
This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

<https://books.google.com>





Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Jud
3260
763

WIDENER
HN LK88 B

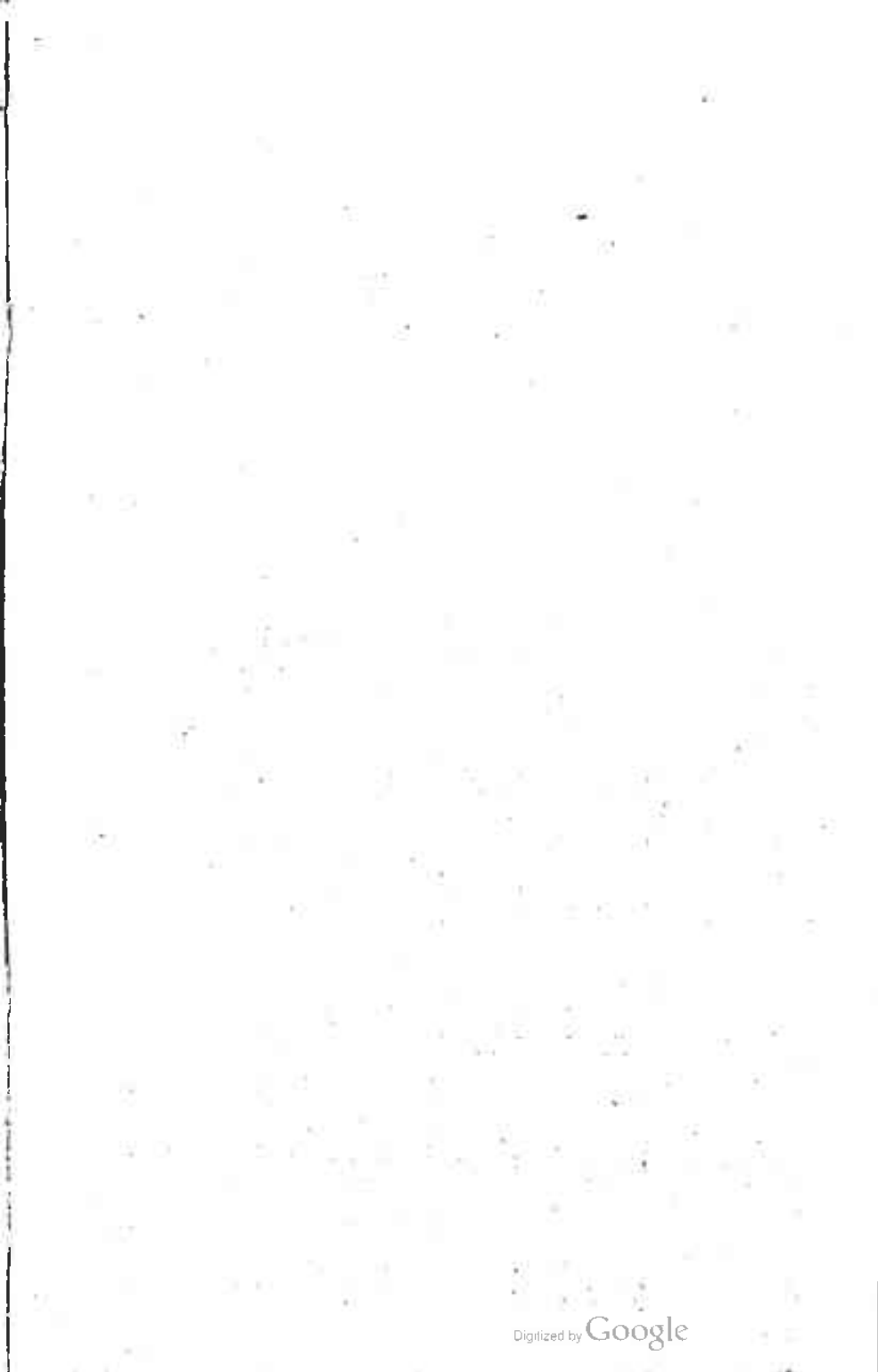
Dr. S. Carlebach.
Geschichte der Juden
in
Südböck und Moislina.

Jul 3260. 763

HARVARD COLLEGE
LIBRARY



BEQUEST OF
LEE M. FRIEDMAN '93



Geschichte der Juden
in
Lübeck und Moisling

dargestellt

in 9 in dem Jünglings-Verein
(Chevras Haschkomoh)

zu

Lübeck

gehaltenen

Vorträgen

von

Rabbiner Dr. S. Carlebach.

Jud 3260.763



Dem Andenken meiner guten unvergesslichen Eltern

des Herrn Joseph Hirsch Carlebach

geboren in Heidelberg (Baden) am 21. Januar 1842
21. Juli 1892

gestorben daselbst am 27. März 1902
19. April 1902

und

der Frau Cilly Carlebach, gebornen Stern

geboren in Michelbach bei Gerabronn (Württemberg) 1811

gestorben in Heidelberg am 12. März 1902
18. Juni 1902

in

kindlicher Dankbarkeit gewidmet.

Vorrede.

Die folgenden Vorträge erscheinen im Drucke, nicht um eine fühlbare Lücke in der Geschichte der deutschen Juden auszufüllen und machen auch nicht den Anspruch, die Aufmerksamkeit der Historiker von Sach zu erwecken. Für diese sind sie nicht geschrieben. Das Wenige, das von der Geschichte der hiesigen Juden allgemeineres Interesse beansprucht, ist bereits bekannt und ließe sich beinahe in ebenso viele Zeilen zusammendrängen, als dieses Büchlein Seiten hat.

Vielmehr erfolgt die Veröffentlichung, um dem Wunsche derjenigen zu willfahren, welche die Vorträge gehört und derer, die sie gerne gehört hätten, aber verhindert waren, also für alle Angehörigen der hiesigen jüdischen Gemeinde und ihre nach allen Windrosen zerstreuten Glieder.

Auch Manchem unserer nichtjüdischen Mitbürger dürfte eine ausführlichere Darstellung der Schicksale der hiesigen jüdischen Gemeinde ein willkommenes Beitrag zur vaterstädtischen Geschichte sein und er dem Gegenstande diejenige Theilnahme zuwenden, welche man für alles Einheimische zu haben pflegt. Einzelne im Volksleben gebräuchliche hebräische Ausdrücke, für welche das entsprechende deutsche Wort nicht beigelegt worden, werden dem Verständnis kaum hinderlich sein, da die Bedeutung sich überall aus dem Zusammenhang ergibt.

Sollten diese Vorträge auch von solchen Glaubensbrüdern gelesen werden, welche trotz der ermüdenden Eintönigkeit und Gleichmäßigkeit der Schicksale aller Jakobsgemeinden, dennoch freudig jedes weitere Denkmal begrüßen, welches der religiösen Eingebung und dem unerschütterlichen Gottvertrauen auch ihnen fernstehender heimgegangener Geschlechter errichtet wird, so würden meine Erwartungen weit übertroffen werden.

Diese Vorträge sind ganz so gedruckt, wie sie gehalten worden, mit apologetischen Zusätzen und Betrachtungen, mit Abschweifungen auf die Geschichte anderer Gemeinden, in mehr subjectiver, als rein sachlicher Darstellung. Es mag das nicht die richtige Art geschichtlicher Arbeiten sein. Aber ich erhebe auch nicht im Entferntesten den An-

spruch, in die Zunft der Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber durch diese bescheidene Gabe eingereicht zu werden.

Trotz sorgfältiger Durchsicht sind doch noch verschiedene Druckfehler stehen geblieben, die aber leicht als solche zu erkennen sind. Hier sei nur ein bedeutenderes Versehen verbessert. Auf Seite 16 ist ein ganzer Absatz ausgefallen, der vor dem vorletzten Absatz, nach den Worten „die der Sache eine andere Wendung geben“ einzuschalten ist. Er lautet:

Goldschmidt freilich behauptete, Hüben habe den Helpich durch das Versprechen, er würde für seine Freilassung sorgen und ihn auf Lebenszeit unterhalten, zu dem falschen Geständniß bewegen lassen. Deshalb sei es auch erklärlich, daß Helpich, nachdem er eingesehen, daß er hintergangen worden und nicht auf freiem Fuß gesetzt ward, seine ganze Aussage widerrufen und bis zum Tode bei dem Widerruf beharrt habe.

Seine wiederholte Aussage vom 18. März und 22. April 1695 — Urgericht — lautete für Goldschmidt sehr gravierend.

Wie auf Seite 9 erwähnt, wurde mir die Benutzung des hiesigen Staatsarchivs nicht gestattet. Meinem Freunde, Herrn Dr. M. Stern in Kiel, der — gleichfalls vergebens — für andere Zwecke um diese Erlaubnis nachgesucht hatte, wurden die Gründe der Veragung von dem Herrn Bürgermeister angedeutet. Sie entstammen keineswegs einer den Juden übelwollenden Gesinnung, im Gegentheil; aber ich bedaure trotzdem diesen Standpunkt. Meine Arbeit wurde dadurch wesentlich erschwert und mußte naturgemäß an vielen Stellen lückenhaft bleiben.

Einigen Ersatz erhielt ich durch eine ganz beträchtliche Reihe Abschriften von Acten aus den Archiven in Kopenhagen und Schleswig, welche ich der Güte des eben erwähnten Herrn Dr. Stern verdanke, freilich leider erst nachdem der Druck zu weit vorgeschritten war, als daß ich sie noch hätte verwenden können. Diese Acten widersprechen zwar nirgends meiner Darstellung, wohl aber hätten sie dieselbe erweitert und vervollständigt. Daß eine zweite Auflage dieses Buches die Möglichkeit zur Verwertung geben sollte, wage ich kaum zu hoffen. Wohl aber bietet sich vielleicht anderwärts Gelegenheit zur Verwendung. Hier mögen nur die wichtigsten Actenstücke über die Aufnahme der Juden in dem Gute Moising eine Stelle finden.

Wir Christian der Fünfte von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wendon und Bohlen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormann und der Dithmerischen Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc., Thun und hemitt, daß Uns der Edle, Unser holsteinischer Landsas und lieber Betreuer Gottschalk von Wickeden, auf Roßling und Wihelo Erbgesessen, Supplicando allerunterthänigst vortragen laß, wasgestalt vor diesem in seinem Gute Roßling, und zwar annoch bey Lebzeiten des letztern Possessoren desselben, Unseres gewesenen holsteinischen Vice-Cantzlers Gotthard von Höveln, einige Juden sich wohnhaft befunden, welche aber durch den Ao. 1665 von den Lübedischen, in erwöhntes Gut beschehenen Gewaltthätigen Einfall, sich von dannen zu begeben, genöthiget worden, gleichwohl aber zu des Guts Aufnahmen gereichen würde, wann Ihme einige Juden wiederum daselbst recipiren, freigelassen werden mögte. Mit allerunterthänigster Bitte, Wir geruheten Ihme dahin Unsere Königliche Concession allergnädigst zu ertheilen.

Vorrede.

Wenn wir denn solchem allerunterthänigsten Gesuch in Königlichem Gnaden Rath gegeben, als concediren Wir aus hoher Königlichem und Landesfürstlicher Macht und Gewalt hiermit und in Kraft dieses, daß unser Landfah, Gottschalk von Wickeden, im Fall sich einige Juden bey ihm angeben sollten, welche in seinem Gute Moßling sich häuslich niederzulassen lust hätten, dieselbe ungehindert auf- und anzunehmen, privilegiert, und berechtigt seyn solle und möge. Befehlen demnach Unsern jetzigen und künftigen Statthaltern, Vice-Statthaltern, Canslern, Vice-Canslern und Räthen in Unserm Herzogthum Holstein hiemit allergnädigst, den Inpetranten bey dieser Unserer Concession biß an Uns gehörend zu schützen und dagegen nichts zu verhängen. Urkundlich unter Unserm Königlichem Landzeichen und fürgedruckten Insiegel.

Geben auf Unserer Residentz zu Copenhagen den 27. Februar Ao. 1686.

Christian / F. B. von Jessen.

Wir Christian der Fünfte von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gohlen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Bittmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst, Thuen kund hiemit, daß Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen des Edlen, Unseres Holsteinischen Landfahens, und lieben Getreuen Gottschalk von Wickeden auf Moßling und Weselos aus sonderbaren Königlichem Gnaden allergnädigst concediert und bewilliget, gestalt Wir hiermit concediren und bewilligen, daß die in seinem Gute Moßling bereits wohnende, oder künftig sich daselbst häuslich niederlassende Juden, /: wegen deren Reception Er bereits hie bevor unterm 27. Februarii Ao. 1686 Unser allergnädigstes Privilegium erhalten /: mit denen von Uns zu Altona privilegierten Juden in Unserem Reichem, Fürstenthümern und Landen gleiche Freyheit in Handel und Wandel, ohnbeeinträchtigt zu genießen haben sollen. Wonach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königlichem Landzeichen und fürgedruckten Insiegel.

Geben auf Unser Residentz zu Copenhagen den 16. Januarii Ao. 1697.

Christian

L. S. R.

Extractus allergnädigster Confirmationum der Moisingischen Privilegien.

Confirmatio Gloriosiss: Regis Friderici IV. Hafn. d. 27. Apr. 1700.

— auch über das a. 1686 den 27ten Febr. und a. 1697 den 16. Jan. sowohl wegen Reception der Juden, und daß dieselben, wie auch diejenigen so bereits daselbst wohnen, mit denen zu Altona privilegierten Juden in unserm Reichem, Fürstenthümern und Landen gleiche Freyheit in Handel und Wandel zu genießen haben sollen, zwey Königl. Concessionen oder Privilegia erhalten etc. —

Confirmatio Gloriosiss. Regis Christiani VI.

Rosenburg, d. 28. Maj 1731.

— auch über das A. 1686 den 26. Febr. und A. 1697 d. 16. Jan. sowohl wegen Reception der Juden und daß dieselbe, wie auch diejenige, so bereits daselbst wohnen, mit denen zu Altona privilegierten Juden in unserm Reichem, Fürstenthümern und Landen gleiche Freyheit in Handel und Wandel zu genießen haben sollen, zwey Königl. Concessionen oder Privilegia erhalten, auch obiges Alles von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät den 27. Apr. a. 1700 confirmiert und bestätigt worden etc. —

Vorrede.

Confirmatio Gloriosiss. Regis Friderici V.

Christiansb. d. 20. Febr. 1747.

— — Auch über das a. 1686 d. 27. Febr. und a. 1697 d. 16. Jan. sowohl wegen Reception der Juden und daß dieselbe, wie auch diejenige, so bereits daselbst wohnen, mit denen zu Altona privilegirten Juden in unsern Reichthümern, Fürstenthümern und Landen gleiche Freyheit in Handel und Wandel zu genießen haben sollen, wo Königl. Concessionen oder Privilegia erhalten, auch obiges alles von Unserer in Gott ruhenden Groß-Herrn Vaters und Herrn Vaters Maj. Maj. respective den 27. Apr. 1700 und den 28. Maj. 1731 confirmiret und bestätiget worden etc. — —

Confirmatio Gloriosiss. Regis Friderici V.

Friedrichsberg d. 22. Apr. 1763.

— — Auch über das a. 1686 d. 27. Febr. und a. 1697 d. 16. Jan. sowohl wegen Reception der Juden, und daß dieselben, wie auch diejenigen so bereits daselbst wohnen, mit denen zu Altona privilegirten Juden in unsern Reichthümern, Fürstenthümern und Landen gleiche Freyheit in Handel und Wandel zu genießen haben sollen, wo Königl. Concessionen oder Privilegia erhalten, auch obiges alles von Unserer höchstsel. Herrn Großvaters und Vaters Maj. Maj. respective den 27. Apr. 1700 und den 28. Maj. 1731 auch von Uns Selbst beym Antritt Unserer Regierung den 20. Febr. 1747 confirmiret und bestätigt worden etc. — —

Confirmatio Gloriosissimi Regis CHRISTIANI VII.

Friedrichsb. d. 25. Aug. 1766.

— — Die von Unsern in Gott glormüldigst ruhenden herrn Vorfahren verliehenen und bestätigten Privilegien, Immunitäten, Freyheiten, Special-Begnadigungen, Declaration, Versicherung und Concessionen, welche insgesamt zuletzt von Unsern in Gott höchstsel. ruhenden Herrn Vaters Maj. den 22. Apr. 1763 auf sie transferiret worden: Als confirmiren Wir die obgedachtermaßen dem Gubte Moisligen ertheilte Privilegien, Immunitäten, Freyheiten, Special-Begnadigungen, Declaration und Versicherung, auch Concessionen, samt und sonders, in allen ihren Punkten, Artikeln und Clauseln, als wenn sie wörtlichen Inhalts alhie inseriret wären, hienit und kraft dieses allergnädigst vollends etc. —

Von einem bereits am 1. August 1661 erteilten Privilegium (siehe Seite 29 Anm.) wird also in all diesen Confirmationen nichts erwähnt.

Die hier folgende ziemlich ausführliche Inhaltsangabe dürfte ein Namen- und Sachregister überflüssig erscheinen lassen.

Lübeck, im Dezember 1898.

Dr. S. Carlebach.

Inhaltsverzeichnis.

I. Vortrag. 1350—1698 (Seite 1—21).

Älteste Nachrichten über Juden in Lübeck Urkunde vom Jahre 1350. Daß die Juden den schwarzen Tod veranlaßt hätten. Die Schutzjuden Siemsen und Nathan Goldschmidt und ihre Anfechtungen (1680—1698). N. Goldschmidt. Einbruch bei Hüben 1694. Anklage gegen Goldschmidt. Die Urgicht des Daniel Helpich. Facti species. Catalogus. Diebstahl der goldenen Tafel zu Lüneburg. Diebstahlsbanden am Ende des 17. saecul. Juden und Täuflinge bei denselben. Aussagen des Diebes Vincenz gegen Goldschmidt. Vereitelte Confrontation. Goldschmidts Ende.

II. Vortrag. 1699—1811 (Seite 22—42.)

Collegien verlangen Fortschaffung der Juden 1699. Widerstreben des Senates. Gewaltsame Austreibung (14. März 1699.) Folgen der Austreibung. Neuer Schutzjude. Der Schutzjude Ruben Magnus. Stern. Lewertoff. Anfänge der Gemeinde Moisling. Friedhof. Statut des Vorn-Vereins. Chevroh Kedischoh. Deren Vereins-Mahlzeiten. Brautausstattungs-Verein und Haschkomoh. Die Rabbiner und ihre Einkünfte. Das in Altona festgesetzte Gemeindestatut vom Jahre 1776. Verhältnis der unter Dänemark stehenden Moislinger Juden zur Stadt Lübeck. Erlaubnißzettel zum Betreten der Stadt. Zuwiderhandlungen. Zunahme der Familienzahl durch Einwanderung. Lübeck erwirbt Gutsherrschaft 1763. Durch Handel gesteigerter Wohlstand. Brand 1792. Moisling wird Lübeckisch 1806. Die politischen Ereignisse seit 1803. Lübecks Aufschwung. Bedrängnis der Gemeindefasse. Lübeck von den Franzosen erstimt 1806. Lübeck mit französischer Besatzung 1806-1810. Einverleibung Lübecks in das französische Kaiserreich 1811.

III. Vortrag. 1811—1815 (Seite 43—71).

Lübeck unter der Fremdherrschaft. Was Lübeck aus dem Drucke hätte lernen können. Patriotismus der Juden. Gleichstellung der Juden. Ankauf des Synagogengrundstücks. Familien Liefmann, Hess, Zadick, Behrens, R. S. Nathan, Spanier, Wulff, Moses

Inhaltsverzeichnis.

Bloch. Folgen des Synagogenbaues. Erwerbsverhältnisse der Juden. Consistorium. Politischer Umschwung. Einzug der Russen in Lübeck. Juden in der hanseatischen Region. Reaktion. Stimmen für die Juden. Lübeck II. Mal belegt und II. Mal befreit. Hamburger Vertriebene in Lübeck. Rückkehr der hanseatischen Region. Beginn des Kampfes gegen die Juden. Die gemischte Commission. Die Vorschläge des Senats. Blochs Brief an Friedländer. Friedländers Antwort. Verbindung mit Hamburg. Sendung des Dr. Buchholz. Congress zu Wien. Schreiben Hardenbergs an den Senat. Schreiben des österreichischen Gesandten. Weitere Briefe Oppenheimers an Bloch. Verhandlungen des Congresses. Schlacht bei Waterloo.

IV. Vortrag. 1815—1820 (Seite 72—102).

Schreiben Metternich's und Hardenberg's an den Senat. Die Reaktion und der Judenhaß. Piarrer Ewald aus Karlsruhe und seine Schriften zu Gunsten der Juden. Mittheilung der Verwendungsschreiben an die Bürgerschaft. Dringende Eingabe der Bürgerschaft. Die Unschlüssigkeit des Senats weicht dem steten Drängen der Bürgerschaft. Vergebliche Verwendung der Großmächte. Ausweisungs-Decret (6. März 1816.) Trostbrief des früheren Rabbiners Victor. Entlüstete Aeußerungen über das Ausweisungs-Decret. Abermalige vergebliche Verwendung der Großmächte. Die offizielle Schmähschrift „die Juden in Lübeck.“ Maßregeln des Senats zur Ausführung des Ausweisungs-Decretes. Kongreß zu Aachen (1818). Weitere Maßregeln des Senats in den Jahren 1818 und 1819. Denkschrift an die Bundesversammlung. Abschlüssiger Bescheid der Bundesversammlung. Die Juden müssen Lübeck verlassen.

V. Vortrag. 1821—1833 (Seite 103—123).

Traurige Folgen der Verweisung. Verkauf der Synagoge. Anordnungen für Moislins. Der „junge Note“ und seine Collegen. Die in Lübeck verbliebenen Familien. Der Polizeidienster Alexander. Lübecker Lotterie; „Pleiten“; Vereine; Sammelbüchse. Rabbiner Joel. Synagoge gebaut und eingeweiht. Folgen des Synagogenbaues. Strenge Forderungen des Vorstandes. Zunehmende Verarmung. Verordnungen gegen Fremde. Bedrängnis der Gemeindevorstände. Schächter Markus; Schultlopper; Schmidt Ohlsen. Mieten, Wohnungsnot. Gesuch um Befreiung von der Conscription. Geburtenlisten. Steigende Not. Cholera. Erbitterung gegen den Vorstand. Niendorfer und Lübecker Juden, Gemeindestatut von 1833 und Entlassung des Vorstandes.

VI. Vortrag. 1833—1848 (Seite 124—141).

Ortsanwesende jüdische Bevölkerung. Klage über zu späte Einsicht der Lübecker. Einige der fortgezogenen Familien. Humor

Inhaltsverzeichnis.

trotz des Ernstes. Fürsorge des Landgerichts. Vorschläge des Commerz-Collegiums von der Bürgerschaft abgelehnt. Verbot des Hausierhandels in den umliegenden Staaten. Brand in Moisling (1839). Bürgerschaft empfiehlt Unterstützung der Fortziehenden. Unterrichtsverhältnisse. Verlangen nach einer Schule. Eröffnung derselben (5. November 1837). Vergebliche Versuche, der Noth abzuweichen. Verfügung des Senats, jüdische Handwerkslehrlinge ins Zunftamt einzuschreiben. Zeitungsartikel in Folge dieser Verfügung. Der gehässige Artikel Ave-Lallemant's. Zurückweisung desselben durch Dr. G. Riesser. Vorschläge der gemischten Commission (1842). Neue Commission. Familiennamen. Standesregister. Staatsbürgerliche Gleichstellung (9. Oktober 1848.)

VII. Vortrag. 1848—1851 (Seite 142—163).

Streitigkeiten zwischen Rabbiner und Schulvorstand. Bukofzer für Heymann. Verhältnisse der Schule. Einrichtungen der Lübeck-Moislinger Gemeinde. Bukofzer gekündigt, S. A. Adler dafür in Aussicht genommen. Adler's Lebensgang, Tagebuch. Seine Reise nach Moisling, Rückreise nach Würzburg. Adler nimmt (Juli 1849) die Oberlehrerstelle an. Ordnung der Gemeindeverhältnisse in Lübeck. Lichtenstein. Synagoge (Wahmstraße.) Prozeß mit Niemann Wwe. Oberrabbiner Joël stirbt (16. Juni 1851.) Adlers Leichenrede. Joëls Familienverhältnisse. Dr. David Joël. Adler, Rabbiner. Streit um den Rabbinatsstift.

VIII. Vortrag. 1852—1879 (Seite 164—183).

Thätigkeit des Rabbiners. Dessen Berufung nach Schwerin. Gesuch um Verlegung des Rabbinatsstiftes und Staatsbeihilfe. M 600 auf 5 Jahre bewilligt. Eidesleistungen und Judeu-eid. Verändertes Gesetz über Eidesleistungen (12. August 1862). Der Rabbiner zieht in die Stadt (12. Oktober 1858). Elementarschule in Lübeck eröffnet (1. November 1859). Revidirte Schulordnung (19. Dezember 1865). Wandlungen dieser Schulordnung. Moislinger Schule geschlossen (1869). Lübecker Schule in Vorbereitungs-schule reduziert (1879).

IX. Vortrag. 1852—1880 (Seite 184—208).

Gemeindestatuten aus den Jahren 1776, 1833, 1841, 1861, 1865, 1868. Kauf des Synagogengrundstücks. Synagogenbau-lotterie. Adlers letzte Lebensjahre und Tod. Wiederbesetzung des Rabbinats. Tod und Fortzug vieler Gemeindeglieder. Die Vorsteher Schlomer und Falck. Abbruch der Synagoge in Moisling. Staatshilfe zum Synagogenbau abgelehnt. Umbau aus eigenen Mitteln. Abermaliges Gesuch um Staatshilfe gewährt. Grundsteinlegung, Einweihung. Defizit. Deckungsversuche. Schluß.

I. Vortrag.

Sonnabend, den 29. November 1890.

Älteste Nachrichten über Juden in Lübeck.

Die Geschichte der Juden in Lübeck und Moisling, welche Ihnen vorzutragen ich die Ehre habe, ist ein Theil einer Arbeit, welche mich schon viele Jahre beschäftigt. Der Hauptzweck dieser Arbeit war die Herstellung von Familienregistern, deren Mangel mich oft mit großem Bedauern erfüllte. Es sind nämlich nur vorhanden: Geburts-, Heiraths- und Sterberegister vom Jahre 1830 an; die ganz regelrecht geführten Bücher beginnen sogar erst mit dem Jahre 1848. Es ist mir nun durch Vergleichung der wenigen noch vorhandenen Gemeinde- und Vereinsbücher mit einzelnen zerstreuten Bemerkungen gelungen ein ziemlich vollständiges und zuverlässiges Register herzustellen, welches ungefähr bis zum Jahre 1700 zurückreicht. Denn so weit ungefähr datiert auch die Geschichte der jüd. Gemeinde Moisling zurück.¹⁾

Die Geschichte der Juden in der Stadt Lübeck dagegen reicht weiter hinauf und wenn auch keine Gemeinde daselbst existierte, so haben doch Einzelne in früheren Jahrhunderten sich dauernd oder vorübergehend hier aufgehalten. Wodurch es aber kam, daß hier eine Gemeinde sich nicht bilden, und daß der alte Chronist Reimer Kock zum Jahre 1499 noch schreiben konnte „Tho Labeck syn kene Juden, man bedarf erer ock nich“, daß also eine Stadt von der großen Bedeutung Lübeck's nicht einen Anziehungspunkt für Juden sollte gebildet haben und von ihnen aufgesucht worden sein; das wird uns durch eine Urkunde klar, welche der Archivar Herschel²⁾ nach

¹⁾ Sollte also irgend Jemand von Ihnen eine Millionenerbschaft zufallen von einem entfernten Verwandten in Amerika od. dgl., dann wird der Mangel des Nachweises der Verwandtschaft keinen Hinderungsgrund abgeben, die Erbschaft anzutreten. Ich hoffe diese Verzeichnisse noch immer weiter ergänzen und vervollständigen zu können, und vielleicht kann mir mancher von Ihnen dasilr und für die Geschichte der hiesigen Juden überhaupt noch werthvolles Material liefern durch alte Papiere, wie Traubriefe, Inschriften in Gebetbücher u. dgl..

²⁾ Im Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit, Nürnberg. 7. Jhrg. 1860 No. 9 und abgedruckt Lübecker Urkundenbuch III. Nr. 110. Das Schreiben ist lateinisch.

einer alten Copie aus dem 15. Jahrhundert, welche sich in der Dresdner Bibliothek befindet, bekannt gemacht hat.

Es ist dieses ein Schreiben der Rathmannen zu Lübeck an den Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg datiert vom Juli 1350, also aus der Zeit jener furchtbaren Epidemie, welche ganz Deutschland heimsuchte und bald hier, bald dort in so fürchterlicher Weise ganze Städte und Dörfer verödete. Dieses „große Sterben“ der schwarze Tod genannt, das auch Lübeck heimsuchte, und dem — nach der vielleicht übertriebenen Angabe alter Chronisten — hier 80—90,000 Menschen zum Opfer gefallen sein sollten, mußten nach der ganzen damaligen Anschauung die Juden verschuldet haben.

In den Hansestädten Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald wurden die wenigen dort wohnhaften Juden verbrannt oder lebendig begraben. Wo es keine Juden gab, wie z. B. in den Landen des deutschen Ordens, da machte man die getauften Juden ausfindig und überlieferte sie gleichfalls dem Feuertod.

Daß aber die Juden solches Loos verdienten, das hatten die gerichtlichen Untersuchungen sonnenklar erwiesen. Nach den gemachten Eingeständnissen war die furchtbare Plage von ihnen hervorgerufen. Von solchen Bekenntnissen giebt das erwähnte Schreiben des Rathes von Lübeck Nachricht.

Er teilt in demselben dem Herzog Otto von Lüneburg mit: „Er habe kürzlich einen gewissen Keyenort hier selbst gefänglich eingezogen, der, nachdem er wegen seiner begangenen Verbrechen zum Tode verurtheilt worden, offen bekannt habe, daß er an verschiedenen Orten von Preussen bis Lübeck, von Juden dazu überredet, Vergiftungen vorgenommen habe, wofür er nach seiner Versicherung von einem Juden 3 Schillinge bekommen habe. Auch ein Weib, berichtet der Rath ferner, sei ergriffen und lebendig begraben worden. Sie habe gestanden, daß sie sich mit Gift zu schaffen gemacht habe, das von ihr aus Wärmern bereitet sei, die sie selbst mit ihrem Manne gezogen habe. Auch aus dem Leichnam eines Kindes habe sie Gift verfertigt und dann mit beiden giftigen Substanzen an verschiedenen Orten vergiftet, wen sie nur irgend habe bekommen können.

Zugleich schreibt der Rath, es hätten die Magistrate von Stralsund, Wismar und Rostock gemeinsame Berathungen gehalten zur Abwehr der Nachstellungen, welche ihnen und dem gesammten Volke durch die Giftanschläge der grausamen Juden und einiger verworfener Christen bereitet wären. Zwei der letzteren seien nämlich gefangen gesetzt und hätten frei und ohne Folterung gestanden, daß ein Paar Juden mit Namen Mosseke und David Jedem von ihnen, ohne Vorwissen des Anderen, ein Geringes an Geld und eine Partie Gift gegeben habe, um überall zu vergiften; und das, hätten sie hinzugefügt, hätten sie auch nach Möglichkeit durch das ganze slavische Land an einzelnen Orten gethan. Und der eine von beiden Gefangenen habe noch bemerkt, daß der genannte Jude Mosseke ihm eine große Wunde auf die Stirn gebissen habe, nachdem er ihm

das Gift gegeben, wovon er noch die Narbe getragen; und habe der Gefangene versichert, daß er nach dem Bisse alsbald eine große Neigung zum Vergiften aller Christen in sich verspürt hätte. Der andere Gefangene habe dies bestätigt und angegeben, dieser Hang zum Vergiften sei bei ihm entstanden durch eine sonderbare Anrede, die an ihn gehalten sei, geblissen sei er aber nicht worden.

Außerdem teilt der Rath zu Lübeck mit, was ihm der Rath zu Wisby auf der Insel Gotland unlängst gemeldet habe. Dort sei ein gewisser Tidorous od. Dietrich, der zum Feuertod verurtheilt worden, im Augenblick vor der Hinrichtung vor dem gesammten Volke mit dem offenen Geständniß hervorgetreten, wie er an vielen Orten, namentlich im Harnsörischen, Quellen und Brunnen vergiftet habe. Ein Jude Namens Aron in Dassol bei Einbeck, Sohn des reichen Salomon in Hannover habe ihm zu diesem Zweck 300 Säckchen mit Gift und 30 Mark reines Silber gegeben. Als nun weit und breit die Menschen dahin gestorben wären, habe er sich nach Lübeck gewandt, und dort habe er auf der Herberge die Bekanntschaft eines Juden mit Namen Moses gemacht; und dieser Moses, dem er Alles, was vorgegangen, erzählt, habe ihm 10 Mark Lübsch und eine Büchse mit Gift gegeben. Er sei dann nach Frauenberg in Ermland per Schiff gefahren und habe dort sowie in Memel und andern Orten das Vergiftungsgeheimnis weiter betrieben.

Weiter, bemerkt der Rath, sei ein Schreiben aus Thoren eingelaufen, worin berichtet werde, daß mehrere getaufte Juden, die daselbst ergriffen seien, insgesamt eingestanden hätten, diese allgemeine Menschenvergiftung rühre lediglich und allein von den Juden her.

Weil nun, schließt der Rath sein Schreiben, die drahendste Gefahr eines gänzlichen Untergangs aller Christenmenschen bei diesen Schändlichkeiten der Juden vorhanden sei, so bitte und beschwöre er den Herzog Otto, unter geneigter Beherzigung der vorstehenden Mittheilungen schon aus Gottesfurcht und Gerechtigkeit und zum Heil seiner eigenen Seele alle in seinem Gebiet befindlichen Juden, weil sie ohne Unterschied Mörder und verhaßte Verfolger der gesammten Christenheit seien, zu vernichten. Denn es sei zu befürchten, daß das Zunehmen der Sterblichkeit, wodurch alle christlichen Völker aller Orten durch die Anschläge der Juden gezeißelt würden, nicht aufhören werde, so lange die Juden unter dem Schutze irgend eines Fürsten oder Landesherrn ungestört leben und ihr schändliches Handwerk fortsetzen könnten."

Daß man in Lübeck also in jener Zeit nicht eben milde über die Juden dachte und daß nicht glimpflich gegen die vereinzelt wohl auch hler auftauchenden Juden verfahren sein mag, darüber wird dieses Schreiben keinen Zweifel lassen.

Von einer Stadt-Angehörigkeit konnte natürlich unter solchen Umständen ganz und gar keine Rede sein, und es war ein Irrthum

4 I. Vortrag. Nichtjuden mit dem Beinamen Jode oder Judäus.

wenn man annahm, daß der Jacob Abrahamson, welchem nach einem Rathsbecret vom 23. Juni 1397 gestattet worden, mit seiner Familie in Lübeck zu wohnen, ein Jude gewesen sei.^{1) 2)}

Ebenso unwahrscheinlich ist es, daß der in einigen Urkunden mehrmals als Lübecker Bürger erwähnte Messerschmied Conradus Judaeus³⁾ ein Jude gewesen; das „Judaeus“ sollte vielleicht sein jüdisches Äußere bezeichnen oder es ist höchstens an einen getauften Juden zu denken. Ein im Jahre 1320 (7. März.) hier selbst errichtetes Testament des Magisters Johannes Judaeus (cf. untenstehende Nota) giebt uns dafür den Beweis, daß Niemand wohl den Beinamen Judäus haben konnte ohne Jude zu sein. Denn dieser Johannes bedenkt in seiner letztwilligen Verfügung als guter Christ die Kirchen und milden Stiftungen reichlich und spricht von einer beabsichtigten Wallfahrt zum Heil seiner Seele, welche die Veranlassung sei, daß er sein Haus bejelle.⁴⁾

1) Wie es Abb. Adler gemeint hat in *Lechsurum* B. XII. S. 193 Nota. Wie aus dem Lüb. Urkundenbuch IV. No. 648 (Seite 735) und Nota daselbst, ferner V. No. 147, 148, 167, 416, 451, 452, 453 und 648 klar hervorgeht, war er nicht Jude, da er stets *hór* genannt wird. Er war ein Ritter aus Schweden, wohnte vom 23. Juni 1397 bis 1402 in Lübeck. Die Stadt schuldete ihm eine Rente, um deren Bezahlung nebst dem betr. Capital sich der Deutschordensmeister beim Rath von Lübeck verwendete (13. Juni 1406). Derselbe schrieb deshalb auch an die Städte Hamburg, Rostock, Wismar und Stralsund. Die Obligation 4000=3100 ward 8. Mai 1407 bezahlt.

2) Im Lübecker Urkundenbuch III No. 502 (Seite 532) Nota wird ein Schlachter Hincoko Jode erwähnt (1364 Jhrr.) *ibid.* IV No. 245 (S. 255) in den „Aufzeichnungen des Niederstadtbuchs über Schutzverhältnisse benachbarter Fürsten und Abeligen zu Lübedischen Bürgern im Jahre 1374“: „dominus Hellevus Parkentin, dictus de Belendorpe teneter Hinrico Joden C. et x. marcos den.“ *ibid.* No. 46 (Seite 48) unter den Ausgaben der Städte Rostock, Wismar und Lübeck bei der Einnahme von Dutzow 24. Oct. 1353: „item XXVII solidos pro expensis Johannis Joden consumptis in Ratzeborch, quando custodiebat cybaria ducenda in Dutzowe.“ *ibid.* VI No. 175 (S. 217) wird ein sendebode des Raths Johann Joden (Jhrr. 1429) und No. 39 und 43 ein Ratsdiener, denere Jodenblut oder Jodenblot (Aug. 1418) erwähnt. In demselben Band No. 662 (S. 645) bestätigt (Juni 1425) Bischof Schole von Lübeck die Stiftung einer Vicarie auf dem Kirchhof der Marienkirche „ipsam vero nonam vicariam hujusmodi de expresse consensu capituli et consualatus prefatorum, discreto Johanni Joden, clerico Lubicensi, conferimus.“

3) Urkundenbuch II S. 1029 Nota 9 Conradus Judeus und Conradus crudenere Judeus.

4) Ebenso wird in den „Gaußischen Geschichtsblätter“ Jhrg. 1882 von Prof. D. Schäfer in Jena ein Gedicht mitgetheilt „das Lied von Israhell“, beginnend: „Ach Israhell du Juden schweit“. (Juden Schweiß) das sich auf den bekannten Lübecker Kaufmann und Stockholmsfahrer Hermann Israhel bezieht, in dessen Hause Gustav Wasa, der Schwedentönig, eine zeitlang zubrachte und der sicher kein Jude war. Er versuchte das Hamburger Bier in einer in Lübeck angelegten Brauerei nachzuahmen und schickte auch Wasa eine Probe davon am 15. Oct. 1525. Hierauf bezieht sich das derbe Lied.

cf. Stern: Die israel. Bevölkerung der deutschen Städte, I. Überlingen am Bodensee S. 1 Anm. 3 „Wir werden es hier jedoch wohl nicht mit einem Juden, sondern mit dem auch anderwärts vorkommenden Familiennamen Judeus zu thun haben.“

Es vergehen nun volle 2 Jahrhunderte, ohne irgend welche Hinweisung auf Juden und erst im Jahre 1597 wird wieder der Juden Erwähnung gethan, obgleich es sich dabei nicht um Juden in Lübeck handelt.

Es hatte nämlich um diese Zeit ein Jude in Hildesheim, mit Namen Nathan, nach dem Absterben seiner ersten Frau deren Schwester geheiratet „und damit Veranlaßet, daß nicht nur bald darnach ein anderer Jude seinem Exempel gefolget, sondern auch unter den Christen selbst einige ebendergleichen zu intendiren sich vermerken ließen. Welchem ungehörlichen Beginnen der dasige Superintendent Henricus Hesbusius mit gehörigem Eifer widersprochen und nebst seinen Collegen, den übrigen Predigern solche Heyrath auf der Sankel, und sonst als Blutschande bestraftet, war es dahin ausgefallen, daß die gesampte Rüdenschafft, die dieselbe sowohl gebilliget, als auch öffentlich zu vertheidigen sich unterstanden, auf Befehl des Rathes und zumahl des Christlichen Bürgermeisters Honning Arnekenii die Stadt meyden müssen.“ „Gleichwohl weil nicht wenige zu Hildesheim sich Gedanken gemacht, als ob die Ehe in diesem Falle in Göttlichen Rechten nicht verboten wäre“, holte man verschiedene Gutachten von Universitäten und Geistlichen ein, die theils für, theils gegen die Ansichten des Hildesheimer Superintendenten ausfielen. Auch das Lübecker Ministerium gab am 10. März 1597¹⁾ sein Gutachten dahin ab, daß solche Ehe nicht geduldet werden dürfe, „und lobete es an dem Rathe daselbst, daß er zu solcher schändlichen That und widerrechtlichen Heyrath zu helfen, oder sie zu vertreten niemanden hätte verstellen wollen.“

Inzwischen hatte sich, gerade um diese Zeit, in Hamburg eine jüdische Gemeinde gebildet, und die Geschichte der ersten jüdischen Ansiedelungen in Hamburg ist so interessant, und die Einwirkung von dorthier auf Lübeck in der Folgezeit so bedeutend, daß es angezeigt sein dürfte, wenn auch nicht direct zu unserem Thema gehörig, mit wenigen Worten der Gründung jener Gemeinde zu gedenken.²⁾

Rehren wir, nach dieser Abschweifung, wieder nach Lübeck zurück. Bei der Nähe und dem regen Verkehr, der zwischen den beiden Hansestädten herrschte, konnte es nicht ausbleiben, daß auch in Lübeck, namentlich von Hamburg her, Juden sich festzusetzen versuchten. Als bald jedoch begannen die Klagen über sie laut und bald allgemein zu werden und ward die Gesetzgebung in Thätigkeit gesetzt, gegen ihr Ansiedeln oder selbst nur zeitweiligen Aufenthalt in der Stadt, sowie gegen den von ihnen betriebenen Kleinhandel Maßregeln zu ergreifen.

Besonders sahen sich die Goldschmiede schon damals von ihnen

¹⁾ Startens Lübedische Kirchenhistorie, Hamburg 1724 S. 393 und 394.

²⁾ Ich gab hier eine kurze Skizze über die Entwicklung der Gemeinde Hamburg von 1580 bis 1700 die hier noch nicht genügend bekannt war, aber in diesem Abdrucke füglich fehlen kann.

in ihrem Gewerbe beeinträchtigt und sie klagten bereits im Jahre 1658 (23. März) in einer Supplik an den Senat darüber:

„daß sich viele Juden und ander Gesindlein in dieser guten Stadt eingeschlichen, die fast täglich auf den Gassen herumlaufen, ihr unüchtlig Silber, Gold und andere Sachen verhaspiren, dagegen ander Silber wegkaufen u. s. w.

Auch von Seiten des Münzmeisters und Münzwardeins kam an den Rath beschwerende Anzeige darüber, wie die Juden durch Ankauf von Gold und Silber und Verführen an andere Orte, wofür hies Kleine fremde Münzsorten hereingebracht würden, dieser Stadt erheblichen Schaden befügten (3. Aug. 1671, 4. Sept. 1677).

Der Rath verbot denn auch mehrmal dergleichen Ankauf und Mißbrauch aufs ernstlichste (3. April 1668, 4. Aug. 1671, 31. Jan. 1683), und bekräftigte wiederholt wieder die allhier herumlaufenden Juden (26. Mrz. 1658, 18. Febr. 1660, 3. April 1668, 4. Aug. 1671), daß wenn einige derselben allhier betroffen würden, so solle ihnen sofort bei Gefängnisstrafe bedeutet werden, sich dieser Stadt zu enthalten, widrigenfalls sie gefänglich anzuhalten seien, und da sie ferner angetroffen würden, solle die Execution mit wirklicher Stadtverweisung unnachbleiblich über sie ergehen.

Diese Anordnung schloß nicht aus, daß der Rath seinerseits ausnahmsweise dennoch einzelnen Juden vorübergehenden Aufenthalt oder bleibenden Wohnsitz gestattete, und so sagt ein Decret vom Jahr 1677 (5. April) ausdrücklich: „es solle kein Jude allhier die Nacht über gelitten werden, er habe denn consensus des Senates.“

Ein einzelnes Nachtlager wurde demnach hier und da gegen Entgelt schon in dieser Zeit gestattet, ja bereits förmlichen dauernden Aufenthalt gewährte der Rath Einzelnen nach seinem Ermeßsen. So finden sich aus dem Jahre 1680 (3. Aug. und 10. Sept.) mehrfache Eingaben zweier Juden mit Namen Samuel Frank und Nathan Siemsen an den Senat, welche sich als unterthänige Klienten unterzeichnen, und gegen die durch die Goldschmiede ihnen angethane grundlose Verdächtigung und Verfolgung unter Erbietung eines Schutzelbes den Rath um seinen Schutz bitten.

Die Goldschmiede, welche in ihnen, wie überhaupt in den Juden gefährliche Concurrenten sahen, hatten nämlich ihr Gesuch an den Rath um Aufrechterhaltung ihrer ausschließlichen Privilegien erneuert (12. April 1681, 30. Jan., 31. Juli 1683), auch das niedrige Volk gegen die Juden aufgeregt, wobei ihre Gefellen und Beirungen die Anführer waren. Man höhnte und schlug die Juden, auch die beiden Schutzjuden, so bald sie sich auf der Straße blicken ließen.

Der Rath wiederholte denn auch, dem Ausdruck der öffentlichen Meinung Rechnung tragend, in einer Verordnung die schon früher erlassenen Bestimmungen des Verbotes jeglichen Aufenthalts und Verkehrs der Juden in der Stadt, namentlich auch des Ankaufs von Gold, Silber und Perlen durch dieselben (4. Mai 1681 und 31.

Januar 1683), er nahm aber die genannten beiden Juden von diesem Verbot aus und damit unter seinen speziellen Schutz.

Gesuche anderer Juden um Aufnahme in der Stadt wurden dagegen meist abschlägig beschieden, und mit Angstlichkeit wachte man, daß kein Jude etwa das Recht bekomme, in Lübeck zu bleiben. Eine in der Agidienstraße 1689 beabsichtigte Judenhochzeit wurde unterjagt und mußte auf der Lachwehr stattfinden.

Trotzdem machten fremde Juden immer wieder den Versuch sich längere Zeit in der Stadt zu behaupten und der Unruhe in der Bürgerschaft wuchs, da sowohl Kaufleute als Gewerbetreibende in ihren Geschäften sich durch sie beeinträchtigt sahen, auch der Haß gegen sie als Andersgläubige von der Geistlichkeit geschürt und genährt wurde. Selbst von der Kanzel herab wurde gegen sie geübert und namentlich gaben die Katechismuspredigten dazu Veranlassung, da dieselben in damaliger Zeit Straßpredigten waren. So findet sich für das Jahr 1684 u. A. auch das Schachern der Juden als ein zum Predigt-Thema von dem Superintendenten und dem Ministerium für sämtliche Geistliche aufgestellter Gegenstand.

Was sich übrigens die Geistlichkeit in jener Zeit erlauben durfte, hatte sich bei Abschluß eines Bündnisses mit den Niederländern im Jahre 1613 gezeigt, wobei ein Geistlicher Burchard sich vermaß den Rath, welcher mit den Ungläubigen, den Reformirten, eine rechte politische Abmachung getroffen hatte, der Gottvergessenheit und des Unrechts von der Kanzel herab anzuklagen. Der Rath konnte das natürlich nicht so ruhig hingehen lassen und entthob, als trotz Rathgebots der Prediger in seinem Gebahren fortfuhr, ihn seines Amtes. Aber daß der Rath nicht sofort einschritt und erst, als der Superintendent auf seine Seite getreten war, die Maßregel ergriff, zeigt, welche bedeutende Macht die fanatische Geistlichkeit damals besaß.¹⁾

Veranlassung zu erneuten Anträgen an den Senat wegen der Juden gab die Person des Juden Nathan Goldschmidt. Derselbe war ein Schwiegersohn Nathan Siemsens und stand gleichfalls in einer Art von Schutzverhältnis. Er hatte früher bei seinem Schwiegervater gewohnt und wollte jetzt ein Haus auf dem Rlingenberg beziehen. Dieses erregte aber Argerniß bei den Bewohnern der Nachbarschaft, welche von dem Rath verlangten (10. November 1690) es sollte der Jude angewiesen werden, seine Wohnung an einem abgelegenen Orte zu nehmen, wie dies auch in Berlin, Halberstadt, Amsterdam, Prag und Hamburg der Fall sei.

Goldschmidt zog nun in die Königsstraße. Aber auch hier wandten sich die Nachbarn beschwerend an den Rath (22. Mrz. 1691), indem sie vorschlugen, der Jude möge etwa an der Mauer, oder vor dem Thore wohnen. Zur Begründung ihres Gesuches stützten sich

¹⁾ Siehe Starke S. 587; Neue Lübeckische Blätter 15. Jahrgang vom Jahre 1840, und die Geschichte der hiesigen reformirten Gemeinde vom Pastor Dr. Daiss, worin die strengen Hecereien der lutherischen Geistlichkeit gegen die kleine reformirte Gemeinde ausführlich geschildert wird.

beide Eingaben der Nachbarn auf das Stadtrecht (lib. I. tit. 2. Art. 5) wonach „kein unheimlicher Handwerker“, geschweige denn ein Jude, in Ansehung des unheimlichen Gestankes, wobei weder Menschen noch Vieh bleiben könnten, ohne ihre Einwilligung in ihrer Nähe sich niederlassen dürfe. Dazu komme das allgemeine Ärgernis für Jung und Alt. Auch würde es der Stadt wenig Respect bringen, wenn ein Jude in einem von einem Bürgermeister bewohnten Hause wohnen dürfe.“

Auch das Ministerium, dessen Senior damals Thomas Honstedes war, erließ ein Memorial in dieser Sache an den Senat (26. Mrz. 1691); worauf denn auch decretirt wurde (27. Mrz. 1691) Goldschmidt sollte sich an einem abgelegenen Orte eine Wohnung suchen. Er machte jedoch nicht sogleich Anstalten dem gegebenen Befehle nachzukommen; und einem erneuten Gesuch der Nachbarn an den Rath (18. Aug. 1691) gegenüber, berief er sich darauf (25. Aug. 1691), daß er zum Schutzjuden angenommen sei, 50 Thl. Monatsgeld und fast ebensoviel Kopfsteuer, dazu noch gleiches Graben- und Wachtgeld wie seine Nachbarn zahlen müsse; auch sei ihm im Augenblick nicht möglich, eine andere Wohnung zu bekommen. Nicht lange darauf gab er seinen Verfolgern in so weit nach, daß er ein Haus auf dem Pferdemarkt miethe, wodurch wenigstens das Zusammenwohnen mit einem Bürgermeister kein öffentliches Ärgernis mehr abgab.

Aber hier wollten ihn die Nachbarn, die dem Beispiel der Bewohner des Klingenbergs und der Königstraße folgten, ebenjowenig dulden (8. April 1692). Auch das Ministerium schwieg nicht. Ein zweites Memorial vom 7. April 1692 gab dem Rath zu bedenken, welches Unheil bei Einräumung dieses Hauses erwachsen werde, indem dasselbe auf dem Kirchweg gelegen sei, und daher die Schändung des christlichen Sabbath und Feiertages, die in den Judenhäusern gebräuchliche Lästerung des Gekreuzigten und der Christen ohne Verhinderung der vorbeigehenden rechtschaffenen Christen nicht abgehen könnte, zu geschweigen, daß die Papisten nicht allein Anlaß nehmen würden zu Lästerungen, sondern auch vielleicht dessen zu ihrem Vortheil zu bedienen und weiter zu greifen.“

Selbst bei solchen eindringlichen Vorstellungen des Ministeriums schwieg der Rath anfangs, und gegenüber weiteren Eingaben der Geistlichkeit (19. April 1692) und der Nachbarn (21. April 1692) blieb er dabei, daß Goldschmidt das Beziehen der Wohnung auf dem Pferdemarkt zu gestatten sei. Er sollte freilich alsbald wieder kündigen und im nächsten Termine auch von dort wiederum ausziehen. Aber es geschah nicht. Und bevor ein desfalliges erneuertes Memorial des Ministeriums (Januar 1694) den Rath zu einem energischen Einschreiten gegen Goldschmidt bestimmen konnte, kam ein Ereignis dazwischen, welches der Sache eine ganz andere Wendung gab.

Bevor wir in der Erzählung weiterfahren, muß ich mir Ihre Aufmerksamkeit zu einigen allgemeinen Betrachtungen erbiten.

Ich habe bisher absichtlich vermieden, in den Gang der Ereignisse eigene Bemerkungen einzuflechten und zwar aus doppeltem Grunde. 1) Weil die einfachen Thatfachen eine zu bereite Sprache führen und 2) weil mir ein sicheres Urtheil deshalb nicht aufsteht, weil mir die Acten, welche dieser Darstellung zu Grunde liegen, nicht vorlagen. Es wurde mir nämlich die Benutzung des hiesigen Stadtarchivs zu meiner Arbeit bedauerlicherweise nicht gestattet, und ist deshalb meine Erzählung des in Lübeck vorgefallenen die fast wörtliche Wiederholung eines Vortrages, welchen der am 17. April 1861 zum Advocat und Notar hier aufgenommene, damals noch in sehr jugendlichen Alter stehende, heute Ihnen allen als Senator bekannte Herr Dr. juris H. Klug am 18. und 25. Febr. 1862 in der gemeinnützigen Gesellschaft hieselbst gehalten hat. Aus den Acten wäre vielleicht der Charakter des Goldschmidt zu erkennen und auch die Gründe, weshalb er nicht in eine entlegene Stadtgegend ziehen wollte. Sich solche Gründe zu denken, ist freilich nicht schwer. Jeder Mensch — und sei er selbst ein Jude und so macht- und rechtlos wie dazumal — fügt sich nicht rasch und gerne einer Maßregel, die ihm als ungerecht und gewaltthätig erscheinen muß; vielleicht auch haben geschäftliche Gründe ihn veranlaßt eine bessere Stadtgegend vorzuziehen; vielleicht fühlte er seine persönliche Sicherheit in der Nachbarschaft besserer Bürger mehr gewahrt, als wenn er, der einzelne Jude, unter der niederen Volksklasse wohnte, und wahrscheinlich hätten selbst in einer entlegenen Straße die Nachbarn „den Gestank des Juden“ „wobei nicht einmal Vieh bleiben kann“ ebensowenig ertragen können, wie die Königsstraßenbewohner. Kurz man kann ihm nur Recht geben und auch der Rath muß ihm Recht gegeben haben, sonst hätte er wohl energischere Maßregeln ergriffen.

Die ganze Lappalie wäre lächerlich und drollig, wenn sie nicht so tief traurig wäre und uns zeigte, wohin Haß und Verblendung führen können. Die Geistlichkeit, als ob sie gar nichts Besseres und Wichtigeres zu thun gehabt hätte, ereifert sich als ob die Religion in Gefahr stände, die Bürger benehmen sich als ob die Ehre der Stadt gefährdet sei, wenn ein einzelner Jude in der Königsstraße und nicht an der Mauer wohnte!

Die Sache verliert jetzt aber ihre komische Seite und wird ernst; und da dürfte es zur gerechten Würdigung ebenso zweckdienlich, wie zum Verständnis des Ganzen förderlich sein, wenn ich versuche Ihnen ein Gesamtbild über die Stellung der Juden in dem zu Ende gehenden 17. Jahrhundert zu entwerfen.

So wie der erste und größte Gottesleugner, der sein „ich kenne keinen Gott“ gesprochen, der Egypterkönig, mehr als alle Menschen vor ihm und nach ihm dazu beitragen mußte, daß Gott erkannt und gepriesen werde auf der Erde; so wie Jakobs Söhne gerade durch den Act ihrem Bruder Joseph den Weg zum Herrscheramt eröffneten, durch den sie ihn zum Sklaven gemacht zu haben vermeinten; so wie der Syrerkönig Antiochus die halb schon verschwundene Liebe zum

Blutergüssen im Herzen des Volkes wieder wachrufen mußte durch alle Maßregeln, durch welche er dem griechischen Cultus blickende Stätte in Israel verschaffen wollte: so hat sich die Vorsehung der Hasser der Judenheit, welche dieses Volk vernichten wollten, bedient, um dessen unverwundliche Lebenskraft zu zeigen, und die Feinde des Judentums, der jüd. Religion, auszuweisen, um der Welt die ganze göttliche Erhabenheit des Sinaigesetzes und den unerschütterbaren Adel der Judennatur vor Augen zu führen. Der ganze blut- und thränengetränkte Weg, den das Haus Jacob über den Erbball zurückgelegt, ist für den Klarsehenden ein Triumphzug für Gott, sein Volk und seine heil. Lehre. Man hat die Juden geknechtet, für recht- und schuldlos erklärt, ihnen Heimat, Ehre und Leben genommen, und konnte sie doch nicht vernichten; Värken und Völter, Gekrüchte und Lagen, Herren und Diener schienen sich zu ihrem Untergange verschworen zu haben, und Gott hat sie doch erhalten und das schwache Lamm vor der Wut von 70 Wölfen geschützt. Alles war darauf zugeschnitten, gewissermaßen förmlich berechnet, den Juden zum verworfensten Wesen, zum Abscheu der Erde zu machen, und das jüdische Volk im Großen und Ganzen hat sich doch die Ideale der Menschheit, Tugend und Recht, Sinn und Streben für Wahrheit, Ehrlichkeit, Bruder- und Menschenliebe nicht rauben lassen.

Und was war der Talisman, der diesen geknechteten, mißhandelten, aller Erdengüter beraubten Menschenstamm am Leben erhalten, und ihn noch Freude am Leben finden ließ? Es war sein Haus, sein reines inniges Familienleben, wohnin die Macht seiner Verfolger nicht reichen konnte. Und was erhielt ihm seine Sittlichkeit, seinen Glauben an Gott und die Menschheit, sein warmfühlendes Herz selbst für seine Peiniger? Das war die heilige Urkunde, welche es als seinen ewigen und größten Schatz auf allen seinen Zügen mit sich führte, in welchem es forschte und nach welchem es sein Leben gestaltete. Ohne diese Lehre wäre es untergegangen, oder zu einer Rottte von Räubern, Dieben, Mördern und Gaunern geworden, zu einem Fluche der Menschheit. Wäre es das geworden, nicht es träfe die Schuld, sondern seine Verfolger, welche eine edle Nation zur Verzweiflung getrieben. Aber es hat seinen Hassern diesen Gefallen nicht gethan, durch künstlich gezüchtete Ausartung zu beweisen, wie recht man gehabt, es zu verfolgen; es hat sich rein und intact gehalten und alle schwachen, der großen Versuchung nicht kräftig widerstehende Glieder von sich abgestoßen, und ist im Großen und Ganzen, trotz aller Verläumdungen und Verdächtigungen, als unversehrtes, gleichwertiges Glied bei dem Anbruch besserer Zeiten in die Völkergemeinschaft hinübergegangt und eingetreten.

Diese Betrachtung findet ihre Bestätigung auf allen Blättern der jüd. Geschichte, ganz besonders aber in den Zeiten des 17. Jahrhunderts. Als ob das zu Ende gehende Mittelalter noch einmal als Krast habe zusammennehmen wollen, um einen Vernichtungsschlag

gegen das Judentum zu führen, so häuften sich von allen Seiten die Leiden gegen unsere Ahnen um die Mitte und das Ende des 17. saoulums.

Raum war der mörderische 30jährige Krieg, welcher Deutschland fast in eine Wüste verwandelte, und manchen jüd. Gemeinden den Untergang brachte, vorüber, als die Juden in Polen, welche sich dort bis dahin eines ziemlich günstigen Looses erfreut hatten, von einer Verfolgung heimgesucht wurden, wie sie seit den Kreuzzügen und seit der Vertreibung aus Spanien nie schrecklicher gewesen war. Es ist das die G'serass Tach w'tas w'tas, die wir in haskorass n'schomoh erwähnen und welche wahrscheinlich zur Gründung der Gemethe in Moisling den ersten Anstoß gegeben hat.

In dem großen, aber durch innere Parteilungen machtlos gewordenen Polenreiche brach nämlich im Anfang des Jahres 1648 ein Aufstand der Kosaken und Tartaren unter ihrem Anführer Chmielnicki oder Chamil aus, der nicht weniger als 140 jüdischen Gemeinden den Untergang brachte und 600 000 jüd. Seelen das Leben kostete. Die Einzelheiten dieser Mekeleien, so grauig sie sich anhören, waren von so vielen Zügen der Standhaftigkeit, der Glaubens-treue, der Gatten- und Bruderverliebe begleitet; daß nur der Gedanke, daß wir uns von unserm eigentlichen Thema zu weit entfernen, abhalten kann, Ausführlicheres darüber zu erzählen. Zehn Jahre dauerten diese Kosakenüberfälle und als endlich die Menschenschlachterei ein Ende hatte, da bedeckten die Trümmer der Zerstörungswut fast ganz Europa. Wohin man kam, begegnete man fliehenden Juden in elender Gestalt, verschmachtenden Auges, die dem Blutbad, den Feuersbrünsten, dem Hunger, der Seuche entkommen waren, aber von den Tartaren in Gefangenschaft geschleppt und von ihren Glaubensgenossen ausgelöst, irgendwo ein Unterkommen suchten. Bis nach Holland und den rheinischen Städten im Westen, bis nach Italien und der Türkei im Süden ergoß sich der Strom der Flüchtlinge. Überall jedoch wurden sie von ihren Brüdern voller Herzlichkeit und Liebe aufgenommen, gepflegt, bekleidet und unterstützt. Inbeffen war die Zahl und das Elend der aus Polen Entflohenen und Gefangenen so groß, daß die deutschen Gemeinden, und wohl auch andere, genöthigt waren, die für Jerusalem bestimmten Gelder anzugreifen, so daß von den armen, fast nur von Almosen lebenden Jerusalemer Juden an 400 Hungers gestorben sein sollen.¹⁾

¹⁾ Hätte nicht die dem Juden durch seine Religion so tief eingepflanzte Mensch- und Bruderverliebe hier, wie so oft vorher und nachher Wunderbares gewirkt, die Armen sich der noch viel Armeren, die Gebrückten sich der gänzlich Verlassenen angenommen, diese polnischen Flüchtlinge hätten entweder überallhin Seuchen und Krankheiten getragen, denen sie verfallen mußten, oder sie hätten als Bagabunden, Räuber und Diebe der Welt, die sie verstoßen und verfolgt, durch Greuelthaten vergolten. Beides geschah nicht. Verhältnismäßig nur ganz Wenige wurden dem Verbrechen in die Arme getrieben, eine ganz kleine Anzahl suchte in der Tausche Rettung. Die Meisten fanden nach unsäglichem Leiden und Mühsalen neue Wipke und blieben dem Väterglauben und der Tugend treu, nach-

Solche versprengte polnische Flüchtlinge nun scheinen die ersten jüd. Ansiedler in Moisling gewesen zu sein, wenigstens weisen mehrere Namen darauf hin, sowie auch die bei maskir n'schomauss¹⁾ erwähnten Rättyrer.

Die Nachwehen des polnischen Aufstandes waren noch lange nicht verschmerzt, als eine ganze Reihe anderer Heimsuchungen da und dort jüd. Gemeinden trafen. Sie hier aufzuzählen ist nicht der Ort. Nur eines Vorkommnisses sei noch erwähnt, der Austreibung der Juden aus Wien im Jahre 1670. Die Kaiserin Margareta, eine spanische Prinzessin, wollte sich nach der Genesung von einer Krankheit dem Himmel dankbar erweisen und fand kein besseres Mittel, als die Ausweisung der Juden, dieser Auswürflinge der Hölle, wie ihr Beichtvater sie schilderte. Der Kaiser Leopold I. trug zwar zuerst einiges Bedenken, denn er hatte von den ca. 2000 jüd. Seelen eine jährl. Einnahme von 50,000 Fl. Allein schließlich gab er der Kaiserin nach, und am 14. Febr. 1670 wurde, unter Trompetenschall, des Kaisers Befehl in Wien bekannt gemacht. Die Juden ließen es an allen erdenklichen Bemühungen nicht fehlen, den Schlag abzumenden. U. A. überreichten sie, nach einer Genesungsfeier des Kaisers beim Heraustreten aus der Kirche, ihm einen großen goldenen Pokal und der Kaiserin ein schön gearbeitetes silbernes Handdecken nebst Gieflanne. Die Geschenke wurden angenommen, aber der Befehl doch nicht zurückgenommen. Der von glühendem Judenhass erfüllte Bischof Kallowicz von Neustadt hielt eines Sonntags in Gegenwart des Kaisers eine so fanatisierende Rede gegen die Juden, daß es kein Wunder war, wenn der Kaiser gegen

dem Manche, welche in der Heimath bessere Tage gesehen und vielleicht den Wissenschaften obgelegen, bei christlichen Bauern als Tagelöhner sich um trosten Brod vermittelhet hatten.

¹⁾ Ein dem hiesigen ähnlicher, aber viel größerer El mole rachamim wird in Landshut's Ammude hoavaadoh Anhang Seite X. h' mitgetheilt, der dieselben Namen enthält, wie in dem hier üblichen, bei welsch letzteren die ursprünglich mitgenannten Städtenamen später durchjüdischen wurden. Es sind folgende: al horav haggodaul d'kak Wreschnoh chemdass jissroel m'horor Ephraim w'al horav haggodaul hachossid av bes din d'kak Slatwi missora halwajim porschu alheim nichmorauss etc. al horav haggodaul m'horor Sellig av bes din d'kak Lobsenz sch'notlu rauschau b'kardunim kodasch jeomer lau al akódass Jizehok al achad hehorim al horav haggodaul d'kak Rogaschnisch'hemisu aussau w'kidesch schém hamjuehod addir boaddirim al haruge Luntschitz Uphakisch W'lesle jkaunen hamkaunen w'jasspid hisspudim etc. w'al hak'dauschim uthaurim horav haggodaul w'hachossid w'kodasch m'horor Arjeh J'hudo Jaakov bimhoror Jauseph Darschon d'kak Pausnen ascher aur thaurosso hojo meir loorez w'ladorim w'nitpal im battohaur tobaur gavroh k'dischoh isch jre elokim w'tomim b'massov halau hu hakkodasch m'horor Avrohom Jaakov b'nachover rabbi Pinchos Jizehok sch'tadlon haggodaul d'kak Pausnen sch'sovlu innujim koschim umorim b'jaum hokkodasch w'hannauro jaum hakkippurim w'kidesch schém hamjuschoh addir baddirim etc.

In dem folgenden Stüd w', das alphabetisch geordnet ist, stehen Einzelheiten über die genannten Rättyrer.

sie eingenommen ward oder vielmehr hartherzig blieb. Er schilderte die Judengasse als einen Schlupfwinkel der allerhöchlichsten Laster, wo unschuldige Christen und Jungfrauen verführt wurden, wo Diebstehereien und Christenmord häufig vorkämen. Er beschuldigte sie des verrätherischen Einverständnisses mit dem Reichsfeinde, den Türken. Selbst einen kurz vorher entstandenen Brand, wobei die kaiserliche Familie in Gefahr gerathen war, legte er ihnen zur Last. Zwar sei keines der ihnen zur Last gelegten Verbrechen jemals erwiesen worden, aber das beweise nur die Kniffligkeit der Juden, daß sie durch Bestechung und Loskauf sich rein zu waschen wüßten.

Nachdem die Juden vergebens auch die Fürsprache befreundeter Fürsten und Würdenträger in Anspruch genommen hatten, blieb ihnen nichts anderes übrig, als sich der Nothwendigkeit zu fügen und zum Wanderstab zu greifen. Der Kaiser verfügte bereits, ehe die Juden abgezogen waren, über ihre Häuser; doch war er menschlich genug, bei schwerer Strafe zu verordnen, daß den abziehenden Juden nichts Fehlbendes geschehen sollte.

Als bereits 1400 Seelen ins Elend oder wenigstens in eine sorgenvolle Lage gestoßen, und mehrere von ihnen den Strapazen erlegen waren, überreichte der Rest, mehr als 300 Personen, noch einmal eine Bittschrift an den Kaiser. Sie hoben die Verdienste der Juden um das Kaiserhaus hervor, stellten alle gegen sie erhobenen Anschuldigungen als grundlos, jedenfalls als unerwiesen dar, appellirten an die Menschlichkeit, wo sie denn eine Zufluchtsstätte finden sollten, wenn der Kaiser, das Oberhaupt von halb Europa, sie verstoße, deuteten darauf hin, daß sie doch als römische Bürger zu betrachten wären, die nicht so ohne weiteres hinausgejagt werden dürften und sprachen es aus, daß ein Jude zu sein doch kein Verbrechen und Laster sein könne. Es war Alles umsonst; der Kaiser kannte keine Schonung.

Die aus Oesterreich verwiesenen zerstreuten sich nach allen Seiten hin. Am schlimmsten erging es natürlich den Armen, die man nirgends haben wollte. Von den Vermögenden wurden 50 Familien von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm in der Mark Brandenburg aufgenommen. Dieser Fürst, bekannt unter dem Namen der große Kurfürst, der bedeutendste Regent seiner Zeit, schrieb selbst an seinen Gesandten in Wien, daß er geneigt wäre, 40—50 wohlhabende Familien von den Ausgewiesenen in seinem Lande aufzunehmen.

Auch in anderen Beziehungen erwies der große Kurfürst den Juden manches Wohlwollen und nicht zum Schaden des durch seine Herrschertugenden aufblühenden Staates, dessen Thron er vor nunmehr gerade 250 Jahren, am 1. Dez. 1640, bestiegen hat. Dieser Grundfay religiöser Duldsamkeit dieses großen Ahnherrn unseres erlauchten Kaiserhauses, der auch von seinen meisten Nachfolgern hochgehalten ward, hat nicht wenig zum Aufschwung Preußens beigetragen.

kehren wir nach dieser, zur Schilderung der Zeitverhältnisse nötigen und zum Verständnis des Folgenden förderlichen Abschweifung wieder zu unserem Thema zurück. Wir verließen Goldschmidt, immer noch auf den Pferdemarkt wohnend, und erwähnen noch das erneuerte Memorial des Ministeriums vom Januar 1694, welches den Rath zu einem energischen Einschreiten gegen Goldschmidt aufforderte.

Noch hatte der Senat darauf nicht geantwortet, als in der Nacht vom 14. zum 15. Febr. 1694 ein Diebstahl mittelst Einbruchs in das Haus und Comptoir des Kaufmannes Jürgen Hübner oder Hübens stattfand, wobei ihm, nach seiner Angabe, 8000 Thlr. oder 24,000 *M* entwendet wurden.

Hübens, der mit beiden Bürgermeistern (consules) sehr nahe verwandt war, ließ sich sofort am andern Morgen, also Donnerstag den 15. Febr. durch den dirigirenden Consul ermächtigen, in eigener Person mit Zuzahme der Nachtwache eine Hausdurchsuchung bei Goldschmidt, den er sofort als den Urheber des Diebstahls verdächtigte, vorzunehmen, wodurch ein großer Zusammenlauf des Pöbels veranlaßt und nicht nur Goldschmidt's, sondern auch Siemsen's Haus schlimm verwüstet wurden.

Als Verdachtsgründe gegen G. hatte Hübens angeführt, daß G. oft Geld bei ihm gewechselt und dabei die Gelegenheit zum Diebstahl ausgenutzt hätte, daß G.'s Junge, sofort bei Eröffnung der Thore am Morgen, einige fremde Juden habe nach Meusslingen bringen wollen und, als der wachhabende Offizier ohne Spezialordre dieses verweigert, sie aus einem andern Thore „practiziert“ hätte, und weil G. an jenem Morgen habe neue große Geldbeutel kaufen lassen, um nicht durch die gezeichneten Beutel Hübens' verrathen zu werden.

Gleichzeitig ließ der Rath den Diebstahl mittelst Trommelschlags ausrufen und *M* 1000 Belohnung auf die Anzeige des Diebes setzen.

Als die Hausdurchsuchung ergebnislos blieb, ließ Hübens durch einen Notar und den Gerichtsboten G.'s Geldkasten öffnen, wobei sich eine Baarschaft von ca. 6000 Thlr. vorfand, aber nichts Verdächtiges sich zeigte. Jetzt wurde von den beiden Visitatoren Hübens selbst herbeigeholt und war mit seinem Buchhalter und 2 Schwiegersöhnen zugegen, als das Geld sortiert wurde. Da die Nacht hereinbrach, ehe man mit der Durchsicht fertig ward, wurde Alles wieder in den Kasten gelegt und versiegelt und die Untersuchung erst am andern Tage, Freitag, fortgesetzt und beendet. Da fanden sich nun alle die seltenen Thaler und Markstücke, welche H. als Kennzeichen seines Eigenthums angegeben, die er aber nicht vor, sondern erst nach der Durchsicht dem Gerichte namhaft gemacht hatte. Diese seltenen und zum Theil auch gezeichneten Münzen, welche bei einem regelrechten, gerichtlichen Verfahren, hätten als voller Beweis dienen müssen, konnten jetzt G. natürlich nicht zum Diebe stempeln,

doch war diese sonderbare Hausfuchung nicht der einzige Mißgriff, welcher in dieser Diebstahlsgeſchichte gemacht wurde, bis zu einem jahrelangen Prozeſſe führte und zu einer cause célèbre für ganz Deutschland wurde.

G. beſtritt, daß überhaupt ein Diebſtahl ſtattgefunden, was durch die wohlvergitterten Fenster des Comptoirs, die Wachſamkeit der Nachtwächter, den wachſamen Hund H.'s, die Nähe der Schutzhütten des Hausgeſindes und durch den Umſtand einleuchtend ſei, daß aus der angeblich erbrochenen Kiste ein Beutel mit Ducaten nicht mitgenommen worden, und behauptete, daß, wenn überall, der Einbruch nur durch Hausgenoſſen geſchehen ſein könne.

Er erhob außerdem, wenn auch vergeblich, Einſpruch gegen die Unparteiſchkeit der Richter, weil die vorhabenden conſules des H.'s nächſte Anverwandte, der Procurator im Obergericht Rodde, der Actuar im Niebergericht, Engenhagen, mit ihm verſchwägert, und ſein Anwalt, Dr. Leopold, Schwiegerſohn des erſten Conſuls ſeien, und ſand auch einen warmen Annehmer in dem kaiſerl. Reſidenten Dr. Müller, der G.'s Vaarſchaften an ſich nahm und dann zu deſſen Verwandten nach Hamburg bringen ließ.

Die von H. aber ausgeſetzte Belohnung für die Angabe des Diebes hatte zur Folge, daß ein verkommenes Subject, ein aus Oeſterreich ſtammender, getaufter Jude, der ſchon alle erdenklichen Schurkenſtreiche ausgeführt hatte und vielbeſtraft war, Carl Lampel, ſich mit der Behauptung einſtellte, er kenne die Diebe und dieſelben hätten im Auftrage G.'s gehandelt. Er führte mehrere Gauner vor, welche durch Geldverſprechungen und Zuſage der Strafloſigkeit, ſich bereit erklärten, ſich als Diebe anzugeben. Es gelang aber G. die Unwahrheit der Selbſtangeber nachzuweiſen, ebenſo mehrere Briefe, welche bei der Oſterreinigung auf die Straße geworfen und von Lampel, der ſie gefunden, als verdächtige Korreſpondenz mit den Gaunern, dem Gericht vorgelegt wurden, als gefäſcht und entſtellt, zu entkräften.

Allein die Sache zog ſich fürchtbar in die Länge und veranlaßte beide Theile zu den größten Anſtrengungen. Für H. handelte es ſich nicht bloß um die Wiedererlangung ſeines geſtohlenen Geldes und der gemachten großen Auslagen, ſondern auch um die Gefahr, von G. wegen falſcher Beziichtigung belangt zu werden, und dieſer wiederum ließ es an Nichts fehlen ſich ſeiner Haut zu wehren, und er ward darin von ſeinem Anwalt, Dr. Claſſon, und von ſeinen Verwandten in Hamburg kräftig unterſtützt.

Als aber H. Schriftſtücke vorlegte, aus denen hervorgehen ſollte, daß G.'s Verwandte ſich zu einem Vergleich erboten hätten, (während G. behauptete, daß die Aarege zu einem Vergleich von H.'s Unterhändlern ausgegangen ſeien), mußte es H. durchzuſetzen, daß an einem Tage, an welchem mehrere Rathſherren zur Viſitation nach Bergedorf und nach Hamburg verreiſt waren, die beiden conſules den Juden, der biſher in ſeinem Hauſe durch Soldaten

bewacht wurde, nach dem Stall ins Gefängnis und alle seine Pretiosen ins Gerichtshaus bringen ließen.

Da H. die ganze Stadt gegen G. aufregte, auch die Zünfte der Krämer und der Schonenfahrer in drohenden Eingaben an den Rath verlangten, daß mit dem hinlänglich überführten Juden kurzer Prozeß gemacht werde, mußte dieser durch verschiedene hohe Fürsprache, u. A. auch des Königs von Dänemark, es dahin zu bringen, daß die Sache an den Reichshofrath in Wien, den höchsten deutschen Gerichtshof gelangte.

In Wien wohnten damals wieder einige Juden. Derselbe Kaiser Leopold I., welcher 1670 die Juden ausgewiesen hatte, hatte kaum 15 Jahre später aus Geldnoth in Folge der Türkenkriege einigen reichen Juden gestattet, sich wieder in Wien niederzulassen. Unter diesen war ein in der jüd. Geschichte hochberühmter Mann, der Banquier Samuel Oppenheim, aus Heidelberg stammend, ein selten edler Mann, dessen Herz und Hand allen Nothleidenden offen standen. Er war beim Kaiser und namentlich auch bei dem berühmten Feldherrn Prinz Eugen sehr wohl gelitten, zum Hofjuden oder Postfactor ernannt und hat durch seinen Einfluß sehr viel Gutes gewirkt. (Er ist auch namentlich durch die berühmte Oppenheimerische Bibliothek bekannt geworden, zu welcher ihm Prinz Eugen sehr werthvolle Handschriften aus den Türkenkriegen mitbrachte.) (Gräz S. 309 und 347.)

An diesen Oppenheim hatte sich G. gewendet und durch dessen Fürsprache hauptsächlich erging von Wien aus ein Rescript an den Rath, dem Inhaftirten das in Beschlag genommene Geld zurückzugeben und ihn gegen eine Caution von 8000 Thlr. auf freien Fuß zu setzen.

Da ward jedoch in Hamburg ein Verbrecher, Namens Daniel Holpich, auch der welsche oder kleine Franz genannt, eingebracht und dieser machte in der Folterkammer Aussagen und wiederholte dieselben auch nach der Folterung, die der Sache eine andere Wendung gaben.

Er habe, so sagte er aus, von seinen Genossen die Intention des Lübecker Diebstahls vernommen. Sie seien zusammen nach Mäuslingen gekommen, allda ihnen Nathan Goldschmidt aus Lübeck die Ordre zugesandt, wenn sie es thun wollten, so sollten sie fortmachen. Bei der Abredung über die Ausführung des Diebstahls, welche im „Kreuz“ in Lübeck geschehen, wäre er nicht zugegen gewesen, sondern im „Rothen Hahn“ einer Pracherherberge geblieben. („Er hätte es die Pracherherberge genennet, weil allerley Volk da: eingekehret.“)

Sie hätten dann auf dem Raths- oder Postteller mit einander Caffée getrunken bis es Zeit gewesen, an's Werk zu gehen, gegen 11 Uhr in der Nacht. Der Diebstahl hätte bis 1 Uhr aewährt. Sie hätten eine Reiter dabei gehabt, welche ihnen der Wirth im Rothen Hahn in Lübeck selbst dazu herausgelanget. Sie hätten

das Fenster erbrochen, wären durchs eiserne Gitter gestochen, hätten das Comptoir aufgebrochen und die Beutelschen ausgenommen. Das gestohlene Gut habe in 10 oder 12 Beutelschen mit Gold bestanden, welche die vier Diebe aber auf einmal nicht hätten tragen können, indem es theils Beutel gewesen, daran einer genug zu tragen gehabt, daher sie die 2 schwersten so lange auf der Gassen stehen lassen, bis sie die andern weggebracht, worauf sie diese auch nachgeholt.

Sie hätten alle diese gestohlenen Gelder nach Nathan Goldschmidt's Haus in den Keller gebracht. Goldschmidt sei zu Hause gewesen, als ihm das Geld gebracht worden. Dann wären sie 4 nach dem „Rothen Hahn“ gegangen und hätten sich morgens frühe mit Aufschluß des Thors aus der Stadt nach Mäuslingen fortgemacht, und sobald Nachfrage gekommen von einander gegangen. Abends sei er, der welsche Franz, von Moislung fortgeritten und hätte ein Judenjunge ihm den Weg nach Hamburg gezeigt.

Der welsche Franz ward (22. November 1695) in Hamburg gehängt, seine Urlicht aber von Hüben dem Rath in Lübeck und dem Kaiserlichen Reichshofrath in Wien vorgelegt, und dadurch auch die bereits zuerkannte Freilassung des Goldschmidt gegen Caution wieder hintertrieben. Es geschah wohl auch auf Verreiben Hüben's, das diese Urlicht gedruckt und verbreitet ward.

Sezt ward der Unwille gegen Goldschmidt und die Uezeugung seiner Schuld allgemein. Die ganze Stadt kam — wohl nicht ohne Zuthun des reichen und angesehenen Hübner — in förmliche Aufregung. Des Morgens fand man Pasquillen gegen den Rath an öffentlichen Orten angeschlagen, worin er geschmähet wurde, daß der Jude nicht längst an den Galgen befördert sei; auch Brandbriefe wurden vorgestanden und dergleichen mehr. Der Rath mahnte in einem öffentlichen Anschlag zur Ruhe und Mäßigung. Nachts durchzogen Patrouillen die Stadt. Selbst scharfe kaiserliche Mandate ergingen deshalb nach Lübeck.

Inzwischen war (1. Juli 1696) Hüben gestorben, nachdem er noch auf dem Todtenbette dem Senior Kreohting die eibliche Versicherung abgelegt, daß er Goldschmidt für den Dieb halte, und seine Erben wandten sich, unter Vorlegung der Acten, an die Juristenfacultät zu Halle und ließen deren Urtheil drucken und verbreiten, desgleichen an die Universitäten Kiel und Erfurt, und erhielten von allen für sie günstige Entschelde.

Goldschmidt ließ dagegen eine Schrift unter dem Titel *Facti Species* drucken und wiederholt verbreiten, worin er das ihm fälschlich angebichtete Unrecht zu widerlegen sucht, worauf alsbald eine Gegenschrift von der andern Seite erschien, unter dem Titel „Catalogus¹⁾ mendaciorum et calumniarum“, welche in Sachen Nathan

¹⁾ Diese letzte Schrift ist durch einen günstigen Zufall erst jetzt in den Besitz der hiesigen Stadtbibliothek gelangt, und ist um so interessanter als sie Goldschmidt's *facti species* und die Hübnersche Entgegnung enthält. Sie liegt der vorstehenden Darstellung zu Grunde.

Goldschmidt's Juden's zu Lübeck etc. . . . für Wahrheit angegeben etc. . . .

Mehr als 4 Jahre waren schon vergangen, Goldschmidt saß immer noch in Untersuchungshaft und es war kein Ende abzusehen, als am 6. März 1698 aus einem Kloster in Lüneburg die sogenannte goldene Tafel, ein herrliches kostbares Altertum, durch Einbruch entwendet ward. Durch geschickte, eifrige Nachforschungen gelang es der fürstlich Braunschweig-Lüneburgschen Regierung, welche damals in Cello residierte, die Diebe der „gülden Tafel“ ausfindig zu machen und durch freiwillig und auf der Folter gemachte Aussagen einer ganzen Gaunerbande auf die Spur zu kommen und sie gefänglich einzuziehen. Die Mitglieder dieser Bande waren berühmte und gefährliche Diebe und Einbrecher und fast über die Hälfte davon getaufte oder doch mit der Religion zerfallene Juden¹⁾. Nicht alle, durch die früher geschilberten Drangsalen in Polen und an verschiedenen Orten Deutschlands, ihrer Heimat, ihrer Habe und Familie beraubten, in das Elend hinausgeriebenen Juden hatten das Glück einerseits, wieder ein Ruheplätzchen zu finden, und die religiöse Festigkeit und den moralischen Halt anderseits, allen Unbilden zum Trotz die Hoffnung auf Gott und den Gedanken an Gott nicht zu verlieren und lieber zu sterben als moralisch zu verderben. Die Liebe zum Leben und die Noth war schon oft die Klippe, an welcher die Tugend gescheitert. Dazu kam das Gefühl des schreienden Unrechts, das ihnen allenthalben widerfuhr, so daß wohl Manche in gerechter Gegenwehr zu handeln vermeinten. Die Tausche, welche ihnen überall angeschlossen ward und welche oft von verdienster Strafe befreite, stempelte sie vollends zu Heuchlern und befähigte sie, bei Juden als Juden, bei Christen als bekehrte Gläubige sich einzuführen. Kurz, alles trug dazu bei, sie zu Gaunern und meistens zu Meistern in der Gaunerkunst zu machen und durch die hebräischen Broden, welche sie erlernt hatten, sich leichter unter einander zu verständigen, ohne sofort entdeckt zu werden; und dadurch ward die heilige Sprache zum Gauneridiotium herabgewürdigt. Auch die Zeitverhältnisse waren besonders günstig. Der 30 jährige Krieg hatte in Deutschland eine furchtbare Verwilderung herbeigeführt. Die rohe Soldateska, welche Jahre lang von Raub und Plünderung gelebt, konnte nach geschlossenem Frieden sich nicht so leicht wieder in friedliche Verhältnisse finden. An abenteuerliches ungebundenes Leben gewöhnt, zu körperlicher Arbeit und Anstrengungen zu bequem oder unfähig, ergaben sich die entlassenen Soldaten und viele Offiziere dem Vagabundenleben und machten Wege und Stege unsicher. Von diesen kühnen, verwegenen soldatischen Dieben und Räubern wurden die Juden gerne als Genossen begrüßt, wegen ihrer Schlaueit zu listigen Anschlägen ver-

¹⁾ Sie stammten fast alle aus Polen, einer war als 1½ Jahr alter Knabe mit seinen Eltern aus Wien vertrieben und hatte nirgend's Ruhe finden können.

wendet und als Unterhändler zur Verwerthung der geraubten Güter gebraucht. Daß die Käufer der gestohlenen Sachen auch sehr oft und sogar meistens Juden waren, darf uns ebenfalls nicht wundern. Waren sie ja von Ackerbau, Gewerben, allen Künsten und Wissenschaften, allen amtlichen Stellungen ausgeschlossen und nur auf den Trödel- und Hausrathhandel angewiesen. An sie also trat fast ausschließlich die Versuchung zur Hehlerei heran und diese Versuchung war um so stärker, als der Jude des Mittelalters nie Geld genug aufstreiben konnte. Mit Abgaben und Steuern und Leibzöllen ohnehin zehnfach mehr als seine christlichen Mitbürger belegt, konnte er sich außerdem den geringen Schutz der Großen und Kleinen nur durch Geld erkaufen. Der Jude mochte der edelste, wackerste Mensch, der redlichste Bürger, der gelehrteste Kopf, der hingebendste Menschenfreund sein, so fand er doch nirgends eine rücksichtsvollere Behandlung. Nur wenn er zu Vermögen gelangte, hörte er einigermaßen auf, als Auswurf der Menschheit zu gelten. Daß dadurch das in jedem Menschen liegende Streben nach Besitz bei den Juden förmlich gezüchtet ward, liegt auf der Hand. Daß es also jüdische Diebe einer —, jüdische Hehler anderseits gab, ist nicht zu verwundern. Wunderbar jedoch und das sprechendste Zeugnis für den Seelenadel des jüdischen Volkes und den tiefen sittlichen Ernst, den seine Religion ihm in's Herz gepflanzt, bleibt für alle Zeiten der Umstand, daß nicht Alle zu Dieben und Diebeshehlern wurden, daß vielmehr nur ein verschwindender Bruchtheil der Versuchung erlag, auf Tausende Ehrlicher kaum ein Dieb kam und die Mehrzahl der Gemeindemitglieder überall mit Verachtung und Abscheu von den Wenigen sich abwandten, welche gestohlene Sachen ankauften.

Von den professionsmäßigen Judenhassern und -hehlern aber ward der Spieß umgedreht, jeder einzelne jüdische Verbrecher als ein Beispiel der Gesamtheit hingestellt und für möglichste Bekanntmachung und Verbreitung gesorgt. Diesem Streben verdanken wir ein dickleibiges, aus 350 Quartseiten bestehendes, mit den Bildern der Verbrecher geschmücktes, in Leipzig, Frankfurt und Cello ausgegebenes Buch, welches die in Lüneburg dingfest gemachte Bande behandelt. Das 1700 erschienene Buch¹⁾ erlebte innerhalb Jahresfrist eine zweite Auflage und mußte beim Lesen nicht blos ein Grinsen ob der verwegenen Diebstähle, sondern auch einen Schauer vor allen Juden erregen. Der überaus fromme Verfasser, Hosprediger des Fürsten in Cello, hat seine Darstellung nicht blos mit unendlich vielen frommen Citaten und Bibelsprüchen geschmückt, sondern auch auf jeder Seite die giftigsten Bemerkungen gegen die Juden eingeflochten,

¹⁾ Sein Titel lautet: Fürtreffliches Denkmahl der Göttlichen Regierung Bewiesen an der uhralten höchst berühmten Antiquität des Klosters zu St. Michaelis in Lüneburg, der in dem hohen Altar daselbst gestandenen Guldernen Taffel und anderer Kostbarkeiten; 2c. 2c. Neue (das ist 2te) Auflage von M. S. H. (Hosemann) Frankfurt und Leipzig. In Verlegung Friedrich Hoffmann. Buchhandlung in Zell 1701.

sie stets gesperrt gedruckt und wiederholt bemerkt, daß die Juden für einen Ort schlimmer seien als die Pestilenz und garricht abzusehen sei, was sie noch für Unheil anstiften würden, wenn man ihnen nicht das Land verböte. Selbstverständlich sind auch in den Aussagen und Geständnissen der Diebe ihre jüdischen Genossen die Hauptschuldigen, und die jüdischen Hehler, welche nach vollbrachtem Diebstahl das Gestohlene kauften, nicht die einfachen Hehler, sondern die eigentlichen Anstifter, welche zu dem Einbruch gerathen und Anleitung gegeben haben müssen.

Unter den nun in Cello dingfest gemachten Gaunern, die halb aus Soldaten und Offizieren, halb aus getauften und ungetauften Juden bestanden, waren auch Einige, welche über den Diebstahl zu Lübeck Etwas zu wissen vorgaben, Einer, der selbst dabei betheilig gewesen sein sollte. Dieser, Nicolaus Vincenz mit Namen, Stadtsoldat in Hamburg, ein aus Polen stammender getaufter Jude, hatte nach zweimaliger Folterung eidlich gestanden, daß er bei dem Hübnerschen Diebstahl die Hände im Spiel gehabt; auch er, ebenso wie der welsche Franz, bezichtigte Goldschmidt der Mitwissenschaft und daß das gestohlene Geld ihm gebracht worden sei. Nicolas List, ebenfalls einer von der Bande, wollte von seinen Spießgesellen den Hergang ganz ähnlich geschildert gehört haben. Von diesen Aussagen ward dem Rath sowohl als der Wittve und den Erben des inzwischen verstorbenen Hübner Mittheilung gemacht, (27. November 1698) und bedankte sich die Wittve Hübner dafür bei der kaiserlichen Regierung in einem langen Briefe vom 8. Dezember 1698. Daß dieses Schreiben aus Cello von der Wittve Hübner in Lübeck gehörig in Umlauf gesetzt und zur Aufregung gegen Goldschmidt benutzt ward, kann nicht in Staunen setzen. Der Rath, welcher offenbar auf die Aussagen in Cello, obgleich sie mit dem Geständniß des in Hamburg gefangenen welschen Franz übereinstimmten, vielleicht gerade weil sie so sehr mit der gedruckten und überall verbreiteten Uhgicht des welschen Franz übereinstimmten, kein sonderliches Gewicht gelegt zu haben scheint, schrieb nunmehr an die kaiserliche Regierung, sie möge zum Zwecke der Confrontation mit Goldschmidt den Nicolas Vincenz nach Lübeck befördern, denn Goldschmidt nach Cello zu schaffen sei unmöglich, da er krank darniederliege. Die kaiserliche Regierung trug indessen Bedenken, diesem Wunsche zu willfahren, da Vincenz selbst gestanden habe, daß bei ihnen (den Juden) das Principium feststehe, daß sie gehalten, Einer den Anderen nicht zu verrathen und wenn sie gleich wider einen Juden was ausgesaget, solches dennoch wieder revociren müßten, oder nicht selig werden könnten; hingegen wenn sie einen Anderen ihres Geschlechts durch dergleichen Revocation vom Galgen erretteten, sie dadurch den Himmel verdienen.

Da dem so sei und da der Delinquent Vincenz die jüdischen Principia eben noch nicht fahren lassen, sei die Gefahr von Corruption auf dem Transport und Vereitlung der Confrontation zu fürchten. Uebrigens wolle kaiserliche Regierung dem Rathe gerne gefällig sein und mit der Execution des Vincenz warten, bis Goldschmidt wiederhergestellt sei.

Wo es galt den Juden eins zu verzeihen, da stellte man sich, als ob man selbst das Ungereimteste glaube. Dieses Gesindel, welches sammt und sonders gänzlich mit dem Judentum gebrochen, die, wo sich Gelegenheit bot, Juden ebenso bestahlen wie Christen, die bestrebt waren die Schuld einer auf den Andern zu schieben und die noch dazu getauft waren, die sollten Glauben verdienen, wo sie etwas so Unglaubliches behaupteten! Es hatte sich bei dem Verhör in Celle herausgestellt, daß ein an dem polnischen Residenten Behrend Lehmann bei der Sommermesse in Braunschweig (24. August 1697) verübter Cassendiebstahl durch die Juden der Bande ausgeführt worden; daß ebenso die Beraubung der Diener des Juden Samuel Goldschmidt in Hameln, welche mit Waaren nach Wunsdorf gekommen waren, ebenfalls von den jüdischen Gaunern angeregt worden war; es war dabei bekannt geworden, daß ein Jude, der sogar mit einem der Gauner etwas verwandt war, Lessmann Behrend in Hannover, der gebeten worden dreien Dieben zur Flucht zu verhelfen, diese vielmehr den Händen des Gerichts übergeben hatte; und trotz alledem wollte man jetzt dem getauften Vincens glauben, daß den Juden verboten sei Einer gegen den Andern auszusagen, und er dieses jüdische Princip noch nicht habe fahren lassen, nachdem er eben erst gegen Goldschmidt in Celle ausgesagt hatte. In Lübeck oder auf dem Wege dahin wäre wohl kaum sein jüdisches Gewissen so stark wieder erwacht!

So mochte wohl auch der Rath in Lübeck gedacht haben, und er bestand, trotz der Einwendungen darauf, daß Vincenz nach Lübeck gebracht werde. Die fürstliche Regierung gab schließlich so weit nach, daß sie Vincenz zur Beförderung der Confrontation wenigstens nach Ratzeburg bringen ließ. Der Rath aber trug, wie er sich ausdrückt, gerechtes Bedenken, Goldschmidt auch nur nach Ratzeburg zu führen und so wurde Vincenz unverrichteter Sache wieder nach Celle zurückgebracht.

Dies war um die Mitte des Jahres 1699. Wie die Sache darauf für Goldschmidt ein Ende genommen, darüber fehlen die Nachrichten. Es wird seiner in der Folgezeit nicht mehr gedacht, und scheint mir das wahrscheinlichste, daß er im Gefängnis gestorben ist.

Soll ich Ihnen noch das weitere Schicksal der Gauner erzählen? Sämmtliche Glieder der Bande wurden zum Tode verurtheilt, und mit mehr oder minder ausgesuchten Martern zum abschreckenden Beispiel öffentlich in Celle dem Rad und Strang überliefert.

In Lübeck aber, war mit dem Tode der Verbrecher und der fast 6 jährigen Untersuchungshaft Goldschmidts, vielleicht auch seinem wahrscheinlich im Gefängnis erfolgten Ableben, die Sache nicht abgethan; vielmehr erforderte die, jedenfalls doch unerwiesene Theilnahme Goldschmidts an dem Diebstahl noch eine umfassendere Sühne.

Welcher Art aber diese Sühne war, wollen wir heute nicht mehr betrachten, sondern in unserm 2. Vortrage in 4 Wochen, zu dem ich Sie jetzt schon einlade.

II. Vortrag.

Sonnabend, den 3. Januar 1891.

Es ist ein schönes Zeichen, und für beide Teile ehrend, daß der Judenhaß fast immer und überall da am stärksten sich zeigte, wo keine oder wenig Juden waren. Da, wo man täglich Juden in den verschiedensten Stellungen und gesellschaftlichen Abstufungen begegnet und oft zu der Wahrnehmung Gelegenheit hat, daß sie, wenn auch nicht besser, so doch jedenfalls auch nicht schlechter sind, als alle anderen Menschen in gleichen und ähnlichen Verhältnissen, da findet bei Einsichtsvollen die Verläumdung der professionsmäßigen Heßer keinen Eingang. Mag auch mitunter ein Stubengelehrter, der Juden nur von Hörensagen oder aus der Lectüre voreingenommener Schriftsteller kennt; ein Fauler, der sich durch einen jüdischen Concurrenten überflügelt sieht; ein Leichtsinziger, welcher vielleicht von einem jüdischen Schlaupf Pfeffer hintergangen wird, seinen Haß auf die Gesamtjudentheit übertragen und über alle den Stab brechen: das gesunde, unverdorbene Volksbewußtsein wird wohl nicht leicht in das Geschrei der Verblendeten einstimmen. Aber wo nur wenige oder keine Juden wohnen, wo die ausgestreuten Lügen und Verdächtigungen nicht durch die tägliche Erfahrung widerlegt werden, da ist der üppigste Boden für die giftige Saat der Intoleranz. Nur weil in England damals keine Juden wohnten, konnte ein solch klarer Kopf wie Shakspeare die Gestalt eines Shylocks schaffen, obgleich der große Dichter seinen Juden wenigstens poetisch gerechtfertigt erscheinen läßt.

Der damalige Judenhaß in unsrer, sonst doch von biederem Volksstamm bewohnter, Vaterstadt ist nur dadurch erklärlich, weil man die Juden fernhielt und sie dadurch nie recht kennen lernte und nur aus Büchern wie das ausführlich geschilderte von C. H. über sie sich Belehrung schöpfte.

Nachdem, wie wir in unserm ersten Vortrag gesehen, der Hübenschs Diebstahl durch den Tod der eigentlichen Einbrecher und durch eine mehr als 5 jährige Untersuchungsfrist des in Verdacht der Mitwissenschaft stehenden Nathan Goldschmidt gewiß hinlänglich gestillt war, legte sich die, mehr künstlich angefachte, als von selbst entstandene Aufregung immer noch nicht.

Die früher auf die Goldschmiede, die Geistlichkeit und die Nachbarn der Juden beschränkte Verfolgungssucht hatte die gesammte Bürgerschaft ergriffen.

Zwei in kurzen Zwischenräumen auf einander folgende Eingaben sämmtlicher Collegien forderten schon früher nichts Geringeres als eine Vertreibung der Juden auf ewige Zeiten binnen 8 Tagen (18. August und 20. October 1696). Die Bürgerschaft beschwerte sich bitter darüber, daß die Juden, die an manchen Orten für den bloßen Durchgang durch die Stadt sogar einen Ducaten zahlen mußten, sich hier tagtäglich in großer Zahl an der Börse, von Moislins her, „aufhöben“. Auch habe der Rath nach dem jüngsten Bürger-Recess, vom Jahre 1669, kein Recht einseitig fremde Nationen in dieser Stadt zu recipiren.

Der Rath gab indessen vorerst nicht nach. Er erließ zwar ein Decret (25. October 1698), worin er verordnete, daß kein Jude ohne schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters bei Nacht in der Stadt bleiben dürfe, auch bestätigte er die alten Verordnungen; indessen fand dies auf die zwei Schutzjuden, namentlich Nathan Siemsen, den Schwiegervater des in Haft sitzenden Goldschmidt keine Anwendung (20. Januar 1699). Jedoch die Bürgerschaft ward immer aufgeregter. Sie verlangte (31. Januar 1699) vom Senate, unter der Drohung, selber Wandel zu schaffen, die Ausweisung auch der Schutzjuden. Der Rath entgegnete in maßvoller Ruhe (11. Februar 1699): Wie er in dieser Sache ein so herbes Memorial von den löblichen Collegien wohl nicht vermuthen gewesen wäre; wollte auch dieselben hiermit wohlmeinentlich und stadtväterlich ermahnt haben, an denen darin angeführten unzulässlichen Drohungen nebst deren Bewerkstelligung keinen Theil zu nehmen, und Einen hochweisen Rath auf die Weise hinkünftig nicht zu behelligen. Zugleich wies der Rath die Herren der Wette an, den Ämtern bei vorfallender Gelegenheit vorzuhalten, warum sie sich in der Sache wegen der Juden meliret, da doch dergleichen die Gewerte nicht touchirte, und also Ein hochweiser Rath sie erinnern ließe, sich solcher Sache nicht mehr anzunehmen. Sämmtliche Collegien schlossen darauf ein förmliches und feierliches Schutz- und Trugbündnis, worin sie sich vereinigten, zur Abschaffung der Juden als Lasterer Gottes und seines Sohnes Jesus Christus Einer dem Andern mit Rath und That treulich assistiren, und alle für einen Mann stehen zu wollen, bis sie entweder durch Güte oder That die Abschaffung der Juden vom Rathe erhalten haben würden, auch sich verpflichteten, den Leuten, welche sie dazu brauchen würden, zu garantiren, sie wider alle Verfolgung und Beschädigung an Gut, Ehr' und Leib muniteniren, auch dieselben Rath-, Kosten- und Schadlos halten zu wollen.

Nachdem dieser Tractat am 20. Februar von sämmtlichen Ältesten der Collegien förmlich unterzeichnet und mit den Collegiat-siegeln versehen war, so wurde noch ein dritter und letzter Versuch gemacht vom Rath auf dem Wege der Güte die Fortschaffung der

Juden zu erlangen. In einem Memorial vom folgenden Tage (21. Februar) wurde in den heftigsten Worten der Rath aufgefodert, binnen drei Sonnenscheinen die Juden mit Sack und Pack auf ewige Zeiten aus der Stadt zu schaffen.

Dieses Ultimatum wurde von den Ältesten der bürgerlichen Collegien und Zünfte am 23. Februar an den dirigierenden Bürgermeister persönlich in dem Augenblick überreicht, als er von dem langen Hause heruntergetreten war, mit dem Ansuchen, stracks darüber zu berathen. Der Bürgermeister wies aber ein solches Ansinnen entschieden zurück, und die Eingabe wurde nicht vor der nächsten Rathssitzung berücksichtigt. Während man aber am (Mittwoch) 1. März darüber delibериerte, versammelten sich um 10 Uhr morgens vor dem Rathhause die Ältesten der Collegien und ließen 3 Mal um Bescheid anfordern. Es wurde ihnen darauf per decretum angezeigt, daß Hoher Senat eine Commission verordnet habe, um ihnen am folgenden Tage seine Entschlüsse zu eröffnen. Darauf traten die Ältesten ab und begaben sich in die Börse, wobei selbst die Bürgerschaft zahlreich versammelt war und theilten ihnen das Decret mit. Nach Verlauf einer halben Stunde erschienen sie wieder im Rathhaus in Begleitung eines Notars, der einen feierlichen Protest gegen das Verfahren des Senates überreichte. Am andern Morgen früh trat die Commission mit den Ältesten der Bürgerschaft zusammen und referierte (am Freitag den 3. März) über ihre Verhandlungen an den Rath. Auch die Ältesten hatten sich wieder im Rathhaus eingefunden und erhielten nach einer Stunde Wartens den Bescheid heraus, daß es in Betreff der fremden Juden und der Ausschaffung bei den früheren Verordnungen sein Bewenden habe; hinsichtlich des Schutzjuden Moses Isaac Seligmann wolle der Rath, dem Wunsche der Bürgerschaft nachgebend, ihm durch die Herren der Kammerei andeuten lassen, daß Ein Hochweiser Rath ihm den Schutz hiemit aufgelegt haben wolle, mit dem Anhang, daß er in der nächsten Woche mit seiner Familie sich von hier begeben solle. Seligmann wurde davon auch noch denselben Nachmittag in Kenntniß gesetzt. Die Bürgerschaft war hiermit aber nicht zufrieden, da sie dem Rathe das Recht nicht einräumen wollte, überhaupt Juden als Schutzjuden aufzunehmen oder Passanten das Betreten der Stadt zu erlauben.

Sie überreichten am Nachmittag vor dem Rathhaus dem Secretär Müller, den sie heranzufen ließen, einen abermaligen Protest durch einen Notar. Der Rath war inzwischen unvollständig geworden und ließ daher durch den Secretär dem Notar und den ihn begleitenden Ältesten um 5 Uhr Abends antworten, wie er sich den Augenblick außer Stande sehe, weitere Entschlüsse zu fassen.

Dieser ausweichende Bescheid rief große Bewegung unter den Ältesten hervor, und indem einer derselben, mit Namen Berthold Stauher, mit Nachdruck zu den Umstehenden sagte „so bleibt es dabei“ zogen sie sich vom Rathhaus zurück.

Gleich darauf wurde von Seiten der Bürgerschaft allen Juden in ihren Häusern angefragt, sich sofort, stehenden Fußes aus der Stadt zu begeben, widrigenfalls sie würden mit Gewalt fortgeschafft werden.

Am andern, also Sabbath-Morgen, den 4. März¹⁾, wurden wirklich sämtliche Juden, zum Theil auf Wagen aus der Stadt und über die Grenze geführt, (nicht ohne mancherlei Mißhandlungen von Seiten des Pöbels), Ihre Güter wurden nach dem Kloster gebracht und ihnen, sobald sie einen Ort bestimmten, wohin sie die-
selben zu haben wünschten — auch wegen der vielen von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände ihre Angelegenheiten reguliert waren — dorthin eingebändigt.²⁾

Ein solches Ereignis konnte nicht ohne großes Aufsehen in Deutschland zu erregen vorübergehen. Der Markgraf von Bayreuth, Christian Ernst, Better und Mündel des großen Kurfürsten und wie dieser von toleranten Grundsätzen beseelt (geb. 1644, reg. 1661 bis 1712) intervenierte³⁾ beim Rath zu ihren Gunsten; ja sogar ein Rescript des Kaisers Leopold von Wien gelangte nach Lübeck. Der Rath ließ eine ausführliche Darstellung der auf die Juden bezüglichen Vorgänge in Lübeck anfertigen, und sandte diese zu seiner Rechtfertigung nach Wien ein; ein Schritt, der die Bürgerschaft ungemein verdroß, zumal sie über den Inhalt der Antwort des Rathes nicht in Kenntniß gesetzt worden war, sie auch wohl vermuthete, es möge diese Darstellung nicht gerade zu Gunsten der Bürgerschaft abgefaßt sein. Sie wandte sich an den Rath und verlangte Aufstellung des nach Wien eingesandten Schreibens; ja, als der Rath jegliche Auskunft verweigerte, so wandte sie sich ihrerseits direct nach Wien.

Indessen scheinen die dortigen Verhandlungen nicht lange gedauert zu haben, und waren, wie zu erwarten, ohne Resultat.

So sollte also das 17. Jahrhundert nicht zu Ende gehen, ohne daß auch Lübeck seine, freilich im Verhältnis zur geringen Anzahl der Betroffenen, nicht so tief eingreifende Austreibung der Juden gehabt hätte. Warum sollte es auch hinter so vielen anderen

¹⁾ Der 4. März war eigentlich, nach heutiger Zeitrechnung, der 14. März, da die evangelischen Stände Deutschlands den verbesserten (gregorianischen) Kalender erst 1700 annahmen; dieser 4. also 14. März aber war der 13. Tag des zweiten Adar, also schabbos parschass sochaur, und am andern Tage, Sonntag, war Purim. Also ward den hiesigen Juden die Erinnerung an Amaleck sehr deutlich vorgeführt und dafür gesorgt, daß sie keinen zu fröhlichen Purim hatten.

²⁾ Die ganze hier erzählte Episode ist übrigens auch mitgetheilt in „Neue Lübeckische Blätter“ 18. Jahrgang 1852, No. 20 und 21, unter der Überschrift „Die Stellung der Juden im hiesigen Staate“. Desgleichen in den „Lübeckischen Blättern“, Sonntagsblatt der Lübecker Zeitung, III. Jahrgang, Seite 203 „Aus Lübeck's Vorzeit“.

³⁾ Und zwar wahrscheinlich durch Fürsprache des Hofagenten Elkau Fränkel oder des Rabbiners Hirsch Fränkel in Ansbach, welche beide mit ihrem Vater Chanooh Levy aus Wien vertrieben, die Bitterkeit der Ausweisung kennen gelernt hatten. cf. Grätz, Seite 302, Nota 3.

Städten zurückstehen? Frankfurt a. M. und Worms hatten in diesem Jahrhundert den Keigen eröffnet und zwar auch ganz auf dieselbe Weise wie in Lübeck. In Frankfurt a. M. hatten auch die Bürgerschaft, resp. die Zünfte, unter Anführung des Lebkuchbäckers Vincenz Fettmilch, dem Magistrat, der die Juden schützen wollte, das Regiment aus Händen gerissen und am 2. September (27. Ellul) 1614 die Juden unter entsetzlichen Mißhandlungen und Plünderungen aus der Stadt vertrieben. Worms war auf ganz dieselbe Weise, um die Macht der Bürgerschaft gegen den Magistrat zu erweitern, nachgefolgt und waren die Juden von den auf dem Markt versammelten Zünften, unter dem Protest des ohnmächtigen Magistrats, am vorletzten Tage Pessach (20. April 1615) gezwungen worden, innerhalb einer Stunde „mit Sack und Pack aus der Stadt zu ziehen.“ Aber in Worms wurden die Juden $\frac{3}{4}$ Jahre später (19. Januar 1616) auf Befehl des Kaisers durch den Kurfürsten von der Pfalz und den Bischof von Speier in ihre Städte wieder eingesetzt und die Häufelsführer der Zünfte aus der Stadt hinausgestäubt; die Juden von Frankfurt a. M. wurden 2 Monate später durch die Commissare des Kaisers, den Kurfürsten von Mainz und den Landgraf von Darmstadt mit Paufenschall und Hörnerklang (20. Adar = 10. März 1616) in ihre Wohnungen wieder zurückgeführt, und der Aufwiegler, Vincenz Fettmilch, weil er auch Zerstörung, Plünderung und Blutvergießen veranlaßt hatte, gehängt und sein Haus geschleift und seine Familie in die Verbannung gejagt. In Lübeck scheint die an den Juden begangene eigenmächtige Gewaltthat keine Sühne gefunden zu haben; aber nachhaltigen Erfolg hatte das Vorgehen der Bürgerschaft doch nicht.

Der Rath ließ sich sein Recht, Juden als Schutzgenossen anzunehmen, nicht nehmen und auch einzelne Juden ließen sich durch die begangenen Gewaltmaßregeln nicht abschrecken von dem Versuche sich festzusetzen.

In der That gelangten denn auch schon am 10. Mai 1699 wiederum Klagen über fremde von Polen, Kurland, Preußen und andern Orten mit Postercien und anderer Kaufmannschaft zu Wasser und zu Lande in Lübeck ankommende Juden an den Rath. Die Collegien trugen auf den Erlaß eines Reglements gegen die durchreisenden Juden an. Der Rath, wenn er auch nicht, wie die Bürgerschaft vorschlug, jeden fremden Juden um 1 Thaler für den Durchgang durch die Stadt brandschlagen wollte, traf doch die Anordnung, daß kein Jude in's Thor hinein gelassen werden solle, ehe er einen ihm vom Bürgermeister ausgestellten Erlaubnischein, auf dem auch die Dauer seines Bleibens in der Stadt bestimmt war, dem Thorwächter aufzuweisen vermochte (9. August 1699).

Nicht so willkürlich war er der Bürgerschaft hinsichtlich der Schutzjuden. Denn als 2 Jahre nach der gewaltsamen Vertreibung (1701) ein Jude, Namens Ruben Magnus, sich erbot, wenn ihm das ungehinderte Betreiben einiger Geschäfte hieselbst gestattet würde,

für die Erlaubnis entweder ein für allemal 1000 Thaler oder jährlich 600 Cm zu zahlen, so nahm der Rath dies Anerbieten an. Die Bürgerschaft protestierte zwar auch gegen diese Maßregeln, aber der Rath führte seinen Beschluß selbst gegen den Widerspruch der Collegien durch. Dem Schutzjuden wurde gegen eine praenumerando zu zahlende, jährliche Abgabe von 600 Cm erlaubt, Geldwechseln und Trödeln zu treiben, auch auf Pfänder Geld auszuleihen, aber ihm zur Bedingung auferlegt, keine wucherischen, sondern nur übliche Zinsen zu nehmen, an Sonn- und Festtagen durch sein Gewerbe kein Ärgernis zu geben, keine fremden Juden bei sich im Hause zu beherbergen, oder dem Aufenthalt derselben in der Stadt Vorschub zu leisten, sondern, wenn ihm die unerlaubte Anwesenheit anderer Juden bekannt werde, sogleich den Behörden Anzeige zu machen. Erlaubt war ihm dagegen, solche seiner Glaubensgenossen bei sich im Hause zu haben, deren Dienste er zu seinem Geschäfte wirklich bedürfe. Später (1759 7. Dezember) wurde ihm noch speziell der Handel, Fremd mit Fremd, verboten: — Alles bei Verlust der Privilegien und Räumung der Stadt —.

Es bleibt nicht nur für den allgemein jüdischen Charakter, sondern speziell auch für diesen Schutzjuden ein rühmliches Zeugnis, daß er nicht, wie man es erwartet hatte, aus Brodneid sich verhalten ließ, andere Juden von hier fern zu halten, und zum Denunzianten seiner Glaubensgenossen zu werden, was ihm eine unbegreifliche Gesetzesanschauung eigentlich zumuthete, sondern das gerade Gegenteil that. Denn nicht allein interpretierte er die Erlaubnis, gewisse zu seinem Hauswesen nötige Glaubensgenossen bei sich halten zu dürfen, sehr zu seinen Gunsten — so hielten sich bei ihm unter dem Vorgeben, daß seine häusliche Andacht, der Unterricht seiner Kinder und seine Religionsgebräuche einen Vorsänger, einen Schullehrer, einen Schächter und dergleichen nöthig machten, eine ganze Reihe von Personen auf —, sondern es gesellten sich zu jedem Einzelnen dieser Genannten wiederum zeitweilig noch andere Glaubensgenossen, die sich als Petschierstecher, Leichdornschnneider oder sonst wie sie konnten, ernährten. Ihre Gegenwart wurde ignoriert, so lange sie nicht gegen Criminal- und Polizeigesetze verstießen, oder in die ausschließlichen Befugnisse der Bürger eingriffen; sie bezahlten kein Schutzgeld und änderten an dem Prinzip des einen Schutzjuden während des ganzen 18. Jahrhundert nichts.

Von den hier wohnhaft gewesenen Juden im vorigen Jahrhundert ist die Ihnen allgemein bekannte Familie Stern hier ausgestorben. Wann dieselbe das Niederlassungsrecht hier erhalten, konnte ich bis jetzt nicht feststellen. Es waren zwei oder mehrere Familien Stern oder wenigstens mehrere Zweige derselben Familie Stern hier ansässig und scheinen dieselben von Hamburg oder Bonn zu stammen. Wahrscheinlich sind sie ebenso wie die Familien Lewertoff und Andere auf die vorhin geschilderte Weise als Zugehörige des eigentlichen Schutzjuden Ruben Magnus hierher gekommen. Von

Ruben selbst aber leben noch Nachkommen in unserer Mitte. Er muß ein sehr respectabler Mann gewesen sein und gar Manche seiner Nachkommen haben als Gemeinde-Älteste und Vereins-Vorsteher sich sehr verdient gemacht.¹⁾

Im übrigen tritt jetzt die Stadt Lübeck in den Hintergrund und die Gemeinde Moising nimmt fortan unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch.

Wir haben schon früher erwähnt, daß diese Gemeinde aller Wahrscheinlichkeit nach aus Flüchtlingen entstand, welche dem Gemetzel in Polen unter Chmilniki entronnen waren, (oben Seite 11 und 12) darauf weist sowohl das an den Festtagen hier übliche Todlengedächtnis (el mole rachamim)²⁾, als auch die ersten uns entgegen tretenden Namen der moisinger Familien hin. Diese ersten Ansiedler waren

¹⁾ Erwähnt wird als vor t'k'j = 1750 gestorben R. Ruben Lübeck, ferner k'harer Ruben ben k'harer Mausehch Ferscht mikak Altoma gestorben 22. Cheschwan 5521 = 1760; beide sind in Moising begraben.

Von der Frau Hendel bas k' Moschch Spanier eschas R. Ruben Lübeck gestorben Kislov 5499 = 1738 ist noch der Grabstein vorhanden, 10. Reihe 2. Grab. No. 1a.

Ebenso von folgenden Kindern:

1) Mirjam Treindel, Frau des Chaim M. Spanier, gestorben 532 = 1772 in der 8. Reihe 1. Grab. No. k.

2) Rachen, Frau des Vorstehers Asriel, gestorben 522 = 1762. 8. Reihe 5. Grab. No. kg.

3) Gella, Frau des Sender, gestorben 522 = 1762. 11. Reihe 1. Grab. No. ld.

²⁾ Die bei der Todenseier an erster Stelle genannten Märtyrer waren die Rabbiner von Lobenz, von Slatowa und von Posen. Dieses letzteren Enkel *) morenu w'rabbeuu r Jaakov (Jauseph) ben hakkodausch morenu horay r. Arjeh Judo Löb war einer der ersten Rabbiner in Moising. Er ist am Vorabend des Neumonds Schwat im Jahre halau seh udd muzzol meosch gestorben, wobei die angegebenen Punkte das Jahr 1766 ergeben, und sein Grabstein (No. 1b) ist noch erhalten. Ob er kinderlos gestorben oder weil er sich um die Gemeinde vielleicht sehr verdient gemacht, genug, die Gemeinde hat auf sich genommen, an seinem Jahrestag ein ner uschomoh anzugünden, und ich weiß nicht, wodurch es zeitweilig außer acht kommen konnte. Es wird von jetzt ab wieder gehalten werden.

Die übrigen bei der Todenseier genannten Märtyrer sind: 1) hakkodausch hassoken r. Jizchok ben r' J'hudo hallevi; 2) hakkodausch r. Schmul b. r. J'eschekel; 3) r. Naphtoli Heschel b. r. J'hudo mikoschman; 4) u. 5) hauni tre bachurim Eliezer b. r. Jeschajoh, Boruch b. r. Avrohom mistrassburg; 6) hakkodausch r. J'hudoh b. m. h. r. Schlaunoh: wozu noch nachträglich kamen: 7) hachover r. Jizchok b. hachover r. Meir und 8) hachover r. Jauseph b. r. Alexander. Ich konnte jedoch nur bei zweien das Todesdatum feststellen: der als 6) genannte r. Löb Kodausch starb 11. Elul 5529 = 1769 Grabstein No. 1s und der 2) Schmul Kodausch, der zwischen 1775 und —? gestorben. Bei welchen Veranlassungen sie ihr Leben lassen mußten, ist nicht mehr ersichtlich. Jauseph b. Alexander sei von Schönberger Knechten erschlagen und in Ahrensburg begraben worden; von den beiden Jünglingen hant tre bachurim sei der Eine, weil am Charistag nach Lübeck gekommen, in die Trave geworfen worden: So erzählte mir Herr Ed. Sch., doch kann ich für die Richtigkeit dieser Angaben nicht einstehen.

*) Sohn kann es nicht gewesen sein. Wenn der Vater 1648 umgekommen, so wäre er 1766 mindestens 126 Jahre alt gewesen! Vielleicht Enkel.

aus Fritzwald, Grätz, Posen, Kinsbach, Lissa, Kinsburg, Schwersenz, Halberstadt, Priz, Rintel, Meckilburg, Schwerin in Polen, Drisen. Bereits unter den Ersten werden die Familien-Namen Hess und Spanier angeführt, gelegentlich des Hübnerschen Diebstahls werden (bei Hosemann künftreistliches Denkmal) erwähnt die moislinger Juden Zacharias Krusen, Meyor Isaae (Seite 29) ferner Porla Ein-Dhr oder der Doctor (S. 175 und 187). Um 1750 herum wird auch ein Arzt, Schmucl b. r. Meir horausgeh genannt.¹⁾

Bei dem Hof- und Kammeragenten Isaae Mousaphia in Kiel (wahrscheinlich der in Moislung beerdigte R. Izzig Mikiel gestorben ca. 1760) hielten sich am 24. April 1752 auf: Samuel Aaron, Joseph und Isaac Pincas, Israel & Comp., Isaae & Comp., Hertz Cohen, Palek Samuel, Moses Levy, sämmtlich aus Moislung. (Dr. Stern-Kiel Programm 1892 Seite 8 Anmerkung 1.)

Schon sehr früh scheinen die Ansiedler eine Gemeinde gebildet, einen Rabbiner unterhalten, einen Friedhof angelegt und Vereine gegründet zu haben. Der jetzige Friedhof war schon 1724 im Gebrauch und der älteste noch vorhandene Grabstein (hajaldo Breunche bas Chaim Spanier gestorben Freitag, den 6. Tischi 484) stammt aus diesem Jahre.

Auch die älteste, in unserm Gemeindearchiv aufbewahrte Urkunde datirt aus diesem Jahre. Es ist das auf Pergament, in hebräischer Sprache geschriebene Statut des Fernvereins Chevroh kedischoh talmud thauroh. Diese aus 15 § bestehenden Statuten geben einen erhebenden, fast rührenden Beweis, wie ernst es diesen, mit des Lebens Nothdurft schwer kämpfenden Männern, mit dem Streben nach Thorafenntuis und Gottesfurcht gewesen ist. Die Mitglieder verpflichteten sich durch eigenhändige Unterschrift täglich zum Fernen zusammenzukommen, an Wochentagen $\frac{1}{2}$, an Sabbathen 1 ganze Stunde und ebenso pünktlich zum Gebete sich zu versammeln. Das Fernen sollte, aus Mangel an einem Vereinslokal, abwechselnd in den Wohnungen der Mitglieder stattfinden, jeden Monat bei einem Anderen, und durfte niemand, (außer an Schowuauass oder Hoschanoh rabboh Nacht) mit Bier oder Obst, oder Kuchen die Mitglieder bewirten, bei einer Strafe von 3. Mit einer Tabackspfeife in die Versammlung zu kommen, sollte mit 2 s Strafe geahndet, jedes einmalige Fehlen beim Fernen mit 1 s, Sprechen und Unterhalten beim Fernen mit 1 s, Zuspätkommen beim Gebet mit 4 s wenn gar erst zu borehu mit 8 s, Sprechen zwischen borach scheomar und schimoneh esreh mit 1 s, während des Thoravorlesens mit

¹⁾ Rabbiner Adler führt (Jeschurun XII Seite 193 Note) ein von König Christian IV von Dänemark am 1. August 1661 *) erteiltes Privilegium an, worin die Gemeinde verpflichtet wird, von dem Rabbiner in Altona, was unter ihnen streitig und strafbar, beurteilen zu lassen.

*) Christian IV, geboren 22. April 1577, regierte vom 14. April 1588 unter Vormundschaft, 1596 selbstständig bis an seinen Tod, 9. März 1648. Das Privilegium kann also nicht von ihm 1661 erlassen sein. Christian V regierte von 1670 bis 25. August 1699, geboren 15. April 1646, Sohn Friedrich III.

4s bestraft werden. Die härteste Buße war auf Regelschieben gesetzt; sie betrug 3 *M*, ebenso wie das Regalsiren mit Obst und dergleichen. Sei es, weil es das Gesetz so verlangte, oder um der Sache mehr Nachdruck oder Halt zu geben, war bestimmt, daß die Strafzelder halb in die Vereinskasse, halb in die Staatskasse fallen sollten.

Bei dieser, wie bei den wenigen anderen noch erhaltenen Urkunden ist es sehr schade, daß ganze Stellen verblaßt und unleserlich geworden sind, und namentlich auch, daß es bei der größten Mühe und Sorgfalt nicht gelingen will, alle unterschriebenen Namen zu entziffern, theils wegen zu vieler Schnörkel und Kunststücke, theils wegen Abkürzungen und Andeutungen, die nicht mehr verständlich sind.

Wohl noch älter als der Fern-Verein ist die Chevroh Kedischoh, welche bald zu sehr hohem Ansehen gelangte. Es galt als besondere Gunst und Glück in diesen Verein aufgenommen zu werden, dem die vornehmsten Gemeindeglieder angehörten, und dessen Mitgliedschaft außer einem wöchentlichen Beitrag und verschiedenen kleineren Spenden bei Familienereignissen, auch ein Eintrittsgeld zwischen 7, 8 bis 15 *Om* bedingte, von dem nur unter besonderen Umständen entbunden wurde. Dieser Verein leistete nicht nur die üblichen Viebedienste bei Kranken und Sterbenden mit der größten Hingebung, sondern er übte auch, eine zu Zeiten sehr weitgehende, Wohlthätigkeit gegen Arme und Nothleidende aus und er führte das einzige in der Gemeinde vorhandene Register, die Todentliste, wenn auch freilich sehr ungenau und mangelhaft. Für die vielen Opfer an Zeit und Mühe und Geld fühlten die Mitglieder sich durch das Bewußtsein der edlen und gottgefälligen That reichlich belohnt und waren jederzeit bereit auch auswärtigen Glaubensgenossen ihre Dienste zu widmen.

Denn Moisling war der Mittelpunkt geworden für alle zerstreut umher wohnenden Glaubensgenossen. Von Stokkelsdorf, Ratzeburg, Seburg (das ist Segeberg), Olschlau (das ist Oldesloe), Plön, Eutin, Fackenburg, Lensahn, Rehna, Niendorf brachte man die Toten zur letzten Ruhe nach Moisling¹⁾ und oft soßen, da man dem Transport der Leichen Schwierigkeiten bereite, auch für jede Kirche, an welcher die Leiche vorbei kam, eine Abgabe von *M* 30 verlangte, in tiefer Nacht die Ueberführungen stattgefunden haben.²⁾

¹⁾ Für die nicht zur Gemeinde steuernden vermögenden Fremden verlangte man übrigens nicht unbedeutende Abgaben für eine Grabstelle. So mußte z. B. Hirsch Ruben aus Klon für seine 5651 = 1801 gestorbene Frau 50 *Thaler* sofort und 50 *Thaler* innerhalb 4 Wochen für die Grabstelle entrichten.

²⁾ Bemerkenswert ist dabei ein an sich zwar unwichtiges, aber auf die Behandlung der Juden ein Schlaglicht werfendes Ereignis. In Steinhorst war ein Betteljude Abraham Wallis in Verhaft gestorben. In der einem hiesigen Gemeindegliede in die Hände gefallenen und mir übergebenen Originalacte vom 23. Februar 1779 wird nun von der dortigen Behörde *Em. Hochgräflichen Gnaden* und *Hochwohlgeborenen hohen Genehmigung* erbeten, demselben, da er weder als Jude noch als Inquisit mit einem ehrlichen Begräbniß füglich beschenkt werden kann, „in einem Sarge zu Sandesneben außerhalb Kirchhofs an der Mauer bestatten zu lassen“. Ob die Genehmigung nicht erteilt worden oder wie es sonst kam, genug, die Gemeinde in Moisling bekam den Todten zur Bestattung. Da

Für alle Widerwärtigkeiten gab es eine Entschädigung und das war die Chevroh Szudoh, das gemeinsame Vereinsmahl, das manchmal alle 2 Jahre, manchmal alljährlich abgehalten wurde, unmittelbar auf den gemeinsamen Fasttag (Chevroh taaniss) folgte und für jedes Mitglied wie ein wirklicher Festtag war.

Von diesen Mahlzeiten sind fast sämtliche oder doch sehr viele Abrechnungen vorhanden, teils nur im Ganzen, teils aber auch ins Einzelne spezifiziert. Im Anfange, das heißt in den vierziger, fünfziger und sechziger Jahren war die Gesamtausgabe selten mehr als C.-M. 40-50 später stieg die Summe bis 70, 80, 100 C.-M. Seit Anfang des jetzigen Jahrhunderts oft bis 200 und darüber. Vielleicht interessiert meine verehrten Zuhörerinnen die Mitteilung einer genaueren Abrechnung. Für die Szudoh des Jahres 1778 z. B. wurden angekauft 60 Pfund Fleisch à 2½ s, 5 Pfund Fett für 1 C.-M. 6½ s, 6 Zungen für 5 C.-M. 4 s, Kuhnchühner für 8,8 s, 3 Gänse für 5,8 s, für 1 M Apfel. 4 s Celler, 3 s Citronen, 11½ s Petersilie, Wurzeln, Meerrettich, Knoblauch, Rosenwasser; für 3 C.-M. Vier, 5¾ s Essig, 4 Pfund Pfeffer zu 1 C.-M. 6 s, 4 Quarter Brantwein für 3 M 12 s, 21 Pfund Mehl 1 M 10½ s, der Bäcker erhielt 1 M 8 s Feuer für Boutellen (das ist Miete für getriebene Flaschen und Gläser) 12 s u. u. Zu berücksichtigen ist, daß nicht bloß die Mitglieder, sondern auch Ehrengäste zugezogen und namentlich auch Arme von diesen Mahlzeiten beteiligt wurden. So wird ausdrücklich angeführt, daß im Jahre 1755 die Armen, weil sie nicht wie gewöhnlich von der Szudoh ihr Teil abbekommen haben, doppelte Unterstützungsgebelde haben sollten.

An die Gemeinde, oder vielleicht auch an den Staat, oder Gutsherrschaft war für die Erlaubnis zur Abhaltung der Mahlzeit eine kleine Abgabe zu entrichten, so wenigstens glaube ich das mit 8—10 s angeführte phardohn — Pardon verstehen zu müssen. Auch hat die Gemeinde das nötige Geschirr beseßen, denn sehr oft wird angeführt an kohol livne geschehr 1—2 M.¹⁾ Zur Dienst-

stellte es sich denn heraus, daß er noch garnicht Jude war, sondern erst nach Amsterdam hatte reisen wollen um dort Jude zu werden. blai nogheb tjaam b. w. addor 539 niphtar isch mipaulen bitvissoh bisteinhust wnikbar blai noghe tjaam w' jud bannal w'hu lau hojoh nimaal Avrom Walsa schmau hannichtov b'pass.

¹⁾ In der That wird im Jahre 1797 unter den Gemeindegaben die Anschaffung eines vollständigen Services für beinahe Cm 100 angeführt, nämlich:

1 Dugend Schüsseln	— 9,12
1 " dito à 14	= 10,8
1 " dito à 10	= 7,8
16 " Teller à 26	= 26
1 " Butterteller	1,10
3 " Biergläser à 2,10	= 7,14
3 " Weingläser	6
16 Flaschen	8,6
0 Schüsseln u.	

leistung hatte man einen sarber oder sarver (Serviteur) der anfänglich 2 später 12 C.-M. erhält. Die Köchin erhielt anfangs auch 2 später bis 9 C.-M., die Aufspielerische — Aufspülerin 1 später 2 „. Das Kalbfleisch ward immer aus Lübeck bezogen, und scheint man also in Moisling Kälber nicht geschlachtet zu haben.

Ueberhaupt bieten die Einzelheiten dieser Mahlzeiten wie die gesammten Einrichtungen der Vereine ein sehr interessantes cultur- und zeitgeschichtliches Interesse¹⁾ und dürfte sich verlohnen diesem speziellen Theile später noch eine besondere Besprechung zu widmen.

Für heute seien außer der Chevroh Kedischoh nur noch genannt der Brautausstattungs-Verein, welcher, um den zahlreichen an ihr herantretenden Anforderungen genügen zu können, das Recht erhielt, 3 Mal im Jahre (nämlich an den Abenden nach Simchas-Thauroh, nach Sabbath Chanakoh und Schabbos Nachmuh) ein Tanzfränzchen zu veranstalten. Doch scheinen diese Tanzvergnüßen wenig Anklang gefunden zu haben und bald wieder eingegangen zu sein. Der Verein gab der Jungfrau, welche durch das Loos ermittelt ward, eine am Tage nach der Hochzeit fällige Beisteuer von 100 C.-M. Starb sie, ohne sich zu verheirathen, so erbie ihre nächstälteste Schwester ihren Anspruch, andernfalls fiel das Geld in die Vereinskasse zurück.

Die Statuten wurden jedoch, nach Zeit und Umständen, sehr oft geändert und schließlich bestimmt, daß die Verloofung aufhören, und jede Braut, welche nicht 500 C.-M. Mitgift besitzt, aus der Kasse unterstützt werden solle.

Ein anderer, sehr angesehener Verein, war die Haschkomoh-Chevroh, welche schon längst eingegangen ist, aber durch das noch vorhandene, im Jahre 1780 angefertigte, schöne Poraches sich verewigt hat.

Alle die genannten und noch mehrere kleinere Chevrohs übten nicht nur in großem Maßstab Wohlthätigkeit, sondern sie pfl egten auch das Thorastudium mit ihren Vereinslehrern, Rabbi's, so daß fast alle Gemeindeglieder etwas „lernen“ konnten, und wenig Unwissende unter ihnen gewesen zu sein scheinen. Solche Rebbi's²⁾ waren zu Zeiten mehrere vorhanden, die wahrscheinlich auch die Kinder unterrichteten, wenn auch von einem geregelten Schulunterricht nirgends

¹⁾ Z. B. läßt sich der Preis der Bretter, Nägel, und gar vieler Dinge durch alle Jahre hindurch daraus entnehmen.

²⁾ Als solche werden angeführt:

R. Meir sgall melammed gestorben 26. Ellul 1793.

R. Eiseck melammed.

R. Avrohom chassan gestorben 13. Teweth 1771.

R. Jauseph chassan.

R. Jude chassan gestorben 24. Tammus 1786.

R. Löb schammesch.

R. Jaakov melammed.

R. Meir Wagner.

R. Meir b. r. Jhudo Löb chassan blübeck gestorben Sukauss 1796.

R. Selig melammed.

die Rede ist. Gelernt ward hauptsächlich Hebräisch, aber auch andere Wissenszweige blieben Vielen nicht ganz fremd. Denn als im Anfang unseres Jahrhunderts ihnen der Einzug in die Stadt erlaubt ward, konnten die Meisten ihre Namen mit deutscher und lateinischer Schrift unterschreiben, und nur wenige mußten sich mit hebräischen Schriftzügen behelfen. Aber in irgend einer Weise konnten Alle schreiben. Die Verwahrlosung nahm erst in unserem Jahrhundert überhand.

An der Spitze der Gemeinde stand der Rabbiner, teils unter diesem Namen, teils mit dem Titel schaz maz. Wir wissen fast von allen noch die Namen, obgleich keiner literarisch oder sonst sich berühmt gemacht. Es sind hier bis jetzt 11 Rabbiner gewesen und zwar:

- 1) r. Dover b. r. J'hudoh Selig Sgall sall Milissa leüs atto schaz Moising, unterschrieben in der Urkunde des Fern-Vereins um 1724.
- 2) r. M'nachem b. r. Z'wi hallevi.
- 3) r. Jude Sundel hallevi Haurwitz (Pesach 5507—1747) unterzeichnet im alten Chevroh-Buch.
- 4) r. Jaakov (Jauseph) b. r. Arjeh Löb Milublin (Pausne.)
- 5) r. Meir hakkohen Milissa, in einer k'tuboh vom 2. Teweth 5528—1768 ausdrücklich als hiesiger Rabbiner unterschrieben.
- 6) r. J'hudoh Löb Lissa schaz maz, (in der Urkunde in Altona; dagegen in eigenhändiger Unterschrift im Chevroh-Kedischah-Buch Seite 33 b. als J'hudoh Löb . . . hallevi) erwähnt 1776.
- 7) r. Avrohom b. r. Moscheh hakkohen Miwilna schaz maz, nissmach mees haggoon hachossid av bes dü d'kak Ahu, erwähnt 15 Av. 5556—1796.
- 8) r. Noson Mipilz, 1801 auf 3 Jahre angestellt.
- 9) r. Akivo b. r. Avigdor Breslau zuerst erwähnt sukkauss 5566—1805.
- 10) Rabbiner Joël.
- 11) Rabbiner Adler.

Das Gehalt der Rabbiner betrug lange Zeit 10 C.-M. oder 4 Thlr. wöchentlich. Doch erhielten sie noch viele, freilich nicht sehr passende, Nebenporteln aus der Gemeindefasse, unter Anderem wurden die Mazzauss (kimchoh d'pischoh) umsonst geliefert, zu jedem Feste erhielten sie kippud jaum tauv (2 A), für die Predigt am schabbos schuvoh 3 C.-M. ebenso freie Feuerung, u. Der 1796 angestellte Rabbiner Abraham Moses Cohn aus Wilna war sogar längere Zeit, ohne seine Frau, da und mußte, bis diese kam, mit 2 Thaler wöchentlich zufrieden sein. Dagegen ward ihm der Mitzug vergütet und eine Wohn- und Schlafstube eingerichtet. Vielleicht interessiert es Sie, dabei zu erfahren, daß das Unter- und Oberbett mit 2 Ueberzügen, einem Pfül mit 2 Kissen und Leintuch 36 C.-M. gekostet hat.

Die Gehälter für die übrigen Bramten, den Vorbeter, Schächter, Gemeinbediener waren nicht sehr bedeutend und auch sie erhielten

ähnliche Nebensporteln wie der Rabbiner. Trotz alledem summierten sich die Ausgaben, und die noch erhaltenen Notizen weisen ein durchschnittliches Jahresbudget zwischen 3000 und 4000 C.-M. auf, wobei freilich die Ausgaben für einheimische und durchwandernde Arme, die oft per Wagen für 10—15 ~~fl.~~ nach Rehna, Wandsbeck zc. weitergeschafft werden mußten, stark in's Gewicht fielen.

Wenngleich auch die Vermögenden freiwillige Beisteuern, namentlich zu kimchah d'pischah spendeten, so entstanden doch Streitigkeiten darüber, wie die Ausgaben aufgebracht, und die Gemeinde überhaupt verwaltet werden sollte.

So finden wir am Donnerstag, den 19. Cheschwan 5537—1776 Deputierte der Gemeinde vor dem jüdischen Gerichte in Altona, dem die Gemeinde Moisling, bereits durch ein Privilegium vom 1. August 1661 (oben Seite 29) unterstellt war, und dessen Vorsitzender damals der weltberühmte Rabbiner Raphael Cohn (1722—1803) war, um ihre Differenzen schlichten zu lassen. Die Deputierten waren die beiden Vorsteher R. David Chaim Spanier, (Schugjude in Lübeck) und R. Jacob Meyer einer — und R. Mordochai und R. Jonas als Vertreter der Hausväter anderseits. Unter Anderem ward Folgendes bestimmt: Zu den beiden Vorstehern sollte noch ein dritter zugewählt und dann jeweils alle 2 Jahre drei Vorsteher und 2 (gabboe z'dockoh) Cassenverwalter (al pi hakalphi durchs Loos?) erwählt werden. Die Vorsteher und Gabboim sollten über alle zu buchenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde Rechenschaft ablegen. Zur Einschätzung der Mitglieder sollten 3 vereidigte, zur Verschwiegenheit verpflichtete Schätzungsbürger gewählt werden aus den 3 Steuerstufen (300 Thlr. und darüber, 500 Thlr. und 1000 Thlr. und darüber) und die Lasten auf diese 3 Klassen nach einer festgesetzten Scala verteilt werden. Das Gehalt des moreh zedeck J'hudoh Löb Lissa sollte etwas erhöht, und Streitigkeiten nicht vor die Gerichte gebracht, sondern von diesem ihrem Rabbiner entschieden werden, bis zum Betrage von 10 Thaler. Bei höheren Streitobjecten und verwickelten Fällen (hauseches upgam rivauss) sollte Appellation an das Gericht in Altona zulässig sein. Die Vorsteher werden noch besonders verpflichtet, Alles aufzubieten, um allen Moislingern den ungehinderten Zutritt und Verkehr nach der Stadt Lübeck auszuwirken.

Damit gelangen wir auf die bis jetzt noch nicht geschilderte politische Lage der Moislinger Juden und ihr Verhältnis zu Lübeck. Wir müssen jedoch dabei wieder auf frühere Zeiten zurückgehen.

Das Dorf und Gut Moisling,¹⁾ früher Mäuslingen, auf der im Jahre 1758 angefertigten Sammelbüchse der Gemeinde Mauslingen

¹⁾ Im Lübedischen Urkundenbuch II Seite 377 ist in einer Urkunde von 1322 Moyzlinghe erwähnt. ibidem II Seite 102 „Conradus de Moyzlinghe“, ibidem IV 69 (Seite 73) „Moyslinghe“, ibidem 70 (Seite 74) „Moyslinghe“, ebenso 177 (Seite 171), ibidem 256 (Seite 271) vom 10. Juli 1375: „in den dorpen to Moyslinge“, 306 (Seite 320) „hove und ghut to Moyslinge“,

genannt, gehörte zu Holstein, und stand, da die Könige von Dänemark auch Grafen von Holstein waren, unter dänischer Hoheit.

Die meisten dänischen Könige waren vorurteilslose, edle Fürsten und deshalb auch wohlwollend gegen die Juden. Sie gestatteten den Juden ohne weiteres die Ansiedlung in Moisling sowohl, als auch in anderen ihnen unterstehenden Orten.

Den Lübeckern jedoch waren die in ihrer nächsten Nähe befindlichen Juden sehr unangenehm. Man beschuldigte sie der Hehlerei, und die in der Stadt gestohlenen oder geraubten Gegenstände sollen in ihnen Abnehmer gefunden haben.

Wie weit diesen Behauptungen die Thatfachen entsprachen, läßt sich heute schwer mehr untersuchen. Das wissen wir jedoch, daß Vieles, was man den Juden zur Last legte, hier und anderwärts, damals und vorher und noch heutigen Tages, entweder ganz erdichtet war, oder doch auf harter Uebertreibung beruhte.

Man verbot also zunächst allen Moislinger Juden den Eintritt in die Stadt. Dagegen schritt jedoch die künftlich dänische Regierung ein und auf ihre Verwendung wurde es 1709 einem, später (1724) dreien Juden erlaubt, täglich zum Einkauf von Lebensmitteln in die Stadt zu kommen. Es wurde ihnen ein bestimmtes Zeichen eingehändigt, durch dessen Vorzeigung sie sich an den Thoren legitimieren mußten. Damit sie nicht die Gelegenheit benutzen würden, gegen die bestehenden Verbote Handel zu treiben, begleitete sie auf allen ihren Wegen durch die Stadt ein Soldat, der auch dafür sorgen mußte, daß sie Mittags um 12 Uhr die Stadt wieder verließen. Die Begleitung durch Soldaten erwies sich jedoch als unwirksam, indem dieselben, obschon es ihnen bei Strafe des Spießruthenlaufens verboten war, sich dennoch bestechen ließen.

Dazu kam, daß die Verpflichtung für fremde Juden, einen Erlaubnisschein des Bürgermeisters für das Betreten des Stadt auszuwirken, allmählig ein Recht der Aussteller wurde, auch anderen Juden als den Dreien den Eintritt in die Stadt zu erlauben, wofür der Diener des Bürgermeisters, welcher der Thormache die Mitteilung machte, ein festgesetztes Trinkgeld erhielt. So kamen denn anstatt 3 bisweilen bis 20 an einem Tage in die Stadt. Auch die Begleitung durch Soldaten kam allmählich außer Gebrauch, und als die Bürgerschaft dem Senate darüber Vorstellungen machte (11. Mai 1753) erklärte der Rath, daß er deshalb die Einrichtung nicht aufrecht erhalte, weil die dänische Regierung ausdrücklich und unter Androhung verdrißlicher Gegenverordnungen um Abschaffung nachgesucht habe. Damit wurde die Beseitigung dieser seltsamen Anordnung legalisirt, in welcher

(vom 13. Juli 1376) ibidem V No. 78 (Seite 76) wird Verkauf der Wiesen „prope Moyselinge“ angeführt (15. Juli 1403) ibidem No. 477 (Seite 517) verlaufen Heinrich IV., Herzog von Schleswig, und Heinrich III., Graf von Holstein, dem Heiligen-Geist-Hospital in Lübeck, unter Vorbehalt des Rückverkaufs nach 8 Jahren für 1000 C.-M. „unse gantzen guder unde dorpe Moyslinghe, Nigendorpe unde den Reke“.

die Bürgerschaft im Grunde selbst etwas Anstößiges fand, und von der sie in einem einzelnen Falle, als 1730 ein reicher Jude aus Hamburg Namens Abraham Lazarus hier war, der viel einzukaufen pflegte, für diesen schon ihrerseits eine Befreiung vom Senat erbeten hatte. Die Einrichtung mit den Erlaubniszetteln hat sich jedoch bis zum Beginn des jetzigen Jahrhunderts erhalten. In einem, im Besitze eines hiesigen Bürgers befindlichen Lübeckischen Kalender vom Jahre 1783, der wohl einem Bürgermeister gehört haben muß, sind bei jedem Tage die Namen derjenigen Juden verzeichnet, welche an dem betreffenden Tag zur Stadt kommen durften. Es sind fast immer dieselben Personen, meistens täglich 2, mitunter 3, nur wenige Male auch 4 Namen. In der „stillen Woche“ vom 12.—24. März sind „keine Zettel ausgegeben worden,“ vom 12. Dezember ab sind auch keine Namen mehr verzeichnet.

Den Hausier- und, wie man sich ausdrückte, Schleichhandel der Moislinger Juden in der Stadt gänzlich zu unterdrücken, gelang niemals, namentlich sobald die energische Maßregel, wie es die Begleitung durch Soldaten war, als nutzlos und unthunlich beseitigt war, denn auch bei manchen Bewohnern der Stadt fanden die Juden, entgegen dem Gesetz, Unterstützung und Vorschub. Kaufleute, Wirte und Hausbesitzer trugen kein Bedenken, mit Juden auf unerlaubte Weise Handelsgeschäfte zu machen, sie zu beherbergen, ja ihnen sogar Räume zu ihren Waarenlagern zu vermieten, wenn sie ihren Vorteil dabei sahen. Wie auf die Bitte der Gesamtbürgerschaft in dem einzelnen Falle 1730, so geschah es meist auf Verwenden eines Bürgers, wenn die Bürgermeister einen Erlaubnischein für einen Juden ausstellten. So kam es, daß trotz aller bestehenden Verbote, trotz der wiederholten Klagen und Einschränkung der Verordnungen Moislinger und Hamburger Juden in der Stadt ordentliche Waarenlager hielten, aus denen sie en gros & en detail verkauften, daß Andere in die Häuser und auf die Schiffe gingen, um zu hausieren.

Wurde es mitunter zu auffällig oder liefen Klagen ein, so versprach der Rath Abhülfe, wies auch die Herren der Wette (das ist Polizei) an, die bestehenden Verordnungen mit unnachsichtiger Strenge zu handhaben. Aber wenn auch hier und da ein Jude ertappt, seine Waaren confisciert und er der Stadt verwiesen wurde, so blieb doch im Grunde, da das untere Beamtenpersonal niemals genügend seine Pflicht that, Alles beim Alten.

Man strebte deshalb mit allen Mitteln darnach, Moisling unter Lübsche Staats-Hoheit zu bringen, um die Verhältnisse der Juden nach eigenem Belieben regeln zu können. Ganz besonders hätte man gerne der Vermehrung der Juden Schranken gesetzt. Denn während 1709 nur 12 Familien in Moisling wohnten, waren es im Jahre 1745 bereits 42 und am Ende des Jahrhunderts etwa 70. Denn, wie bereits bemerkt, war die dänische Regierung den Juden günstig gesinnt und legte ihrer Ansiedlung nichts in den Weg. So

kam es, daß ein ganzer Trupp Flüchtlinge im Jahre 1745 in Moisling und den umliegenden Plätzen Zuflucht suchten. In dem östreich'schen Erbfolgekrieg zwischen Kaiserin Maria Theresia von Oestreich und Friedrich d. G. von Preußen wurden nämlich die Juden in Böhmen und Mähren des hochverrätherischen Einverständnisses mit Friedrich beschuldigt, zuerst gebrandschakt und dann durch Decret der Kaiserin vom 2. Januar 1745 mitten im Winter aus beiden Kronländern ausgewiesen. Natürlich stellte sich die Unschuld der Juden alsbald heraus, und auf die Fürsprache vieler Fürsten, namentlich der Könige von England und Holland nahm die Kaiserin (15. Mai 1745) ihr strenges Edict zurück. Viele hatten aber bereits das Land verlassen, und auch nachher wanderten fortwährend noch zahlreiche namentlich junge Männer aus, weil die Kaiserin nur eine bestimmte Anzahl Juden dulden wollte und es immer nur dem ältesten Sohn der Familie gestattet ward, sich zu verheirathen. So kamen denn mehrere aus Kremsier, Jessnitz, Scherecz, Puschac und anderen Orten in Böhmen und Mähren stammende Juden nach Moisling, unter Anderem auch die Stammväter der Familien Schlomer, Böhmer, Sussmann und Andere.

Dieser Vermehrung einen Riegel vorzuschieben, darauf war man in Lübeck eifrig bedacht. Da jedoch die bereits im Travendahler Frieden (18. August 1700) begonnenen Verhandlungen wegen Abtretung der Landeshoheit zu keinem Ziele führten, so ward fürs Erste das Privateigenthum des Gutes Moisling und damit die Guts Herrschaft über das Dorf, von der Stadt auf den Namen des Senator Peters (zum Senator erwählt 18. Juli 1755, I. Bürgermeister seit 5. Mai 1773) im Jahre 1763 erworben. Hiermit war ein Eigenthumsvererb aller von Juden bewohnten, der Guts Herrschaft gehörigen Häuser und die Handhabung der Polizei verbunden, und beides vereint ward benutzt, um der starken Einwanderung entgegenzutreten.

Nichtsdestoweniger blühte Moisling mehr und mehr auf, und namentlich der Handel war nicht unbedeutend. In der dienenden Bevölkerung Lübeck's und bei den kleineren Bürgern fand es fast, daß sie in Moisling billiger als in der Stadt kaufen könnten. So sah man denn an Sonn- und Festtagen nicht selten ganze Züge von Stadtbewohnern hinauswandern, um dort die Vergnügungsorte aufzusuchen und samstags mit allerlei Einkäufen in die Stadt zurückzukehren.

Allerdings war diese Preiswürdigkeit nicht bloß in der Einbildung vorhanden. Denn abgesehen von dem geringeren Profit, mit welchem der jüdische Detaillist sich zu begnügen pflegte, brauchten sie auch ihre Waaren in Moisling nicht zu versteuern. Gegen diese den christlichen Detaillisten in der Stadt gefährliche Concurrenz wurde zwar die Maßregel ergriffen, daß den am Thore und am Wasserbaum angestellten Beamten zur Pflicht gemacht ward, strenge darauf zu achten, daß die Waaren nicht unverzollt zur Stadt gebracht würden; sie fürchtete aber wenig durch die Unzuverlässigkeit der Beamten, und die

Gewissenslosigkeit, mit der Bürger sich damals noch zum Theil den städtischen Abgaben zu entziehen suchten.

Auch das Äußere des Dorfschens Moisling bekam ein freundlicheres Ansehen, namentlich als 1792 eine Reihe der auf öffentliche Kosten unterhaltenen Wohnungen durch eine Feuerbrunst zerstört wurde, und an ihrer Stelle neue, feste, und zweckmäßige Häuser wieder aufgebaut wurden. Auch eine Synagoge und ein Schulhaus waren da.

Je wohlhabender die Moislinger wurden, desto mehr mußte der Wunsch in ihnen erwachen, ihrem Handel durch Niederlassung in der Stadt einen noch größeren Umfang zu geben. Aber wenn der Rath auch schon damals wohl hier und da den Versuch machte, die Bürgerschaft zu milderen Verhalten gegen die Juden zu bestimmen, so zeigten sich doch die Collegien immer widerstrebend.

Als im Jahre 1790 ein wohlhabender Mann um die Erlaubnis bat in Lübeck eine Rattunfabrik errichten zu dürfen und der Rath, indem er die Meinung der Bürgerschaft einholte, seine Ansicht dahin äußerte, den Juden überhaupt unter gewissen Bedingungen Aufenthalt und Handel in der Stadt zu gewähren, so erklärte sich die Bürgerschaft so entschieden dagegen, daß der Rath von seinem Antrage Abstand und den Wittstetter abschlägig beschied.

Endlich im Jahre 1802 (22. Januar) kamen die langwierigen Verhandlungen über den Territorialvergleich mit Dänemark zum Abschluß. Nach seiner 1806 stattgefundenen Vollziehung kam Moisling unter Lübeck'sche Landeshoheit und die Moislinger Juden wurden jetzt Lübeck'sche Unterthanen.

Die Civilgerichtsbarkeit des Altonaer Oberrabbiners hörte damit auf und jegliche Verbindung mit demselben in religiösen Dingen sollte gelöst sein. Wir haben schon früher (oben Seite 34) angeführt, daß alle leichteren Streitsachen in Moisling selbst, alle bedeutenderen und verwickelten vor dem jüdischen Gerichte in Altona entschieden wurden. Diese Einrichtung hatte sicher ihre guten Seiten und ersparte den Partien viel Zeitverlust, Ärger und namentlich auch Unkosten. Selbst Erbschaftsregulierungen wurden durch den Rabbiner unter Zuziehung von sachkundigen Männern oder den Vorstehern geordnet, und in der Regel zur allgemeinen Zufriedenheit. Von 3 uns aufbewahrten solchen Erbschaftsentscheidungen ist die eine deshalb interessant, weil es den Vater der Gebrüder Behrens betrifft. Derselbe starb 1806 und hinterließ 4 Söhne und 6 Töchter und ward dabei bestimmt, daß die 4 Brüder jeder der 6 Schwestern 550 Thlr. also zusammen 3300 Thlr. geben (und zwar die Hälfte sofort, die andere Hälfte in 6 Monaten) und für sie auf die Stadtkasse setzen, daß sie die Schwestern bis zur Verheirathung gänzlich erhalten und bei der Verheirathung jeder noch 250 Thlr. zur Aussteuer geben sollten. Wir sehen hieraus, daß die Juden zwar zu Vermögen gelangt waren, daß es jedoch nicht so bedeutend war, denn Behrens gehörte zu den Vermögendsten.

Der Übergang in die Lübeck'sche Landeshoheit hatte noch manche andere zum Theil unangenehme Veränderungen zur Folge. Wenn aber die

Juden gehofft hatten, daß ihnen nunmehr als lübeckischen Unterthanen auch sofort das freie und unentgeltliche Betreten der Stadt gewährt würde, so hatten sie sich getäuscht. Es bedurfte erst wiederholter dringender Vorstellungen, daß sie der lästigen Controlle und der damit verbundenen Abgabe (8. Dezember 1808) ¹⁾ enthoben wurden, doch blieb ihnen jeglicher Handel und Gewerbebetrieb in der Stadt verboten. Und wer weiß, ob ihre Bitten diesen geringfügigen Erfolg gehabt hätten, wenn nicht inzwischen die Verhältnisse Lübecks eine ganz andere Gestalt angenommen hatten.

Es sollte nämlich über Lübeck eine Zeit gar trauriger Ereignisse hereindringen, der jedoch eine kurze Periode nie geahnten Aufschwungs voranging.

Im Mai 1803 ließ nämlich der Consul Napoleon seine Truppen an die Weser rücken, um das dem englischen Könige zugehörige Kurfürstenthum Hannover zu besetzen. Das Land fiel in die Hände der französischen Truppen, die es besetzt hielten und es sowohl als die Umgebung durch Kriegssteuern und Lieferungen auszogen. Die vorangegangene Besetzung Hollands durch die Franzosen und die dadurch abgeschnittene Handelsverbindung Englands mit jenem Lande, hatten bereits die englischen Kaufleute genöthigt, sehr viele Colonialwaaren nach den Hansestädten zu verschiffen. Als nun vollends durch die französischen Truppen in Hannover die Weser und Elbe den Engländern gesperrt wurden, so war die natürliche Folge, daß ein großer Theil des bisher von Bremen und Hamburg betriebenen Handels sich nach Lübeck zog. Der Hafen konnte die ankommenden Schiffe gar nicht alle fassen, der Arbeitslohn ging riesig in die Höhe, ein wahrer Goldregen ergoß sich in den Jahren 1803, 1804 und 1805 über Lübeck. Obgleich die Lebensmittel ungekannte Preise erreichten, wuchs doch zusehends

¹⁾ Die interessante, schöne Eingabe der gesamten Judenthümlichkeit in Moislum vom 23. Februar 1808 befindet sich abschriftlich im Archiv. Es heißt in derselben u. A.: „Wenn alle anderen Reisenden frei und ohne Aufenthalt das Land, die Stadt betreten, und erst vom Wirthshause aus sich als unverdächtige Personen rechtfertigen, warum soll denn allein der von der Reise ermüdete Jude, dessen Aussehen nicht zu besonderen Vorsichtsmahregeln berechtigt, in die Wachtstube abtreten, und sich aus diesem mit üblen Dünsten erfüllten Orte oft nach Stunden langem Harren, erst mit Gelde lösen.“

Wir, so wie alle Bewohner Moislums, haben die Eigenschaft der Holsteiner, die unbeschränkten für Holstein und Dänemark gültigen Unterthanenrechte verloren; wir sind dagegen von der Stadt Lübeck freiwillig wiederum in die Landeshoheit aufgenommen, und hier müssen wir die Unterthanenrechte wieder finden, die wir dort eingebüßt haben. Dieser Wechsel berechtigt uns, neben den andern Einwohnern, im Staate frei umher zu wandern, ohne dies erst jedesmal erkaufen zu dürfen, und der Vorwand von Pässen und deren mühsames Schiden und Bringen, wird ebenso unnötig als unzulässig, weil der Staat ja seine Unterthanen kennen und deren Zulässigkeit und Rechtlichkeit schon bei der Aufnahme gewürdigt haben wird.

Wir vertrauen der Gerechtigkeit unsrer Sache, wir bauen auf die billigen Gefühle unsrer Obrigkeit. Daher benutzen wir nicht die Auerbietung unsrer Glaubensgenossen in Frankreich zu viel vermögenden Fürbitten oder sonst mächtigen Intercessionen.

der Wohlstand und der Luxus in der Stadt. Wie hoch die Lebensmittel im Preise gestiegen waren, sehen wir aus den Chevroh-Sudauss. Beispielsweise kosteten 4 Ruhnhiener jetzt 20 $\mathcal{A}$ (im Jahre 1778 dagegen 8 $\mathcal{A}$) 4 Gänse 20 $\mathcal{A}$ (1778 3 Stück 5,8) 82 Pfund Fleisch à 6 = 30,12 (1778 60 Pfund à 2 1/2) 13 Pfund Fett à 8 = 6,8 (1778 5 Pfund = 1 C.-M.) 4 Pfund Zucker à 14, 7 Pfund Reis à 6 = 2,10 u. In Folge der Teuerung sah man sich genötigt, das Gehalt des Rabbiners Akiva Wertheim von 7 Thaler wöchentlich auf 10 zu erhöhen und da die Gemeindefasse das nicht lasten konnte, so sprangen Private und die Vereine bei. Denn die Moislinger Juden scheinen nicht viel von dem allgemeinen Goldregen abbekommen zu haben. Denn im Jahre 1805 wird z. B. erwähnt: „Weil die Zeit es erfordert und die Ausgaben der Gemeindefasse mehr sind als ihre Einnahmen, haben sich die unterzeichneten Schlachter aus freiem Willen gebilligt, jede Woche 4 s zu bezahlen, d. h. wenn sie in dieser Woche schächten, sonst nicht. Der christliche Schlachter Hoffmann aber, weil er alle mögliche Freiheit genießt, wie ein israelitischer, so soll er von jedem geschächeten Stück Vieh 4 s an die Gemeindefasse bezahlen.“ Folgen die Unterschriften: Schmuuel b. r. Jaakov, Levy b. r. Deyt, Sussmann hakkohen, Leser b. r. Boruch, Salmon b. r. Gumpel, Jonoh b. r. Moscheh. Aber selbst diese aner kennenswerthe Bereitwilligkeit der Schlachter half dem Mangel der Gemeindefasse nicht für die Dauer ab. Und so ward im October 1807 mit Zustimmung des Rabbiners Akivo Wertheim beschlossen, daß für jedes hier gekaufte oder von außerhalb bezogene Pfund Fleisch von Jedem ohne Ausnahme ein Dreiling in die Gemeindefasse entrichtet und der Betrag jeden Freitag von dem Gemeinbediener eingefordert werden sollte. Auch die Schlachter sollten für jedes im eigenen Haushalte verbrauchte Pfund Fleisch 1 Dreiling bezahlen. Wer die Abgabe unterziehe, der habe so gut wie Chasir gegessen, seine Gefäße sollen trevoh sein. Außerdem sollte das Segen-stehen jeden schabbos verkauft werden.

Inzwischen hatte der (im Mai 1804) zum Kaiser ernannte Napoleon, Osterreich bei Austerlitz besiegt (2. Dezember 1805), den Rheinbund gestiftet (Juli 1806) dadurch die Auflösung des deutschen Reiches herbeigeführt (6. August 1806) und endlich das Ultimatum des bis dahin neutralen Preussens mit sofortigem Kriege beantwortet. Die Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt (14. October 1806) führte eine vollständige Niederlage Preussens herbei, und 13 Tage nach der Schlacht zog Napoleon in Berlin ein und ließ von dort aus seine Machtsprüche ergehen.

Einige Abteilungen des zersprengten preussischen Heeres zogen in das nördliche Deutschland, und eine derselben, unter General Blücher, wendete sich nach Lübeck. Blücher erzwang den Eintritt in die Stadt und führte dadurch die für Lübeck so unheilbringende Schlacht mit den ihn verfolgenden Franzosen (am 6. November 1806) herbei. Die Franzosen, erhitzt durch den blutigen Sturm, vielleicht auch in dem Wahne, daß Lübeck preussisch sei, verübten in der, durch

die Preußen schon stark mitgenommenen Stadt und deren Umgegend mehrere Tage hindurch die größten Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Eigentum. Der Schaden Lübeck's ward auf 11 1/2 Millionen Franks geschätzt.

Die Juden litten natürlich unter der allgemeinen Calamität mit, obschon nähere Angaben darüber fehlen. Wohl aber wird uns berichtet, daß die beiden Sammelbüchsen der Chevroh-Kedischoh, eine silberne und eine messingene, ¹⁾ welche der Gabbe und Vorsteher Moses Wulff in seinem Keller verborgen hielt, mit ihrem gesammelten Inhalt von den Franzosen „weggeplündert“ worden sind. Die Büchsen erhielt die Chevroh-Kedischoh wieder, auf welche Weise jedoch, konnte ich bis jetzt nicht feststellen. ²⁾ Mündlich wurde mir mitgeteilt, daß die Juden an diesem 6. November, das ist Donnerstag den 25. Eshwan, einen Fasttag gehalten und wajehal geieient haben sollen.

Lübeck behielt zwar noch bis zum Dezember 1810 scheinbar seine Selbstständigkeit; aber die Stadt, welche von den französischen Truppen besetzt blieb und durch rapiden Rückgang des Handels ihre Nahrungsquellen verlor und durch die stete Einquartierung und gezwungenen Geschenke gänzlich ausgezogen ward, blühte ihren Wohlstand ein und die Stadtkasse konnte nur durch wiederholte Zwangsanleihen bei den Bürgern ihren Verpflichtungen nachkommen.

Wie weit die Juden unter der Ungunst der Zeit gelitten, und ob anderseits vielleicht Manche aus den kriegerischen Ereignissen Vorteil gehabt, ist nicht ersichtlich. Wahrscheinlich jedoch hatten sie, immer noch auf Moising beschränkt und vom Handel und Gewerbe in der Stadt ausgeschlossen, unter dem Druck der Zeiten doppelt zu leiden. Denn immer noch kehren Klagen über Mangel in der Gemeindefasse wieder. Ein um die Gemeinde hochverdienter Mann, der mehrere Jahrzehnte hindurch deren erster Vorsteher und Gabboi der Chevroh Kedischoh gewesen war, war um diese Zeit so verarmt, daß er seine Szepherthorah für ein Darlehen von 24 Thlr. der Gemeinde verpfändete. Auch wird berichtet, daß in Folge der Kriegsunruhen im Jahre 1810 am jaum kippur = 9 October noch keine esrogim zu haben waren und die Gemeinde deshalb nur 2 angekauft habe für 15 und 25 Thlr. also zusammen 120 $\mathcal{A}$ 12 s; die bei den Mitgliebern veranstaltete Sammlung ergab 104 $\mathcal{A}$ und mußten 16 $\mathcal{A}$ 12 aus der Gemeindefasse zugelegt werden.

¹⁾ Die silberne trägt die Aufschrift: Chowroh Kedischoh d'kak Moising schnass tkchu — 1766. Die messingene ist vielleicht noch älter. Beide sind noch bei Beerdigungen im Gebrauch.

²⁾ Vergleiche „Erzählung der wichtigsten Ereignisse in Lübeck, vor, während und nach der Schlacht am 6. November 1806. Aus den Briefen eines Lübeckers an seinen auswärtigen Freund 1807. Dasselbst Seite 15 Verordnung, daß alle Einwohner inner- und außerhalb der Stadt sowohl ihre erlittenen Unglücksfälle, als auch ihre Verluste bei einer errichteten Commission angeben sollten, vom 11. November und Bekanntmachung, daß die Eigentümer zu den vor den Thoren gesammelten Effecten sich legitimiren sollen, vom 9. Dezember.

So standen die Dinge, als nicht lange darauf am 13. Dezember 1810 das kaiserliche Decret (vom Erhaltungss-Senat Frankreichs) erschien, welches Lübeck seiner Selbstständigkeit beraubte und seine Einverleibung in das französische Kaiserreich zum 1. Januar 1811 verordnete. Die Juden sollten jetzt das gleiche Schicksal erleben, wie wenige Jahre zuvor Lübeck selbst, nämlich eine Periode glänzenden Aufschwungs, der nur gar zu bald ein um so empfindlicherer Rückgang folgen sollte.

Die Darstellung dieser Ereignisse soll uns in unserem nächsten Vortrag beschäftigen. Für heute nehmen wir von unseren ~~Ähnen~~ als plöblich frei gewordenen Bürgern Lübecks Abschied.

III. Vortrag.

Sonnabend, den 28. Februar 1891.

Meine verehrten Damen und Herrn. Nicht bloß der durch Geburt oder Wahl Lübeck Angehörige, sondern selbst jeder Fremde wird nicht ohne inniges Mitgefühl, ohne die tiefste Erschütterung die Darstellung lesen, in der Pastor K. Klug die Geschichte Lübeck's von dem Tage der Eroberung der Stadt durch die Franzosen bis zu ihrer endlichen Befreiung von der Fremdherrschaft (von 1806 bis 6. December 1813) in schlichter und doch so ergreifender Weise erzählt. Wie die einst so mächtige Stadt immer tiefer und tiefer sinkt, wie ihr Handel brach gelegt, ihre reichen Bewohner an den Bettelstab gebracht, ihre edlen Geschlechter vergewaltigt werden!

Um den Engländern, seinen mächtigsten Feinden, denen er sonst nicht beikommen konnte, zu schaden, verhängte Napoleon die Continentalperre, das heißt, er verschloß den englischen Schiffen alle Häfen des ganzen, seinem Scepter unterworfenen, Reiches, verbot allen Handel mit England, den Bezug aller englischen Waaren und ließ mit großer Strenge die Ausführung aller dieser Maßregeln überwachen. Dadurch und durch die Gegenmaßregeln Englands und was Alles damit zusammenhing, stockte der Handel gänzlich und Lübeck's Hauptnahrungsquelle versiegte. Die Schiffe lagen abgetakelt im Hafen. Während im Jahre 1806 noch 1508 Schiffe in Lübeck ankamen, betrug die Zahl derselben im Jahre 1810: 78 und das auch nur kleinere dänische Schiffe; von lübeckischen Schiffen war darunter ein einziges. Mit dem Handel ging auch die Erwerbsthätigkeit überraschend schnell zurück: Bierbrauerei, Färberei, Tabacksfabrikation, welche in großer Blüte gestanden, hörten fast ganz auf; die Zustände wurden von Tag zu Tag trauriger. Zwar sollte als Ersatz für den Seehandel ein großer Canal gebaut werden, welcher die Seine mit dem Rhein, der Ems, Weser, Elbe und Trave, also dem Atlantischen Ocean mit der Ostsee verbinden und dadurch neue Handelswege eröffnen sollte; allein es kam nicht einmal zu einem Anfang dieses großartigen Planes.

Während so die Einnahmen immer geringer, wurden die Ausgaben und Lasten durch die stete Einquartirung, Lieferungen, Con-

scriptionen, freiwillige und gezwungene Geschenke an Militär- und Civilbehörden u. immer größer. In einer amtlichen Eingabe vom 4. Mai 1811 heißt es, daß die Verluste und Ausgaben der Stadt seit November 1806 über 21 Millionen Francs betrügen; daß die Stadt 18 Millionen Francs Schulden habe, von denen 11 seit der französischen Besetzung angeliehen seien; daß alle öffentlichen und Privatkassen erschöpft seien; daß von den 25,526 Seelen, welche die Bevölkerung der Stadt bildeten, $\frac{2}{3}$ also über 10,000 in Armut wären und von Almosen lebten, $\frac{2}{3}$ nur mit genauer Not sich die nötigen Lebensbedürfnisse verschaffen könnten, und das übrige $\frac{1}{3}$ nichts besitze als Häuser ohne Wert, Schiffe ohne Handel, Forderungen, welche nicht eingingen, Ausstände in Rußland, Schweden und Dänemark, welche wegen des Coursets reducirt wären, und daß ihnen die Hauptsache, der Credit, fehle.

Zu allem Elend wurde noch verlangt, daß man sich freuen sollte; und bei allen Gelegenheiten, wie Kaisers Geburtstag, der Geburt des kaiserlichen Sohnes, des Königs von Rom, wurden von den Behörden Festlichkeiten angeordnet, und befohlen, daß Abends die Vorderseiten aller bewohnten Häuser erleuchtet werden.

Um der Not der Stadtkasse, jetzt Communalcasse genannt, welche trotz wiederholter Zwangsanleihen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, einigermaßen abzuheffen, mußten die alten Schätze, die Zeugen einstiger Größe und Herrlichkeit, veräußert werden. Mit blutendem Herzen mußte man so das städtische Silberservice, welches aus Weinfannen, Bechern, Schalen, Becken, Thee- und Caffeeschirren, Leuchtern, Köffeln, Messern, Gabeln, Salzfüßern, Präsentier- und andern Tellern u. bestand, und das bei Gastmählern der Behörden und dem Besuche fürstlicher Personen gebraucht ward, unter den Hammer gebracht sehen. Der Erlös entsprach natürlich nicht dem Werte, und betrug für das gesammte Silbergeschirr 10,778 C.-M. Manches ausgezeichnete Kunstwerk der Vorzeit ging auf diese Weise der Vernichtung entgegen. Ebenso wurden die Vorräthe des Rathswinkelers, darunter alte Franz- und Rheinweine aus den Jahren 1660 und 1666 für 296,385 C.-M. versteigert. Auch der Marstall wurde aufgelöst und der Erlös für sämmtliches Pferde und Wagen im Betrage von 3341 C.-M. an die Communalcasse abgeliefert.

Die französische Verwaltung und Geseze, obschon fast durchweg besser und vernünftiger als die veralteten lübecker Einrichtungen, und obschon teilweise auch mit großer Schonung während der Übergangszeit angewendet und von fast durchweg gerechten, freundlichen und zuvorkommenden Beamten gehandhabt, hatten trotzdem zahllose Härten im Gefolge.

Es war Alles zu neu, zu fremd, zu ungewohnt, und für die freiheitlichen Geseze war man noch nicht reif genug.¹⁾ Die in die

¹⁾ Es bedurfte fast noch eines vollen Jahrhunderts ehe die Deutschen an denselben freiheitlichen Anschauungen über Gewerbefreiheit, Religionsfreiheit, Niederlassungsrecht, Civilehe und Civil-Register, denselben einfachen Systeme in Maß, Gewicht, Münze u. gelangten.

französischen Dienste übergetretenen Senatoren und Beamte waren von Arbeiten und Berichten wahrhaft überbürdet, und diejenigen, welche dem neuen Regimente ihre Dienste nicht widmen konnten oder wollten, wurden zum Theil ohne jegliche Entschädigung oder Ruhegehalt entlassen. Angesehene und verdienstvolle Männer kamen auf diese Weise in die größte Verlegenheit; ihre beständig wiederholten Bittgesuche bewiesen recht klar, daß sie von der Noth eingegeben waren, und nicht Wenige sind unter Hunger und Kummer verstorben.

Bis zu Ende des Jahres 1812 hatten 200 Fallissements stattgefunden; gegen 300 Grundstücke wurden zum gerichtlichen Verkauf gebracht, fanden aber selten Käufer; etwa 200 Häuser standen unbewohnt, indem die Bevölkerung durch Auswanderung fortwährend abnahm und wenig Ehen geschlossen wurden. Eine nicht geringe Anzahl von Personen jeden Alters und Geschlechtes besaßte sich, trotz der großen darauf gesetzten Strafen und Gefahren mit Schmuggelci, wovon allerdings einiger Gewinn zu erwarten war, da die Preise der Colonialwaaren und des Tabacks in Mecklenburg und Holstein zwar hoch, jedoch bei weitem niedriger als in Lübeck waren. (Die schlechtesten Sorten Caffee und Zucker kosteten 30—40 s das Pfund die Flasche Wein, welche früher 6—8 s kostete, mußte mit 20—24 s bezahlt werden; der Faden Brennholz kostete 33—40 C.-M. später bis 50 C.-M. und noch mehr.) Noch Andere traten, obwohl der Lohn ein sehr geringer, als Agenten in den Dienst der Polizei, zu deren Obliegenheiten es auch gehörte, die mit der französischen Regierung unzufriedenen und deren Anordnungen und Maßregeln tadelnden Personen auszufundschaften. Mancher redliche Mann kam in Verdacht, im Solde der Franzosen zu stehen und wurde gemieden, während Leuten Vertrauen geschenkt wurde, welche es arg mißbrauchten. Als später die Liste der geheimen Agenten der lübecker Polizei bekannt wurde, so erstaunte man, darin Männer aufgeführt zu finden, von denen man schon ihrer früheren Stellungen wegen sich solcher Schurkereien gegen ihre Mitbürger nicht versehen hatte. Bis zum Polizeimeister in Paris gelangten durch solche Agenten ausführliche, selbst das innerste Familienleben darstellende Schilderungen der meisten höher gestellten Personen in Lübeck. Überhaupt ging es mit der Sittlichkeit bei Vielen fortwährend rückwärts. Diebstähle, wilde Ehen, Kinderaussetzungen mehrten sich; selbst in manchen höher gestellten Familien fehlte es nicht an Beispielen von Unehre und Schande.

Ich ging, meine Verehrten, bei dieser etwas längeren, aber immerhin kurzen Darstellung der lübischen Verhältnisse von der Vorsetzung aus, daß, wenn auch streng genommen nicht zu unserem Thema gehörig, dieses traurige Gemälde doch für Sie Interesse haben dürfte. Und für welchen Lübecker sollte auch eine solch wichtige Periode der Geschichte unserer Vaterstadt nicht der Aufmerksamkeit werth sein? Diejenigen, welche noch eingehender darüber belehrt sein möchten, verweise ich auf das angeführte schöne Buch von Pastor Klug. Die Lübecker hätten aus diesem Abschnitte ihrer Geschichte

in Bezug auf die Juden sehr viel lernen können. Erfuhren sie doch dabei, durch eine gar bittere Lehre, wie schlimm es ist, wenn dem Menschen allerlei Nahrungswege abgeschnitten werden; wenn er durch Steuern und Abgaben fast erdrückt wird; wenn sein Wohl und sein Interesse gar keine Berücksichtigung finden, sonder nur andere Rücksichten obwalten, die er als gerechte, höher stehende nicht anerkennen kann; wie wohl der Druck und die Vergewaltigung thut, und wie wenig Menschen sich streng an das Gesetz und die Tugend halten, wenn sie von der Noth wie sie glauben, zur Gesetzesumgehung, zu Schmuggel, ja sogar zu Verrath, gezwungen seien. Und doch waren die Lübecker noch viel besser in den wenigen Jahren der Fremdherrschaft daran, als die Juden in den vielen Jahrhunderten des Drucks. Wurden sie doch alle gleichmäßig behandelt, mit einer gewissen Schonung, und waren die Bedrückungen doch immerhin durch die Anforderungen des Staatswohls, einigermaßen gerechtfertigt. Die Juden aber wurden nicht aus Gründen des Staatswohls, sondern aus Unduldsamkeit und zum Besten der Concurrenten gedrückt, unter Ausnahmegeetze gestellt und noch mit Spott und Verachtung behandelt; und dennoch widerstanden sie kräftiger allen Versuchungen der Noth und des Elends und waren im Großen und Ganzen nie so moralisch gesunken, als man glauben machen wollte. Die Lübecker aber stellten weder jetzt, noch als ihnen später eine noch härtere Lektion gegeben ward, solche Betrachtungen an; sie lernten wohl den Druck und die Gewalt verabscheuen, die man von einem Mächtigeren erduldet, aber nicht die, welche man gegen Schwächere ausübt.

Und die Juden? Nun sie zeigten sich in dieser Lage ebenso edel, wie in ihrer ganzen Leidenszeit. Auch mit keinem einzigen Worte ist in den erhaltenen Büchern angedeutet, daß man in den Drangsalen der Mitbürger eine gerechte Strafe des Himmels erblickt habe; wohl aber finden sich Ausdrücke der Klage über die Leiden der Zeit. Seine lange, harte Prüfungsschule und seine Religion haben dem Juden fast jedes Rachegefühl genommen und ihm ein mitleidendes Herz für jeden Schmerz eingepflanzet. Sprüche, wie: „Verabscheue keinen Aegyptier, obgleich sie dich gedrückt, denn ein Fremdling warst du in seinem Lande,“ (V. B. M. 23,8) „Wenn dein Feind fällt, freue dich nicht, und wenn er strauchelt, frohlocke nicht Dein Herz; daß Gott es nicht sehe und es ihm mißfalle und er auf dich den Zorn abwälze“ (proverb. 24,17) sind ihm so ins Fleisch und Blut übergegangen, daß es ihm jederzeit ein Leichtes war das Religionsgebot zu erfüllen „Bete für das Wohl der Regierung“ und wie die Weisen sagen „auch einer tyrannischen, die dich bedrückt“, und das zu bethätigen, was der Prophet den nach Babylon in die Verbannung Geführten an's Herz legte „Erstrebet das Wohl der Stadt, in die ich euch verstoßen, und betet für sie zu Gott, denn wenn es ihr gut geht, geht es euch auch gut“ (Jeremias 29,7). Ja, es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behaupten wollte, die Juden seien stets die

besten Patrioten gewesen, wenn sie auch nie viel Aufhebens und Prahlens mit ihrer Vaterlandsliebe gemacht. Wie wäre es auch sonst zu erklären, daß die sogenannten Portugiesen noch Jahrhunderte lang spanisch gesprochen, nachdem sie auf so grausame Weise aus Spanien vertrieben worden, und die polnischen Juden heute noch das Deutsch reden, freilich zum Kauderwelsch entstellt, wie es in Deutschland gesprochen ward zur Zeit, als man sich ihrer zu Tausenden entledigte? — Daß auch die Lübeck-moislinger Juden solch treue Anhänglichkeit an ihre Vaterstadt bezeugte, wird uns der weitere Verlauf unsrer Darstellung zeigen, mit welchem wir jetzt, nach diesen abschweifenden Betrachtungen, fortfahren wollen.

Es ist natürlich, daß, obgleich Lübeck mit dem 1. Januar 1811 dem französischen Reiche einverleibt, und alsbald auch mit der Einführung französischer Einrichtungen und Gesetze begonnen ward, es doch geraume Zeit dauerte, ehe auch den Angelegenheiten der Juden die Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Die Verhältnisse der christlichen Kirchen wurden bereits im Juli geregelt und bei dieser Gelegenheit die Reformierten und Katholiken den Lutheranern bürgerlich gleichgestellt. Erst gegen Ende des Jahres 1811 fand der Präfect Zeit sich auch mit den Juden zu beschäftigen. Die in der Stadt befindlichen Schutzjuden wurden von dem Schutzgeld befreit; den in Moisling Wohnenden wurden die besonderen Leistungen, welche sie der Stadt als ihrer Gutsheerrschaft zu entrichten gehalten waren, erlassen. Zu diesen Leistungen gehörte auch das Jungengeld, welches von einem jeden geschächeten Stüd Vieh mit 8 s, und die Hochzeits- und Leichengebühr, welche bei jeder Trauung und bei jedem Begräbnis mit 3 C.-M., und wenn letzteres einen nicht in Moisling Anässigen betraf, mit 6 C.-M. entrichtet werden mußte (cf. Seite 30). Das Jungengeld erklärte der Präfect für eine unstatthafte Ackse und die Hochzeits- und Leichengebühr für eine ungegesetzliche Belastung (Prägravirung) der jüdischen Religionsverwandten. Sie wurden gemäß der in Frankreich bereits seit der Revolution von 1789 erfolgten Emancipation der Juden, allesamt in jeder Hinsicht den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt. Als bald verlegten Viele ihren Wohnsitz von Moisling in die Stadt und eröffneten dort Geschäfte und Gewerbe. Auch mehrere Auswärtige ließen sich in Lübeck nieder. Bereits am 11. Dezember 1811 ward der 21 Jahre alte, aus Schönlanke bei Posen stammende Caspar Jacob Hirsch, Lieutenant bei der französischen Zollbehörde (Douane) mit der 18jährigen Blümchen Levy, Tochter des Schutzjuden und Zahnarztes Levy und Schwester des noch Manchem von Ihnen erinnerlichen Zahnarztes Jacob Levy oder Jocov Strehlitz von dem Standesbeamten hier getraut. Zu den französischen Einrichtungen gehörte nämlich auch die Einführung der Civilstandsregister. Dieselben wurden in der Stadt von dem Maire-adjoint d. h. Vicebürgermeister, in Moisling von dem Maire geführt. Die neugeborenen Kinder mußten zur Feststellung ihres Geschlechts innerhalb 3 Tagen auf der Matric vorzeigelt und die

Eintragung von dem Vater und zwei Zeugen, falls sie des Schreibens kundig waren, unterzeichnet werden, ebenso die Eintragungen über die geschlossene Civilehe. Ich habe schon früher bemerkt, daß sich hierbei gezeigt, daß fast alle Juden der deutschen und lateinischen Schrift kundig waren, nur ganz Wenige unterzeichneten hebräisch und noch Wenigere konnten gar nicht schreiben.

Man kam überein, daß die in Moisling Verbliebenen mit den nach der Stadt Gezogenen eine gemeinsame Gemeinde bilden und Jeder, wie bisher, nach seinem Vermögen, seinen Wochenbeitrag leisten sollte. Alsbald ward auch ein Grundstück ausfindig gemacht, das geräumig genug war, um darin eine Synagoge und rituelles Bad (Mikweh) einzurichten und gleichzeitig auch dem Rabbiner und übrigen Beamten als Wohnung zu dienen. Es existierten nämlich bis dahin eine Menge verschiedener Posten in Lübeck. Die Stadtpost, die hamburgische Post, die berliner reitende Post, die pommersche reitende und fahrende Post, die schwedische Briefpost, die dänische Post zc. Alle diese Posten hörten jetzt auf und ihre Besorgungen wurden dem französischen Oberpostamt übertragen, welches alle reitenden und fahrenden Posten abfertigte. Dadurch ward das dänische (auch Lauenburgisches, Lüneburgisches und Hannövrishes) Posthaus genannte Grundstück, auf welchem sich jetzt unsere Synagoge befindet, frei, und die Gemeinde kaufte dasselbe (Pessach 1812) für 13,800 ~~M~~ ^{gr} Courant an. Es war wohl das erste Grundstück, welches Juden, denen bisher der Erwerb von Grund und Boden nicht gestattet war, im lübischen Gebiete erstanden. C.-M. 1800 mußten sofort darauf anbezahlt werden. Außerdem wurden von 2 Schwestern Mintzen (oder Mentze) 4000 C.-M. angeliehen, um die Abgaben und die Kosten für die nötigen Einrichtungen zu bestreiten. Bei der Abrechnung beliefen sich die Gesamtkosten auf 17,894 C.-M. 2 s.

Die Opferwilligkeit der Gemeinde zeigte sich bei dieser Gelegenheit im schönsten Lichte. Bei dem bereits geschilderten Darniederliegen allen Handels und Verkehrs in Lübeck und den riesigen Lasten, welche zu tragen waren, und von denen auch die Juden nicht verschont blieben, scheint wenig baares Geld vorhanden gewesen zu sein und mußte man sich also auf andere Weise zu helfen suchen. Vielleicht interessiert es Sie, darüber Näheres zu hören und Einiges über die Familien zu erfahren, welche die Gemeinde damals bildeten und was sie für die Gemeinde leisteten.

Die hervorragendste Familie waren damals wohl die Liefmanns. Schon der am 2. Schwat 5527 = 1767 verstorbene Großvater derselben (dessen Grabstein No. 19 noch erhalten) Eliezer Liefmann wird in seiner Grabinschrift als mauhel, wohlthätig, religiös und thorafundig gerühmt. Sein Sohn, der am letzten Tag Pessach 5558 = 1798 gestorbene (Grabstein 28) r. Hirsch b. r. Eliezer Liefmann, war 30 Jahre lang gabboi der Chevro Kedischa Parness und mauhel gewesen und hatte sich sein Leben lang mit g'millus chassodim und avodas haschem befaßt. Deshalb war

es ausnahmsweise seinen Söhnen verstattet worden über die schloschim gegen Erlegung von 4 Thalern (1 Thaler pr. Woche) Minjan zu machen, während sonst und für alle Zukunft das nur über die schivoh erlaubt sein sollte. Von seinem Nachlaß spendeten die Söhne an die Chevroh Kedischa 50 Thaler oder 150 *M* und ist das die erste größere Spende, von der uns Kunde geblieben.

Der älteste Sohn, Moses Hirsch Liefmann, folgte dem Vater bereits am 6. Tammus 5566=1806 im Tode nach (Grabstein 46). Auch er war Vorsteher, mauhel, gabboi der Chevroh Kedischa und der Erste, welcher der Gemeinde ein Legat hinterließ. Er bestimmte nämlich in seinem Testament, daß der Gemeinde 100 Thaler ausgekehrt werden sollen, damit für die Zinsen an seinem Todestage an seinem Grabe gebetet werde. Dagegen der Chevroh Kedischa vermachte er das Doppelte, 600 *M* grob Courant. Er hatte bis zum Jahre 1805 jährlich 40 *M* Gemeindebeitrag gegeben mit Rücksicht auf die Noth der Casse denselben freiwillig auf 100 *M* erhöht, starb aber bald darauf und seine Wittve zog nach Hamburg. Seine und seiner Frau Synagogenstellen („Männer- und Weiberstätt“) für welche jährlich 5 Thaler zu bezahlen waren, bekam sein Bruder Liefmann Hirsch Liefmann. Dieser hatte bis 1805 p. a. 20 *M* bezahlt und erhöhte jetzt seinen Beitrag auf 60 *M*. Zum Synagogenbau gab er 300 *M*, d. h. nicht auf einmal, sondern verpflichtete sich 10 Jahre lang außer seinem Gemeindebeitrag noch 30 *M* für die Synagoge zu bezahlen.

Ein anderer Bruder Heymann Hirsch Liefmann erhöhte seinen Beitrag von 40 auf 120 *M* und spendete zum Synagogenbau 600 *M*, d. h. 60 *M* auf 10 nach einander folgende Jahre. Auch Bendit b. r. Hirsch sal (Bendix Liefmann) war wohl ein Bruder, aber entweder weniger vermögend, oder weniger opferwillig. Er erhöhte seinen Beitrag von 20 *M* auf 29 C.-M. Zum Synagogenbau hat er Nichts gespendet.

Eine andere hervorragende Familie waren die Hess oder Hesse. Sie gehörten zu den ersten Familien, welche in Moialing erwähnt werden, waren aber früher sehr arm. Heymann Jakob Hess war 3 oder 4 Mal verheirathet. Bereits 1757 bezahlte er die Gebühren für die Setzung eines Leichensteines seiner Frau Gittel, und noch 2 Mal später werden gleiche Abgaben von ihm angeführt. Er selbst starb 1797 (Stein No. 27) Kislev und seine ihn überlebende dritte oder vierte Frau, Mindol, (No. 57) starb zwei Jahre später, Sivan 5559.

Sein ältester Sohn Jacob Heymann Hess hatte 10 Kinder, gelangte aber trotz seiner zahlreichen Bedürfnisse zu ansehnlichem Vermögen. Er erhöhte, indem er allen Andern mit dem guten Beispiele damals voranging, 1805 seinen Beitrag von 25 *M* auf 80 *M* und zeichnete für den Synagogenbau 600 *M* d. h. 60 *M* auf 10 Jahre. Und als er bereits 1714 starb, bezahlte die Wittve Jente seinen gezeichneten Beitrag unvermindert weiter. Beide Eheleute müssen

sehr brave wohlthätige Menschen gewesen sein und werden ihnen auf ihren Grabsteinen (No. 132 und 158) die seltensten Tugenden nachgerühmt.

Dieses Jacob ältester Sohn Nathan, den meisten von Ihnen noch unter dem Namen „Junger Note“ bekannt, hat sich später um die Gemeinde sehr verdient gemacht.¹⁾ Man nannte ihn „Junger Note“ im Gegensatz zu seinem Onkel Nathan Heymann Hess, der 1836 in Moisling verstorben ist. Dieser hatte einen einzigen Sohn, der eine ausgezeichnete Bildung genossen hatte. Er schrieb ein klassisches Hebräisch und hat sich in den Gemeindebüchern, die er eine Zeit lang geführt hat, ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Der zu den schönsten Hoffnungen berechtigende junge Mann starb jedoch, einige 20 Jahre alt, gerade als die Juden verzweifeln nach Moisling zurückziehen mußten, am 24. Nisan 1822, im Hause seines trostlosen Vaters im Balauerjohr.²⁾

Ein zweiter Bruder des Jacob war Joseph Heymann Hess. Dieser hatte wieder sehr starke Familie, (9 Kinder) war jedoch damals noch ein wohlhabender Mann. Er hatte seinen Beitrag von 30 auf 80 *M* erhöht und zum Synagogenbau 10 mal 54 *M* gezeichnet. Er war Vorsteher der Chevroh-Kodischoh und hatte noch andere Ehrenämter. Von seinem ältesten Sohn Heymann stammen die schönsten Legate; welche die Gemeinde bis jetzt besitzt. (Der Vater hingegen verarmte und wurde später von seinen Kindern erhalten.)

Von dem jüngsten Bruder Levin Heymann Hess, der kinderlos war und in der Walmstraße wohnte, erzählte man sich, daß er einst an einem Freitag Abend vergebens auf die Frau gewartet habe, welche ihm die Richter in Ordnung hielt. Er rief deshalb einen vorübergehenden Herrn auf der Straße an, und bat ihn um die Gefälligkeit, sein Licht zu puken. Der Herr willigte freundlich ein und fragte sogar, ob er mit noch weiterem dienen könne. Und als Frau Hesse meinte, dann möchte er noch etwas Lort nachlegen, unterzog er sich auch dieser Arbeit. Wie erschrocken aber die beiden Leute, als sich herausstellte, daß der dienstgefällige Herr ein Mitglied des hochedlen Rathes sei, der im eigenen Hause wohl nichts dergleichen besorgte. Levin Hess erhöhte 1805 seinen Beitrag von 55 *M* auf 72 *M* und zeichnete 10 mal 20 *M* zum Synagogenbau.

Von anderen angesehenen Männern seien noch erwähnt, Zadick Heymann Mendel, der Vorsteher und Vereinspräsident gewesen und seinen Beitrag von 60 *M* auf 72 *M* erhöhte. Dessen Bruder Mendel Heymann Mendel zeichnete neben seinem Beitrag von 60 *M* zum Synagogenbau 10 mal 30 *M*. Ein Verwandter derselben Liefmann s'gall (Liepmann Isaac) erhöhte seinen Beitrag von 21 auf 33 *M*.

¹⁾ Sein jährlicher Beitrag betrug 66 *M*, Zeichnung zum Synagogenbau 100 *M*

²⁾ Er (Nathan Heymann Hess) hatte seinen Beitrag auf das Vierfache von 20 auf 80 *M* freiwillig erhöht und 10 mal 30 *M* zum Synagogenbau gespendet.

Die Familie Behrens ist gelegentlich schon früher (Seite 38) erwähnt. Sie stammten wahrscheinlich von Wetzlar, wenigstens wird in den Todenregistern ein Bär b. r. Wolff Wetzlar als 1768 gestorben erwähnt; (freilich gab es auch einen Chassan Bär.) Jacob Behrens starb 1806. Er hatte bis 1805 jährlich 10 *M* bezahlt und ward dann auf 28 *M* erhöht. Seine 4 Söhne Hirsch, Nathan David und Behrend werden bei den Spenden zum Synagogenbau nicht angeführt. Sie scheinen überhaupt nicht sehr freigebig gewesen zu sein, oder glaubten vielleicht für ihre noch unverorgten 5 Schwestern sparen zu müssen.

Ein Bruder des Jacob Behrens war r. Joël b. r. Bär. Er war mehrere Male Vorsteher, verweigerte aber 1801 die Annahme einer Wiederwahl und wurde deshalb in 20 *Thl.* Strafe genommen. Er starb kurz vor seinem Bruder, 1805, und hinterließ eine Wittwe (Schöne bas Bär, welche erst 1832 starb) und 6 Töchter. Diese Wittve bezahlte 10 *Thaler* Gemeindebeitrag.

Gumpel Behrens war sein Bruder und gar nicht mit den Behrens verwandt. Dieser erhöhte seinen Beitrag von 42 auf 54 *M* und zeichnete 10 mal 30 *M* zum Synagogenbau. Er hatte einen einzigen Sohn, Bär, den er, 28 Jahre alt, im November 1818 verlor und zu dessen Gedächtnis er ein kleines Legat stiftete.

Raphael Levy Nathan, Schwiegersohn des Heymann Liefmann, damals noch ein sehr junger Mann, zeichnete neben seinem Beitrag von 60 *M* noch 10 mal 30 *M* zum Synagogenbau.

Mehrere früher wohlhabendere Familien, waren herabgekommen; so namentlich die Spanier. Die Söhne des 1810 gestorbenen Joseph Spanier, Nathan und Meyer waren damals noch ledig; Heymann David Spanier hatte die Mikweh für 82 *M* gepachtet, woraus ersichtlich, daß er nicht in guten Verhältnissen gelebt habe. Der mit den Spaniern verwandte, langjährige, und früher auch sehr wohlhabende Vorsteher Moses Wulff hatte durch die Plünderung der Franzosen nicht nur die bei ihm verwahrten Chevroh-Büchsen verloren, (oben Seite 41) sondern auch sein ganzes Vermögen eingebüßt. Er hatte zwar noch die Freude den Ankauf der Synagoge in Lübeck zu erleben, konnte aber nichts dazu beitragen und starb bald darauf 3. Mai 1812.

Andere Familien näher zu betrachten, giebt sich vielleicht später Gelegenheit, und wir gehen deshalb jetzt weiter, nachdem wir noch einen einzigen Mann genannt haben werden, der an der Spitze der Gemeinde stand, und das auch mit vollem Rechte verdiente. Es war Moses Bloch. Woher er stammte, konnte ich bis jetzt nicht feststellen; aus Moislung war er nicht. Er hatte aber schon viele Jahre (zuerst erwähnt 1789) in Moislung gewohnt und war unter den Ersten, die nach der Stadt zogen. Er war religiös und wissenschaftlich gebildet, fromm, opferwillig und erfreute sich der allgemeinen Hochachtung. Zur Erziehung seiner Kinder hielt er sich einen eigenen französischen Haus-

lehrer (Gumpel Corf) und war auch selbst der französischen Sprache mächtig. Zum Andenken an seinen 1807 verstorbenen Sohn Elkan hat er ein kleines Legat gestiftet, seinen Beitrag im Jahre 1805 von 60 auf 120 *M* erhöht und zum Synagogenbau 10 mal 60 *M* gezeichnet. Weitere Spenden werden nicht genannt.

Sämmtliche Zeichnungen zum Synagogenbau betrugen *M* 3940, wovon jedoch durch die traurigen Zeitverhältnisse veranlaßt, nur *M* 2881 eingingen. Bei sämmtlichen Zeichnungen war voraus bedungen, daß sie zunächst nur als unverzinsliche Darlehen gelten, und nach Ablauf von 10 Jahren den Spendern es überlassen bleiben sollte, ob sie Rückzahlung verlangen wollten oder nicht. Den Spendern war außerdem das feierliche Versprechen abgenommen, und von ihnen auch geleistet worden, daß ihre bisherigen freiwilligen Leistungen an Vereine, an Arme &c. durch den Synagogenbau „nicht die mindeste Abkürzung“ erfahren sollten.

Die Einweihung der Synagoge erfolgte bald (watechel kol awaudass bés haschéme bën Pesach l'azores bisohnas 5572) doch, weil darüber gar nichts erwähnt wird, wahrscheinlich ohne jegliche Feierlichkeit, wozu auch die Zeitverhältnisse nicht angethan waren. Denn die Synagoge brachte gar bald die Gemeinde in große Verlegenheit. Von den in das Grundstück eingetragenen 17,800 *M* wurden rasch nach einander 5 Posten im Betrage von 10,800 *M* gekündigt, und um eine Subhastation zu verhüten, blieb Nichts übrig als einen in der Gemeindefasse befindlichen Stadtkassenbrief von grob C.-M. 2600, der wahrscheinlich die verschiedenen kleinen Legate darstellte, und der, wie alle damaligen städtischen Schuldforderungen schon lange keine Zinsen mehr erbracht hatte bei der Schuldentilgungs-Commission ¹⁾ für 63 $\frac{3}{10}$ % also für C.-M. 1260 zu veräußern. Die damaligen 4 Vorsteher gingen mit einander mit 3800 C.-M. in Voransch; und so gelang es, das drohende Unheil abzuwenden.

Aus dem bisher Mitgetheilten werden Sie ersehen haben, daß die Juden, trotz der geschenkten Freiheit, zu wohnen, wo sie wollten, und sich zu ernähren, wie sie eben konnten, ohne genötigt zu sein, vom Geiste der Unbuddsamkeit und des Egoismus dictirte Befehle zu umgehen, dennoch nicht auf Rosen gebettet waren. Die Zeiten waren zu ungünstig, das Geschäft lag zu sehr darnieder. Wenn sie dennoch von der Ungunst der Verhältnisse nicht in dem Maße litten, wie ihre christlichen Mitbürger, so hatten sie das ihrer größeren Anspruchsfähigkeit, ihrer verhältnismäßig besseren Bildung und ihrer ungemeinen Nüchternheit zu danken. War in Lübeck nichts zu verdienen, so scheuten sie die Strapazen und Gefahren selbst weiter Reisen nicht und traten, sich als Bürger des mächtigen französischen Kaiserreiches fühlend, mit einem gewissen Mute und Sicherheit selbst in gewagtere und gefährlichere Unternehmungen ein. Während der christliche Kaufherr, Kleinhändler

¹⁾ Da diese Commission erst nach dem 16. November 1814 eingesetzt ward (Rug II 158 unten) so muß das also erst im Jahre 1815 oder noch später gewesen sein.

und Gewerbetreibende auf Kunden lauerte und hinter seiner Tonbank und seinem Ladentisch darüber seufzte, daß kein Schiff in den Hafen einließ und keine Bestellung eintraf, reisten die Behrens, Liepmann's Hessen u. oder ihre Vertreter in Rußland, Schweden, Finnland u. umher und kauften und verkauften Alles, woran etwas zu verdienen war. Die Betriebsamkeit in Lübeck selbst schildert eine spätere, von den Gewerbetreibenden und Krämern an die Bürgerschaft nach Wiederherstellung der alten Verfassung gemachte Eingabe in folgender, wenn auch etwas übertriebener und gehässiger, so doch teilweise zutreffender Weise: „Nuben, so heißt es darin, von kaum 6—7 Jahren und Mägde von gleichem Alter sehen wir mit Vändern, Schmilren, Ktzen, Eisen und allerhand kurzen Waaren durch die Straßen schlenbern und dieselben zum Verkauf anbieten. Den Ketten gleich hängen sie sich an die Vorübergehenden, an den Landmann, den Schiffer an, und mit günstigem Erfolge. So gründet jeder Familienvater bei der bekannten Fruchtbarkeit der jüdischen Nation eine eigene kleine Colonie handelnder Menschen, die, erwachsen, nicht nur wiederum einen Stamm bilden, sondern gleich den BUCHERPflanzen im üppigen Erdreich jedes Aufkommen Anderer verhindern.“

Denn nicht zufrieden mit den eigenen Kindern bringt er auch noch eine Menge geschäftiger Gehülfsen beiderlei Geschlechts, die künftig selbst wieder Stamm-Väter neuer Colonien werden! Für diese zahlreiche Menge geschäftiger Leute ist das eigene Haus bald zu enge. Man etabliert Söhne, ja sogar unverheirathete Töchter, und der noch übrige Schwarm verbreitet sich durch alle Gassen in der Stadt. Die Käufer werden auf den Straßen und in den Häusern aufgesucht; der Landman hat kaum den Markt betreten, so ist er schon umlagert mit dem ganzen Gesindel anlockender Verkäufer, und kommt ein Schiff in den Baum, so ist der Jude der Erste, der an Bord tritt und seine Waaren empfehl't!“

Der in dieser Darstellung sich zeigende Groll und Ingrimm war freilich während der Franzosenzeit zu Schweigen verurtheilt. Sobald aber man sich wieder Herr fühlte, fand es der ehemals privilegierte Krämer bequemer, durch die Klinken der Gesetzgebung sich den übrigen Concurrenten vom Halse zu schaffen, als durch gleichen oder noch gesteigerten Fleiß und ehrlichen Wettbewerb. (Lübeck wäre nie so eingeschlafen, wenn seine Bürger hätten wahr bleiben müssen, um den Juden die Spitze zu bieten.)

Während inzwischen in Lübeck und dem ganzen Departement der Erniederungen die gut geregelte französische Staatsmaschine eifrig arbeitete, dauernde Einrichtungen zu schaffen, und aus den Bewohnern gute französische Bürger zu machen, hielten sich außerhalb Ereignisse von weiterschütternder Bedeutung zugetragen.

Am 25. November 1812 waren auf Befehl des Kaisers in Hamburg 25 „Notabeln“ zusammengetreten, um ein jüdisches Consistorium für das Elbdepartement zu bilden, 23 dieser Männer waren aus Hamburg und zu ihnen gesellten sich Aron Wolff aus Lauenburg und Moses Bloch

aus Lübeck. Der Rabbiner horav haggoon Hirsch Lazarus aus Hagenow wurde zum Vorsitzenden gewählt mit einem jährlichen Gehalt von 5000 frcs. und ihm noch 3 Consistorialräte an die Seite gestellt. Am demselben 25. November jedoch gelangte die „große Armee“ auf ihrem grausigen Rückzug von dem brennenden Moskau an den Fluß Beresina. Es ist hier nicht der Ort, die sich drängenden Ereignisse zu schildern und dürfen dieselben auch als bekannt vorausgesetzt werden.

Am 28. Dezember traf das berühmte 29. Bulletin der großen Armee mit seinen verblühten Geständnissen in Lübeck ein und von Tag zu Tag ward die Stellung der französischen Beamten in der von Truppen ziemlich entblößten Stadt haltloser und gefährlicher. In der Nacht vom 25. zum 26. Februar verließen die französischen Truppen die Stadt und am 19. März reisten auch die französischen Civilbeamten nach Hamburg ab. Aber auch Hamburg wurde bereits am 12. März von den Militär- und Civilbeamten verlassen.

Mittlerweile war der russische Oberst von Tettenborn über Medlenburg gekommen und rief überall das Volk zum Aufstand gegen die Fremdherrschaft auf. Er rückte am 18. März mit 1400 Mann in Hamburg ein, in welchem der ehemalige Senat die Regierung wieder übernommen hatte. Von Hamburg aus ließ Tettenborn auch nach Lübeck die Aufforderung ergehen, die alte Regierungsform wieder herzustellen, und am Freitag den 19. März versammelte der frühere Bürgermeister Lindenberg die noch lebenden Senatsmitglieder zu einer Sitzung im Rathhause. Der Jubel des Volkes kannte keine Grenzen. Als die beiden Bürgermeister Lindenberg und Tesdorpf sich anschickten auf das Rathhaus zu fahren, ertönte von allen Kirchen Glockengeläute. Das Volk drängte sich an die Wagen, spannte die Pferde aus und zog die Wagen zum Rathhause. Bald kam auch die Nachricht, daß am Sonntag den 21. März eine kleine Abteilung der Russen in Lübeck einrücken würde. Am Mühlenthore wurde eine Ehrenpforte erbaut und alle möglichen festlichen Vorbereitungen zu ihrem Empfange getroffen. Niemand sind in Lübeck Freude und Jubel in dem Maße öffentlich kund geworden, wie es an diesem Tage geschah. Unter den zum Empfang auf der Rageburger-Allee aufgestellten Körperschaften waren auch die Juden, deren Gemeindevältesten, die heiligen, den Gesetzeschrank der Synagoge zierenden goldgestickten Sammetdecken trugen. Am Abend war die Stadt glänzend erleuchtet, und besonders wird (bei Klag) erwähnt, daß der Eingang des Rathhauses, das Haus des dirigirenden Bürgermeisters und die Synagoge mit Lampen geziert gewesen.¹⁾

Nachdem der Jubel verlauscht war, kamen die ersten Anforderungen. Der russische Oberst verlangte, daß alsbald ein Freicorps von 2 Bataillonen zu je 1200 Mann gebildet und zu dessen

¹⁾ Die Ausgaben für die Ausschmückung der Synagoge betrugen über 150 C.-M., für Lampen, (an Hörner) 84 C.-M., für Buzbaum 7 M., Maler 6 S.

Ausrüstung und Besoldung vorerst eine Casse von 60000 Thlr. zusammengebracht werde. Trotz aller Opferwilligkeit hielt es sehr schwer in Lübeck die Erwartungen des russischen Befehlshabers zu erfüllen. Fast alle wehrfähigen Männer waren bereits durch die französischen Conscriptionen ausgehoben worden, und Geld war vollends kaum aufzutreiben. Immerhin hatten sich bis zum 27. März, also binnen 6 Tagen, 272 Jünglinge und Männer zum freiwilligen Eintritt in die hanseatische Legion gemeldet und über 50000 C.-M. waren an Beiträgen gezeichnet. Tettenborn, ein echter Russe, erließ an den Senat einen Brief mit den ärgsten Drohungen. Er werde den Senat absetzen und in Fesseln nach Hamburg führen lassen, wenn er nicht eifriger Anstalten zur Bildung einer hanseatischen Legion treffe. Der Senat erließ am 29. März einen abermaligen Aufruf in schönen schwunghaften Worten, der also schloß: „Das dankbare Vaterland lohnet; es verheißt Unterstützung den hilflosen Wittwen und Waisen der rühmlich Gefallenen, Pflege den Verwundeten und vorzügliche Rücksicht bei künftigen Anstellungen denen, die an der Herstellung deutscher Nationallehre und Unabhängigkeit Theil nahmen.“

Die Juden standen nicht zurück hinter ihren Mitbürgern an patriotischen Beweisen. Sie trugen zur Ausrüstung der Unbemittelten nach Kräften bei, und unter dem am 1. April nach Hamburg ausrückenden Freiwilligencorps befanden sich auch die jüdischen Jünglinge: Jakob Moses,¹⁾ ein Schwesterjohn der Hesse, der im Kampfe fiel; Levy Selig Cohn, der 1821 an den Folgen des Feldzuges starb; Joseph Raphael Luhe Berges und Moses Daniel Danielsohn, welcher als Feldwebel heimkehrte.

Nach Abzug der Franzosen ging man alsbald daran, die frühere Ordnung der Dinge wieder herzustellen, und bereits am 29. März hob ein Senatsdecret das Patentwesen wieder auf und führte die alten Collegiat-, Zunft- und Amtsgesetze wieder ein. Damit war das, von den Juden hauptsächlich betriebene, Hausieren mit Kaufmanns- und Handwerkswaren verboten, und die Juden, welche das alte Gesetz vom Bürgerrecht und der Aufnahme in Zünfte und bürgerliche Collegien ausschloß, von selbst, ohne daß sie im Senatsdecret genannt waren, des Rechtes beraubt in der Stadt Geschäfte zu betreiben. Alsbald ließen sich auch, besonders unter den Krämer Stämmen vernehmen, welche die Austreibung aller Juden aus Lübeck verlangten. Zwar trat das Amtsblatt, die Lübeckischen Anzeigen, welche außer amtlichen und Privatanzeigen nur hier und da Gedichte, Räthsel und kleine Erzählungen enthielten, sich aber mit Erörterungen der Tagesfrage nicht beschäftigten, für die Juden ein, aber in einer Weise, welche nichts Gutes ahnen ließ. Der eine Anwalt welcher die Juden für ein directes Uebel für jeden Staat hielt, ihnen weder religiöse,

1) Unter den, auf der Tafel in der Marienkirche verewigten 38 Namen befindet sich auch der des Jacob Moses als 23. (Nach welchem Princip sie geordnet sind, weiß ich nicht; alphabetisch sind sie nicht, denn vor Moses geht Christian Klokow und Johann Lübbes, folgt.)

noch moralische, noch wissenschaftliche oder bürgerliche Vorzüge zuerkennen wollte, führte in 3 Artikeln aus (8. Mai No. 37, 15. Mai No. 39, und 22. Mai No. 41), daß man sich hüten müsse fremde Juden aufzunehmen, aber die bereits ansässigen nicht durch harte ungerechte Gesetze zwingen dürfe, die an ihnen gerügten Fehler beizubehalten, die Regierung vielmehr die Pflicht habe, die Juden streng zu beachten und durch wohlthätige Einwirkung ihre Cultur und ihre Moral zu heben, und namentlich ihnen Religion beizubringen, die sie fast gar nicht haben, es sei denn in abgeschmackten sinnlosen Ceremonien und dadurch auch ohne Scrupel falsche und fahrlässige Eide schwören. Wehe, sagt der Tasmund, dem, dessen Vertheidiger sein Ankläger ist!

Der zweite Anwalt¹⁾ küßte das Herzlose und Ungerechte dieses ersten, offenbar offiziiösen Schreibers heraus und ohne das Ende der Artikel abzuwarten, ließ er in No. 40 (19. Mai) die „Gedanken eines Deutschen bey Durchlesung der in No. 37 und 39 eingerückten Aufsätze, über die Beybehaltung der Juden in Lübeck“ folgen, welche also beginnen: „Noch grünet die junge Freiheit kaum auf den Fluren Deutschlands; noch ist ihr schwerer Kampf nicht entschieden, und schon erblicke ich Deutsche, welche, des langen Druckes Weiden uneingedenk, nur einem kleinlichen Eigennutz Gehör gebend, sich der Gnade der Vorsehung unwürdig machen und aus Bedrückten Bedrückter zu werden trachten.“

Er wiederlegt dann im Einzelnen in herrlicher warmer Sprache überzeugend alle den Juden gemachten Vorwürfe, mahnt die Christen und speziell den Einsender an ihre eigene Unvollkommenheit, weist auf die allerorten hervorgetretene patriotische Opferwilligkeit der Juden hin, und schließt mit den Worten: „Schauet auf Euch selbst Ihr Hanseaten, was waret Ihr noch vor wenigen Monaten? In denselben Mauern, wo Freiheit nun so herrliche Früchte trägt, hatte noch vor kurzem Tyranney alle Laster zusammengehäuft. Sehet, das ist die Folge von einiger Jahre Bedrückung; aber sehet auch, daß ein Augenblick der Freiheit den Gemüthern wieder Sinn für Tugend geben kann. Bey den Juden, die Jahrhunderte in Sklaverei schmachteten, ist die Wirkung, ich gestehe es, nicht so plötzlich, aber eben so gewiß.“

Wolle Gerechtigkeit läßt also selbst dieser gerechte Sachwalter den Juden nicht widerfahren; er hätte sonst sehen müssen, daß selbst Jahrhunderte lange, viel gehässigere, Knechtung die Juden nicht so sehr demoralisiren konnte, und daß ihr patriotischer Eifer ein noch viel plötzlicherer und heroischer war, da sie nicht für Wiedergewinnung verlorner Freiheit, sondern gegen ihre Befreier Geld und Gut und Leben zu opfern bereit waren.

Im Uebrigen sollte es sich nur zu bald zeigen, daß Lübeck noch nicht in der Lage war, über das Schicksal der Juden zu ent-

1) Es scheint Dr. Buchholz gewesen zu sein, da die hier angeführten Eingangsworte („Noch grünet die junge Freiheit“ u. „aus Bedrückten Bedrückter werden“) sich auch in seiner Schrift: Ueber die Aufnahme u. (S. 6 u. 7) finden.

scheiden, da seine eigene Freiheit noch nicht endgültig sicher gestellt war.

Der unglückliche Ausgang des großen Feldzuges nach Rußland hatte nämlich Napoleon zwar unendlich geschwächt, aber noch beherrschte er ein mächtiges Reich und das Kriegsglück hatte ihn noch nicht ganz verlassen. Nach den siegreichen Schlachten bei Lützen und Bautzen zogen die mit den Franzosen verbündeten Dänen gegen Hamburg, welche Stadt eiligst von Tettensborn geräumt ward, und am 30. Mai zogen die Franzosen und Dänen wieder in Hamburg ein. Damit war auch das Schicksal Lübeck's entschieden. Bereits am 2. Juni legte der Senat die Regierung nieder, und der frühere Munizipalrat trat wieder zusammen. Am 3. Juni rückten 500 Dänen in Lübeck ein, denen bald weitere Truppen und die französischen Beamten folgten. Die jetzt über Lübeck ergangenen Leiden zu schildern, ist hier nicht der Ort und meine Feder zu schwach. Als Strafe für ihren Abfall wurde der Stadt eine Abgabe von sechs Millionen Fres. auferlegt, von denen 3 Millionen durch 33 besonders bloß gestellte Personen bezahlt werden sollten. Alle Bitten der gänzlich verarmten Stadt um Erlass waren erfolglos. Zur Prüfung der vielen, wegen des Verteilungsmodus dieser Contribution eingelaufenen Reklamationen wurde eine Commission ernannt, der auch 4 Bürger angehörten, darunter Moses Bloch.

Von den nach Hamburg weggeführten verdächtigen Personen, von den Requisitionen an Wein, Luch, Holz u. w. wollen wir nicht sprechen; genug, die Not und das Elend in der unglücklichen Stadt erreichten ihren Gipfelpunkt. Noch schlimmer als die Franzosen hausten die Dänen und ihnen gab man Schuld, daß am Eingange zum Travemünder Hafen 2 mit Steinen gefüllte Schiffe versenkt wurden, um zum Vorteil für Kiel und Neustadt auch für späterhin Lübeck's Schifffahrt zu hemmen. Beim Herannahen des Winters war die Not in Lübeck so groß, daß viele Bewohner schon angefangen hatten Bretter, Wände, Treppen, Balken aus dem Innern ihrer Wohnungen herauszubringen und als Brennholz zu benutzen. Der Faden des schlechtesten Brennholzes mußte mit 50 C.-M. bezahlt werden.

Inzwischen hatte die Völkerschlacht bei Leipzig (am 18. Oct.) das Schicksal Deutschlands entschieden und immer näher rückten die Heere der Verbündeten. Endlich am 5. Dezember erfolgte die abermalige Befreiung der Stadt. Der französische Befehlshaber, General Lallemand zog, laut der geschlossenen Capitulation mit den französischen und dänischen Truppen und den französischen Beamten nach Holstein ab, und die Schweden unter ihrem Kronprinzen ein. Eine wunderbare Fügung des Himmels wollte es, daß derselbe Mann, welcher als Marschall Bernadotte und Prinz von Ponto-Corvo am 6. Nov. 1806 Lübeck erlöset und im Namen Napoleons das Joch der Knechtschaft über dasselbe gebracht hatte, jetzt als Kronprinz von Schweden ihm die Freiheit wieder erringen sollte. Bereits am

folgenden Tag trat der Senat wieder in Function. Mit dieser endlichen Befreiung Lübecks waren jedoch noch nicht alle Peiden gehoben. Bis zur Mitte des folgenden Jahres (3. Juli 1814) verblieb eine starke Einquartierung besonders schwedischer und mecklenburgischer Truppen in der Stadt und Umgegend, zu denen bedeutende russische Durchmärsche hinzukamen. Ganz besonders aber wurde die Mithätigkeit Lübecks durch die Ereignisse in Hamburg in Anspruch genommen. Ganz Deutschland war nämlich bereits von den Franzosen gesäubert, die Verblindeten waren bereits (am 31. März 1814) in Paris eingezogen, Napoleon hatte (am 7. April) dem Throne entsagt und war (am 4. Mai) in Elba gelandet und noch immer behauptete sich der Prinz von Eckmühl (Marschall Davoust) in Hamburg. Am 18. Dezember hatte derselbe eine Bekanntmachung erlassen, daß alle Bewohner Hamburgs, welche sich nicht auf sechs Monate verproviantiert hätten, sowie alle Fremde, Lehrburschen u. d. m. binnen 48 Stunden die Stadt verlassen sollten. Hochbejahrte Männer und Frauen, Blinde, Lahme, Gebrechliche, Kränkliche und kleine Kinder, welche nicht gehen konnten, wurden auf Dreckwagen aus der Stadt geschafft und dann ihrem Schicksal überlassen. Von den auf diese Weise vertriebenen 20 000 Hamburgern fanden 5495 in Lübeck Aufnahme und Unterhalt. Darunter waren nicht weniger als 425 jüdischer Religion. Sie wurden bei Glaubensgenossen oder von diesen untergebracht. Für einen beträchtlichen Teil mietete die Gemeinde ein Haus in der Wahnstraße (Jüdisches Versorgungshaus genannt) und versah sie dort mit dem Allernötigsten.¹⁾ Doch muß unfägliches Elend unter ihnen geherrscht haben, denn nicht weniger als 26 sind in der kurzen Zeit vom 19. Februar bis Mitte Mai gestorben, darunter mehrere in dem Elend geborne Kinder. Sie wurden alle auf dem erst einige Jahre zuvor der Gemeinde von den Franzosen eingeräumten Friedhof vor dem Holstenthor beerdigt. Da ihnen Niemand Grabsteine setzte, mußte natürlich später daraus die Verlegenheit entstehen, daß man nicht mehr wußte, welche Stellen mit Leichen besetzt waren. (Im Ganzen sind von den Vertriebenen 1002 Personen gestorben, die meisten als Opfer des damals in einem großen Teil Deutschlands im Februar und März herrschenden Typhus, wozu Mäfern und Scharlach und der Kummer und die Sorge noch hinzukamen.) Als Hamburg Ende Mai endlich von den Franzosen verlassen war und daselbst zur Aufnahme der Vertriebenen die nöthigsten Vorkehrungen getroffen waren, wurden dieselben Ende Juli in einzelnen Transporten in ihre Vaterstadt zurückgesendet.

Inzwischen war auch (am 5. Juli) das Lübeckische Contingent der hanseatischen Legion, nach vielen Kämpfen, Peiden und Entbehrungen in die Vaterstadt zurückgekehrt. Es war am Dienstag den 17. Tammus. Den Tapfern ward ein ungemein festlicher Empfang

¹⁾ Allein für Osterkuchen wurden für die Vertriebenen C.-M. 286 bewilligt.

bereitet. Das äußere Mülhenthor war in eine Ehrenpforte verwandelt, auf der äußeren Seite mit der Inschrift: Gruß, Dank, Ruhm; auf der inneren die Worte: Friede, Werk der Tapferkeit. Bei dem Einzuge in die Stadt folgten den Kriegern mehrere Züge, darunter auch „namentlich die Juden mit ihren heiligen Decken“.¹⁾ Ob wohl der Trauer- und Fasttag des 17. Tammus in ihnen eine Vorahnung erweckte, daß ihnen weder Ruhm noch Dank noch Friede beschieden sein sollte?

Es beginnt jetzt nämlich ein sa. siebenjähriger Kampf der kleinen jüdischen Gemeinde gegen den, ihr gegenüber übermächtigen, kleinen Staat, der naturgemäß mit der Niederlage der Schwachen enden mußte, der aber auch dem Sieger weder Ruhm noch Vorteil brachte. Denn er hat nicht nur einen Teil seiner eigenen Angehörigen buchstäblich an den Bettelstab gebracht, sondern auch das Gesamtwohl in einer Weise geschädigt, daß die Folgen selbst heute noch nachwirken. Der Senat, welcher sich bisher fast immer und ^{insist}entl. den Juden gegenüber, auf der Höhe seiner Mission gezeigt und ein Verständnis für die Forderungen der Zeit bekundet hatte, sah ein, daß eine einfache Wiederherstellung der früheren Verfassung und überlebten Zustände unmöglich sei und beantragte deshalb bereits am 2. März 1814 „eine den Umständen und Bedürfnissen angemessene Revision der Jahrhundert alten Verfassung“.

Die Juden, durch solche Äußerung des Senats in den besten Hoffnungen bekräftigt, überreichten denn auch alsbald (26. März 1814) ein Gesuch,²⁾ in welchem sie um Bewilligung des Bürgerrechts und Aufnahme in die bürgerlichen Collegien baten.

Allein während die Bürgerschaft sich nicht gerade beeilte, dem vom Senate ausgesprochenen Wunsche nach Ernennung von Deputirten zum Zwecke der Verfassungsrevision Folge zu geben, sondern dies noch bis zu Anfang des Jahres 1815 hinzögerte, so säumte sie doch nicht eine Eingabe von 38 Krämern und Kaufleuten, welche dem Senate schon am 31. Mai 1814 hinsichtlich der Juden zugegangen war, mit einem Gesuche ihrerseits (16. Juni) zu unterstützen, worin auf nichts geringeres angetragen wurde, als „den Juden ferner allen Handel hier selbst gänzlich zu untersagen, und zu verfügen, daß die Läden derselben unverzüglich möchten geschlossen werden.“ Daß die Bürgerschaft mithin die Lösung der Judenfrage für dringender als eine Revision der ganzen Verfassung hielt, geht hieraus unverkennbar

¹⁾ Die Ausschmückung der Synagoge verursachte wiederum eine Ausgabe von C.-M. 108, für Rusitanen wurden 24 C.-M. bezahlt.

²⁾ Das Gesuch ist sehr nett abgefaßt, widerlegt die Behauptung, daß das treue Festhalten an seiner Religion den Juden hindere, ein guter Bürger zu sein, durch den einfachen Hinweis auf die vorliegenden Thatsachen; begegnet dem Vorwurf der Hinneigung zum Handel, und weist auf das edle Vorgehen der meisten Staaten, ganz besonders Rußlands und Preußens hin. Verfasser dieser, wie aller späteren Eingaben, war offenbar Buchholz, wie aus einer Vergleichung der Absendungen und Ausdrücke in denselben mit den in seinen beiden Schriften gebrauchten unzweideutig sich ergibt.

hervor, wie es denn auch in ihrer Eingabe heißt: „Die Bürgerschaft erlaube sich, die Bearbeitung dieses Gegenstandes von höchster Wichtigkeit, von welchem das Fortkommen und die Erhaltung so vieler Familien abzuhängen scheine, zur unverzüglichen Bearbeitung zu empfehlen, damit er sodann einer gemeinschaftlichen Berathung unterworfen und damit durch eine den Zeiten und Umständen angemessene Beschlußnahme dem Ruin der Bürger vorgebeugt werden könne“.

Der Senat, dem, wie es scheint, dieser Antrag der Bürgerschaft nicht erwünscht kam, da die Judenfrage mit einer Verfassungsrevision am geeignetsten ihre Erledigung finden mußte, er auch an eine Ausweisung sämmtlicher Juden in dieser Zeit noch nicht dachte, schob eine Erklärung über die Eingabe der Collegien anfangs hinaus. Als aber die Bürgerschaft in kurzen Zwischenräumen noch zwei Mal ihre Bitte wiederholte (14. August und 3. November 1814), erklärte er sich zur Niedersetzung einer gemischten Commission bereit. Zu Commissariaten seinerseits ernannte er vier seiner würdigsten Mitglieder, die Senatoren Nölting, Coht, Kindler und Voeg, während die Bürgerschaft 8 Vertreter entsandte. Die erste gemeinsame Beratung fand am 9. Januar 1815 statt. Den Antrag der bürgerlichen Deputierten, zunächst darüber zu beraten, „ob die Aufnahme der Juden überhaupt gerathen sei oder nicht“, wiesen die Senatscommissare entschieden zurück, unterbreiteten vielmehr folgenden Gesetzesvorschlag des Senats:

§ 1. Nur diejenigen Juden, welche während der französischen Herrschaft aus Moislung in die Stadt gezogen sind und in derselben Handel treiben, können förmlich aufgenommen werden, soweit sie ein Vermögen von wenigstens 10 000 C.-M. nachzuweisen im Stande sind. Alle übrigen hierher gezogenen Juden, mit Ausnahme der zu den Vorgeordneten gehörigen nothdürftigen Hausgenossenschaft, eines Rabbiners, der erforderlichen Schullehrer und Schuldiener, zweier Schächter, ferner der Fabrikanten und Künstler müssen binnen einer Frist von 8 Wochen die Stadt verlassen; es steht ihnen jedoch frei, sich in Moislung niederzulassen.

§ 2. Die in der Stadt bleibenden nehmen die Stellung von Schutzverwandten ein, müssen alle bürgerlichen Lasten, Steuern und Abgaben und ein jährliches Schutzgeld von C.-M. 50 erlegen. Grundstücke dürfen sie erwerben.

§ 3. Sie müssen Familiennamen annehmen,

§ 4 und ist von den Verwandten nur ein hier wohnhafter Sohn zur Fortsetzung der Handlung berechtigt.

§ 5. Ein Fremder erhält durch die Heirath mit einer hiesigen Büdin kein Einwohnerrrecht.

§ 6. Von dem nach auswärts gehenden Nachlaß eines verstorbenen hiesigen Juden wird der Deoom erhoben.

§ 7 und 8. In Bezug auf den Gewerbsbetrieb genießen die recipierten Juden die Rechte aller Bürger mit Ausnahme des Commissions- und Expeditionshandels, sowie des Handwerksbetriebes.

§ 9. Alles Hausiren ist bei Strafe des Verlustes der Schutzgenossenschaft verboten.

§ 10. Die Handelsbücher müssen ordentlich und in deutscher Sprache geführt werden.

§ 11 und 12. Alle Contrakte zwischen Juden und Christen, soweit sie nicht eigentliche Handelsgeschäfte betreffen, müssen, wenn sie die Summe von 500 *A.*, bei Richtigkeit der Contrahenten, wenn sie die Summe von 300 *A.* übersteigen, vor Notaren und Zeugen errichtet werden.

§ 13. Die Auswirkung persönlicher Schuldhast von Juden gegen christliche Schuldner ist nur beschränkt gestattet.

§ 14 ff. Eine Synagoge zum Gottesdienst ist ihnen zu halten erlaubt. Zwei Gemeindeälteste und 2 Deputirte werden vom Senate bestätigt. Die Wahl des Rabbiners erfolgt durch den Senat auf Vorschlag der Gemeinde. Besoldung desselben, sowie Schul- und Armenwesen muß die Gemeinde auf eigene Kosten wahrnehmen.

Es kann nicht überraschen, daß diese Vorschläge, welche an die finsternen Zeiten des Mittelalters erinnern, bei den bürgerlichen Deputirten keinen erheblichen Ausstellungen begegneten. Viel, im Sinne der Unduldsamkeit, daran zu verbessern, war schwer möglich, es sei denn die einfache unverblühte Ausweisung. Im Senat muß eine Richtung die Oberhand gewonnen haben, welche den Krämergeist der Bürgerschaft theilte, wie dies auch in der nächsten Folgezeit sich offenbarte.

Inzwischen waren jedoch die Juden nicht müßig gewesen. Namentlich Moses Bloch stand aufmerksam auf der Warte und entwickelte eine umfassende Thätigkeit.

Bereits am 21. August 1814 richtete er, in einem schönen Briefe,¹⁾ an den bekannten David Friedländer in Berlin, Freund und Schüler Mendelssohns und durch seinen Reichthum und seine Verbindungen mit den einflußreichsten Persönlichkeiten bekannt, die Anfrage, ob er es für angezeigt halte, eine Petition an den Congress nach Wien zu bringen. Er schildert in dem Schreiben kurz die Geschichte der jüdischen Gemeinde, erwähnt die (am 26. März) an Rath und Bürgerschaft (?) eingereichte Vorstellung um das

¹⁾ Von diesem Brief ist eine Copie, ohne Überschrift, Unterschrift und Datum vorhanden. Sie kann also auf Actenmäßigkeit keinen Anspruch machen. Daß sie das an Friedländer gerichtete Schreiben ist, geht jedoch aus dem Inhalt hervor. Alle noch vorhandenen Briefe sind nicht an die Vorsteher, sondern an Moses Bloch gerichtet, doch hat er wohl nicht so ganz auf eigene Gefahr geschrieben und gehandelt. Von seinen Briefen fehlen die Copien, der Inhalt läßt sich nur aus den Antworten errathen. Vorhanden sind nur die obige an Friedländer und die später noch angeführte nach Kopenhagen. Alle anderen vorhandenen Briefe werden im Folgenden citirt. Aus Keinem jedoch geht etwas hervor, was der auf Seite 15 der Denkschrift ausgedrückten Behauptung widerspräche, daß keinerlei verunglimpfende Äußerungen von der Gemeinde ausgegangen seien, wenn auch die andere Beteuerung, sie habe die Intercessionen fremder Regierungen nicht veranlaßt, ungläubig erscheint.

Bürgerrecht und daß transitortische Verfügungen erlassen seien, welche einstweilen Aufenthalt und Handel in Lübeck gestatten. „Die besseren, aufgeklärteren Bürger stehen auf unsrer Seite; nur einige Kleinhändler, von kleinem Sinn und Eigennutz geleitet, haben die Stimmen der schändlichsten Verläumdung in offenen¹⁾ Schriften gegen uns erhoben, die uns aber nicht schaden können, weil sie das Zeichen der Lüge an der Stirn tragen.“ „Indeß geht alles viel zu wenig einen bestimmten und kräftigen Gang, als daß wir nicht wünschen müßten, jeden möglichen Schritt zu thun, der uns bald und sicher zum Ziele führt.“ Für einen solchen hält Bloch die Petition, und bittet nun Friedländer sowohl um Mittheilung seiner eigenen Ansicht, als auch um freundliche „überlegende Rücksprache darüber mit andern achtungswürdigen Mitgliedern unsrer Nation sowie unter den Staatsmännern, hauptsächlich auch mit dem edlen Minister von Stein.“

Die vom 30. August 1814 datierte Antwort Friedländers lautet wörtlich:

„Obgleich ich mich nicht erinnere mit Ew. Hochadelgeboren vormals in Briefwechsel gestanden zu haben“ (Bloch hatte ihn geehrter Freund tituliert) „will ich dennoch nicht unterlassen, Ihnen die mir abgeforderte Meinung über die Angelegenheiten Ihrer Gemeinde zur Antwort auf Ihre geehrte Zuschrift vom 21. d. M. unbekannt mitzutheilen. — Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Verhältnisse der Hanse-Städte gegen das deutsche Reich auf dem Congreß zu Wien zur Sprache kommen, und bestimmt werden, in wie ferne sie ihre alten Rechte wegen Aufnahme fremder Glaubensgenossen geltend machen können oder nicht. Dieses wird die Sache Ihrer Gemeinde entscheiden. In dieser Hinsicht halt' ich's für gerathener sich an ähnlichen Gemeinden in andern Städten, z. B. Hamburg anzuschließen. Bis dahin sich des Wohlwollens der Rathsglieder, die von edlen Grundsätzen und menschenfreundlichen Gesinnungen ausgehen, immer mehr zu versichern, ist gewiß rathsam

²⁾ Unter diesen „offenen Schriften“ sind vielleicht die Artikel in den Lübedischen Anzeigen gemeint, sowohl die im Jahrgang 1813 enthaltenen, (siehe Seite 56) als auch im Jahrgang 1814, wo in No. 21 (12. März) ein Anonymus als Aufgaben der Handelskammer „einige Gegenstände an die Hand giebt, welche zunächst der Aufmerksamkeit der Bearbeitung und der Bestimmung bedürfen, wenn anders sich Lubeck bald aus dem Elend herausarbeiten soll, worin diese Stadt durch das destructive System Frankreichs versenkt ward. Als solche bezeichnet er u. A.: 1) Wie ist dem Handel bloßer Handlungsbediente vorzubeugen etc.? 2) Welche Juden sind aufzunehmen, welche nicht? unter welchen Bestimmungen? — wie ist dem Kaufmann derselben, ihrem Laufen auf den Schiffen, ihrem Ankauf der Waaren von den Matrosen vorzubeugen? Ihm antwortete Dr. Buchholz in No. 23 (19. März) und 24 (23. März) „Warum wird nicht, mit gleichem Rechte, gefragt: „Welche Christen sind aufzunehmen, welche nicht, und unter welchen Bestimmungen?“ Beide Fragen finden für unsre Stadt im Allgemeinen schon anderswo Beantwortung und zwar im Regulativ für die Aufnahme zum Einwohner- und Bürgerrecht vom 27. Oktober 1810, dessen polizeiliche Vorsichtsmahregeln auf den Christen wie auf den Juden berechnet sein müssen etc.“ Die Artikel sind sehr lesenswerth. Andere Schriften sind mir bis jetzt nicht bekannt geworden.

und kann allein, nach meiner Einsicht, zum erwünschten Ziele führen. Da die Hanse-Städte selbst ihre Wiederherstellung den erhabenen Bemühungen der großen Mächte verdanken, so ist es wohl nicht mehr als billig, daß sie rechtlichen Bürgern ähnliches Glück genießen lassen sollen, besonders da die großen Souveräne ihnen mit ruhmwürdigen Beispielen vorgegangen sind. Ich unterschreibe mich mit vieler Achtung Ihr ergebener Friedländer.“

Dieser kaum aus Friedländers Kopf entsprungene, sondern wohl von höherer Seite ihm eingegebene Rath ward befolgt. Ob von Bloch die Anregung ausgegangen, oder Hamburg damit begonnen, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Am 22. November 1814 laßt „im Auftrage des Comité's“ Bresselau notarius, die Herrn Ältesten der Judenschaft in Lübeck ein „mit uns und mehreren andren Gemeinden, die diesem Beispiel folgen, gemeinschaftliche Sache zu machen und hoffen, daß Sie dagegen nichts einzuwenden haben.“ Er erbittet das beigezeichnete Formular zu einer Vollmacht ausgefüllt, ohne Aufschub zurück; die Materie gehe aus der Anlage hervor, und schließlich empfiehlt er noch möglichste Verschwiegenheit.

Es handelte sich wohl um die Mission des Dr. Buchholz, welcher als Vertreter oder Anwalt der auf die vorstehende Weise vereinigten norddeutschen israelitischen Gemeinden zum Congreß nach Wien ging.

Carl August Buchholz (geb. 1785 in Lübeck, wo bereits sein Vater und Großvater als tüchtige und bewährte Anwälte fungiert hatten, gestorben daselbst als Syndicus (seit 1834) am 15. November 1843. Seine interessante Selbstbiographie in „Neue Lübeckische Blätter“ IX No. 48 Seite 385—387) war, obgleich erst 29 Jahre alt, für diesen schwierigen Auftrag vielleicht wie wenige geeignet. Mit großer Arbeitskraft ausgerüstet, („Während des Verlaufs von $\frac{3}{4}$ Jahren kann ich versichern soviel gearbeitet zu haben, daß man kaum glauben sollte menschliche Kraft habe es vermocht“ — es galt die verbummelte Studentenzeit vor dem Examen nachzuholen —) rasch auffassend („der Himmel hatte mir die Gabe schneller Auffassung und einer ziemlich richtigen Beurteilung der Sachverhältnisse verliehen“) fleißig („Ich darf mir das Zeugnis geben, dabei eine große Thätigkeit entwickelt zu haben“) reddegewandt, („da ich einiges Talent für die Plaidoirie entwickelte“) hatte er nach wenig Jahren eine Praxis sich erworben, welche ihm jährlich 20—30 000 C.-M. einbrachte. Als offener Gegner der französischen Zwingherrschaft hatte er diese gute Praxis und Haus und Hof verlassen müssen, und die Zeit bis zur Befreiung seiner Vaterstadt auf der Insel Rügen und in Berlin verlebt. Früher schon hatte ihn ein Rechts-handel nach Paris geführt, und er hatte dort vielfache Bekanntschaften angeknüpft. Kurz, er war zum Umgang mit Diplomaten geeignet (auch später wurde er vielfach mit diplomatischen Sendungen und Abschlüssen von Staatsverträgen betraut, und dabei mit zahlreichen Orden dekoriert) und an ihm hat es sicher nicht gelegen, daß seine Sendung im Ganzen erfolglos geblieben.¹⁾

¹⁾ Daß es ihm auch Ernst war mit seiner Mission, daß sie ihm nicht bloße Geschäfts- — sondern Herzenssache war, das hatte er bereits — wenn meine Vermuthung (Seite 56) nicht falsch ist — durch den Artikel in den

Der Congress ward am 1. November eröffnet. Es war eine glänzende Versammlung, dieser Wiener Congress! Kaiser und Könige, Fürsten und Edelleute und die berühmtesten Staatsmänner aller Nationen waren dort vereinigt und freuten sich ihres Sieges. Die Herrlichkeit und Bildung von Europa zeigte sich daselbst im vollsten Glanze und die prunkenden Feste, schwelgerischen Mahlzeiten und glänzenden Bälle und Abendgesellschaften nahmen fast kein Ende. Der Weltteil blutete noch aus tausend Wunden, und die in Wien versammelten Heilkünstler feierten Feste über Feste. Und als man endlich daran ging die neue Ordnung zu begründen, da begann ein Menschen- und Länderschnader, da regten sich alle unlauteren Triebe des Neides des Eigennutzes, der Gewinnsucht, daß nur wenig fehlte, und aus dem Schooße des Friedensbundes wäre ein neuer Krieg entstanden. Daß die Sache der Schwächsten unter den Schwachen hier dennoch zur Sprache kam, grenzte fast an's Wunderbare. Wie viel dabei der Einfluß einzelner hervorragender Juden mitgewirkt hat, des Bankhauses Rothschild, dessen hochherziger Begründer Mayer Anselm Rothschild kurz vorher (September 1812) gestorben war, der Baronin Fanny v. Arnstein, in deren Hause sämtliche Mitglieder und Diplomaten des Congresses verkehrten, das wird sich nie genau feststellen lassen.

Neben Dr. Buchholz¹⁾ waren noch zwei jüdische Deputierte

Lübedischen Anzeigen und ganz besonders durch sein herrliches 1814 bei Michelsen in Lübeck erschienenenes 64 Seiten starkes Buch bewiesen: „Über die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht“, zu dessen Abfassung ihn das vorauszuiehende verkehrte Verfahren Lübecks wohl veranlaßt hat. Liebe zur Vaterstadt, welche er ja auch gegen die Franzosen zeigte, Liebe zum Vaterland, die aus dem ganzen Büchlein hervorleuchtet, Liebe zur Wahrheit und Widerwille gegen Unrecht und Thorheit haben ihm die Feder in die Hand gedrückt. Seine Darstellung ist so überzeugend, seine Kenntnis der Geschichte überhaupt und der jüdischen insbesondere von der Römerzeit an so eingehend, seine Belesenheit in jüdischen Schriften so bedeutend, daß diese Schrift eines Lübeckers fast wieder gut macht, was Lübeck gegen Juden gesündigt hat. Sie sichert ihrem Verfasser für alle Zeit einen Ehrenplatz in der jüdischen Geschichte. Durch diese Schrift offenbar ward man veranlaßt, ihn „zum Anwalt der Juden Deutschlands“ auszuwählen. (Bei Besprechung der judenfeindlichen Zeloten, führt er (Seite 37) gegen Eisenmenger den „Ritter Michalis, bekanntlich kein Freund der Juden-Nation“ an, der in seiner Oriental-Bibliothek Theil I p. 320 also urteilt: „ich hatte Eisenmengers entdecktes Judenthum für ein gelehrtes Werk; aber, es ist feindselig und ungerecht, und wenn Einer gegen eine der drey im Römischen Reiche eingeführten Religionen etwas dergleichen schrieb, so würde man es eine Kästerei nennen. Wie, wenn jemand ein entdecktes Papstthum oder Lutherthum schreiben, und, mit Vorbeilassung des Guten, wohl der allgemein angenommenen Sage und der Widersprüche gegen Irrthümer, alles aufzeichnen wollte, was jemals irgend einem der schlechtesten Schriftsteller entfahren, oder was bey'm Disputiren, auch nur einmal mündlich gesagt ist? Was man alsdann den Catholiken Schuld geben könnte, daran doch ihre Religion unschuldig ist, weiß ein Jeder; aber, gewiß, wir Lutheraner würden eben so schlecht wegkommen, wie die Münsterischen Wiedertäufer.“)

¹⁾ Den auch seine hübsche junge Frau, eine geb. Tesdorpf, nach Wien begleitet hatte und ihn dort durch die Geburt seines ersten Kindes beglückte (die spätere Frau Rätthin Oppenheimer), Emilie Johanna Elise geb. 29. April 1815, gest. 16. Februar 1816. Buchholz war 2 Mal verheirathet (11. Ehe Fanny geb. Pauli) und hinterließ 11 Kinder.

in Wien erschienen, beide Abgeordnete der frankfurter Gemeinde, der eine mit Namen Jacob Baruch, der Vater des später so berühmten gewordenen Schriftstellers Börns. Denn auch die frankfurter Juden sollten das wohlverworbene, und dazu noch durch vieles Geld erkaufte Bürgerrecht wieder verlieren. Die vier freien Städte marschirten im Streben nach Anechtung der Juden in erster Reihe.

Bereits am 19. Dezember 1814 hatte Dr. Buchholz eine förmliche Vorstellung zu Gunsten der Israeliten in Deutschland beim Congress eingereicht, während er außerdem durch Wort und Schrift¹⁾ für sie, soweit thunlich, zu sorgen suchte.

1) Seine zweite, Dezember 1814 in Wien geschriebene, in Stuttgart und Tübingen bei Cotta 1815 erschienene Schrift: „Actenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betr.“ reißte sich würdig der ersten an, und ist überhaupt eine der besten Schriften, welche in der Emancipationsache erschienen sind. Der eigentliche Zweck der Schrift ist, eine Zusammenstellung der zu Gunsten der Juden in Preußen, Mecklenburg, Baden, Bayern, Dänemark und Holland erschienenen Edicte (Seite 86—157) (denen später noch ein zweites Heft, über russische, französische und andere deutsche Verordnungen folgen sollte), und sollten diese Gesetze den Beweis liefern, daß das, was der Menschenfreund, der Philosoph als Gebote der Vernunft und des Rechtes fordert, von dem Politiker „aus nothwendiger Schonung bestehender Verfassungen“ nicht bekämpft werden braucht. Den Beruf zu der Schrift habe er nicht erst dazulegen, denn er verteidige eine Sache der Menschheit. Und da es Wahrheiten betreffe, an welche man nicht oft genug erinnern, Vorurtheile, welche man nicht oft genug bekämpfen könne, da es sich um das Wohl oder Wehe von Millionen handele, werde es um so höhere Pflicht, lauter die Stimme zu erheben, selbst wenn den Worten der rednerische Schmuck fehle. „Wohl den heiligen Rechten, welche ich verteidige, daß ich einen neuen Weg wählen konnte, welchen die Schriftsteller voriger Decennien nicht zu betreten vermochten! Erfahrungen sind es heute, deren Resultate ich liefere, nachahmungswerte Muster, die ich bringe. Nicht aus Vernunftschlüssen allein, aus Thatfachen habe ich dargelegt, daß und wie jene notwendige Reform möglich, daß und wie, aller anscheinenden Hindernisse ohnerachtet, sie auf einem allgemeinen Wege für Deutschland, durch eine einzige conforme Maßregel erwirkt werden könne, ohne daß verschiedene Localitäten, ohne daß verschiedene Grade der Civilisation ernsthafte Hindernisse in den Weg legen. (Vortrede.) Millionen vermögen es sich heute schwer zu entrathen, wie der menschliche Geist auf solche Irrwege habe gerathen können, daß es in Deutschland eine Zeit gab, wo es des ernsthaftesten Beweises bedurfte, daß es keine Segen gebe; daß eine Zeit war, wo die Kinder der Wundärzte, Jölnner, Leineweber, Schäfer und Müller für unehelicher Abkunft, selbst der Aufnahme in Zünfte für unfähig geachtet wurden; und doch bedarf es für diese Millionen heute noch des ernsthaften Beweises, daß Abstammung aus irgend einem Lande oder Volke nicht schänden, bedarf es für sie der Erinnerung, daß ein Volk, welchem alle Mittel der Cultur abgeschnitten waren, nicht mit glücklicheren Nationen auf derselben Stufe der Bildung stehen könne. Millionen Menschen vergießen Thränen der Mühnung bei dem Gedanken der Vernichtung des Sklavenhandels und dieselben Millionen sehen kalt zu, wenn neben, um und bei ihnen, ihre israelitischen Brüder unter der Last eines beugenden Joches seufzen! — Am Schlusse der nun folgenden, ebenso trefflichen als gründlichen Beweisführung, kommt er zu folgendem Ergebnis (Seite 70 ff.). „Zugegeben, sagt man vielleicht, daß die Staaten ihre jüdischen Unterthanen bisher mit Unrecht gedrückt haben, zugegeben, daß größere Verschuldung auf ihrer Seite ist. Aber das dadurch veranlaßte Uebel besteht nun einmal. Es äußert sich hier stärker, dort schwächer. Kann also die Maßregel, welche es heilen soll, allenthalben gleich sein? Wie die verschiedene Civilisation der Israeliten in den verschiedenen Ländern, nicht auch verschiedene Bedürfnisse des-

Die Lübecker Juden schauten natürlich sehnlichst und mit großer Ungeduld nach Wien aus und bereits am 19. Dezember 1814 mußte Jakob Oppenheimer, der Hamburger Vorsitzende des gemeinsamen Comite's, mit welchem Dr. Buchholz, wie es scheint, ausschließlich correspondierte, die ungeduldige Neugierde des Moses Bloch, mit dem Bemerken zurückbringen, daß er zwar schon mehrere Briefe von Buchholz empfangen habe, ihm aber die „Particularitäten“ nicht mittheilen könne, man jedoch der Hoffnung auf guten Erfolg Raum geben dürfe.

Wenn so die Lübecker auch nicht mithelfen konnten; mitzahlen mußten sie natürlich. Und bereits im Januar 1815 erging ein Aufruf an alle vermögenden hiesigen Glaubensgenossen zu „reichlichen, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Beiträgen“, da das gemeinsame Comite eines bedeutenden Fonds bedürfe, „woraus nicht allein die notwendigen ordentlichen Ausgaben bestritten werden können, sondern welcher zugleich auch in den Stand setze, bedeutende außerordentliche Zahlungen zuzusichern und zu leisten, durch welche allein ein glückliches Resultat zu erwarten stehe.“

Unterstützt wurden die Bemühungen des Dr. Buchholz durch die Teilnahme, welche der preussische Staatskanzler von Hardenberg und der österreichische Fürst Metternich dem Schicksal der Juden in den Hansastädten schenken. Schon am 4. Januar 1815 hatte Fürst Hardenberg an den preussischen Gesandten für die Hansestädte, den Grafen von Grote in Hamburg, ein Schreiben¹⁾ gerichtet,

halb notwendig machen?“ Er ist dieser Meinung nicht. Und zwar deshalb, weil die verkehrten, theoretischen, selbst ausgeheckten Prinzipien, nach denen man bisher die Juden beurtheilt und behandelt, welche sowohl aller Religion, als aller Geschichte entgegen waren, und zu allen Mißgriffen gegen die Menschenrechte der Israeliten sowohl als gegen den eigenen wahren Vorteil der Staaten führten, weil diese mit der Wurzel ausgerottet werden müssen. Wenn dies sofort geschieht, so ist dies im Grunde nichts mehr und nichts weniger als ein Act der residirenden Gerechtigkeit. So wenig der unschuldig Eingekerkerte, von seinem den Irrthum spät erkennenden Richter, länger im Kerker um deswillen gehalten werden darf, weil er nun erst an den Gebrauch der Freiheit gewöhnt, und aus seinem Gemüth erst die nachtheiligen Folgen der getragenen Sklaventheten verwischt werden müssen, so wenig darf es hier geschehen. Hatte die Galt ihn wirklich verwirrt, so mag das Directorium der Polizei ihn im Auge behalten; seine Freiheit hemmen oder beschränken, wäre ein neuer Grefuel. Es bliebe sogar die Pflicht des Staates, alle Hindernisse seines Fortkommens auf die nur möglichste Weise zu beseitigen.“ Er schließt (Seite 79 und 80) „Müßte es der Menschlichkeit nicht, und der Gerechtigkeit fremd scheinen, wenn man annehmen wollte und könnte, daß es nur so lange ein Vaterland für sie gegeben haben solle, als dieses Vaterland Opfer begehrte? Daß ihrer Anstrengungen Ziel im eigentlichen Verstande nur das geworden sein sollte, ein Joch der Unterdrückung und Abhängigkeit zu ertausen, welches selbst da, wo der französische Adler sich aufgepflanzt hatte, von ihrem Nacken genommen war? Daß unter den Millionen glücklichster gereiteter Menschen, neben den Jubelhyänen dieser, nur ihre Seufzer gehört werden sollten?

Deutsche Regenten und Staatsmänner dieser großen und merkwürdigen Zeit! Die Augen der Zeitwelt begleiten Eure Schritte, und die Nachwelt wird richten.“

¹⁾ Das Schreiben Hardenbergs ist abgedruckt in Sulamit V. 2. Jahrgang, Seite 44.

worin der Gesandte aufgefordert wird, die Magistrate und Bürgerchaften dieser Städte zu vermögen, daß sie, mit Aufhebung der zum Nachtheil der jüdischen Einwohner genommenen Maßregeln, sich derjenigen Einrichtung anschließen, welche der preussische Staat durch das Edict vom 11. März 1812 ebenso sehr den Forderungen der Menschlichkeit und den Bedürfnissen der Zeit, als einem verständigen Regierungssystem angemessen gefunden habe. — Dieses Edict hatte nämlich den preussischen Juden so ziemlich gleiche Rechte und Freiheiten wie den Christen zugesichert und selbst ausländischen Juden unter bestimmten Formen das Recht der Niederlassung in Preußen gewährt.

Ueber die Gründe, welche die preussische Regierung veranlaßten, zu Gunsten der Juden sich bei den Hansestädten zu verwenden, spricht sich das Schreiben Hardenberg's folgendermaßen aus:

Die Schicksale der Juden in den übrigen Provinzen und Städten des nördlichen Deutschlands könnten seit dem angeführten Edict dem preussischen Staate nicht gleichgültig sein, weil durch eine fortdauernde Bedrückung und gehässige Ausschließung von den Rechten, auf welche sie als Menschen Anspruch hätten, der ihnen zum Vorwurf gemachte Zustand der Immoralität verlängert und der Druck, den die Häuser der jüdischen Nation leiden müßten, eine nachtheilige Rückwirkung auf die preussischen jüdischen Familien haben müßte, und so die Absicht der preussischen Regierung ¹⁾ vereitelt werde, durch Theilnahme an allen bürgerlichen Rechten und Pflichten die Spuren eines Vorwurfs zu tilgen, der nur aus einer verächtlichen und knechtischen Behandlung hervorgegangen sei. Nicht ohne satyrischen Zug bemerkt er weiter, daß es den Hanseaten doch nicht gelingen würde, den jüdischen Häusern den einmal erlangten Wohlstand zu entziehen; eine fortdauernde Bedrückung würde sie zwingen, ihre Kapitalien anderswohin zu bringen.

Hardenberg stellte noch am denselben Tage dem Dr. Buchholz eine Abschrift seines Schreibens zu und bemerkte ihm, daß er den hier ausgesprochenen Grundsätzen getreu, mit Theilnahme die Anträge unterstützen würde, welche Buchholz zur Erleichterung des Schicksals der jüdischen Glaubensgenossen in Deutschland an den Congreß gelangen lasse.

Das Schreiben Hardenberg's war am 9. Januar, dem Tage an welchem die gemeinsame Commission von Senat und Bürgerchaft ihre Sitzung eröffnete und und die oben angeführten (Seite 60 u. 61) Senatsvorschläge der Commission unterbreitet wurden, dem Senat noch nicht bekannt, indem erst am 4. Februar das Schreiben des Gesandten v. Grote beim Senat eintraf.²⁾

¹⁾ Dieser stets wiederkehrende Gedanke in den preussischen wie österreichischen Vermittlungen, welcher den Grund zur Einmischung in die Angelegenheiten eines andern Staates abgeben mußte, scheint von Dr. Buchholz zu stammen, da er auch in seinen Schriften sich findet und es wahrscheinlicher ist, daß er diese Idee erdacht als nachgesprochen resp. nachgeschrieben hat.

²⁾ Bereits am 11. Januar hatte Böck den Vorstehenden Oppenheimer auf Vorgänge in Bremen aufmerksam gemacht und bemerkt, daß auch in Lübeck Ähnliches im Werke sei, obgleich er von den Senatsvorschlägen noch keine Kennt-

Als Bloch von der Verhandlung der Commission Kenntniß erhielt, wandte er sich (16. Januar) beßürzt an den Vorsitzenden Oppenheimer in Hamburg. Dieser antwortete sofort am folgenden Tage: „Seien Sie ganz ruhig! Die Hülfe kommt nicht zu spät; sie ist näher als Sie glauben. Mehr kann ich Ihnen nicht sagen. Verhalten Sie sich nur ganz ruhig und geben durch Ihr Betragen nicht zu erkennen, daß Sie glauben auf Hülfe höheren Orts rechnen zu dürfen. Von allem, was dort in dieser Angelegenheit vorkällt, geben Sie mir gefälligst Bericht.“

Er befand sich in arger Täuschung, der gute Oppenheimer, wenn er glaubte, daß die Verwendung Preußens Lübeck sofort einschüchtern werde. Sie hätte es auch wohl gethan, wenn man nicht in den maßgebenden Kreisen Lübecks wohl gewußt hätte, daß es zwar dem edlen Kanzler Hardenberg, aber nicht der preussischen Regierung so sehr Ernst sei mit dem Eintreten für die Juden.

Wenige Tage später (am 13. Februar 1815) ließ auch ein Schreiben des L. L. v. Höfner, österreichischen Chargé d'affaires in Hamburg, beim Senat ein, das dem preussischen ganz ähnlich gehalten war und also lautete: „Ich beile mie Erw. in die Kenntniß des mir soeben gewordenen Befehls meines allerhöchsten Hofes, den ich gleichfalls in Ansehung Bremens und Hamburgs zu vollziehen im Begriffe stehe, zu setzen, vermöge welchem ich angewiesen bin, demselben nicht unbemerkt zu lassen, daß in dem Moment, wo die jüdischen Glaubensgenossen eine nach liberalen Grundfäzen berechnete Bestimmung ihrer Verhält- und Befugnisse von dem in Wien versammelten Congresse zu erwarten besugt sind, nicht mit Gleichgültigkeit angesehen werden könne, wenn billige Wünsche und Forderungen gedachter Nation nicht nur nicht berücksichtigt werden, sondern wohl gar ihre schon genossenen Rechte Schmälerung oder Kränkungen erfahren sollten.“

„Man finde sich daher allerhöchsten Orts zur Teilnahme an ihrem Schicksal um so mehr aufgefordert, als in der österreichischen Monarchie, sowie in mehreren anderen Staaten Deutschlands, die jüdischen Gemeinden schon längst sich einer — den Forderungen der Menschlichkeit, dem Bedürfnisse der Zeit und einem väterlichen Regiments-system angemessenen Behandlung zu erfreuen haben, und der Druck, den sie noch in einigen Orten in Deutschland leiden, auf die unter dem schützenden Scepter Oesterreichs lebenden jüdischen Familien, der engen — mit jenen bestehenden Handelsverbindungen wegen — eine höchst nachtheilige Rückwirkung haben müsse.“

„Diese Gründe und Bemerkungen haben meinen allerhöchsten Hof bewogen, mir den Befehl zugehen zu lassen, mich nachdrücklich dahin zu verwenden, damit die zum Nachtheil der jüdischen Einwohner etwa schon ergriffenen Maßregeln aufgehoben — und der Stand ihrer

nis hatte. Oppenheimer beruhigt ihn (13. I. 1815) und entschuldigt auch Dr. Buchholz daß er Bloch nicht schreibe. Von dessen Sendung habe man nur Gutes zu erwarten, „da er sich mit großer Thätigkeit und Einsicht in dieser Sache betheilt.“

Verhält- und Befugnisse, bis zur endlichen — aus der künftigen Verfassung Deutschlands hervorgehenden Bestimmung unverrückt gelassen — auch ihren blüthen, auf Menschlichkeit und den Zeitgeist sich gründenden Ansprüchen und Wünschen Eingang gegönnt werden möge.“

„Mein allerhöchster Hof glaubt sich überzeugt zu halten, daß Ein Hochbeter und Hochweiser Rath in der Uebereinstimmung mit einer achtbaren Bürgerschaft, keinen irrigen Absichten oder Vorurtheilen — sondern nur humanen — zur Verbesserung der Lage, und der daraus fließenden Verfeinerung der Kultur und Sitten der jüdischen Nation, und selbst zum Besten der Stadt, das, in gleichhaltenden Schritten mit den Bedürfnissen der Zeit, den sichersten Bestand hat, abzweckenden Gesinnungen Raum zu geben, und sich zu einem gemeinamen entsprechendem Beschlusse zu vereinigen geneigt sein werde.“

„Indem ich demnach diesen Gegenstand Ew. etc. bestens empfehle und um eine gefällige Antwort hierauf ersuche, benutze ich diese Veranlassung, um jene Versicherungen der vollkommensten Hochachtung zu erneuern, womit u.

Der Rath setzte die Bürgerschaft von beiden Zuschriften in Kenntnis und die natürliche Folge war, daß man vorerst abwartete, was in Wien weiter erfolgen würde.

Inzwischen waren von Lübeck 1000 Thaler an das Comité in Hamburg abgeliefert worden, 500 Thaler in Baar und 1500 C.-M. in einem Wechsel. Die Antwort Oppenheimers, vom 18. Februar, welche den Empfang dieser Sendung bestätigt, ist voll geheimnißvoller Andeutungen, die mir unverständlich blieben. „Haben Sie nicht bemerkt, ob die Stimmung sich in den letzten Tagen dort etwas verändert? Es kann fast nicht anders sein, und ich halte mich überzeugt, daß man jetzt keine harten Maßregeln ergreifen wird.“

Am 1. März schreibt derselbe: „Die Antwort von Lübeck ist schon längst erfolgt. Sie ist ausweichend und giebt kein Resultat — indessen das hindert nicht. Nach Bremen ist eine 2. Note ergangen sowohl von Graf Grote als von Herrn v. H., worin beide auf Aufhebung der harten Maßregeln bestehen. Welche Wirkung diese hervorgebracht haben, weiß ich nicht; es kann aber nicht fehlen, daß sie wirken müssen, so sind sie abgefaßt.“

„Bis jetzt kann ich Ihnen über die Entscheidung des Congresses in Bezug auf unsere Angelegenheit noch Nichts sagen, — es kann sich damit noch sehr in die Länge ziehen. Ich habe indessen gute Hoffnungen.“

Es hätte sich sicher auch noch sehr in die Länge gezogen, wenn nicht an demselben Tage, an dem diese Zeilen geschrieben worden, ein Ereignis eingetreten wäre, das den Congress aufrüttelte und zur Einigkeit mahnte, so daß er aufhörte sich zu amüsieren und regelmäßige Sitzungen zu halten anfang. Napoleon war nämlich am 1. März an der Südküste Frankreichs gelandet und zog bald darauf wieder als Kaiser in Frankreichs Hauptstadt ein. Man fühlte sich jetzt zur möglichsten Eile angetrieben, und die deutschen

Angelegenheiten, welche neben den europäischen gänzlich in den Hintergrund getreten waren, wurden jetzt wieder aufgenommen.

In den 11 Sitzungen vom 20. März bis zum 10. Juni, in denen die deutsche Bundesacte berathen und unterzeichnet wurde, beschäftigte man sich wiederholt und eingehend mit der Stellung der Juden.

Preußen hatte in seinem letzten (von dem edlen W. v. Humboldt ausgearbeiteten) Entwurf vom Mai 1815 darauf angetragen, daß den Juden, sofern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen würden, die denselben entsprechenden Bürgerrechte einzuräumen seien. Oesterreich hatte in dem, im Einverständniß mit Preußen, am 23. Mai 1815 übergebenen Entwurf, welcher in den Conferenzen als Grundlage der Beratungen diente, diesen preussischen Antrag wörtlich, wie wohl mit dem Zusatz aufgenommen, daß da, wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenständen, die Landesherren sich verpflichten sollten, diese Verhältnisse so viel als möglich wegzuräumen.

Aber für diese Fassung waren nur Oesterreich und Preußen; die Stimmen aller übrigen Bundesmitglieder und namentlich die der freien Städte waren entschieden dagegen. Diese bestritten überhaupt die Wichtigkeit der Judenfrage und meinten: sie sollte allenfalls auf den Bundestag verwiesen werden. Oesterreich und Preußen bestanden aber darauf, daß dieser Punkt wichtig genug sei, um in die Bundesacte aufgenommen zu werden, machten indes den Gegnern ein solches Zugeständnis, daß die Majorität darauf einging. Um eine Uebereinstimmung zu erzielen, wurde eine neue Fassung in Vorschlag gebracht: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Befenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uibernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Befennern dieses Glaubens bis dahin die denselben in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.“

Der erste Teil war unverfänglich und nichtsagend und konnte daher von allen angenommen werden, da es jedem Staat überlassen blieb, die günstige Auslegung zu verkümmern. Aber der letzte Teil war für die Freistädte bedenklich, weil dort die Juden durch die französische Regierung thatsächlich im Besiz der bürgerlichen Gleichheit waren. Der Gesandte für Frankfurt protestierte entschieden dagegen, und mit ihm stimmte das Königreich Sachsen. Der Abgeordnete für Bremen, Senator Schmidt, protestierte nicht, sondern schlug nur vor, statt „in“ „von“ zu setzen, d. h. es sollen nicht die in den Bundesstaaten, sondern von den Bundesstaaten eingeräumten Rechte erhalten bleiben. Das war aber der reine Hohn, denn von den Bundesstaaten waren den Juden überhaupt keine Rechte eingeräumt worden. Mit diesem Abokatenkniff war alle Bemühung zu Gunsten der Juden vereitelt, hinfällig geworden und der ganze § keinen Schuß Pulver mehr wert.

In der 10. Conferenz, am 8. Juni, dem Tage an welchem die gefaßten Beschlüsse redactionell festgestellt und nach Paragraphen geordnet wurden, gelangte diese Bestimmung mit dem Wörtchen von als Artikel 16 in die Bundesacte, und am 10. Juni wurde dieselbe von den Bevollmächtigten der deutschen Staaten unterschrieben und besiegelt.

Acht Tage später (18. Juni 1815) fand die Entscheidungsschlacht bei Belle-Alliance oder Waterloo statt; Europa ward von der Angst befreit, welche der gewaltige Korse von neuem hervorgerufen hatte, und unter den Tapferen, welche den Sieg erfochten, waren nicht wenige Juden. Unter den gefallenen Kriegern enthielt die Gesammtliste nicht weniger als 55 dem jüdischen Bekenntnis angehöriger Landwehroffiziere, ¹⁾ welche für die deutsche Freiheit das Leben geopfert hatten.

Die vermeintlich in der Bundesacte festgesetzte Unantastbarkeit ihrer bisherigen Rechte und die in sichere Aussicht gestellte demnächstige völlige Gleichstellung durfte man als wohlverdient betrachten.

Lassen wir sie vorerst, auf 8 Tage, in dieser angenehmen Täuschung. Sollten sie ja nur zu rasch aus ihrem Wahne in unsanfter Weise gerissen werden.

¹⁾ So berichtet Grätz XI. Seite 334 nach einem Schreiben Hardenberg's; Riesser dagegen Gef. Schreften III Seite 30 führt an, daß dieser Zahl von achtbarer Seite Widerspruch entgegengesetzt und sie als Übertreibung bezeichnet worden sei.

IV. Vortrag

am Sonnabend, den 7. März 1891.

Meine verehrten Damen und Herren! Bevor wir in unserer Erzählung weiterfahren, halte ich es für nöthig einer Einwendung zu begegnen, die mir von mehreren wohlmeinenden Seiten gemacht worden ist. Man glaubte, es könnte durch die rücksichtslose Darstellung der traurigen Ereignisse bei manchen jüdischen Hörern gehässige Gedanken gegen die Urheber dieser Velden; bei den christlichen Herrschaften, welche diesen Vorträgen beizuwohnen mir die Ehre schenken, unangenehme Empfindungen hervorgerufen werden. Ich theile diese Ansicht nicht und besürchte weder das Eine noch das Andere. Die Juden wissen selbst, wie sehr fast alle ihre christlichen Mitbürger die traurige Verblendung beklagen, für welche die heutige Generation ebenso wenig verantwortlich ist, als die Juden 1800 Jahre lang es waren für den Tod des Stifters der christlichen Religion, den ihre Urnahmen dem Kreuze überliefert haben sollen. Und meine geehrten christlichen Zuhörer bewiesen ja gerade durch ihre freundliche Theilnahme, wie weit ab sie entfernt sind von derjenigen Gesinnung, welche in jener Unbuddsamkeit sich äußerte. Sollte aber trotzdem, namentlich in den Bemerkungen und Betrachtungen, welche ich in die Erzählung einzuflechten für angemessen finde, ein Ausdruck hier und da zu herbe, ein oder das andere Urtheil zu hart gefunden werden, so dürfte die Versicherung mich entschuldigen, daß es mir wahrlich weniger um die Verurtheilung der Ankläger und Richter, als um die Unschuld der Angeklagten zu thun gewesen, und muß ich nachdrücklich betonen, daß ich ganz allein für alles Gesagte verantwortlich bin, und, da ich weder als Organ der Gemeinde noch als Rabbiner, sondern einfach als Erzähler vor Ihnen stehe, jede Mißbilligung und jeder Unwille auf mich allein zurückfallen müsse. Verzeihen kann ich freilich nicht, daß ich die jüdische Geschichte überhaupt, und die der hiesigen jüdischen Gemeinde ins-

besondere für sehr geeignet halte, der antisemitischen Hochflut, von der O. S. D. unsere Stadt bisher glücklich verschont geblieben, ein Spiegelbild vorzuhalten, wohin die systematisch betriebene Hege führen muß, und wie sie unheilvoll für die Christen und Juden gleicherweise ende.

Wir fahren also in unserer Erzählung fort:

Unser letzter Vortrag schloß mit der Hoffnung auf völlige Gleichstellung, zu welcher, wie man glaubte, in der Bundesacte der Grundstein gelegt worden.

In dieser freudigen Zuversicht wurden die Lübecker Juden durch 2 Schreiben bekräftigt, welche ihnen von ihrem Vertreter Buchholz übermittelt wurden.

Das erste ist vom Fürsten Metternich, an Doctor Buchholz gerichtet und vom 9. Juni datiert, also von dem auf die Redaction der Bundesacte folgenden Tage, und lautet folgendermaßen:

„Die auf dem Congreß allhier versammelten hohen Mächte, auch für das Wohl der Einzelnen besorgt, haben beschlossen, daß den jüdischen Glaubensgenossen in den deutschen Bundesstaaten die allgemeinen bürgerlichen Rechte zugesichert werden. Da aber die Zeitumstände die völlige Ausführung dieses Gegenstandes auf dem Congreß in Wien unmöglich machten, so wurde vorläufig in der Bundesacte bestimmt und festgesetzt, daß „if dem deutschen Bundestage in Frankfurt a. M. in Berathung gezogen werden soll, auf welche Art die allgemeinen bürgerlichen Rechte den israel. Gemeinden in Deutschland zu erteilen sind, und daß bis zum Ausgang dieser Berathung die den israelitischen Gemeinden in den verschiedenen Bundesstaaten bewilligten Freiheiten und Rechte aufrecht erhalten werden sollen. Welches dem Bevollmächtigten der israel. Gemeinde in Deutschland Herrn Doctor Buchholz aus Lübeck auf dessen unterm 9. Dezember 1814 bei dem Congreß eingereichte Vorstellung zur Beruhigung dieser Gemeinden mit der Versicherung bekannt gemacht wird, daß man auch auf dem Bundestage das Wohl der israelitischen Gemeinden berücksichtigen und sich für die Ertheilung der allgemeinen Rechte für dieselben thätigst verwenden werde.“

gez.: Fürst Metternich.

Das 2. Schreiben, vom 10. Juni datiert, ist von Hardenberg an den Senat gerichtet und lautet wie folgt:

„Der unterzeichnete Staatskanzler Sr. Majestät des Königs von Preußen hat mit großem Bedauern aus den Berichten des Gesandten Sr. Majestät des Herrn Grafen von Grote gesehen, daß die denselben aufgetragenen Verwendungen zu Gunsten der jüdischen Einwohner der Stadt bisher noch ohne Erfolg geblieben sind.

Die Verhandlungen des hiesigen Congresses über diesen Gegenstand haben den Unterzeichneten veranlaßt, bis zur Abfassung eines Beschlusses darüber ein Stillschweigen zu beobachten. Da aber nunmehr durch die auf dem Congresse vollzogene Bundesacte festgesetzt ist, daß die bürgerlichen Verhältnisse der Juden der weiteren Bestimmung

der Bundesversammlung vorbehalten bleiben sollen, so kann der Unterzeichnete nicht umhin, die Verwendung preussischerseits wieder zu erneuern, und schmeichelt sich, daß sowohl ein Hochedler Rath als die Bürgerschaft der Stadt, wenn ihr von dieser Verwendung Mittheilung gemacht wird, kein Bedenken finden werden, einem ebenso gerechten als von der Menschlichkeit eingegebenen Wunsch Gehör zu geben, und auf die Intercessionen derjenigen Regierungen, welchen die Stadt in Behauptung ihrer freien Verfassung soviel Erkenntlichkeit schuldig ist, ein Gewicht zu legen.

Preußen hat durch seine Gesetzgebung dem übrigen Deutschland das Beispiel gegeben und ist in der vollsten Ueberzeugung vorangegangen, daß, um die besorgten Nachteile von der Aufnahme der jüdischen Religions-Parthey in den Schooß des Staates zweckmäßig und am sichersten zu entfernen, nur das einzige Mittel übrig sei, den Mitgliedern derselben, gegen die Übernahme der bürgerlichen Verpflichtungen den Genuß der bürgerlichen Rechte einzuräumen.

Die Hansestädte, welche mit dem preussischen Staat in so enger Verbindung stehen, können sich einer Nachahmung dieses Beispiels nicht entziehen, ohne der Absicht des preussischen Staates die jüdischen Einwohner an ein Vaterland zu knüpfen, und dadurch ebenso wohlthätig auf sie selbst, als auf den Staat zu wirken, geradefin entgegenzuarbeiten, mithin dem preussischen Staat, gegen den sie so viele anerkannte Verpflichtungen haben, mit dem sie durch die Bande des gemeinsamen deutschen Vaterlandes so enge verschwistert sind, einen wesentlichen Nachtheil zuzufügen.

Wie ungerecht und ungegründet die Besorgnisse sind, daß durch das Emporkommen der jüdischen Familien in Handelsstädten dem Flor der christlichen Kaufleute Eintrag geschehe, beweisen die preussischen Handelsstädte, die in keinem andern Verhältnisse stehen, als die Hansestädte. Die jüdischen Familien sind seit der ihnen günstigen Gesetzgebung nicht mehr emporgekommen; kein christliches Handelshaus hat seinen Wohlstand eingebüßt, es entstehen eben so viele Handelshäuser, wie vordem, und sie treiben ihre Geschäfte mit eben solchem Glücke, ohne daß hierüber die geringste Klage geführt worden wäre.

Bei dem Inhalt des 16. Artikels der Bundesacte kann jetzt nur die Rede davon sein, daß den jüdischen Familien in den Hansestädten bis zu dem hierüber gefaßten Beschluß der Bundesversammlung derjenige bürgerliche Zustand erhalten werde, den ihnen die französische Gesetzgebung, als mit der preussischen und mit den Grundsätzen einer vernünftigen Toleranz übereinstimmend, bewilligt hat. Der Unterzeichnete ersucht E. H. R. nach Mittheilung der diesseitigen Verwendung und Gründe an die löbliche Bürgerschaft, hierauf gefällig einzuwirken, und hierdurch die Teilnahme der Stadt an dem zu erwartenden Beschluß der Bundesversammlung vorzubereiten, indem die auf dem Congreß geäußerten Meinungen einer entschiedenen Majorität und der hierauf gegründete Beschluß des Congresses keinen Zweifel darüber Raum lassen, daß es die ernstliche Absicht des gesammten Deutschlands sei,

den jüdischen Einwohnern gegen die Uebnahme der bürgerlichen Pflichten auch den Genuß der bürgerlichen Rechte zu bewilligen, und hierdurch für die Sache des Christentums nicht blos das zu gewinnen, daß die schwere Schuld vieljähriger, zum Teil grausamer Unduldsamkeit auf den gerechtesten Wegen gelöst, sondern auch das, daß einer zahlreichen Classe von Einwohnern Deutschlands der Übergang zum Besseren auf dem mildesten Wege der Überzeugung möglich gemacht werde.

Der Unterzeichnete ergreift mit Vergnügen diesen Anlaß, Einem Hochedlen Rath die Versicherung seiner Hochachtung zu bestätigen.

Wien, den 10 Juni 1815. gez. C. F. von Hardenberg.

Es geht aus diesen beiden Schriftstücken ganz klar hervor, daß die beiden tonangebenden Stimmführer auf dem Congresse entweder von der Änderung des „in“ zu „von“ überhaupt Nichts gewußt haben, oder daß sie die Tragweite derselben nicht übersehen und deshalb der Änderung so wenig Wert begelegt haben, daß sie selbst noch in ihren Noten in statt von gebrauchten.

Es steht ferner fest, daß der Geist, die Meinung des Artikels nur der sein sollte, welcher durch in ausgedrückt wäre, und daß, da von den Bundesstaaten den Juden keine Rechte gewährt also auch nicht erhalten werden konnten, die Änderung ein Taschenspielerstückchen nicht sehr edler Art war. Doch ist über dieses in und von der Bundesacte schon so viel Dinte verspritzt worden, als der ganze Artikel nicht wert war. Doch ist's um die verschwendete Dinte nicht so schade, als um die Thränen, welche dieses von verursacht, und um die betrogenen Hoffnungen und dauernden Nachwirkungen, welche auf dieses von zurückzuführen sind.

In tieferem Grunde jedoch ist dieses von lange nicht so schuldbeladen als es den Anschein hat. Nicht das Wörtchen hat den Juden so wehe gethan, sondern der Geist. Der Geist, der Deutschlands Fürsten und Völker bereits damals schon zu beherrschen begann, als das von niedergeschrieben ward. Und dieser Geist wird in der Geschichte allgemein mit dem Namen der „Reaction“ bezeichnet.

Mit der Vertreibung der Franzosen vom deutschem Boden hatten die Deutschen die edelsten Güter wieder erobert, welche ihnen im Laufe der Zeit fast ganz abhanden gekommen waren: opferfähige hingebende Vaterlandsliebe; aufrichtige Frömmigkeit; Schätzung des Einheimischen, der eigenen Sprache, Gesetze und Einrichtungen. Alle drei Tugenden arteten aber gar rasch durch Uebertreibung in ihre Zerrbilder aus: Die Vaterlandsliebe in Deutschthümelei, oder das was man heutzutage Chauvinismus nennt; die Frömmigkeit in Frömmerei; die Schätzung des Einheimischen in Fremden- ganz besonders Franzosenhaß. Und alle vereinigten sich zu einem täglich mehr anschwellenden Judenhaß. Man haßte in dem Juden den Fremden, der kein Deutscher sei; den Andersgläubigen der in den christlich-frommen Staat nicht passe; man haßte ihn besonders, weil die Franzosen ihn begünstigt hatten. Die Fürsten, welche die durch

die Freiheitskriege genährten, freirechtlichen Ideen fürchteten und unvermerkt dem Volke Alles entzogen oder vorenthielten, was in den Tagen der Erhebung versprochen worden war, sahen diesen Judenhaß nicht ungern, begünstigten ihn sogar. Ward ja durch Verpöthung und Knechtung der Juden des Volkes Blick abgelenkt von den Fesseln, die es selber trug; fühlte es ja, indem es den noch Schwächeren drücken durfte, nicht, wie gedrückt es selber war, und mußte es sich im Besitz aller Rechte dünken im Vergleich zu den Juden, welchen so viele versagt waren.

Diese judenfeindliche Stimmung fand ihren Ausdruck in der Tagesliteratur, welche diesen Haß immer mehr schürte, nährte und schließlich bis zur Gefährlichkeit steigerte. Es hat zu allen Zeiten judenfeindliche Schriftsteller gegeben, aber auch andere und meistens die bedeutendsten, welche die Partei der Unterdrückten nahmen und begeistert von ihren Vorzügen und Tugenden sprachen, wie Klopstock, Lessing, Dohm, der Geschichtschreiber Joh. v. Müller u. A. noch kurze Zeit zuvor.

Aber jetzt, in der Reactionszeit, ward der Büchermarkt mit judenfeindlichen Schriften geradezu überflutet, sie schossen wie Pilze aus der Erde und es erschien fast kein Buch, das nicht einige giftige Bemerkungen gegen Israel enthielt. Von dem großen Göthe und dem berühmten Philosophen Fichte herab bis zu dem elendesten Romanschriftsteller begeisterte alles die Juden und vergiftete mit diesen gierig gelesenen Schriften das Volksleben in allen Schichten. Die Anklagen waren dieselben wie zu allen Zeiten, dem Einen waren sie zu stolz, dem Andern zu knechtisch; Dieser tabelte, daß sie sich abschlossen, Jener, daß sie sich zum Anschluß vordrängten; Alle faßelten von ihrer Geldmacht, ihrem Schacher und Wucher und prophezeiten, daß, wenn man ihnen noch mehr Rechte einräume, nach wenigen Jahren die Söhne der edelsten Häuser ihre Pachtknechte sein, und alle hohen Stellen, ja sogar die Bischofsitze von ihnen eingenommen würden. Die gelehrten Professoren bewiesen das aus der Philosophie und Geschichte, und die historischen Lumpensammler wühlten im Reichthum und gruben alte Chartaken aus, um fortwährend neue Anklagen gegen sie zu sammeln und darzuthun, daß sie schon seit Abrahams Zeiten Nichts taugten.

Eine widerliche Posse, die „Judenschul“ machte die Runde über alle Bühnen, fand stürmischen Beifall und entwürdigte die Häuser, in welchen wenige Jahre zuvor Lessings Nathan edle Duldsamkeit gepredigt hatte. Kein Schriftsteller von Bedeutung fühlte sich berufen oder wagte es, für die Geächteten einzutreten und die wenigen edlen Männer, welche ihre Stimme für sie erhoben, wurden als durch Judengeld bestochen, verdächtigt. Einer von diesen, ein ehrwürdiger Greis, der 70 Jahre alte Geistliche Ewald ¹⁾ aus Karlsruhe, der auch

¹⁾ Johann Ludwig Ewald: „Ideen über die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten“ und „der Geist des Christenthums und des acht deutschen Volkes“. Beide Schriften besitzt unsere Stadtbibliothek nicht.

für die Lübecker Juden ein gutes Wort einlegte, ward von den Professoren à la Treitschke wie ein Schulschlingel abgefangelt.

Nur durch diese Zeitströmung ist es zu erklären, daß das kleine Lübeck der mächtigen Fürsprache der beiden Staatskanzler beharrlichen Trotz entgegensetzte. Man mußte nur zu gut, daß die öffentliche Meinung, ja selbst die eigenen Regierungen nicht hinter den

aber ich suchte sie vergebens auch in der königlichen Bibliothek in Berlin, Göttingen und — kaum glaublich — in der Hofbibliothek in Karlsruhe. Schließlich erhielt ich sie aus der Stadtbibliothek in Frankfurt a. M. Die erste Schrift (Karlsruhe und Baden, Marx'sche Buchhandlung 1816) während eines Badeaufenthaltes in Baden verfaßt, behandelt auf 200 Seiten in 22 Abschnitten besonders folgende Punkte: 2) Warum es für den Staat nötig und warum er verpflichtet ist, für die Bildung jeder aufgenommenen Nation zu sorgen. 3) Der jüdischen ist man das besonders schuldig, weil alle religiöse Bildung von ihr ausging. 7) Die Quellen der den Juden nachgesagten Fehler liegen nicht in ihrer Religion, weder im Mosaismus, noch im Talmudismus, auch nicht in der Herrschaft ihrer Rabbinen, sondern in der Beschränkung auf den Handel, und in ihrem noch nicht gehörig organisierten Schulunterricht. 11) Sollen aber die Juden gebildet werden, so muß man ihnen auch volle Staatsbürgerrechte geben. Nachteile für den Staat, wenn das nicht geschieht. 12) Der Einwurf von der Verderbenheit ihres Charakters beruht auf Übertreibung. Wäre aber auch Alles wahr, so ist es Sache des Staates, ihn zu verbessern. Unverbesserlichkeit einer Nation zu behaupten, sei eine Lästerung der menschlichen Natur. 16) Ihr Gesez hindert sie nicht in der Erfüllung der Staatsbürgerpflichten. Beispiele. Beispiele von ihrer Aufopferung in Hospitälern. 17) Ihr esprit de corps. 22) Die Gefahren des Kleinhandels. Die Schrift, welche als Motto den Satz des Epiktet an der Spitze trägt: „Die Menschen sind, Einer um des Andern Willen geboren, darum unterwerfe dieselben, oder ertrage sie,“ ist mit solcher Wärme, solcher Tiefe der Gedanken und Fülle des Wissens und Klarheit der Darstellung geschrieben, daß sie selbst heute noch an Reiz und Interesse nichts verloren hat.

Die zweite Schrift (Karlsruhe 1817) ist womöglich noch schöner und verdient einen Ehrenplatz in der Emancipationsliteratur. Sie ist 141 Seiten stark. Auf Seite 102 heißt es: „Schon als das Manuscript dieser kleinen Schrift dem Verleger abgegeben war, erhielt ich die Schrift des Kirchenrath Paulus in Heidelberg, unter dem Titel: „Beiträge von jüdischen und christlichen Gelehrten zur Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens,“ und las besonders das Wort des Herrn Verfassers über den Sinn des Artikels 16 der deutschen Bundesacte mit vieler Aufmerksamkeit. Auch ich stimme, was ich auch in meinen 2 Schriften*) über diesen Gegenstand gesagt habe, mit ihm ein, daß nicht alle einzelnen Individuen der jüdischen Nation sogleich in den vollen Genuß aller bürgerlichen Rechte gesetzt werden können, weil sie noch nicht alle dazu fähig sind, daß sie ihnen aber Allen zugesichern, und warum dies nötig sei, wenn ihre Fortbildung nicht verhindert werden soll, glaub' ich, in meiner ersten Schrift bewiesen zu haben. Allerdings wird vorausgesetzt, daß die Juden alle Bürgerpflichten übernehmen; aber wenn sie dies thun, wie sie denn in allen Staaten wo ihnen Bürgerrechte zugesichert wurden, notorisch gethan, auch diese Pflichten erfüllt haben, so hat die Bundesversammlung wohl schwerlich einen Unterschied zwischen den und allen Bürgerrechten machen, und manche dieser Rechte ausschließen wollen. Es wäre eine reservatio mentalis, die man der, einen so liberalen Geist athmenden Acte nicht wohl putrauen kann. Daß sie will, es solle in Berathung gezogen werden, wie auf eine möglichst übereinstimmende Art den Juden der Genuß der bürgerlichen Rechte verschafft werden könne, macht es nicht zweifelhaft, ob es geschehen solle, setzt vielmehr voraus, daß es geschehen

*) Diese beiden Schriften zu erlangen, war mir bisher unmöglich.

beiden Ministern standen, und daß weitere Unannehmlichkeiten nicht zu besorgen waren. Wie hätte sonst Lübeck, das seine Freiheit und Wiederherstellung nur diesen Großmächten dankte, es wagen mögen, bis dahin und auch weiter alle Forderungen für die Juden völlig zu missachten?

Der Rath theilte Hardenbergs Schreiben vom 10. Juni als-

solle, weil man nie von dem Wie? spricht, ehe das Ob? entschieden ist. (Seite 105.) Ob Lübeck, in dem Wohl des Staates, und nicht einzelner Staatsbürger, liegende Gründe habe, um die Juden aus der Stadt zu vertreiben, maß' ich mich nicht an, zu entscheiden, weil ich kein Rechtsgelehrter bin. Aber, was Humanität, und die immer damit verbundene Staatsweisheit, was das Wohl des ganzen Freistaates, in welchem der Vorteil eines einzelnen Standes nicht in Betracht kommen kann, erfordert, das ist eine andere Frage, deren Entscheidung man der weisen Bundesversammlung überlassen kann. Nur geb' ich anheim zu bedenken, welche Folgen es haben müßte, wenn man alle Einrichtungen eines Usurpators aufheben, und blos deswegen aufheben wollte, weil sie von einem Usurpator herrühren. So gewiß nicht Alles gut ist, was von Napoleon kam; so gewiß ist auch nicht Alles böse, was er gestiftet hat, und noch weniger darum böse, weil es von ihm kam. „Prüfet Alles und das Beste behaltet,“ das wird wohl auch in allen bürgerlichen Einrichtungen der beste Grundsatz sein. — So weit über das Vorwort des Herrn Paulus. Anders verhält es sich mit dem aus dem Talmud gesammelten Stellen. (Und nun folgt eine herrliche Ehrenrettung dieses Werkes, bezüglich aller der Stellen, welche das Verhältnis zu Nichtjuden betrifft, wie es der gründlichste Kenner nicht besser geben kann.) Zum Schlusse wendet sich der Verfasser in einem Worte an die Juden und einem an die Christen. Ersteren ruft er u. A. zu: Ihr werdet und könnt nicht daran zweifeln, daß ich es ehrlich und gut mit der Nation meine, der wir so viel in Hinsicht auf religiöse Bildung, und natürlich daraus fließende Sittlichkeit, verdanken, die uns das Fundament aller ächten Religion, die Lehre von einem einzigen Gott, in der Welt erhalten hat. Ohne Rücksichten und Nebenabsichten habe ich zu Eurer Verteidigung geschrieben, als Irrthum, Vorurtheile und Fanatismus Eure Nation herabwürdigend, sie als schädlich für die Staaten darstellen wollte, wo es in manchen Ländern eben entschieden werden sollte, ob man Euch, wie Eingeborne, behandeln könne oder nicht. Und so werdet Ihr ruhig anhören und sorgfältig prüfen, was mir, Euch zu sagen, auf dem Herzen liegt. Vor Allem überzeugt Euch, daß die gerechteste, billigste christliche Obrigkeit Euch nicht heben kann, sondern daß Ihr Euch selber heben müßt. Nicht blos dadurch, daß Ihr Euch selbst fortbildet, wiewohl dies auch; nicht blos, daß Ihr für die Bildung Eurer Familien sorget, obgleich auch dieß Euch heilige Pflicht bleiben muß. Nicht blos daß Ihr Eure Kinder französisch plaudern, Klavier spielen, singen, tanzen lernen, daß Ihr ihnen eine Weltbildung geben laßt, um sie in Gesellschaften einführen zu können. Das möget Ihr immer auch thun. Aber Hauptsache ist, daß Ihr sie mit dem ächten Sinn Eurer Religion befannt macht, ihnen gute religiöse Schriften in die Hand, gute religiöse Religionslehrer in den Schulen gebet, damit sie auch von der wichtigsten Seite, der religiösen, gebildet, und keine Goyim oder Heiden werden. Ihr müßet Euch auch der Bildung der Armen, Geringeren, Versunkenen, wenigstens der Bildung ihrer Kinder, annehmen, Bildung und Gebildete aufmuntern, so arm und gering sie auch seien. Man wirft Euch vor, daß Ihr zu viel esprit de corps habet, und Ihr habt zu wenig; Vielen fehlt er ganz. Manche drängen sich an die Christen, und nicht darum, weil die Christen sittlicher, gebildeter, edler sind, sondern weil sie in größerem Ansehen stehen. Sie schämen sich der Juden, nicht darum weil sie etwa unsittlicher, ungebildeter, unedler wären, sondern weil gemeine Christen sie verachten. So werdet, dürfet Ihr nicht handeln. Auf Euch sieht man; nach Euch misst man den Werth der Nation. Sorget Ihr blos für Euch und die, die Euch am nächsten sind; wendet Ihr Euch verächtlich weg, von den Armen,

bald (15. Juli 1815) der Bürgerschaft zur Kenntnissnahme mit der Bemerkung mit, daß die weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand nach Frankfurt gehörten.

Raum hatte man jedoch in Lübeck Kunde von der Fassung der Bundesacte, als auch sofort die Krämer und Kleinhändler (am 18. Juli 1815) der Bürgerschaft eine Vorstellung übergaben, in der

den Ungebildeten Eures Volks, so wird man sich immer sagen: „sie können es doch nicht verbergen, daß sie Juden sind,“ und Ihr kennt den niedrigen — den Nebenbegriff, den man damit verbindet. „Wie sollte man die achten“, wird der gemeine Christ sagen, „die sich einander selbst nicht achten? Wie sollte man etwas für die thun, die selbst nichts für einander thun mögen?“ Und daß Euch das, in den Augen der besseren Christen, herabsetzen muß, das begreift Ihr leicht. Wollt Ihr Reichen Euch selbst in Ansehen setzen; so fahret fort, wie es viele angefangen haben. Sammelt Euch Geld, und immer mehr Geld; denn nur durch Geld könnt Ihr etwas gelten, wirken, dem Pöbel der Großen nahe sein, von ihm geehrt werden. Ob Ihr dann aber nicht unter andern Umständen, wie ein vollgesaugter Schwamm ausgedrückt werdet; ob man Euch nicht verächtlich den Rücken wendet, wenn Ihr *kein* Geld mehr hergeben könnt oder wollt: das steht dahin; oder vielmehr es ist keine Frage. Aber ist's Euch zu verächtlich, bloß um Eures Geldes willen, ein gewisses Ansehen zu haben; wollt Ihr Anderer Achtung, auf Eure Person, und nicht auf Eure vollen Taschen ziehen: so sorget für die Jugendbildung Eurer Nation. Nicht das Geld, sondern der Gebrauch, den man von seinem Gelde macht, adelt den Mann. Wie laut würde man Euch für Unmenschen erklären, wenn Ihr arme Brüder Eures Volks hungern siehet, da Ihr doch genug hättet! Das thut Ihr freilich nicht. Aber ist es weniger unmenschlich, den bessern Theil dieser armen Brüder, geistig hungern, verhungern zu lassen, wenn man etwas für ihre Bildung thun kann? Thut doch auch etwas für die Bildung Eures Volkes, für dessen Bildung Gott, nach Eurem Glauben, so viel gethan hat!

Endlich ein Wort an Euch, ächte Christen, das ich Euch nicht bloß an, sondern in das Herz legen möchte. Zeiget Eure Ehrfurcht vor dem Christenthum, auch dadurch, daß Ihr das Judenthum ehret, von welchem Christenthum ausging, was dazu ergoß, ohne welches es kein Christenthum gäbe. Küßet Ihr Euch auf eine höhere Stufe gehoben, als die Juden, und Ihr steht wirklich darauf: so werdet Ihr die niedriger Stehenden zu Euch heraus zu heben suchen, auf die einzige Art, wie man Menschen sittlich heben kann, durch Gerechtigkeit, Billigkeit, Wohlthätigkeit, durch Beispiel in allen Tugenden, wozu Ihr sie erheben möchtet. Nicht durch irdische Vortheile, die Ihr ihnen veranstaltet, suchet sie für das Christenthum zu gewinnen. Christenthum, die Religion der Wahrheit, leidet keine unreinen Mittel, und durch irdische Vortheile für eine Religion bestehen wollen, die zum Himmel führen soll, wäre das unreinste. Aber Gerechtigkeit, Billigkeit, Menschlichkeit gegen sie, als Juden, beweisen, daß sei Euch heilige Billicht. Zeiget in Eurem Betragen was Ihr an einzelnen Juden schätzt, und daß Ihr das Rechte schätzt. Nicht der Reiche, weil er reich ist, der vielleicht gar seinen Reichtum auf eine zweideutige Art erworben hat, sondern der Sittliche, Gebildete, nach wahrer Bildung Strebende, komm' in Eure Nähe. Seid Ihr in der Lage, etwas zur Bildung der jüdischen Jugend beitragen zu können, befordert sie sorgsam und schnell. Freilich ist es nothig, daß Staatsbürgerrechte der jüdischen Nation fest zugesichert werden; aber, bessere Bildung muß bald nachfolgen, oder besser: zu gleicher Zeit organisiert werden, wenn die Nation, ohne ihre Schuld, als Staatsbürger, nicht schädlich werden soll. Sorget denn dafür, daß sie als ächte Juden gebildet werden, eben darum, weil ihr Christen seid. Alle Religionsmengerei führt zu Irreligion. Durch Gesetzmäßigkeit kommt der Mensch zur Sittlichkeit. Wenn die Kinder bekannt gemacht werden, mit dem wahren Geist des Judenthums, mit den Vorschriften der Gerechtigkeit, Billigkeit, Menschlichkeit gegen alle Menschen, die sowohl in dem mosaischen Gesetz, als in den gebrauchten Theilen des Talmuds

sie nachzuweisen suchten, daß die Bundesacte der Stadt in der Ergreifung jeder beliebigen Maßregel nach wie vor nicht hinderlich sei. Die Bürgerschaft beauftragte ihrerseits ihren Confulenten mit der Abfassung eines Rechtsgutachtens, und da dasselbe ganz im Sinne der Krämer ausfiel und so judenfeindlich als möglich gehalten war, richtete die Bürgerschaft (3. August 1815) an den Senat das Ersuchen zu energischen Maßregeln: „Seitdem die Stadt Lübeck vom französischen Joche befreit ward,“ so heißt es im Eingang derselben, „war dem Staate, der Handlung und allen Gewerken, nichts wichtiger als sofort zu berathen und zu beschließen, wie man sich gegen die während jener Herrschaft in die Stadt gezogenen Juden benehmen wolle, und diese Beschlüsse ohne Zögerung in Ausführung zu bringen. Es hat die Ehrliebende Bürgerschaft im Laufe des vorigen Jahres wiederholt ihre Beschwerde über den ferneren Aufenthalt hier selbst vorgebracht, ohne ein so williges Gehör zu finden, als die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Erhaltung des städtischen Nahrungsstandes es erforderte. In langen Zögerungen, in Ver suchen weitaussehender commissarischer Verhandlungen, in Ungewißheit, Unentschlossenheit und Angstlichkeit über etwaige Einwirkungen von Außen, ist eine kostbare Zeit verloren gegangen, während in der Schwester-Stadt Bremen und selbst in Hamburg (??!) ernste Maßregeln ergriffen wurden, um die Juden in ihre während der französischen Invasion überschrittene Grenzen zurückzutreiben“. Die Eingabe schließt: „Die Ehrliebende Bürgerschaft erwartet von Ew. Hochdem Rathe eine gewürdige Aufnahme dieses gerechten Verlangens, erbittet die schnellste Ausführung der zu nehmenden Beschlüsse und hofft dies, in der festen Ueberzeugung, daß dem Senate die Erhaltung seiner Bürger bei ihrem Wohl- und Nahrungsstande heilig sei, und daß keine Besorgniß für die Fortdauer der politischen Verfassung, welche ohnehin nur bei der Fortdauer des bürgerlichen Wohlstandes wünschenswerth sein und bleiben könne, denselben von kräftigen Schritten abhalten, oder zu längeren Zögerungen veranlassen werden.“

Ein einziges Colleg fand sich, welches dieses Schriftstück nicht mitunterzeichnete, sondern in einer Separat-Eingabe seine Ansichten dahin ausdrückte, daß jetzt, nachdem die Bundesacte, von der alle Deutschen so viel Gutes hofften, auch von dem kaiserlichen Bevollmächtigten in Wien unterzeichnet und von Rath und Bürgerschaft

liegen, mit den Blicken ihrer Propheten auf eine bessere Zukunft: so treten sie sicher dem Geiste des Christenthums so nahe, wie man sie ihm ohne Zwang bringen kann. Wir wollen unser Licht leuchten lassen, auch vor der so oft mißhandelten Nation, nicht, daß sie unsern dialectischen Scharfsinn, unsere Kenntniß der Propheten, unsere Gelehrsamkeit bewaere, oder vielmehr gedrückt, sondern, daß sie unsre Christenwerke sehe, und den Vater im Himmel preise. Nur dächte, in That und Leben ausgesprochener Christenthum, weckt Interesse für Christenthum. Härte überzeugt niemals, sondern nimmt gegen sich ein. Der wahre Glaube kann nur, mit dem Segen Gottes durch Ueberzeugung, Lehre, Schonung, und vorzüglich, durch gutes Beispiel, viel fassen.“ (Alexandor, Kaiser von Rußland, in einem Rescript an den Kriegsgouverneur von Cherson vom 9. 12. 1816.)

rattificiert worden sei, man nicht mehr für eine Vertreibung der Juden stimmen könne. Ein Schritt dieser Art würde höchst unpolitisch und für das Wohl der Vaterstadt nachtheilig sein. Dieses votum gab die Kaufleute-Compagnie ab.

Die Juden, welche von allen Schritten in ihrer Sache stets auf's Genaueste unterrichtet waren, übergaben auch ihrerseits einige Tage darauf eine Vorstellung an den Senat (8. August).

In derselben heißt es: „So sehr wir bei der erklärten Absicht des gesammten Deutschlands und aller mächtigsten Monarchen auf ein glücklicheres Schicksal für alle unsre Glaubensgenossen in Deutschland, mithin auch für uns hoffen dürfen, so wenig wünschen wir dennoch unsre bürgerliche Wohlfahrt irgend Jemand, als einzig der Regierung unsrer Stadt, an die wir uns wiederholt deshalb wenden, zu verdanken. Betrürend ist es, daß man einen Haß auf uns wirft, nur weil wir Juden sind, und einer Religion angehören, die nicht aus freier Wahl die unsrige ist, sondern nur weil das Schicksal uns von jüdischen Eltern hat geboren werden lassen. Gewiß kann es weder der Menschlichkeit, noch der Gerechtigkeit zuzusagen, wenn man lediglich um deswillen uns verfolgt; und weder bessere Menschen, noch bessere Bürger würden wir sein, wenn wir uns bestimmen könnten und wollten, durch die Taufe zu Allem, was wir rechtlich wünschen und begehren, auf dem leichtesten Wege zu gelangen. Wir wollen nicht verkennen, daß in unserer Mitte manche ungebildete Individuen sich treffen mögen; geht aber nicht eine schwere Anklage derer, die alle Mittel zur Cultur und zum Besseren uns abhauen, daraus hervor? Hat der Staat um unsere Erziehung, um unsere Religion, mit einem Worte, um unser ganzes Schicksal jemals irgend eine, den christlichen Glaubensgenossen gewidmete Sorge getragen? Ausgeschlossen von allen Wegen des Erwerbes, mit einziger Ausnahme des Handels, ist es denn befremdend, wenn wir nur diesem uns ergeben haben? Unsere Kinder sollen nicht einmal Handwerker werden dürfen, und, gleich Christen, stoßen die Hürde sie aus, — wozu denn sollen wir sie erziehen, und wie sollen wir sie zu nützlichen Bürgern bilden, wenn der Staat selbst das Anathema über alle die Unglücklichen ausspricht, welche die Gottheit in solcher Lage und solchem Verhältnis geboren werden läßt?“

„Gewichtig tönt uns die Anklage entgegen, daß unser Dasein in den Mauern der Stadt den christlichen Wohlstand bis auf die Wurzel untergrabe. Wirklich hat diese Sage sich mit solcher Kraft verbreitet, und wird von allen Freunden und Verwandten der Krämer mit dergestalt beharrlicher Verebtsamkeit nachgesprochen, daß beinahe nur eine einzige Stimme darüber in der Stadt ist, und, wo eine entgegengesetzte sich vernehmen ließe, sie sogleich überlönt sein würde. Dieser Umstand hat freilich mit unsrer Religion nichts zu schaffen, und der Umstand, daß wir Juden sind, wird nur insoweit uns entgegengesetzt, als man mit diesem Namen den Inbegriff alles Schlechten und Verächtlichen bezeichnen zu können wähnt. Ob der Staat durch

die Verbesserung unseres bürgerlichen Zustandes eine für Juden und Christen wohlthätige Gerechtigkeit üben werde, läßt sie bis auf den Punkt des Handels unaussprechlich gleichgültig, und sie werden allenfalls entweder sich kurz begnügen zu antworten, daß an dem Juden nicht zu verbessern sei, oder auch das beste Glück dazu wünschen. Sobald aber die Rede davon sein wird, daß er in der Straße, in welcher auch sie wohnen, solle handeln dürfen, so wird keine Verebfsamkeit der Welt sie überzeugen können, daß dies mit dem Staatswohl verträglich sei. Es bleibt ihnen die Möglichkeit, dem Nebenbuhler die Bahn zu versperren, und wie sollte dieser leichtere Weg unbenutzt bleiben?

„Die öftere Collision, in welche das Interesse des christlichen Kleinhändlers mit dem des jüdischen gerieth, lehrte ihn seinen Nebenbuhler als Gegner und Feind ansehen. Der Grund des Hasses liegt nicht in der Verschiedenheit der Religion, sondern in der Gleichheit des Gewerbes. Im Juden wird der Kaufmann, nicht der Jude verfolgt. Während der christliche Kaufmann seine eigenen Glaubensgenossen selten anders als durch Aufferung höherer Kraft und Aufwendung größerer Geschicklichkeit überwinden kann, erreicht er bei dem Juden seinen Zweck näher, wenn er ihm den Kampfplatz versperret und den Eintritt wehrt. Dieser Weg ist der leichtere, und er wird gewählt.“

Der Rath, welcher gerne eine Entscheidung vorerst vermeiden wollte, wies die Anklage wegen Verzögerung der Sache zurück auf die Bürgerschaft, welche sich über die Senatsvorschläge in der gemeinsamen Commission (vom 9. Januar 1815) zu äußern noch unterlassen habe, empfahl die Weiterführung dieser Commissionsverhandlungen, da einem demnächst zu erwartenden Bundesbeschlusse durch vorreilige Bestimmungen vorzugreifen die nachtheiligsten Folgen haben könne, und suchte im Ubrigen die Bürgerschaft mit dem Versprechen zu beruhigen, daß er Veranstellungen getroffen habe, den Zuzug weiterer Juden in die Stadt zu verhindern und die hier neuerdings eingeschlichenen binnen Kurzem wieder zu entfernen (26. August).

Um der Bürgerschaft zu beweisen, daß es ihm wenigstens hiermit Ernst sei, wurde eine commissarische Untersuchung über die in Lübeck befindlichen Familien angestellt und 11 derselben als jedenfalls zum Aufenthalt nicht berechtigt erfunden, da sie nach Wiederherstellung der Freiheit Lübooks sich in der Stadt niedergelassen hatten.

Allein damit gab sich die Bürgerschaft keineswegs zufrieden. Sie erließ eine heftige Eingabe über die andere und drohte schließlich, überall keine Verhandlungen mehr mit dem Senate in irgend einer den Staat betreffenden Angelegenheit führen zu wollen, bevor der Rath dem Willen der Bürgerschaft in der Juden-Angelegenheit nachgekommen sei.

Jetzt endlich begann der Senat dem Drängen der Collegien Schritt für Schritt zu weichen. (In unserm Archive befindet sich ein abschriftliches Gutachten, das des Senats bisheriges dilatorisches,

vorsichtiges Verhalten lobt und Maßregeln für die Zukunft empfiehlt, ganz wie sie auch ergriffen wurden. Von wem dasselbe verfaßt ist, steht leider nicht dabei.) Bloch scheint davon Kunde erhalten zu haben und wandte sich (am 8. September) an Oppenheimer. In seiner Antwort (vom 12. September) bestätigt dieser den Empfang vom C.-M 1500., erwartet den baldigen Eingang der den Umständen nach so äußerst mäßigen weiteren Forderungen, und bemerkt dann weiter: „Ich glaube, daß Sie in Betreff der Lage ruhig sein können und daß der Senat standhaft seinen bis jetzt an den Tag gelegten Grundsätzen treu bleiben wird. Für diesen Augenblick haben Sie gewiß nichts zu befürchten. Sollte die Gefahr dringender werden, so wird ihr Consulent Ihnen schon die besten Mittel an Händen geben, dieselben vorläufig abzuwehren. Ohne Noth würde ich aber an Ihrer Stelle keine fremde Hülfe suchen. Wenn Sie dazu gedrängt werden, so ist es ein anderes.“

Es zeigt sich aus Allem, daß der ängstliche Bloch richtiger sah, als der vertrauensvolle Oppenheimer. Am 30. September verordnete der Senat, daß die Juden sich sofort der öffentlichen Ausstellung aller Zeichen ihres Gewerbes zu enthalten hätten, auch keine offene Läden mehr an der Straße haben sollten.

Da dieser Anordnung, wie es scheint, wenig Folge geleistet ward, reichten 9 Collegien abermals eine dringende Vorstellung ein, wiesen auf das bekannt gewordene Verfahren der judenfeindlichen sächsischen Regierung hin¹⁾ und beschuldigten den Senat, als ob es mit dem jüngsten Verbot nicht ernstlich gemeint gewesen sei. Der Senat erwiderte (21. October 1815) daß er es unter seiner Würde halte, auf diese Beschuldigung zu antworten. Er habe das Verbot erlassen, es sei nun Sache der Polizei, der Verfügung gebührende Achtung zu verschaffen und Sache aller Interessirten, die Übertretungsfälle bei den Behörden anzuzeigen. Im Übrigen jedoch habe der Senat, der immer die Ansicht der Bürgerschaft in Betreff der Schädlichkeit der Juden geteilt und bisher nur mit Rücksicht auf die zu erwartende Regelung durch den Bundestag eine vorsichtiger Behandlung für angezeigt gehalten habe, jetzt, da der Bundestag abermals verschoben sei, keinen Anstand mehr der Verweisung nach Moislins zuzustimmen, und solle das auch sofort angeordnet werden, sobald die durch die Kriegereignisse verfallenen Häuser daselbst wieder in wohnbaren Stand gesetzt sein würden. Den 11 fremden Familien habe er bereits Ordre zu stellen lassen, innerhalb 4 Wochen die Stadt zu verlassen. In der That wurden dieselben auch am Dienstag 6. November polizeilich aus der Stadt geschafft, ungeachtet einer dringenden Vorstellung des russischen Gesandten in Hamburg.

Auf nochmalige bittende Vorstellung des Moses Bloch und

¹⁾ „Hat Sachsen nicht bei fremden Höfen angefragt, als es seine Juden neulich aus Loipzig verwies, wo Russen und Preußen selbst sie herbeigezogen, was haben wir es nöthig in unsrer Stadt, wo sie alle ihre Freiheiten nur den Franzosen verdanken?“ (cf. Orient No. 133, 6. November.)

Heymann Liefmann für sich selbst und ihre Genossen, um Rücknahme des Handelsverbots und Belassung in der Stadt, erwiederte der Senat am 4. November, daß es bei der Verordnung sein Verwenden haben müsse, sie nach Moisling ziehen müßten, sobald die Wohnungen in Stand gesetzt seien, sie inzwischen die Einschränkung, namentlich die, keine Waaren in die Fenster zu stellen, und die aus ihren Bäden auf die Straße führende Thüre geschlossen zu halten, bei Vermeldung der ihnen bereits bekannten Strafe einhalten sollten, und wenn, wie sie behaupten, es ihnen unmöglich sei ihre Steuern u. in diesem Falle zu bezahlen, sie sich um Ermäßigung an die betr. Behörde zu wenden hätten.

Gleichzeitig ward in einem (wahrscheinlich damals unter den Juden vielgelesenen) fremden Blatt, der „Orient“, die Drohung ausgesprochen, daß man es als Hochverrath zu behandeln berechtigt sei, wenn auch nur privatim die Hilfe fremder Mächte nachgesucht werden würde.

Die Zurückbleibenden hatten das vorerst auch noch nicht nötig. Aber die 11 Ausgewiesenen begaben sich teilweise nach Hamburg und nahmen dort die Verwendung des preussischen, österreichischen und russischen Bevollmächtigten in Anspruch.

Dieselben hatten bereits in Veranlassung des Decretes vom 30. September Vorstellungen an den Rath unter Bezugnahme auf die Bundesacte gelangen lassen, während der Senat, so gut es eben gehen wollte, das Verfahren Lübeck's gerechtfertigt hatte. Jetzt aber übersandten sie überaus energische Noten (3., 9., 14. November). Der Senat aber dachte jetzt nicht mehr daran nachzugeben.

Während er eifrig Veranstaltungen traf, die haufällig geworden und zerstörten Wohnungen in Moisling wieder herzustellen, antwortete er (am 9. Dezember 1815) den 3 Gesandten in Hamburg. Dieselben erwiederten (13. Dezember) in den bittersten Ausdrücken. Der russische Geschäftsträger, Herr v. Struve bemerkte u. A.: „Ein solches Verfahren müsse die Politik der hohen Regenten empören. Er sehe sich leider gezwungen, seinem allerhöchsten Hofe den Gang der Verhandlungen und die letzten Thatfachen vorzulegen und glaube vorherzusehen, daß das Gefühl seiner Kaiserlichen Majestät schmerzlich dadurch erregt werden würde.“

Ähnlich waren die Schreiben des österreichischen und preussischen Bevollmächtigten.

In Lübeck aber war man unerbittlich. Die Juden wurden auf schimpfliche Weise aus der Bürgergarde ausgestoßen, und als endlich die Wohnungen in Moisling in Ordnung waren, erschien, nach Vereinbarung mit der Bürgerschaft, am 6. März 1816 das denkwürdige Decret des Senates, des Inhalts:

„Daß die Juden spätestens 4 Wochen nach Ostern die Stadt verlassen und entweder nach Moisling zurückziehen oder sich in's Ausland begeben müßten, widrigenfalls sie hieselbst nur als Fremde angesehen und behandelt, ihnen auch der Betrieb bürgerlicher Nahrung gänzlich verboten werden würde.“

Zugleich bemerkte der Senat der Bürgerschaft, daß, falls diesem Befehl künftig zuwidergehandelt werden sollte, er auf den von der Bürgerschaft geäußerten Wunsch wegen Versiegelung der Waarenlager billig Rücksicht nehmen würde.

Dr. Buchholz eilte nach Hamburg und conferierte mit Oppenheimer. Aber man fand Nichts mehr, was für die Armen noch geschehen könnte. In seinem Schreiben vom 12. April gesteht Oppenheimer seine Ohnmacht ein „Es bleibt mir nur noch die Hoffnung, daß der Senat am Ende die ausgesprochene Drohung nicht in Erfüllung bringen wird. Sollte er sich aber zum Gegentheil entschließen, so sehe ich kein Mittel, ihn daran zu verhindern, obschon ich wohl glaube, daß es ihn später gereuen könnte.“

Um das Unglück voll zu machen, hatte sie kurz vorher (25. Februar 1816) auch ihr Rabbiner Rabbi Akiva Viktor, verlassen und war einem Rufe als Obrerrabbiner und Präsident des jüdischen Gerichtes nach Altona gefolgt. Er genoß in der Gemeinde großes Ansehen und bereits in den Zwischentagen des Laubhüttenfestes 1805 hatte man einstimmig beschlossen, ihm den Titel Maure Maurenu beizulegen auch bisher alles aufgeboten, ihm ein standesgemäßes Auskommen zu ermöglichen. Sein Weggang war jedoch keine Fahrensflucht und Verlassen der unglücklichen Genossen. Er hatte 10 Kinder und konnte sich nicht leicht einem ungewissen Schicksal aussetzen. Die Stelle in Altona bot seinen bedeutenden Fähigkeiten auch einen ausgedehnteren Wirkungskreis. Endlich konnte er von dort aus seinen früheren Pflegebefohlenen vielleicht noch nützlicher werden, als in ihrer Mitte. Vorerst erbot er sich zur unentgeltlichen Verfügung in allen Dingen, wo man seinen Rath, seine Dienste, sein Wissen gebrauchen konnte.

An ihn wandte sich jetzt Bloch um Rath, was man thun solle. In einem rührend ergreifenden Briefe (d. d. 24. Nisan = 22. April 1816) sprach er den Gebeugten Trost zu. „Seid tapfer und weicht nicht, weder Arm noch Reich. Selbst wenn man, was Gott verhüte, eure Thüren versiegeln sollte, möge doch Niemand die Stadt verlassen. Hisjazvu ureu es jechuass haschêm. „Stehet und schauet die Hülfe Gottes“ (Exod. 14,13) rief er ihnen zu. Die Vorsteher der Kopenhagener Gemeinde, berichtet er weiter, hätten geantwortet, daß zwei angesehenere Männer aus der Lübecker Gemeinde dorthin kommen und sich dem eben König Friedrich VI. (reg. 1808—1839) zu Füßen werfen sollten. Vielleicht würde er für die früher seinem Reiche Angehörigen ein eindringliches Wort einlegen. „Ich aber kenne Euch und weiß, daß das nicht nach Eurem Sinn. Wer von Euch wollte auch sein Haus verlassen und auf fremden Boden treten, zumal da man es Euch sehr verargen und es Euch so übel ausgelegt werden könnte, wie der Frau des Wulff! (Es ist schade, daß diese Anspielung unverständlich ist). Doch wenn Ihr es wollt, dann reiset in Gottes Namen.“

Am 27. April 1816 schreibt Meier Cohn aus Altona: „Durch einen mir heute gewordenen Brief des Grafen Harden-

borg,¹⁾ aus welchem ich das Sie Betreffende am Fuße dieses Briefes extrahiere, werden Sie ersehen, daß die dortige Nachricht gegründet sei und daß Gott sei Dank noch mehr zu hoffen ist. Ich werde heute noch mit Oppenheim und Schiff sprechen, auch noch einen andern Rechtsgelehrten befragen.“ Der Auszug lautet: „Die Angelegenheit Ihrer Glaubensgenossen habe ich dem Herrn Minister von Rosenkranz nochmals angelegentlich empfohlen, der auch schon den Herrn Consul Pauli von Lübeck darüber gesprochen hat und die Sache der Gnade des Königs anempfehlen will.“

Die Vorstehrer in Lübeck schrieben noch (2. Jhr = 30. April 1816) an Mayer²⁾ und Trier nach Kopenhagen, stellten diesen die Sachlage dar und baten dringend um ihre Fürsprache. „Unsere oder vielmehr die Vorstellungen von Altona an Ihren edlen König haben Sie, wie wir wissen, in Händen. Wir zweifeln nicht, wenn Sr. Majestät sich für uns verwenden wird, diese Eingang finden muß. An Verwendungen der Minister, was schon vielfach geschehen und zwar stets ohne Erfolg, wollen sie sich hier nicht kehren. Wenn aber der König selbst mit seiner allerhöchsten Unterschrift uns das Wort reden möchte, so muß das Eindruck machen. Wir sind überzeugt, daß Sie uns zu solcher Gnade verhelfen können und wissen jetzt keinen weiteren Ausweg mehr. Wenn man uns nur bis zur Entscheidung des Bundestages in Ruhe und Frieden unserm Erwerb als ehrliche Leute ungestört nachgehen läßt. Wir haben bis jetzt große Stadtabgaben, Kriegskosten, kurz Alles getragen und in solchem Maße, daß wir gewiß gegen jeden Christ den Vergleich aushalten können. Wir haben uns stets als ehrliche rechtschaffene Menschen aufgeführt, nie die Staatsgesetze übertreten und das versprechen wir auch für die Zukunft. Wir wollen keinen Staat im Staate ausmachen und nur als Menschen betrachtet werden. Wir haben also weiter Nichts hinzuzufügen, als die wiederholte inständigste Bitte, für unsre gedrückte, unglückliche Gemeinde des Königs Gnade anzuflehen und zweifeln nicht, daß der Endzweck erreicht werde.“

Weitere Schreiben sind nicht vorhanden, von hier aus auch wohl nicht ergangen.

Als der harte Beschluß des Senats bekannt wurde, erhob sich ein Schrei der Entrüstung nicht bloß in Deutschland, sondern auch im Ausland. Die liberale englische Zeitung *The courier* vom 13. Juni desselben Jahres erklärte, Lübeck müsse wegen seines Verfahrens gegen die Juden des Titels und der Privilegien einer freien und unabhängigen Stadt beraubt werden, wenn es von seiner Freiheit einen solch sträflichen Gebrauch machen will. Ein französischer Schriftsteller

¹⁾ Ob das wohl der preussische Kanzler Hardenberg? oder ein dänischer Staatsmann?

²⁾ Der Hofrath D. A. Meyer war der vertraute finanzielle Rathgeber des Königs Friedrich VI. (D. Simonsen: Die Juden in Dänemark in „Sabbatstunden“ illustrierte Beilage zur jüdischen Presse 1895, Seite 20.) Dasselbe wird auch ein Minister S. M. Trier angeführt.

M. Bail¹⁾ redete den Geschmähten mit der den Franzosen eigenen Vehftigkeit und Berehtigkeit also das Wort: „Wozu sollen die Juden?“ fragt ihr in Deutschland. „Wunderliche, unsinnige, barbarische Frage! Durchstreift Lissabon, Bordeaux, Amsterdam, London, Wien, leset die Schriften einiger aus ihrer Mitte, so werdet ihr finden, daß das Hirn eines Hebräers nicht geringer ist, als das anderer Menschen. Die Zeit ihrer Befreiung ist gekommen. Deutsche, edelmütige und gastfreundliche Deutsche, wollet ihr das Licht verbunkeln, das euch ehrt, und die Tugenden, die euch auszeichnen? Werdet ihr ihnen das Bürgerrecht einräumen oder sie mit ihren jammerwürdigen Familien aus ihrem Geburtsland jagen? Werden sie eure Mitbürger oder eure Sklaven, eure Schützlinge oder eure Feinde sein? Das ist die große Frage, die entschieden werden soll. Menschen des 19. Jahrhunderts legt die Hand auf euer Gewissen und brechet ihre Fesseln!“ (p. 27 ff.)

Der Österreichische Beobachter, eine Zeitung welche gewissermaßen als das Organ des Wiener Congresses betrachtet wurde, wiederholte am 3. August, nicht nur die Äußerungen des englischen Blattes, sondern sprach sich auch sonst zu Gunsten der Südbestischen Juden aus. „Wie soll sich der künftige Bundestag mit Verbesserung des Zustandes der Israeliten beschäftigen, wenn einzelne Staaten durch die willkürlichen und grausamsten Beschlüsse seinen Verathungen vorgreifen? Es liegt in diesem Verfahren sowohl gegen den bevorstehenden Bundestag als gegen die ersten Höfe von Deutschland, deren Grundsätze

¹⁾ Des Juifs au dix-neuvième siècle par M. Bail, ancien inspecteur aux Revues, membre de la légion d'honneur. Paris 1816. Dasselbst p. 4: »Les juifs sont expulsés tout-à-coup de Lubek, de Brém, et de quelques autres villes libres. Eh! quel moment choisit-on pour de pareils actes? Celui où un magnanime Empereur, usant noblement de sa grandeur, abolit l'esclavage dans une partie de ses vastes Etats (dans l'Esthonie); que d'autres souverains associent le peuple au gouvernement, par de sages et d'utiles concessions; que tous, enfin, abolissent spontanément le commerce honteux et illicite de la traite des Nègres.

»Par cette étrange abus de pouvoir, les villes municipales et libres de l'Allemagne marchent, sans s'en apercevoir, en raison inverse de la civilisation. Ah! le soleil de la liberté n'aura pas lui vainement sur la terre des Germains, et le premier mouvement des affranchis ne sera pas d'enchaîner leurs semblables!!! . . .«

(ib. p. 7) »Si on rejette les Israélites, comme Juifs, on les punit d'être nés dans une religion plutôt que dans une autre; c'est une infraction manifeste à toutes les lois humaines et positives. Ne fais pas ce que tu ne voudrais pas qu'on te fit. Voilà le droit humain. Si vous dites à un autre homme: Crois, ou je t'abhorre! tu n'as pas ma religion, donc tu n'as pas de Religion; donc tu dois être en horreur à ta ville, à ta province; vous renversez toutes les lois, et vous devenez un barbare.«

(ibid. p. 14) »c'est dans les villes libres et asiatiques, c'est-à-dire, dans les villes de commerce, où la jalousie, la rivalité, se cachant sous le masque du fanatisme, opposent une résistance calculée au développement des facultés de ce peuple, dont l'active industrie a toujours éveillé l'envie.«

(p. 26) Il faudrait citer toutes les lois judaïques si on voulait démontrer la pureté de leur morale.« Und so müßte man alle 60 Seiten des Büchleins abschreiben, wenn man die schönen Stellen alle anführen wollte.

in dieser Angelegenheit oft und laut genug ausgesprochen worden sind, ein Mangel an Achtung, der sich nur durch leidenschaftliche Übertreibung erklären, aber nicht leicht entschuldigen läßt." Eine Menge anderer Tagesblätter sprachen sich in ähnlichem Sinne aus.

Es ist damals behauptet worden, daß die Lübecker Juden oder vielmehr ihre wohlhabenden auswärtigen Glaubensgenossen durch bedeutende Geldopfer Zettungsartikel dieser Art veranlaßt hätten. Sollte es wahr sein, dann wäre es nur ein Kob für die Juden, ein weiterer Beweis für die Opferwilligkeit zu Gunsten der verfolgten Brüder, aber eine Schande für die christlichen Federn, die für Geld gegen ihre Überzeugung sich kaufen ließen. Zur Ehre der Menschheit wollen wir vielmehr annehmen, daß alle Artikel der Ausfluß wahrhaften Mitgefühls gewesen.

Wenn jedoch alle diese Artikel den Senat auch nicht zum Widerruf seines Decretes vermochten, so wirkten sie doch so weit, daß man sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegte und die Drohung vorerst nicht ausführte. Verstärkt wurde diese Rücksichtnahme auf die bessere öffentliche Meinung durch 2 Noten, welche Preußen und Oesterreich neuerdings wieder (31. Mai und 2. Juni) zu Gunsten der Juden an den Senat hatten gelangen lassen. An letztere antwortete der Senat (5. Juni): Wie gelang die Juden auf Verwendung der Mächte bis dahin überall sehr glimpflich verfahren worden sei. Vebiglich der Handel in der Stadt sei ihnen verboten, welchen auch die Verfassung ihnen nicht erlaube. Dagegen stehe es ihnen frei, ihre freundlichen Wohnungen in dem nahen Moisling, wo sie den freiesten Verkehr treiben könnten, gegen billige Miete zu beziehen. Auch sei ihnen der Aufenthalt in der Stadt nicht verwehrt, wenn sie daselbst, ohne Geschäfte zu treiben, leben wollten.

Sterburch und durch die milde Handhabung in Ausführung der Verordnung von Neuem in ihren Hoffnungen bestärkt, kamen die Juden dem Verbote des Betriebes bürgerlicher Nahrung nicht nach, richteten vielmehr (21. Juni 1816) ein Bittgesuch an den Senat um Rücknahme der gegen sie erlassenen Verordnung.

Aber ihr Gesuch wurde abschlägig beschieden und auch nicht glücklich war ein Einzelner von ihnen, der die Feldzüge von 1813 und 1814 anfangs als freiwilliger Jäger, dann als Unteroffizier bei den Füßelitzen der Hanseatischen Legion mitgemacht hatte, auch einen ehrenvollen Abschied nebst der Denkmünze und überdies von seinem vormaligen Befehlshaber ein Zeugnis über seine musterhafte Ausführung erlangt hatte. Man versprach ihnen Verhandlungen über die Aufnahme Einzelner in die Stadt, sobald sie nach Moisling würden zurückgekehrt sein.

Um übrigens auch vor der öffentlichen Meinung gerechtfertigt zu sein, erhielt der Lübeckische Gesandte zum Bundestage, dessen Namen ich nicht nennen will, den Auftrag, das Verfahren Lübecks in einer eigenen Druckschrift zu rechtfertigen. Dieselbe erschien October 1816 in Frankfurt a. M. bei Gebrüder Wilmans, ist aber von Lübeck

dattiert, und ist eine Brochüre von nur 45 kleinen Octavseiten, anonym, aber sofort als offiziell zu erkennen.

Wenn es wahr ist, daß der Verfasser persönlich mit dem bisher in Lübeck beobachteten Verfahren nicht einverstanden war, (wie es Pastor Klug ¹⁾ und der Sohn Dr. H. K. ²⁾ behaupten), so liefert dieses Büchlein wiederum den rechten Beweis, wie ein Unrecht leichter begangen als gerechtfertigt werden kann. Wohl ist es wahr, was Schiller die Maria Stuart zu Elisabeth sagen läßt: „Kann ich doch für mich selbst nicht sprechen,“ ohne euch Schwer zu verklagen, und das will ich nicht“ (III. 4) und die Juden mußten geschmäht werden, um Lübeck rein zu waschen; aber so schlimm wie in dieser Schrift, sind die Juden selbst bei den professionsmäßigen Hegern damals nicht geschildert worden. „Es sei historisch und dogmatisch erwiesen, sagt der Verfasser, daß im Judentum ein starkes Hindernis des Wohlsins christlicher Staaten liegt; der ächte Jude bereinigen Staat im Staate bliebe, könne nie ein guter Bürger des von ihm bewohnten christlichen Staates sein; die Glaubenslehre des Juden stehe der christlichen Religion feindlich gegenüber; es wäre Gotteslästerung die christliche Moral mit den sittlichen Vorschriften des Talmud zusammenzustellen, zu dem die Juden sich bekennen; daß selbst die günstigsten Verhältnisse zum Staate sie nie vermocht hätten vom Handel zu lassen und sich anstrengenden Arbeiten zu widmen(!), daß sie allen Wohlstand der christlichen Staatsbürger untergraben und andere Kaufleute demoralisieren etc. Kurz, es würde eine Wohthat und ein rechter Segen für Lübeck sein, wenn es möglich wäre, in der Stadt und im Gebiete auch nicht einen Juden zu haben. (Es bleibt ein Wunder, daß der Pöbel nicht diesem Wunsch entgegenkam, und in einer Nacht alle Juden niedermachte.) Es gesteht, wie die Bürgerschaft erklärt habe, die Frage, wer aus der Stadt wandern soll, ob der Jude oder der Christ; die Frage sei zu lösen, ob der Christ den Praktiken der Juden erliegen, ob die Kinder des Hauses den Fremdlingen weichen, ob unter Bereicherung der Hebräer die Nachkommen der ehrwürdigen Hanse in Armut versinken und nur in der Auswanderung ihre Rettung finden sollen. Nachdem auch Ewald, der ehrwürdige Verteidiger der Juden seinen Fieb bekommen, identifiziert sich der Verfasser mit dem wütendsten Judenfeind, dem berühmten Philosophen und Heidelberger (später Jenenser) Professor Fries, indem er dessen Ausspruch zu dem seinigen machte: „Fragt doch einmal Mann für Mann herum, ob nicht jeder Bauer, jeder Bürger die Juden als Volkverderber und Broddiebe haßt? Ohne einen Kreuzer werth Arbeit geliefert zu haben, sind den Reichen unter ihnen ihre Bettensäcke mit Millionen gefüllt worden, welche die Schacherteufel eurem christlichen Schweiß und Arbeit entwendet und dort zusammengehäuft haben. Dies Unwesen kann nicht ohne schreckliche Gewalt zu Ende gehen, wenn unsre Regierungen nicht schnell und mit hoher Kraft dem Übel steuern! Wenn der deutsche Bund nicht bald auf eine kräftige Weise eingreift, so werden, nach dem

¹⁾ In seinem angeführten Buch II, Seite 141.

²⁾ In seinem Vortrage. ■ ■

schon gegebenen Beispiele mehrerer Orte, sämtliche Capitale unsres Volkes und ein großer Teil des Grundbesitzes in den Händen der Juden zusammengekauft werden, und unser Schicksal können wir dann an der Culturgeschichte von Polen oder an Spanien abnehmen."

Es fehlt nur noch der Raub und Mord der Christenkinder zur Bereitung der Osterfuchen, und das Vergiften der Brunnen zur Ausrottung der Christenheit, und das Sündenregister wäre voll.

So sehr jedoch das Falsche und Übertriebene dieser Schilderung der Juden auf der Hand liegt, muß ich doch Ihre Erlaubnis erbitten, in der Erzählung der Ereignisse hier eine Pause eintreten zu lassen und das Sündenregister einer Prüfung zu unterwerfen. Die grenzenlose Verachtung, mit der bis in die neueren Zeiten hinein Juden und Judentum behandelt und besprochen wurden, haben, verbunden mit der zunehmenden Unvertrautheit mit jüdischer Geschichte und Lehre, bei nicht wenigen Juden die Selbstachtung so geschwächt und den ewig wiederholten lügenhaften Anklagen so viel Eingang in jüdische Herzen gebahnt, daß ein gebildeter Jude mir gegenüber schon geäußert, es sei bei den unwissenden, abergläubischen polnischen oder asiatischen Juden doch nicht ganz unmöglich und ausgeschlossen, daß sie den Wahn des Blutrituals hätten! Wenn ein Jude Solches von dem rohesten und unwissendsten Juden im entlegensten Ende der Erde für möglich hält, ist es dann so wunderbar, wenn ein Solcher sein Bekenntnis, daß er nicht würdigen gelernt, und daß er täglich und von Männern aller Zeiten als unmoralisch und halbbarbarisch verlästern hört, diesen Männern wie in andern Dingen so auch hierin glaubend für schlecht und verwerflich hält? Ist es nicht erklärlich, daß Jemand, der den Umgang mit seinen Brüdern in der Gegenwart meidet und ihre Vergangenheit nicht kennt, diesen Brüdern all das Schlechte, teilweise wenigstens, zutraut, das ihre Feinde ihnen andichten? Die Vermutung liegt zu nahe, daß die Knechtsgehalt, zu der man den Juden erniedrigte, auch knechtische niedrige Denkart in ihm erzeugt, daß dem unschönen Äußeren, der verwilderten Sprache, dem unter dem Lumpen- oder Bettelsack gebeugten Rücken auch die innere Gesinnung entspreche. Wäre dem so, es kann nicht oft genug wiederholt werden, nicht seiner Religion, nicht seinem Volksscharakter wäre die Schuld dafür aufzubürden, sondern der Lieblosigkeit, mit der man ihn erniedrigt hat. Aber das Gegenteil ist die Wahrheit. Nicht wie der verblendete Senator behauptet, „ist es historisch und dogmatisch erwiesen, daß im Judentum ein starkes Hindernis des Wohlsins christlicher Staaten liegt“, vielmehr ist der dem Abraham, Isaak und Jacob gewordene historische Verus „durch seine Nachkommen sollen alle Völker der Erde gesegnet werden,“ selbst in der größten Erniedrigung von diesem Volke erfüllt worden. Und zwar nicht bloß dogmatisch, durch die reine Gotteslehre, die es allen Völkern gebracht, durch die häuslichen und privaten Tugenden, die ihm selbst seine größten Feinde nicht abstreiten können, sondern auch durch seine bürgerliche menschliche Thätigkeit. Selbst der Schächer, der Trödel-

Handel und der Wucher, zu denen man es gezwungen, und von denen es in der kurzen Spanne Zeit, seitdem seine Hände ihrer Fesseln entledigt sind, sich noch nicht ganz befreien konnte, auch sie waren und sind teilweise noch, ein Segen für die Menschheit. Man mißverstehe mich nicht. Ich rathe keinem Juden, an diesen wenig ehrenhaften und mit zahlreichen sittlichen Gefahren verbundenen Erwerbszweigen festzuhalten, und beschwöre Jeden, die Kinder, wo nur irgend möglich, jedem anderen, nur nicht diesen Berufen zuzuführen. Aber trotzdem läßt es sich nicht leugnen, daß diese, von den Juden nicht selbst gewählten, sondern zu ihrer Erniedrigung ihnen aufgezwungenen Beschäftigungsarten unendlich viel Gutes stifteten. Was der einzelne Städler als unbrauchbar und wertlos auf den Boden, oder auch früher auf die Straße warf, alte Lappen und Lumpen, altes Eisen und zerbrochenes Hausgeräth; was bei dem Bauer auf dem Misthaufen verkaufte, Schweinsborsten und Pferdehaare, Knochen und Hörner, Katzenbalg und Ziegenfell und wie alle die Dinge heißen: der ewige Jude schleppte sie in seinem Sack zusammen und brachte sie dahin, wo sie in größeren Quantitäten vereint einen Nutzen hatten. Er schuf dadurch Werte, und wenn er auch wenig dafür bezahlte und verhältnismäßig viel verdiente, so war das dafür erhaltene Geld für den Bauer, wie den Städler rein gefunden. Es wäre doch sonst verkommen und hätte den Schmutz in den Straßen vermehrt. Der Jude aber bezahlte den Einkauf meistens nicht mit barem Gelde, sondern brachte dafür dem Landmann seine Bedürfnisse ins Haus und das war wiederum eine Wohlthat. Der Bauer hatte jetzt nicht nötig, um jede Kleinigkeit nach der Stadt zu gehen, die Arbeit zu versäumen, und in die Versuchung zu Ausgaben für unnütze Speisen und Getränke u. zu kommen. Mit den Gegenständen, die er tauschte, brachte der Jude auch manche wichtige Nachrichten, Neuigkeiten und Kenntnisse in die abgelegenen Dörfer und Hütten, und war so im vollsten Sinne des Wortes die lebendige Zeitung, das bildende Buch, die dem Bauer fehlten, ein Träger der Cultur. (Wenn heute die russischen Machthaber ihre Verblendung einsehen und dem betriebsamen Juden das weite unermeßliche Reich öffnen wollten, wie viele jetzt auf den Feldern und in den Häusern verkaulenden Schätze würden gehoben, wie viele thierische Stumpfsinnigkeit und Unwissenheit seiner Bewohner könnten gebannt werden!) So brachte des Juden Thätigkeit Anderen Segen und ward für ihn selbst ein Segen. Aber ihm ward der saure Verdienst nicht gegönnt, und dem Bauer, der ihn freudig begrüßt hatte, sagte man, das hat der schlaue Jude Dir abgeschwindelt! Und doch wollte es nie so recht gelingen, dem einfachen biebern Volke den Haß gegen den Juden beizubringen; doch mußte man ihm die Angst vor Kinderraub, alle Strafen der Hölle und ewige Verdammnis vormalen, um ihm das Zutrauen zu dem Juden zu rauben.

Und der Wucher! Wahrlich, die in Schauderromanen und giftigen Erzählungen geschilderten, hinterlistigen, spinnenartig lauernden

und ihr Opfer umgarnenden, hartherzigen Schloß waren unter dem zum Geld- und Pfänderverleihen gezwungenen Juden lange nicht so zahlreich, als man nach der üblich gewordenen Vorstellung glauben möchte. Gewiß gab es, leider nur zu viele, jüdische Blutsauger, welche sich und den jüdischen Namen mit Schande bedeckten. Die Gefahr des Verlustes war oft zu groß, und die Versuchung den Vorteil auszunutzen, zu heftig, als daß geldgierige Charaktere widerstehen konnten. Aber immerhin waren diese Wucherer die Minderheit. Die Mehrzahl bequeme sich nur widerwillig zu dem talmudisch verbotenen und nur im Notfall gestatteten, Geldverleihen, welches die Kirche ihnen zwies, um sie verhaßt zu machen, die Fürsten ihnen privilegierten, um sie als Blutegel zu benutzen und das von ihnen Erworbene gelegentlich ihnen wieder abzunehmen. Aber alle Stände wandten sich in Geldverlegenheit lieber an den weicherzigen, rücksichtsvolleren Juden, als an die berücksichtigten Lombarden, oder an den reichen hochmüthigen Adel. Der wuchernde Jude half doch mehr Lebensglück begründen, als Wohlstand zerstören, rettete häufiger aus Verlegenheit als er in Verlegenheit brachte, und nicht der jüdische Wucher, sondern Mißwirthschaft, Trunk-, Spielsucht und Leichtsinns waren die Würgengel mancher Familien. Die Verhältnisse haben sich jetzt viel geändert. Der Schacher, Trödel, Hausirhandel sind vielfach aus einer Wohlthat ein Uebel, eine Landplage geworden, haben jedenfalls ihre frühere volkswirthschaftliche Bedeutung verloren, und zum Geldverleihen sind Volksbanken und dergleichen genügend vorhanden. Um so mehr müssen alle Juden sich von diesen in Verruf gekommenen Beschäftigungen fern halten. Heute stehen, namentlich dem jungen Geschlecht, doch alle Erwerbszweige offen.

Doch sei dem, wie ihm wolle, nicht aus freien Stücken haben die Juden den Schacher, den Trödel und den Wucher gewählt, und es klingt noch schlimmer, wie bitterer Hohn, es ist eine bewußte Pilge, wenn der Senat durch seinen offiziellen Wortführer verkünden läßt „daß selbst die günstigsten Verhältnisse zum Staate sie nie vermocht hätten vom Handel zu lassen und sich anstrengenden Arbeiten zu widmen“ in demselben Momente, wo seine eigenen Vorschläge ihnen den Handwerksbetrieb untersagt (oben Seite 60)! Man bindet dem Juden die Hände und macht ihm zur Vorwurf, daß er sie nicht gebrauche!

Doch ich will nicht selbst weiter fahren in der Widerlegung und Verteidigung; ich will einem christlichen Anwalt das Wort lassen, der schon 35 Jahre vorher (1781) eine Schrift veröffentlichte „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden“, dem edlen preussischen Kriegsrath Christian Wilhelm Dohm, (geboren 1751, gestorben 1820) „Denk Euch selbst einmal, Ihr Weisen und Edlen in eine Lage hinein, wo Euch Laster zur Nothwendigkeit gemacht würden, und seht wie Eure Tugend wanken wird. Nehmt noch hinweg, was Erziehung und feineres Gefühl in Euch gebildet haben, verlöscht die große Empfindung der Ehre — und seht wie sie schwimmt.“ (Seite 36) „Die der Menschlichkeit und der Politik gleich widersprechenden Grundsätze

der Ausschließung, welche das Gepräge, der finstern Jahrhunderte tragen, sind der Aufklärung unserer Zeit unwürdig und verdienen schon längst nicht mehr befolgt zu werden. Unsern fest gegründeten Staaten müßte jeder Bürger willkommen sein, der die Gesetze beobachtet und durch seinen Fleiß den Reichtum des Staates vermehrt. Auch der Jude hat auf diesen Genuß, auf diese Liebe Anspruch. Seine Religion macht ihn derselben nicht unwürdig, da er bei der strengsten Befolgung derselben ein sehr guter Bürger sein kann. Wenn ihn die Bedrückung, in der er Jahrhunderte gelebt, sittlich verderbter gemacht hat, so wird eine gerechtere Behandlung ihn wieder bessern. Es ist möglich, daß manche Fehler so tief gewurzelt sind, daß sie erst in der dritten oder vierten Generation ganz verschwinden. Aber dies ist kein Grund, bei der jetzigen Reform nicht anzufangen, weil ohne sie die gebesserte Generation nie erscheinen würde". (Seite 91) Es sei falsch vom Staat im Staat zu sprechen, sind doch auch die Quäcker und Menoniten, obwohl sie Krieg und Eidesleistung scheuen, und sich durch die Tracht von Anderen trennen, gute und nützliche Bürger! Die Juden besitzen Klugheit, Scharfsinn, Fleiß, Betriebsamkeit und die biegsame Fähigkeit, sich in alle Lagen zu versetzen. Was ihnen als Betrug angerechnet wird, sei nur die Folge ihrer größeren Aufmerksamkeit und ihres Fleißes. „Ich wage es, selbst die standhafte Anhänglichkeit an die nach ihrem Glauben, ihren Vätern verlassene Lehre von Gott dem jüdischen Charakter als einen guten Zug anzurechnen. Was der Christ Blindheit und verstockte Hartnäckigkeit nennt, ist beim Juden standhafte Beharrlichkeit bei dem, was er einmal als göttliches Gebot glaubt. Wer kann sich versagen, den Juden hochzuachten, den keine Marter bewegen konnte, von seiner Religionsvorschrift abzugehen und den Nichtswürdigen zu verachten, der um des Vorteils willen sich los sagt und den christlichen Glauben mit den Lippen bekennt? Schon allein die Anhänglichkeit an den uralten Glauben giebt dem Charakter der Juden eine Fähigkeit, die auch zur Bildung ihrer Moralität überhaupt vorteilhaft ist. Ihre Armen fallen dem Staate nicht zur Last; die ganze Gemeinde nimmt sich ihrer an. Das häusliche Leben genießen sie mit mehr Einfachheit. Sie sind meistens gute Ehemänner und Hausväter. Der Ehestand ist bei ihnen unbeschränkter, und die Vergehungen der Unkeuschheit, besonders unnatürliche Laster sind bei ihnen weit seltener. Dem Staate sind sie überall ergeben, und sie haben oft in Gefahren einen Eifer bewiesen, den man von so wenig begünstigten Gliedern der Gesellschaft nicht erwarten sollte". (Seite 99—104)

Der libedische Senator freilich hatte eine andere Meinung von jüdischer Moral. Er hält es für Gotteslästerung die christliche Moral mit den sittlichen Vorschriften des Talmuds zusammenzustellen. Wir wollen ihm diese Gotteslästerung durch seine Unkenntnis des Talmuds zu gute halten. Aber die christliche Moral wird es ihm nicht verzeihen können, daß er solch schlechten Begriff von ihr giebt. Denn wahrlich es ist nicht christliche Moral, Gewalt und Lieblosigkeit nicht nur zu

begehen, sondern auch sophistisch zu beschönigen; christliche Moral gestattete es nicht solche bewußte Unwahrheiten zu sagen, wie die, daß Spanien, das erst durch die Vertreibung der Juden ein großes Bettelkloster geworden, durch die Juden zu Grunde gerichtet worden; daß Polen, welches seine Adels- und Königswahlmännerwirtschaft ruiniert haben, den Juden seinen Untergang zu danken hätte; der Hamburger Senat erklärte 200 Jahre früher, die Stadt würde zum Dorfe herabsinken durch Vertreibung der Juden und der Lübsche Senat behauptet 1816 durch sein Mundstück, „es würde eine Wohlthat und ein rechter Segen für Lübeck sein, wenn es möglich wäre, auch nicht einen Juden in der Stadt und im Gebiete zu haben“. Nun diese Wohlthat hat es sich fast im vollsten Umfange verschafft, „die Kinder des Hauses sind den Fremdlingen nicht gewichen“ und die Folgezeit konnte Lübeck belehren, wie viel Wahrheit in der Behauptung sei, daß Spanien nur durch Vertreibung der Juden vom Untergang gerettet worden. Auch die Erfahrung sollte Lübeck nicht erspart bleiben, wie schlimm es ist, wenn nicht Recht und Billigkeit, sondern nur die größere Macht den Ausschlag geben und der Grund entscheidet „denn ich bin groß und du bist klein“. Und als es sich darum handelte eine Eisenbahn von Lübeck nach Hamburg zu bauen und das größere Dänemark nur seine Krämerpolitik gelten ließ und das kleine Lübeck alle Regierungen zu seinem Schutze anrufen mußte;¹⁾ und heute, wo die billige Forderung nach dem Elbtrapekanal überall nur kalten Herzen und tauben Ohren begegnet, da mögen vielleicht schon Manche an die Juden gedacht haben, welche auch vergebens fremde Fürsprache anrufen mußten, und noch heute im Herzen ihnen Abbitte thun. — Doch fahren wir weiter!

Ich glaube kaum ganz zu irren, wenn ich annehme, daß schließlich nicht mehr die Sache, sondern die Machtfrage im Vordergrund stand. Daß nicht darum es sich handelte „ob die Kinder des Hauses den Fremdlingen weichen sollen“ sondern, ob der mächtige Wille des Senates und der Bürgerschaft, das heißt der ganzen Stadt, oder der „Troß“ der Juden, Sieger bleiben solle. Die verachteten Juden, dieses Häußlein Menschen, sollten es wagen dem ihnen 1000 fach überlegenen Staate die Stirne zu bieten? Der Haß ward deshalb von Tag zu Tag stärker und steigerte sich bis zu einer an Raserei gränzenden Wut und man über sah ganz, daß die Juden nicht trogen und nicht den Sieg behaupten und triumphiren wollten, sondern nur ihr gutes Recht nicht aufgeben, leben, geduldet sein! „Dr. Holst will die Juden todtschlagen, und wenn sie sich zur Wehr setzen, wendet er sich zum Kreise der Zuschauer und spricht, „da sehen Sie, wie Recht ich habe, wenn ich die Juden beispiellos frech nenne; sie wollen nicht dulden, daß man ihnen noch so wenig den Kopf abschlage und sie müssen noch““ (Börne „Eine Kleinigkeit“ gegen Dr. Holst).

¹⁾ Siehe darüber die vielen Klagen und gerechten Beschwerden in den „Neuen Lübed. Blättern“ Jahrgänge 1843–47 wegen der Transitzölle und verweigter Eisenbahnconcession, bis endlich 23. Juni 1847 das lang Ersehnte erreicht ward.

Die Juden, getreu dem Rate ihres früheren Rabbiners, und in der richtigen Voraussetzung kein fait accompli schaffen zu wollen, wichen nicht und suchten auch, so weit es ging, sich zu ernähren. Natürlich häuften sich die Beschwerden über unerlaubten Handel, und obgleich die Krämer-Compagnie mehrere Visitatoren anstellte, wurde doch dem Uebel nicht Einhalt gethan.

Es wurden jetzt Veranstellungen getroffen, sie wenigstens am Erwerbe zu verhindern. Ihre Läden wurden versiegelt (Mai 1817) und das Siegel erst wieder abgenommen, wenn sie sich ansehnlich machten, ihre Waaren aus der Stadt zu bringen, oder an christliche Kaufleute zu überlassen. Nichtsdestoweniger setzten die Juden ihren Handelsverkehr zum Theil mit Hilfe christlicher Kaufleute fort, auch waren die Visitatoren der Krämer-Compagnie durchaus unzuverlässig und durch Bestechung unbrauchbar gemacht. Es mußten daher, wenn nicht durch die zähe Hartnäckigkeit der Juden die beabsichtigte Entfernung derselben aus der Stadt gänzlich vereitelt werden sollte, energischere Maßregeln ergriffen werden.¹⁾

Auf wiederholtes ferneres Andrängen der Bürgerschaft (10 Juni, 10 Juli, 2. Aug., 1. Oct. 1817) wurde zu Anfang des Jahres 1818 (14. Februar) decretirt, daß den sich hier aufhaltenden Juden zwar unbenommen sei, sich im Auslande zu berechtigen, ihnen jedoch keineswegs erlaubt werden könne, mit ihren Frauen in die Stadt zurückzukehren. Den um die Berechtigung in der Stadt Nachsuchenden wurde schon lange die Erlaubnis dazu nur für den Fall erteilt, wenn sie zuvor nach Moislung würden zurückgekehrt sein. Der Letzte, vom 25. November 1816 datierte, Heiratsconsens wurde Abraham Falok mit Ester Mosos erteilt, und haben weitere Heiraten in der Stadt nicht mehr stattgefunden.

Abermals zeigte sich den Juden ein kleiner Hoffnungsschimmer gegen Ende des Jahres 1818. Die Kaiser von Rußland und Oestreich und der König von Preußen waren nämlich mit ihren Ministern und Diplomaten (Ende September) nach Aachen zu einem Congreß zusammengekommen, um Berathungen über die **Zurückziehung der Besatzungstruppen aus Frankreich** und Erweiterung der bekannten sogenannten Heiligen Alliance zu pflegen.

Ein edler schwärmerischer Engländer Lewis Way hatte damals gerade eine Denkschrift zu Gunsten der Juden ausgearbeitet, worin er die hohe Bedeutung des jüdischen Volkes nicht bloß in der Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft beleuchtete. Er betrachtete es als Gewissenssache, die Erhebung der Juden, so viel an ihm lag, zu fördern, und hatte deshalb selbst weite und beschwerliche Reisen nicht gescheut, um sich von der Zahl und dem Zustand der Juden Gewißheit zu verschaffen.

¹⁾ Noch einmal (20. Juni 1817) übergaben die Juden eine Vorstellung in welcher sie bitten, ihr Verhältnis im Staate auf die ohngefähre Basis im Jahre 1814 von den damaligen Herren Senatscommissarien gemachten Vorschläge festzustellen. Selbst dieser, so sehr bescheldene Wunsch wurde abgelehnt.

Mit seiner eigenen Denkschrift versehen, und durch ein kurzes seine früher ausgesprochenen Ansichten über die Juden wiederholendes und bekräftigendes Gutachten des edlen alten Dohm (Seite 92) unterstützt, kam Way nach Aachen und suchte zunächst den russischen Kaiser für seine Sache zu gewinnen. Alexander, ein durchaus edler, humaner Charakter, war damals noch von all den hochsinnigen Gedanken besetzt, die er zum Wohle seines Reiches und der Menschheit ausführen wollte, Aufhebung der Leibeigenschaft, Bildung und Erhebung des Volkes u. (Er hat sich, zum Teil durch bittere Erfahrungen, freilich bald geändert, seine Pläne und Vergangenheit verleugnet und sich ganz der Mystik und Reaction ergeben). Alexander, der Way von früheren gemeinschaftlichen Reisen her kannte, nahm die Denkschrift wohlwollend entgegen und übergab sie seinen Ministern Nesselrode und Kapo'distrias mit dem Auftrag, sie und die Emancipation der Juden zum Gegenstand der Congreßberatung zu machen. Die Congreßmitglieder, unter denen auch die Staatskanzler Metternich und Hardenberg waren, hatten jedoch wichtigere Dinge zu erledigen, namentlich wie die Freiheitsgedanken beschränkt und die heilige Allianz fester begündet werden könne. Der Congreß ging am 21. November 1818 auseinander und die Judenfrage hatte nichts als einige schöne Phrasen zu Tage gefördert.

Zu diesem Congresse nun kam auch Dr. Buchholz, ob von Lübeck allein, oder dem früheren gemeinsamen Committee geschickt, konnte ich bis jetzt nicht feststellen.

Es ist darüber nur ein einziger Brief bei den Acten, von Jacob Oppenheimer an Bloch gerichtet, vom 5. October datiert und also lautend: „In ergebener Erwiderung Ihres Schreibens vom 26. vorigen Monats bedauere ich die mir damit gemachten Anfragen nicht befriedigend beantworten zu können, und sehe ich nicht ein, daß Sie etwas dabei versäumen, wenn Sie die Zurückkunft Ihres Anwalts abwarten, da man sich doch wahrscheinlich freiwillig zu nichts verpflichten würde. Sollten Ihnen indessen Eröffnungen zu diesem Ende gemacht werden, dann freilich wäre es ein andres“.

Eine Erklärung zu diesem Briefe zu geben bin ich nicht im Stande. Jedenfalls geht daraus hervor, daß Buchholz bereits zur Eröffnung des Congresses in Aachen war, und daß Bloch neue Hoffnungen gehegt haben muß. Daß sie sich zerschlugen, habe ich bereits bemerkt.³⁾

³⁾ Da übrigens dieser der letzte der vorhandenen Briefe Oppenheimers ist, so wollen wir nicht von ihm Abschied nehmen, ohne ihm und seiner Familie noch einige Worte gewidmet zu haben. Jacob Oppenheimer war, wie aus seinen Briefen hervorgeht, ein gebildeter und gewiß auch edler Mann, aber ein starker Charakter, wie sein Landsmann Riesser, war er nicht. Dieser schrieb: „Wenn ungerechter Haß an unserm Namen haftet, sollen wir ihn dann verleugnen, statt alle Kraft daran zu setzen, ihn zu Ehren zu bringen?“ Die Ehre erfordert es, meinte er, daß selbst Jemand, dessen Inneres sich der herrschenden Kirche zuneigt, sich nicht eher von seiner Gemeinde lössage, bis das Ziel erreicht, daß Palladium der Freiheit auch für die Juden erobert ist. Ein Uebertritt aber, ohne innere Ueber-

Die Erfolglosigkeit der Sendung nach Aachen einer — und die täglich wachsende Reaktion und damit verbundene Judenhetze in Deutschland anderseits verfehlten ihre Rückwirkung auf Lübeck nicht. Am 2. Dezember 1818 erschien ein Decret, welches allen in Lübeck anwesenden als fremden oder als Moislinger zu betrachtenden, und in letzterem Fall schon längere Zeit unter Jurisdiction des Landgerichtes gestellten Juden auf's Neue allen Handel bei Geldstrafe und Confiscation ihrer Waaren, und, im Wiederholungsfalle, bei Entfernung aus der Stadt untersagte. Durch dieselbe Verordnung und durch einen Nachtrag dazu vom 26. August 1819 wurde auch den Bürgern und Einwohnern der Stadt, bei Geld- und Gefängnisstrafe, und im Wiederholungsfalle bei Verdoppelung derselben und Verlust der bürgerlichen Nahrung und des Collegienrechtes, verboten, dem Handel der Juden Vorschub zu leisten.

Wenn nun auch der Senat immer noch mit möglichster Schonung und Milde verfuhr, Polizei-Verurtheilungen auf ergangene Suppliken im Gnadenwege milderte und Confiscationen von Waaren rückgängig machte, so regte doch die allgemeine, künstlich gesteigerte

zeugung schien ihm ein Greuel und ein Verbrechen des Staates, der dazu verleite. „Während das Bekenntnis einer geoffenbarten Religion als die innere Bürgschaft dargestellt wird, die dem Staatsleben seine wahre Bedeutung giebt, die das Verhältniß des Bürgers zum Staate begründet, wird der Uebertritt zur herrschenden Religion bringend empfohlen, als eine bequeme Form, bei der man weder einen Glauben ablegt, noch einen annimmt, bei der man nichts verehrt, als die Vorteile, die der neue Glaube gewährt, nichts bekennet, als den aufrichtigen Wunsch, dieser Vorteile theilhaft zu werden, nichts anbetet, als den Götzen der Selbstsucht. Während die Heiligkeit des auf den Glauben an eine geoffenbarte Religion gegründeten Eides noch als die unentbehrliche Bürgschaft für Treue und Glauben, als das letzte ernsteste Mittel gilt, das dem Geſez zur Erforschung der Wahrheit zu Gebote steht, so bürgt nichts dafür, daß nicht jener Eid der Eide, daß nicht das Bekenntnis dessen, bei dem alle Eide geschworen werden, als ein offenkundiger Meineid vor den Augen und der moralischen Uebertugung aller Welt des Vorteils wegen abgelegt und dieser Meineid vom Staat mit Rechten und mit Würden belohnt werde. Wenn der Teufel ein System der Gesetzgebung zu erfinden gehabt hätte, darauf berechnet, die Menschen zu demoralisiren, und eine freche Frivolität, die Gott, wie die Wahrheit, den Glauben wie das Recht, höhnt und das Heiligste mit Füßen tritt, zum herrschenden Geist zu machen — er hätte fürwahr für unsere Tage kein passenderes erfinden können als das der bürgerlichen Unfähigkeit des Glaubens wegen.“ Die verkehrte Gesetzgebung also trifft die Hauptschuld, wenn Oppenheimer glaubte als guter Vater seinen Kindern die Lebenswege ebnen zu müssen. Er selbst blieb Jude, aber seine (in der Ehe mit Emilie Heckscher gebornen) Kinder ließ er in frühester Jugend taufen. Auf diese Kinder selbst fällt also auch nicht der geringste Makel; sie änderten ihren Glauben nicht, sie waren im Christentum erzogen. Freilich hätten sie als Juden dieselben ehrenhaften Männer und Frauen werden, niemals aber die Stellung einnehmen können, die sie später bekleideten. Und eine wunderbare Fügung wollte es, daß sie eine herrliche Stellung in der Stadt einnahmen, in welcher sie als Juden nicht einmal als Tröbler hätten leben dürfen. Der eine Sohn (Georg Friedrich Ludwig geboren 15. November 1805 getraut November 1833 mit Emilie Buchholz (S. 64) zuerst Richter in Hamburg) ward 1842 Oberappellationsgerichtsrath in Lübeck (bis 1853, wo er sich in's Privatleben zurückzog, gestorben 7. October 1884), eine Tochter, Anna Emilie, ward die Gemahlin eines angesehenen hiesigen Kaufmannes und dadurch die Mutter einer der einflußreichsten Familien dieser Stadt.

und endlich in groben Gewaltausbrüchen sich zeigende Gährung gegen die Juden in Deutschland die Lübecker Bürgerschaft zu erneutem Ansturm gegen die Juden auf. Die gehässigen Schriften, zu denen auch die offizielle des Lübecker Senates zählte, hatte nämlich nicht vergeblich von unausbleiblichen Gewaltacten gesprochen. Der Pöbel verstand den Wink. Und wenn auch die Regierungen die zum Theil blutigen Judenhegen unterdrückten, so mußte doch der systematisch gezüchtete „Volkswille“ als Grund und Vorwand zu neuen Gesetzen und Rechtsbeschränkungen der Juden herhalten. Unter dem häßlichen Ruf: „Hop, Hop, Jude verreck“, waren, von Würzburg beginnend, (2. August) in den Tagen des August fast in allen süd- und westdeutschen Städten Judenkravalle in Scene gesetzt worden, auch in Hamburg (21—24. August).

Dies war auch für Lübeck's Bürgerschaft das Zeichen (am 19. September 1819) beim Senate eine förmliche Ausweisung der Juden aus der Stadt zu verlangen, da ja ohnehin von dem Bundestage nach dessen mangelhafter Natur, eine gemeinsame Bestimmung über die Juden in Deutschland, schwerlich zu erwarten sei.

Der Senat wies diese Zumuthung nun zwar mit dem Bemerken ab, daß die Duldung der Juden als Fremde und ohne Betreibung von Gewerben in der Stadt zu verbieten, ihm gehässig und zwecklos erscheine, auch dies geradezu mit der Bundesacte in Widerspruch stehe; allein die Juden selbst fühlten, je länger je mehr, das Bedürfnis aus der steten Aufregung und Ungewißheit herauszukommen, und, da der Bundestag nicht von selbst die Angelegenheiten der Juden zu ordnen Lust zeigte, ihrerseits dessen Schiedspruch zu veranlassen.

War ja ohnehin ihre Lage in der Stadt eine gänzlich unhaltbare geworden. Denn am 27. November 1819 ward ihnen notificiert: Daß sie auf erstes Betreten mit Waaren unter ihren Kleidungsstücken, in ihren Taschen, oder in Päckchen auf der Straße und vor den Thoren der Stadt, es geschehe solches durch sie selbst oder auf ihren Betrieb durch Andere, ja bei bloßer Anwesenheit auf einem auf dieser Stadt Strömen belegenen Fahrzeug und deshalb zu vermutenden Handelsverkehr mit Schiffen, sofort mit ihrer Familie durch die Sicherheits-Polizei auf ihre Kosten und Gefahr aus der Stadt transportiert werden sollten.

Von nun an waren sie einer Schaar spähernder Polizeidiener preisgegeben, von denen sie gleich ertappten Dieben Durchsuchung ihrer Taschen auf offener Straße sich gefallen lassen mußten. Die grausame Verordnung wurde mit der größten Strenge zur Vollstreckung gegen sie gebracht, und drei Unglückliche in der That aus dem Thore geführt. Noch einmal wagten sie in einer Eingabe vom 28. Juli 1820 um Erbarmen und Mitleid zu flehen, wurden aber nicht einmal einer Antwort gewürdigt.

So sehr es auch einer directen Anklage ähnlich sah, blieb ihnen in dieser trostlosen Lage doch Nichts übrig, als die Entscheidung des Bundestages anzurufen. In einer 21 (mit Beilagen 28) Groß-Folio-Seiten umfassenden, vom Dezember 1820 datirten, von den beiden

Ältesten und Vorstehern Nathan Heymann Hesse und Mendel Heymann unterzeichneten, ohne Frage von Dr. Buchholz verfaßten, Denkschrift wandten sie sich an die hohe deutsche Bundesversammlung und suchten um die Vollziehung des sechzehnten Artikels der Bundesacte nach. Die Denkschrift ist ausgezeichnet abgefaßt. Sie glebt zunächst einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der kiefigen Juden, erwähnt ihre patriotische Teilnahme am Befreiungskampf und schildert dann in ergreifender Weise alle die in unserer Darstellung ausführlich erzählten Unbilden und Kränkungen bis zum Jahre 1820. Sie weist dann den, den Juden in der offiziellen Brochure gemachten Vorwurf, daß sie der jüdischen Natur, bei geringen Anlässen über Blut und Mord zu schreien, Thatfachen zu entstellen und desgleichen, treugeblieben seien, und den Einfluß ihrer über den ganzen Erdboden reichenden Verbindung benützt hätten, ihre Obrigkeit zu verunglimpfen, entschieden zurück, und legt dann klar und überzeugend dar, wie selbst nach der spitzfindigen Aenderung des in in von democh der beabsichtigte Sinn kein anderer sein konnte, und von allen Großmächten auch so gedeutet worden sei, so daß noch am 7. Mai 1816 die österreichische Regierung dem Senate gegenüber betont habe, „daß die Worte: die von den einzelnen Bundesstaaten ihnen eingeräumten Rechte“ nicht anders aufgefaßt werden können, als daß die Juden bei ihren sämtlichen Rechten geschützt und erhalten werden müssen, von welcher Provenienz sie auch sein mögen.

In der Bundesacte sei offenbar von zu erteilenden, nicht von zu nehmenden Rechten die Rede, man habe unzweldeutig von Verbesserung ihrer Zustände gesprochen und, um jeden Mißverständnis vorzubeugen, ausdrücklich bestimmt, daß bis zum Eintritt der allgemeinen gleichförmigen Verbesserung, keine Verschlimmerung ihrer Verhältnisse zulässig sei, sondern die von den einzelnen Staaten bereits eingeräumten Rechte den Juden erhalten bleiben sollen. Alle Staaten Deutschlands hätten erst durch die Bundesacte die Eigenschaft von deutschen Bundesstaaten erhalten. An diesem nämlichen Tage, dem 8. Juni 1815, habe aber noch kein Staat den Juden Rechte eingeräumt, also wären alle deutschen Juden rechtslos. Sie wären es erst recht in den Verhörungen der vielen deutschen Fürsten, welche diesen erst durch die Bundesacte zugefallen wären, wenn die früher besessenen Rechte hinfällig wären, da sie ja von den neuen Regierungen noch keine Rechte erhalten hatten. Uebrigens habe Lübeck, nach wieder erlangter Selbstständigkeit, die Juden in den von Frankreich ihnen eingeräumten Rechten und Pflichten, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend bis zum Juni 1815 belassen, also seien sie gewissermaßen auch von dem Bundesstaat Lübeck eingeräumt und habe ja auch der Senat in seiner Gerechtigkeitsliebe, sich, wenn auch vergeblich, bemüht, sie in ihren damaligen Rechten zu belassen.

Sollte aber, ungeachtet dieser triftigen Gründe, in der beispiellosen Härte Lübeck's eine Verletzung der Bundesacte nicht erblickt werden, so bleibe doch die Klage der Unterdrückten gerechtfertigt. Wäre ihnen

auch in oder von Lübeck noch gar kein Recht eingeräumt, in welchem sie bis zur endgültigen Beschlußfassung zu erhalten waren, so bestimmt doch die Bundesacte, daß die bürgerliche Lage der Juden in Deutschland verbessert werden soll. Und dieser Verbesserung sollte in Lübeck dadurch vorgearbeitet werden, daß man die Juden wie einen Ausfluß der bürgerlichen Gesellschaft verfaßt, sie in die aus den düsteren Zeiten herstammende Verhältnisse zurückverbannt und sie ausschließt von jeder gemeinnützigen Thätigkeit und von den Vorteilen jeder bürgerlichen Einrichtung?

Auf Grund der am 12. Juni 1817 von der Bundesversammlung festgestellten Bestimmung, daß Einzelne sowohl, wie ganze Corporationen, deren von der Bundesacte bestimmte Gerechtsame verletzt werden, das Recht der Beschwerde, und die Bundesversammlung die Pflicht habe darauf einzuwirken, daß Verfügungen einzelner Staaten, welche mit den Grundgesetzen des Bundes in Widerspruch stehen, abbestellt werden, bittet die israelitische Gemeinde zu Lübeck um baldige Vollziehung des Artikel 16 der Bundesacte, und, bis das geschehen, um einstweilige geeignete Verwendung zu ihren Gunsten bei der freien Stadt Lübeck.

Die Denkschrift ist so überzeugend und eindrucksvoll abgefaßt, daß an ihrer Wirkung gar nicht zu zweifeln war. Sie wurde in der Sitzung der Bundesversammlung am 8. März 1821 vorläufig zur Sprache gebracht und kam am 15. März zum förmlichen Vortrag durch den Bairischen Bundestages-Gesandten, Freiherrn v. Aretin. Der Berichterstatter erkannte an, und die Bundesversammlung stimmte dem bei, daß, wenn die in der Denkschrift angegebenen Thatfachen richtig seien, die Juden begründeten Anspruch auf Aufrechterhaltung des Besitzstandes bis zur definitiven Entscheidung des Bundes hätten. Der substituirt jüdische Gesandte erwiderte, daß er hinsichtlich der Bitte, den Artikel 16 der Bundesacte bald in Vollziehung zu setzen, als eine gerechte und zweckmäßige Bitte, nichts zu erinnern finde. Hinsichtlich der zweiten Bitte (der einstweiligen Verwendung zu Gunsten der Juden) sei ihm bereits vom Senate eine Darstellung der dermaligen Lage und Verhältnisse der Juden in Lübeck in Aussicht gestellt, deren Eingang die Bundesversammlung zuvörderst abwarten wolle.

Aus der Erklärung des lübeckischen Gesandten, daß er die Bitte um Vollziehung des Artikels 16 gerecht und zweckmäßig finde, scheint hervorzugehen, daß es dem Senate vielleicht nicht ganz unwillkommen gewesen wäre, wenn ein, auch für Lübeck zwingendes Bundesgesetz, die Verhältnisse der Juden gleichmäßig geregelt hätte. Denn die auf Betrieb der Bürgerschaft dem Gesandten erteilte Instruction lautete geradezu entgegengesetzt folgendermaßen: „Die besondere Lage Lübeck's giebt zu dem Wunsche Anlaß, daß in Betreff der jüdischen Glaubensgenossen keine allgemeinen Gesetze gegeben werden, sondern jedem Bundesstaate die ihm sonst zustehende Autonomie ganz besonders auch in diesem Punkt ungeschmälert verbleibe. Sollte dies aber nicht zu erreichen sein, so ist doch auf alle irgend thunliche Weise dahin zu

wirken, daß der Aufenthalt und die Berechtigungen der Juden in den fraglichen Städten so wenig als irgend möglich durch allgemeine Anordnungen begünstigt werden."

Der Gesandte schickte die Denkschrift der Juden zum Zweck der angekündigten Erklärung nach Lübeck ein. Als sie auf solche Weise auch den Collegien bekannt wurde, erstaunten diese nicht wenig, in der Denkschrift ein vollständiges Bild der bis dahin zwischen Rath und Bürgerschaft gepflogenen Verhandlungen zu finden. Sie gerieten in nicht geringen Eifer darüber, daß es dem Verfasser der Denkschrift gelungen war, sich die wichtigsten Schriftstücke, welche in der Judensache vorlagen, zu verschaffen und zu publicieren. Sie gingen sogar gegen den wohlgemeinten Rath ihres Consulenten, soweit, beim Senate eine Untersuchung darüber zu beantragen, aus welcher Quelle die Juden oder der Verfasser jener Schrift die in derselben enthaltenen Materialien geschöpft habe (6. April 1821). Der Senat lehnte jedoch den Antrag ab (24. April).

Am 9. Mai 1821 überreichte der Lübeckische Gesandte der Bundesversammlung die Gegenerklärung des Senats. In derselben wird nachgewiesen, daß durch das bisherige Verfahren dem Wortsinne des Artikels 16 der Bundesakte nicht entgegengehandelt worden sei und außerdem bemerkt, daß, um Handel und Gewerbe in Lübeck zu treiben, man, nach der Verfassung, Mitglied eines bürgerlichen Collegiums, also Bürger sein müsse; daß es aber der Willkür des Senates gesehlich anheimgestellt sei, Jemandem das Bürgerrecht zu verweigern.

Die Verhandlung über die Erklärung des Senates fand in der 27. Sitzung der Bundesversammlung am 12. Juli — 12. Tammus 1821 statt; und wurden, wie es bei der Tendenz dieser Versammlung nicht anders zu erwarten war, die Beschwerdeführer, gemäß dem Antrage des Referenten, angewiesen, daß sie sich mit ihren Vorstellungen und Bitten um Verbesserung ihrer Verhältnisse an den Senat der Stadt Lübeck zu wenden hätten. Dabei wurde allerdings der Stadt durch ihren substituirtten Bundestags-Gesandten Nachricht gegeben, wie der Bundestag Milde und Willigkeit von ihr gegen die Juden erwarte. Aber selbst diese Resolution wurde, um auch jeden Anschein des Befehls des Bundes an einen souveränen deutschen Staat zu vermeiden, in vertrauliche Form gefaßt, und die Eröffnung nach einem früheren Beispiel bloß mündlich gemacht.

Kaum war diese Haltung des Bundestages zur Kunde der Bürgerschaft gekommen, als sie auch (25. Juli = 25. Tammus) ihre Anträge beim Senat auf unmittelbare Aussetzung der Juden aus der Stadt erneute; sie erklärte, daß sie, was sie seit lange erbitte, nach dem Rechte ein Recht habe zu fordern.

Der Senat erließ denn auch endlich im September 1821 an sämtliche Juden die Befehlung, bis spätestens den 1. November die Stadt zu verlassen und solle denen, welche sich in Moisling niederlassen würden, der Fortgenuß der ihnen von hiesiger Stadt dasehst früher

zugestandenen Begünstigungen zugesichert sein. Das würde nun freilich wie bitterer Hohn klingen, wenn nicht anzunehmen wäre, daß der Senat im Bewußtsein seiner größeren Verantwortlichkeit, und von einer gewissen landesväterlichen Milde und Gerechtigkeit selbst gegen seine jüdischen Unterthanen beseelt, diesen Ausgang doch nicht so freudig begrüßt habe, wie die vom Krämergeist beherrschte Bürgerschaft. Auch das Versprechen, eine Verbesserung ihrer Verhältnisse förderksamst in Bedacht zu nehmen, war wohl aufrichtiger gemeint, als geeignet, den Unglücklichen einen Trost zu gewähren.

Indem weitere Einzelheiten für den nächsten Vortrag zurückgestellt werden müssen, seien hier nur noch kurz die nächsten Folgen angeführt.

Die wohlhabenderen Familien zogen es vor, statt nach Moisling in's Ausland, besonders nach Hamburg zu verziehen, wo sie mit offenen Armen empfangen wurden, und woselbst ihre Firmen zum Theil noch diesen Augenblick in erster Reihe neben den angesehensten und reichsten Hamburger Häusern rangiren. Den Minderbegüterten blieb nichts anderes übrig, als sich zur Uebersiedelung nach Moisling zu rüsten. Indessen konnte der Termin des 1. Novembers nicht eingehalten werden, freilich nicht veranlaßt durch die jetzt völlig verzweifelten Juden, sondern wegen der Unmöglichkeit, die 38 von der Wette bezeichneten Familien in Moisling unterzubringen. Es ergab sich, daß dort nur 20 oder 21 städtische Wohnungen freistanden, während die übrigen zum Theil von Juden, theils auch von Christen bewohnt waren. Es fehlte zwar nicht an Energie um die Entfernung der Juden aus der Stadt zu beschleunigen, (man hatte den in Moisling wohnenden, daselbst aber zum Wohnen nicht berechtigten fremden Juden, gekündigt, sogar Einzelne derselben ermittelt), aber es fehlte an Geld. Zur Reparatur alter Wohnungen waren nämlich 5500 C.-M. und zur Anlage neuer 50000 C.-M. nötig, und die in Folge der Franzosenzeit immer noch erschöpften öffentlichen Kassen hatten große Schwierigkeit, diese Summe anzuschaffen. Erst Ende März 1824 konnte die bereits am 10. April 1822 eigens zu diesem Zwecke niedergesetzte gemischte Commission dem Senate berichten, daß nunmehr alle Juden übergesiedelt wären. (Ausgenommen war davon der ehemalige Schutzh Jude, der in seine alte Stellung zurückgetreten war, und noch ein paar andere Familien.)

Damit endete der mehr als 7 jährige Krieg, dessen Ausgang mehr den Siegern als den heroisch kämpfenden Besiegten zur Schande, Beiden aber zu einem fast unerseßlichen Nachtheil gereichte.

Die nähere Betrachtung dieser unglücklichen Folgen und das weitere Schicksal der in die Verbannung Gestoßenen soll uns in unserem nächsten Vortrag S. S. W. beschäftigen.

V. Vortrag.

Sonnabend, den 5. März 1892.

Meine Verehrten!

Wir sind in unserem 4. Vortrag, am 7. März 1891 in der Erzählung der Ereignisse bis zum Schlusse des Jahres 1821 d. h. bis zu dem Wendepunkte gekommen, der uns zwingt, die Geschichte der Juden in Lübeck als die Geschichte der Juden in Moisling fortzusetzen.

War die Periode, welche mit der Rückverweisung der Juden nach Moisling ihren Abschluß findet, durch den heroischen Kampf der kleinen Gemeinde gegen ihren verblendeten und unerbittlichen Widersacher, geeignet, die Blicke der ganzen Welt und insbesondere Deutschlands auf sie zu lenken, und bildete somit dieser Abschnitt einen auch für die allgemeine Geschichte der Juden nicht uninteressanten und unwesentlichen Theil: so folgt jetzt eine Zeit, in welcher die Gemeinde zu solcher Bedeutungslosigkeit herabsank, daß ihrer fortan gar nicht mehr außerhalb, oder doch nur mit solcher Geringschätzung gedacht ward, daß es bis heute noch nicht ganz gelungen ist, diesen, durch das traurige Geschick und nicht durch den verächtlichen Charakter der Mitglieber veranlaßten, schlechten Ruf zu verwischen und unsere Gemeinde zu der gebührenden Anerkennung zu bringen.

Die schlimme Wirkung der Verbannung aus der Stadt lag weniger in der Sache selbst, als in der Zeit, in der sie erfolgte. Sie kam 100 Jahre zu spät, sie war ein Anachronismus, ein Faustschlag in das Gesicht des Jahrhunderts, im größten Widerspruch mit den allermächtigsten zu Tage tretenden Fortschritten in der rechtlichen Stellung und den verbesserten Verhältnissen der Juden. In der Zeit, in welcher das herrliche Wort Mirabeau's: „Die unbeschränkte Religionsfreiheit ist in meinen Augen so heilig, daß das Wort Toleranz selbst mir gewissermaßen tyrannisch klingt, weil schon das Bestehen der Autorität, welche die Befugnis hat zu dulden, die Freiheit beeinträchtigt, indem

sie duldet, weil sie auch das Entgegengesetzte thun könnte;" oder das nicht minder wahre des Raband St. Etienne: „Es sei für immer verbannt, das Wort Intoleranz; dieses barbarische Wort möge nie mehr ausgesprochen werden; ich verlange aber nicht die Toleranz; dieses Wort hat eine Nebenbedeutung, welche die Menschen entwürdigt; ich verlange Freiheit, welche ein und dieselbe sein soll für Alle", in der Zeit, wo diese am Schlusse des vorigen Jahrhunderts ausgesprochenen Gedanken ihren siegreichen Zug durch die Welt hielten, durfte derartige, wie hier geschehen, nicht mehr vorkommen.

Wie mit so manchem Anderen bis auf den heutigen Tag, kam aber Lübeck auch mit seiner Ausweisung der Juden viel, viel zu spät.

In Frankreich, dem Lande der Freiheit, beschloß (August und November 1830) die Kammer wenn auch nicht die Anerkennung einer Staatsreligion aus der Verfassung zu streichen, so doch den Cultus der Juden, gleich dem der Katholiken und Protestanten aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, und die Synagoge und die Rabbinen ebenso aus der Staatskasse zu besolden, wie die Kirche und ihre Diener „als ein Zeichen der Hochachtung von Seiten der bürgerlichen Gesellschaft für jeden religiösen Glauben." In den verschiedenen deutschen Staaten beschäftigten sich Regierungen und Landtage unausgesetzt, wenn auch in viel engherzigerem Sinn, mit der Verbesserung der Lage ihrer israelitischen Unterthanen. Ueberall zeigte sich fröhliches, von Erfolg gekröntes Emporstreben; nur in Lübeck wurden die Juden wieder zum Hausiren und Schachern, auf dem Land herum, verurteilt. Konnte es denn da ausbleiben, daß die Gemeinde immermehr zurückging und ihre besten Söhne an andere Städte und Gemeinden abgeben mußte?

Das Bild also, das ich ihnen heute entrollen muß, ist ein trauriges und wenig Interesse bietendes. Trotzdem darf ich wohl auf Ihre geneigte Aufmerksamkeit rechnen, denn ich will Ihnen Ihre eigene Geschichte erzählen, welche noch dadurch an Teilnahme gewinnen muß, weil Sie zum Teil noch die Personen und Verhältnisse selber kannten, welche ich Ihnen vorführen werde.

Wir fahren also fort:

■ Es ist schon früher erwähnt, daß durch Uebertritt zur herrschenden Kirche sich Niemand das Wohnrecht in der Stadt erkaufen wollte, daß dagegen mehrere und zwar die begütertesten Familien die unduldsame Heimat verließen. Welche Männer auf diese Weise der Gemeinde und dem Staate Lübeck verloren gingen, werden wir demnächst (§. 128 ff.) noch zu betrachten haben. Vorerst wollen wir uns mit den Zurückgebliebenen beschäftigen.

■ Die traurigen Folgen der Verweisung aus der Stadt machten sich für die einzelnen Betroffenen erst allmählig fühlbar; für die Gemeinde als solche aber erwies sich der Schaden sofort als ein unbegrenzter. Die im Jahre 1812 (17. November) für grob Courant 13 800 angekauft und mit einem Kostenaufwand von 4000 C.-M.

eingerichtete Synagoge (oben Seite 48) mußte verkauft werden und ging für die Summe von 8450 C.-M. in die Hände des J. Fr. Schumann über. Der Verlust betrug also fast 10 000 C.-M. (von den 8450 waren noch 150 C.-M. rückständiger Pfandzinsen und 300 C.-M. Mätkergebühren abzuziehen), und gingen dabei nicht nur die aus Regaten angesammelten Gelder verloren, sondern die Gemeinde schleppte sich noch lange unter der Last der eingegangenen Verpflichtungen. Auch forderten die 10 Männer, welche ihre Spenden für die Synagoge nur leihweise gegeben hatten (oben Seite 50 u. 51) und teilweise in ihren Verhältnissen sehr zurückgekommen waren, ihre Darlehen zurück. (Nur der nach Hamburg verzogene Heymann Hirsch Liefmann erließ seine Forderung von groß C.-M. 480 und groß 160.)

In der Verwaltung der Gemeinde war außerdem eine heillose Verwirrung eingerissen. Die fieberhafte Spannung, in welcher der Kampf bisher alle Gemüther erhalten hatte, und die Kopfschüttel, welche sich, durch den Mißerfolg, Aller bemächtigte, hatte eine geordnete, regelrechte Verwaltung und Buchführung unmöglich gemacht, und allgemeine Unzufriedenheit war die natürliche Folge. Man war unzufrieden über die Vorsteher, als ob sie ihre Pflicht nicht hinlänglich gethan, ihre Befugnisse überschritten, die Gelder nicht ordentlich gebucht hätten; man weigerte sich, die Abgaben in der nötigen Höhe zu leisten, mehr aus Not, denn aus Böswilligkeit; man wußte nicht, wer zu befehlen und wer zu gehorchen hatte: überall war Unklarheit und Rechtsunsicherheit.

Die von den f. 3. nach Lübeck gezogenen Mitgliedern aufgegebenen Plätze in der alten nicht sehr geräumigen Synagoge in Moisling waren von den Zurückgebliebenen und den inzwischen dort Angefiedelten besetzt worden. Die früheren Inhaber erhoben Ansprüche auf ihre alten Sitze, die jetzigen Besitzer, und noch mehr die Besizerinnen wollten nicht weichen. Das Neujahrsfest 1822 war in Sicht und große Gefahr, daß durch die Platzstreitigkeiten Unruhe in der Synagoge entstehen könnte. Das Landgericht ordnete deshalb an (13. September 1822), daß, unbeschadet der Ansprüche der früheren, die jetzigen Inhaber bis nach Entscheidung der Sache im Besitz der Stellen bleiben sollten, und daß, zur Verhütung von Störungen, diese gerichtliche Entscheidung öffentlich bekannt zu machen sei.

Ueberhaupt mußte, da ein Rabbiner oder eine andere mit Autorität bekleidete Person nicht da war, für Alles und Jedes die Vermittelung des Landgerichtes angerufen werden, so daß dieses sich veranlaßt sah, (1. November 1822) einen Ausschuß zu ernennen (Zadick Heymann, Nathan Jacob Hess, Gumpel Bohr, Salomon Gumpel junior i. e. Gumplich und Levy Deyt), mit der Aufgabe, eine Gemeinde-Ordnung zu entwerfen und, bis zu deren Feststellung und Genehmigung, jedoch längstens bis Ostern 1823, sämtliche Angelegenheiten der Gemeinde zu verwalten. Sie wurden befugt, Versammlungen anzuberaumen, unentschuldigtes Fehlen in diesen Versammlungen mit Strafen bis zu 1 Thlr. zu ahnden, ihnen auch für alle

nötigen Fälle die Hülfe des Polizeivogtes Kook zur Verfügung gestellt.

Der Ausschluß ging auch sofort an seine Aufgabe und reichte (25. April 1823) den Entwurf der Gemeinde-Ordnung ein, während Zaddik Heymann Mendel für sich allein auch einen besonderen Entwurf sowohl für Gemeinde- als Synagogen-Ordnung vorlegte.

Allein beide Entwürfe führten zu keinen Resultaten, und erst ein volles Jahrzehnt später ward ein kurzes Gemeindestatut vereinbart. (S. 127 d. B.)

Vorerst einigte man sich dahin, daß an Stelle der früheren 3 jetzt 5 Vorsteher treten, und dieselben, nicht wie in alten Zeiten, durch eine Siebener-Commission, sondern durch einen Ausschuß von 15 Mitgliedern gewählt werden sollten. Die Wahl scheint jedoch öffentlich und mündlich gewesen sein.

Am 27. Juni 1823 wurden zu Vorstehern gewählt Nathan Jacob Hess, Raphael Levy Nathan, Gumpel Behrens, Salomon Gumpel senior und Levy Deyt, und, obschon ursprünglich nur auf 2 Jahre ernannt, wurden sie doch alleammt bis zum Jahre 1833 immer wieder aufs Neue gewählt.

Diese 5 Ältesten, von den besseren Elementen der Gemeinde wieder unterstützt, nahmen ihre Pflichten sehr ernst und haben zur Neubegründung der Gemeinde segensreich gewirkt. Namentlich Nathan Jacob Hess, allgemein der junge Note genannt, ein religiös und profan gebildeter, einsichtsvoller und thatkräftiger Mann, war unermüdet, Ordnung und geregelte Verhältnisse zu schaffen.

Es ward ein neues Hauptbuch angelegt und in demselben zunächst in kurzen Zügen in wahrhaft klassischer hebräischer Sprache die Geschichte des Einzugs in die Stadt, der vergeblichen Bemühungen in Wien und Frankfurt a. M., und des Rückzuges nach Moisling geschildert. Ich kann es mir nur schwer versagen, Ihnen diese herrliche rührende Darstellung vorzulegen.

Der Schluß dieses wahrhaft ergreifenden Berichtes mahnt zur demüthigen Unterwerfung unter Gottes unerforschlichen Willen, zur treuen Festhaltung an seiner heiligen Lehre, und zur Bannung muthloser Niedergeschlagenheit. Gott, der immer geholfen, werde die Gemeinde auch jetzt nicht verlassen, und es werden gewiß wieder bessere Zeiten kommen. Mit ganz besonderer Behmut wird der Verlauf der Synagoge geschildert, und damit der Uebergang zu den neuen Verhältnissen gewonnen, die alsdann dargestellt werden.

Ferner wurde mit den in Lübeck weiter gebildeten Familien ein Contract abgeschlossen, (27. April 1823), daß sie auch in Zukunft mit den Moislingern eine gemeinsame Gemeinde bilden wollten, und eine Trennung nur erfolgen solle nach der Entscheidung des Oberrabbiners in Altona. In dem Hause des Meyer Stern ward eine Bethstube eingerichtet (3 Tage vor Schließung der bisherigen Synagoge) und die Einrichtung dazu, sowie auch die jährliche Miete (60 fl) auf die Moislinger-Kasse übernommen. Auch die Besoldung des Synagogen-

diener's Mosche b. Jassochor (4. Thaler p. a.) befrift die gemeinsame Kasse. Der Schächter aus Moisling sollte jeden Mittwoch nach Lübeck kommen um zu schächten (gegen 2 C.-M. Schächtgeld für jedes loscher geschlachtete Stück Vieh) und zu porchen. Für einheimische Arme, sowie fremde Durchreisende, sollte wie für die in Moisling gesorgt werden.

Wenn nun auch die Betstuhenniethe bereits im nächsten Jahre auf $\mathcal{A}$ 50 herabgesetzt ward, so machte doch die Moislinger Kasse bei der Vereinigung kein gutes Geschäft, denn die Beiträge der Lübecker, welcher von Rabbi Meyer Stern eincaßiert und am Jahresfuß abgeliest wurden, betrugen nur 2 C.-M. 6 s. p. W., so daß sich in der Regel eine Unterbilance ergab.

Sehen wir uns bei dieser Gelegenheit gleich die Familien ein bißchen an, welche die Vergünstigung genossen, in Lübeck bleiben zu dürfen.

An der Spitze stand:

1) Meier Elkan Stern. Er war in Lübeck geboren. Bereits sein Vater Moses Elkan (gestorben 1809 Grabstein No. 86) und sein Großvater Meier Isaac (gestorben 1761 Grabstein No. ka) der wohl aus Bonn stammte, hatten in Lübeck gewohnt. Meier hatte eine gute Erziehung genossen, soll in Berlin bei dem Rabbinats-assessor Weil gelernt haben, hatte sich jedenfalls das Wissen und den Titel Morenu erworben und war auch ein beliebter Maichel. Seine Vermögensverhältnisse waren nicht glänzend (er lebte von Trödelhandel) und sein Beitrag zur Gemeindefasse betrug nur 3 s. p. W.

2) Mendel Levy, oder Mendel Pöhm aus Prag. Er war 1801 als Hauslehrer zu Stern nach Lübeck gekommen, verheiratete sich dann hier, und ernährte sich durch Kleinhandel. Er starb erst 1853 und ist, wie sein jüngst verstorbener Sohn Abraham Mendel Levy. Vielen von Ihnen noch im Gedächtnis. (Er bezahlte 4 s. p. W.)

3) Abraham Solinger, wahrscheinlich aus Solingen in Westfalen (gestorben 1835). Er zahlte p. W. 8 s.

4) Michael Hirsch Hirschberg (Pach). Er war aus Neubuckow, als Kind nach Lübeck gekommen, wahrscheinlich in die Lehre bei einem (vor 1809 in Lübeck verstorbenen) Graveur Meier Pach, ward 1816 mit einer Moislingerin getraut und starb hochbetagt 1865. (Empfiehlt sich in den Lübeckischen Anzeigen 1813, 14, 15 oft) bezahlte 4 s. p. W.

5) Itzig Lissa oder Isaac Josephson, aus Lissa (lebte kurze Zeit in Niendorf?) kam ca. 1806 nach Lübeck und lebte von Unterricht, er soll auch im Gymnasium einige Zeit hebr. unterrichtet haben. Er wird uns später noch beschäftigen. Er bezahlte 4 s. p. W.

6) Jacob Levy aus Strelitz, kam als Kind nach Lübeck und empfiehlt sich oft in den Lübeckischen Anzeigen (1814) als von der medicinischen Facultät in Kiel approbierter Zahnarzt, zum Aus-

ziehen, Einsetzen und Plombiren von Zähnen, auch gleichzeitig als Leichbarnoperateur. Er war ein etwas leichtsinniger Mensch, trennte sich später von seiner Frau (geborene Ester Würzburg) und soll sich schließlich haben lassen lassen.¹⁾

7) Lewertoff eine bereits seit ca. 1760 in Lübeck ansässige Familie.

8) Israel Levy Landsberg, Sohn des 1817 verstorbenen Schächters Levy Landsberg²⁾

9) Abraham Simon, Porzellanfitter (alias Michel Abraham) gestorben 1849.

10) Samuel Alexander verstorben 1844 und endlich dessen Sohn oder, wahrscheinlicher Bruder,

11) Hirsch Alexander, der erste und bis jetzt fast einzige Jude, der in Lübeck eine öffentliche Stellung bekleidete. Er war nämlich Polizeibliener und soll ein sehr kluger, sinniger, den Verbrechern gefährlicher Kopf gewesen sein.³⁾ (Er lebte in einer Art Civilehe mit

¹⁾ Seine Schwägerin, die unverehelichte Hanna Wulff hatte auch Erlaubnis in Lübeck zu bleiben. Sie wohnte in der Devenau No. bei dem Träger Steinhagen und unterhielt in ihren kleinen Räumen eine Restauration, die sehr stark besucht war. Für 3–4 s. bekamen dort die zur Stadt gekommenen Moislinger etwas Warmes zu essen, mußten sich aber des beschränkten Raumes wegen auf der Treppe und dem Vorplatz servieren lassen. Bevorzugtere, Gäste, wie die Herren Hess und dergleichen aßen im Vorderstübchen, mußten aber auch 1 $\mathcal{A}$ bezahlen. Diese Restauration bestand bis ca. 1845. Hanna starb 1848.

²⁾ Auch dem Vorfänger Salomon Moses Wulff war es gestattet worden in Lübeck zu bleiben. Als er aber, erst 49 Jahre alt, in seiner Wohnung in der Fugstraße (13. Januar 1822) starb, zog es die Witwe vor, mit ihren beiden Kindern in Moislung zu leben.

³⁾ Als Beispiel seiner Tüchtigkeit mag folgendes dienen:

(Aus Heinrich Asmus Grundlinien der Lübeckischen Geschichte, 1859, Seite 189) „Am Sonntagmorgen, den 22. October 1815, zitterte ein Schrei der Entrüstung durch die Stadt; es war eine bedeutende Summe Geldes, ca. 20,000 C.-M. in verschiedenen Münzsorten mittels gewaltsamen Einbruchs in der Nacht vom 21. auf den 22. October aus der Stadtkasse entwendet worden. Wenn nun auch zu erwarten stand, daß jeder zur Entdeckung eines Diebstahls, der ihn selbst betraf, alles aufbieten werde, so wurden dennoch demjenigen 1500 $\mathcal{A}$ Belohnung versprochen, der die Thäter zur Bestrafung anzeigen würde. Dies war aber am 6. November noch nicht geschehen, vielmehr waren am 4. November im Lauerholze mehrere der Stadtkasse gehörige leere Geldbeutel gefunden worden, die ohne Zweifel mit dem Diebstahl in Verbindung standen, weshalb die Herren des Gerichts nochmals die obengenannte Belohnung in Erinnerung brachten und dem, jenigen wenn auch nicht die ganze Summe, doch mindestens 300 $\mathcal{A}$ versprochen, welcher den oder diejenigen namhaft machen würde, der die gedachten Geldbeutel an den erwähnten Platz befördert.

Dem umsichtigen Polizeioffizianten Alexander gelang es endlich die Diebe zu entdecken; sie hießen Frommhagen, Tillack und Petersen. Das Geld wurde aber glücklicher Weise bis auf eine unbedeutende Kleinigkeit in Gold noch vorgefunden, und die Diebe zur Strafe ins Spinnhaus abgeführt. Nach einigen Jahren mußten sie zwar durch die Flucht aus dem Gefängnis zu entkommen, wurden aber ein paar Tage später schon wieder eingefangen und auf hier unter Schloß und Riegel gebracht.“ Wie mir die selige Frau Nathan erzählte, erfolgte die Wiedererhaftung in Eutin, wohin Alexander an einem Sabbatmorgen mit Hand- und Fuß-Eisen zur Fesselung gekommen war.

Anna Catharina Reimers und starb 1843.)

Wo der Vortheil der Stadt es rathsam erscheinen ließ, fand man an dem jüdischen Bekenntnis keinen Anstoß, und so wurde auch die (am 16. Mai 1814 eröffnete) Lübeckische Staatslotterie einer Gesellschaft Hamburger Juden, zunächst auf 6 Jahre, in Generalpacht übergeben, und der Vertrieb auswärtiger Lotterieloose, ohne ausdrückliche Genehmigung der Pächter, bei 100 *M* Strafe verboten, welche zur Hälfte den Pächtern zufallen sollte. An der Spitze standen L. J. Kiesser, Z. H. Zadick und H. Wollheim. Ob der von ihnen eingesetzte Lotteriedirector Moritz Adolf Ezechel, welcher Breiten-Straße 35 wohnte, ein Jude gewesen, konnte ich nicht feststellen. Der Name freilich klingt jüdisch.

Fahren wir nun in den getroffenen Anordnungen weiter.

Für den Unterhalt der durchreisenden armen Glaubensgenossen ward durch Austheilung von (358) sogenannten Pletten gesorgt, welche vom Gemeindevorstand wieder abgeholt wurden und nachdem alle ausgegeben waren, von Neuem wieder die Hande machten. (Es übernahmen 52 Mitglieder freiwillig solcher Pletten 4 oder 6, einige (darunter Moses Bloch) 8, Joseph Hess, L. Deyt und Gumpel Behr je 12.

Ferner wurde ein Inventar (Verzeichnis) der vorhandenen Synagogen- und Gemeinde-Geräthschaften aufgenommen.

Auch über die Vereine in der Gemeinde ward ein Verzeichnis angefertigt, und kurz über ihre Geschichte und Zwecke in herrlicher hebräischer Sprache im Hauptbuch berichtet. Dabei stellte sich heraus, daß zwei Vereine im Drange der Zeiten ganz eingeschlafen waren, der Verein zur Vertheilung von Feuerung im Winter und der für Erhaltung der ständigen Lampe in der Synagoge. Für den erstern wurden neue Statuten ausgearbeitet und Selig Samuel Horwitz aus Fackenburg und Moses Daniel Danielsohn auf 2 Jahre zu Gabbaim ernannt, unter Oberaufsicht des Vorstandes. Der Verein Ner Tomid erhielt gleichfalls neue Statuten, ward aber direct unter die Leitung zweier Vorstandsmitglieder gestellt.

Endlich war, trotz der einheimischen Noth, auch der Armen des heiligen Landes gedacht, und für ewige Zeiten festgesetzt, daß jeden Montag in der Synagoge eine Sammelbüchse für diesen Zweck herumgehen sollte.

Nachdem durch die angeführten und andere Bestimmungen einigermaßen geordnete Verhältnisse geschaffen waren, konnte man daran denken, das seit Februar 1816 (oben Seite 85) verwaltete Rabbinat wieder zu besetzen. In der Zwischenzeit waren die Rabbinatsfunctionen theils durch das Oberrabbinat in Altona versehen worden (so namentlich in einem großen Prozeß, welchen die Weinhandlung J. F. Dierking Söhne gegen die Ältesten angestrengt hatte, weil ihre Bordeaux-Weine für unerlaubt erklärt worden), theils sind sie wohl von R. Meier Stern in Lübeck, und von R. Meier Moses Wagner in Moisling wahrgenommen worden. Von Stern wird

ausdrücklich gelegentlich berichtet, wie er auf Gemeinde-Kosten nach Moislung geholt ward, um bei einem armen Manne Chalizoh vorzunehmen, und wurde mir auch erzählt, daß er Trauungen vollzogen habe. R. M. Wagner besaß gewiß auch die erforderlichen Kenntnisse. Er stammte aus Altona und kam dadurch nach Moislung, daß seine vermittelte Mutter einen Moislunger in II. Ehe geheiratet hatte.

Aber das Fehlen eines eigentlichen Rabbiners ward doch zu lebhaft empfunden, und soermächtigten denn die 15 Ausschußmänner (20. März 1825) die Vorsteher zur Aufnahme des Rabbinatsassessors Eph. F. Joël aus Inowrazlów als Rabbiner mit einem Gehalt von 15 C.-M. p. W. nebst freier Wohnung und Feuerung.

Die Gemeindefasse konnte jedoch diese Ausgabe nicht lasten. Sie trug nur 4 C.-M. dazu bei, und 11 C.-M. wurden durch wöchentliche Beiträge der Mitglieder, welche zu ihren bisherigen Abgaben noch diese in der Höhe von 1 bis 10 s. per Woche übernahmen, aufgebracht. Dem Rabbiner wurde außerdem, außer den genau festgesetzten Sporteln, noch versprochen, daß ihm eine vollständige Einrichtung geliefert würde, welche nach 5jähriger Amtsführung sein Eigentum werden sollte. Diese Einrichtung nebst Reisekosten und Empfangsfeierlichkeit verursachten eine Ausgabe von 587 C.-M., wozu jedoch die verschiedenen Vereine allein fast 200 C.-M. stueren.

Die von den Vorstehern verlangten 2 Rabbinatsdiplome von ihnen bekannten Autoritäten waren rasch beschafft und Ende Juni = Mitte Tammus 1825 traf der neue Rabbiner in Moislung ein. Der Paß, welchen er zu seiner Reise benötigte, ist noch vorhanden und einige Mittheilungen daraus dürften Sie vielleicht interessieren. Der Paßinhaber bekennet sich zur alttestamentarischen Religion, ist 24 (4 richtiger 30) Jahre alt, 5' 5" groß, von hagerer Statur, hat rotes Kopf- und Barthaar, braune Augenbrauen, offene Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, längliches Gesicht und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und keine besonderen Kennzeichen. Er ist gebürtig aus Isbitz in Russisch-Polen, wohnhaft in Inowrazlaw, und will auf seinem eigenen Wagen mit 3 Pferden über Posen, Frankfurt a. O., Berlin, nach Moislung auswandern, was ihm auch durch die königliche Regierung in Bromberg verstattet wird, jedoch unter der Bedingung, daß er von der angegebenen Tour nicht abweichen darf und an jedem Orte, an welchem er sich länger als 24 Stunden aufhält, den Paß der Obrigkeit vorgeige und visieren lasse.

Sofort nach der vollzogenen Wahl hatte sich der Vorstand bittend an die Behörde gewendet um unentgeltliche Ueberlassung einer Wohnung für den Rabbiner, und am 17. August 1825 gelangte auch die Entscheidung nach Moislung, daß das Haus 105 b auf 10 Jahre gratis als Rabbinerwohnung eingeräumt sei, und nur von der Gemeinde im Stande gehalten werden müsse.¹⁾ Es war er erste Beweis der Erfüllung des vom Senate seiner Zeit gegebenen Versprechens (oben Seite 102) eine Verbesserung ihrer Verhältnisse in Bedacht zu nehmen,

¹⁾ 25. Juli 1835 auf fernere 10 Jahre bewilligt.

Die erste der Gemeinde widerfährende Staatshilfe, und ermutigte zu weiteren Gesuchen. In der That folgte auch bald die Erfüllung der noch größeren Bitte und ward (12. September 1825) mitgetheilt, daß im Frühjahr auf Staatskosten eine neue Synagoge gebaut werden sollte, für welche die Gemeinde eine jährliche Miete von 240 C.-M., zu entrichten habe,¹⁾ wofür die Stadt auch alle größeren Reparaturen trage. Die innere Einrichtung dagegen zu beschaffen, lag der Gemeinde ob. Diese Einrichtung erforderte eine Ausgabe von 8534 C.-M. 8 1/2 s. und stenernten dazu bei ein zu diesem Zwecke (bereits 1819 und 20) in Altona gebildetes Comité C.-M. 1500, Hamburg 924 5 1/2, Stockholm, Gothenburg, Norköpping und Carlskrona 300, Salomon- und Nachmann Nathan, aus Eutin 137,8 Verein Hachkomo 40, Lern-Verein 60, einzelne Gemeindeglieder 524 und die Gemeindefasse 1657,12. Eine Sammelbüchse während des Baues ergab 96,14, zwei Sammelbüchsen am Tage der Einweihung 230,5, zusammen 5525,2 1/2. Es blieben also noch 3000 zu decken. Der Ausschuß (26. Dezember 1825) ermächtigte also den Vorstand zur Aufnahme einer Anleihe und zwar streckte Jost Havmann 1500, der Landgerichtsprocurator Dr. H. W. Hach 1000 und der Braut-Ausstattungsverein 250 vor, während man an Daniel Eschhornburg noch 259,6 schuldig blieb. Der Brautausstattungs-Verein ließ die 250 C.-M. auf 6 Jahre zinsfrei, dagegen war die Anleihe bei Havemann mit 5, bei Hach mit 4 vom Hundert zu vergüten und beide innerhalb 10 Jahre zu tilgen. Als Sicherheit wurde für Havemann ein der Chevrol-Kedischeo gehöriger 2 1/2 % Stadtkassenbrief über 800 C.-M. beim Landgericht (27. April 1827) deponiert und alle Mobilien verpfändet. Hach begnügte sich mit einem einfachen Schuldschein, in welchem alle silbernen Geräthschaften als Unterpfand bestellt waren.

Im Sommer 1827 war Alles fertig und am 10. August fand die feierliche Einweihung²⁾ statt. „Unter Musikbegleitung wurde der Zug von 24 Schulknaben und ihren Lehrern eröffnet; ihnen schlossen sich an 12 kleine Mädchen, weiß gekleidet, mit Blumenkränzen in den Händen und 12 Knaben mit brennenden Wachskerzen, sammt ihren Führern wie auch alle unverheiratheten Männer, schwarz gekleidet. Ihnen folgte der Gemeinbediener und Vorsänger. Darauf erschienen 9 junge Männer mit der Chuppe (Himmel), unter ihr gingen die Herren, welche die Torath (Gesetzesrollen) trugen. Dann folgten der Oberrabbiner, die Ältesten, die Mitglieder des Senats und die Ältesten der 12 bürgerlichen Collegien. Den Zug beschloß die ganze israelitische Gemeinde. Nachdem die Knaben laut das Gebet Matobu verrichtet hatten, wurde von dem Vorsänger und der Gemeinde der 122. und 24. Psalm gesungen; vier Verse vor Beendigung des 24.

¹⁾ Das Gebäude selbst kostete die Staatskasse ca. 9000 *M.* (N. Z. Bl. 1835 No. 29).

²⁾ Am Tage der Einweihung ward in der Früh um 1 Uhr die in derselben Nacht gestorbene Breime Lucas beerdigt (in Folge dessen Gebot, nicht vor 24 Stunden zu beerdigen) und fand der Bris des Sichel Zion statt.

Psalmes wurde vom Gemeindediener der Hechol (heil. Lade) geöffnet und nach gänzlicher Beendigung des Psalmes erfolgte der Umgang mit den Torath um die Biema (der Ort worauf die Torauth gelesen wird) bis zum Hechol, wo der Gemeindediener sie empfing und in den Hechol verschloß. Diese feierliche Verrichtung wurde von einer Instrumentalmusik begleitet. Dann hielt der Ober-Rabbiner eine entsprechende Rede, nach deren Beendigung er das Gebet und den Segen für die Obrigkeit und die Gemeinde sprach. Unter Musikbegleitung wurde sodann eine Hymne (in hebräischer Sprache) gesungen; nach Schlusse derselben bestieg der Ober-Rabbiner mit den Aeltesten der Gemeinde die Biema und verrichtete in hebräischer Sprache das Gebet Hanoten Teschuah. Der 30. und 150. Psalm beschloffen die Feler“.

Die Bücher, welche den Bau und die Spenden zum Bau der Synagoge besonders behandelten, bemerkten nichts über die Einweihungsfeier und so ist vorstehende Schilderung der Chronik von Asmus (Grundlinien Seiten 200 und 201) entnommen. Vorhanden ist noch das, die Psalmen, den Hymnus und Hanosen Teschuah hebräisch und deutsch enthaltende gedruckte Programm. Der Hymnus ist wohl von dem Rabbiner verfaßt, die deutsche, ganz gut gelungene Uebersetzung lieferte Josephson, der für diese (und noch einige andere Arbeiten) 3 Louisdor erhielt.

Die im Jahre 1873 wieder abgebrochene Synagoge dünkte den Moislinsern, obgleich sie sehr einfach war, ein Prachtbau zu sein. Im Verhältnis zu ihrer Vorgängerin war sie es jedenfalls. Denn jene war so niedrig, daß der Rabbiner Joël, als einst bei einer Predigt bei einer mizigen Bemerkung ein lang anhaltendes Lachen erfolgte, mit seiner Hand an die Decke schlug, um Ruhe und sich weiter Gehör zu verschaffen. Ob die alte an derselben Stelle stand, wie die neuere, weiß ich nicht, auch nicht wo während der Bauzeit (wenn jene erst abgebrochen werden mußte) der Gottesdienst abgehalten ward. (Die Vorstandsitzungen, fanden bei Chaim Spanier statt und erhielt derselbe nachträglich als Vergütung 34 C.-M.). Ein neuer Vorhang ward alsbald gestiftet, jedoch erst 1830 fertig gestellt. Die Frauen hatten dazu 324 *M* gesammelt, 146 *M* die Gemeindefasse und 67 *M* der Torj-Verein leihweise beige-steuert.

Mit dem Bau der Synagoge hatte der Staat der Gemeinde einen Dienst sehr zweifelhafter Art geleistet. Die Gemeinde war dadurch von neuem in eine drückende Schuldenlast gerathen, der sie in den jetzigen Verhältnissen nicht mehr gewachsen war. Es blieb den Vorstehern kein anderer Ausweg, als zu recht lästigen Steuern ihre Zuflucht zu nehmen. Jedes Mitglied mußte sich eine Erhöhung seines Wochenbeitrages um 1 s. gefallen lassen und außerdem wurden alle nur irgend Leistungsfähigen zu einer sogenannten „freiwilligen Spende“ von 15 *M* gepreßt. Wer nicht gleich bezahlen konnte, dem wurde allmähliche Abtragung gestattet, und wer sich weigerte, der wurde in's Schuldbuch eingetragen und dann gelegentlich schon zur Bezahlung

gezwungen. An solchen Gelegenheiten fehlte es nicht. Wollte j. B. Jemand einen Trauschein haben, so wurde ihm ein solcher nicht eher verabsfolgt, bis er alle Schulden an die Gemeinde, also auch diese 15 *M* Spende, entrichtet hatte. Ja sogar für inzwischen Verstorbene wurden die Söhne oder andere Erben zur Schuldentilgung angehalten. Das setze viel böses Blut und gab zu manchen Widerwärtigkeiten Anlaß.

So j. B. hatte ein Wittwer aus Moising sich zum zweiten Male mit einer Frau in Warin verheirathet (Levin Jonas mit Eva Isaac Arneseid aus Brühl, 1830). Da er dort des Trauscheins der Gemeinde zur Verehelichung nicht bedurfte, konnte der Vorstand ihn vor der Hochzeit nicht zur Zahlung seiner Rückstände von 73 *M*, der Spende von 15 *M* und zur Abgabe von R'ahasoh für 800 *M* zwingen. Als er aber mit seiner jungen Frau nach Moising gekommen war und sich immer noch hartnäckig zeigte, wurden ihm nicht blos die jedem Bräutigam zukommenden Synagogenehren, auch der Ruf zur Thora, versagt, sondern auch, mit Hilfe des Gerichts, der jungen Frau mit der Ausweisung aus Moising gedroht. Da der Ehemann sich vor dem gestrengen Vorstand nicht demüthigen wollte, blieb der Frau nichts übrig, als selbst, mit Beistand eines Freundes, auf die Gemeindestube zu kommen, und einen Theil der Forderung sofort zu entrichten und den Rest baldigst zu bezahlen zu versprechen.

In Geldsachen kannte man überhaupt keine Rücksichten. So starb im Sommer 1829 in Oldenburg in H. ein Mann, der seinen Wohnsitz in Friedericia hatte, dort auch Frau und Kinder hinterließ und etwas Vermögen besaß. Selig Samuel schickte die Leiche auf einem Wagen nach Moising, und ließ einen gewissen Moses Löb Löwenstein zur Begleitung mitfahren. In Moising aber verlangte man von der Frau Samuels (die wohl auch mitgereist war) erst die Erlegung von 10 Thlr. Grabgebühren und sämtliche Beerdigungskosten, und wollte ihr darüber eine Quittung ausstellen, damit sie sich ihre Auslagen wieder von der Familie des Verstorbenen oder der Gemeinde Friedericia ersetzen lassen könne. Sie weigerte sich natürlich, und nun stellte man es ihr anheim, mit der Leiche wieder umzukehren und sie nach Friedericia bringen zu lassen. Die Leiche blieb über Nacht auf dem Wagen. Auf Drängen des Rabbiners, bezahlte die Frau Samuel 4 Thlr., der Vorsteher der Chawroh-Kodischoh, Joseph Hess, das Uebrige, und der Vorstand versprach, den Ersatz der Auslagen in Friedericia betreiben zu wollen. Jetzt erst kam der Tote zu seiner Ruhe.

Ein anderes Mal (1825) hatten die Faakenburger einen in Eutin verstorbenen Fremden auf ihrem Friedhof beerdigt. Da Eutin seit alter Zeit nach Moising gehörte, ward darin ein unberechtigter Eingriff erblickt und Faakenburg in 10 Thlr. Strafe genommen, welche auch, da Faakenburg in vielen Dingen die Gemeinde Moising nicht entbehren konnte, richtig bezahlt wurden.

Uebrigens mußten die in den Städten Oldesloe, Eutin,

Oldenburg, Plöhn, Lensahn, Ratzeburg zerstreut wohnenden Juden für die Mitbenutzung des Moislinger-Friedhofs sehr anständig bezahlen. In der Regel für jede einzelne Familie ein Einlaufsgeld von 60 bis 120 C.-M. und dann noch eine jährliche Abgabe zwischen 6 und 10 M. Wer den Einkauf rechtzeitig unterließ, der hatte bei eingetretenen Todesfällen noch höhere Gebühren zu entrichten.

Zu solchen lieblosen Maßnahmen, welche wie Erpressungen erscheinen, war der Vorstand jedoch durch die traurigen Gemeindeverhältnisse geradezu gezwungen. Denn nicht nur drängten die Gläubiger der Gemeinde Dan. Eschenburg, Jost Havemann und Dr. Haach auf Rückzahlung ihrer Darlehen und Forderungen und konnten zum Teil nur dadurch befriedigt werden, daß die Vorsteher aus eigener Tasche einstweilen die Abzahlung leisteten, sondern die Armenlast der Gemeinde wuchs auch in erschreckendem Maße. Es gab nicht viele Mitglieder, welche nicht ab und zu, um sich aus Geldverlegenheit zu retten, Anleihen bei der Gemeindekasse gemacht hätten, welche auch fast nie versagt und in Höhe von 30 bis 60 M. gewährt wurden, gegen einen Wechsel,¹⁾ aber sehr häufig, da die Empfänger gänzlich verarmten, nicht zurück bezahlt werden konnten. Dazu kam die große Zahl der ständig zu unterstützenden Wittwen, Hochbetagten, Kranken und sonstigen Erwerbsunfähigen, für welche Doctor, Apotheker, oft auch Wärter neben der regelmäßigen wöchentlichen Unterstützung von 1 bis 3 M. zu bezahlen waren. Die regelmäßig am Neujahr beglichenen Doctor- und Apotheker-Rechnungen beliefen sich oft auf mehrere Hunderte. Dabei konnte man die fortwährend in großer Anzahl durchkommenden fremden Glaubensgenossen nicht ganz hilflos lassen oder abweisen, und die ursprünglich freiwillig eingeführte Einrichtung mit den „Pletten“ wurde zu einer zwangsweisen Verpflegung der armen Reisenden, welcher jedes Mitglied sofort nach der Verheiratung sich unterziehen mußte. Dagegen wurde die früher freigebiger gereichte Selbstunterstützung auf ältere und besonders würdige Wanderer beschränkt und als maximum 3 M. festgesetzt.

Daß unter solchen Umständen der Vorstand darauf bedacht war, darüber zu wachen, daß kein Unbemittelter in Moisling sich festsetze; oder fremde Juden ohne bedeutende Kapitalien — und das kam natürlich nicht vor — sich da niederließen, versteht sich von selbst, und es hätte dazu gar nicht erst der steten Mahnung und Erinnerung von Seiten der Behörden bedurft. Bereits 1816 (20. September) ordnete ein Senatssdecree an, daß „kein fremder Jude, auch nicht als Knecht oder Handelsgehilfe ohne obrigkeitlichen Erlaubnisschein angenommen werden dürfe.“ Diese Verfügung ward 1823 (23. Juni) in Erinnerung gebracht und dabei noch ferner bemerkt: „Um zu verhüten, daß die israelitische Gemeinde nicht durch zu häufigen Besuch fremder der Unterstützung bedürftiger Glaubensgenossen belästigt werde, wird hierdurch obrigkeitlich verfügt, daß kein fremder Jude, insofern

¹⁾ Ein solcher Wechsel vom 3. November 1823 ist noch vorhanden, unterzeichnet Hirsch.

er nicht ein bestimmtes Geschäft nachweisen und sich deshalb bei den Vorstehern legitimiren kann, und ohne deren specielle Genehmigung, binnen der Frist eines Jahres 2 Mal oder öfters in Moislung solle beherbergt werden. Polizeibvogt Kock soll hiervon in Kenntniß gesetzt werden, damit bei der Ertheilung von Nachtzetteln auf diese Verfügung Rücksicht genommen werde." Am 5. September (1823) folgte ein weiteres Decret: Die Behörde habe gehört, daß fremde Israeliten, denen schon vor Jahren die Weisung erteilt worden, Moislung zu verlassen, immer noch dort Sabbath feiern, in der Umgegend Handel treiben und Waarenniederlagen in Moislung haben, und dort von Personen, welche zur Beherbergung keine Concession haben, ohne polizeiliche Erlaubniß aufgenommen werden. Es wird deshalb verordnet, daß ohne Nachtzettel vom Polizeibvogt selbst Verwandte aus der Fremde nicht eine Nacht aufgenommen werden dürfen bei einer Strafe bis 5 Thlr. Ohne Concession dürfe niemand Fremde beherbergen. Fremde Waarenlager sollen — außer der Strafe von 5 Thlr. — confisciert werden zum Besten der israelitischen Armenkasse und der Denunziant solle die Hälfte der confiscierten Waaren erhalten und sein Name auf Wunsch verschwiegen werden (!!!) Den Ältesten und dem Polizeibvogt Kock wird Wachsamkeit gegen Zuwiderhandelnde zur Pflicht gemacht, außerdem soll diese Verordnung alljährlich in der Synagoge verlesen und in den Wirthshäusern ange schlagen werden.

Diese Verordnung wurde auch ausgeführt und, um nur ein Beispiel anzuführen, ward Samuel Aron Oljeniek in 2 Thlr. Strafe genommen, weil er seinen Vetter Perez Elias aus Salvitzburg bei Carlshamm in Schweden, der gekommen war, um die Herbstfesttage in Moislung zu verbringen, 4 Wochen ohne Nachtzettel bei sich behalten hatte (4. October 1830).

Wollte Jemand einen Lehrburschen bei sich aufnehmen (so z. B. Heymann N. Rosenthal) oder selbst einen Hauslehrer für seine Kinder, so mußte er erst Erlaubniß vom Gemeindevorstand einholen und sich verbürgen, daß er für alle Fälle, wie Krankheit und dergl., alle etwaigen Lasten allein tragen wolle und könne.

Die beschränkten Mittel der Gemeinde waren namentlich auch für die Gemeindebeamten sehr mißlich. Was zunächst den Rabbiner betrifft, so hätte er eigentlich mit seinem Gehalte von 15 *M* p. W. 75 *M* für Feuerung, freier Wohnung und verschiedenen, wenn auch nicht bedeutenden, Nebenporteln müssen auskommen können. Denn seine Familie war klein und seine Bedürfnisse sehr gering. Allein er hatte noch einen alten Vater zu ernähren (oder doch zu unterstützen) und sah außerdem stets so viel Mangel bei vielen Gemeindeangehörigen und zahlreichen Wanderern, daß sein mitleidiges Herz immer wieder zu Wohlthätigkeitsausgaben hingerissen ward, die mit seinen Einnahmen nicht im Verhältnis standen. Er hatte mehrmals um Aufbesserung angehalten, aber immer vergeblich, bis endlich (1830) vom Vorstand und Ausschuß einstimmig eine Gehaltszulage von 3 *M* p. W. bewilligt ward. Wie beschränkt mitunter seine Mittel waren, davon

gibt ein noch vorhandener Brief einen rührenden Beweis. Bald nach seinem Amtsantritte war seine junge schöne und fromme Gattin Ester, am Fasttage Esters, (gerade ihrem Geburtstage), im Wochenbette, in Folge zu frühen Abschlusses der Ofenklappe, durch Kohlendunst verstorben. Er hatte sich dann zum II. Mal mit einer Tochter des Kopenhagener Rabbiners Abraham Gedaljah verheiratet. Der Bruder seiner verstorbenen Frau I. Ehe, der Rabbiner von Birnbaum ertundigte sich nun in einem Briefe vom Sommer 1829 nach seinem Befinden und namentlich nach dem Gedeihen der 3 kleinen Kinder, der teuren Pfänder, welche seine unvergeßliche Schwester zurückgelassen habe. Er machte ihm bittere und rührende Vorwürfe, warum Joël ihm, dem lebenden Onkel der 3 Waisen, und ihrem sehnstüchtig auf Nachricht wartenden Groß-Vater so lange gar keine Mitteilung habe zukommen lassen.

In der auf der Rückseite dieses Briefes skizzierten Antwort Joëls versichert er den Schwager und Schwiegervater seiner ungeminderten Liebe und Anhänglichkeit, und beteuert, wie gerne er schon längst geschrieben hätte, wenn er zur Ueberbringung des Briefes Gelegenheit hätte finden können. Aber den Brief durch die Post zu schicken, davor sei er zurückgeschreckt, denn wie solle er das teure Porto er-schwingen, (das freilich 17 1/2 sgr. betrug).

Wie viele andere rührende Scenen mögen sich da noch ereignet haben, von denen uns keine Kunde geblieben.

Mit steter Not hatte auch der Schächter und Gemeindediener Marcus zu kämpfen. Er war bereits seit 1819 (3. September) im Amte. Damals nämlich ließ sich der alte Schächter Nathan Isaaq pensionieren und übergab seine Aemter an Marcus. Marcus lieferte Nathan von dem Ertragnis der Schächtgebühren 5 *M* p. W. ab, ebenso die Hälfte der Sporteln als Synagogendiener, und die Gemeinde legte Nathan noch 4,8 per Woche zu. Da aber Nathan nur eine Frau und keine Kinder hatte, die Gemeinde aber arm war, sollte vom Jahre 1824 an Nathans Ruhegehalt gekürzt werden. Dieser aber berief sich auf die schriftliche Abmachung, welche er mit dem Vorstande vor seiner Pensionirung getroffen und wurde klagbar gegen die Gemeinde (16 I. 1824). Es kam zu einem langwierigen Prozeß, der schließlich mit einem Vergleich endigte. Nathan starb jedoch bald darauf und seine Wwe. zog nach ihrer Vaterstadt Hamburg, wo ihr durch Vermittelung von Laz. Sams. Cohn (Joseph Hess' Schwiegerjohn) wöchentlich 1 *M* Wittwengeld ausbezahlt ward.

Nach Nathans Tod war Marcus in den alleinigen Genuß des Ertrages der Schächtgebühren eingetreten. Allein seine Bedürfnisse waren inzwischen größer und der Ertrag der Schächtgebühren kleiner geworden. Das Schächtgeld betrug zwar noch wie früher 1 *M* für Großvieh, 4 s. für 1 Kalb, 3 s. für einen Hammel (und 2 *M* für jedes in Lübeck koscher geschlachtete Stück), allein es wurde weniger als früher geschlachtet und für das Wenige erhielt er auch nicht regelmäßig Bezahlung. Zu seinem Schutze ward ihm deshalb strenge

unterlagt, bei einem Schächter zu schächten, der ihm noch das Schächtgeld der vorhergehenden Woche nicht entrichtet habe. Da aber das auch nichts half, so übernahm die Gemeinde die Schächtlah gegen Schächtfarten auf eigene Rechnung und bestimmte Marous ein festes Gehalt von 9 *M* per Woche (October 1830) wozu noch verschiedene kleinere Sporteln und eine regelmäßige Mietherbhülfe von 24 *M* kamen. (Zum Rindbett 10 Thlr.)

Von diesen 9 C.-M. jedoch mußte er 8 s. per Woche abgeben an den Schulklopfer. Die Obliegenheiten dieses Beamten bestanden darin, daß er jeden Morgen, mit einem Hammer versehen, von Haus zu Haus ging, und an die Thüre klopfte und laut dabei rief „nach Schul!“ Diesem Ruf, welcher die Stelle einer Weckuhr vertrat, leistete auch Jedermann willig Folge, und es kam selten vor, daß ein Gefunder, wenn er zu Hause war, bei dem öffentlichen Frühgottesdienst fehlte. Verspätungen natürlich waren auch damals nicht ausgeschlossen, wenn sich ihrer auch nicht gerade der Rabbiner, wie heutzutage, schuldig machte. Aber der Vorbeter und Schächter Marous scheint sich oft solche haben zu Schulden kommen lassen, denn er wird verschiedentlich gemahnt zum rechtzeitigen Erscheinen in der Synagoge, einmal sogar ihm mit der Anstellung eines Stellvertreters auf seine Kosten gedroht. Das „wichtige“ Amt des Schulklopfens hatte lange Jahre Horz Abraham, genannt Harzcho, inne. Nebenbei war er noch eine Art von Landpostbote. Er fuhr täglich mit seiner Schieblarre zur Stadt, nahm alle hin und zurück zu befördernden Briefe und Pakete mit, und soll, obgleich er weder lesen noch schreiben konnte, mit seltener Pünktlichkeit Alles besorgt haben. Er lebte mit seiner Frau Edel, welche er erst nach manchen Schwierigkeiten heimführen konnte, in kinderloser Ehe, und sein Bild hängt noch, mit der Ueberschrift „die fahrende Post“ in der Stube manches hiesigen Patriciers.

Ein Gemeindebeamter war auch Jochanan Bass. Er war 2. Vorbeter oder Unterschazan und erhielt dafür eine Kleinigkeit; außerdem erhielt er, wie alle Beamten, an jedem Festtage 2 *M* Kibbud jaum tof und für jeden Al Hakol, den er sang, 8 s., für das Anstecken der Chanukoh-Lichter am ersten Abend 2 C.-M. und für das Schulklopfen d. h. die Reinhaltung der Synagoge 2 Thlr. p. a. und endlich für das Kaschern des Ofens 3 *M* p. a.

Endlich ist noch Schmidt Ohlsen zu erwähnen. Er hatte an Sabbaten und Festtagen die Richter in der Synagoge anzustrecken und erhielt dafür 6 Thlr. jährlich. Er wird außerdem noch in einer Sache erwähnt, welche ihn in zu nahe unliebsame Beziehung zu einer jüdischen Familie brachte. Die Männer, welche sich mit dem Unterricht der Jugend befaßten, werden uns später noch beschäftigen.

Zu all diesen schweren Gemeindefasten trug der Staat — außer der unentgeltlich überlassenen Rabbinatswohnung — keinen Pfennig bei. Im Gegentheil. Er machte noch durch die Vermietung seiner Häuser in Moialing ein glänzendes Geschäft. Ein noch vorhandener, durch die Güte des Herrn A. Falok mir zugestellter Miet-Contract nebst

Nuttbuch bleibt dafür den vollen Beweis. Es handelt sich um eine in dem Hause No. 104a belegene, an Abr. Falck (Michaelis 1823) vermietete Wohnung. Die jährliche Miete betrug den hohen Preis von 100 C.-M. grob Courant und dazu noch 6 *M.* Recognitionsgelder. In dem gedruckten Contract übernimmt der Mieter außerdem noch alle kleineren Reparaturen, selbst am Dache, das Abweissen der Zimmer und Kammern, das Ausbessern der Fußböden, Fensterläden u. s. w. auf eigene Kosten. Bis Michaelis 1826 erfolgte die Zahlung der Miete regelmäßig halbjährlich. Von da ab wurde sie unregelmäßiger, oft in wöchentlichen Abzahlungen, entrichtet, im Ganzen bis 5. Mai 1831 769 *M.*, also für 6 Jahre 769 *M.*, so daß also auf das Jahr mehr als 126 *M.* entfällt, und entweder Verzugszinsen berechnet oder eine Steigerung der Miete eingetreten sein muß. Sehr unwahrscheinlich ist das nicht, denn Mangel an Wohnungen war immer gewesen und allmählig hatte sich eine förmliche Wohnungsnot eingestellt. Der Vorstand wandte sich um Abhilfe an den Senat (Januar 1830) und schilderte eindringlich die Verlegenheit der mit Ermäßigung oder unerschwinglicher Mietsteigerung bedrohten Familien. Der Gemeinbediener Marcus, wird da gesagt mit Frau und 5 Kindern ist von seinem Wirt, dem Bäckermeister Grube zu Johann, der Schneider Samuel Oljenick mit Frau und 8 Kindern von Gärtner Mainz zu Oßtern, Levy Philipp von Schneider Pritze gleichfalls zu Oßtern gekündigt, und fiscalische Wohnungen sind nicht disponibel. (Selbst Häuser zu bauen oder zu besetzen, war demnach den Juden immer noch nicht gestattet). Das Finanzdepartement, vom Senate mit der Erledigung beauftragt, wußte bequemen und billigen Rath. Es ließ einfach dem Vorstand durch das Landgericht die Weisung zugehen (20. April 1830) in Zukunft nur solchen jungen Paaren den Trauconsens zu erteilen, welche einen Wohnungscontract auf mindestens 6 Jahre vorlegen können, und der Vorstand, gewohnt obrigkeitliche Befehle genau durchzuführen, handelte auch stricte darnach.

Man könnte vielleicht glauben, der Staat habe deshalb von dem Bau neuer Häuser Abstand genommen, weil er sich bereits mit dem Gedanken trug, den Juden den Einzug in die Stadt doch wieder bald zu gestatten. Daß dieses nicht der Fall war, sollte sich bald zeigen.

Im Jahre 1831 ward die Conscription eingeführt. „Alle Jünglinge aus Stadt und Gebiet, welche das 23. Lebensjahr erreicht haben, müssen losen, jedoch wurden noch immer Stellvertreter zugelassen.“ Deshalb forderte das Landgericht (31. März 1831) die Aeltesten auf, alsbald ein Verzeichnis aller in den Jahren 1807 — 1813 geborenen männlichen Personen anzufertigen, und bei dem Landgerichte einzureichen. Der Vorstand ließ die ganze Gemeinde versammeln und ihnen das Decret vorlesen. Man war einstimmig der Ansicht, sich nicht so stillschweigend dieser neuen Last zu unterwerfen ¹⁾ sondern

¹⁾(Vgl. Niefer Gef. Schriften, III. B. S. 61—63): „Die Verfassung des noch militärischen Gewohnheit gebührenden Abencementis . . . ist ein Verfahren

von dem Senat entweder Befreiung vom Kriegsdienste oder Verbesserung der bürgerlichen Lage zu verlangen. Dem Vorstand wurde noch eine Commission beigegeben (Joseph Hess, Zadik, Meyer

das wir besonders darum in tiefster Seele bedauern, weil es auf Erldötung des dem Soldatenstande so nützlichen Ehrgefühls bei den dienenden Juden u. Erldötung des dem Unterschiede der Religion gewiß an sich fremden Verhältnisses der Kameradschaft, gleichviel ob abichtlich oder nicht, hinczielt; und weil die aus einer solchen Behandlung selber nur zu leicht entspringende Unlust am Kriegsdienste . . . zu dem schändlichsten aller Vorwürfe benützt wird . . . Ich möchte keine Auszeichnung, die ich eher verbannen würde, als die von militärischer Beförderung, weil ich keine Zurücksetzung weiß, welche die heiligsten Ansprüche, die legitimsten Gefühle der Ehre so empfindlich verletzte, wie diese. Ich weiß wohl, daß viele Jahrhunderte lang zur Schande der Menschheit nur eine bevorzugte Geburt ein Recht auf militärische Ehrenstellen verliehen hat; aber dieser Mißbrauch hat sich auch fürchterlich gerächt, indem diejenige Nation, die ihn zuerst vernichtete in unaufhaltsamen Siegesläufe die halbe Welt durch ihre Heere unterjochte so lange, bis die unterjochten Fürsten und Völker denselben Principe zu hulbigen begannen. Und in jenen Zeiten, da war der Kriegsdienst keine allgemeine nationale Verpflichtung; er war für den Ritter und Edlen ein köstliches Kampfspiel, für den niedrig Geborenen ein Söldnerhandwerk, ein Broterwerb, gefährvoller, aber nicht edler, als ein anderer; da konnte ja ein Jeder mit sich abrechnen, wie viel ihm sein Leben werth sei. Jetzt aber, da das Gefühl der Menschewürde und der gleichen Ehre in niedere Gütern gebunden und gebeugt Herzen ausgerichtet; jetzt, da der Kriegsdienst nicht Standesache mehr und nicht bezahltes Handwerk, sondern die erste Pflicht des Bürgers gegen sein Vaterland sein soll — jetzt Ehen unter Hunderten mit dem einflamen Gefühl der Schande in der Brust in den Todeskampf zu senden, ihm anstatt der erhabenden Aussicht der Ehre die Wirklichkeit des demütigenden Bewußtseins zu geben, daß er allein unter allen seinen Kameraden, und wäre er der fähigste, der tüchtigste, der muthigste, der höheren Ehre im Kriegsdienste für immer unwürdig erachtet ist, ihn mit diesem quälenden Bewußtsein vielleicht einer feindlichen Nation gegenüberzustellen, die den Grundfatz der Gewissensfreiheit anerkannt hat, unter deren Gesetzen geboren, er sich, auch als der geringsten Einer, ein Gott im Vergleich mit seinem jetzigen Zustande danken möchte — die Qualen des Abgrundes lauern in diesem Gedanken: ich vermag ihn ohne Entsetzen nicht zu verfolgen. Und doch kann ich mich einer Erinnerung an einen an sich unbedeutenden Vorfall nicht erwehren, der diese Vorstellung lebendiger, als je, in mir erweckt hat. Als vor 2 Jahren (im Jahre 1831) mehrere kleinere norddeutsche Staaten die Beisung erhielten, ihr Contingent zu einem möglichen Feldzuge nach Luxemburg in Bereitschaft zu setzen, schrieb man mir, daß die Juden in Moisling, auf dem Gebiete der freien Stadt Lübeck, trotz ihrer Protection gezwungen worden seien, ihre Söhne an der Boosung zum Militärdienste Theil nehmen zu lassen. Bekanntlich hatten die Juden, die sich vor der französischen Occupation in Moisling, wenn auch dürftig ernährt hatten, von der französischen Regierung die Erlaubniß erhalten, nach der Stadt Lübeck zu ziehen, sind aber nach der Befreiung derselben, dem Völkerrichte, der Sicherheit erworbener Rechte, dem Geiste der Bundesacte, dem entschiedenen Widerstande der gesammten arbeitenden Klassen zum Troß durch den Reich einflußreicher Krämer gezwungen worden, die Stadt wieder zu verlassen, und sind durch diese gewaltthame Zerstörung ihrer Verhältnisse, in Not und Elend versunken, so daß ihre Söhne fast ohne Ausnahme auswärts Brod und Menschlichkeit zu suchen genöthigt waren. Und nun sollten diese Söhne nach Hause kommen, um, wenn das Loos sie trafe, für ihre „Vaterstadt“ die sie ausgestoßen, in welcher sie, wenn sie aus dem Feldzuge heimkehrten, weder arbeiten noch betteln durften — um für diese „Vaterstadt“ gegen die Belgier, vielleicht auch gegen die Franzosen zu kämpfen. Gott! gegen die Franzosen, gegen die einzigen Menschen, von welchen aus ihren Kinderjahren her die Kunde, wie ein Märchen, zu ihnen herüberschallte, daß sie einmal von Menschen menschlich behandelt worden! —

Stern, Josephsohn und die beiden Jünglinge Model Wulff und Sussmann Israel Wulff) und sie ermächtigt, alle nötigen Schritte zu thun. Sie ließen von Dr. Stecho eine (ins Copierbuch S. 69 eingetragene, wie extra bemerkt wird, sehr schöne) Vorstellung anorbaiten, welche an Pesach-Ausgang in der Frauentynagoge der versammelten Gemeinde vorgelesen, und, mit der Unterschrift des Rabbiners und aller (80) Hausväter versehen, am 5. April beim Senat eingebracht ward. Der Senat entschied bereits am folgenden Tage (6. April 1831), daß sie vom Militärdienst nicht entbunden werden könnten, daß er aber eine Verbesserung ihrer Lage und staatsbürgerlichen Rechte sich werde angelegen sein lassen. Das Landgericht drängte jetzt, unter Androhung hoher Strafen (8. April, 3., 28. u. 30. Mai) auf die ungesäumte Einlieferung der verlangten Listen. Jetzt zeigte sich recht deutlich der Mangel von Civilstandsregistern und ward auch in Folge dessen der Gemeinbediener Marous für die Zukunft mit der Führung der Geburts- und Sterbelisten (wie es scheint jedoch vom Vorstand, nicht von der Behörde) beauftragt. Borerst half man sich so gut es ging und reichte die Listen ein. Es stellte sich aber bald heraus, daß viele Namen von Jünglingen mit aufgeführt waren, welche das militärpflichtige Alter schon überschritten hatten. Da wurden denn alte Gebetbücher, Maachsim, Hagodans herbeigeholt, worin die Geburten verzeichnet waren, und alte Mappauss herausgesucht, um als Beweismittel zu dienen. Der Vorstand nahm über jeden einzelnen Namen ein Protokoll auf, ließ sich aber die gute Gelegenheit nicht entgehen, alte Gemeindefschulden dabei einzutreiben. Nur nach Entrichtung aller Forderungen, welche die Gemeindefasse an die Söhne und an die Väter hatte, ward der nötige Schein ausgehändigt.

Dringende Veranlassung zu solchem Zwange lag freilich wieder genügend vor. Die Verarmung nahm mit Riesenschritten zu. Der jüngste strenge Winter hatte eine zweite Holzverteilung außer der gewöhnlichen nötig erscheinen lassen. Es wurden $7\frac{1}{2}$ Faden in Portionen von $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Faden an nicht weniger als 23 dürftige Familien verteilt; also ein Viertel der Gemeinde war unterstützungsbedürftig. Als Pesach herankam und die Opferbrode gebaden werden sollten, mußten die Vorsteher, da die Kasse leer war, die Auslagen vorschleßen (Levy Deyt und Salomon Gumpel je 191, die 3 anderen je 50, zusammen 532 $\frac{1}{2}$), um die 112 Scheffel Weizen à 4,12 sofort zu bezahlen, und das Mehl per Pfund zu $2\frac{1}{2}$ s. den Mitgliebern abzulassen).

Zum Unglück brach im Herbst 1831 auch noch die Cholera aus und wüthete in Lübeck bis zum Sommer 1832. Es wurde eine Gesundheits-Commission eingesetzt (Marous, Model, Abraham

Ungern habe ich diese schmerzliche Seite eines schmerzlichen Verhältnisses so nahe berührt; aber es ist besser, daß wir die offenen Wunden zeigen, als daß der verheimlichte Schmerz das Volk des Lebens in Bitterkeit verwanble. Es ist schrecklich, von seinem Vaterlande mit Haß behandelt zu werden; aber es wäre tausend Mal schrecklicher, sein Vaterland zu hassen!"),

Gumpel, Sassmann Isael) und derselben aus der Gemeindefasse 30 *M* bewilligt. Mit Hamburg war durch einen Cordon fast jeder Verkehr abgeschnitten.

Der Vorstand wurde bestürmt mit Gesuchen um Ermäßigung der Beiträge. Und da er sich der Begründung der Mehrzahl dieser Gesuche nicht verschließen konnte, blieb nichts anderes übrig als die Beiträge der wenigen Begüterten immer mehr in die Höhe zu schrauben. Er mag dabei oft nicht mit der nötigen Rücksichtnahme verfahren sein, mitunter auch seine Autorität in gar zu schroffer Weise geltend gemacht haben. Beispiele von Beamtenhochmut hatten die Aeltesten oft genug vor Augen; und die Versuchung, die Herren zu spielen, lag, da sie seit 10 Jahren immer wieder von Neuem gewählt worden waren, sehr nahe. Man hatte zwar allgemein freiwillig große Hochachtung vor ihnen, aber sie wußten auch durch Strafen sich Achtung zu verschaffen, und wachten eifersüchtig über die Würde der Gemeinde-Stube und ihrer Amtssehre. Als L. E., aufgebracht über zu hohe Beitragsforderung, auf der Gemeindestube erklärte, die Parnossim machen die Welt meschugges, ward er sofort mit 18 s. Strafe und als er das Geld zornig auf den Tisch hinwarf, abermals in 3 *M* Strafe genommen. Die Unzufriedenheit machte sich oft am unrechten Platze geltend und sehr häufig war die Synagoge der Schauplatz störender Ausstritte einzelner Mitglieder unter einander oder des „Schandierens gegen Kchol.“ Waren ja die Meisten die ganze Woche mit ihren schweren Bäden unterwegs und nur an Sabbaten und Festtagen zu Hause und da waren nicht Bier- oder Weinhäuser, sondern die Synagoge der Ort, wo sich Alle trafen.¹⁾ Die obrigkeitlich ergangene und am Eingang der Synagoge angeschlagene Bekanntmachung (vom 29. 6. 1827) welche mit hohen Strafen, selbst Gefängnis Feden bedrohte, welcher die Heiligkeit des Ortes entweihen würde, konnte es doch nicht verhindern, daß nicht selten, namentlich vor Beginn oder nach Schluß des Gottesdienstes Streitigkeiten sich entspannen, welche einige Male bis zu Thätlichkeiten ansarteten.

Derartige Ausschreitungen mußten natürlich immer mit höheren Geldstrafen geahndet werden, welche, wie alle vom Vorstände verhängten Strafen, im Weigerungsfalle, durch den Gerichtsdienner executorisch eintgetrieben wurden und halb in die Staatskasse und halb in die Armenkasse fielen.

Mehr gerechten Grund zur Unzufriedenheit als die Moislinger, hatten die wenigen Niendorfer Juden-Familien, welche fast dieselben Ab-

¹⁾ Dr. Jacob Marous in Triest, der Erste, welcher in der neuen Synagoge „gemacht“ wurde (wie der Vorsteher Nathan Cohn bescheinigte) schreibt darüber: War doch lange Jahre hindurch für die armen Leute die Synagoge der Mittelpunkt ihrer bürgerlichen und socialen Existenz, ihre Börse, Theater, der Lummelplatz für Jung und Alt, in allen ihr engbegrenztes Leben bewegenden, ernstesten und heitersten Momenten! Die Moislinger Synagoge konnte, wie Dante's Gehölz, als der Ort bezeichnet werden, wo Herzensnot und Verzweiflung, Jubel, Zorn und Liebe, der Aufschrei tiefster Leidenschaft, Seligkeit und Thränen mit einander wechselten.

gaben wie die Moislinger zu leisten hatten und doch nicht als volle Gemeindeglieder gelten sollten, weder Beschneidungsfeierlichkeit, noch gar Bar-mizwoh in der Synagoge feiern durften. Nach längeren Verhandlungen, in welchen sie sogar die Hilfe des Gerichts und des Senates anriefen, einigte man sich schließlich dahin, daß sie gegen Uebernahme aller Pflichten auch alle Rechte der eingeborenen Moislinger haben sollten (4. October 1831).

Während die Nienborfer volle Gleichstellung mit den Moislingern anstrebten und erhielten, trugen sich die Lübecker israelitischen Familien, deren Verhältnisse sich etwas gebessert hatten, mit der Absicht, sich von der Gemeinde Moisling zu trennen, und eine eigene Gemeinde zu bilden. Der Senat wollte aber von einer jüdischen Gemeinde in Lübeck nichts hören und die Trennung mußte unterbleiben (von Januar — November 1834).

Alle diese und noch gar viele andere Angelegenheiten machten dem Vorstand viel Arbeit (es fanden oft mehrere Sitzungen in einem Monat, ja mitunter einer Woche statt; außerdem hatte jedes Mitglied das Recht gegen Erlegung von 3 *M* 8 s. eine „Separatsitzung“ zu verlangen) und nicht wenig Verdruß. Als nun gar die Seele des Vorstandes, Nathan Hess, Moisling verließ und nach Hamburg zog und Gumpel Behrens nach einer ärgerlichen Sitzung erkrankte, und gestorben war (27. April 1832) auch Levy Doyt (14. Dezember 1832) ihm nachgefolgt war ins Jenseits, da dankten auch die beiden übrigen Ältesten ab. Auf ihren Wunsch waren vom Gericht Revisoren ernannt (4. Mai 1832) instruiert und vom Rabbiner zur Verschwiegenheit und Unparteilichkeit vereidigt, welche über die Geschäftsführung des Vorstandes vom 7. October 1822 an, dem Landgerichte genaue Berichte vorlegen sollten. Zur Erledigung dieser Aufgabe brauchten die 3 Revisoren (Heymann Joseph Hess, Mendel Levy und Philipp) fast ein ganzes Jahr und erst am 18. April 1833 konnte den bisherigen Ältesten *Decharge* erteilt und ihre demnächstige Entlassung vom Landgericht ihnen in Aussicht gestellt werden. Vorher jedoch war noch die bisher immer wieder verschobene Aufgabe zu erledigen, eine neue Gemeindeordnung zu vereinbaren. Es gelang auch ein Einverständnis zu erzielen und wurde demnach vom Landgericht verfügt: Von Johannis 1833 ab sollen alle Bücher in deutscher Sprache und Schrift geführt werden, damit das Gericht sich selbst von Allem überzeugen könne. Es wird alljährlich ein Budget aufgemacht und soweit nur möglich jegliche Abweichung von demselben vermieden. Bei Ausgaben über 10 Thlr. ist der Ausschuß zu befragen. Es werden künftig nur 3 Vorsteher von sämtlichen Gemeindegliedern persönlich und öffentlich unter Zuziehung des Rabbiners erwählt und 5 Ausschußmänner, erstere sind bei 20, letztere bei 10 Thaler Strafe zur Annahme der Wahl verpflichtet und können wenn ihre Amtszeit vorüber ist, erst nach Ablauf eines Jahres wieder gewählt werden. Die Ältesten bestimmen den wöchentlichen Beitrag der einzelnen Mitglieder, denen jedoch eine Beschwerde gegen den Ansat bei der gemeinsamen

Versammlung der Aeltesten und des Ausschusses zusteht und gegen diese Entscheidung ist ein Recurs an das Landgericht und beumnächst an Einen hochedlen Rath zulässig. Rückständige Beiträge sind ohne gerichtliche Ausklage zur executivischen Betreibung sofort aufzugeben. Am 20. September 1833 wurde diese neue Ordnung der Gemeinde bekannt gemacht und auf Suckauss eine Neuwahl auf Grund dieser Ordnung anberaumt und die bisherigen Aeltesten entlassen (sollten jedoch den Neuwählten bis Neujahr 1834 zur Seite stehen).

Ich täusche mich wohl kaum, wenn ich annehme, daß auch Sie meine Verehrten, gerne entlassen sein möchten. Und deshalb schreibe ich für heute mit dem besten Dank für Ihre freundliche Aufmerksamkeit, und dem Versprechen, Sie auf den endlichen Schluß dieser Erzählung nicht gar zu lange warten zu lassen. J

VI. Vortrag.

Sonntag, den 18. Dezember 1892.

Da der Gegenstand, über welchen ich bereits 5 Male von dieser Stelle aus zu Ihnen gesprochen, Ihrer eignen Ahnen, Ihrer eignen Gemeinde Geschichte ist, darf ich hoffen, daß Ihnen, wenigstens ein ganzes Jahr dazwischen liegt, dennoch der Inhalt meines letzten Vortrages noch so gegenwärtig im Gedächtnis geblieben, daß ich ohne Wiederholung und ohne längere Einleitung, in unserm Thema fortzufahren wagen kann.

Der 5. Vortrag behandelte die Zeit von 1820 bis 1833 d. h. von der Rückverbannung nach Moisling bis zur Abfassung der ersten Gemeindeordnung. Wir haben also da weiter zu fahren, zunächst aber bin ich Ihnen (nach Seite 104) noch eine kurze Dar- und Zusammenstellung der Namen und Familien schuldig, welche zu ihrem Glück, und zu Lübeck's und unserm Schaben es vorzogen, statt zum Erbdöbel und Hausirhandel nach Moisling zurückzukehren, ihr Fortkommen in der Fremde zu suchen. Es läßt sich denken, daß nicht Alle sofort wegzogen. Welche wollten erst eine günstige Gelegenheit abwarten, oder suchten vorsichtigerweise erst durch Söhne, Brüder und andere Verwandten das Terrain zu sondieren, ob sie mit ihren Mitteln und Fähigkeiten auch wohl in der Poge sein würden, sich an dem fremden Ort zu ernähren, und unterwarfen sich dem unvermeidlichen Zwange, die Wartezeit in Moisling zu verbringen. Es ist sicher nicht zu weit gegangen, wenn wir alle Wegzüge bis 1848 auf Rechnung dieser Verbannung setzen, denn in sehr vielen Fällen läßt sich bis in die siebziger Jahre, ja sogar bis in unsere Tage als Grund des Fortzugs wohlhabender Familien der Umstand nachweisen, daß Verwandte mit ihren Mitteln damals nach Hamburg gekommen sind und die Lübecker Angehörige allmählig nachgezogen haben. Nur so läßt sich erklären, wie es kommen konnte, daß trotz eines mäßigen

Zuguges die israelitische Seelenzahl im lübeckischen Staate seit 50 Jahren fast ganz unverändert geblieben ist. Die Volkszählung am 1. Sept. 1857¹⁾ ergab eine anwesende israelitische Bevölkerung von 522 Seelen (255 in der Stadt 267 auf dem Lande), 1862 von 596, 1867 von 609, 1871 (1. December) 565 (davon 25 auf dem Lande) 1875 569, 1880 560 Seelen. Erst von da an tritt wieder eine kleine Zunahme ein. 1885 wurden 644 und 1890 654 israelitische Seelen gezählt.

Zu spät²⁾ kam den Lübeckern die Einsicht, wie unendlich man die Stadt durch die ebenso wider sinnige wie ungerechte Maßregel geschädigt habe, und in der Presse kam diese Ansicht verschiedentlich zum Ausdruck. So z. B. äußert sich ein Artikel in den Lübeckischen Blättern Jahrgang 1862 Seite 90 und ff, unter der Ueberschrift: „Ein Wort über Gewerbefreiheit“ (unterzeichnet 135) darüber folgendermaßen:

„Als die Franzosen Lübeck verließen und nachdem der Friede geschlossen war, hätte da die Ergänzung und Vergrößerung der Bevölkerung, um wenigstens das Verhältniß der vorhandenen Grundstücke und der Einwohner zu regulieren, nicht durch freie Einwanderung befördert werden müssen? Was wurde dafür gethan? Leider das Gegentheil! Alle veralteten Gesetze und Aemter, die zur französischen Zeit außer Kraft gesetzt waren, wurden wieder zum Gesetz erhoben. Den Juden, welche sich hier niedergelassen hatten, wurde von unserer Behörde der Befehl erteilt, Lübeck wieder zu verlassen. Sie protestirten dagegen, ließen einen Hilferuf nach allen Weltgegenden erschallen, ihre Bitten und ihr Flehen, hier bleiben zu dürfen, wurden auch von anderen Staaten kräftig unterstützt; doch unsere Regierung

¹⁾ 1828 befanden sich in Moisling 84 jüdische Familien mit 403 Personen. Darunter 1 Rabbiner, 3 Lehrer, 9 Schlachter, 2 Schneider, 69 Handelsleute 1840 betrug ihre Zahl 478, 1845 (1. September) 25 weniger, nämlich 453 und in der Stadt 31 von 25860 Bewohnern.

²⁾ In einem am 4. Februar 1840 von dem Prediger Dr. von Grossheim in der Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Thätigkeit gehaltenen Vortrag „Das Judenthum, eine historische Skizze in Bezug auf die Emancipationsfrage“, einem unhistorischen, unreifen, ungerechten verworrenen Elaborat, steht der Redner noch ganz auf dem unduldsamen Standpunkt vom „christlichen Staat“ und meint, eine völlige bürgerliche Gleichstellung sei absolut undenkbar. Was er eigentlich will, ist gar nicht zu ersehen. Er schließt: „Auch Lübeck hat eine Judengemeinde. In ihr regt sich das Bedürfnis eines Besseren; in ihr verlangt bei Manchem die Noth gebieterisch eine Abhülfe des gegenwärtigen Zustandes; die Pflicht gebietet, sie nicht in dem jetzigen Verhältnisse zu lassen. Darum darf man nur wünschen, daß nicht halbe Maßregeln, die die christliche Bevölkerung beeinträchtigen, und wiederum nur den Juden zu Gute kommen, sondern feste, das ganze Verhältniß sowohl des christlichen Staates als der jüdischen Gemeinde ins Auge fassende Anordnungen getroffen werden.“

Auch die 1842 bei Aschenfeldt erschienene „Lübsche Chronik“ (anonym, jedoch von Dr. Röse) billigt die Ausweisung. „Die Kaufmannschaft,“ so heißt es dieselbst Seite 494 erkannte es jetzt, wie stets, daß der Judenschacher den Handel verderben müsse; überdies stand ihrer Aufnahme sonst mancherlei entgegen. Das Hausiren, wovon sie schwer abzubringen sind, war hier seit je ganz verboten.“

konnte leider keine Rücksicht darauf nehmen; das Unbilligste müsse geschehen, denn die Kaufmannschaft drängte zu stark darauf, sich der rührigen und intelligenten Israeliten zu entledigen. Was geschah? Die Bemittelten zogen nach Hamburg: Die Hamburger öffneten den Israeliten Thür und Thor und hießen sie willkommen."

"Ein Teil der nach Hamburg vertriebenen Juden hatte früher von hier ein großes Geschäft nach dem Norden getrieben, und setzte dieses Geschäft von Hamburg aus fort. Was waren die natürlichen Folgen davon? Die Hamburger wurden mit diesem nordischen Geschäften bekannt, so daß sie größtenteils die Lübecker verdrängten."

"Dies Alles brachte die Lübecker nicht zum Nachdenken und zum Entschlusse, ihre veraltete Verfassung zeitgemäß zu reformieren. Man huldigte hier dem Princip, dafür Sorge zu tragen, daß Einer dem Andern nicht über den Kopf wachse, indem wieder Jemand mehr als ein er Geschäftsbranche noch mehrerer Geschäftslocalitäten sich bedienen darf; und doch wundert man sich darüber, daß keine großen Geschäfte hier betrieben werden, als wenn die großen Geschäftsleute vom Himmel fielen. Die Erfahrung lehrt uns doch, daß aus kleinen Geschäftsleuten oft große werden, man muß ihnen aber eine freie Bewegung und freie Entwicklung einräumen damit sie sich jeder Anforderung anschmiegen können."

"Da man also der Aufnahme der Fremden und der Entwicklung der verschiedenen Geschäftszweige so hemmend entgegentrat, so mußten unbedingt die Grundstücke ihren Wert verlieren. Wie viele Familien sind hierdurch unglücklich gemacht worden, wenn dem Einen oder dem Andern ein Pfandposten gekündigt wurde, welcher alsdann nicht wieder anzuschaffen war! Welche große Capitalien sind dadurch verloren gegangen! Die größte Veränderung unserer Staatsverfassung hätte nicht so große Unglücksfälle heraufbeschwören können, wie das Festhalten an Altem. War es denn nicht nothwendig, mehr Einwohner zuzulassen, um die vorhandenen Grundstücke auszufüllen? Doch die Frage, wie und wodurch können sich die Einwohner ernähren, trat diesem Bestreben immer in den Weg.

"Es ist noch immer eine schwere Aufgabe, es dem Lübecker plausibel zu machen, das ein Mensch den Andern ernährt, daß eine Kraft sich der anderen anreicht, daß jeder Ankömmling dem Staate ein neues Kapital einbringt, bestände es auch nur in seiner Arbeitskraft und in seinem gesunden Menschenverstande."

Freilich datiert dieser, auch im Uebrigen sehr lesenswerte Artikel aus dem Jahre 1862; im Jahre 1823 war man noch weit von solcher Anschauung und freute sich, die Zahl der Juden im Staatsgebiet vermindert zu sehen.

Es zogen außer Anderen fort:

1) Mendel Heymann Mendel nach Hamburg 1821.

Er bezahlte 1820 noch C.-M. 2,10 1821 C.-M. 1 p. W. als Beitrag.

2) Lipmann Hirsch Liefmann nach Stralsund.

Sein Beitrag betrug 1820 noch 2,10, ward aber allmählig bis auf 12 s. ermäßigt. Er hörte auf zu bezahlen Pesach 5584=1824.

3) Heymann Hirsch Liefmann, nach Hamburg (1821). Er war das reichste Gemeindemitglied, bezahlte noch 1820 C.-M. 5,15 p. W., war aber vor seinem Abzuge auf C.-M. 3,14 ermäßigt worden. (Bezahlte aber noch bis 1823 3,2 p. W. freiwillig.)

4) Die Gebrüder Behrens, (1823) und zwar Nathan Behrend, Hirsch Behrend, Behrend Behrend; David Behrend verblieb vorerst noch in Moisling.

5) Wolf Heymann Mecklenburg nach Hamburg 1821. Er bezahlte 1820 noch 10 s., bald ermäßigt auf 6 s.

6) Sämmtliche Kinder des Jacob H. Hess, mit Ausnahme des später folgenden Nathan Jacob Hess und zwar Wolf, Joseph (Joske), Löb, Heymann, Salomon

7) Moses Bloch 1828 nach Hamburg. Er bezahlte noch 1820 p. W. C.-M. 4,9 und ward bald darauf zu 12 s., dann zu 8 s. ermäßigt.

8) Wwe Schöne Joel Behrens 1828 nach Eutin, woselbst sie 1832 gestorben; sie bezahlte 8 s.

9) Levy Israel Wolff 1828 nach Hamburg; er bezahlte 3 s.

10) Dessen Bruder Sussmann Israel Wulff 1832 nach Hamburg. Er hatte bis dahin 8 und 9 s. p. W. bezahlt.

11) Falck Moses Falck, 1832 nach Hamburg. Er bezahlte 6 bis 11 s. p. W.

12) Moses Falck nach 1832 Hamburg, er bezahlte 6 s.

14) Joseph Hess wird 10. Dezember 1837 von 23 s. auf 12 s. zum 1. Januar 1838 ermäßigt, legt aber schon am 23. April 1838 seinen Austritt anzuzeigen, weil nach Hamburg gezogen.

Nachdem Nathan Jacob Hess fortgezogen war, waren von der großen Familie Hess nur noch Joseph Hess nebst seinen Söhnen Heymann Nathan und Hirsch (gestorben 5. Mai 1830) übrig, welche durch Anhänglichkeit an die Muttergemeinde und dadurch, daß Heymann der Schwager des Rabbiners war, noch etwas länger an Moisling geblieben wurden. Es blieb eigentlich nur ein einziger wohlhabender Mann zurück und dies war David Behrens. Er hatte vom Senae die Erlaubnis erhalten, in Lübeck ein Geldwechselgeschäft zu betreiben, aber unter der Bedingung, daß er sich nicht verheirathe, und wenn er sich doch verheirathen sollte, seine ewigen Kinder keine Heimatsberechtigung in Lübeck haben würden. Da ein derartiges Wechselgeschäft sonst nicht in der Stadt war, und er mit beträchtlichen Mitteln arbeitete, konnte es nicht ausbleiben, daß sich sein Reichthum mehrte, wenn er auch noch lange nicht das war, was ihn der übertreibende Volksmund nannte: Der Lübecker Rothschild. Für die arme Gemeinde in Moisling aber, war dieser Rothschild immer wieder die Zielscheibe der Steuerjähre. Sein Beitrag war von C.-M. 1 (1825) allmählig auf 2 und dann bereits am 1. Jan. 1834

auf 3 C.-M. erhöht worden. Als er nochmals erhöht werden sollte, ließ er durch seinen Schwager Jacob Samuel dem Vorstand mitteilen, daß er am 10. April 1835 zu zahlen aufhören werde.

Den Vorstand, der nach der neuen Gemeindeordnung aus 3 Mitgliedern bestand, (S. 122) bildeten seit September 1833 Heymann Joseph Hess, Ruben Levy Traube und Lazarus Selig Cohn. Osiern 1835 trat der an Jahren älteste Traube aus und ward dafür (Eisik bar Jesel) Isaac Joseph Wagner gewählt. Es war kein Vergnügen in dieser Zeit Vorsteher zu sein und Wagner mußte unter Androhung der dafür festgesetzten Strafe von 20 Thalern vom Landgerichte zur Annahme der Wahl gezwungen werden, obgleich er vorgab, daß seine Geschäfte ihn oft mehrere Wochen von Moisling entfernt hielten und er die deutsche Schrift weder lesen noch schreiben könne. Um so mehr wunderten sich die Herren des Gerichts, daß ein mit 15 Unterschriften bedeckter Protest gegen diese Wahl eingereicht wurde, mit der Angabe, die Wahl sei nur durch die jetzigen Ältesten bewirkt, ordnungswidrig ohne Beisein des Rabbiners geschehen, und den Protestirenden namentlich nicht gestattet worden, ihre Stimme dem (bereits dem Ausschuss angehörenden) Wulff Isaac Würzburg zu geben. Bei näherer Untersuchung der Sache stellte sich heraus, daß sämtliche Beschwerdepunkte falsch waren, 14 von den Protestirenden, da sie weder deutsch lesen noch schreiben konnten, von dem Inhalt der Eingabe gar keine Kenntnis hatten und einem Spaßvogel zum Opfer gefallen waren. Die wohlverordneten Herren des Landgerichts verstanden sich aber schlecht auf solchen unangebrachten Humor und verwiesen dem Anstifter ernstlich seine Dreistigkeit und verurteilten ihn in eine Strafe von 10 Thalern.

Es läßt sich übrigens nicht bestreiten, daß das Landgericht die ihm übertragene Fürsorge und Oberaufsicht über die Gemeinde mit vielem Wohlwollen und großer Gewissenhaftigkeit wahrnahm, und daß dadurch die Verwaltung mit Genauigkeit geführt ward. Der Aufmerksamkeit der Herren entging selbst der geringfügigste Rechnungsfehler nicht und sie hielten genau darauf, daß die genehmigten Budgets möglichst pünktlich eingehalten, in den Ausgaben so sparsam als irgend thunlich verfahren werde, damit (wie es in der Acte vom 19. Juni 1835 heißt): „Die ohnehin schon in der That nicht unbedeutende Last der einzelnen Gemeindeglieder nicht ohne Noth erhöht, sondern, wenn irgend erreichbar, allmählig vermindert werde.“ Neben sachgemäßen und einleuchtenden Vorschlägen zu Ersparungen finden sich andere, auf welche die Vorsteher nicht eingehen konnten. So wollte das Gericht (Acte vom 21. April 1836) daß das Anzünden der Lichter in der Synagoge an Sabbathen und Festtagen, wofür ein Christ bezahlt werde, durch ein Gemeindeglied geschehen solle, oder daß (ibid) die Ausgabe für Reinigung der Synagoge dadurch vermieden werde, daß die unterstützten Armen es besorgten, ein Ansuchen, dem der Vorstand entgegenhielt, daß dieselben, meistens schwächliche Wittwen und alte Leute, zu dieser Dienstleistung nicht imstande seien.

Wohl aber mußten die armen männlichen Personen an Sabbat und Festtagen zur Ergänzung der erforderlichen Väterzahl (Minjan) nach Lübeck gehen, wenn sie nicht ihre kleine Unterstützung verlieren wollten. — Damit die Gemeinde durch fremde Arme nicht zu sehr belästigt werde, ward (7. April 1836) die frühere Verordnung erneuert, daß kein fremder Jude, sofern er nicht ein bestimmtes Geschäft nachweisen kann, binnen der Frist eines Jahres zweimal in Moisling solle beherbergt werden.

Mit dieser heilsamen Obergewalt, welche übrigens „der uneigennütigen Mithewaltung des Vorstandes die volle Anerkennung auszusprechen“ sich nicht versagen konnte, und der (25. Juli 1835) auf weitere 10 Jahre bewilligten freien Rabbinerwohnung, war aber auch Alles erschöpft, was der Staat für die Gemeinde that. Man begann zwar schon in einigen Kreisen das Ungerechte und Unvernünftige in der Behandlung der Juden einzusehen, und das Commerz-Collegium erklärte, daß die Maßregeln, welche hier bisher gegen die Juden ergriffen seien, dem Staate vielleicht den einzigen Vortheil gebracht hätten, daß die Stadt von den armen Schachernjuben befreit sei, übrigens aber die Nachtheile sichtbar in's Auge fielen, und ferner, daß eine Aenderung jener Maßregeln, namentlich eine Zulassung jüdischer Etablissements hier selbst, dem Staatsinteresse im Allgemeinen und dem Interesse des hiesigen Handels insbesondere mehr förderlich als nachtheilig sein werde. Dieses Collegium bestrwortete deshalb entschieden das Gesuch, welches (1834) vier Familien um Concession zum Aufenthalt in der Stadt und zu bestimmten beschränkten Handelsbegriffnissen eingereicht hatten. Allein die Bürgerchaft versagte ihre Zustimmung. Und als der Senat im Jahre 1835 einen der vier Wittsteller auf die Empfehlung einer Anzahl hiesiger angesehenen Handlungshäuser zum Schutzjuden annahm, nachdem dem bisherigen Schutzjuden das Verhältniß gekündigt war, und ihm eine Concession zur Betreibung von Geld- und Wechselgeschäften verlieh, weil er dadurch den Lübeckischen Handel wesentlich fördern könnte, so geschah auch dies unter dem Widerspruch und Protest von 9 Collegien (19. August).

Außer diesem Einen, blieben Alle auf den Hausirhandel beschränkt. Allein selbst für diesen armseeligen Erwerbszweig ward der Kreis immer mehr verengt. In der Stadt¹⁾ durften sie nicht hausiren und bereits unterm 12. August 1828 beschwerten sich mehrere

¹⁾ Zu schön gefärbt ist deshalb die Bemerkung in den R. Lüb. Bltr. 1835 No. 29: „Die Juden in Lübeck und dessen Gebiet“ (unterzeichnet „107“) woselbst es heißt: „der Eintritt in die Stadt ist ihnen unversagt; auch mag es ihnen daselbst nicht an Gelegenheiten fehlen, ihre Waaren abzusetzen. In Moisling hingegen können sie ungehindert ihren Verkehr treiben und haben insofern große Vorzüge vor vielen christlichen Bewohnern des Lübeckischen Gebietes, die in dieser Hinsicht den drückendsten Beschränkungen unterworfen sind und namentlich, der Gewalt des städt. Kunstzwanges preisgegeben, zum Theil die nothwendigsten Bedürfnisse nicht in ihren Verhältnissen bereiten lassen dürfen, sondern sie aus der Stadt beziehen müssen.“

Moislinger, daß sie von dem Krämerboten in den Straßen verfolgt, angehalten und zum Aeltermann der Krämer-Compagnie geführt würden, der ihnen allerhand Fragen über ihren Geschäftsbetrieb vorlege, und erhielten darauf von dem Präses der Wette die wenig tröstliche Antwort, daß nur beim unerlaubten Hanfsiren und Verkaufen Betroffene, Hiesige wie Fremde, Juden wie Christen, vom Visitator nach dem neuen Gesetz vom vorigen Jahr angehalten werden dürfen. Wenigstens aber war ihnen bisher der Handel, außer dem lübschen Landgebiete, auch in den umliegenden Staaten, Holstein, Lauenburg und Mecklenburg, erlaubt. Als aber die dänische Regierung den Moislignern das Hanfsiren in ihren Gebieten Holstein und Lauenburg untersagte,¹⁾ da nahm das Elend und die Verarmung mit Riesenschritten zu. Die armen Menschen waren natürlich gezwungen, das Gesetz zu übertreten und, trotz des Verbotes, zu handeln. So wandelten sie mit den schweren Paden, in steter Angst, einem Polizisten oder Gensdarmen zu begegnen, und heute traf Diesen, morgen Jenen der furchtbare Schlag, daß er auf frischer That ertappt, und ihm sein Bündel mit Waare confiscirt, er vielleicht auch noch in Geld oder Gefängnisstrafe verurtheilt ward. Heute noch muß die Schilderung der herzzerreißenden Noth und Bebrängnis der damaligen Moislinger Juden jeden Hörer zu Thränen, ihre dabei bethätigte Gottergebenheit, nicht gemindert, sondern im Gegenteil noch gesteigerte Frömmigkeit zur Bewunderung hinreissen. Noch leben ja unter uns Manche, welche jene Zeiten selbst miterlebt und ergreifende Episoden aus denselben erzählen können, welche wohl verdienten aufgezeichnet und der Nachwelt erhalten zu werden.

Zu der steten Sorge um das knappe kümmerliche Brod, kam die nicht minder schlimme Angst vor einer Kündigung der Wohnung und die Schwierigkeit für junge Eheleute, sich eine solche zu beschaffen. Wir haben schon früher (Seite 118) von dieser Wohnungsnoth und den zu ihrer Verhütung ergangenen drakonischen Bestimmungen erzählt. Aus gleichem Grund ward ferner (27. April 1832) verfügt, daß der Rabbiner und die Aeltesten künftig nicht mehr eine Verlobung unter ihren Glaubensgenossen gestatten sollten, wenn nicht der Bräutigam mindestens das 25. Lebensjahr erreicht haben würde. Der Vorstand ging aus eigener Initiative noch weiter, indem er (Nissan 1839) beschloß, daß sich Niemand verheiraten dürfe, der nicht im Stande sei, zwei genügende Bürgen zu stellen, daß er in den ersten 5 Jahren seinen Beitrag zur Gemeindefasse regelmäßig

¹⁾ Neue Lüb. Blätter No. 47 vom 21. Nov. 1839 „Ueber die Juden in unserm Gebiete“ von X. S. 377: „Die jüd. Gemeinde in Moislign ist durch die jetzigen dänischen Zolllinien und ähnliche Sperren und dadurch eingetretene Störung des Kleinhandels zum großen Theil in einen beslagenswerthen Zustand der Dürftigkeit gerathen.“

Asmus, zum Jahre 1838 S. 203: „Eine neue dänische Zollordnung greift störend in unsern Handel ein. Lübeck liefes sich zwar auf seine Kaiserl. Freibriefe, wandte sich mit seiner Klage an den „deutschen Bund“, aber alles war vergeblich; noch bis auf den heutigen Tag besteht ein Transitzoll“.

werde entrichten und seine Familie werde ernähren können, daß sie der Gemeinde nicht zur Last falle. Allein trotz des¹⁾ Wohnungsmangels willigten mehrere Collegien nur ungern und mit Widerstreben in die von einzelnen Juden nachgesuchte Erlaubnis zum Erwerb von Grundbesitz und eigenem Anbau.

Im Jahre 1839 brach in Moisling ein Brand aus. In den *N. V. Bl.* wird darüber also berichtet: (*N. V. Blätter* 1839 S. 137.) „Donnerstag den 18. April d. J. hat ein bedeutendes Brandunglück das freundliche Moisling heimgesucht.

Die sämmtlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf 3 verschiedenen Bauernhöfen, wurden mit allen Vorräthen an Futter- Brod- und Saatforn und fast der ganzen Habe der Bewohner schnell in Schutt und Asche verwandelt. 13 Wohnungen, zumeist armer Judenmilien, gingen binnen wenigen Stunden in den Flammen auf; 22 Familien sind dadurch obdachlos geworden und haben größtentheils nur das nackte Leben gerettet. Menschen sind bei dem Brande nicht umgekommen. Eine arme Judenfrau (Salsfeld's Mutter) hatte indes das Unglück, bei dem Versuche zur Rettung ihrer Sachen, den Arm zu zerbrechen.²⁾ Gegen 3 Uhr war man Herr über das, in einer fast ununterbrochenen Strecke von 400 Schritten wogende Feuermeer geworden, wobei die rühmlichen Anstrengungen der Bewohner des Ortes, namentlich aber der jüdischen Bevölkerung nicht genug gelobt werden kann. — Der alte Wohlthätigkeitsinn von Lübeds Bewohnern, das Mitgefühl für unverschuldete Leiden ihrer Mitmenschen, ob Christ, ob Jude, hat sich wiederum glänzend bewährt. Ueber alle Erwartung sind die Beiträge von Geld und Kleidungsstücken für die armen, hab- und obdachlos gewordenen Familien angefallen“

C. Ahrens

(wahrscheinlich der Branddirector, Major Ahrens.)

Als nun die Bürgerschaft zur Bewilligung von 9200 *M* zum Wiederaufbau der Häuser schreiten mußte, rieth die Krämer-Compagnie aus Furcht vor dem dadurch beförderten Bevölkerungszuwachs, diesen Aufbau nicht vorzunehmen, vielmehr dem Senate den Vorschlag zu machen, eine Summe von 10—12000 *M* zu verwenden, um die ärmsten Familien damit zu dotiren, für den Fall, daß sie sich außerhalb des Lübed'schen Gebietes würden eine Heimatsberechtigung dadurch erwerben können. Indessen fanden sie bei den übrigen Collegien keine Unterstützung ihres Antrages.

Das Alles trug sich zu, nachdem man gerade ein Jahr vorher — 1. April 1838 — die 25 jährige Jubelfeier der Stiftung der

1) Unter dem 28. Oct. 1833 bitteten 39 Familienväter in einer rührenden Eingabe um Erlaß oder Ermäßigung ihrer hohen Mische, welche zwischen 8 Thlr. und 120 C.-M. beträgt, die meisten scheinen 100 C.-M. bezahlt zu haben.

2) „Die Entstehung des Brandes, der Vormittags, etwa um 11 Uhr in einem Bauernhause zum Ausbruch kam, hat bisher mit Gewißheit nicht ermittelt werden können; wahrscheinlich darf es einem schadhast gewordenen Kuchfange in dem zuerst von der Flamme ergriffenen Gebäude, zugeschrieben werden.“

Hanseatischen Legion begeben und zu derselben auch die jüdischen Combattanten (die Karte für Moses Daniel liegt mir vor) eingeladen hatte. Auch jetzt wurden die Moislinger zur Ableistung der Militärpflicht — soweit nicht der dafür gebildete Stellvertreter-Verein einen Ersatzmann lieferte — streng herangezogen und (17. Oct. 1834) gedroht, daß alle solche Knaben, deren Geburt, etwa um sie dem Militärdienste zu entziehen, verschwiegen werden sollte, ohne Weiteres als ihrer Heimatsrechte zu Moising verlustig angesehen würden.

Bei solcher Sachlage sahen die Moislinger Juden ein, daß, wenn auch die Aelteren der Krämer-Compagnie nicht den Gefallen thun konnten fortzuziehen, weil man sie bei ihrer Mittellosigkeit auch in andern Städten nicht aufnehmen wollte, doch für ihre Kinder in Moising keine Zukunft sei. Sollten diese Kinder aber anderwärts Aufnahme und Fortkommen finden, dann war die unerläßliche Bedingung, daß sie eine gute Schulbildung genossen hätten. Die Errichtung einer Schule ward deshalb jetzt das Lösungswort. Bisher hatten nur die Vermögenden für eine ausreichende Bildung ihrer Kinder gesorgt, die ärmeren Kinder wuchsen entweder ohne jeglichen Unterricht in weltlichen Wissenszweigen heran, oder erwarben sich bei dem christlichen Lehrer in Genin einige spätkliche Kenntnisse. Für Ueberweisung im religiösen Gebiete freilich war immer noch Umständen gesorgt, und zu keiner Zeit hat es an einem sogenannten Choder und den nötigen Lehrern gefehlt.¹⁾

Zur Bestreitung der Kosten bestand ein Verein (Chevrass Talmud Thora) dessen Einnahmen jedoch immer geringer wurden. „Selt einigen Jahren,“ heißt es im Hauptbuch S. 79 (vom Jahre 1831 Oktober) haben sich die Beiträge durch die nahrungslosen Zustände sehr vermindert, die Armut hat zugenommen, und daher ist Talmud Thora in Verfall gerathen. Es war bei den schweren bedrückten Zeiten, aller Anstrengungen ungeachtet, nicht möglich, zur Aufrechthaltung dieser Anstalt absetzen der Gemeinde irgend etwas vorzunehmen. Um aber diese Stiftung welche den Gehalt und die Dauer unseres Lebens bildet, zu erhalten, haben die Vorsteher beschlossen, daß der Ertrag der jeden Montag in der Synagoge veranstalteten Blichsensammlung, der bisher nur für die Armen des

¹⁾ Von einigen sind uns wenigstens noch die Namen erhalten:

- 1) Der Lehrer (Melammed) Meier Sgall gestorben 1793.
- 2) R. Eisick Melammed aus Polen, gestorben 1812.
- 3) Nathan Isaac der Schächter, Schulbedienter in Moising, gestorben 1826 (siehe Seite 116)
- 4) Samuel Marcus, Schullehrer in Moising gestorben 1817.
- 5) Jacob Samuel, Schulfmeister, gestorben 1833, erzählt (laut Cassabuch 1823 Seite 136) per Woche 5 C.-M.
- 6) Dessen Sohn Wulff Jacob Lichtenstein der 1853 nach Amerika auswanderte.
- 7) R. Meier Wagner (oben Seite 110) gestorben 15. Dec. 1844. Diese beiden Väteren werden uns später noch beschäftigen.

heiligen Landes bestimmt war (S. 109) fortan halb für die Talmud Thora verwendet werden soll.¹⁾

Bereits 1835 trug man sich mit dem Gedanken der Errichtung der Schule, und mag der Umstand, daß der Lehrer Jacob Samuel, weil er nicht mehr gut sehen konnte, seine Schule aufgeben mußte, (11 Okt. 1835) dazu mitgewirkt haben.²⁾ Allein erst im Jahre 1837 waren die Vorarbeiten soweit gediehen, daß die Schule eröffnet werden konnte (Sonntag den 5. November).³⁾ Das Finanz-Departement ermäßigte die Miete der zum Schulhaus bestimmten Wohnung von 100 auf 50 C.-M., das Landgericht steuerte zur ersten Einrichtung 180 C.-M. die christliche Bibelgesellschaft in Lübeck lieferte gratis 6 hebr. Bibeln (von welchen damals das Stück 10 C.-M. kostete,) und Josephson verfaßte zur Eröffnung ein sehr ansprechendes hebräisches Gedicht. Am 24. Nov. 1837 ward die sehr zweckmäßige Schulordnung vom Landgericht bestätigt, und die Lehrer bald darauf (29. März 1838) auf ihre Instructionen verpflichtet. Es waren ca. 100 Kinder, welche in 2 Klassen unterrichtet wurden, und zwar von dem Oberlehrer Walk Heymann-Alexander aus Meszkow bei Posen und dem Unterlehrer R. Meyer Wagner, zu welchen noch der christliche Lehrer Elias Teschau hinzukam. Die Schule sollte erhalten werden 1) durch das Schulgeld der Kinder, welches je nach den Vermögensverhältnissen festzusetzen war, aber nicht mehr als 6 s. per Woche betragen durfte, und das auch für diejenigen Kinder entrichtet werden mußte, welche die Schule nicht besuchten, 2) durch eine Schulksteuer, welche jedes Gemeindeglied im Betrage von 1 s. per Woche zu bezahlen hatte und 3) durch freiwillige Gaben und Sammlungen. Es stellte sich jedoch sofort für das erste Jahr bis 4. Nov. 1838 ein Defizit von 379 C.-M. 9 s. und vom 4. Nov. bis 31. Dezbr. 1838 ein ferneres Defizit von 82 C.-M. 4 s. heraus, so daß sich der Senat veranlaßt fand, um den Bestand der Schule nicht in Frage zu stellen, derselben auf 4 Jahre eine Subvention von C.-M. 300⁴⁾ zu bewilligen (5. Juni 1839) und daß die Zeitung (N. L. Bl. in dem angeführten Artikel) aufforderte, daß auch die Privatwohlthätigkeit der Lübecker⁵⁾ helfend eingreifen möchte. Aus der

¹⁾ Eigenthümlicher Weise ward am 2. März 1834 dieser Beschluß wieder aufgehoben, und das ganze Sammelgeld wieder für Palästina verwendet, dagegen im September 1837 beschloffen, am Donnerstag für Talmud Thora zu sammeln.

²⁾ Zwar setzte sein Sohn das Cheder fort und bat, da er durch die neue Schuleinrichtung brodlos geworden sei, (24. Dezember 1837) um Unterstützung die er auch zugesagt erhielt.

³⁾ Siehe hierüber auch N. L. Bl. Jhrg. 1839 Seite 235. „Die Schule zu Moisling“.

⁴⁾ Diese Subvention ward 1842 (23. April) auf A. 450 erhöht, 1844 (27. Nov.) weiter auf drei Jahre, und 1847 (24. April) „bis auf weiteres“ bewilligt.

⁵⁾ In der That scheinen die sogenannten Subscriptionsbeiträge, theilweise auf 3 Jahre, theilweise einmalige, welche im Anfang ca. 348 A. betrugen, hauptsächlich von Christen geleistet worden zu sein. Die Bögen sind nicht mehr vorhanden, erwähnt wird zufällig nur Dr. Curtius mit einem einmaligen Beitrag von C.-M. 10, Prof. Ackermann mit einem von C.-M. 3.

Gemeindeskasse konnte ein Beitrag zur Schule nicht geleistet werden. Vielmehr war diese, um das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen schon vorher (2. Aug. 1838) genöthigt gewesen, nicht nur die Unterstützungen an Arme einzuschränken, die Torfvertheilung zu vermindern, sondern auch das Rabbinatsgehalt, welches 1830 auf 18 C.-M. pr. Woche erhöht worden war, wieder auf 15 C.-M. zurückzusetzen, und die Ausgaben für Heizung des Rabbiners von 75 auf 60 und für Festgeschenke (Kibbud Jomtof) auf die vier Hauptfesttage von 9 auf 4,8 zu vermindern und die Beihilfe für die Landhülfe ganz zu streichen.

Aber alle diese, kaum zu rechtfertigenden Versuche der Ersparnis halfen nicht; es half auch nicht, daß, um das Defizit von C.-M. 180 13 s. zu decken, die Vereine mit ihren knappen Mitteln beisprangen (es gaben (8. Dez. 1839) der Frauen-Verein 12, die Beerdigungsbruderschaft 30, der Lernverein 75, Haschkomo 30 und der 2. Lernverein 15 C.-M.) ja sogar es half nichts, daß (1. Sept. 1838) Senat und Bürgerschaft beschloßen, die C.-M. 240 betragende Synagogenniete der Gemeinde für die Jahre 1838, 1839 und 1840¹⁾ zu erlassen. Die Einkünfte der Gemeindeskasse²⁾ gingen so sehr zurück, daß einzelne eble Christen sich veranlaßt fühlten, ihrerseits zur Vinderung der Noth beizutragen. So z. B. erhielt Raphael Levi Nathan in Lübeck von einem Ungenannten für die Moislinger Armen 6 Ducaten == 48 C.-M.

Der Senat, welcher durch seine zwei, das Landgericht bildenden, Mitglieder von dem furchtbaren Elend in Moislung genau unterrichtet war, konnte unmöglich die Dinge so weiter gehen lassen, ohne das Staatswohl zu gefährden. Und so erließ er, als ersten Schritt zur längst versprochenen Verbesserung ihrer Lage, am 18. Sept. 1839 eine Verfügung, worin die sämmtlichen Handwerkerzünfte angewiesen wurden, schuldig zu sein, jüdische Kinder, welche dem hiesigen Staate angehörten, wenn sie bei einem Amtsmeister Aufnahme finden konnten, als Lehrburschen ins Amt ein- und auszuscheiden.

Praktischen Erfolg hatte diese Verfügung aus doppeltem Grunde nicht. Es fand sich erstens kein christlicher Meister, der jüdischen Knaben seine Werkstätte öffnen wollte, namentlich nicht unter der von diesen verlangten Bedingung der Befreiung von Arbeit an Sabbat und Festtagen; es zogen es aber außerdem die jüd. Eltern vor, ihre Kinder zu jüdischen Meistern in die Fremde zu geben, wo (namentlich in Hamburg, wo eine große Anzahl das Zigarrenmachen erlernte) sie auf eine liebevollere Behandlung glauben rechnen zu können. Trotzdem richteten 10 bürgerliche Kollegien, auf Betreiben der Handwerker, eine Gegenvorstellung an den Senat und ein Gesuch um Rücknahme der getroffenen Verfügung, und entstand außerdem in der Presse über dieses Senatsdecret eine solche lange und heftige Diskussion, als ob es sich um

¹⁾ 13. Mai 1843 auch für die 5 Jahre (1844—1848) nachgelassen.

²⁾ Ende December 1838 betrugen die rückständigen Beiträge zur Gemeindeskasse 1087 C.-M. 10 s., dagegen erreichte die Summe der wöchentlich verabreichten Unterstützungen in diesem Jahre die Höhe von 898 C.-M.

das größte Unrecht handelte, das den Bünsen angethan würde. Der Senat war zur Zurücknahme seiner Verfügung nicht zu bewegen und in der That zeigten sich mehrere Meister gewillt, jüdische Lehrlinge aufzunehmen; ein Meister hatte sogar einen jüd. Knaben ungefähr 8 Wochen in der Lehre, sah sich aber, da ihm deshalb seine Wohnung gekündigt und eine andere Wohnung verweigert wurde und er in Gefahr gerieth, in seinem Einkommen geschwächt zu werden, bewogen, den Knaben, mit welchem er sehr zufrieden gewesen, wiederum zu entlassen. (L. Bl. 1841 No. 41) In einem schönen (wahrscheinlich von Dr. Buchholz verfaßten) Aufsatz ward darüber von Moisling aus Klage geführt, darauf hingewiesen, wie die Schule bereits in drei öffentlichen Prüfungen es dargethan, wie sie die Kinder, in allen für das praktische Leben und moralische Wohlverhalten nöthigen und nützlichen Kenntnissen ausgestattet, ins Leben entlasse und daran die Frage geknüpft, ob denn auch ferner der israelitischen Jugend das auf der erreichten höheren Bildungsstufe doppelt schmerzliche Gefühl nicht erspart werden solle, sich von allen besseren Erwerbszweigen ausgeschlossen zu wissen und zu dem verachteten Kleinhandel verurtheilt zu bleiben? ¹⁾ Schließlich wird der Vorschlag gemacht zur Bildung eines Vereins zur Beförderung nützlicher Gewerbe unter den Israeliten und gezeigt, wie segensreich ein solcher Verein nützen könnte. Diesen Gedanken nahmen gleichgesinnter Anonymus auf; er betonte, daß vom Dezember 1841 an auch das Hausieren im Fürstenthum Rügenburg nicht mehr gestattet sein und voraussichtlich auch bald ein gleiches Verbot die Moislinger von dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ausschließen werde, so daß ihnen alsdann nichts übrig bleiben würde als eine Verbrüderung der gefährlichsten Spitzbuben zu werden, und schließt mit der Aufforderung an alle einflußreichen Lübecker, sie mögen zusammentreten, sich die Unterbringung jüdischer Lehrknaben bei hiesigen Meistern angelegen sein lassen, und durch die Wichtigkeit ihrer Kundschaft oder durch Unterstützung der auf ihre Wünsche eingehenden Handwerker die Nachteile beseitigen, welche diese durch Annahme jüdischer Lehrlinge besorgen müssen. (ibid No. 41.) Diese Artikel hatten eine ganze Reihe von Erwiederungen zur Folge. Welche meinten, es hätte gar keinen Werth, wenn die Juden Handwerke erlernten, denn sie dürften sich ja später doch nicht in Lübeck als Meister besetzen, in der Fremde würde man ihnen auch kaum die Niederlassung gestatten, und in Moisling könnten sie als Handwerker ebenso Hungers sterben wie als Hausirer. Andere schlugen vor, man solle ihnen gestatten, Grundeigenthum zu erwerben und sie

¹⁾ ibid No. 27 sign. D. Es wird dort noch mitgetheilt, daß seit etwa 1½ Jahren schon 9 Knaben sich der Erlernung verschiedener Geschäfte gewidmet haben; 4 nämlich arbeiteten in einer hiesigen Tabackfabrik, 1 ist zu einem Korbmacher, 1 zu einem Schneider, 1 zu einem Klempner in die Lehre gegeben, ferner noch 1 von einem Musikus in Güstrow, 1 von einem Maler in Neustadt aufgenommen.

mit der Feldarbeit¹⁾ bekannt machen, damit sie sich als Ackerbauer ernähren könnten; ein Dritter fragte an, warum denn die hohen Herren vom Senat nicht selbst mit gutem Beispiel vorangingen, und sich Juden zu Hausnechten, Lakaien und Kutschern nehmen, oder warum die Herren Kaufleute sie nicht in ihren Comptoirs beschäftigen wollten, warum denn nur den Handwerkern die Juden aufgezwungen werden sollten? Den Beschluß aller dieser anonymen Einsendungen machte ein langer, gelehrter Aufsatz, der in seinen ersten Theilen sehr warm für die Juden eintrat. Ihre Lage in Moislung sei namenlos elend, so elend, daß die schrecklichsten Folgen aus dieser Lage für das Staatswohl zu fürchten seien. Es müsse etwas für sie geschehen; aber was, das sei eine sehr schwierige Frage, denn das größte Hinderniß etwas zum Heile der Juden zu thun, liege in dem Juden selbst, in der eigenthümlichen Judennatur. Man habe den Juden seit Jahrhunderten gedrückt, und drücke ihn noch immer, weil man ihn fürchte. Trotz des größten Druckes sei der Jude seiner Umgebung gefährlich, wie erst, wenn er frei wäre. Hier nach den Forderungen des Mittheils und der Menschenliebe zu handeln, wäre das Verfehrteste. „Haben wir wirklich ein Unrecht an den Juden gut zu machen, so muß die Besserung mit der allergrößten Vorsicht geschehen. Denn

¹⁾ Auf die übelwollende, („x“ unterzeichnete) Darlegung in No. 47 vom Jhrg. 1839, warum sie sich nicht durch Feldbau ernährten, den sie sich — „ist ihnen auch dormalen kein Grundbesitz gestattet“ — pachtweise verschaffen könnten, denn zu vornehm oder gut könnten sie doch nicht Alle ohne Ausnahme geachtet werden etc. etc., erwiderte im No. 51 des Jhrg. 1841 (unter der Chiffre 207) Jemand in treffender Weise, wie die Juden sich Nachts nur innerhalb der Pforten Moislungs aufhalten dürfen und dadurch die, nicht gesetzlich, sondern nur stillschweigend nachgelassene Befugnis, Parzellen zu kaufen oder zu pachten, illusorisch werde. „Weiß man den Eigenthümer fern, so dürften die Hartoffeln und gelbe Wurzeln wenig Ruße haben. Oder versteht man darunter vielleicht die paar Quadratsfuß Land hinter den Häusern dort, von deren Ertrag wohl zur Noth ein Sperling, aber kein Mensch leben kann?“ Der Schreiber weist im weiteren Verlauf darauf hin, wie schwer es hält, plötzlich umzusatteln. „Soll, wer von Kindesbeinen nichts anders gesehen, als Handel, sich nun gierig auf ein neues Fach werfen, von dem er nichts versteht? Man könnte mir ebenso gut rathe, statt meiner Beschäftigung, Schuße zu fertigen; hätte ich nicht ein bißchen vor mich gelegt, so könnte ich Hungers sterben, ehe das erste Paar Schuße fertig würde. Gut Ding will Weile haben etc. Es ist nothwendig, gegen dergleichen Behauptungen aufzutreten, damit man nicht, darauf fußend, den Juden vielleicht die wenigen Zugeständnisse wieder als unnütz entziehe“. Im Uebrigen aber plädiert er auch für Landbau, außer andern Gründen besonders deshalb, „weil alsdann die von ihnen erworbenen Kenntnisse uns einmal zu gut kämen; nicht so im Handwerksstande, wo sie, nach Durchführung der Lehrlingsjahre ins Ausland wandern müssen, welches alsdann den Nutzen von ihnen hätte, während durch die Judenlehrlinge eben so viele Christenlehrlinge ausfallen müssen, welche letztere hier doch Gefellen und vielleicht Meister würden werden können. Er tadelt das Schimpfen auf die Juden. „Werden wir einmal von einem Juden betrogen, so schreien wir Zeter und Mordio; er rächt sich nur auf seine Weise, wie sich der Wurm krümmt, den Fuß sticht, welcher ihn zertritt. Cet animal est tres-mochant, quand on l'attaque il se défend, sagte ein Menageriesführer, indem er ein ganz gleichgültiges Geschöpf zeigte und beschrieb. So auch ist bei den Juden die Nothwehr zu berücksichtigen. Leben muß und will der Mensch“.

sind auch die Juden durch unsere Bedrückung demoralisirt worden, wie können wir ihnen, den demoralisirten Leuten, mit einem Male größere Vortelle und freiere Bewegung einräumen, wenn wir nicht erst moralisch auf sie eingewirkt haben, damit sie in der neuen freien Lage uns nicht noch mehr schaden, als zuvor? Sollen wir uns aus einer eingebildeten Menschenliebe jetzt in der Gegenwart Schaden thun lassen, für die bloße unsichere Hoffnung, daß unsere Nachkommen in Zukunft vielleicht Vortheile davon haben könnten?" Das Gefährliche an dem Juden aber sei seine eigenthümliche Natur, die unverändert geblieben sei von den Zeiten der Erzbäter bis zur Gegenwart, und das Wesentliche dieser Judennatur sei die Unstätigkeit. Nur das, was seine Unstätigkeit begünstigt, ergreift der Jude mit Begierde. Bleiben kann und will er nirgends weil er seinen Vortheil überall zu finden weiß und daher treibt er mit Begierde Handel (und zwar mit beispielloser Verschlagenheit und Gewandtheit) weil dieser ihm gestattet, überall und doch nirgends zu sein. Zum Ackerbau mag er sich nicht bequemen, weil diese Beschäftigung ihn zu sehr an den Boden, der noch dazu nicht sein eigen ist, und an die Scholle bindet. Für die Wissenschaft hat der Jude entschieden Talent; aber seine Unstätigkeit erlaubt ihm nicht, durch angestrenzte Thätigkeit und Ausdauer sich in den vollen Besitz einer Wissenschaft zu setzen. Dagegen versteht er mit großer Geschicklichkeit, sich einzelner Theile einer Wissenschaft zu bemächtigen. Daher ist er meistens geschickter Chirurg, aber fast immer dabei Charlatan, scharfsinniger Jurist, aber dabei Rabulist, der immer auf Kosten des Klienten und des Rechtsprinzips lebt und unter allen Umständen für seine Rasse sorgt. Vor der Wissenschaft hat der Jude genau so viel Achtung, als sie ihm Nutzen bringt; daher verschmäht der gewinnlustige jüdische Arzt nicht, Leichdornen zu schneiden, was ein Christ in gleichen Verhältnissen nie thun würde. Würde man Juden im Staatsdienste verwenden, so brächte das dem Staate keinen Segen, sondern wäre geradezu gefährlich, denn der Jude denkt immer zuerst an sich.

So ist die Judennatur seit Jahrtausenden sich treu geblieben, sie ist unveränderlich, und unverbesserlich, weil sie zu tief eingewurzelt ist.

Will man also etwas für die Juden thun, so muß man vor Allem diese ihre Natur im Auge behalten und die Juden vor Allem Juden sein lassen und ihre Lage als die Lage von Juden verbessern. Es ist also zweierlei gegeben 1) die Unverbesserlichkeit der Judennatur und 2) die Nothwendigkeit, ihre jetzige geradezu staatsgefährliche Lage zu verändern. Daraus folgt die Forderung der Staatsklugheit, den Juden genau so viel einzuräumen, als nötig ist, damit sie uns nicht schaden. Eine allgemeine Emancipation wäre vielleicht für die Humanität ein Stoff zu Freudenthränen, für die Politik aber eine baare Verkehrtheit. — Man müßte also ihre Handels- und Gewerbe-freiheit in Moising und in der Stadt etwas vergrößern. Bei größerer Wahl findet auch der Einzelne seinen Erwerb, der ihn ernährt, und die Weise dazu, die ihn behagt. Zummer aber müßte die

schärfste Controlle dabel sein. Jeder müßte eine beschränkte und gleich widerrufliche Concession für dies oder jenes haben. Der Jude kann aus Allem etwas machen: was wir wegwerfen, nimmt er auf und steckt es in die Tasche, und so hat der Jude Gewerbszweige, die wir noch gar nicht kennen und beachten. Eben weil der Jude dem Handel so viel Schaden kann, müßte er ihm doch auch nützen können, wenn man ihn nur recht anzustellen, zu gebrauchen und gehörig zu controllieren versteht. So z. B. müßte doch der Jude alte verlegene Sachen, die lange Jahre unbeachtet auf Lager liegen, doch gewiß an den Käufer zu bringen wissen, weil der Jude überall bekannt ist, überall weiß, was man will, braucht und passend findet. Aber vorsichtig könnte man nie genug sein, denn unser Nero, unsere Seele ist der Handel, und wehe uns, könnte uns der Jude an die Seele greifen". — Das ist der gebrängte Inhalt der langen und mit Spott und Hohn gewürzten Abhandlung, an deren Schluß der Verfasser verlangt, daß jeder seine Ansicht mit seinem Namen veretre, und die er deshalb auch mit seinem vollen Namen unterzeichnete. Durch diese Unterzeichnung hat er uns in den Stand gesetzt, noch einen Beweis mehr für das zu erbringen, was uns auch heute alle Antisemiten beweisen, daß nämlich die Judenhasser den Juden alle die Fehler und Gebrechen anbicthen, die ihnen selber anhaften, und daß sie die Juden zu all den Schandthaten für fähig halten, von denen sie sich selbst in ihrer bevorzugten Stellung, nicht ganz frei fühlen. Der Schreiber dieser (und auch späterer¹⁾ judenfeindlicher) Artikel war nämlich kein anderer, als der einige Jahrzehnte nachher um Judengunst buhlende, an das jüdische Herz und die Judennatur appellierende, der Mehrzahl von Ihnen noch bekannte, jüngst verstorbene Dr. B. Avè Lallemand.

Der Anonymus, von welchem der Vorschlag zur Bildung eines Vereins ausgegangen war, erwiederte ziemlich kurz. Er werde seinen Namen nicht nennen, denn der thue nichts zur Sache. Im übrigen gebe ja Lallemand zu, daß die Lage der Juden eine schreckliche sei. „Wir wollen helfen und wollen einen nach den eigenen Ansichten des Herrn Gegners guten Zweck, schlagen dazu ein erlaubtes und gewiß wirksames Mittel vor und das genügt uns. Den weiteren Inhalt seines Aufsatzeß wollen wir auf sich beruhen lassen."

Zur Bildung eines Vereins kam es nicht und den armen Juden war wiederum nicht nur nicht geholfen, sondern um so mehr geschadet, als der gewandt geschriebene Artikel Avè's gewiß einen bedeutenden Eindruck hervorbrachte.

In Moesling war Niemand, der die gerechte Sache der Juden

¹⁾ So in dem Art. „Eisenbahn, Polizei und Gauner" in den No. 11—26 des Volksboten vom Jahre 1850, worin er die Gauner fast durchgehends mit den Juden identifiziert und dem Leser ein Grauseln vor diesen ca. 10,000 Gaunern einjagt, welche mindestens jährlich je 100 C.-M. stehlen und so unserm deutschen Vaterlande eine alljährliche Contribution von 4 Mill. C.-M. auferlegen. Das Meiste dort scheint übrigens Phantasie des überall Gauner witternden Verfassers zu sein.

gegen solche Verunglimpfung vertheidigen konnte, aber in der Nähe lebte ein Mann, der, wie er für alle seine geschmähten Brüder mit seiner ganzen bedeutenden Kraft eintrat, für die Moislinger sich besonders interessierte, da er einige Jahre mit ihnen zusammen gelebt hatte. Ich habe Ihnen s. Z. (oben Seite 109) erzählt daß Lazarus Jacob Riesser (Sohn des Rabbiners zu Oettingen in Ries in Bayern, wovon der Name; er war Secretär bei dem jüdischen Gerichte in Altona, zog aber, als Rabbiner Raphael Cohn 1799) sein Amt niederlegte, nach Hamburg und suchte dort seine Frau (Fanny Frummed) und Kinder durch Handel zu ernähren) im Jahre 1813 nach Lübeck gezogen sei, woselbst er die Stadtlotterie gepachtet hatte. Sein Sohn Gabriel (geb. 2. April 1806) besuchte seit Ostern 1817 das Catharinum in Lübeck und folgte seinem (1819) nach Hamburg zurückgekehrten Vater (1820) nach. Dr. Gabriel Riesser, der 6 Jahre später, 1848, bereits einen solchen Vertrau genoss, daß er, der Jude, als Vicepräsident in der Paulskirche in Frankfurt a. M. die Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung leitete, hatte schon mit seiner ersten (1831 erschienenen) Schrift: „über die Stellung der Befenner des mosaischen Glaubens in Deutschland“ den Beweis erbracht, daß er zu den besten und edelsten Schriftstellern Deutschlands gerechnet zu werden verdient. Aber unter all dem Schönen, das er geschrieben, ist vielleicht das Schönste die Entgegnung auf Avè's Angriffe, welche die sechs ersten Nummern des Jahrganges 1842 der Neuen Lübedischen Blätter enthält. Jeder Sag, jedes Wort dieser Erwiederung ist so ergreifend und gebiegen, daß ich Unrecht thäte, wollte ich Ihnen nur einen Auszug daraus zu geben versuchen. Ich bin aber gerne bereit, extra eine Stunde dafür zu bestimmen, um denjenigen, welche sich dafür interessieren, Riessers Entgegnung wörtlich vorzulesen. (Siehe Anhang).

In Lübeck machte Riessers wahre Darstellung der Juden- natur einen ganz gewaltigen Eindruck¹⁾, so daß sofort (am 23. Februar 1842) eine gemischte Commission niedergesetzt wurde, welche berathen sollte, wie dem Nothstande der dem hiesigen Staate angehörigen Juden abgeholfen werden könnte, und an ihre Spitze ward der frühere warme Vertheidiger der Juden, der Synodus Dr. Buchholz gestellt. Gerade ein Jahr später (17. Februar 1843) war die Commission mit ihrer Berathung fertig und legte einen umfassenden Bericht vor, mit der einstimmig ausgesprochenen Uebersetzung: „daß dem fortschreitenden Nothstande der Moislinger Juden nur zu begegnen sei, einerseits durch ihnen zu gewährende unbeschränkte Gewerbe- und Wohnfreiheit, anderseits durch Hebung ihrer religiösen, sittlichen und intellectuellen Bildung.“

Zur Ausführung dieses Vorschlages konnte man sich in Lübeck zwar noch nicht sogleich emporheben, aber ganz vergeblich war die

¹⁾ Avè's, jetzt unter dem Namen „Christianus“ eingeschickte sinnlose Entgegnung ward nicht beachtet.

Arbeit der Commission doch nicht. Die Frage der Judenemanzipation verschwand nun nicht mehr von der Tagesordnung, und dankbar ist es anzuerkennen, daß die Neuen Lübeckischen Blätter immer und immer wieder ihre Stimme für die Unterdrückten erhoben und auf eine volle und uneingeschränkte Gleichstellung drangen. Der alte und wackere Vorkämpfer für die Sache der Juden, Syndicus Dr. Buchholz, sollte die Krönung seines Werkes nicht mehr erleben. Er starb am 15. November 1843, und daß nach seinem Tode ein gewisser Stillstand eintrat, zeigt, daß er das treibende Element gewesen sein muß. Die Angelegenheit kam erst im Jahre 1847 wieder in regen Fluß. In diesem Jahre sah Lübeck nach einander zwei großartige Vereine in seinen Mauern versammelt. Nach einem mit großem Glanz verlaufenen Sängersfest (26.—29. Juni), zu welchem ein Jude aus Hamburg, Eduard Cohn, als Ehrengast eingeladen war, folgte die Gemanisteerversammlung (27.—30. September) der auch die Hamburger Dr. Wol'sohn, und Dr. Anton Rée bewohnten, und von den hier versammelten berühmten Männern als ebenbürtig behandelt wurden. Die Lübecker mußten sich schämen, wenn einer von den Gästen erfuhr, in welch erbärmlichem Zustand sie immer noch ihre Juden hielten.

Nachdem die brennendste Lebensfrage für Lübeck, die Möglichkeit der Erbauung einer Eisenbahn, durch die endlich erlangte Nachgiebigkeit Dänemarks und den in Folge dessen am 23 Juni und 7. Juli 1847 abgeschlossenen Concessionsvertrag, die gewünschte Erlebigung gefunden hatte, trat man auch der Sache der Juden wieder nahe, und (da gerade auch Hamburg um diese Zeit mit gutem Beispiel voranging, N. L. Bl. Seite 220 und 221) ward, und diesmal sogar auf Anrege der Bürgerschaft, eine neue Commission niedergesetzt, der es vorbehalten war, die Judenfrage in Lübeck ihrer schließlichen Lösung entgegenzuführen. Zunächst ward am 28. Januar 1848 durch eine Bekanntmachung den im Lübeckischen Staate wohnhaften Juden bei Strafe befohlen, für sich und ihre Familien bestimmte, auf die Nachkommenschaft vererbliche unabänderliche Familiennamen anzunehmen, sowie die Führung von Geburts-, Sterbe- und Heiratsregistern angeordnet.

Die Neuen Lübeckischen Blätter begleiteten diese beiden Anordnungen in ihrer No. 7 vom Jahre 1842 mit einem sehr lesenswerten Artikel, aus dessen Anfang und Schluß Einiges anzuführen mir gestattet sein möge: Nachdem der Schreiber (unter dem Zeichen „12“) von der bereits im vorigen Jahr eingesetzten Commission berichtet, daß dieselbe wohl schon in nächster Zukunft mit zeitgemäßen Propositionen hervortreten werde, fährt er fort: „Wir erwarten von diesen Vorschlägen das Beste; vor Allem aber hoffen wir, daß das System der Halbheit, welches bisher in allen zu Gunsten der Moissinger Israeliten beschlossenen Maßregeln vorwaltete und die beabsichtigte Wirkung derselben fast illusorisch machte, nicht auch in die jetzt zu fassenden Beschlüsse übertragen werde. Denn nur von einer all-

gemeinen gewerblichen und bürgerlichen Gleichstellung kann für die Juden selber und für den Staat das wahre Heil erwartet werden. Nur durch eine solch durchgreifende Maßregel wird den gerechten Anforderungen der Zeit genügt und durch sie wird eine gründliche Abhülfe des Nothstandes der Moislinger Juden, dessen Gefährlichkeit man nur allzulange verkannt hat, möglich werden. Die vollständige Beseitigung aller Hindernisse, welche die Israeliten bisher von dem städtischen Gemeinwesen, von den meisten bürgerlichen Erwerbszweigen, von dem Staatsbürgerrechte selber ausschlossen, die vollkommene Gleichstellung derselben mit den Christen in allen jenen Beziehungen sind um so mehr gerechte Anforderungen, als sich schon ohnehin schon mancher gegen sie begangener Fehler nicht mehr gut machen läßt, als die durch Lübecks Schuld entstandene Verarmung und Demoralisirung der Moislinger Juden es Vielen von ihnen unmöglich machen dürfte, den Anforderungen zu genügen, welche die Stadt an jeden neu aufzunehmenden Bürger stellen muß, als Viele unter ihnen somit von dem Vortheile der langersehnten Zulassung ihrer Glaubensgenossen in die Stadt von vornherein ausgeschlossen bleiben werden."

Der Verfasser bespricht alsdann den Werth und die Bedeutung der beiden erwähnten Bekanntmachungen, und schließt folgendermaßen: „Mögen diesen Verordnungen, die, wenn sie auch, an sich, nur eine rein formelle Bedeutung haben, doch von dem Interesse Zeugnis geben, welches man den Angelegenheiten der Juden jetzt wieder zugewendet hat, durchgreifende und den gerechten Anforderungen der Gegenwart entsprechende Reformen des kläglichen Zustandes unserer Israeliten, der schon zu lange ein Schandfleck unserer Geschichte ist, bald nachfolgen!"

Diese Hoffnung ward bald erfüllt. Durch Rath- und Bürgerbeschluß vom 9. October 1848 wurde endlich der Unterschied in den staatsbürgerlichen Rechten der Christen und Nichtchristen aufgehoben und damit auch den Juden der Zutritt in die Stadt freigegeben.

Ihre doppelte Freude, meine verehrten Damen und Herren, sowohl über diesen endlichen Sieg der gerechten Sache, als auch über den erwarteten Schluß unseres heutigen Vortrages will ich nicht verderben durch weitere Auseinandersetzung, der der Eröffnung der Stadthore noch vorangegangenen und unmittelbar folgenden besonderen Zwischenfälle, auch nicht durch die Fortsetzung der beim Jahre 1842 abgebrochenen Schilderung der Ereignisse innerhalb der Gemeinde und der Schule, vielmehr alles dieses und, wenn Sie es wünschen, auch noch die Fortführung unserer Geschichte bis auf unsere Tage zum Gegenstand eines weiteren Vortrages machen.

VII. Vortrag.

Sonnabend, den 1. Februar 1896.

Meine Damen und Herren!

Pänger als ich geglaubt hatte, mußte ich Sie auf die Fortsetzung der Geschichte unsrer Gemeinde, die uns bereits in 6 Vorträgen beschäftigt hat, warten lassen. Wir werden zwar auch heute noch nicht zu Ende kommen. Aber ich hoffe, daß ich nicht wieder gezwungen sein werde, eine solch lange Pause eintreten zu lassen, daß Sie inzwischen das Vergangene könnten vergessen haben, wie ich das heute befürchten muß. Allein, da wir in unserm letzten Vortrag bis zum Jahre 1848, dem eigentlichen Abschluß der politischen Geschichte unsrer Gemeinde gelangt waren, so wird Ihnen das Folgende verständlich sein, auch wenn sehr Vieles von dem früher Erzählten Ihrem Gedächtnis entschwunden sein sollte. Wir beginnen also heute mit dem Jahre 1848, mit der Zeit, die uns die Thore der Stadt wieder öffnete.

Zunächst aber habe ich noch Einiges aus dem inneren Leben der Gemeinde bis zum Jahre 1848 nachzutragen. Das Meiste davon bleibt freilich besser der Vergessenheit anheimgelassen. Waren die äußeren Verhältnisse die denkbar traurigsten, so konnten die Nachwirkungen nach innen nicht ausbleiben, und diese mußten sich um so heftiger zeigen, als auch noch religiöse Wirren dazutraten, wie sie sich um diese Zeit in fast allen deutschen Gemeinden abspielten. Die sogenannte Reform, hauptsächlich hervorgegangen und genährt durch die Emancipationsbestrebungen, indem man fälschlich glaubte, durch Aufgeben der eigenen Religionsformen und -Gebräuche sich der Gleichberechtigung würdiger zu machen, fand auch in Moislins begeisterte Anhänger. Durch die Schule, welche weltliche Bildung verbreiten sollte, glaubten diese Freunde der Neuerungen am leichtesten in ihrem Sinne wirken zu können, und da sie, zum Teil wenigstens, etwas mehr Bildung besaßen als die Andern, waren sie naturgemäß zur

Beaufsichtigung der Schule die berufensten, und nahmen die Gelegenheit wahr, um die Schule und durch sie die Gemeinde, in die reformmässige Richtung zu drängen. An der Spitze stand Josephson, während an der Spitze der Strenggläubigen der Oberrabbiner E. Joel stand. Beflag dieser auch nur mangelhafte weltliche Bildung, so war er doch nichts weniger als ein Feind gelegener profaner Kenntnisse, und hatte einen offenen Blick für alle Erfordernisse der Zeit. Aber er wollte nicht unter dem Deckmantel zeitgemäßer Jugendbildung den Kindern die Kenntnis und die Heilighaltung der Religion entziehen lassen und stand deshalb immer auf der Wache. Der bessere Teil der Gemeinde stand darum auch stets auf seiner Seite, und er blieb Sieger, wenn auch diese Zeit des „Bürgerkrieges“ ihm die Stellung unendlich erschwerte und das Leben verbitterte. Ganz genaue Kenntnis dieser Kämpfe besitzen wir nicht mehr. Die Mehrzahl der vielen Acten aus dieser Periode ist nicht mehr vorhanden, aber aus den immer noch zahlreichen erhaltenen Belegen geht hervor, daß der Zwiespalt begann gleich bei Eröffnung der Schule. Schon im Jahre 1838 (2. März) weigerte sich der Rabbiner mit dem Schulvorstand zusammen vor dem Landgerichte zu erscheinen, und da nach § 10 der Schulordnung der Schulvorstand sich selbst stets ergänzte, und natürlich mit Gesinnungsgenossen, bez. dem Gerichte¹⁾ Vorschlag entgegenbrachte, so konnte es nicht fehlen, daß die Spannung eine dauernde blieb. Der Rabbiner mußte die Hülfe des Gerichts in Anspruch nehmen, daß ihm sein Recht wurde, zu allen Sitzungen des Schulvorstandes zugezogen zu werden; erst durch eine ernsthafte Vermahnung des Gerichts konnte Oberlehrer Heymann, welcher dem Rabbiner sogar den Zutritt zur Schule zu der ihm zustehenden Inspektion des Unterrichts und Prüfung der Kinder verwehren wollte, zu der dem Rabbiner als seinem Vorgesetzten gebührenden Achtung veranlaßt werden; erst als 3 Mitglieder sich weigerten, (Is. Schlomer-Warburg, Auerbach und Heine Wulff) ihre Kinder länger zur Schule zu schicken, ward nach Entscheidung des Gerichts, mit bedecktem Haupte in der Schule zu sitzen, gestattet. Da die ersten 3 Prüfungen in der Synagoge stattfanden, wurden den Knaben zu denselben Mäßen geliefert; nachdem jedoch das sub. No. 49 belegene Gebäude (am 9. November 1840 mit einem Kostenaufwande von 770 C.-M. nach Rath- und Bürgerbeschluß) zum Schulhause eingerichtet worden, fanden die Prüfungen im Schulgebäude selber statt.

Der Schulvorstand seinerseits warf dem Rabbiner vor, daß er

¹⁾ Zum Vorstand gehörten außer dem Rabbiner, 4 Gemeindeglieder. Die Wahl geschah nach § 10 der Schulordnung zum ersten Mal durch alle stimmungsfähigen Gemeindeglieder, Das Amt dauerte 4 Jahre. Ostern 1839 trat der an Jahren älteste aus und so fort jährlich der Folgende. Der Ausretende kann erst nach Ablauf eines Jahres wieder gewählt werden. Alle späteren Wahlen geschahen durch den Schulvorstand selbst. Erst am 9. September 1847 scheint das Landgericht zu der Erkenntnis gekommen zu sein, daß „die Erwählung des Marcus Samuel zum Schulvorsteher wegen seiner Stellung, welche er als Gemeinbediener der Gemeinde gegenüber einnehme, sich als unthunlich herausstelle.“

die Schule schädige und so z. B. dem im Jahre 1840 zur Kur in Travemünde weilenden frommen und wohlthätigen Hamburger Herrn v. Essen durch Hilfe des Heine Wulff-Adler abgerathen habe die Schule zu unterstützen, so daß die Herren Schuloorsteher eine Fahrt nach Travemünde zwecklos gemacht hatten. Der Rabbiner war damals ganz besonders mißtrauisch gegen den Geist der Schule, da ihm ein Schreibbuch eines Schülers in die Hände gekommen war, in welchem sich das Dictat fand, Sodom und Gomorra seien nicht durch Feuer vom Himmel, sondern durch eine unterirdische Eruption zu Grunde gegangen. Das Gericht rügte zwar stets solche Verstöße gegen die religiöse Anschauung der Gemeindeglieder, aber der Rabbiner kannte zu genau den Geist der Lehrer, und die Gesinnung des Schulvorstandes (aus welchem im Jahre 1845 ein Mitglied ausschied, um sich taufen zu lassen), als daß er sein Mißtrauen hätte ablegen können. Erst als im Jahre 1845 Josephson gestorben und der Oberlehrer Heymann seine Stelle zu Döbern 1846 niedergelegt hatte, um nach Flatow in seine Heimat zu kommen, scheint eine etwas größere Einträchtigkeit eingetreten zu sein.

An Heymanns Stelle trat am 16. Juli 1846 Itzig Bukofzer aus Zempelburg und gleichzeitig ward auch die Schulordnung und die Lehrpläne, nach dem Gutachten des Dr. Decke einer Revision und Verbesserung unterzogen, unter Andern auch das schulpflichtige Alter von Knaben und Mädchen (statt vom vollendeten 4. bis 13.) auf das 5. bis 14. Lebensjahr festgesetzt. Im Uebrigen waren die Leistungen der Schule ganz vortreflich, der Schulbesuch ein pünktlicher und das Landgericht ließ sich allvierteljährlich die Versäumnislisten einreichen, um die nicht genügend entschuldigten zur Verantwortung zu ziehen. Auch die Kinder der Riendorfer Israeliten waren zum Besuch der Schule gezwungen und Versäumnisse derselben mit gleicher Strenge geahndet. Aber die äußeren traurigen Verhältnisse der Schule blieben unverändert, ja sogar sie nahmen immer mehr zu. Im Jahre 1842 war nur eine einzige freiwillige Spende zu verzeichnen und die sogenannten Subscriptionsbeiträge scheinen ganz aufgehört zu haben. Nur die Hamburger Lazarus Sam. Cohn (Schwiegersohn von Joseph Hess) und Levy Jacob Hess leisteten eine freiwillige Beisteuer von 2 s. per Woche (Acte 10. März 1842). Die Gemeinde scheint zwar seit 1842 einen Beitrag von 100 *N. p. a.* zur Schule geleistet zu haben (wenigstens wurden die Aeltesten vom Landgericht dazu aufgefordert (25. Februar 1842), auch waren die Aeltesten gehalten die Schulsteuer neben den Gemeindeabgaben einheben zu lassen (11. August 1842); aber man war doch so weit entfernt, in der Schule eine eigentliche Gemeindefache zu erblicken, daß man einen ausdrücklichen Unterschied machte zwischen Beamten der Schule und solchen der Gemeinde und erstere deshalb auch zu den Gemeindesteuern heranzog. Oberlehrer Heymann hatte immer solchen Beitrag (10. Dezember 1837 ward er zu einem Beitrag von 6 s per Woche angelegt) bezahlt und Oberlehrer Bukofzer ward

weil er sich zu zahlen weigerte, verklagt. Das Gericht entschied, daß er freiwillig 4 s. pr. Woche zahlen solle, „weil er durch Zahlung dieses Betrages in ein seiner ganzen Stellung angemesseneres Verhältnis als Mitglied der Gemeinde trete.“ (28. Januar 1848). Bukofzer gab nach, wie er überhaupt ein ordentlicher Mensch gewesen sein muß und sich das Gedeihen der Schule sehr angelegen sein ließ. Er gab sogar einen gedruckten Bericht über die Schule, gleichzeitig als Einladung zu der (10. April 1849) stattfindenden Prüfung heraus, in welchem er eine historische Skizze über dieselbe entwirft und seine eigene Wirksamkeit mit den Worten gedenkt „daß er zu seiner größten Freude und Zufriedenheit gesehen, welche Fortschritte die Schule unter seiner dreijährigen Leitung gemacht“ (Seite 10).

Als er diese Worte niederschrieb, war das Ereignis schon eingetreten, welches der Gemeinde das lang ersehnte Glück brachte, der Schule aber den empfindlichsten Nachteil zufügte, die Eröffnung der Thore Lübecks. In der That scheint damals die Schule den höchsten Gipfel ihrer Blüthe erreicht gehabt zu haben, als ihr durch den Wegzug fast der halben Gemeinde der Untergang drohte.

Um diesen zu verhüten, und überhaupt den Bestand der ganzen Gemeinde aufrecht zu erhalten, hatte das Landgericht, im Auftrage des Senates, alle diejenigen Mitglieder, welche erklärt hatten, nach der Stadt ziehen zu wollen (ca. 33 Familien) am 6. November 1848 vorgeladen und mit ihnen Folgendes vereinbart: Die Gemeinde soll eine vereinigte, sämtliche israelitische Bewohner des Lübecker Staates umfassende bleiben, etwa unter dem Namen Lübeck-Moislinger Gemeinde; sie solle auch ferner dem Landgerichte unterstehen; die Pflicht, eine Schulfsteuer nach Moisling zu entrichten, solle fort dauern; in Lübeck solle ein obligatorischer Religionsunterricht eingerichtet werden; der Schächter solle wöchentlich einige Male nach Lübeck kommen; fremde hierherziehende Israeliten sind nicht bloß beitragspflichtig, sondern haben auch wegen Gewinnung des Gemeinderechts sich mit dem Vorstand abzufinden; die Wahl der Ältesten findet vorerst in Moisling statt.

Ich will Ihre Geduld nicht auf die Probe stellen durch Schilderung der Einzelheiten aus den beiden politisch so aufgeregten Jahren 1848 und 49, wo auch hier die Wogen ziemlich hoch gingen, am Montag den 9. Oktober 1848 ein förmlicher Krawall stattfand, im Uebrigen aber die Einführung der freiheitlichen, die aus dem Jahre 1669 stammende alte Verfassung aufhebenden, Veränderungen durch friedliche Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerchaft bewerkstelligt wurde.

Das Verhältnis der Juden zum Staate war natürlich durch die Oeffnung der Stadthore und durch die Verleihung der staatsbürgerlichen Rechte noch nicht in allen Stücken geregelt.

Noch einmal erhob sich das alte engherzige Bestreben; von manchen Seiten wurde ihnen die Befugnis zum Gewerbebetrieb abgesprochen, bis ein Rath- und Bürgerseßtag vom 16. Juni 1852 auch

in dieser Beziehung ihre völlige Gleichstellung mit den christlichen Bewohnern des Staates ausdrücklich anerkannte. Zur Feier der Einsetzung des Reichsverwesers Erzherzog Johann hielt der Ober-
rabbiner Joel eine Predigt, die gedruckt ward (22. Juli 1848, bei Nahtgens) und bei den Bürgerschaftswahlen im Jahre 1851 ward im Mühltenthor-Landwehrbezirk, bei 219 Wahlberechtigten, mit 99 von 121 abgegebenen Stimmen, der Gemeindeglieder Samuel Marcus zum Bürgerschaftsmitglied gewählt, und damit die Gleichstellung sichtbar zum Ausdruck gebracht.

Bis die Verhältnisse der nach der Stadt gezogenen Israeliten sich geregelt hatten, verging doch geraume Zeit. Am 6. September 1849 wird noch gesagt, daß der Religionsunterricht in der Stadt noch nicht richtig organisiert wäre und die Kinder seit Ostern ohne Religionsunterricht seien. Es wird deshalb die Bestimmung erneuert, daß der Oberlehrer am Mittwoch, Freitag und Sonnabend aus Moising zur Stadt kommen und da 2 Stunden Religionsunterricht erteilen soll. Bukofzer, ein etwas kränklicher und schwacher Mann, scheint zwar ein ganz guter Lehrer gewesen zu sein, aber den großen Anforderungen, welche die Zeit mit ihrer gänzlichen Veränderung aller Verhältnisse an den Leiter des Unterrichtswesens stellte, scheint er nicht gewachsen gewesen zu sein. In der That war er bereits im Mai 1847 von einigen der Schulpfleger gekündigt worden, auf die (am 11. Juni) von dem um seine Ansicht nicht befragten Schulpfleger Jacob Abraham Pollack beim Landgerichte eingelegte Beschwerde aber, die Kündigung von den Herren des Landgerichtes als grundlos annulliert und Bukofzer in seiner Stellung belassen worden.

Als Nachfolger Bukofzer's war damals in Aussicht genommen der Rabbinatskandidat Sussmann Alexander Adler aus Würzburg.

Es wird Sie gewiß interessieren, ehe ich in der Erzählung weiterfahre, hier erst Ausführlicheres aus dem bisherigen Lebensgang dieses Mannes zu erfahren.

Adler war am 26. März 1816 in Schwabheim, einem kleinen Orte bei Schweinfurt in Bayern geboren. Seine Eltern, einfache, sehr fromme Leute, lebten zwar nicht in glänzenden, aber doch recht anständlichen Verhältnissen und verwendeten auf die Erziehung ihrer beiden Kinder, des einzigen Sohnes und einer jüngeren Schwester, Dorette, recht viele Sorgfalt. Von seinem 6. bis zu seinem 13. Lebensjahre besuchte Sussmann die Werktagsschule in Schwabheim und ward am 14. Juni 1829 von derselben mit einem glänzenden Zeugnis über seine Geistesgaben, seinen Fleiß und seine Fortschritte entlassen. Zuerst scheint bei seinem Vater die Absicht bestanden zu haben, ihn zum Thorastudium nach Würzburg zu schicken; es kam aber nicht dazu, vielmehr gelangte er nach Neuhaus, einem Orte in der Nähe von Kissingen, wo auch ein Bruder seines Vaters wohnte. Dort lernte er bei einem tüchtigen Talmudisten recht fleißig Mischnah und Gemorah und nahm auch in den höheren Elementarwissenschaften Privatunterricht. Nach dreijähriger Abwesenheit in das Elternhaus

zurückgekehrt, bereitete er sich dort noch einige Zeit privatim weiter vor, und trat dann in die Oberklasse der Lateinschule zu Schweinfurt ein, welche ungefähr der heutigen Obertertia entspricht. Er absolvierte dann die folgenden vier Gymnasialklassen in regelmäßiger Aufeinanderfolge und ward, nach glücklich bestandener Abiturientenprüfung, am 3. September 1839 zur Universität entlassen. Er wandte sich nach Würzburg und machte zunächst, den landesgesetzlichen Normen entsprechend, an der Julius-Maximilians-Universität, einen zweijährigen philosophischen Cursus durch, wobei er mit großem Fleiße Vorlesungen aus allen Gebieten der Philosophie, Naturwissenschaften, Geschichte und Philologie hörte, bestand mit der Note „preiswürdig“ die öffentliche Endprüfung, und ward damit ermächtigt zu einem Fachstudium überzugehen. Trotz des Rathes theilnehmender und auf ihn aufmerksam gewordener Professoren, sich dem Studium der Medizin zuzuwenden, entschloß er sich doch, einem inneren Drange folgend, und ganz besonders auch durch die Einwirkungen des berühmten Würzburger Rabbiners Seligmann Bär Bamberger für diesen Beruf begeistert, Rabbiner zu werden. Bamberger war ihm sehr zugethan, zog ihn zu allen möglichen Amtshandlungen mit hinzu, so daß er die für das spätere Leben nötige Dienstgewandtheit und praktische Erfahrung in reichem Maße gewann, und führte ihn auch bei seiner Familie ein, so daß zeit lebens ihn eine treue Freundschaft mit dem Würzburger Rabbinerhaus verband. Gleichzeitig besuchte er täglich mehrere Collegien über Rhetorik, Pädagogik, Biblische Exegese, Kritik und orientalische Sprachen und erlangte in allen Fächern gute Zeugnisse. Nebenbei erteilte er noch ziemlich viel Privatunterricht und gab den zahlreichen nach Würzburg kommenden strebsamen Candidaten die denselben fehlende Anleitung zur Erwerbung profaner Kenntnisse. Der berühmteste unter diesen war der spätere Oberrabbiner, A. S., welchem Adler viele Gefälligkeiten erwies.

Am 16. November 1842 trat Adler bei einem sehr angesehenen und vermögenden Würzburger Gemeindeglied, Herrn Samuel Frank, als Hauslehrer ein, für ein Gehalt von 100 fl. jährlich, gänzlich freie Station und einem Kronenthaler Rosch-Chaudesch Geld, d. h. also jährlich 12 mal 2 fl. 42 Kr. Neumondsgeschenk. Frank hatte eine ganze Reihe Kinder und fast Alle, von der ältesten Tochter bis zum jüngsten Kinde, wurden nach und nach seine Zöglinge. Die Kinder besuchten die Schule, aber ihre deutschen und jüdischen Aufgaben machten sie unter Aufsicht dieses ihres Lehrers und wurden von ihm auch in ihren Erholungen beaufsichtigt. Hauptsächlich um sich über seine Zöglinge jederzeit Rechenschaft geben zu können, legte sich Adler ein Tagebuch an, und die Notizen in demselben, — das ich noch besitze — geben uns über alle Vorkommnisse im Hause Frank's und über alle eigenen Erlebnisse des Verfassers sehr interessante Nachrichten. Ich kann nun freilich nicht voraussagen, daß diese Aufzeichnungen, welche Aufschluß geben über das Leben und Treiben in Würzburg, welches damals wohl den Mittelpunkt der frommenen

jüdischen Gelehrtenwelt Deutschlands bildete, für Sie das gleiche Interesse haben sollten, wie für mich, der einige Jahrzehnte später selbst dort lebte und die meisten Personen und Zustände noch aus eigener Anschauung kenne. Das Wichtigste aber will ich Ihnen nicht vorenthalten. Im Jahre 1844 (12.—19. Juni) fand in Braunschweig eine Rabbinerversammlung statt, die sehr einschneidende Neuerungen beschloß, welche die Neologen mit großen Hoffnungen und die Gläubigen mit übertriebener Angstlichkeit erfüllten. Um der gefürchteten nachtheiligen Wirkung auf die jüdischen Gemeinden zu begegnen, beschloßen die Orthodoxen, an deren Spitze die Rabbiner von Würzburg und Altona standen, Gegenerklärungen zu erlassen. Adler ward mit deren Abfassung betraut und trat dadurch in schriftlichen Verkehr mit den leitenden Autoritäten der Zeit und ward auch Mitarbeiter an dem von Dr. Enoch in Hamburg herausgegebenen *Zionswächter*, der in den ersten Jahrgängen beachtenswerte Aufsätze von ihm brachte. Ende Juli und Anfangs August 1845 bestand er mit großer Auszeichnung bei Professoren der Universität und dem Würzburger Rabbiner die Staatsprüfung, erhielt von dem Rabbiner Abr. Wechsler in Schwabach und dem Rabbiner Schwarz in Hürben bei Augsburg (27. Cheschwan 5606) die sein Wissen und seine Lebensführung ungemein lobenden Rabbinats-Diplome (*Hattorauss haurooh*) und dachte nun auch ernstlich daran, sich um eine Stelle umzusehen. Verschiedene Bewerbungen hatten entweder nicht den gewünschten Erfolg, oder führten deshalb nicht zum Ziel, weil er nicht mit Freunden concurrenzen wollte, welche um eine Brodstelle verlegen waren, während er in ganz guten Verhältnissen lebte. Seine Stellung im Hause Frank war pekuniär recht gut, zumal da er nach 2 Jahren um 20 fl. aufgebessert ward und viele Geschenke erhielt. Er ward dadurch auch in den Stand gesetzt, der Banquier seiner zahlreichen, mit Glücksgütern eben nicht reich bedachten Freunde und Collegen zu sein, und selbst der Hauslehrer des Baron von Hirsch, der spätere Oberrabbiner S., figurirt fast unaufhörlich als Schuldner in dem Tagebuch. Doch muß zur Steuer der Wahrheit gesagt werden, daß alle Darlehen regelmäßig zurückbezahlt wurden; nur ein christlicher, befreundeter Student, der Sohn des Landrichters K. in Schweinfurt, hielt ihn Jahre lang hin mit der Rückzahlung von 30 fl., die er sich auf 8 Tage geborgt hatte, und mußte schließlich durch das Universitätsgericht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden. — Auch gesellschaftlich fühlte er sich im Frank'schen Hause sehr behaglich. Herr und Frau Frank wetteiferten in Aufmerksamkeiten gegen ihn, und die Kinder hingen mit großer Liebe an ihrem Lehrer. Ganz besonders schätzte man seine poetische Begabung, und es verging kein Geburtstag, kein Neujahr, kein Familienfest, ohne eine Spende von des treuen Hauslehrers Muse. Bei der Nähe Schwobheims fand auch ein reger Verkehr zwischen seiner Heimat und Würzburg statt; oft war er all-in, oder mit seinen Zöglingen, bei seinen Eltern, und Frau Frank empfing

auch die Besuche der Eltern Adlers stets mit großer Liebenswürdigkeit und Zuverlässigkeit.

Die Zeit vom 23.—27. April 1846 brachte Sussmann auch wieder in Schwebheim zu, lehrte aber besorgt nach Würzburg zurück, denn er hatte die Mutter recht krank verlassen. In der That erhielt er am 2. Juni, nach Schluß des Schouwoss-Festes die traurige Kunde, daß am Sabbat, dem Vorabend des Festes (30. Mai 1846) die Mutter gestorben und bereits am Montag beerdigt worden sei. Die 7 tägige Trauerzeit hielt er in Würzburg, fuhr aber dann sofort, in des Herrn Frank eigener Equipage, nach Hause, wo auch der Vater krank darnieder lag und sich operieren lassen mußte. Am 28. Juni, nach des Vaters glücklicher Wiederherstellung, nach Würzburg zurückgekehrt, traf er dort den Dr. Enoch aus Altona, den Herausgeber des Zionswächters, und dieser, der mit den Verhältnissen in Moislings vertraut war, glaubte, daß Adler für Moislings der rechte Mann, und die Oberlehrerstelle an der Schule und das Predigeramt, als Adjunct des Rabbiners, für den Rabbinatskandidaten ein geeigneter Posten und schönes Feld der Wirksamkeit seien.

Das nun Folgende glaube ich am Besten mit Adlers eigenen Worten erzählen zu können, wobei ich aus dem Notizbuche nur dasjenige weglassen, was sich zur Mitteilung nicht eignet. „Auf Empfehlung des Herrn Oberrabbiners Jacob Ettlinger in Altona“, so berichtet das Tagebuch, und „durch Vermittlung des Herrn Dr. Enoch erhielt ich (während der 10 Wochentage 5607=1846) den ersten Brief aus Moislings mit dem Antrag der dortigen Stelle. Weil mir der Ort, und die Ausführung der Sache zu fern zu liegen schien, achtete ich wenig darauf und schrieb nur hier und da eine Bemerkung oder einen Brief in dieser Angelegenheit, gleichzeitig mit der Einsendung eines Aufsatzes in den Zionswächter. Erst mit dem Frühjahr 1847 gewann die Sache einige Wahrscheinlichkeit, aber weil alle Antworten auf meine Anfragen unentschieden lauteten, ließ ich mich auf kein bestimmtes Versprechen ein. Schließlich räumte ich, um einmal der Plage entledigt zu werden, ein, die Reise zu unternehmen, verschob dieselbe jedoch von Pessach auf Lagbeomer, von da auf nach Schovvauass und endlich auf die Zeit nach Tischo beov. Die Familie Frank machte ich mit meinem Vorhaben bekannt, hörte auf ihren Rath, ließ mich aber vorzüglich durch meinen Lehrer, Herrn Rabbiner Bambergert dahier leiten. Ueberdies erhielt ich Freitag vor Lagbeomer den Antrag nach Emden¹⁾ und schickte am Lagbeomer selbst meine Zeugnisse dahin ein. Ich suchte nun meine Angelegenheiten einigermaßen zu ordnen und war damit am Donnerstag, den 19. August 1847 so weit fertig, daß ich am demselben Morgen 7 Uhr Würzburg verlassen konnte. Herr Frank ließ mich in seiner gelben Chaise bis Wipfeld fahren. Der Abschied von Herrn und Frau Frank und

¹⁾ Um die dort, durch den Abgang Hirsch's erledigte Rabbinerstelle hatten sich 10 Bewerber gemeldet, von welchen 3 auf die engere Wahl kamen, darunter Adler. Schließlich wurde Dr. Isaacsohn gewählt.

meinen lieben Böglingen fiel mir so schwer, und durch die Thränen der mich in trauriger Stimmung entlassenden werthen Personen so hart, daß ich selbst zu weinen mich nicht enthalten konnte. Jedoch die Trennung war unvermeidlich, und nur die Hoffnung entweder auf eine gute Versorgung in der Ferne oder auf die baldige Rückkehr milderte den Gram, der sich auf der ganzen Reise nicht verlieren wollte. Indem ich nun unterwegs auch Schwanzfeld besuchte und auf dem Grabe meiner lieben seligen Mutter mein schwerbelastetes Herz ausgoß, ward mir's leichter. In Wipfeld hatte mich mein lieber Vater erwartet, mit dem ich Abends nach Schwobheim fuhr und über Sabbath dort blieb. Montag, den 23. August Abends 5 Uhr reiste ich nun von Schweinfurt mit dem Eilwagen ab; der Pfarrer Jungkuntz aus Neustadt a./S. und der Rentamtmanu aus Bischofsheim waren meine unterhaltenden Gefährten, wozu in Mürnerstadt noch Kurgäste aus Kissingen kamen. In Meiningen langten wir mit Tagesanbruch an und ich konnte in der Post das Morgengebet verrichten. Von da gieng nach Gotha über den thüringer Wald und Oberhof weiter. Began gieng ich neben dem Postwagen und bewunderte die herrlichen Partien, welche die Gegend in den reizendsten Gestalten und Abwechslungen bot. Mittags zwischen 1 und 2 Uhr waren wir in Gotha. Dort ließ ich mich herumführen und mir die Schönheiten der Stadt zeigen. Sowohl das Gefällige der Straßen und Paläste, als die Residenz mit dem herrlichen Garten, darin besonders die seltene Orangerie bot meinem schwächernen Blicke unterhaltende Stunden. Um 5 Uhr fuhren wir mit dem letzten Bahnzuge über Erfart nach Halle. Hier um 9 1/2 Uhr Nachts angelangt, ließ ich mein Gepäc in den Gasthof zur goldenen Kugel vor dem Thore bringen, blieb da über Nacht, hatte ein vortreffliches Logis, durcheilte morgens 6 Uhr nach dem Gebet die stille und unansehnliche Stadt, und setzte um 7 Uhr mit dem ersten Bahnzuge meine Reise über Köthen nach Magdeburg fort, wo wir um 10 Uhr Vormittags ankamen.

Auf den Rath mehrerer Personen, die ich dort befragte, ließ ich mich für die Dampfschiffahrt nach Hamburg inscribieren. Da das Boot aber erst um 3 Uhr Nachmittags abging, hatte ich Zeit die schöne, große Stadt zu besichtigen. Nichts als Handel, der alle Menschen von einer Beschäftigung zur andern treibt. Besonders schön ist die breite Straße. Auch der Marktplatz, die Elbbrücken, das Militär haben mir recht wohl gefallen.

So fuhr ich (Mittwoch, den 25. August) Nachmittags 3 Uhr mit dem Dampfschiff ab, in der Hoffnung, am andern Morgen höchstens 10 Uhr in Hamburg einzutreffen. Die zweite Cajüte, wo ich mich aufhalten mußte, war mit lärmenden Handelsleuten, mit Auswanderern nach Amerika, eine starke Bauernfamilie aus Oberfranken, mit mehreren Matern und Studenten so angefüllt, daß mir auf die Nacht graute. Mein Wunsch, vom Verdecke aus die an der breiten Elbe rechts und links liegenden Gegenden und Städte zu betrachten, ward durch Sturm und Regen vernichtet. Die Masse trieb auch die

Handwerksburschen vom Berbede in die Kajüte und mir ward es bald unerträglich; die Nacht, fast ganz schlaflos verbracht, wurde noch dadurch beunruhigt, daß das Schiff auf Sandbänken stundenlang stehen blieb. Diese Hemmung wiederholte sich 6 Mal, so daß auch der andere Tag verstrich, ohne daß ich an das Ziel der Reise denken konnte. Vor Tangermünde und vor Wittenberge lag das Schiff lange unter Anker; auch die zweite Nacht mußte ich bis zur Ungeduld in einer widrigen Gesellschaft hinbringen, und selbst noch am Freitag Morgen vor Lauenburg hielt das Schiff abermals, so daß mir wahrhaft ekelte vor meiner Umgebung, vor dem Gerassel der Ankette, vor dem Geschrei der Schiffer, des Kapitäns und der Maschinisten. Endlich gegen 11 Uhr lief das Schiff in den schönen und großartigen Hamburger Hafen ein. Von dem Landungsplatze fuhr ich mit meinem Gepäck in einer Droschke nach Altona in den Holsteinischen Hof, kleidete mich um, lief zu Dr. Enoch und Herrn Perlstein, mietete mir ein Zimmer in der Rangenstraße, (für täglich 5 Schillinge). Die Stunde Aufenthalt im Gasthof kostete 20 Schilling. Am Schabbat speiste ich bei Dr. Enoch. Die Woche über blieb ich in Altona, nahm fast täglich die Einladung des Herrn Oberrabbiner Ettlinger an, so auch am folgenden Schabbat, weil der Moislinger Rabbinersohn, Herr David Joel, der mich abholen sollte, Etwas abzuwarten vorgab. An diesem Schabbat ward ich bei Herrn Heymann Joseph Hess in Hamburg eingeführt und Montag (6. September) 2. Tag Szlichahaus fuhr ich Abends 6 Uhr mit Herrn David Joel von Hamburg nach Moisling ab, wo ich Dienstag früh nach 6 Uhr müde eintraf. — — — Alles in Moisling machte mich unangenehmen Eindruck auf mich, daß alle Grenzbezeugungen diese unangenehme Stimmung nicht aus meinem Innern verschreiben konnten und ich unverrichteter Sache Donnerstag vor Rosch haschonoh mit der Diligence von Lübeck nach Hamburg zurückkehrte. — — Ich eilte wieder nach Altona, um Dr. Enoch Vorwürfe zu machen ob seiner leichtfertigen Berufung, und dem Herrn Oberrabbiner und meinen Freunden und Bekannten meine Noth zu klagen. Während nun Herr Oberrabbiner Ettlinger mir nicht weiter zureden zu können vorgab, um so weniger, als ich einen bedeutenderen Posten übernehmen und belohnen könnte, auch Dr. Enoch nicht, weil mich dieser dadurch für seine Schule zu gewinnen glaubte, — — — so waren doch meine Freunde, ebenso der Rabbinatsassessor R. Jekew Cohn aus Altona, der Klansner R. Götsch Schlesinger zu Hamburg, so wie auch besonders Herr Hess daselbst bemüht, mich zu einem nochmaligen Versuche zu veranlassen. — — So blieb ich also von Donnerstag (9. September) bis Mittwoch (22. September) 2 Tage nach Jaum Kippur in Altona. Wohnung nahm ich wieder bei Westphalen in der Rangenstraße und speiste auf tägliche ernstliche Einladung beim Herrn Oberrabbiner Ettlinger. Nach Moisling gab ich vor Jaum Kippur wieder Nachricht, daß ich bald kommen und mir die Sache nochmals ansehen wolle. Mittwoch Nacht (22. September = 12. Tischni) blieb

Ich bei Herrn Hess in Hamburg und den folgenden Donnerstag früh fuhr ich mit der Diligence, obenauß, nach Moisling; am Zollhause hatte mich Herr David Joël erwartet und in's Haus seines Vaters eingeführt, wo ich glänzende Aufnahme fand. Am Nachmittage noch desselben Donnerstags stellte mich der Rabbiner über meine Bedingungen zu Rede, und ich bestand fest darauf, daß ich eine Versorgung für die Zukunft haben, mir also die einstige Nachfolge im Rabbineramte zugesichert werden mußte. Der Oberrabbiner Joël besprach sich mit den Vorstehern, und da diese einverstanden waren, ließ er durch seinen Sohn eine Vorstellung an den Senat abfassen, (28. September) und obgleich ich mit der Stellung als Adjunct nicht zufrieden war, half ich dennoch den ersten Versuch zu Stande zu bringen. Allein das Landgericht beschied abschlägig (10. Oktober) und meine Originalzeugnisse erhielt ich wieder, die Kopie von Allen blieb auf dem Gerichte liegen. Dienstag Abends (am 2. Tag Chaulhammaued) kam der Gemeindediener und ersuchte mich, Namens der Vorsteher, um eine Predigt am kommenden Sabbat, auf welchen Schmini-azzeros fiel. Da durch diese die gesammte Gemeinde befriedigt ward, wandten die Vorsteher Alles auf, mich zum Dableiben zu bewegen. Sie gingen zu den Senatoren, stellten auch mich vor, und erklärten, daß von der ganzen Gemeinde meine Anstellung gewünscht werde. Der Senator Dr. Brehmer riet nun, daß der Oberrabbiner seine ganze Stelle an mich abzutreten erklären müsse, worauf sich das Landgericht an den Senat um Pensionierung für ihn verwenden wolle. Ich ward nun um eine nochmalige Predigt auf Sabbat Breschis (9. Oktober) ersucht und auch diese fiel zur Zufriedenheit Aller aus.

Am Sonntag, (10. Oktober - 1. Cheschwan) fuhr ich, um die Offsee zu sehen, mit Herrn Moses Falck, Sohn des Gemeindevältesten Abraham Falck, nach Travemünde auf meine Kosten. Abends vor Moisling begegnete mir Herr Isaac Schlomer, Vorsteher von da, und bat mich abermals, noch den nächsten Sabbat (Noach) dort zu bleiben und zum 3. Mal zu predigen; es wäre gewiß zu meinem Vortheile. Montag, den 11. Oktober ging ich wieder zum Senator Brehmer und Senator Nöltingk, deren beider Gunst ich mir erworben; und ersterer besonders glaubte, daß es sich auf die gewünschte Erklärung des Rabbiners zu meinen Gunsten gestalten könne. Mich drückte bei dieser unverschuldeten Zögerung nur der Gedanke, daß meine Zöglinge in Würzburg so lange ohne Lehrer bleiben und vergessen und verwildern können. Denn ich schrieb in meiner Verlegenheit, und besonders, weil der Vorstand gegen meine Rückreise sich nachdrücklich erklärte, zu ungewiß, ob ich wieder kommen werde, obgleich ich nicht anders dachte. Am Sabbat predigte ich nun zum 3. Male, und am meisten befriedigend. Männer, Frauen, Kinder, Alte und Neue, Lahen und Krindige, sprachen sich vor mir und über mich allgemein froh und zufrieden aus, und meine Anstellung ward der allgemeine Wunsch. Die Vorsteher wiederholten mir die Ver-

sicherung ihrer Freude und ihrer eifrigen Verwendung, dennoch aber ließ ich mich in weiter kein Versprechen ein, als daß ich die Lehrerstelle annehmen würde, wenn mir auch die Anwartschaft auf das Rabbinat vollständig übertragen würde.

Sonntag, den 17. Oktober fuhr ich mit dem Omnibus nach Hamburg, kam Montag früh dort an, traf noch Herrn David Joel bei Herrn Hess, hörte mit ihm des Herrn Chacham Bernay's Rede auf die Befreiung Deutschlands aus französischer Macht und arbeitete das Bittgesuch an den Senat aus, welches David Joel nach Moisling an seinen Vater sandte. — Auf den Rath des Herrn Oberrabbiner Ettlinger beschloß ich, nach Hause zu eilen und zeigte dies Donnerstag den 28. Oktober nach Würzburg an. Obgleich ich nun am selben Tag die Nachricht erhielt, daß mein Posten bereits besetzt sei, konnte ich unter den obwaltenden Umständen nicht anders, als wieder zurückreisen. Mittwoch, den 27. Oktober früh um 7 Uhr verließ ich mit der Eisenbahn Hamburg und war Abends 4 Uhr in Berlin. Hier am Bahnhof erwartete mich schon mein Freund, Herr David Joel, brachte mich mit in seine Wohnung und bei ihm logierte ich bis Sonntag früh (31. Oktober). In Berlin sah und hörte ich in diesen 3 Tagen viel Interessantes. Sonntag Nachmittag 3 Uhr kam ich nach Leipzig und fuhr von dort über Reichenbach, Hof, Kulmbach, Bamberg, nach Schweinfurt, wo ich Dienstag (2. November) früh 5 Uhr anlangte. Nach kurzem Aufenthalt zu Hause, traf ich Mittwoch Nachmittag 6 Uhr wieder in Würzburg ein. Den ganzen Weg hatte ich mich aufs Wiedersehen gefreut. Allein so froh ich war, so betrübt war das ganze Frank'sche Haus, daß meine Stelle inzwischen schon besetzt war. Doch ich war diesen Augenblick mit dem bloßen Anblick zufrieden, und der Himmel lenkte es so günstig, daß Herr Fränkel, meinem Nachfolger, eine andere Stelle sich bot, weshalb er bei Frank kündigte, und ich sogleich wieder engagiert ward. Am Dienstag (16. November 1847) trat ich mit vergnügtem Sinn meine frühere Stelle wieder an."

Hier hört das Tagebuch auf. Genaue Nachrichten, wie es doch nachher kam, daß Adler die Stelle in Moisling angenommen, konnte ich nicht finden. Er blieb bis zum 15. Juni 1849 noch im Frank'schen Hause. Gewiß haben die inzwischen so günstig veränderten politischen Verhältnisse der Moislinger Gemeinde das Meiste zu seiner Sinnesänderung beigetragen. Aus dem kleinen Dörfchen war eine große Zahl der Mitglieder bereits in die bedeutende Stadt gezogen, und wenn auch sein Domizil vorerst noch Moisling sein sollte, so unterlag es ja keinem Zweifel, daß dieses bald nach Lübeck verlegt, die Gemeinde dort groß werden und ihm ein schöner Wirkungskreis und gute Stellung sich da eröffnen würden. Dazu kam die große Verehrung und Liebe, die man ihm, nach der kurzen Bekanntschaft in Moisling bewahrte, die sich unter Anderem auch darin zeigte, daß 2 Familien, ihm zu Ehren, sich die Namen Würzburg und Adler beileigten, und besonders auch die Freundschaft, welche ihn seither mit

David Joël innig verband. Von den inzwischen gepflogenen Unterhandlungen ist nur noch ein Schreiben des Schulvorstandes an Adler vom 14. Mai 1849 vorhanden, worin ihm die Oberlehrerstelle zu Johanni übertragen, er aber gebeten wird, wenn irgend thöulich, sich schon zum Wochenfest (27. Mai) einzufinden. Der vom 11. Juni 1849 datierte Reisepaß schildert ihn als 5' 8" groß, mit schwarzen Haaren, Bart und Augenbrauen, hoher Stirne, großer Nase, braunen Augen, ovalem Kinn und Gesicht und gesunder Gesichtsfarbe. (Er unterzeichnet sich hier selbst Sussmann; und so lautet auch sein Name auf allen Zeugnissen; im Impfschein, (1 Jahr alt), heißt er Sussmann Benjamin. In dem Zeugnis von Altona, den 7. Oktober 1847, zuerst Alexander).

Noch vor Schluß des Jahres 1849 (28. December) verlobte sich Adler mit der einzigen Tochter des Rabbiners Joël, Hannechen, und am 1. Dezember 1850 fand in Moisling die Hochzeit statt. Kurz zuvor war der Oberlehrer und Prediger Adler zum Bürger des Lübedtschen Freistaates angenommen worden, wobei der Handelsmann Heymann Isaac Heymansson aus Moisling, und der Buchhalter Jacob Pincus aus Lübeck als Bürgen fungierten und am 27. November fand die Veridigung vor dem Senate statt. Das Bürgerwerden war damals eine zum Heiraten unerlässliche Vorbedingung, aber jedenfalls keine billige. Was Adler von Rechtswegen hätte zahlen sollen, weiß ich nicht. Auf seine Supplik an den Senat ward die Gebühr ausnahmsweise auf die Zahlung des den Einheimischen erster Klasse obliegenden Bürgergeldes von 100 C.-M. ermäßigt. Das war jedenfalls bei einem Einkommen von 700 C.-M., mit dem er anfänglich als Oberlehrer angestellt war, ein bißchen viel. Die Fertigstellung des Anstellungscontrakts machte recht viele Schwierigkeiten. Das Landgericht, dessen Genehmigung nicht nur für wichtige Angelegenheiten, sondern selbst für die kleinste Kleinigkeit einzuholen war, trug Bedenken, bindende Zusagen für spätere Zeiten und noch nicht zu übersehende Verhältnisse gutzuhessen, der Rabbiner Joël wollte sich noch nicht ganz von seinem Amte zurückziehen, Adler aber seine Zukunft sicher gestellt haben. Ehe aber darin Klarheit geschaffen war, mochte er nicht gerne Hochzeit machen und so zog sich der Brautstand über ein volles Jahr hin. Endlich aber kam, durch die Nachgiebigkeit Adlers, der Vertrag zustande (24. Oktober 1850): Der Oberlehrer wurde nebenbei für Lebenszeit als Prediger angestellt, und bezog dafür, neben den 700 C.-M. als Oberlehrer aus der Schulkasse, noch 6 C.-M. per Woche, oder 312 C.-M. p. A. aus der Gemeindefasse, welche letztere Summe dagegen wiederum dem Oberrabbiner Joël an seinem Einkommen gekürzt wurden. Joël konnte übrigens jetzt ohne Noth auf diese Einnahme verzichten. Seine Tochter war versorgt, der jüngste Sohn Aaron (geboren 1826) war bereits selbstständiger Kaufmann und der ältere, David, hatte eine Hauslehrerstelle in Frankfurt a. M.

Wenn übrigens Adler erwartet hatte, daß die Gemeinde in

Lübeck sich durch fremden Zuzug rasch vergrößern werde, so hatte er sich geirrt. Einerseits lagen wohl die Verhältnisse nicht so günstig, daß viele Auswärtige sich da zu besetzen veranlaßt wurden, anderseits hielt die Gemeinde, in eigentümlicher Verblendung, durch zu hohe Forderungen Fremde von der Niederlassung ab. Der Senat hatte der Gemeinde (7. Februar 1849) das Recht eingeräumt, von fremden Israeliten für die Gewinnung des Gemeinderechtes eine Abfindungssumme zu verlangen, deren Größe den jedesmaligen Vermögensverhältnissen entsprechend, durch die Gemeinde-Ältesten, selbst bis auf 1000 C.-M. zu bestimmen sein sollte (cf. oben Seite 145). Von dieser Befugnis Gebrauch machend, hatte man dem von Grevesmühlen hierherziehenden M. Friedheim die Summe von 200 C.-M. abgenommen, und unter Anderem auch von einem gewissen Bürger und Kaufmann B. L. Simonsen das Gleiche verlangt. Dieser aber verweigerte die Zahlung und sein Anwalt, Dr. Krauel wies ziemlich überzeugend nach, daß das Senatsdecret mit der Verfassung im Widerspruch stehe, jedenfalls aber die Angelegenheit eine Gerichts- und keine Verwaltungssache sei. (8. März 1850) Ueber den Ausgang der Angelegenheit sind keine Acten mehr vorhanden, aber in den Neuen Lübeckischen Blättern, Jahrgang 1850, No. 3 erschien ein Artikel mit der Ueberschrift „Wie steht es mit der Ausführung der Grundrechte des deutschen Volkes in unserm Freistaate?“ der vielleicht von Dr. Krauel geschrieben, mit einer Besprechung der Sache in der Bürgerschaft drohte. Jedoch ist das Recht, von Fremden Eintrittsgeld zu erheben, erst durch die Gemeinde-Ordnung 1865 aufgehoben worden (cf. Beschlurum 12. Jahrgang Seite 16 und 17).

Kehren wir jetzt zu den Verhältnissen der neuen in Lübeck angesiedelten Gemeinde zurück (siehe oben Seite 146) die offenbar durch den Eintritt Adlers in den Dienst der Gemeinde rascher und leichter geordnet wurden. Es galt ein Local zur Abhaltung des Religionsunterrichts, eine Synagoge und ein rituelles Bad zu beschaffen und die nötigen Beamten zu gewinnen. Denn es scheint sich bald als unthunlich herausgestellt zu haben, daß Alles durch die moislinger Angestellten besorgt werde. Deshalb ward mit Zustimmung des Gemeinde- und Schulvorstandes und der als Vertreter der in Lübeck wohnenden Eltern zugezogenen Vertrauensmänner Lazarus Cohn und Lion Pincus (16. Mai 1850) Wulf Jacob Lichtenstein vorerst auf ein Jahr als Unterlehrer, Schächter, Vorbeter und Gemeinbediener angestellt, nachdem er über diese verschiedenen Obliegenheiten bei dem Obrabbimur und dem Prediger eine Prüfung abgelegt hatte. Als Unterlehrer sollte er nach Anweisung des ihm vorgelegten Oberlehrers den hebräischen und hebräisch-deutschen Lehr- und Schönschreibunterricht für die untere und mittlere Klasse erteilen, auch das wöchentliche Schulgeld (2 und 4 s.) von den Kindern einfordern und an den Oberlehrer abliefern. Dafür soll er ein wöchentliches Gehalt von 4 C.-M. aus der Moislinger Schulkasse beziehen. Als Schächter sollten ihm die Gebühren zufallen (1 C.-M. für Groß-

vieh, 4 s. für ein Kalb, 2 s. für einen Hammel); als Vorbeter und Gemeindevorsteher soll er regelmäßig vor Beginn des Gebetes anwesend sein, mit dem Synagogen-Mantel und dreieckigen Hut vorbeiten und für die reinliche Instandhaltung des Bettlokals und der Einrichtungsgegenstände besorgt sein. Dafür werden ihm die Gebühren und Sporteln zugesprochen, welche bei Hochzeiten, Beschneidungen und dergleichen abfallen. Endlich sollte er noch die Pacht des Frauenbades haben, an Stelle des zurücktretenden David Böhm, woraus ihm auch noch etwa 100 C.-M. Einnahme entspringen würde, eine Einnahme, für welche der Vorsteher Abraham Schlomer jegliche Garantie ablehnen zu müssen glaubte.¹⁾

Die gottesdienstlichen Versammlungen fanden früher in der Depenan, im Hause R. Meyer Stern's, später in der unteren Wahnstraße, in der Nähe des Durchgangs, statt. Im Jahre 1850 (Februar) kaufte die Gemeinde das Grundstück Wahnstraße No. 433 und richtete daselbst Synagoge und Badeanstalt ein. Daraus aber entspann sich bald ein langwieriger Prozeß. Dem Gemeindegroßstück stand das Recht des Wasserlaufs gegen das unterhalb liegende, der Witwe Nic. Herm. Christ. Niemann gehörige Grundstück No. 432 zu.²⁾ Dieselbe aber verstopfte den Wasserlauf, unter dem Vorgeben, daß sie nur das Regenwasser nicht aber auch das aus der Quelle der Badeeinrichtung fließende Wasser aufzunehmen schuldig sei. Die Gemeinde verklagte sie deshalb (9. November 1850) durch den Anwalt Dr. v. Duhn.

Die Frau Niemann, welche vorgab aus der Armenanstalt Unterstützung zu erhalten und deshalb das Kreditrecht beanspruchte, erhob im Gegentheil Wiederklage durch Dr. Krauel, behauptete daß das durch ihr Haus abfließende Badewasser einen penetranten Knoblauch- und Zwiebelgestank verbreite und sie dadurch molestiere, außerdem dadurch, daß der Wasserlauf gar nicht ausreiche für solch

¹⁾ Mit diesen verschiedenen Obliegenheiten war übrigens die Thätigkeit des vielseitigen Mannes nicht erschöpft; er fungierte auch als „Zwider“ und zeichnete den Steinbauern die hebräischen Inschriften auf die Grabsteine vor. Der wädrere Mann genügte aber doch den Lübedern nicht als Lehrer, ward deshalb schon nach einem Jahre gekündigt und wanderte, (wie oben Seite 132) schon bemerkt 1853 nach Amerika aus.

²⁾ Die beiden Häuser No. 432 und 433, früher einem gewissen Fleck ge, hörig, gehörten von 1840 resp. 1841 bis 1844 dem Johann Ludwig Fick; No. 432 verkaufte er 1841 an den Maurergefellen Johannes Heinrich Tode von welchem es in gerichtlichem Verkauf (ca. 1842) Niemann erhielt, No. 433 im Jahre 1844 an den Brauntweinbrenner Lüdemann und den Kaufmann Suckau. Als Fick das Haus kaufte und während er es besaß, war es ein Brauhäus, der Keller im Seitenflügel war Bierkeller, und um das darin liegende Braugeräth und Bier frei von Wasser zu erhalten, mußte täglich, bei starken Regengüssen 2—3 mal täglich, gepumpt werden. Nur bei ganz trockener Witterung im Sommer war der Keller trocken. (Aus Prozeßacten No. 25 vom 11. Oktober 1852). — Aus der Brauererechtigkeit hatte übrigens die Gemeinde später eine schöne Einnahmequelle. Dieselbe betrug 1855 100 C.-M., 1856 210 C.-M., 1857 235 C.-M., 1858 150 C.-M., dergleichen 1859 und 1860, von 1861 an 105 C.-M.; sie hörte auf im Jahre . . .

ungeheure Wassermenge, ihr Haus bei dem herannahenden Frost in Gefahr stehe, in Wassernot zu gerathen zum Nachtheil und Verderb ihres Hauses. Sie bittet deshalb um sofortige Schließung der Badeanstalt und 10 Thaler Strafe für jedesmalige Benutzung derselben während der Dauer des Prozesses. Das Niedergericht, bestehend aus dem Prätor Bürgermeister Dr. Torkuhl und dem Aktuar Dr. Böhm nahm nun zunächst eine Lokalbesichtigung in Gegenwart beider Parteien vor. Es wird eine ganz genaue Beschreibung der Verhältnisse und der Einrichtung gegeben und bemerkt, daß ein spezifischer Geruch an dem Wasser nicht wahrnehmbar sei. Durch Auspumpen des Behälters ward festgestellt, daß das Wasser wieder von selbst allmächtig stieg, also Quellwasser sei. Mit den Einzelheiten des Prozesses, so interessant sie auch sind, will ich Sie verschonen, und nur das Resultat berichten. Die Gemeinde gewann den Prozeß im Obergericht (27. November 1851) und als durch Beschluß des Oberappellationsgerichts (8. Mai 1852) die Sache abermals an das Niedergericht gelangte, und die Niemann (von Dr. Bruns und dann Dr. Witt vertreten) ein weitläufiges neues Verfahren veranlaßte, kam trotzdem abermals eine vollständig für die jüdische Gemeinde günstige Entscheidung. Der bis zum April 1854 hingezogene Prozeß hatte jedoch solch enorme Kosten verursacht (die Rechnung des Dr. v. Duhn betrug bereits am 31. Dezember 1851 an Auslagen 89, an Honorar 121 = 210 C.-M.), daß die Niemann'schen Erben das Haus im Subhastationsverfahren verkaufen mußten und die Gemeinde, um ihre Kosten zu decken, es erstand. (22. Juli resp. 7. September 1854). Das Haus „der Weiranthen“ benannt, ward später an Samuel Würzburg verkauft.

Durch den Ankauf des Hauses in der Wahnstraße, in welchem bekanntlich die Synagoge bis zum Jahre 1880 sich befand, war vorläufig allen Bedürfnissen genügt und es schien, als solle nun eine Periode ruhiger Entwicklung folgen. Nach all den vielen und langen Streitigkeiten schien Friede in der Gemeinde eingeleitet, und zwischen dem Rabbiner und seinem Schwiegersohn herrschte ein harmonisches und inniges Verhältnis, wenn es auch den älteren Mann im Stillen und Innern etwas verletzt haben mag, daß man den modernen Predigten so viel mehr Beifall zollte, als seinen früheren Droschkaus.¹⁾ Lange aber leider sollten die beiden Männer nicht nebeneinander wirken. Joel war ein ausgezeichnete Vorbeter, ein guter Baal tokea und ein in der ganzen Umgegend beliebter Maahel. Am 16. Juni 1851 ward dem in Lübeck wohnhaften Isaac Schlomer-Warburg ein

¹⁾ Die Antrittsrede in Moisling ward am 7., die in Lübeck am 14. Dezember 1850 (Sabbat Wajigash) gehalten und letztere hatte als Grundgedanken: „Unsere Verteidigung geschehe mit Wehmuth, Sanftmut und Demuth.“ Am Freitag, 6. Juni, ersten Tag Schewuoss 1851 ward die neue Synagoge in Lübeck eingeweiht, und behandelte die Predigt „die würdige Verbindung der Heiligkeit der Zeit, des Offenbarungsfestes, mit der Heiligkeit des Ortes, wo die Zeugnisse der Offenbarung aufbewahrt werden.“

Söhnen geboren und selbstverständlich der Oberrabbiner gebeten, die Beschneidung vorzunehmen. Am Montag (den 23. Juni - 23. Siwan) früh fuhr der Rabbiner mit seiner Frau zur Stadt, begleitet von den Verwandten Warburg's, den noch in Moisling wohnhaften Herrn und Frau Jacob Schlomer. Moses Abraham Falk, in Lübeck wohnhaft, der nicht nur Gmoro, sondern auch die Kunst der religiösen Operation im Umgange mit seinem verehrten Lehrer sich anzueignen beflissen war, wohnte der Feierlichkeit ebenfalls bei. Da, mitten in der Operation überfiel den in der letzten Zeit etwas schwachen, aber sonst gesunden, kräftigen Mann eine plötzliche Schwäche, so daß er niederfiel und sterbend aus dem feierlichen Zimmer getragen werden mußte. Der damals 27 jährige Schüler besaß Geistesgegenwart und Fassung genug, um den heiligen Act zu Ende zu führen und so das Kind vor Schaden zu bewahren. Der rasch herbeigerufene Arzt (Dr. Pabst) konnte nur den bereits eingetretenen Tod constatieren. Die allgemeine Trauer über dieses plötzliche, furchtbare Verhängnis läßt sich natürlich nicht schildern. Am Dienstag Abend fand die Beerdigung statt. Eine Beteiligung auswärtiger Rabbiner oder Verehrer war natürlich bei den damaligen Verhältnissen ausgeschlossen. Der Prediger entwarf ein ergreifendes Lebensbild des großen Toten. W'lokeach n'toschaus chochom (proverb 11. 30) „Und der die Seelen nimmt, ist der Weise“ auf Gott anwendend, ermahnte er zunächst sich demütig zu unterwerfen dem gerechten, unerforschlichen Willen des Allweisen und Allgütigen, der solch freudigen Anlaß in solch tiefe Trauer zu wandeln in Seiner Vorsehung beschlossen habe. Der Heimgegangene habe erfüllt die Forderung des Wochenabschnittes (Numeri 15,40) Wih'jsem k'dauschim lélaukechem „Und ihr sollt heilig sein dem Herrn“. So wie er, angethan mit Gebetkleiden und Gebetmantel, beschäftigt mit der hehrsten und freudigsten aller jüdischen Pflichten, in Heiligkeit geendet, so habe er sein Leben lang in Heiligkeit gelebt. Er habe sich schon seit längerer Zeit schwach gefühlt, Wajar ephraim es choliau (Hosea 5,13) „Ephraim seine Krankheit gesehen“, aber in der Ausübung von Gottesgeboten habe er nie Schwäche gekannt oder berücksichtigt. Wo finde man solchen Mann, der mit solch freudiger Ergriffenheit und hinreißender Begeisterung jede einzelne Mizwoh erfüllt, sich mit solcher Liebe der Armen annahme, mit solcher Lebenswürdigkeit Jedem, auch denen, die ihn gekränkt und ihm wehe gethan, entgegenkomme, mit solch väterlicher Theilnahme und treuer Fürsorge jedes einzelne Glied seiner Gemeinde in sein Herz geschlossen, der mit solch unerschütterlicher Festigkeit jederzeit eingetreten für Gott und seine Lehre, der so unermüdblich Tag und Nacht gesorcht im Gotteswort? Wann und wo Ephraim das Wort nahm, da bebte Alles, denn groß war er in Israel. K'dabber ephraim r'ses nosso hu b'jisroël. (Hosea 13,1) In der pflichtgetreuen Erfüllung seines heiligen Amtes fand er, trotz vielfacher Entbehrung, Bekümmernisse und Verleumdung, den schönsten Lohn (ibid. 12,9) Wajaumer ephraim ach oscharti, mozosi aun

li kol ete „Ephraim sprach, ich bin reich, habe Vermögen erworben, an all meinem Erwerb soll man mir nichts Unrechtes auffinden, das mir zur Sünde gereicht“. Darum ist auf diesen edlen Seelenhirten anwendbar der talmudische Klageruf (M. K. 25,2) „Hart ist der Tag für Israel, wie der Tag, an welchem die Sonne am hellen Mittag untergeht (Amos 8,9). Der talmudische Redner gebrauchte da ein Bild, das deshalb auffallend ist, weil es nie vorkam und nie vorkommen wird, daß die Sonne am Mittag untergeht. Wohl aber kann sie verschwinden, gänzlich dem Blick entzogen werden und zwar durch den, der ihr sein Licht verdankt, den Mond. Wenn er sich stellt zwischen Sonne und Erde, dann geht sie am hellen Mittag unter. So auch erleuchte und erhelle der Gerechte mit seiner Strahlenkrone sein Zeitalter, und werde gerade durch dieses verdunkelt, denn um der zeitgenössischen Sünde willen nehme der Weltenrichter den Tod des Gerechten als Sühne hin. Der Gerechte bleibt die Sonne, die auch nach dem Tode weiterstrahlt, aber auf Erden werde es dunkel und bleibe es dunkel, bis eine gleiche Sonne wieder aufgeht. Darum drücke sich der Klageredner aus „der Tag, das heißt jeder Tag, ist hart, und sagte nicht, „dieser Tag“. Deshalb sei es Pflicht der Gemeinde, durch gemeinsame Anstrengung, allgemeine Besserung, vereinte Kräfte die große Lücke auszufüllen, welche der Hintritt dieses einen Mannes verursacht habe.

Die nur kurz skizzierte Rede muß einen gewaltigen Eindruck gemacht haben und dieser Eindruck ward womöglich noch verstärkt, als 4 Wochen später, (Sonntag, den 20. Juli - 20. Tammus) Nachmittags, vor dem Minchah-Gebet nochmals eine eingehendere Trauerrede von dem Prediger in der Synagoge zu Moislung gehalten und ein vollständigeres Lebensbild des Entschlafenen entrollt wurde, (zu der auch auswärtige Verehrer erschienen waren).

Vermögen hinterließ der Rabbiner Joël nicht, aber eine ganze Reihe handschriftlicher Werke und Aufzeichnungen, die, da sie leider nicht gedruckt wurden, verloren gingen oder unvollständig und lückenhaft wurden. Der noch in meinem Besitz befindliche Vorrath ist deshalb kaum dazu zu verwenden, um dem bedeutenden Talmudisten durch die Veröffentlichung das Denkmal zu errichten, dessen er würdig gewesen wäre.

Von seinen Familienverhältnissen weiß ich wenig mehr zu erzählen. Er war verwandt mit dem Rabbiner in Hannover, späteren chieff rabbi von England, Dr. Adler, und es sind noch Briefe vorhanden, in denen sie sich gegenseitig Verwandte nennen. Worauf die Verwandtschaft sich gründete, weiß ich nicht. — Wie viele Geschwister er befaß, weiß ich auch nicht. Von einem Bruder der in Exoter in England lebte, ward mir erzählt, daß er solcher Menschenfreund gewesen, daß er sich von der Behörde die Erlaubnis auswirkte, die etwa in dem Krankenhause, dem Altenhause und den Gefängnissen befindlichen Glaubensgenossen jederzeit besuchen zu dürfen. Einmal sei nun ein durchreisender Pöbel, durch eigentümliche Verketzung verschiedener Umstände eines Verbrechens überführt worden, das er

gar nicht gethan haben konnte. Von seiner Unschuld überzeugt und durch seine Beteuerung völliger Schuldbilfigkeit in dieser Ueberzeugung noch bekräftigt, habe nun unser Menschenfreund mit dem Inhaftirten die Kleider getauscht und ihm Reisegeld gegeben. Jener sei unbehindert aus dem Gefängnis herausgekommen und eiligt weitergefahren, und dieser blieb dafür in der Zelle, bis durch die Gefängniswärter der fromme Betrug entdeckt wurde. Ob und welche nachtheilige Folgen hieraus entstanden seien, ist mir nicht berichtet worden. Ein anderer Bruder, der kinderlos oder unverheiratet war, hatte sich ein ansehnliches Vermögen erworben. Er wollte seinen Lebensabend in Moisling beschließen und fuhr von England per „Schiff“ nach Hamburg. Durch einen heftigen Sturm ging jedoch das Schiff in der Elbmündung unter und das Meer verschlang den Mann und seine Besitztümer.

Von Joëls Söhnen starb der jüngere, Aaron, vor einigen Jahren in Hamburg, wohin er frühzeitig gekommen und auch sein Leben lang geblieben war. Der ältere, David, kam auch schon früh in die Fremde, und sein Leben gehört deshalb streng genommen nicht in den Rahmen einer Geschichte unsrer Gemeinde. Aber ich glaube doch in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich hier einen kurzen Abriss seines Lebensganges einfüge.

Der Knabe zeichnete sich ebenso durch schwer zu bändigende Wildheit wie durch seltene Geistesgaben aus. Der Vater hielt ihn deshalb mit fast übermäßiger Strenge zu angestrengtem Lernen an und mit 13 Jahren war David, ohne es selbst zu wissen, schon ein bedeutender Lamdon, der es mit manchem Rabbiner hätte aufnehmen können. Gleich nach der Barmizwoh schickte ihn der Vater zu dem Bruder seiner früh verstorbenen Mutter, dem Rabbiner Chaim Joël in Schwerin a. d. W.,¹⁾ bei welchem er bis zum Frühjahr 1840 verblieb und mit einem glänzenden Zeugnis über seine Fortschritte und gute Führung in sein Vaterhaus nach Moisling zurückkehrte. Dort vervollkommnete er sich nun privatim weiter in profanen Wissenschaften und trat dann am 15. Oktober 1843 in das akademische Gymnasium in Hamburg ein, das er Frühjahr 1845 mit der Bezeichnung der Reise für die Universität verließ und zwar wählte er Berlin. Dort traf er zusammen mit Berufs- und Gesinnungsgenossen, die später einen bedeutenden Namen sich erwarben, wie Dr. Hildesheimer-Berlin, Dr. Feilchenfeld - Posen, Dr. Nathan-Hamburg, und Andere, mit denen er gemeinsam bei Rabbi Michael Landsberger den talmudischen Studien oblag. Vorlesungen hörte er „mit ausgezeichnetem Fleiße“ bei den großen

¹⁾ Derselbe war vorher in Birnbaum (s. oben Seite 116) und hatte 3 oder 4 Söhne, welche alle Rabbiner wurden. Der bekannteste derselben ward später Dr. Emanuel Joël, Prediger in Breslau. Chaim war auch einmal, wie man mir sagte im Jahre 1846, in Moisling, und hielt in der Synagoge einen Vortrag, hauptsächlich um zur Beilegung des Streites zwischen dem Rabbiner und der Gemeinde beizutragen.

Professoren, an denen die Berliner Hochschule jederzeit eine stattliche Reihe besaß, Geschichte bei Ranke, Philosophie bei Trendelenburg, Philologie bei Böckh, Geographie bei Ritter, Physik bei Dove, Pädagogik bei Benecke, Bibelerläuterer bei Hengstenberg, ganz besonders aber Arabisch bei Wetzstein. Namentlich im Arabischen erlangte er solche Fertigkeit, daß es sehr zu bedauern bleibt, daß er, durch seine spätere Berufsarbeit zu sehr in Anspruch genommen, nicht mehr die nötige Zeit fand, um die erworbenen schönen Kenntnisse besser nutzbar machen zu können.

Die Ferien brachte er meistens in Moislings zu. Bei einer solchen Gelegenheit (August 1846) hielt er in der Synagoge zu Moislings, auf die Einladung der Ältesten und auf Wunsch seines Vaters seine erste Predigt, und im nächsten Jahre holte er, wie bereits erzählt, den Rabbinatskandidaten Adler von Hamburg ab, um ihn nach Moislings zu geleiten und beherbergte ihn vor seiner Rückreise nach Würzburg noch 3 Tage bei sich in Berlin. Von da an verknüpfte innige Freundschaft die beiden Männer, die alsbald durch Verwandtschaftsbande noch verstärkt ward.

Im April 1848 verließ er Berlin, um eine Hauslehrerstelle bei R. Moss in Frankfurt a. M. anzutreten, welche er bis März 1851 bekleidete. Der Tod seines Vaters traf ihn gerade zu Hause, wohin er sich gewendet hatte, um sich von einer schweren Krankheit zu erholen. Abermals trat er dann eine Hauslehrerstelle an, bei der Familie Wormser in Karlsruhe, die mit der Familie Frank-Würzburg nahe verwandt war (die Frauen waren Schwestern) und verblieb dort 2 Jahre, (April 1852—24. Februar 1854). Er beabsichtigte jetzt, sich um eine Rabbinerstelle zu bewerben und verschaffte sich zu diesem Zwecke, außer der, glücklicher Weise noch kurz vor dessen Tode erhaltenen, Autorisation von Seiten seines Vaters (Ehegwan 5611-1850), nach abgelegter Prüfung auch noch ein rühmliches Rabbinatsdiplom von dem Konferenzrabbiner Geismar in Sinzheim (Baden) (Ektul 1853). Empfehlende Schreiben stellten ihm außerdem noch aus Rabbiner Sachs-Berlin (6. Dezember 1853) und Hofrath Döll, Leiter der Hofbibliothek in Karlsruhe (18. November 1853), der ihn bei seinen fleißigen Arbeiten in der großherzoglichen Büchersammlung kennen und schätzen gelernt und sogar soweit ging, daß er sich persönlich bei seinen hochstehenden Bekannten für ihn bemühte, als er sich um eine vakante Rabbinerstelle in Emdingen in der Schweiz bewarb.

Inzwischen hatte jedoch die neu erstandene israelitische Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M. unter ihrem Rabbiner Hirsch eine Realschule eröffnet. In Frankfurt a. M. stand Dr. Joël noch im besten Andenken. Er hatte bei der Gründung dieser Gemeinde hervorragend mitgewirkt. Insbesondere hatte er am Schabbos Schavoh dort in der Klaus eine Predigt gehalten, für welche er von den Vorstehern der Religionsgesellschaft Philipp Abraham Cohn und Seligmann Schwarzschild ein sehr schmeichelhaftes Dankschreiben erhielt

(28. September 1850), und die auf Kosten des Barons Willy von Rothschild gedruckt werden sollte, was jedoch der Verfasser in übergroßer Bescheidenheit dankend ablehnte. In gleicher Weise stand er dem in Mainz gebildeten „Provisorischen Comité der zusammengetretenen israelitischen Gemeinde-Mitglieder wegen fernerer Erhaltung des jüdischen Religions-Cultus in seiner bisherigen Ausübung“ rathend und helfend zur Seite und arbeitete demselben seine Aufrufe und dergleichen aus (U. A. den vom Januar 1851).

In Frankfurt nun erinnerte man sich seiner und ließ an ihn einen Ruf ergehen zur Uebernahme der ersten Lehrerstelle an der Realschule. Er entschloß sich, dem Rabbinerberuf zu entsagen, und in der ihm von früher her lieb gewordenen Stadt als Lehrer zu wirken. Am 1. April 1854 trat er seine Stelle in Frankfurt a. M. an und blieb daselbst bis zum 1. Oktober 1861. Bereits am 14. Juni 1855 ward sein Gehalt wegen besonders guter Leistungen erhöht und am 9. Dezember 1855 verheirathete er sich mit der Jungfrau Jeanette Koch aus Hamburg, die, wie sie alle wissen, seit seinem am Purim 1885 erfolgten Tode in unsrer Stadt sich niedergelassen hat. Im Jahre 1861 übernahm er das Lehr- und Erziehungs-Institut in Pfungstadt bei Darmstadt, dessen Ruf sich bis nach Russland und England, ja sogar bis nach Amerika verbreitete und dessen über die ganze Welt zerstreuten Zöglinge heute noch mit Liebe und Verehrung ihres früheren Lehrers gedenken.

Rehren wir nach dieser Abschweifung nach Moislins zurück. Es unterlag keinem Zweifel, daß für den erledigten Rabbinatsitz Niemand weiter in Frage kommen konnte, als der Prediger Adler. Da jedoch die Vorsteher sich nicht anmaßen über die Qualification Adlers zum Rabbineramt selbst urtheilen zu können und ihnen auch die Aussteller seiner Zeugnisse nicht genügend bekannt waren, schickten sie dieselben der damals ersten Autorität Deutschlands, dem Oberrabbiner Ettlinger-Altona zur Begutachtung ein, und fragten an, ob auch er Adler für einen würdigen Nachfolger Joëls halte. Ettlinger erwiederte (2. November 1851), daß er die Aussteller der Rabbinatsdiplome persönlich und nach ihrer Handschrift kenne, und seien es sehr gewichtige Autoritäten, welche die höchste Glaubwürdigkeit verdienen. Doch, so schloß das Schreiben, kann auch ich Ihnen die aus der persönlichen Bekanntschaft des Herrn Adler geschöpfte Versicherung hinzufügen, daß jeder jüdischen Gemeinde Glück zu wünschen ist, der es gelingt, einen Rabbiner von so ehrenvollem Charakter, und beseelt von so echt religiösen Grundsätzen, wie ich solche bei Herrn Adler gefunden, zu besitzen. Möge der göttliche Segen Ihre Wahlhandlung begleiten und Gottesfurcht und Liebe zur Thora stets in Ihrer Gemeinde blühen, wie es wünscht Ihr ergebener Ettlinger.“

Trotzdem ging die Rabbinerwahl nicht so rasch und so leicht von statten, als man hätte erwarten sollen, ja sogar es fehlte nur wenig und die Rabbinerwahl hätte zu einer dauernden Trennung innerhalb der Gemeinde geführt. Doch war daran nicht die Persönlichkeit

sondern der Wohnsitz des Rabbiners schuld. Die in Moisling wohnhaften Mitglieder, an ihrer Spitze die Ältesten Abraham Schlomer und Abraham Gumpel wollten, daß der Rabbiner in Moisling wohne, die Lübecker dagegen, an ihrer Spitze der Älteste Marcus Friedheim, verlangten, daß der Rabbinatsitz nach der Stadt verlegt werde, erboten sich auch aus ihrer Tasche, ohne Beschwerung des Gemeindebudgets, für eine angemessene Wohnung des Rabbiners in der Stadt sorgen zu wollen, und erklärten, andernfalls es vorziehen zu wollen, sich als besondere Gemeinde von den Moislingern abzusondern. (Nur ein Gemeindevorstand, der Krämer Moses Philippson, protestirte überhaupt gegen die Wahl eines Rabbiners zur Zeit). Das Landamt, auf welches seit Beginn des Jahres 1852 die Befugnisse des Landgerichts übergegangen waren, und dessen Sekretär damals schon der Ihnen Allen bekannte Herr Dr. Gädertz war, brachte schließlich am 24. Februar 1852 eine Einigung zustande. Es erklärte zunächst, daß in eine Trennung der Gemeinde der Senat unter keinen Umständen einwilligen würde, und bestimmte, daß, da in Moisling z. B. noch 63, in Lübeck aber nur 41 Mitglieder wohnten, dort eine mit großen Kosten erbaute Synagoge vorhanden, die Hauptschule, deren Oberaufsicht der Rabbiner wahrzunehmen habe, sich dort befinde, das Rabbinatsgehalt von 1000 C.-M. nebst freier Wohnung wohl für Moisling, nicht aber für die Stadt auskömmlich sei, daß also aus allen diesen Gründen der Rabbinatsitz bis auf Weiteres in Moisling zu verbleiben habe. Diesem Nachspruch fügten sich schließlich die erregten Gemüther, der mit dem neuen Rabbiner vereinbarte Anstellungscontract ward vom Landamt bestätigt, die von dem Rabbiner bisher innegehabte Oberlehrerstelle, die er provisorisch noch weiter zu führen verpflichtet ward, ausgeschrieben, den Lübeckern aber zu ihrer Beruhigung versprochen, daß sie den Rabbinatsitz in ihrer Mitte haben sollten, sobald das Mitgliederverhältnis zu ihren Gunsten sich verändert haben würde.

Damit beginnt nun eine neue Periode in dem Entwicklungsgang unsrer Gemeinde, mit deren Einzelheiten uns der nächste Vortrag vertraut machen soll.

VIII. Vortrag

am Sonnabend Abend, den 14 März 1896.

Der Schluß unfres letzten Vortrags behandelte die Wahl des Oberlehrers und Predigers S. Adler, als Nachfolger des Oberrabbiners Joël, zum geistlichen Oberhaupte unfser Gemeinde. Joël hatte sich selbst stets als Oberrabbiner unterzeichnet und war auch meistens in amtlichen und privaten Schriftstücken so tituliert worden. Mit seinem Tode hörte dieser Titel, zu welchem im Grunde auch keine Veranlassung vorlag, auf, und Adler begegnet uns immer nur als Rabbiner. Aber die Verminderung des Titels sollte durchaus nicht eine Schmälerung des Ansehens der Stellung oder der Bedeutung der Persönlichkeit ausdrücken; im Gegenteil; Adler erfreute sich nicht nur außerhalb und im Kreise seiner Amtsgenossen der allerhöchsten Achtung, sondern er hob auch die Gemeinde aus der äußeren und inneren Gefunkenheit zu achtungsgebietender Stellung und erwarb sich um sie Verdienste, die seinen Namen für alle Zeiten mit der Gemeinde verbinden, und welche durch die höchsten Lobeserhebungen kaum genügend gewürdigt werden können. Er gewann der Gemeinde zunächst den durch Jahrzehnte hindurch verlorenen und schmerzlich vermischten inneren Frieden zurück. Es gab natürlich auch ferner ab und zu kleinere Nebereien, Unzufriedenheit des Einen und Andern mit einzelnen Anordnungen des Vorstandes, mit der Art der Verwaltung, mit den Ergebnissen der Wahlen, mit seinem Ansätze zu den Beiträgen, und ähnliche auch heute noch hier und in den friedfertigsten Gemeinden nicht seltene, aber bedeutungslose, vorübergehende Verstimmungen und Vorkommnisse, welche bei der Beurteilung der Gesamtlage vollkommen verschwinden. Die aufrichtige Verehrung und unbegrenzte Liebe zu ihrem Seelenhirten, worin alle Glieder der Gemeinde übereinstimmten, glich alle Differenzen aus und machte den früher üblichen steten Klagen vor dem Gerichte ein Ende. Auch die Rufe nach religiöser Reform verstummten gänzlich. Die ungeheuerliche, aufrichtige, un-

eigennützige Frömmigkeit des Rabbiners, verbunden mit seinem gewinnenden, friedfertigen Wesen, und einer alle Angehörigen der Gemeinde weit überragenden gründlichen profanen Bildung und Gelehrsamkeit, zeigten das wahre Wesen des Subentums im schärfsten Lichte und gewannen Alt und Jung von Neuem wieder der bereits vielfach wandelnd gewordenen alten Gläubigkeit und religiösen Innigkeit. Wer hätte es auch wagen wollen, diesem Manne gegenüber von zeitgemäßen Reformen zu sprechen, von der Unverträglichkeit dieser oder jener religiösen Vorschrift und Einrichtung mit wahrer Bildung und aufgeklärter Einsicht! Man sah jetzt erst ein, wie sehr der verstorbene Oberrabbiner Joel in seiner unerschütterlichen Verteidigung und Erhaltung aller religiösen Einrichtungen Recht gehabt hatte, wenn ihm auch die Fähigkeit gemangelt hatte, die Gegner mit ihren eigenen Waffen zu bekämpfen, und das Lächerliche und Unheilvolle ihrer Bestrebungen in schöner deutscher Rede und durch weltliche Gelehrsamkeit nachzuweisen. Joel glich dem Felsen, gegen welchen die Wogen der Neuerungsucht vergebens heranbrauseten, Adler besaß auch das Del, um die Brandung zu glätten. Das Hauptmittel dazu verlieh ihm seine Verebbarkeit. Adler predigte, mit Ausnahme der sehr heißen Zeit im Sommer und der strengsten Periode des Winters fast jeden Sabbat, und mußte seine Hörer stets so zu entzücken, daß sie unersättlich waren, ihm zu lauschen. Predigte er in Moisling, so pilgerte die halbe Lübecker Gemeinde hinaus, und hielt die Ketze der Vorträge an Lübeck, so begleitete ihn zahlreiches Gefolge hinein nach der Stadt. — Für den Rabbiner aber waren diese Sabbatmärsche, wobei er selbstverständlich nicht selten von Regen und Unwetter überrascht wurde, recht beschwerlich. Der Vorstand konnte sich dieser Einsicht nicht verschließen und deshalb ward die Bestimmung des erst am 9. März 1852 geschlossenen Anstellungsvertrags, daß die Vorträge in den Synagogen zu Lübeck und Moisling stündig abwechseln sollten, bereits am 2. Januar 1853 dahin abgeändert, daß der Rabbiner in den Sommermonaten nur 1 mal in 4, im Winter nur 1 mal in 6 Wochen in Lübeck sprechen und auch nicht mehr, wie bisher, am Sabbat zu Fuß dahin gehen, sondern auf Gemeindefkosten in der Stadt von Freitag bis Sonntag verbleiben solle. — — Allein kaum war diese neue Anordnung in Kraft getreten, als sich die Lübecker wieder wie ein Mann erhoben, und wiederholt und mit gesteigerter Heftigkeit von dem Landamt die Trennung von Moisling verlangten. Sie wollten ihren Rabbiner ganz und stets in ihrer Mitte haben; sie mußten sich vor jedem Fremden schämen, daß der eigentliche Sitz der Gemeinde noch in Moisling sei und sie seien zu jedem Opfer bereit, welches die Trennung ihnen auferlegen würde. Das Landamt schickte dem Rabbiner die Eingabe zur Begutachtung und Äußerung zu und entschied ganz und gar nach dessen klarer, wohlbegründeter Auseinandersetzung. Diese ausführlicher hier wiederzugeben muß ich deshalb unterlassen, weil der ganze Gegenstand heute sehr viel an Interesse verloren hat. Der Rabbiner rieth entschieden vor einer

Trennung ab, weil dann keine der beiden Gemeinden recht lebensfähig sein, Moislins aber unter seiner großen Armenlast erliegen würde, welche Plätze aber durch Geschäfte und Blutsverwandtschaft der Mitglieder innig zusammengehörten. Wenn es auch vorerst noch unthunlich sein sollte den Rabbinatestiz nach der Stadt zu verlegen, so mußte doch Alles versucht werden, das so bald als möglich herbeizuführen, inzwischen aber den Elbedern alle billigen Forderungen erfüllt werden. Das Landamt entschied nach diesen Vorschlägen, die Elbeder beruhigten sich, und der wenig befriedigende Zustand ward noch auf einige Jahre verlängert. Es läßt sich nicht leugnen, daß die so sehr verlangsamte Rückkehr der einzelnen Familien von Moislins nach der Stadt den Aufschwung und das Gedeihen der Gemeinde unendlich geschädigt hat. Sein früheres Unrecht der Verbannung der Juden nach Moislins hätte, wenn man so sagen darf, der Staat nur durch einen entgegengesetzten Gewaltstreich, der zwangsweisen Zurückversetzung in die Stadt wieder einigermaßen ausgleichen können, oder vielmehr durch besondere Vergünstigung und Unterstützung der Verarmten, welchen die Mittel zum Umzug und die Fähigkeiten, sich in der Stadt zu ernähren fehlten, die Rückkehr beschleunigen sollen. Daran aber war natürlich nicht zu denken, und es dauerte über 2 Jahrzehnte, bis die Gemeinde in Moislins sich aufgelöst hatte. So lange mußten daher an beiden Orten Schulen und die andern religiösen Institutionen erhalten und Beamte besoldet werden. Das aber hatte bei den beschränkten Mitteln unendliche Schwierigkeit; die ungenügend bezahlten Lehrer und Schäfer wechselten alle Augenblicke, und mit der eingehenden Schilderung aller Mißstände ließen sich ganze Bände anfüllen. Nur das Wichtigste daraus kann deshalb im Laufe unsrer Erzählung erwähnt werden. Es bedurfte der ganzen Um- und Einsicht des Rabbiners, um aller dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, und nur der rührenden Liebe und Verehrung, mit der alle seine Pflegebefohlenen an ihm hingen, ist es zu danken, daß er mehreren verlockenden Verufungen nach anderen Stellen widerstand. So war bereits im Frühjahr 1853 ihm das Rabbinat in Endingen in der Schweiz angetragen worden. Ein Mitglied der dort einflussreichen Familie Guggenheim gehörte zu seinen intimsten Freunden während seiner Studienjahre in Würzburg, und Leopold Guggenheim, erster Vorsteher in Endingen, bot alle Ueberredung auf, um den Moislinsinger Rabbiner für die Schweiz zu gewinnen. Adler lehnte ab, und empfahl für den Posten seinen Schwager Dr. David Joël mit dem auch, wie schon oben bemerkt, Unterhandlungen angeknüpft wurden, die sich aber durch dessen Verufung nach Frankfurt zerschlugen.

Nicht lange darnach drohte eine Verufung nach Schwerin i. M. In diesem, durch Holdheims (bis Septbr. 1847) und David Einhorn's (bis Dez. 1851) zersetzenden Einfluß, in eine heillos verirrte Verwirrung gerathenen Lande wäre in der That Adler der geeignetste Mann gewesen, um die kassenden Gegensätze zu vermitteln

und den religiösen Sinn wieder herzustellen. Von vielen Verehrern und zahlreichen mecklenburgischen Gemeinden, ganz besonders von dem Geldwechsler Louis Jaffe, dessen Sohn Joseph er in Pension hatte, bringend dazu aufgefordert, meldete sich Adler in einem deutschen und lateinischen Bewerbungsschreiben bei dem großherzoglichen Ministerium zu der erledigten Stelle. In derselben heißt es u. A.: „In der Voraussetzung, daß die Altgläubigen von lauterem religiösem Interesse für die heilige Sache beseelt, die Neueren dagegen nicht aus Boswilligkeit, sondern nur durch atheïstische Lehren vom Glauben und Gesetze des historischen Judenthums abgewichen sind, hoffe ich, insofern der Fener der Schicksale mich zur Bekleidung dieses bedeutungsvollen aber auch schwierigen Amtes als würdig erlesen haben sollte, daß das Wort der Liebe und der Wahrheit auf die Herzen der Mehrheit nicht ohne Erfolg bleiben und durch den gnädigen Schutz und Beistand der hohen Obrigkeit das schöne Ziel der Versöhnung beider einander entgegenstehender Parteien zu erreichen, der Religion wieder Ansehen und Geltung zu verschaffen und dadurch dem Staate die sicherste Garantie für unverbrüchliche Treue zu gewähren möglich werde.“

Für dieses Mal hatte die Bewerbung keinen Erfolg. (Die Stelle erhielt Dr. Lippschütz, April 1853 gewählt.) Als aber nach wenigen Jahren abermals eine Vakanz eintrat, da erinnerte man sich des benachbarten Rabbiners. Adler wurde zu einem Besuch in Schwerin veranlaßt und nach einer außerordentlich beifällig aufgenommenen Rede zum Landrabbiner vorgeschlagen¹⁾ Jetzt entstand in Lübeck eine hochgradige Aufregung. Am 23. und 24. Mai fand eine Sitzung des Vorstandes in Moisling statt, in der dem eingeladenem Rabbiner eröffnet ward, daß man bereits bei dem Landamt angetragen habe, daß vom 1. October ab der Sitz nach der Stadt verlegt und dem Rabbiner außer freier Wohnung noch eine Gehaltssteigerung von 10 C.-M. pr. Woche bewilligt werden möge. Das Landamt habe versprochen ein Gesuch an den Senat, um Staatshilfe warm zu befürworten. Aber selbst bei ablehnendem Bescheide des Senats wollte die Gemeinde allein eine Erhöhung um 6 C.-M. per Woche auf sich nehmen und weitere Verbesserung zusichern, sobald die Verhältnisse es nur irgend gestatten. Bereits am Ende Mai ging eine sehr schöne und eingehend begründete bittende Vorstellung an den Senat ab, in der unter Anderem folgendes ausgeführt wird. Mit Rücksicht auf die schon mehrjährige Theuerung und den gesteigerten Bedarf des Rabbiners, hätten viele Mitglieder in Lübeck und manche in Moisling da die, durch

1) Die Stelle ward ausgeschrieben in der Zeitung des Judenthums am 8. Januar 1858, als zu Michaelis zu besetzen. Das Landamt stellte dem Rabbiner (16. März 1858) über sein politisches Wohlverhalten, seine Wirksamkeit an der Schule und als Rabbiner das beste Zeugnis aus, welches mit den Worten schließt, „und sich überhaupt so verhalten hat, daß das Landamt ihn sehr ungern entlassen wird.“

auf über 1000 *M* sich belaufenden Armentaxen, insbesondere auch Zahlung an das Irren- und Krankenhaus, überbürdete Gemeindefasse zu größeren Leistungen unfähig war, sich freiwillig zur Zahlung eines größeren Beitrages an die Gemeindefasse verbindlich gemacht. In Folge dessen sei in das Budget für 1858 eine Gehaltserhöhung von 3 C.-M. per Woche und außerdem noch für den Fall, daß die Rabbinatsverlegung erwirkt werden könne, 100 C.-M. für Miete eingestellt werden. Das Lübecker Landamt aber habe jene 156 C.-M. jährlicher Zulage als auch diese 100 C.-M. für Miete mit dem Bemerken gestrichen, daß vorerst über die Verlegung des Rabbinatsitzes dem Senat Bericht zu erstatten sei. Diese Bescheidung, welche zahlreiche Reclamationen der sich vorher selbst mehr belastenden Gemeindeglieder nach sich zog, erfüllte die ganze Gemeinde mit dem tiefsten Schmerze, namentlich, wenn sie dabei auf die Person ihres jetzigen Rabbiners sieht, dessen Vorzüge nun in lebhafter Bewunderung geschildert werden. Es sei jetzt endlich entschieden an der Zeit, den Rabbinatsitz nach der Stadt zu verlegen. In Lübeck wohne bereits nach Familien- und Seelenzahl und nach Beiträgen, die Mehrzahl der Gemeinde, und dem Rabbiner würden sicher noch eine ganze Reihe von Familien in die Stadt folgen, soweit sie nicht durch Dürftigkeit zurückgehalten werden. Außerdem solle in Lübeck bereits Oftern kommenden Jahres eine Elementarschule eröffnet werden, welche die Anwesenheit des Rabbiners mehr erfordere, als die im Gange befindliche und immer mehr abnehmende in Moisling. Endlich genüge aber das Gehalt von 1000 *M* auch in Moisling nicht mehr, und es seien also alle Gründe hinfällig, welche früher für Moisling angeführt wurden. Dagegen sprächen noch zahllose Gründe, welche einzeln ausgeführt werden, für Lübeck.

Nun aber sei die Angelegenheit brennend geworden. Der Rabbiner wolle nach Mecklenburg gehen. Mit Schaudern denke die Gemeinde an eine solche Eventualität. Was sollte denn auch dann geschehen? Sollte das Rabbinat unbesezt bleiben? Das würde die Gemeinde, die Einzelnen, aber auch den Staat, für alle die verschiedenen Anlässe, welche die Hilfe und Anwesenheit des Geistlichen erforderten, mehr Kosten als bisher, und der Mangel eines Rabbiners würde unberechenbare Nachteile zur Folge haben. Wollte man aber für das geringe Gehalt einen andern Bewerber suchen, dann würde man gewiß Keinen finden, der in irgend einer der verschiedenen Sekten rabbinatlicher Wirksamkeit den jetzigen Inhaber auch nur halbwegs ersetzen könnte. Diese Gedanken sind in sehr schöner Darstellung ausgeführt und schließlich das Ersuchen daran geknüpft, der Senat wolle 1) gestatten, daß der Rabbinatsitz nach der Stadt verlegt und 2) beschließen, daß aus öffentlichen Mitteln ein angemessener Beitrag zur Gehaltserhöhung bewilligt werde. Unterzeichnet ist die Eingabe von den Ältesten Salom. Rosenthal und Meyer Gumpelfirst.

Der Erfolg dieser Eingabe war ein völlig unerwarteter, alle

Hoffnungen übertreffender. Der Senat bewilligte auf den besüßwortenden Bericht des Landamtes, zunächst für die folgenden 5 Jahre eine jährliche Beihilfe von 1000 *M.* In der Versammlung des Bürgerausschusses am 16. Juni 1858 erschienen als Commissarien des Senats die Senatoren Roek und Tegtmeyer und teilten als ersten Gegenstand der Tagesordnung mit, daß der Senat beabsichtige an die Bürgerchaft den Antrag zu richten, und zuvor zur gutachtlichen Erklärung des Bürgerausschusses verstelle: „daß an die Lübeck-Moislinger israelitische Gemeinde als Beihilfe sowohl zur Erhöhung des Gehaltes des Rabbiners (dessen Sitz nach Lübeck verlegt werden soll) als auch zu den sonstigen Bedürfnissen der Gemeinde für die fünf Jahre 1859 bis 1863 einschließlich die Summe von 1000 *M.* jährlich aus öffentlichen Mitteln bewilligt und in das Staatsbudget aufgenommen werde.“

Schwartzkopf stellte den Antrag: daß der Bürgerausschuß den Antrag des Senats in vorliegender Weise nicht besüßwortete, dagegen empfehle: Daß auf fünf Jahre, 1859—1863, an die Lübeck-Moislinger israelitische Gemeinde

600 C.-M. jährlich zu einer Gehaltszulage an den Rabbiner Susmann Adler

und 400 C.-M. jährlich zur Verwendung für Synagoge und Schule

aus der Staatskasse bewilligt werden.

In getrennter Abstimmung ward der erste Teil des Antrages von Schwartzkopf (mit 19 gegen 2 Stimmen) angenommen, der zweite (mit 11 gegen 10 Stimmen) abgelehnt und dann auch die Proposition des Senates (mit 19 gegen 2 Stimmen) abgelehnt.

Als Motiv für diese Abweichung von der Senatsproposition ward angegeben:

Daß der Bürgerausschuß es für angemessen halte, die Bewilligung auf das zu besüßränken, was die israelitische Gemeinde nur erbeten hat, nämlich Bewilligung einer Summe aus Staatsmitteln zur Erhöhung des Gehaltes des Rabbiners in Veranlassung der Verlegung des Rabbinatsitzes von Moisling nach Lübeck.

Der Senat ließ nun seinen Antrag zu Gunsten des von dem Bürgerausschuße empfohlenen fallen und beantragte bei der Bürgerchaft die Mitgenehmigung auf Grund einer ausführlichen Darlegung. Er bemerkt zunächst, wie er sich bisher ablehnend verhalten habe gegen die Verlegung des Rabbinatsitzes, sich aber nunmehr sowohl für die Verlegung als auch für eine Staatsbeihilfe entschieden hätte. „Es kommt nämlich“, so heißt es in dem Decret weiter, „in Betracht, daß die israelitische Gemeinde, welche den in Folge einer auswärtigen Anforderung drohenden Verlust ihres würdigen und beliebten Rabbiners abzuwenden auf das Lebhafteste wünscht, zur Verbesserung seines Gehaltes auch ihrerseits Opfer zu bringen zwar bereit ist, daß aber, wegen der verhältnismäßig sehr bedeutenden Beiträge, welche von den bemittelten Gliedern der Gemeinde zur Erhaltung ihrer Schulen, zur

Unterstützung ihrer Armen und für religiöse Zwecke schon geleistet werden, eine anderweite Unterstützung nothwendig wird, weshalb denn das Gesuch um eine Beihilfe von Seiten des Staates sowohl durch den beabsichtigten Zweck, als durch die Vermögensverhältnisse der Gemeinde gerechtfertigt erscheint."

Der Senatsantrag kam in der Sitzung der Bürgerschaft vom 19. Juli als 2. Gegenstand zur Verhandlung. Senats-Commissarien waren außer den beiden vorgenannten Herren noch Senator Müller; Vorsitz der Bürgerschaft damals unser jetziger Bürgermeister Dr. Theod. Behn. Der Rabbiner, welcher selbst seit 1855 der Bürgerschaft angehörte, nahm nach § 18 der Geschäftsordnung an der Abstimmung nicht Theil. Der Antrag ward (wie es scheint, ohne jegliche Discussion und einstimmig) angenommen.

Der günstige Erfolg der Eingabe an den Senat war nicht nur durch die außerordentliche Liebe, welche sich der Rabbiner innerhalb der Gemeinde erworben hatte und welche sich in begeisterten Ausdrücken in dem Schriftstücke äußerte, sondern sicherlich auch hauptsächlich durch die nach Außen tretende Wirksamkeit des Rabbiners veranlaßt, von welcher sich die Behörden und Private zu überzeugen oft genug Gelegenheit hatten. Und zwar nicht nur durch die mannigfachen Gutachten, welche der Rabbiner an das Landamt und andere Behörden zu erstatten hatte und welche allesamt formell und inhaltlich den Meister verriethen, sondern ganz besonders auch durch die nicht seltenen Feierlichkeiten bei Eidesabnahme. — Ich setze voraus, daß dieser Gegenstand, obschon es sich um eine entschuldene, und fast schon vergessene Angelegenheit handelt, für Sie doch noch so viel Interesse haben wird, daß ich mich etwas länger dabei aufzuhalten wagen darf.

Wahrhafte Religiosität und erleuchtete Glaubensstreue ist zwar hauptsächlich auf der Überzeugung von der unbedingten Wahrheit und Gültigkeit des eigenen Bekenntnisses begründet und dadurch von der Voraussetzung untrennbar, daß alle andern Bekenntnisse mehr oder minder auf irrigen Grundlagen basieren. Es kann nur eine Wahrheit geben, und der aufrichtig Gläubige dünkt sich im Besitze derselben. Aber er ist dabei auch gerecht gegen Andersdenkende, verkennet nicht, daß alle Religionsysteme die Menschen zur Tugend und Gottesfurcht erziehen wollen, und daß die Schlechtigkeit so vieler Menschen nicht die Folge ihrer religiösen Gesinnung, sondern im Gegenteil der mangelhaften Kenntnis ihres angestammten Glaubens und der Gleichgültigkeit gegen denselben zuzuschreiben sei. Der mittelalterliche Fanatismus aber mit seiner gehässigen Intoleranz führte dazu, in jedem andern Bekenntnisse ein Teufelswerk und in seinen Anhängern verworfene, zu jeder Schlechtigkeit fähige Menschen zu erblicken. Dem Himmel sei es gedankt, daß die bessere Erkenntnis eines erleuchteteren Zeitalters, welche freilich noch nicht Gemeingut aller Menschen geworden, bei uns Juden bereits Jahrtausende alt ist, daß unsre alten Weisen schon lehren, die Edlen und Wackeren aller Völker

und Bekenntnisse haben Anteil an der ewigen Seligkeit. Unter jenem furchtbaren Wahne aber hatte naturgemäß das schwache, verkannte, verachtete und angeblich fluchbeladene Judentum und seine Bekenner am meisten zu leiden. Dem Juden traute man jegliche Schlechtigkeit zu, und das „edle“ Bemühen der heutigen Antisemiten geht ja auch nur darauf hinaus, diese Wahnvorstellung wieder allgemein zu machen.

Eine dieser, durch ständige Erfahrung tausendfach widerlegten, durch gar nichts veranlaßten Verdächtigungen war der Glaube, daß die Juden leichtfertig seien in Eidesleistungen, daß sie sich insbesondere kein Gewissen daraus machten, Christen gegenüber oder vor einer christlichen Obrigkeit die Unwahrheit zu beschwören. Man urteilte offenbar so: Wenn schon bei den Bekennern des „wahren“ Glaubens, den Söhnen der Kirche, ein Meineid nicht ausgeschlossen ist, wenn insbesondere hier vielfach der Glaube herrscht, infidelibus non est habenda fides (den Ketzeru und Ungläubigen gegenüber sei man von Treu und Eid entbunden), um wie vielmehr müsse eine derartige Begriffsverwirrung bei den Kindern der Synagoge herrschen. Man glaubte nicht, oder wollte nicht glauben, daß dem Juden sein Religionsgesetz eine heilige Scheu selbst vor einen wahren Eid einflöße; daß nach Bibel und Talmud den letzten jüdischen König Zidkijah das Verhängnis deshalb ereilte, weil er dem heidnischen König Nebukadnezar den Eid der Treue gebrochen; daß der Jude dem Nichtjuden gegenüber in einem Falscheid eine noch größere Entweihung des göttlichen Namens erblicke, als einem Glaubensgenossen gegenüber. Sie wissen ja, daß man selbst in unsern Tagen sich nicht entblödet, ähnliche Anklagen gegen uns zu erheben, und, wider besseres Wissen, aus dem harmlosen, unschuldigen Kolnidro-Gebet verleumderische Verdächtigungen zu schöpfen sich fortgesetzt bemüht.

Man sprach also entweder den Juden kurzweg die Eidesfähigkeit ab, oder man umgab den Judenteib mit solch grausigen Verfluchungen und Selbstverwünschungen, daß es sich schauerlich anhört, diese alten Verordnungen nur zu lesen.

Ein, wenn auch um Vieles gemildeter, Ueberrest dieses alten sogenannten Eides *mors judaico* bestand zur Zeit als Rabbiner Adler seine Stelle antrat, noch in mehreren deutschen Staaten, und so auch in Lübeck. Nach demselben hatte die Gegenpartei das Recht, zu verlangen, daß ein von einem Juden zu leistender Eid von diesem, angethan in T'phillin (Gebetriemen) und Tallis (Gebetmantel) in Gegenwart von 10 Zeugen, in der Synagoge, vor geöffneter heiliger Lade, abgelegt werde. Während seiner Amtsführung kam Rabbiner Adler nicht selten in die Lage, solche Eidesleistung vornehmen zu müssen. Es war das immer ein höchst feierlicher Act bei dem sehr viele Gemeindeglieder, Vertreter des Gerichts, die Parteien mit ihren Anwälten, und eine Reihe von Zuschauern zugegen waren. Dem Rabbiner wurden die Prozesacten zu seiner Information zugesandt und er zur Festsetzung eines geeigneten Tages und

passender Stunde aufgefördert. Der Rabbiner unterließ es nie, in der Zwischenzeit, um einen Eid zu verhüten, sich für einen billigen Vergleich zwischen den Parteien zu bemühen, und oft hatte das Verlangen nach dem Synagogeneid keinen andern Zweck als den, auf Kosten der Scheu des jüdischen Gegners selbst vor einem wahren Eid, einen ungerechtfertigten Vorteil zu ziehen. Führten jedoch die Vergleichsverhandlungen des Rabbiners nicht zu dem erwünschten Resultate, und ging die Eidesleistung vor sich, dann bemühte der Rabbiner diesen feierlichen Vorgang jeweils dazu, den Sinn für Recht und Wahrheit, die Scheu und den Ernst vor der Heiligkeit des Eides in die Herzen seiner Hörer zu pflanzen. Die Vermahnung vor dem Eide arbeitete er vorher schriftlich aus und die Meisterschaft der Beredsamkeit, welche er dabei bekundete und die Weihe und der sittliche Ernst, den er dabei zeigte, müssen immer einen tiefen Eindruck auch auf die juristisch gebildeten, christlichen Zuhörer gemacht haben. Es sind noch mehrere solcher, je nach den Persönlichkeiten verschiedenen, Vermahnungen vorhanden und ich glaube, es muß sie interessieren, eine derselben zu hören.

Ich wähle dabei nicht gerade die nach meiner Ansicht etwa schönste und ergreifendste aus, sondern die kürzeste und einfachste, welche also lautet:

„Wenn man in einer Streitsache die Wahrheit durch keine anderen Beweismittel ergründen kann, so nimmt man seine Zuflucht zu dem Eide. Darin liegt die Voraussetzung, daß derjenige, welcher auch fähig sein sollte, treulos gegen seine Mitmenschen zu handeln, sich wenigstens vor seinem Gotte fürchten werde, den er bei der Beeidigung zum Zeugen der Wahrheit und zum Rächer der Unwahrheit anruft. Es ist zwar kein Unterschied, an welchem Orte, zu welcher Zeit und gegen welche Person, wessen Standes und Glaubens nur immer, der Eid geleistet werde. Die Nennung des göttlichen Namens bei der zu betheuernden Behauptung, der Ausdruck — Ich schwöre — allein ist schon hinreichend, um nach der Auffassung unseres Gesetzes meinelidig zu werden, wenn der Eid auf eine Unwahrheit geleistet ward. Wenn aber verlangt wird, daß diese Feierlichkeit des Eides hier, an der dem Dienste Gottes geweihten Stätte, vollzogen werden soll, so wird mir kraft meines Amtes zugleich die Verpflichtung, den Schwörenden angelegentlichst darauf hinzuweisen, daß er mit uns innerhalb dieser Wände Gott täglich um Leben, Gesundheit, Nahrung, um sein und seiner Familie Glück ansehe, und demnach vor dem Geber alles Guten erröthen müßte, wenn er Ihn wieder um die Güter des Lebens an diesem heiligen Orte bitten wollte, wo er Seinen heiligen Namen entheiligt hätte, sofern er falsch schwören sollte.“

Das Menschenleben ist reich an Mühsalen, die oft unerwartet eintreffen. Alles aber kann man mit Ruhe, Geduld und Liebe ertragen, wenn man Herz und Hand rein von Unrecht erhalten hat. Doch unerträglich wird das Leiden, wenn man auf seine Worte und

Handlungen zurückblicken und sich schuldig erkennen muß. Der Ungläubige, welcher die Gottheit und Religion äußerlich verspottet, trägt doch einen drückenden Widerwillen gegen sich selbst in seinem Herzen oder wird über kurz oder lang durch Leiden und Widerwärtigkeiten, durch hereinbrechende Noth und nahenden Tod zu einer besseren Ueberzeugung geführt. Der Gläubige hingegen erschrickt unmittelbar nach der Sünde vor der Stimme seines strafenden Gewissens. Von unnenbarer Pein aber wird der Meineidige sein Leben lang gequält, der durch seinen falschen Schwur seinen Nebenmenschen beeinträchtigt, seine Obrigkeit hintergangen, die göttliche Vorsehung und die Unsterblichkeit der Menschenseele abgeleugnet, und die schwerste und furchtbarste Sünde, Chillsul haschem, die Herabwürdigung des Gottesnamens begangen hat.

Herr N. N. Sie sind ein treuer, sorgfältiger Familienvater, ein geschätztes Mitglied unserer Gemeinde, geehrt und geachtet von Allen, die mit Ihnen verkehren; bedenken Sie noch einmal die Bedeutung und die Folgen eines Schwures. Ich hege von Ihnen die Ueberzeugung, daß Sie dem Herrn des Weltalls zur Ehre und zur Heiligung Seines göttlichen Namens nicht schwören würden, wenn Ihnen noch irgend ein Bedenken oder ein Zweifel über den Gegenstand des Eides vorschwebt, oder auf dem Herzen liegt.

Der Mensch ist schwach, sein Sinn und sein Gedächtnis oft täuschend, und ich stelle daher vor dem bedeutungsvollen Acte des in der Synagoge, vor der heiligen Gesetzesrolle, in dem Gebetmantel und mit dem Denktreimen, vor dem hochverehrlichen Gerichtspersonal und vor den anwesenden 10 Zeugen zu leistenden Eides noch folgende Frage an Sie: Können Sie sich ganz klar und deutlich erinnern, daß etc. etc. etc.

Insofern Sie sich nun dieser Behauptungen gewiß sind, kann ich, da die heilige Schrift selbst den Eid zur Enthüllung der Wahrheit in gerichtlichen Verhandlungen vorschreibt, nunmehr im Vertrauen auf Ihre religiöse Gesinnung im Allgemeinen die Eidesleistung wohl geschehen lassen. Wenn aber auch der Volksausdruck „ein wahrer Schwur sei auch eine Sünde“, zwar nicht im ganzen Umfange aufzufassen ist, so liegt doch darin das Richtige, daß man sich hüten wolle, um bloß zeitlicher, oft unbeträchtlicher Angelegenheiten willen, deren Verhalten mit der göttlichen Vorsehung und der Wahrheit der Religion zusammenzustellen. Ich rathe Ihnen daher bei aller Gewißheit Ihre Behauptung sich doch lieber einen kleinen Geldverlust gefallen zu lassen, als sich zum Eide zu verstehen, und erlaube mir deshalb die anwesenden Herren des Gerichtes zu bitten, den beiden Parteien einen billigen Vergleichs- und Sühnevorschlag machen zu wollen.“

In sehr vielen Fällen kam es noch in diesem letzten Momente zu einem Vergleich. Geling das nicht, dann legte der zu Beeidigende den Gebetmantel um, zog die Gebetriemen an und der Rabbiner sprach ihm dann ein Gebet vor. Auch diese Gebete waren sich nicht immer gleich. Als Beispiel möge folgendes dienen.

„Einiger, Ewiger Gott, allgerechter Weltenrichter, der du allgegenwärtig und allwissend bist, Herz und Nieren prüfst und dem Menschen vergiltst nach seinem Wandel vor dir. Ich kleide mich in Ehrfurcht und fessele meinen Sinn und meine Gewalt, daß ich mich nicht trotzig gegen dich erhebe und deiner Allgewalt nicht vergesse. Du bist der Gott aller Götter, der Herr aller Herren, der Gott meiner Väter Abraham, Isaac und Jacob; zu deiner heiligen Thora bekenne ich mich mit ganzem Herzen. Bei deinem heiligen Namen soll ich jetzt an der deiner Verherrlichung geweihten Stätte schwören. In Demuth und Ehrfurcht rufe ich dich, Gott der Wahrheit zum Zeugen der Wahrheit und zum Rächer der Unwahrheit an. Du kannst und wolltest mich strafen und mir deine Gnade und dein Erbarmen entziehen, wenn ich falsch schwören sollte, wirst mir aber helfen, wenn ich in Wahrheit schwören werde, Amen.“

Je nach der Bildungsstufe und der Persönlichkeit der Schwörenden waren diese Verwarnungen und Gebete in mehr oder minder ergreifender und erschütternder Form abgefaßt und ein Meineid ist sicher niemals in unserer Synagoge geschworen worden. Die Gewissenhaftigkeit des Rabbiners führte sogar dabei einige Male Anderrungen des gerichtlichen Beschlusses herbei. — Einmal war ein jüdischer Hausbesitzer von seinem christlichen Mieter wegen Mietvergütung verklagt worden (J. L. im Jahre 1859.) Der Kläger behauptete, der Hausbesitzer sei Mitte September zu ihm gekommen und habe ihm zu Michaelis die Wohnung gekündigt, mit dem Bemerkten, daß er ihm einviertel Jahresmiete vergüten werde. Der Beklagte erwiderte, es sei nicht wahr, daß er Mitte September zu dem Kläger gekommen sei und ihm die Wohnung mit dem behaupteten Bemerkten gekündigt habe. Der Prozeß sollte, wie immer in solchen Fällen, durch den Eid entschieden werden, den aber der Kläger dem verklagten Israeliten zuschob, und das Gericht setzte den Wortlaut des Eides also fest: Beklagter hat zu schwören, daß er dem Kläger, als er die Wohnung zu Michaelis demselben gekündigt, nicht versprochen habe, daß er ihm eine Vierteljahresmiete vergüten werde. Das Gericht sowohl, als der Anwalt des Beklagten hatten es gar nicht beachtet, daß der Israelit in dieser Fassung den Eid nicht leisten konnte, da er ja von vornherein widersprochen habe, überhaupt die Wohnung gekündigt zu haben. Der Rabbiner machte in bescheidener, aber klarer Weise auf diesen Widerspruch aufmerksam und schlug eine andere Fassung des Eides vor, welche das Gericht auch annahm, und der Wortlaut ward also abgeändert: der Beklagte habe zu schwören, daß er dem Kläger, als er ihm die Wohnung zu Michaelis gekündigt haben solle, nicht versprochen habe, daß er ihm einviertel Jahresmiete vergüten werde.

Noch interessanter war folgender Fall. Wegen der Bezahlung von 5 Dshen, welche ein Gemeindeglied einem hiesigen Schiffbaumeister geliefert hatte, kam es zu einem Prozeß, der ebenfalls durch einen Eid entschieden werden sollte, welchen der verklagte Christ

dem Kläger zurückschob, der danach zu schwören hatte, 1) daß der Preis per Pfund seiner Behauptung gemäß festgesetzt worden sei, und 2) daß das Gewicht der Ochsen das angegebene Quantum betragen habe. Es handelte sich um einen ziemlich hohen Betrag und der nicht bloß wegen seiner Rechtlichkeit allgemein hochgeachtete, sondern auch durch seine Bestimmtheit und untrüglisches Gedächtnis (das außerdem noch durch sein Notizbuch unterstützt ward) ausgezeichnete Kläger wollte sich nicht chikanieren lassen und nahm den Eid an. Als die Vermittlungsversuche des Rabbiners sich als erfolglos zeigten, ward der Termin zur Ableistung des Eides festgesetzt und die Parteien, die Anwälte, das Gericht u. fanden sich in der Synagoge ein. Vor der festgesetzten Stunde hatte der Rabbiner noch einmal den Wortlaut des Eides genau mit dem Kläger durchgesprochen, und stellte sich dabei heraus, daß das Gewicht der Ochsen nicht nur durch die Leute des Beklagten, sondern auch mit dessen Wage und Gewichtsteinen ermittelt worden war, so daß also der Iſraelit die Richtigkeit der Gewichtsangabe nur in der Voraussetzung beschwören konnte, daß die Gewichtsteine des Beklagten richtig seien. —

Der Kläger war zur Ableistung des Eides bereit, wenn der Rabbiner als sein Gewissensrath, es für gerechtfertigt finde, daß er unter diesem geistigen Vorbehalt schwöre. Der Rabbiner aber erklärte diesen Vorbehalt, auch einen solch gerechtfertigten wie diesen, für unstatthaft und weigerte sich daher, den 2. Satz des Eides zuzulassen, weil unmöglich von dem Kläger verlangt werden könne, daß er einen die Richtigkeit der Wage seines Gegners zur Voraussetzung habenden Eid leisten, also die Richtigkeit jener Wage und Gewichte beschwören solle. Die Verteidigung unterblieb also und die Perren mußten wieder nach Hause gehen. In einer schönen Auseinandersetzung legt der Rabbiner dem Gerichte den ganzen Sachverhalt dar, bat um Aenderung des Eidesformel und Anderräumung eines neuen Termins, und erbot sich die Kosten für die bereitete Verteidigung und die etwaigen darauf begründeten Ansprüche der Parteien aus seiner Tasche bezahlen zu wollen, wenn es verlangt würde. Wie es mit den Kosten gehalten ward, konnte ich aus den vorhandenen Papieren nicht ersehen, das Gericht aber billigte wiederum des Rabbiners Vorschlag und änderte die Eidesformulirung.

Es läßt sich ja nicht leugnen, und geht aus dem Angeführten hervor, daß diese Einrichtung des feierlichen Synagogeneides und Zuziehung des Rabbiners, in mancher Beziehung ihre Vorzüge hatte und Gutes daraus entsprang oder Schlechtes verhindert wurde; aber die Vorzüge wurden durch die Nachtheile mehr als reichlich aufgewogen, und fast bei jeder neuen Verteidigung machte sich dieses unbehagliche Gefühl von selbst geltend. „O, möchte es einst zur Wahrung der religiösen Interessen und zur Wahrung der Wohlfahrt der Menschen“, so rief der Rabbiner bei einer Vermahnung einst aus „dahin kommen, daß die Verwarnung vor dem Meineide beim Beginne des Prozesses, am ersten Gerichtstage, in Gegenwart des

Klägers und des Beklagten, wo es noch unentschieden ist, wem von Beiden der Eid wird auferlegt werden, gehalten werden! Gewiß, es würden viele langwierige Prozesse verhütet werden.

Denn nach monate- oder jahrelangem Prozesse fürchtet der Eine seine Ehre zu verlieren, wenn er von seiner so lange verfolgten Behauptung zurücktreten, oder er scheut die unerträgliche Last der Kosten, die er übernehmen müßte, wenn er den Eid umgehen soll¹⁾."

Die Verlegenheit des Rabbiners ward aber dann eine fast unerträgliche, wenn, wie es in späteren Jahren sich mitunter ereignete, Jemand vereidigt werden sollte, der den Sabbath entweilte, weder Tallis und T'phillin legte, noch die Synagoge regelmäßig besuchte.

Weigerte sich der Rabbiner, die Vereidigung eines solchen vorzunehmen, so schädigte er ihn, machte ihn sich zum Feind und büßte dadurch allen Einfluß auf ihn ein. Leistete er aber der Aufforderung Folge, so setzte er sich mit der talmudischen Lehre in Widerspruch, welche das Vereidigen eines unreligiösen Menschen für unzulässig erklärt. Mußte es ja in der That geradezu lächerlich und wie Hohn erscheinen, Jemand, der an die Gütlichkeit der Thorah nicht glaubt, die Synagoge nicht besucht, den Gebetriemen sonst nicht anlegt, mit Hinweis auf deren Heiligkeit in der Synagoge zu vereidigen! Einmal half sich in der That der Rabbiner bei einem derartigen Fall dadurch aus der Verlegenheit, daß er dem Betreffenden das Versprechen abnahm, sich in Zukunft eines gesegneten Lebenswandels zu befleißigen, und sich dieses Versprechen noch in einem schriftlichen Nevers bekräftigen ließ. Der Mann hat wohl auch sein Wort nach Möglichkeit gehalten. Als aber ein braunschweiger jüdisches Handelshaus (Spanier-Herford) mit einem hiesigen Buchbinder und Papierhändler wegen einer Lieferung in einen Prozeß verwickelt ward, der Buchbinder den Synagogeneid verlangte und derselbe, weil das Gericht in Braunschweig die Ableistung des Eides *moro judaico* dort, als mit den Landesgesetzen unverträglich ablehnte nunmehr auf der Vornahme der Vereidigung in der hiesigen Synagoge bestand, da weigerte sich der Rabbiner entschieden dagegen, bei einem ihm völlig fremden, seiner religiösen Gesinnung nach gänzlich unbekannten Mann, den religiösen Act zu vollziehen.

Dieses Vorkommnis hatte einen bedeutenden Einfluß auf den Erfolg, welchen eine schöne, ausführlich begründete Eingabe des Rabbiners an den Senat, um Aenderungen des Gesetzes über Eidleistung, erzielte. Der Rabbiner setzte in seiner Vorstellung auseinander, wie die bisherige Behandlung im Widerspruche stehe mit der Gleichberechtigung der Bekenntnisse, indem von dem Christen ein

¹⁾ Ich, für meine Person, gehe noch weiter. Ich glaube mit Bestimmtheit, daß man einst den Eid als Beweismittel im Prozesse überhaupt nicht mehr gelten lassen, daß man einsehen wird, daß der in das religiöse Gebiet gehörige Eid mit dem weltlich-bürgerlichen Verfahren der Rechtsprechung nicht verquidt werden könne und dürfe.

Eidesleistung in der Kirche nicht verlangt werde; wie sehr oft die christliche Gegenpartei nur deshalb den Synagogeneid verlange, um die Scheu der Israeliten vor einem derartigen öffentlichen feierlichen Acte zu einem unbilligen, für den Israeliten ungünstigen Vergleich zu benutzen; wie, in geeignet erscheinenden Fällen, die Zuziehung des Rabbiners und Verwarnung durch denselben in dem Gerichtshause denselben Erfolg und die gleiche Sicherheit gewährleisten u. s. w.

Obgleich in Preußen, dem für die Gesetzgebung unsres Staates am meisten vorbildlichen Lande, der aus der Zeit Friedrichs des Großen stammende, dem hiesigen ziemlich ähnliche Synagogeneid noch mehrere Jahre fortbestand, ging der Senat doch auf das Gesuch des Rabbiners ein und trug der, mit dem Entwurfe eines neuen Gesetzes für Eidesleistungen ernannten Commission auf, mit dem Rabbiner in Berathung zu treten. Bei der Versammlung der Bürgerschaft, welcher der Senat das Gesetz alsdann zur Mitgenehmigung vorlegte, hatte der Rabbiner, als Mitglied derselben, noch Gelegenheit, die Aenderung der Vorlage in Einzelheiten, auf welche die vorberathende Commission nicht hatte eingehen wollen, nach seinem Sinne durchzusetzen. Das am 12. August 1862 veröffentlichte Gesetz über Eidesleistungen verordnete in § 5, daß bei Eidesleistungen von Israeliten nach dem Ermessen des Gerichts die vorgängige Belehrung und Verwarnung des Schwörenden durch den Rabbiner angeordnet werden, ebenso bei Prozessen die Gegenwart des Rabbiners und zweier israelitischer Zeugen im Termine, von der Gegenpartei auf ihre Kosten verlangt werden könne. Artikel 6 bestimmte, daß, den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, Israeliten an Sabbath-, Fest-, Fast- und Bußtagen nicht verpflichtet seien Eide zu leisten. Während ferner die Eidesformel für alle Bekenntnisse ganz gleich lauten sollte, ward die Verwarnung vor dem Meineide für Israeliten ganz nach den Angaben des Rabbiners festgesetzt, (sie wurde, wenn der Rabbiner zugegen war, von diesem, sonst von dem Richter verlesen) und sollte die Eidesleistung in der Art bei Israeliten vor sich gehen, daß der Schwörende und alle anwesenden Israeliten, sowohl während der Verlesung der Warnung, als auch während der Eidesleistung, das Haupt bedecken. Beim Schwure ist der Zeigefinger der nach außen gelehrten rechten Hand emporzuheben, gleichsam um die Einheit des Höchsten beim Eide symbolisch darzustellen. ¹⁾

Dieses Gesetz blieb in Geltung bis zur Einführung der neuen deutschen Gerichtsverfassung im Jahre 1879, und wurde ich selbst noch verschiedene Male bei Eidesleistungen von Israeliten amtlich hinzugezogen, wobei auch mir in vielen Fällen die Erzielung eines billigen Vergleiches zwischen den Parteien gelang.

¹⁾ Einen schönen Artikel über das Gesetz von 1862 und sein Zustandekommen, nebst einigen sehr interessanten Begebenheiten bei Eidesleistungen veröffentlichte Rabbiner Adler selbst im IX. Jahrgang des *Jeschurun* vom Jahre 1863 Seite 283 und ff. Von seiner Correspondenz über diesen Gegenstand mit dem Oberrabbiner Ettlinger in Altona sind noch einige höchst interessante Schriftstücke in den Gemeinde-Acten vorhanden.

Ich will übrigens auch bei dieser Gelegenheit es nicht unerwähnt lassen, daß der Leiter unsrer Gerichtsverwaltung, Herr Prääsident Hoppenstädt, in der lebenswürdigsten und zuvorkommendsten Weise schon vor vielen Jahren mir versprach, die zur Eidesleistung veranlaßten Israeliten, soweit thunlich und insofern sie rechtzeitig darum nachsuchen, von der Erfüllung dieser Pflicht an Sabbaten, Fest- und Fasttagen zu entbinden und ihnen auch, auf Wunsch, das Bedecken des Hauptes zu gestatten. Eine Zuziehung von Geislichen kennt bekanntlich das neue deutsche Gerichtsverfahren nicht.

Rehren wir nach dieser, vielleicht etwas zu ausführlichen Besprechung wieder zur Geschichte der Gemeinde zurück.

Nachdem die Verlegung des Rabbinatssteges zu Ostern 1859, nachträglich jedoch schon zu October 1858 genehmigt und die Gewährung eines Staatszuschusses zum Rabbinatsgehalte beschlossen war, wurden alsbald die nötigen Veranstaltungen getroffen, um den Wohnungswechsel so rasch als möglich zu bewerkstelligen. Da das Gemeindefhaus in der Wahnstraße eine nur sehr primitive (damals an Levy Doyt vermietete) Wohnung enthielt, war das Haus No. 192 in der Balauerföhr (jetzt Schneider Arnold gehörig) gemietet und entsprechend hergerichtet worden. Am Dienstag den 12. October - 4. Cheschwan nahm der Rabbiner und seine Familie von den in Thränen zerflossenen Moelsingern Abschied und zog im hellen Jubel der Lübecker in die Stadt hinein. Am kommenden Sabbath (Abschnitt Loche-l'cho) gab er in der Synagoge den ihn und alle Andächtigen erfüllenden Gedanken berebten Ausdruck. Er dankte der verlassenem Gemeinde für ihr Sträuben, der hier versammelten für ihr Streben, Jenen für ihre Wehmuth, Diesen für ihren Frohmuth; er dankte dem Weltenlenker für Seine in allem Wechsel der Zeiten nie verlassende und durch den Wechsel der Zeiten von Neuem erwiesene unendliche Güte und Gnade; er dankte den edlen und erleuchteten Vätern und Gesetzgebern der Stadt für ihr der Gemeinde bethätigtes Wohlwollen, und forberte die Andächtigen auf, diesen doppelten Dank durch aufrichtige Frömmigkeit und echte Bürgertugenden zu bekunden. „Danken werden wir Gott, wenn diese bedeutsame Veränderung der bisherigen Verhältnisse unsern Glauben an Sein ewiges, allgegenwärtiges Dasein, an Sein allgütiges Schalten und Fenten in der großen Weltordnung bekräftigt; wenn, liebe Gemeinde, der Gehorsam gegen Seinen heiligen Willen in Eurer Brust fester wurzelt, und sich lebhafter und liebevoller durch die That ausspricht, wenn sich die Zahl der Gottesverehrer in Eurer Mitte vermehrt, wenn regeres Gottesbewußtsein Euer ganzes Leben durchdringt, wenn ihr Eure Kinder im heiligen Glauben der Väter erzieht, und aus ihnen der Nachwelt eine fromme Gemeinde überliefert, nach dem Vorbilde unsres frommen Stammvaters Ihr sie anleitet „zu hüten den Weg des Ewigen, zu üben Tugend und Recht.“

„Daß die Bewohner einer Stadt mehr als eine Landgemeinde eines religiösen Einigungspunktes bedürfen, war der Grund, womit

ich Euer Anliegen amtlich unterstützte; — um der heiligen Wahrheit willen, meine Brüder, traget durch Euer ferneres frommes Leben und Wirken dazu bei, daß mein gerechter Grund nicht zur Unwahrheit werde.“

Gerade ein Jahr vor seiner Uebersiedelung nach der Stadt hatte der Rabbiner die schon lange offene Frage der Umwandlung der Religionschule in Lübeck in eine dreiklassige Elementarschule, deren Besuch (bez. Entrichtung des auf 6, 8 und 10 π . pr. Woche bestimmten Schulgeldes) für alle Kinder obligatorisch sein sollte, ernstlich in Anregung gebracht. Am 5. Oktober 1857 fand nämlich in Moisling die Wahl eines Aeltesten, an Stelle des verstorbenen Levy Philippson statt, zu welcher sich 71 Gemeindemitglieder einfanden, (36 aus Moisling, 35 aus Lübeck ¹⁾) und wurde dabei jeder Einzelne um seine Meinung darüber befragt und dieselbe zu Protokoll genommen. 51 Mitglieder, darunter fast alle Lübecker, selbst solche, von denen ich es nie erwartet hätte, erklärten sich mit solcher Einrichtung zufrieden, (sehr zufrieden, es sei dringend nötig, es müsse bald geschehen) 18 waren unentschieden und zwei dagegen, aber sämtliche nur aus Befürchtung eines Schadens für die Schule in Moisling, einer wegen der Höhe des Schulgeldes. Dieses günstige Votum darf jedoch nicht zu sehr überraschen. Denn bei den hohen Anforderungen, welche der Rabbiner für den Religionsunterricht stellte, und welche auch von dem Landamt gebilligt und genehmigt wurden (3. October 1854) waren die Ansprüche an die Zeit der Kinder sehr hohe (Sonntags 8—12 und 2—6. Mittwoch Nachm. 2—6, an allen anderen Tagen von 11—12 und 4—8) und die Resultate bei dem stetem Wechsel der Lehrer und durch andere Uebelstände durchaus nicht entsprechende. Da außerdem der Besuch der Religionschule für alle Kinder obligatorisch war, die privatim Unterrichteten zu den öffentlichen Prüfungen der Religionschule mit erscheinen und außerdem auch das Schulgeld entrichten mußten (2—8 π per Woche je nach den Vermögensverhältnissen), so war der Vorzug einer Elementarschule für alle Beteiligten gewiß einleuchtend. Trotz des Einverständnisses der Mehrzahl der Gemeindemitglieder verzögerte sich aber doch die Ausführung, und die Schule in Lübeck ward erst am 1. November 1859 eröffnet. Die von demselben Tage datirte Ordnung für die neue Schule in Lübeck ward vom Landamt am 17. Januar 1860 genehmigt. Bereits am 14. Februar 1861 jedoch erfolgte eine Eingabe von 12 Gemeindemitgliedern an das Landamt, worin um Bezeichtigung dieser Schulordnung, namentlich aber um Aufhebung der Bestimmung gebeten wird, daß alle schulpflichtigen Kinder gehalten sein sollen, diese Schule zu besuchen oder doch das vorgeschriebene Schulgeld zu bezahlen. Außerdem ward von anderer Seite eine Aenderung in der Wahlordnung der Schulpflichtigen gewünscht. Das Land-

¹⁾ Demnach wohnten damals noch 36 Mitglieder in Moisling. Aber mehr wohl nicht, denn da die Wahl in Moisling stattfand, erschienen gewiss alle dort Anwesenden, während viele Lübecker fern blieben.

amt erklärte die Beschwerden zum Theil für gerechtfertigt und ward deshalb (26. August 1862) vereinbart, daß, da die gänzliche Aufhebung des Schulzwanges für den profanen Unterricht sich für jetzt noch keineswegs empfehle, derselbe auf die Zeit bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre der Kinder beschränkt werden, für den Religionsunterricht dagegen auch ferner bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre aufrecht erhalten werden solle. Um das Gleichgewicht im Budget nicht zu stören, solle ferner für die Schule in Moisling künftig nur ein Lehrer mit 640 C.-M. und eine Lehrerin mit 200 C.-M. Gehalt zur Ertheilung sämtlicher Unterrichtsfächer, für die Schule in Lübeck zwei israelitische Lehrer mit beziehungsweise 600 und 500 C.-M., ein Lehrer für Elementargegenstände mit 500 C.-M. und freier Wohnung und eine Lehrerin mit 225 C.-M. angestellt und schließlich darauf Bedacht genommen werden, das bisher gänzlich gesonderte Schulwesen der Gemeindeverwaltung zu unterstellen.

Diese Vereinigung der Schul- und Gemeindeverwaltung erfolgte durch die am 5. April 1865 erlassene Ordnung für die israel. Gemeinde zu Lübeck (und zwar durch die Bestimmungen dieser Ordnung in der Artikeln 10,1; 12,6; 15; 28; 29;) sowie den am 8. Januar 1868 erlassenen Nachtrag zur Gemeinde-Ordnung. Die in den Uebergangsbestimmungen der genannten Ordnung unter 6 verheißene Revision der Schulordnung erfolgte alsbald, und ward diese neue Schulordnung am 19. Dezember 1865 vom Landamt genehmigt.

Diese Ordnung ist eigentlich bis auf den heutigen Tag die gesetzliche Norm für die israelitische Schule, obgleich eine ganze Reihe ihrer Bestimmungen durch die später erlassenen allgemeinen staatlichen Gesetze über das Unterrichtswesen, und auch zum Theil durch die Praxis, außer Kraft gesetzt worden sind. Sie ist nicht aufgehoben und auch nicht wieder revidirt worden, obgleich sie in ihrem letzten (dem 30.) Artikel vorschreibt, „Abänderungen dieser Ordnung bedürfen der Bestätigung des Oberschulcollegiums, respective ehestweilen noch des Landamtes.“

Zufolge dieser Ordnung sind sämtliche israelitischen Kinder in Lübeck gehalten, diese Schule zu besuchen, und wenn sie andere städtische Schulen besuchen, doch das volle Schulgeld an sie zu leisten und haben, wenn sie privatim sich in der Religion unterrichten lassen wollen, auf Verlangen des Schulvorstandes am Schlusse jeden Halbjahres sich einer Prüfung zu unterwerfen, um über die Beschaffenheit und die Grundsätze des Unterrichts und über ihre Fortschritte in demselben Gewißheit zu bieten. Diejenigen Kinder, welche nur an dem Religionsunterricht in der israelitischen Schule teilnehmen wollen, sind verpflichtet, außer am Sonntag Vor- und Nachmittag und Mittwoch Nachmittag noch die für sie besonders eingerichteten Unterrichtsstunden an jedem Montag und Donnerstag Abend von 6—8 Uhr zu besuchen, und außerdem, während der Ferienzeit in den Stadtschulen, zu den gewöhnlichen Religionsstunden Vor- und Nachmittags sich einzufinden. Ferien sollten an dieser Schule außer Sabbat- Fest- und

Reinmondstagen überhaupt nicht sein. Versäumnisse der Religionsstunden sollen ebenso bestraft werden wie Schulversäumnisse überhaupt. Als Schulgeld ist festgesetzt — außer einem Beitrag für Heizung der Schulzimmer im Winterhalbjahr — 10 s. per Woche für die I. 8 s. für die II. und 6 s. für die III. Klasse, dagegen für sämtliche Religionschüler, auch diejenigen welche sich privatim in Religion unterrichten lassen, auf 5 s. per Woche. Für Kinder notorisch armer Familien soll das Schulgeld ganz erlassen, für Kinder minder bemittelter Eltern angemessen ermäßigt werden. Eine besondere Schulfsteuer kann außerdem vom Gemeindevorstand nach dem jedesmaligen Bedürfnis angelegt und erhoben werden. Das Lehrpersonal soll für Lübeck vorerst bestehen aus 2 Religions-, 2 Hilfslehrern und einer Lehrerin. Der Unterricht in Moisling, soll wenn erforderlich und thunlich, durch einen besonderen Lehrer, andernfalls durch die in Lübeck Angestellten, unter Hinzuziehung des Moislinger christlichen Schullehrers und einer Lehrerin erteilt, nöthigenfalls auch die moislinger Kinder zum Besuch der lübecker Schule gehalten werden.

Durch das am 3. Oktober 1866 erlassene Gesetz „das Unterrichtsweisen im Lübedischen Freistaate betreffend“, welches in seinem Artikel 8 den Religionsunterricht nur für das evangelisch-lutherische Bekenntnis obligatorisch machte, ward gar bald die entgegenstehende Bestimmung unserer Schulordnung nachtheilig beeinflusst. Es weigerten sich nämlich mehrere Mitglieder, deren Kinder weder den deutschen noch den Religionsunterricht in der israelitischen Schule besuchten, sowohl die Schulfsteuer, als auch das Schulgeld für den Religionsunterricht zu bezahlen. Die daraus hervorgegangenen mehrfachen Prozesse wurden von dem Gerichte, auf Grund der Schulordnung, zu Gunsten der israelitischen Schule entschieden; aber die Verurtheilten und ihre Gesinnungsgeoffen gaben sich damit nicht zufrieden, erklärten zum Theil ihren Austritt aus der Gemeinde, erwirkten durch wiederholte Petitionen bei dem hohen Senat die Änderung der Gemeindeordnung durch den bekannten Nachtrag vom 8. Januar 1868 und brachten den der ewigen Prozesse überdrüssigten Gemeindevorstand schließlich dahin, auf die nach der Schulordnung zu leistenden Beiträge freiwillig zu verzichten. Das Schulgeld selbst ward mehrfach geändert und ermäßigt und nur von denjenigen gefordert, deren Kinder von der Schule Gebrauch machen. Dem mehr und mehr überhand nehmenden, wahrhaft beklagenswerthen Zustande, daß Eltern, gestützt auf das Unterrichtsgesetz, ihre Kinder ohne allen Religionsunterricht heranwachsen ließen, sahen sich die gesetzgebenden Körperschaften schließlich doch von selbst genöthigt, einen Damm vorzuschieben. In dem neuen Unterrichtsgesetz vom 17. Oktober 1885 ward im Artikel 23 bestimmt, daß Kinder, welche dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse nicht angehören, nachzuweisen haben, daß sie während des schulpflichtigen Alters Religionsunterricht in genügender Weise erhalten.

Die Schule in Moisling, welche im Jahre 1862 noch von

41 Kindern besucht ward, begann Ostern 1863 mit 28 Schülern. Im Jahre 1866 zählte die Schule noch 18 (von 23 schulpflichtigen), vor Ostern 1868 noch 14 Kinder (von 23). Ende März 1869 ward die Schule in Moisling geschlossen, und die noch schulpflichtigen Kinder angewiesen, den gesammten, respective den Religionsunterricht an der Schule in Lübeck zu nehmen. Die der moislinger Schule am 5. Juli 1839 auf die Dauer von 4 Jahren in der Höhe von 300 C.-M. bewilligte, dann (am 27. November 1844) auf 450 C.-M. erhöhte und seither fortwährend geleistete Staatsbeihilfe war kurz zuvor (6. März 1869) durch Rath- und Bürger-schluß auf die Gemeindefschule in der Stadt für die Jahre 1869 bis 1873 übertragen worden.

Am 25. Juni 1873 lehnte der Bürgerverschuß die fernere Beihilfe aus Staatsmitteln für die israelitische Schule ab, „weil eine staatsseitige Unterstützung von Unterrichtsanstalten ausschließlich confessionellen Characters nicht für angemessen erachtet werden könne.“ Die große materielle Einbuße von jährlich 450 C.-M. war nicht der einzige Schaden, den dieser Beschluß zur Folge hatte. Die Schule, welche sich bisher stets des Schutzes und Wohlwollens der Behörden zu erfreuen hatte, war jetzt von hervorragender Seite nicht sowohl als nicht mehr unterstützungsbedürftig, als vielmehr als nicht mehr unterstützungswürdig bezeichnet worden. Nichts hätte dem nicht unbeträchtlichen, in religiöser Beziehung gleichgültigen Theile der Gemeinde willkommen sein können. Es gelang dieser Partei im Vorstand und Ausschuß den Beschluß durchzusetzen, daß die Schule mit Ende des Jahres 1873 geschlossen werden solle. Es kostete viele Mühe damals den Vorstand von der Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit der Schule zu überzeugen und den Beschluß wieder rückgängig zu machen. Aber durch noch größere Opfer, als bisher, den Ausfall der Staatshilfe zu decken, dazu war der Vorstand nicht zu bewegen und nicht imstande.

Natürlich mußte dadurch die Schule zurückgehen; und als nun gar das hiesige Volksschulwesen reorganisiert und die niederen Stadtschulen, in 8 klassige, reich ausgestattete Volksschulen verwandelt wurden, da blieb nichts mehr übrig, als unsere Elementarschule in eine Vorbereitungsschule zu verwandeln, als welche sie nun seit Ostern 1879 besteht. Sie entspricht ungefähr den Vorschulen der höheren Lehranstalten, und wenn die Kinder mit dem 9. oder 10. Lebensjahre, nach dreijährigem Besuche, sie verlassen, sind sie fast ausnahmslos befähigt, in die Sexta des Gymnasiums oder der Realschule (beziehungsweise die entsprechende Klasse der Mädchenschulen) überzugehen. Sie hoben dann doch wenigstens die ersten Elemente der hebräischen Sprache erlernt, und sind, durch die tägliche Übung, imstande fließend zu lesen und am öffentlichen Gottesdienste theilzunehmen. Auf der so gewonnenen Grundlage läßt sich immerhin weiter bauen, und wenn die Eltern nur sorgsam den regelmäßigen Besuch der für den Sonntag-Vormittag und die Nachmittage der Wochentage bestimmten Religionsstunden überwachen wollten, könnten sich die

Kinder immerhin eine einigermaßen befriedigende Kenntnis ihrer Religion aneignen. Leider aber wird dagegen zu vielfach gesündigt, und die nicht wegzuleugnende, wenn auch meistens übertrieben geschilderte Ueberbürdung der Kinder und noch andere Vorwände genügen Vielen als Grund und Entschuldigung für unregelmäßigen Besuch der Religionschule. Selbstverständlich übt das einen störenden Einfluß auf den Fortgang des Unterrichts nicht nur für die fehlenden, sondern auch für die pünktlichen Schüler.

Noch größere Schwierigkeit bereiten unsrer Religionschule diejenigen Kinder, welche sofort bei Beginn der Schulpflicht in andere Schulen kommen, ferner die meistens mit ungenügenden Vorkenntnissen von außerhalb hierher gezogenen und endlich die erst in späteren Lebensjahren uns zugeführten Schüler und Schülerinnen. Sie bringen es fast nie zum geläufigen fließenden Lesen. Ihrem Alter und ihrem sonstigen Wissen nach müßten sie in die oberen Klassen eingereiht werden und dennoch zwingt ihre Unkenntnis im Hebräischen dazu, sie mit jüngeren Kindern zu vereinigen.

Ich kann darum auch bei dieser Gelegenheit es nicht unterlassen, Sie alle dringend zu bitten, den Ihnen bekannten Aufruf des Schulvorstandes vom 6. Januar d. J. beherzigen und befolgen zu wollen.

Sie sind mir nun, meine verehrten Damen und Herren, bis in die Gegenwart gefolgt, zunächst freilich nur in einem Gegenstand, in der knappen Schilderung der Geschichte der Anstalt welche der Jugend gewidmet ist. Gerne möchte ich Ihnen auch noch die Entwicklung der für die Erwachsenen bestimmten Institutionen, besonders der Gemeindeordnung und der Synagogenverhältnisse bis zur Gegenwart vorführen, und dazu erbitte ich mir noch Ihre Teilnahme aus für einen Abend, der recht bald folgen soll.

IX. Vortrag.

Sonnabend, den 12. Februar 1898 Abends 8 1/2 Uhr.

Meine Damen und Herren! Länger, als es recht und mir lieb war, mußte ich, durch verschiedene Umstände gezwungen, Sie auf den letzten Vortrag unsrer geschichtlichen Rückblicke warten lassen. — Um nicht wiederum eine unliebsame Pause eintreten zu lassen, habe ich für den heutigen Abend alles noch Rückständige zusammengekommen und will, so wie wir die Entwicklung der Schule bis zur Neuzeit verfolgt haben, nunmehr auch die Betrachtung über die Gemeindeordnung und die Synagogenverhältnisse zum Abschluß zu bringen versuchen.

Wenn auch Einzelnes über die Formen der Gemeindeverwaltung im Laufe unsrer früheren Besprechungen angeführt worden ist, so muß ich doch zum Verständniß des Folgenden wenigstens Einiges wiederholen, und deshalb auf Jahrzehnte zurückgreifen.

Das älteste uns bekannte Gemeindestatut war das (oben Seite 34) vor dem jüdischen Gericht in Altona im Jahre 1776 vereinbarte. Eine wesentliche Veränderung erhielt dasselbe durch die Landgerichtsverordnungen vom 18. April und 20. September 1833 (oben Seite 122), welche bestimmten, daß die Rechnungsbücher der Gemeinde fortan in deutscher Sprache und Schrift zu führen, alljährlich ein Budget zu entwerfen und möglichst genau einzuhalten und für jede, den Betrag von 10 Thlr. übersteigende Ausgabe die vorgängige Zustimmung des Ausschusses einzuholen seien. Die den Vorstand bildenden drei Ältesten, welche bisher durch 15, von der Gemeinde dazu ernannte Männer, unter Beistand des Rabbiners, nach vorgängiger gemeinschaftlicher Besprechung und Berathung nach Stimmenmehrheit erwählt und dem Landgericht zur Bestätigung vorgestellt wurden, und der auf gleiche Weise erwählte, aus 5 Männern bestehende Ausschuß sollten fortan durch sämtliche Gemeindeglieder in direkter mündlicher Wahl ernannt werden. Jeder Wahlfähige war bei einer Strafe von 5 Thlr. zur Ausübung seines Wahlrechts, jeder gewählte Älteste bei 20, jedes gewählte Ausschußmitglied bei

10 Thlr. Strafe zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Austretenden sollten erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar sein. Unter dem 21. Januar 1841 und 25. März 1841 wurde bestimmt, daß zum Ältesten nur gewählt werden dürfe, wer deutsch lesen und schreiben kann, und wahlberechtigt nur diejenigen sein könnten, welche während der 2 letzten Jahre vor der Wahl regelmäßig ihren Beitrag zu den Gemeindefasten geleistet haben, ausnahmsweise auch noch solche, welche diese Beiträge vor der Wahl vollauf noch zahlten. Unter dem 4. April 1844 ward durch eine in der Synagoge zu verlesende Bekanntmachung in Erinnerung gebracht, daß jedem wahlberechtigten Gemeindevorstande vollkommene Freiheit der Wahl in Beziehung auf die Person des zu Wählenden zusteht, ohne darin durch verwandtschaftliche Beziehung derselben zu andern Vorstehern beschränkt zu sein, daß mithin jeder seine Stimme geben dürfe, wenn er wolle. Erst nach Abgabe aller Stimmen würde von den Herren des Landgerichts in Erwägung gezogen werden, ob etwa Grade der Verwandtschaft, oder andre Hindernisse dem Gewählten entgegenstehen oder nicht.

Im Januar 1852 wendeten sich die unverheirateten Js. Stern, E. S. Cohn, H. N. Levy (Traub), Mos. Falck und D. N. Kaysersohn mit einer von Dr. Weber verfaßten Eingabe an das Landamt, worin sie um Gleichstellung mit den verheirateten Gemeindevorständen bitten. Sämmtliche unverheirateten, obschon über 25 Jahre alten und selbstständigen und zu allen Lasten herangezogene Israeliten seien ausgeschlossen von dem activen und passiven Wahlrecht, von der Ausübung jeder religiösen Ceremonie am Neujahrsfeste und Versöhnungstage, von dem Vorbeten an Jahrszeiten und während des Trauerjahres. Den Aufruf zur Thora an Jahrszeitstagen müßten sie sich durch Geld erkaufen. In andern Gemeinden, z. B. in Hamburg, bekleide der ledige Dr. Riesser die Stelle als Gemeinde-Ältester und auch das Rabbineramt werde von dem unverheirateten Rabbiner Stern versehen. Das Landamt übergab (3. Februar 1852) die Eingabe dem Rabbiner Adler zur Begutachtung, doch ist das Gutachten leider nicht mehr vorhanden, ebenso fehlt auch die Acte, welche die Entscheidung des Landamts uns berichten könnte.

Ebenfalls scheint das active Wahlrecht den Unverheirateten zugestanden worden zu sein, während es bei dem passiven noch beim Herkommen blieb. Denn als kurz darauf (6. April 1852) Isaac Stern mit 17 Stimmen zum Ausschußmann gewählt wurde, bestätigte das Landamt, dem Ansuchen der Ältesten entsprechend, dessen Wahl nicht, sondern erkannte den mit nur 15 Stimmen gewählten Mayer Gumpelfürst als Ausschußmann an, weil er den Vorzug hatte, verheiratet zu sein. Ebenso ward Mos. A. Falck, der mit 30 Stimmen am 1. April 1858 in den Ausschuß gewählt worden, aber abgelehnt hatte, als „lediger nach bisherigem Herkommen zur Annahme als nicht verpflichtet“ erachtet, und da auch sein Concurrent Jos. Wagner, der 20 Stimmen erhalten hatte, ledig war, eine abermalige Wahl angeordnet (20. April 1858).

Nach längeren Beratungen ward (22. October 1861) eine neue Anordnung über Wahlverfahren und Wählbarkeit vom Land-Amt erlassen, dabei auch die geheime schriftliche Wahl eingeführt, bestimmt, daß 1 Vorsteher in Lübeck und 1 in Moisling wohnhaft sein müsse, auch die Wahl abwechselnd an einem der beiden Plätze stattfinden solle, jedoch dem Land-Amt überlassen, zwischen den beiden mit der größten Stimmenzahl Gewählten die Entscheidung zu treffen. Das jübische Bürgerrecht, Verheirathesein, und religiöser Lebenswandel blieben als Bedingungen zur Wählbarkeit unverändert bestehen.

Diese Bestimmungen, welche fast alle wörtlich in die spätere Gemeinde-Ordnung aufgenommen worden, konnten nur als eine Abschlagszahlung aufgefaßt werden, denn allgemein ward das Bedürfnis nach einer die gesammten Verhältnisse der Gemeinde gesetzlich regelnden Ordnung empfunden, um so mehr, als auch die Verhältnisse der evangelischen Kirchengemeinden durch Gesetz vom 8. Dezember 1860 eine staatlich geregelte Gestalt erfahren hatten.

Die Verathungen und Verhandlungen innerhalb der Gemeinde und nachher mit dem Land-Amt über diese Ordnung zogen sich aber sehr in die Länge. Am 10. März 1863 stimmte das Land-Amt bereits zu, daß die fälligen Wahlen bis zum Spätjahr verschoben würden, weil sie alsdann wohl nach der neuen Ordnung würden vorgenommen werden können, aber am 12. April 1864 war erst der fertige Entwurf dem Land-Amt zur Genehmigung eingereicht und die jetzt nicht mehr länger verschiebbare Wahl auf das Passahfest, nach der alten Ordnung, anberaumt.

Endlich am Anfang des Jahres 1865 war ein allgemeines Einverständnis erreicht und mittelst Bericht vom 24. Januar der Entwurf dem Senat durch das Land-Amt zur Bestätigung vorgelegt worden. Am 5. April erteilte der Senat die Bestätigung, und ließ (10. April 1865) als Bekanntmachung No. 12 „die Ordnung für die israelitische Gemeinde zu Lübeck“ zur öffentlichen Kunde bringen.

Den Entwurf der Gemeinde-Ordnung zu prüfen, zu begutachten und an den Senat zu bringen, war die letzte Function des Land-Amtes in israelitischen Gemeindeangelegenheiten gewesen. Fortan war die Gemeinde, ebenso wie die christlichen Stadtgemeinden, hinsichtlich ihrer Verwaltung unmittelbar unter den Senat gestellt, von der landamtlichen Bevormundung befreit, und damit auch die letzte Schranke beseitigt, welche bisher die Gleichberechtigung mangelhaft erscheinen ließ.

Das Land-Amt hatte, dem Auftrage des Senates entsprechend, den Rabbiner, Vorstand und Ausschuß (10. April 1865) vorgeladen, und ihnen das Senatsdecret mitgeteilt, dabei auch bemerkt, daß „alle demnächst etwa beabsichtigten Aenderungen der Gemeinde-Ordnung der Bestätigung des Senates unterliegen“ (auffallenderweise steht davon in der Ordnung selbst nichts), darauf hingewiesen, daß, bis das Oberschulcollegium gemäß der Verordnung vom 23. November 1864 die Oberaufsicht auf das gesammte Schulwesen im hiesigen Staate

Nachtrag zur Gemeinde-Ordnung, vom 8. Januar 1868 und 187
vergebliche Bemühungen zu dessen Zurücknahme.

übernommen haben werde, die Oberaufsicht auf die israelitische Schule und somit auch die Bestätigung der Schulordnung für dieselbe dem Land-Amte wie bisher verbleibe, schließlich die Vorgerufenen mit der Hoffnung entlassen, „daß diese Ordnung, durch welche die israelitische Gemeinde zugleich eine größere Selbstständigkeit erlange, zu einer nicht nur für letztere, sondern auch für den hiesigen Staat wünschenswerten, gedeihlichen Entwicklung ihres Gemeindelebens beitragen werde.“

Die Gemeinde-Ordnung selbst berechnete vollkommen zu solcher Hoffnung, und die Erfahrung hat die Erwartung G. G. D. auch nicht getäuscht. Weiteres aus der Gemeinde-Ordnung Ihnen mitzutheilen habe ich nicht nötig, denn sie ist in Ihrer Aller Händen und noch die Grundlage unsrer Verwaltung. Erläuternde Anmerkungen zu derselben, verbunden mit einem „historischen Ueberblick über die Entwicklung der Gemeinde“ hat Rabbiner Adler im 12. Jahrgang des von Rabbiner Hirsch-Frankfurt a. M. herausgegebenen „Jeschurun“ veröffentlicht.

Hauptsächlich einem bei dieser Wahl gegen seine Erwartung nicht in den Vorstand gelangten Mitgliede ist es zuzuschreiben, daß alsbald gegen die Bestimmung der Gemeinde-Ordnung, wonach jeder hier anässige Israelit der Gemeinde angehört, von verschiedenen Seiten Widerspruch erhoben, der Senat so lange mit Eingaben be-
helligt und die Öffentlichkeit in nicht schöner Weise mit der Angelegenheit beschäftigt wurde, bis durch den Nachtrag vom 8. Januar 1868 die Möglichkeit des Austritts aus der Gemeinde gewährt, beziehungsweise den aus der Fremde hieher Ziehenden der Eintritt in das freie Belieben gestellt ward.

Wie nachtheilig für die Erweckung religiösen Lebens bei einer ganzen Reihe hier angesiedelter auswärtiger Familien, welche infolge dieser Bestimmung weder an dem Gemeindeleben noch an den Gemeindefasten den geringsten Antheil nehmen, und wie schädigend für die Leistungsfähigkeit, ja sogar gefährlich für den Bestand der Gemeinde in der Folge dieser Nachtrag zur Gemeinde-Ordnung sich erwies, das ist Ihnen Allen bekannt. Ebenso bekannt sind Ihnen die erfolglosen Bemühungen, diese Bestimmung wieder aufzuheben.

Einen letzten Versuch in dieser Richtung machte der Vorstand im Anfange des Jahres 1890. Der Senat konnte sich der Wichtigkeit der in der Eingabe des Gemeindevorstandes gemachten Darlegungen nicht verschließen und ließ durch das Stadt- und Landamt einen Gesetzentwurf ausarbeiten „betreffend die Mitgliedschaft der israelitischen Gemeinde,“ den er durch Decret vom 12. Februar 1890 dem Bürger-Ausschuß zur Mitgenehmigung vorlegte. Dieser verwies die Senatsvorlage an eine halberige Commission, (bestehend aus den Herren Dr. Benda, S. Mühsam, C. Ed, Dr. Gädcke und Dr. Vermehren).

Der Commissionsbericht empfiehlt die Verwerfung der Senatsvorlage und demgemäß beschloß auch der Bürgerausschuß am 14. Mai, der Bürgerschaft die Ablehnung des ganzen vom Senate vorgelegten Gesetzes gutachtlich zu empfehlen. Trotz dieses ablehnenden Votums

brachte der Senat die Vorlage vor die Bürgerschaft am 15. Septbr. Aber auch die Bürgerschaft lehnte den Senatsentwurf ab (sowie auch den von Dr. Peacock für den Fall der Ablehnung der Senatsvorlage gestellten Antrag: die Bürgerschaft ersucht den Senat zu erwägen, der Israel. Gemeinde eine Beihilfe von *M* 1000 auf 5 Jahre zu bewilligen). Ich selbst gehörte damals noch der Bürgerschaft an, war aber, da auf den 15. Septbr. gerade das Neujahrsfest fiel, nicht in der Lage, der Versammlung beizuwohnen und gegen die vielen falschen vorgebrachten Argumente aufzutreten. Ich that das zwar nachträglich in einer Einwendung an die Lübeckischen Blätter, aber an dem Beschlusse änderte das nichts.

Trotzdem ist in der Sache noch nicht das letzte Wort gesprochen. Eine Aenderung muß noch erfolgen, und da die Gemeinde-Ordnung ohnedies in vielen Stücken der Revision bedarf, so wird wohl auch noch der geeignete Moment kommen, wo die Angelegenheit mit günstigerem Erfolge erledigt werden kann.

Von der Gemeinde-Ordnung, deren Besprechung uns bis in unsere Tage vorzugreifen veranlaßte, wenden wir uns der Gemeinde selbst und ihren Verhältnissen zu und muß ich Sie da freilich bitten, von dem Schlusse des Jahrhunderts mit mir bis zur Mitte desselben zurückkehren zu wollen.

Nach der vollzogenen bürgerlichen Gleichstellung und der Eröffnung der Stadthore hob sich zwar zusehends der Wohlstand der Gemeinde. Trotzdem herrschte noch lange Zeit eine Armut bei einem beträchtlichen Theil der Gemeindeangehörigen, von dem man sich heute gar keine Vorstellung machen kann. Als beispielsweise es am 22. Februar 1852 dem Rabbiner nach einer herrlichen Ansprache in der Synagoge gelang, einen Israeliten zu bewegen, von einer Eidesleistung abzustehen und sein waderer christlicher Gegner auf einen Theil der Forderung zu Gunsten der Armen verzichtete, erhielt der Rabbiner von dieser Summe den Betrag von 7 C.-M. 8 s. zur Verteilung an würdige Bedürftige der jüd. Gemeinde. Mit diesen 7 C.-M. 8 s. beglückte der Rabbiner sage und schreibe 16 Familien mit Beträgen zwischen 6 und 12 s. Von den „so reich“ Beschenkt lebten einige heute noch, von anderen wenigstens die Kinder in ganz günstigen Verhältnissen.

Naturgemäß vollzog sich die Wandlung zum Besseren zunächst bei den nach der Stadt verzogenen, während die in Moisling Verbliebenen zumest ein kümmerliches Dasein fristeten, und ja auch deshalb von der Freizügigkeit keinen Gebrauch machten, weil sie nicht im Besitze der Mittel und der Fähigkeiten waren, welche zu einem glücklichen Fortkommen in der Stadt erforderlich schienen. Eine erfreuliche Ausnahme machte besonders ein Gemeindeglied, der Pferdeshändler Abraham Schlomer, der mit seinem (im Jahre 1866 nach Hamburg verzogenen, aber der Gemeinde bis an sein Lebensende ein treues Mitglied gebliebenen) Bruder Isaak gemeinsam das Geschäft betrieb. Durch seine Rechtlichkeit und Fleißigkeit ebenso, wie

durch seine Thätigkeit und Umsicht mehrte sich sein Wohlstand in steigendem Maße und das fand in alljährlicher Erhöhung seines Gemeindebeitrages entsprechenden Ausdruck.

Nachdem der Rabbinatsitz nach der Stadt verlegt war, trat das Bedürfnis nach einer würdigen Synagoge immer lebhafter hervor. Am 1. Februar 1859 genehmigte das Land-Amt das zur Verbeischaftung der Mittel des auf Thlr. 12000 veranschlagten Neubaus gebildete Comité und erklärte sich auch selbst bereit, zu diesem Zwecke von außerhalb eingehende Spenden entgegenzunehmen und die Verwaltung der eingegangenen Gelder überwachen zu wollen. Ueber die Thätigkeit dieses Comité's sind jedoch bestimmte Mittheilungen nicht mehr vorhanden, nicht einmal die Namen der einzelnen Mitglieder einzeln aufgeführt. Als aber die Gemeinde das in der St. Annenstraße sub. Nr. 795 belegene Schülmann'sche Grundstück unter der Hand für M 10 500 angekauft hatte, konnte dem Land-Amt mit der Bitte um Genehmigung dieses Kaufes gleichzeitig auch die Liste für ein neu gebildetes Comité zur Bestätigung vorgelegt werden (17. Juni 1862). Das Comité bestand aus dem Rabbiner Adlor, den drei Gemeinde-Ältesten Jacob Gumprieh, Moses Falck und Bernhard Philipp, ferner aus den 2 aus dem früheren Comité herübergenommen Abraham Schlomer und Heymann Lipstadt, dazu traten noch aus den Gemeindegliedern Meyer Gumpelfürst und Heymann Heimanson und endlich aus den Bürgern der Stadt der Senator A. F. Siemssen, der hannov. Consul Th. Lange, der Rechtsanwalt Dr. jur. W. Brehmer und der Kaufmann Aug. Rohder.

Das Comité hatte sich später mit dem Plane durch eine Prämien-Verloosung die nötigen Geldmittel aufzubringen, an das Land-Amt gewendet, (23. August 1864) und als dieses es ablehnte, das Gesuch befürwortend an den Senat zu bringen, direct die Genehmigung vom Senat erbat. Sie ward erteilt (18. November 1864) und das Polizei-Amt mit der Oberaufsicht betraut, insbesondere, zur Sicherstellung, daß die gezahlten Beiträge zurückgegeben würden, falls nicht innerhalb der bestimmten Frist alle Loose untergebracht sein sollten, sowie, daß bei stattfindender Ausloosung die Prämien richtig zur Auszahlung gelangen würden. Nachdem alle Einzelheiten vor dem Polizei-Amt erledigt waren, erfolgte die Ausgabe der Loose (am 1. Dezember 1864). Es waren 40 000 à 1 Thlr. Die Ziehung war auf 1. Mai 1866 festgesetzt und 184 Gewinne im Betrage von 10 000 Thlr. vorgesehen, der höchste Gewinn mit Thlr. 4000 und 100 Gewinne mit je 10 Thlr. (Den Entwurf für das Gebäude und den Kostenaufschlag hatte Maurermeister Conradi geliefert [29. November 1864]).

Mit der Veranstaltung der Lotterie hatte die Gemeinde entschieden Unglück. Für Preußen lehnten der Minister des Inneren und das Finanzministerium es ab, den Absatz der Loose allerhöchsten Ortes zu befürworten, und wenn auch der Senat der freien Stadt

Frankfurt a. M. auf Gesuch des dortigen Bürgers Ludwig Moses Rapp, den nachgekauften Vertrieb der Loose gestattete (15. Dezbr. 1865), so blieb doch, bei dem schwachen Absatz, nichts übrig, als bei dem Polizei-Amt die Verlängerung des Termins bis zum 1. Mai 1867 nachzusuchen. Das Polizei-Amt genehmigte eine Hinausschiebung der Verloosung bis zum 1. November 1866, und das auch nur, „insofern die von den einzelnen Gemeindegliedern übernommene Bürgschaft auch bis zu dem verlängerten Termin weiter übernommen werde“ (4. April 1866) und willigte mit Rücksicht auf die kriegerischen Zeitverhältnisse schließlich auch in die Verlängerung bis zum 1. Mai 1867 (12. Juli 1866). Am 2. (bezw. 16. April) ward der Termin zum dritten Mal bis 31. Dezember verlängert und in der Zwischenzeit nochmals der Versuch gemacht, bei dem preussischen Ministerium die Erlaubnis zum Vertrieb in Preussen zu erwirken. Am 18. November 1867 kam aber abermals absichtlicher Bescheid und damit war das Loos der Lotterie besiegelt. Dieser unangenehme Ausgang machte dem Rabbiner viel Verdruss und Kummer. In einem noch erhaltenen Briefe (vom 1. Januar 1868) schreibt er an seinen Schwager Dr. Joel: Die Synagogenloose betreffend hat der Vorstand bei großer Mühe noch großen Nachtheil. Der Verkauf war durch die politischen Verhältnisse der jüngsten Jahre, durch die Apathie der Dänen gegen Deutschland, durch zweimaligen Abschlag der preussischen Ministerien gestört und die Ziehung ist nicht möglich; längere Prolongation wollen wir gar nicht beanspruchen; die verkauften Loose werden gegen Erstattung des Einsatzes zurückgenommen; die ärmere und dienende Klasse freut sich, den Einsatz wieder zu erhalten, Vermögende geben die Loose zurück und verzichten zu Gunsten der Gemeindefasse auf die Rückzahlung. Ich bitte auch die Loose, die du noch in Verwahrung hast, zurückzugeben etc. Zu dem, daß uns immer noch eine neue Synagoge fehlt, haben wir noch die unangenehme und nachtheilige Loosen-Affaire.“

Natürlich hörten mit dem gescheiterten Plane, durch eine Lotterie zu den nötigen Mitteln zu gelangen, die Versuche und Projekte nicht auf, der Gemeinde eine würdige Synagoge zu verschaffen. Es waren ja zwei Grundstücke vorhanden und die verschiedensten Architekten und Baumeister entwarfen Pläne und Zeichnungen, wie man auf die billigste Weise zum Ziele gelangen könnte. Aus Moislung waren fast sämtliche Familien zur Stadt gezogen und an den hohen Festtagen fehlte es selbst in dem Männertraume an genügendem Platz. Die Frauenempore aber war so eng und klein, daß grundsätzlich alle jungen Mädchen ausgeschlossen werden mußten, um wenigstens den verheirateten Frauen die Teilnahme am öffentlichen Gottesdienste zu ermöglichen. Es mußte also das augenfällige, unabwendbare Bedürfnis die Frage nach halten, und auch zur Opferwilligkeit anregen. Der letzte von Conradi vorgelegte Entwurf erreichte im Kostenanschlag nur die Summe von 20 000 C.-M. wofür Synagoge, Rabbinerwohnung, Schule und rituelles Bad hergestellt

werden sollten, und das neue Ausschußmitglied Ford. Gumpel hatte auf Grund dieses Voranschlages zu Zeichnungen aufgefordert; aber die Reihe der Vermögenden war rasch erschöpft und die Unzulänglichkeit der erreichbaren Mittel nur allzu klar. So fand man sich denn schließlich in das Unabänderliche und Rabbiner Adler sollte einen Neubau nicht mehr erleben.

Er war noch nicht alt und von kräftigem Körper und Anzeichen des beginnenden Greisenalters kaum zu bemerken. Als er wenige Monate vor seinem Tode einen Freund am Bahnhof begrüßte und von diesem gebeten wurde, ihn nach einem passenden Gasthause zu bringen, erklärte der Rabbiner, daß im „Hotel zum schwarzen Adler“ bereits ein Zimmer für ihn hergerichtet sei. Er führte aber den Freunden nach seinem eigenen Hause. Und als sie nun durch den schönen großen Vorbergarten der Wohnung zuschritten, und der Freund meinte, daß das Hotel doch gar alt aussehe und versteckt liege, bemerkte der Rabbiner lächelnd, auf seinen schwarzen Bart und dunkles Haupthaar zeigend: „Der schwarze Adler bin ich selbst und meine Wohnung soll Ihr Hotel sein“. Platz war freilich genug in dem großen, weißläufigen Gebäude, auf dessen Diele ein ganzes Bataillon Soldaten hätte aufgestellt werden können, und namentlich im Sommer muß der Aufenthalt in dem, von allen Seiten mit Gärten und großen fruchtragenden Bäumen und Weinpflanzungen umgebenen Hause sehr angenehm gewesen sein. An warmen Abenden saß der Rabbiner gerne bei seiner kleinen Familie in einer der traulichen Lauben, und suchte durch belehrende Unterhaltung Bildung und Gottesfurcht in das Herz seiner Kinder zu pflanzen. Aber der Garten war auch der beliebte Versammlungsort der begabteren, der Schule entwachsenen Knaben, welche zum Rabbiner zum „Lernen“ kamen. Raschi, Chasch Odum, Mischnais, Gemoroh, waren die Gegenstände, in welche sie je nach ihrer Fassungsgabe von ihrem väterlichen Freunde eingeführt wurden. Einzelne bereiteten sich zum Lehrer- oder Gelehrtenberuf vor, doch blieb nur ein Einziger diesem Vorhaben treu. Auch die fromme Lebensweise legten Manche, nachdem sie in die Fremde gekommen waren, ob, ob schon der Rabbiner nicht ermangelte, ab und zu durch herzliche freundliche Briefe sie in ihren religiösen Grundfäsen zu bestärken. Aber ein guter Kern ist in Allen geblieben und eine schwärmerische Verehrung für ihren Lehrer, die sie säkularlich noch bis zur Stunde befeelt.

Mit den Lehrern, Schächtern, den wenigen salmudisch gebildeten Gemeindegliedern, insbesondere mit Herrn Gumpel hatte der Rabbiner regelmäßigen „Gemoroh-Schur“, alle Jahre hindurch unterhalten. Zu häufigeren Verkehr mit den andersgläubigen Gelehrten und hervorragenden Persönlichkeiten der Stadt fehlte es ihm an Zeit. Doch war er mit Allen bekannt, von Allen hochgeachtet und verehrt. Am häufigsten suchte ihn Dr. Avé-Lallemant auf, mit dem er in der Angelegenheit der Lotterie als Actuar des Polizeiamtes mehrfach zu thun hatte und der für seine Arbeiten (über das Gaunertum und das jüdisch-deutsche Idiom) oft seines Rathes bedurfte.

Daß Adlor bei dem Senate und den verschiedenen Behörden wohlgeklitten war, ist schon früher hervorgehoben. Deutlich trat das hervor, als er in einer schön begründeten Eingabe darum nachsuchte, daß es der Gemeinde gestattet werde, für die durch die Wegnahme des Eisenbahnhofes entstandene Lücke in der Einfriedigung der Stadt eine andere Einrichtung an der fraglichen Stelle herzustellen zu dürfen, wodurch die Stadt wieder als eine von allen Seiten geschlossene gelten und das Tragen in den Straßen am Sabbath auch ferner gestattet bleiben könne. Der Senat beschloß (7. September 1867) das Eisenbahn-Commissariat zu beauftragen, die Eisenbahndirection zur Herstellung eines dem israelitischen Religionsgesetze genügenden Ertrages, auf Kosten der Gemeinde, zu veranlassen. Und als nicht lange darnach die fünfjährige Periode der zum ersten Male am 19. Juli 1858 und dann wiederum am 3. November 1863 bewilligten Staatsbeihilfe zum Rabbinatsgehalte abgelaufen war und nun zum dritten Male von Neuem zum Beschlusse erhoben werden mußte, stimmten Senat und Bürgerschaft überein, den bisherigen Betrag von C.-M. 600 auf 800 zu erhöhen (23. November 1868).

Der Rabbiner aber sollte nicht einmal das erste Jahr dieser erhöhten Subvention zu Ende leben. Am Sabbath Breschitz hatte er noch in der Synagoge zu Moisling gepredigt, am Abschnitt Vajero zum letzten Male die Kanzel in Lübeck betreten. Schon am folgenden Tage fühlte er sich ernstlich unwohl und hat dann 7 Wochen hindurch schwer gelitten. Die Teilnahme und Aufmerksamkeit der ganzen Gemeinde bedarf keiner Schilderung, aber eines Mannes muß ich doch hierbei Erwähnung thun, der sonst meine Sympathien sich nicht sehr zu erwerben wußte. Es war Note Lazarus,¹⁾ dessen Vater und Großvater die Stelle eines 2. Cantors (Bassist) vertreten hatten, und der deshalb auch Basz genannt wurde, aber eigentlich Lazarus

¹⁾ Treffend hat ihn meine liebe Frau, welche damals noch ein 15jähriges Mädchen war, in einem kleinen Gedichte geschildert, das hier seine Stelle finden mag.

Wer sorgt für Kranke, sorgt für Todte?
Wohl Niemand anders, als Herr Note.
Wer hebt Mazowausz aus dem Gras?
Kein anderer als Note Basz.
Wer hebt Geschenke aus dem Kiste?
Wer anders läuft für sie als Note?
Es spricht: „Gedt, gebt u. schämt Euch was!“
Zum Geizhals immer Note Basz.
Von Angst erfüllt ist der Bedrohte,
Doch nichts erschreckt unsern Note;
Durch dick und dünn, durch Wand und Glas,
Kennt unverzagt stets Note Basz.
Wer ist der gangen Stadt ein Vöte?
Wer dienet allen? Nur Herr Note.
Sagt man: Wer macht mir des und das?
„Ich komm gleich!“ ruft Note Basz.
Hat einer eine fett'ge Note,
So ist's der allbekannte Note.

Wer kauft mir Wein aus meinem Faß?
„Den Augenblick!“ schreit Note Basz.
Wer backt uns jetzt die Osterbrote?
Natürlich wieder unser Note.
Der Teig sei trocken oder naß.
Es macht zurecht ihn Note Basz.
Wer kennt, doch hält nicht die Gebote?
Auch damit mein ich unsern Note.
Das ganze Loach und viel vom Schasz
Weiß von Reb Meier-Note Basz.
Durch manche schöne Anekdote
Erheitert uns der muntre Note.
Mit Groß u. Klein treibt Scherz u. Spaß:
Es scheuet Keinen Note Basz.
Gewiß hält Niemand für'n Schöte
Den vielgewandten, klugen Note
Er hat auf keinen Menschen Haß,
Zeigt Allen sich als Note Basz.

hieß. Note war Schammesch (Diener) verschiedener Vereine, besonders der Chewroh Kedischob, und überhaupt das Factotum der ganzen Gemeinde. Er war unverheiratet und zog später nach Hamburg, wo er vor einigen Jahren verstarb. Note war als Krankenwärter beim Rabbiner, und hat ihn die 7 Wochen hindurch mit einer seltenen Hingebung und Aufopferung gepflegt. Aber vergebens war alle Pflege, vergebens alle Gebete; am Donnerstag früh um 8 Uhr (16. Dezember = 12. Teweth 1869) hauchte der Kranke seine reine Seele aus. Er war erst 53½ Jahre alt und hatte seinen Vater nur um 1½ Jahre überlebt. Seine in Würzburg lebende einzige Schwester folgte ihm bald im Tode nach, während ein jüngerer Halbbruder, Benjamin, den er zu sich hierher genommen hatte und der zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, bereits im Frühjahr 1862 einem Lungen-Fieber erlegen war. Seine zweite Mutter blieb mit einer damals noch ziemlich jungen Tochter und einem Sohne zurück, der jetzt als zweiter Director der Handelsschule in Leipzig wirkt.

Am Freitag Vormittag 11 Uhr fand bei furchtbar stürmischem Wetter, indem der Himmel gleichsam Thränen vergoß, das Leichenbegängnis statt. Von den benachbarten Rabbinern war nur Dr. Cohn in Schwerin von dem Vorstand telegraphisch von dem Ableben seines treuen Freundes benachrichtigt worden. Er hielt in der Friedhofshalle in Moisling eine kurze Gedächtnisrede, die auch die zahlreichen nichtjüdischen Zuhörer zur Rührung und Bewunderung hinriß. Um die fassungslose Familie und die tiefbetrübte Gemeinde, mit deren ersten Vorsitzenden, Moses Falck, ihn auch verwandtschaftliche Bande verknüpften, zu trösten, blieb Dr. Cohn über Sabbath in Lübeck und hielt dann am Sonntag Vormittag in der Synagoge einen ergreifenden Hespêd, von welchem leider keine Abschrift mehr vorhanden ist.

Der frühzeitige Eintritt eines solch trefflichen bedeutenden Mannes rief natürlich auch außerhalb Lübeck's allgemeine Theilnahme wach. Zählte der Helmingegangene ja zu den hervorragenden Rabbinern Deutschlands und erfreute sich durch seine Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Bescheidenheit bei den Fachgenossen des höchsten Ansehens. Dem größeren Publikum war er freilich weniger bekannt. Die vielen in Zeitschriften von ihm veröffentlichten Artikel verfah er fast nie mit Namensunterschrift, seine zahlreichen Gutachten hat er nicht gesammelt, selbstständige Arbeiten nicht zum Drucke gegeben. Ich trage mich mit der Absicht, die im Laufe der Jahre aufgefundenen zerstreuten Erzeugnisse seines Geistes zu veröffentlichen und bin überzeugt, daß dieselben jetzt noch, nachdem 3 Jahrzehnte darüber hingegangen, die allgemeinste Anerkennung finden werden.

Auf Anrathen des damaligen Bürgermeisters Herrn Dr. Behn entschloß sich der Vorstand, die Stelle nicht lange verwaist zu lassen, weil die Gemeinde, die Schule und alle Anstalten darunter hätten leiden müssen. Doch entschied man sich, von einer öffentlichen Ausschreibung Abstand zu nehmen. In Berlin hatte sich gerade damals

die neue Gemeinde Adass-Jisroël gebildet und den hiesigen Schächter David Rippmann zu ihrem Schachet gewählt. Man hat es diesem hier damals sehr verübelt, daß er die Gemeinde in solcher Zeit im Stiche ließ und Note für sich in des Rabbiners Kalender den Tag der Abreise mit der Bemerkung an: L'dovid borach „David ließ davon“. Man half sich aus der Verlegenheit, so gut es ging, und betraute Herrn A. Gordon mit der Wahrnehmung der Schächterfunctionen. Dagegen wollte man nicht ohne rabbinatische Oberaufsicht Mazzaus herstellen lassen und entschloß sich, dieselben von der genannten Adass-Jisroël aus Berlin zu beziehen. Einer der Vorsteher, Herr Samuel Würzburg, reiste deshalb persönlich dorthin, und bei dieser Gelegenheit lernte ich ihn kennen und ersuchte Näheres durch ihn über die Gemeinde und die Rabbinerstelle. Er versprach mir, meine Bewerbung zu empfehlen und bald nach seiner Rückreise erhielt ich eine Einladung zu einer persönlichen Vorstellung, auf die letzten Tage des Pessachfestes. Ich predigte an beiden Tagen in der Synagoge hier und am Nachmittage des zweiten Tages auch in der Synagoge in Moising. Aus den übrigen Bewerbern ward noch Einer zu einer Probepredigt veranlaßt und am 10. Juni dann die Wahl vollzogen. Von 44 abgegebenen Stimmen fielen 42 auf mich und am 18. Juni 1870 ward die Wahl von dem Hohen Senat bestätigt, nachdem bereits am 8. Juni die Subvention von C.-M. 800 auf den neu zu ernennenden Rabbiner übertragen worden war. Donnerstag den 4. Juli trat ich meine Stelle an, und hatte bald die Sehnsucht nach der großen Stadt, in der ich 4 Jahre gelebt und viele Freunde erworben hatte, überwunden. Es behagte mir zwar recht vieles nicht, aber die Mehrzahl der Gemeindeglieder erfüllte mich mit Liebe und Staunen über den Geist, der hier noch herrschte. Obgleich man mir damals immer erzählte, daß eine ganze Reihe der frommsten und prächtigsten Männer und Frauen kurz vor meinem Amtsantritt verstorben seien, so fand ich doch noch eine solche Anzahl wahrhaft frommer Männer und Frauen vor, daß ich mir sagen durfte, Rabbiner, wenn auch nicht in der religiösesten, so doch einer der religiösesten Gemeinden Deutschlands zu sein.

Damals war kein Mangel an Minjan an den Wochentagen, damals starrten Einem nicht die leeren Bänke entgegen an Sabbathen und Festtagen. Und gar erst die Frauen! Auf sie konnte die Gemeinde wirklich stolz sein. Die älteren Frauen, wohl ohne Ausnahme, und die jüngeren, in der überwiegenden Mehrzahl, zeigten schon durch ihr Aeußeres, ihren Koppputz, ihr treues Festhalten an Israels Satzungen und geheiligtem Brauche. Und dem Aeußeren entsprach ihre Geistes- und Herzensbildung und die Führung ihrer Häuser. In der französischen Conversation waren sie freilich nicht bewandert, vermochten auch nicht einen Gast durch hervorragende Leistungen auf dem Klavier zu entzücken; aber man fühlte sich doch wohl in jedem Hause und konnte mit allen ein vernünftiges Wort sprechen. Wollte und dürfte ich Namen nennen, so gäbe es ein ganz stattliches Register.

Freilich war meine Freude nicht von sehr langer Dauer. Im November 1870 erkrankte plötzlich der bledere und fleißige Jacob Schlomer und verstarb nach ganz kurzer Zeit im rüstigsten Mannesalter. Er hatte sich in seinem Fellengeschäft, wie man später entdeckte, eine Ansteckung (die Pockenkrankheit) zugezogen, war jedoch vermeintlich an einer anderen Krankheit gestorben und erst bei der Taharoh (Reinwaschung) wurde die eigentliche Todesursache erkannt. Fast alle Mitglieder der Beerdigungsbrüderschaft, welche ihm den letzten Liebesdienst erwiesen hatten, verfielen bald darauf in die gleiche Krankheit, und sein Bruder Isaac Schlomer-Warburg, der Vorsteher Meyer-Gumpelsfürst u. A. mußten ihren Liebesdienst mit dem Leben bezahlen. Der Tod dieser wackeren Männer war ein großer Verlust für die Gemeinde, sowohl in moralischer und religiöser, als auch materieller Beziehung. Noch größere Einbuße erlitt die Gemeinde durch den bald darauf erfolgten Fortzug einer ganzen Reihe der angesehensten Mitglieder nach Hamburg. Nach einander verließen Samuel Würzburg, Heymann Lipstadt u. A. unsere Stadt und unsere Gemeinde. Der größte Verlust war jedoch der Wegzug des Vorstehers Abraham Schlomer, der bis dahin in Moisling wohnhaft geblieben war, und dort den Mittelpunkt bildete der wenigen Familien, die sich bis dahin nicht hatten entschließen können, nach Lübeck zu ziehen. Schlomer war nicht bloß der reichste und angesehenste Mann in der Gemeinde, Mitglied der Bürgerschaft, u. dgl., sondern auch ein aufrichtig religiöser Jude, der ein über das Gewöhnliche hinausgehendes religiöses Wissen besaß. Er hatte bisher stets dafür gesorgt, daß an Sabbat- und Festtagen öffentlicher Gottesdienst in Moisling stattfand, und wenn der alte Mendel Levy oder Lehrer Blamenthal, welche draußen das Vorbeteramt zu versehen hatten, ausblieben, so übernahm Schlomer nicht nur das Vorbeten sondern auch das Vorlesen aus der Thora. Am Sabbat vor seinem Fortzuge predigte ich noch einmal in der Synagoge zu Moisling. Es war der letzte Gottesdienst, der dort stattfand, und mit dem Tage, da Schlomer Moisling verließ, endete das Dasein der moislinger jüdischen Gemeinde, und die Synagoge blieb fortan verwaist. Die wenigen dort noch wohnhaften Familien zogen, mit Ausnahme von Zweien, welche ihre Grundstücke nicht verkaufen konnten, nach einander zur Stadt und von der einstigen Herrlichkeit blieb nichts zurück als der Friedhof, als Erinnerung, daß einst die Ahnen da gelebt, wo die Enkel ihre ewige Ruhestätte finden.

Schlomer blieb sein Leben lang Mitglied der Gemeinde, und hatte auch den festen Willen, nach seinem Ableben in heimatischer Erde gebettet zu werden. Der Umstand aber, daß er kurz vor Eintritt der Festeszeit beerdigt wurde (gest. 13. Oktober = 13. Tischri 1883) ließ es den Hinterbliebenen ratsamer erscheinen, für ihn eine Grabstätte auf dem Grindelsfriedhof in Hamburg zu erwerben, wo dann auch seine fromme (am 24. April 1894 = 18. Nissan verstorbene) Gattin Reisel an seiner Seite ihre ewige Ruhestätte fand.

Die sterblichen Ueberreste des am 27. November = 28. Choeschwan 1894 verstorbenen Bruders Eisack wurden dagegen bekanntlich in Moisling bestattet.

Bald nach Schlomers Wegzug erging von der Behörde an den Vorstand die Aufforderung, aus der nun unbenuzt stehenden Synagoge die der Gemeinde gehörige, innere Einrichtung herausnehmen zu lassen, weil das noch im Staatsbesitz befindliche Gebäude selbst zum Abbruch veräußert worden sei. Am Freitag den 26. April 1872 (18. Nissan) wurden die Gesetzesrollen in feierlichem Zuge nach der Stadt gebracht und bald darauf verschwand der Bau, an dem so viele Herzen mit Liebe hingen, von dem Erdboden. Es war ein ganz stattliches Gebäude gewesen, jedenfalls das schönste und größte Haus in Moisling, und wie glücklich und zufrieden hätten wir uns in Lübeck geschätzt, wenn man diese Synagoge hätte einfach nach der Stadt versetzen können.

Der frühere Kornboden, der uns als Bethaus diente, ward von Neuem und mit gesteigerter Festigkeit als unzulänglich, unwürdig und ungeeignet zu dem heiligen Zwecke eines Gotteshauses empfunden.

Da starb am 4. April 1874 (18. Nissan) der langjährige, um die Gemeinde hochverdiente, einflußreiche Gemeindevorsteher Moses Falck. Falck war bei seinem Tode erst 51 Jahre alt und war trotzdem bereits 2 Jahrzehnte hindurch mit an der Spitze der Gemeinde gestanden. Er war Schulvorsteher, Gemeindevorsteher, Gabboi der Chewroh Kedischoh, Mauhel für Lübeck und die ganze Umgebung, Vorbeter an den hohen Festtagen, Vormund der Kinder des verstorbenen Rabbiner Adlor, wohl bewandert in der hebräischen Literatur und durch den Chöwritzel ausgezeichnet, angesehen bei den Behörden und den Bewohnern der Stadt, und auch außerhalb Lübeck's in den jüdischen Kreisen bekannt und hochgeachtet.

Durch Falck's Tod schien die Synagogenbauangelegenheit noch mehr als bisher in die Ferne gerückt und doch sollte sie gerade jetzt und zwar hauptsächlich durch den an seiner Stelle gewählten Ältesten, rascher als man vermutete, gefördert und entschieden werden.

Dieser junge Vorsteher war fortan das treibende Element und seiner Ausdauer ist es zu danken, daß auf die lange Zeit des Wünschens und Planens und Berathens endlich das kühne Wagen und Vollführen folgte.

An gleichzeitigen und opferwilligen Mitarbeitern fehlte es ihm freilich nicht, nur an Mut und Zuversicht übertraf er alle andern. Bereits nämlich am 22. Februar 1873 hatte sich auf Aufforderung des Vorstandes ein neues Comité gebildet. Dieses Comité hatte sich zunächst für eine auf dem St. Annen-Grundstücke zu erbauende Synagoge durch den Architekten Jul. Grube neue Pläne ausarbeiten lassen, wobei in Aussicht genommen war, auf der hinteren Hälfte des

Grundstückes einstöckige Arbeiterwohnungen aufzuführen zu lassen, die eine Art Hof oder Gang bilden würden, in den man von der Straße „An der Mauer“ aus gelangt wäre. Der die Zinsen übersteigende Mietsertrag sollte zur Deckung einer aufzunehmenden Anleihe verwendet werden, während die beim Abbruch des alten Gebäudes gewonnenen Baumaterialien zur Aufführung der Wohnungen gebraucht werden sollten.

Da aber für dieses Project eine Summe von fast 100 000 C.-M. erforderlich war, so ließ man es nach gar langen Berathungen fallen und dafür einen Plan zum Um- oder Neubau der Synagoge in der Wahnstraße anfertigen. Aber auch dieser Bau sollte fast 60 000 C.-M. kosten und fand deshalb ebensowenig, wie ein späterer von Wurceldorf entworfenen Plan zu ganz einfacher Verbesserung, der freilich nur C.-M. 12 500 erfordert hätte, die allgemeine Zustimmung. Das Comité, löste sich schließlich am Ende des Jahres 1875 wieder auf, und seine zahllosen Sitzungen scheinen vergebens gewesen zu sein.

Nun war es jener Aelteste, der immer wieder an den Bau mahnte, und seine Bestrebungen fanden die beredeste Stütze in dem trostlosen Zustande der beiden Grundstücke. Da man sich nämlich scheute gründliche Verbesserungen vorläufig vorzunehmen, waren selbst in der Wahnstraße die Schulzimmer allmählich in einen Zustand gerathen, daß sich das Oberschulcollegium (11. Februar 1876) veranlaßt sah, den Vorstand zu einer Aenderung aufzufordern; das Haus in der St. Annenstraße aber gar war gänzlich verfallen. Nach dem Tode des Rabbiner Adler war es zunächst einige Jahre gänzlich unbewohnt geblieben, später armen Leuten zur Wohnung eingeräumt worden und außerdem einem Maurer, der gegen freie Miete wenigstens das Dach in Ordnung halten sollte. Es wurde aber garnichts in Ordnung gehalten. Der Garten war zur Wildnis geworden, die schöne von Rabbiner Adler gebaute Laubhütte weggefallen, das Dach drohte einzustürzen, und die armen dort wohnenden Leute schwebten in steter Gesundheits- und Lebensgefahr.

Da gar kein Ausweg entdeckt werden konnte, fanden schließlich die Stimmen Gehör, welche schon lange gerathen hatten, den Staat um Hilfe anzugehen. Es mag ja oft dem einen und dem andern Vorsteher oder Gemeindevorstand, selbst von einflussreichen Persönlichkeiten, eine dahingehende Aeußerung gemacht worden sein, daß eine Bitte der Gemeinde auf geneigtes Gehör rechnen dürfe. Aber von gelegentlichen freundlichen Bemerkungen bis zu bindenden Beschlüssen ist ein weiter Weg, und doch ließen sich sonst besonnene Männer zu der Hoffnung hinreißen, daß man es staatsseitig freudig begrüßen würde, durch eine bedeutende Unterstützung das bereits an den Juden begangene Unrecht gründlich gut machen zu können. Da diese Ansicht standhaft von denjenigen Mitgliedern des Vorstandes verfochten ward, welche am meisten Fühlung mit den leitenden Kreisen der

Stadt zu haben schienen, so wurde die entgegengesetzte Meinung, welche eine beschämende Zurückweisung fürchtete, überstimmt und die Eingabe an den Senat beschlossen, die dahin ging, daß die Stadt, so wie es in Moising gewesen, das Gebäude hinstellen sollte, während die Gemeinde die innere Einrichtung und Ausschmückung zu besorgen hätte. Die Eingabe ward im April 1876 eingereicht. Der Senat aber lehnte es (8. Mai 1876) ab, „da es sich etwa nicht um eine mäßige Beihilfe, sondern um die Gewährung voraussichtlich des gesamten, auf etwa 100 000 Mk. geschätzten Baukapitals aus Staatsmitteln handeln würde, in dieser Richtung einen Antrag zur verfassungsmäßigen Verhandlung zu stellen“.

Diese Antwort des Senats war nur eine halbe Ablehnung und ermutigte geradezu zu einer Bitte um mäßige Hilfe. Also ward bereits am 6. August 1876 ein erneuertes, dieses Mal von Dr. Peacock abgefaßtes Gesuch vorgelegt, worin um eine Beihilfe von 40 000 R.-M. mit dem Zusatz gebeten ward, „daß die Gewährung der Staatsbeihilfe von dem innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringenden Nachweise abhängig gemacht werde, daß die übrige zum Bau erforderliche Summe sichergestellt sei. Darin gerade würde für die ganze Gemeinde ein Sporn zur eigenen emsigen Thätigkeit liegen.“ Der Senat seinerseits beschloß eine Beihilfe von 30 000 Mk., der Bürgerschaft, trotz der ablehnenden Haltung seiner Commission, stimmte dem mit knapper Mehrheit zu, die Bürgerschaft aber, in ihrer Versammlung vom 27. November 1876, lehnte den Senatsantrag ab. Damit war auch dieser Weg zur Erreichung des lang ersehnten Zieles abgeschnitten. Die Einzelheiten dieses Vorganges, den Commissionsbericht, die Verhandlungen des Bürgerschaftsausschusses und der Bürgerschaft, und die Besprechungen in den Zeitungen, so interessant sie auch wären, übergehe ich, weil dazu allein ein Vortragabend erforderlich wäre und jedem Wissbegierigen die eigene Kenntnisnahme leicht möglich ist. Allgemein bedauert ward es übrigens damals, daß kein Israelit in der Bürgerschaft saß, welcher für die Sache hätte eintreten können.

Jetzt schien das Synagogenbauprojekt auf lange Zeit hinaus gründlich begraben, wenn nicht das eine Vorstandsmitglied unbeugsam auf die Ausführung gedrungen hätte. Architekt Münzberger arbeitete einen Plan aus, nach welchem die Fiale des Hauses in der St. Annenstraße zu einer Synagoge eingerichtet und mit einem Glasdach versehen werden sollte, während die übrigen Räume leicht in Schul- und Wohnzimmer verändert werden konnten. Der Kostenschlag lautete auf 45 000 R.-M., und mit Hilfe einer Anleihe von R.-M. 20 000 und den ebenfalls auf 20 000 veranschlagten freiwilligen Zeichnungen, dem Erlös aus dem Verkauf des Hauses in der Wahnstraße (9000 Mk.) und den angesammelten Baufond (7000 Mk.), durfte man auf eine verfügbare Summe von Mk. 56 000 rechnen, hinreichend, um die Kosten des Baues und der inneren Einrichtung zu decken. In einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes

und Ausschusses am 2. März 1878 ward dieser Vorschlag einstimmig genehmigt und — entgegen früheren mehrfach gefaßten aber aus Mangel an Geldmitteln nicht ausgeführten Beschlüssen — sofort auch alles Nötige zur Ausführung angeordnet, eine Submission ausgeschrieben und die Arbeiten bereits am 30. Juni an die einzelnen Handwerker vergeben.

Die eingegangenen Angebote (für Maurer-, Zimmerer-, Tischler-, Klempner-, Schmiede- und Schlosser-, Glaser-, Maler-, Töpfer- und Stuckarbeiten) betrugen für die Meistfordernden zusammen Mt. 34 985,41, wurden aber für 26 872,05 Mt. fast durchgehends an die Billigsten vergeben. Es schien also, daß man recht billig zum Ziele kommen und die in Aussicht genommene Summe lange nicht gebrauchen werde. Der glückliche Wahn war nur von kurzer Dauer. — Am 15. Juli war mit dem Abbruch begonnen worden und bereits am 26. Juli mußten für schadhaft befundene Mauern 3000 und 2000 Mark nachbewilligt werden, bis schließlich der Architect Münzenberger in einer schriftlichen Darlegung sich für die unbedingte Notwendigkeit eines Neubaus erklärte, da der Umbau undurchführbar und zwecklos wäre. Bis dahin hatten fast täglich gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses stattgefunden, in denen es jedoch friedlich und hoffnungsvoll herging. In der Sitzung vom 13. August aber, in welcher dieser Bericht zur Verlesung kam, rief die Enttäuſchung heftige Stürme hervor. Man überhäufte den Architecten mit Vorwürfen, daß er die ersten Untersuchungen des Hauses so oberflächlich vorgenommen, man verschonte auch den Vorstand nicht, der die Gemeinde in unerträgliche Lasten gestürzt habe. Da der Vorsteher, gegen welchen der Tadel besonders gerichtet war, in dieser Sitzung nicht zugegen war, mußte sein College herhalten und die Verteidigung des Vorstandes führen. Ueberhaupt teilte sich Dieser mit Jenem redlich sowohl in der Verantwortung als auch in der großen Arbeit, welche der Bau verursachte. Er war seit 1873 Schrift- und Kassensführer des Bau-Comité's gewesen und behielt diese Aemter auch bei, als er, an Stelle seines Bruders am 20. Mai 1877 in den Vorstand gewählt ward und dann in der Regel mit dem Kollegen im Präsidium wechselte. Die Einkassierung, Buchung, Verwaltung und Ausbezahlung der Gelder war ein gehöriges Stück Arbeit. Aber auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses ließen es an Eifer nicht fehlen, wie überhaupt die ganze Gemeinde regen Anteil an der Allen teuren Angelegenheit nahm. Mit sachverständigem Rathe stand von älteren Mitgliedern, namentlich ein früherer Vorsteher jederzeit zur Hand und wurde dieser sehr oft zu den Sitzungen hinzugezogen und sein Rat befolgt.

Noch lehren wir wieder zur Sitzung vom 13. August zurück. Münzenberger berechnete die Kosten des Neubaus auf 61—65 000 Mark und versicherte, daß man damit auskommen werde. Aber auch für diesen Betrag schien eine Deckung unmöglich. Wiederum kam von der einen Seite der Vorschlag, daß der Staat helfen müsse und

helfen werde, und von der anderen Seite die durch frühere Erfahrung verstärkten Bedenken. Dennoch siegte, in der großen Verlegenheit, die erste Ansicht und am 30. August 1878 ward eine dritte Eingabe dem Senate vorgelegt mit der Bitte um eine Beihilfe von 20 000 Mk. aus Staatsmitteln.

In diesem Gesuche heißt es u. A.: „Nicht Leichtsinn, nicht Zudringlichkeit hatte unsere Eingabe an E. k. S. im Sommer 1876 veranlaßt. Wir wurden abgewiesen. Das Verfahren bis zu der durch Mehrheitsbeschluß der Bürgerschaft erfolgten Abweisung hätte uns nicht ermutigt, unsre Bitte, wenn auch in andrer Form, zu wiederholen. Setzt ja diese Wiederholung unsre Gemeinde vielleicht abermals unangenehmen Zeitungs polemiken und die innersten und heiligsten Gemeindeangelegenheiten berührenden Kritiken aus, ohne daß wir eines günstigeren Resultates sicher sind. Wir würden, um dem zu entgehen, wahrlich die schwersten Opfer nicht gescheut haben, wenn sie unsre Kräfte nicht zu weit überstiegen hätten. Aber jetzt gesellt sich zu der Noth, die unser erstes Gesuch veranlaßte, die völlige Ratlosigkeit, in die wir, unverschuldet, versetzt worden sind. Wir können nicht zurück: das Gebäude ist niedergerissen, das Grundstück entwertet, die Contracte mit den Unternehmern abgeschlossen. Wir hätten nicht erreicht, was wir haben müssen: Synagoge, Schule und Wohnungen, und uns aufgeladen, was wir nicht ertragen können: zahllose unabsehbare Verwickelungen und Verluste. Wir können aber auch nicht vorwärts, es fehlen uns die Mittel und wir wären nicht im Stande, was wir beginnen, zu vollenden.“

Das Gesuch ward sofort am folgenden Tage in der Senats-sitzung beraten und alsdann die beiden Vorsteher Meyer und Cohn auf den 6. September zu einer Privatbesprechung zu Senator Dr. Behn eingeladen, um nähere Aufschlüsse und Angaben über die Aufbringung der Bausumme etc. zu geben. Am 17. September wurden sie dann amtlich von dem Stadt- und Landamtmann über das ganze vorgelegte Material vernommen und ihnen dabei zu verstehen gegeben, daß der Senat geneigt sei, die Summe zu bewilligen, wenn die Gemeinde als Gegenleistung die Forderungen der Vorsteher-schaft des Zuchthauses zu St. Annen erfüllen würde. Deren Wünsche gingen dahin, daß die nach der Straße „an der Mauer“ gehende Hinterpforte mit dem ganzen, näher bezeichneten, daran grenzenden Areal an das Zuchthaus abgetreten werde, und die Gemeinde außerdem die weiteren, Ihnen allen wohl bekannten Bedingungen, „Punctationen“ genannt, eingehen wolle. Am 24. September des Nachmittags fand auf der Baustelle eine Zusammenkunft zwischen der Vorsteher-schaft des Klosters (Senator Dr. Rittscher, Zuchthausverwalter etc.) und Herm. Meyer und Salomon Cohn als Deputierten der Gemeinde statt, wobei die Einzelheiten genauer festgestellt wurden. Bereits am Abend desselben Tages wurden diese Vorschläge in der Sitzung dem versammelten Vorstand und Ausschuß vorgelegt, da Senator Dr. Rittscher um möglichste Beschleunigung gebeten hatte,

weil der Senat bereits in seiner Sonnabendsitzung (28. September dem jüdischen Neujahrsfeste) sich darüber entschließen und seine Anträge dann der am darauffolgenden Mittwoch stattfindenden Bürgerausschusssitzung unterbreiten würde.

Wiederum standen sich zwei Ansichten scharf gegenüber. Die Einen meinten, der Staat wolle sich die Verlegenheit der Gemeinde zu Nutzen machen. Der Aus- und Zugang nach einer andern Straße habe jetzt schon einen großen, für die Zukunft aber vielleicht unschätzbaren Wert für das Grundstück; das abzutretende Areal stelle ein erst vor zwei Jahren von vererbigten Taxatoren auf ca. 4000 C.-M. geschätztes Kapital dar; die übrigen Bedingungen könnten auch der Gemeinde späterhin günstiger fallen, als man jetzt zu übersehen vermöge. Ihr Widerspruch wurde noch verstärkt, als bekannt wurde, daß die Staatshilfe nicht in einem baaren Zuschuß, sondern in einem auf die Dauer von 20 Jahren zinsfreien Darlehen bestehen, und außerdem an die Bedingung geknüpft sein solle, die nur zum Schmucke dienende, von Münzenborger freilich ziemlich niedrig geschätzte Fassade auszubauen.

Von der andern Seite ward dem entgegengehalten, daß die Not des Augenblicks alle Zukunftshoffnungen und -Besürchtungen zurückdrängen müsse, für die Gegenwart aber die Gegenleistungen für die Gemeinde fast wertlos seien; daß die Gemeinde sich freuen müsse, dem Staate auch ihrerseits einen Wunsch erfüllen zu können, und sich hüten, bei der Behörde eine Mißstimmung hervorzurufen; daß die Staatshilfe aber hauptsächlich für die private Opferwilligkeit hier und außerhalb, auf welche die Gemeinde nun einmal angewiesen sei, ein unschätzbare Sporn sein werde. — Diese Ansicht drang durch und kaum 14 Tage später, am 14. Oktober, dem 3. Tage des Laubhüttenfestes, war der Senatsantrag nicht nur fast einstimmig von der Bürgerschaft genehmigt, sondern auch die Darlehenssumme von 20 auf 22000 *Mk.* erhöht, freilich mit der Auflage, daß auch der Ruppelbau sofort mit ausgeführt werde.

Der Bau schritt nun anfänglich rasch voran. Bereits am 22. Oktober 1878 fand die Richtfeier statt und noch vor Eintritt des langen und strengen Winters wölbte sich die Kuppel über dem Gebäude und wahrte das schlagende Dach vor Beschädigung durch Sturm und Wetter. Dann aber trat eine viel gerügte Verlangsamung ein, die einzelnen Handwerker mußten unzählige Male durch Bitten und Mahnungen und Drohungen zur Beschleunigung angehalten werden. Nicht weniger als 4 Mal mußte der in Aussicht genommene Zeitpunkt der Vollendung und Einweihung wieder hinausgeschoben werden.

Die Zwischenzeit ward fleißig zur Sammlung von Spenden hier und bei unsern außerhalb wohnenden Angehörigen benutzt, während wir bei anderen nicht von Moislung und Lübeck stammenden Glaubensbrüdern wenig Unterstützung fanden. Jedoch wenn wir auch nicht das Glück hatten, dessen sich so manche andere jüdische

202 IX. Vortrag. Grundsteinlegung (2. 3. 1880) und Vorbereitungen zur Einweihung.

Gemeinde erfreuen kann, daß ein fürstlicher Mäcen mit Tausenden oder Zehntausenden in die Dresche trat, so muß es doch anerkannt werden, daß Niemand, auch nicht von Unbemittelten, sich ausschloß, und Jeder das ihm Mögliche leistete. Die Namen aller Spender von Beiträgen von 1000 Mk. und darüber wurden in der Spenden-tafel in der Vorhalle der Synagoge verewigt.

Das Jahr 1879 ging hin, ein Ende des Baues war aber nicht abzusehen. Ein Handwerker schob immer die Schuld der Verzögerung auf den andern, bis endlich die Geduld riß, und mit Abzügen ernstlich gedroht ward.

Am 2. März 1880 fand die vor Beginn des Baues unterbliebene Grundsteinlegung statt und gestaltete sich zu einer schönen, würdigen Feier. Näheres darüber mitzutheilen darf ich mir ersparen, da Sie wohl Alle im Besitze des Gedenkblattes sind, worin das Wesentlichste dieser Feier enthalten ist. Gleichzeitig ward ein Comité gebildet, welches die Vorbereitungen zu einer würdigen Einweihungsfeierlichkeit treffen sollte. Das Comité hatte auch keine leichte Aufgabe. Fehlte es doch an Allem, was zu solcher Feier erforderlich war, insbesondere an einem geschulten Chor und einem geeigneten Vorbeter und -sänger. Der alte biedere Chassan Hirsch Wulff war am 25. November 1877 gestorben, nachdem er noch am Versöhnungstage sein Amt versehen hatte. Er war damals mitten im Gebete schwach geworden, erholte sich aber alsbald wieder und konnte an das Vorbeterpult zurückkehren. Es war das letzte Mal gewesen, daß er durch seine lieblichen, altgewöhnten, mit kräftiger Stimme vorgetragenen Melodien die Gemeinde zur Andacht gestimmt hatte. Er war zwar kein musikalisch gebildeter Cantor, aber ein sehr guter und würdiger Baal-t'hilloh, beliebt und geachtet von der ganzen Gemeinde, in deren Mitte er groß geworden.

An Wulff's Stelle war Abr. Mendel Levy getreten, gleichfalls schon ein hochbetagter Mann, der früher als Lehrer in verschiedenen Gemeinden Oldenburg's und Mecklenburg's gewirkt und dann hierher, in seine Vaterstadt, sich zurückgezogen hatte. Levy war auch durchaus kein schlechter Vorbeter, jedoch für diese Gelegenheit schien er nicht auszureichen. Man entschloß sich also den Cantor Süsskind von Hamburg zu der Feier kommen zu lassen und dieser leistete auch dem Rufe sehr gerne Folge. Zur Leitung des musikalischen Teiles und zur Einübung eines einstimmigen Chores ward Musik-director Herrn. Gesss angenommen, das städtische Orchester engagiert, das Programm festgestellt, die Liste der Einzuladenden bestimmt, kurz alle Einzelheiten reiflich besprochen und erwogen. Bis zum 2. Juni hatte das Comité 14 Sitzungen abgehalten, vom 3. bis 10. Juni fanden noch täglich solche statt.

In der 6. Sitzung, am 12. Mai, ward über den Tag der Einweihung beraten und dafür der 10. Juni, der Neumondstag des Tammus in Vorschlag gebracht, weil der dann folgenden nationalen

Trauertage und der alsbald beginnenden sommerlichen Reisezeit wegen dann schon eine Verschiebung bis zum Herbst eintreten mußte. Die Arbeiten aber waren noch so sehr im Rückstande, daß es unmöglich schien, bis dahin das Gebäude fertig zu stellen. Erst am 23. Mai gab Münzenberger die bindende Zusage, daß man an dem genannten Tage festhalten könne und bis dahin das Gebäude fertig gestellt sein werde. Nun war eine fieberhafte Eile geboten, um Alles noch rechtzeitig in Ordnung zu bringen. Die Programme wurden gedruckt, die Einladungen verschickt, ein Altablissen bestellt, auf dem ein vergoldeter Schlüssel getragen werden sollte, mit welchem der Bürgermeister die Pforte der Synagoge zu öffnen zu ersuchen war. „Unser“ Geibel hatte die Güte, das Gedichtchen, welches bei der Schlüsselüberreichung von einem kleinen Mädchen gesprochen werden sollte, durchzulesen und nach einigen Änderungen mit seinem „Placet“ zu versehen.¹⁾ Noch wurde die Stelle eines Kastellans ausgeschrieben und aus den 45 Bewerbern der ganz in der Nähe wohnende Arbeitsmann Schlichting ausgewählt, und sofort angenommen und dem Einweihungscomité zur Verfügung gestellt. Alle Vorbereitungen wurden noch rechtzeitig erledigt, auch noch Vorkehrung getroffen für eine Uebersführung der Gesetzesrollen durch Droschken für den Fall, daß es an dem Tage regnen sollte.

Der denkwürdige Tag kam heran und das Wetter war ganz nach Wunsch. Die Feier war eine sehr gelungene und verlief ganz programmmäßig ohne jeglichen Zwischenfall. Nur der mit der Versorgung des wohlverwahrten vergoldeten Schlüssels Beauftragte vergaß diesen auf das Riffen zu legen und so ward dieses Leer in dem Zuge getragen. Ich selbst habe weder etwas davon bemerkt, noch sonst viel von dem Zuge gesehen, da ich als einer der Träger der 10 im Zuge befindlichen Gesetzesrollen, neben dem Hamburger Oberrabbiner Stern herschreitend, von diesem in ein Gespräch verwickelt ward, und nur die in der Straße dicht gedrängt stehende Menschenmenge, welche z. T. sogar die Dächer der umstehenden Häuser besetzt hatte, anstaunen konnte. Der Zug war so ausgedehnt und ich von der Riffenträgerin so entfernt, daß ich noch an der Gartenpforte stand, als das Gedicht deklamiert und von dem Bürgermeister Dr. Bohn in kurzer Rede erwidert wurde. Der Bürgermeister soll sehr hübsch gesprochen haben, doch habe ich von Allem nichts gehört. Während der Rede des Bürgermeisters bemerkte man erst, daß der Schlüssel, dem alle die Ehre galt und der jetzt auch unentbehrlich war, nicht überreicht worden sei und nicht überreicht werden konnte, weil er fehlte. Glücklicherweise hatte von früher her einer der Vorsteher, als Bauaufseher, stets einen Schlüssel in der Tasche und konnte also mit diesem, wenn auch nicht vergoldeten, aus der Verlegenheit helfen, noch ehe eine peinliche Pause des Wartens entstehen

¹⁾ Siehe darüber Jeschurun, herausgegeben von Isaac Hirsch XVII. Jahrgang (1884) No. 18, Beilage. „Eine Erinnerung an Geibel.“

brauchte. Das war wohl der einzige, glücklicher Weise ja ganz unbedeutende und harmlose Zwischenfall bei dieser Feier, die bei allen Teilnehmern eine unvergänglich schöne Erinnerung zurückgelassen hat.

Weiteres über die Feier zu berichten, darf ich gewiß unterlassen, da über dieselbe sowohl in den hiesigen politischen Zeitungen als auch in den jüdischen Wochenschriften ziemlich eingehende Schilderungen erschienen sind, und Sie sich die betreffenden Nummern vermutlich aufbewahrt haben. Eine weitere Festlichkeit war mit der Einweihung nicht verbunden. Für die auswärtigen Ehrengäste, welche zum Teil noch am Abend wieder abreisten, war in der noch leerstehenden Rabbinatswohnung ein kaltes Buffet aufgestellt, dem man nach der Anstrengung des Tages wacker zusprach. — Der Verein „Eintracht“ hatte für den Abend zu einer geselligen Zusammenkunft die ganze Gemeinde, die fremden Gäste, den Architekten und die Handwerker mit ihren Angehörigen nach den Räumen des jetzigen Wilhelmtheaters eingeladen, wo in ungezwungener, heiterer Geselligkeit die allgemeine Befriedigung über den glücklichen Verlauf des Tages zum Ausdruck kam. — Auf vielfachen Wunsch habe ich die damals gehaltenen Reden durch den Druck veröffentlicht, und außer anderen Anerkennungschriften insbesondere auch folgenden Brief des damaligen Bürgermeisters Dr. Th. Behn erhalten: „Mit lebhaftestem Danke habe ich die mir von Ihnen überreichte Schrift: „Die neue Synagoge in Lübeck“ entgegengenommen und werde sie als ein werthvolles Andenken an die schöne Feier vom 10. v. M. in Ehren halten. Es war für mich eine große Ehre und lebhafter Genugthuung, daß es gerade mir vergönnt war, das neue Gotteshaus der israelitischen Gemeinde zu öffnen. Denn so lange ich in meiner Vaterstadt mitrathen und mitthaten durfte, war es stets mein lebhafter Wunsch, das Unrecht zu sühnen, das meiner Ueberzeugung nach 1814 und 1815 gegen unsere israelitischen Mitbürger begangen ist.

Wäge denn das Gotteshaus der Gemeinde zum wahren Segen gereichen und leitere sich noch lange Ihrer ausgezeichneten Leitung zu erfreuen haben.

Hochachtungsvoll

Lübeck, den 1. Juli 1880.

Theodor Behn, Dr.

Nachdem das Fest vorüber und die Feststimmung verblaßt war, kam der Ernst wieder zur Geltung und stellten sich von Tag zu Tag steigende und mehrende Sorgen ein. Zunächst ward das leerstehende Gebäude in der Wahrenstraße als Lagerraum vermietet, bis es gelang dasselbe für den Preis von M. 20500 (1. Januar 1881) zu verkaufen. Der erzielte Preis für dieses Grundstück ward damals als ein sehr günstiger angesehen. Um so ungünstiger aber gestaltete sich die schließliche Abrechnung für den Neubau. Bis zur Zeit der Einweihung war man in dem Glauben gewesen, daß die Summe von M. 90000 (M. 67570 für das Gebäude und 20000 M. für innere Ausstattung und unvorhergesehene Fälle) kaum überschritten worden sei. Aber bereits in der Sitzung vom

30. Juni legte der Vorsikende eine vorläufige Zusammenstellung Münzenberger's vor, welche sich auf 114,800 belief. Die Endabrechnung ergab gar den Betrag von Mk. 125 000, und an diesem Resultat konnte die zur Nachprüfung der Rechnungen eingesezte Commission, welche sich noch einen vom städtischen Baudirector empfohlenen Sachverständigen zu Hülfe nahm, nichts ändern.

Trotz aller nochmaligen Spenden und wiederholten Sammlungen stand die Gemeinde vor einem Fehlbetrage von Mk. 30 000—35 000. Der Bürgermeister Dr. Bohn, privatim um seinen Rat angegangen, meinte, daß allenfalls eine Anleihe zu mäßigen Zinsen vom Staate noch zu erreichen sei, verwies aber die Ratlosen zunächst an das Stadt- und Landamt. Mit dem Vorsikenden desselben, Herrn Senator Dr. Klüggmann hatte nun der Gemeindepräses mehrfache Besprechungen, händigte demselben auch das über den Bau geführte Protokollbuch ein, damit er sich von der Wahrheit der Behauptung, daß man auf solches Defizit nicht vorbereitet war, selbst überzeugen könne. Auch Münzenberger erhielt den Auftrag, einen Bericht zu liefern, der die Ueberschreitung der ursprünglichen Bausumme, die in Wahrheit er fast ganz allein veranlaßt hatte, erklären und begründen sollte. Als der Bericht jedoch nach langem Zuwarten erstattet wurde, mußte man darauf verzichten, ihn der Behörde vorzulegen, weil er zu kurz und nur darauf berechnet war, den Architekten selbst reinzuwaschen.

Inzwischen drängten die Handwerker auf Bezahlung, namentlich Zimmermeister R. drohte bereits mit gerichtlicher Klage. Ich ward deshalb beauftragt, schleunigst eine Eingabe an den hohen Senat auszuarbeiten.

Das Concept derselben, worin um 20 000 Mk. als Darlehen und um Mk. 15 000 als Geschenk nachgesucht war, wurde zunächst dem Herrn Bürgermeister zur Ansicht vorgelegt und auf dessen Rat dahin geändert, daß nur um ein Darlehen von Mk. 30 000 gebeten ward, welches nach der bereits eingetragenen Verschwerungssumme von 52 000 Mk. protokolliert, mit 2 v. H. verzinst und innerhalb 30 Jahre zurückbezahlt werden sollte.

In dem Besuch heißt es u. A.: „Wir haben für die uns bereits gewährte Staatshilfe wenigstens einige Gegenleistung übernommen, indem wir eine Fläche von 282 qm, sowie die nach der Mauerstraße einen Zugang gewährende breite Pforte an das St. Annenloster abgetreten und die Verpflichtung übernommen haben, dem Kloster jederzeit die Befugnis einzuräumen, Fenster nach unserm Grundstück anzulegen und bei etwaiger Bebauung unsererseits 2½ m Zwischensraum zu lassen. So erwünscht es uns gewesen, dadurch unsere Bereitwilligkeit, dem Staatswohl zu dienen, bekunden zu können, so dürfte anderseits — wie z. B. das Abkommen zwischen der Lebensversicherungsgesellschaft und dem Heiligengeist-Hospital zeigt — zu erwägen sein, ob, wenn die israelitische Gemeinde in guter statt hilfsbedürftiger Lage sich befunden hätte, der Staat für die — wir wiederholen es — von uns freudig eingeräumten Befugnisse ziemlich beträchtliche Opfer zu bringen sich nicht veranlaßt gesehen hätte.

Wir hatten ferner beabsichtigt, ein würdiges, aber jeden monumentalen Charakters entbehrendes Gotteshaus zu bauen und darum die Aufführung der Fassade und Aufsetzung der Kuppel außerhalb unseres Bauprogrammes gelassen. Beides war als Bedingung an die Staatshilfe geknüpft, und wir danken dafür aus vollem Herzen und haben sicherlich dem Einfluß der Staatshilfe die reichlicher, als es angenommen gewesen, fließenden Spenden zuzuschreiben. Aber daß die erheblich kostspieligere Gestaltung der Einfassungsmauer und des Gitters nach der Straßenseite, die Wölbung der Vorhalle und der Synagoge, die reicher gehaltene Ausstattung des Gebäudes von Innen und Außen dadurch wesentlich bedingt worden, und die Wünsche des Architekten, einen schönen Bau herzustellen, bei uns dadurch ein bereitwilligeres Entgegenkommen gefunden haben, kann einerseits weder in Abrede gestellt, noch anderseits uns ernstlich zum Vorwurf gemacht werden. Wir hielten uns verpflichtet, zumal, da wir stets innerhalb unsrer Bausumme uns zu bewegen glaubten, ein der Stadt würdiges und von unsrer dankbaren Anerkennung Zeugnis ablegendes Gebäude herzustellen.“

Dieses Gesuch ward am 14. Oktober 1880 bei dem Hohen Senate eingereicht und von diesem sofort an das Stadt- und Landamt zur weiteren Berichterstattung übergeben. Bereits auf den 19. Oktober erfolgte eine Vorladung vor diese Behörde, welcher fast der ganze Vorstand und Auschuß Folge leistete. Der Vorsitzende, Herr Senator Dr. Klug, verlangte zunächst einen Bericht, der im Einzelnen nachweisen sollte, wieso die Ueberschreitung der einzelnen Positionen vom Voranschlage bis zur Schlusssumme sich ergeben habe. Der Präses erwiderte, daß die genauen Aufstellungen ursprünglich nur für den Umbau berechnet gewesen und dann, als der Neubau sich vernotwendigte, für diesen, unter Zugrundelegung der angenommenen Preise, umgerechnet worden seien; daß man aber stets habe ändern müssen, weil es sich um kein Wohnhaus handelte, sondern um ein Gebäude, bei welchem der Architect selbst noch während des Baues fortwährend über Einzelnes im Unklaren gewesen und sich habe Rats erholen müssen. Der Senator hielt dem entgegen, daß die Kosten für das Gebäude ihm durchaus nicht zu hoch erschienen und diese Ansicht auch allgemein in der Stadt geteilt werde; daß die Herren also unmöglich erwarten konnten, ein derartiges Gebäude für 90 000 Mk. zu erlangen; die Gemeinde daher die Folge dieses Irrthums selbst tragen müsse und könne; die Handwerker, ehe sie die Gemeinde zum Concurse treiben und dann garnichts erhalten würden, sich wohl auch einen Abzug von vielleicht 20 % gefallen lassen und dann gewiß immer noch mit Verdienst gearbeitet haben würden; und wie dann, wenn noch eine kleine Summe von 10—12 000 Mk. zu decken bleibe, es keinen Anstand haben werde, diese gegen geringe Verzinsung aus der Stadtkasse zu bewilligen. Zunächst jedoch müsse der Senat den Erfolg der Bemühungen innerhalb der Gemeinde selbst, und zwar mit möglichster Beschleunigung, abwarten, ehe er in der Sache beschließen könne.

Nachdem jedoch inzwischen das Grundstück in der Wahnstraße günstig verkauft worden, sich auch Kapitalisten fanden, welche zu üblichem Zinsfuß 25 000 Mk. eintragen lassen wollten, wenn ihnen der Vortritt vor dem bereits als Hypothek protokollierten Darlehen des Staates von 22 000 Mk. gelassen würde, erklärte sich das Stadt- und Landamt nunmehr außerstande, beim Senate irgend mehr als diese Aenderung im Hypothekenbuche befürworten zu können.

Der Senat beschloß demgemäß, verlangte jedoch (22. November 1880) bevor er die Mitgenehmigung der Bürgerschaft einhole, noch den vorgängigen Nachweis, daß der noch verbleibende Rest des Defizits im Betrage von 12 000 Mk. anderweitig gedeckt sei.

Eine schnelligst abermals wiederholte Sammlung innerhalb der Gemeinde und der auswärtigen Angehörigen erbrachte die Summe von 5 000 Mk. und blieben also noch 7 000 Mk. nach, welche als schwebende Schuld von der Bank entliehen wurden.

Für diejenigen Gemeindemitglieder, welche sich für diese Schuld noch persönlich verbürgt hatten, ward als Sicherstellung die Bestimmung getroffen, daß sie berechtigt sein sollten, ihre Gemeindebeiträge direct bei der Bank zur Deckung der eingegangenen Verpflichtung zu bezahlen, falls die Gemeinde sich in der Entrichtung der Zinsen und der allmählichen Amortisirung des Kapitals lässig zeigen sollte.

Bevor jedoch für das Defizit auf die angegebene Weise Deckung gefunden war, hatten sich 9 Gemeindemitglieder Alle für Einen und Einer für Alle für die Herbeischaffung der fehlenden Summe verbürgt, und die Gemeinde, auf Grund dieser Bürgschaft, den Senat um Herbeiführung der Zustimmung der Bürgerschaft zur Aenderung im Hypothekenbuche gebeten (2. Dezember 1880). In der Bürgerschaftssitzung am 20. Dezember ward der Senatsantrag ohne jegliche Diskussion genehmigt, und so noch vor Jahreschluß die Möglichkeit gegeben, sämtliche Handwerker zu befriedigen. Kennenswerthe Abzille hat sich übrigens ferner derselben gefallen lassen.

Hiermit hat die Geschichte des Synagogenbaues eigentlich ihren Abschluß erreicht. — Ich könnte Ihnen zwar noch gar Manches erzählen, wie lange es noch gedauert, bis der Vorder- und Hintergarten einigermaßen in Stand gesetzt; das Vorstandszimmer eingerichtet werden konnte;¹⁾ welche fortgesetzte Ausgaben durch das Dach und welche kaum zu bewältigenden Unkosten durch die immer wieder undicht gewordene Kuppel verursacht wurden; mit welchen schweren Sorgen und gefährdrohenden inneren Kämpfen die Gemeinde infolge der kaum erschwinglichen Lasten durch den Synagogenbau, insbesondere

¹⁾ Die Rabbinatswohnung ward am Dienstag, den 17. August 1880 bezogen; der Umzug der Schule fand nach Schluß der Herbstferien statt. Die erste Sitzung im Gemeindezimmer ward am 6. Februar 1881 abgehalten zur Vornahme der Gräuwahl an Stelle des nach Hamburg verzogenen Aeltesten A. H. Blumenthal. Die Laubhütte beim Aufgang ward erst 1892 angebaut.

in den ersten Jahren heimgesucht war;¹⁾ und wie trotz Alledem der Gemeinssinn und die Opferwilligkeit alle Schwierigkeiten überwunden haben.

Doch möge das und noch gar manches Andere, das aus dem letzten Vierteljahrhundert zu berichten wäre, einer späteren Gelegenheit überlassen bleiben. Wir wollen unsern heutigen Vortrag und damit auch die Darstellung der Geschichte unserer Gemeinde mit dem Wunsche schließen, daß der schöne Fröde, dessen wir uns gottlob im Innern erfreuen, uns erhalten, das einträchtige Zusammenleben und Zusammenstreben mit unsern andersgläubigen Mitbürgern nie wieder geraubt oder durch Verhörungen und Verdächtigungen getrübt werden; daß die Opferwilligkeit, die uns noch auszeichnet, auch das Erbteil unsrer Kinder bleiben, und der Thorah-Geist und religiöse Sinn, welche uns schon in bedenklicher Weise abhanden gekommen, wieder bei uns einkehren mögen; daß der Allgütige unser theures Vaterland, unsere geliebte Vaterstadt, und, in deren Mitte, auch uns mit allen zeitlichen Gütern beglücken wolle, uns aber stets das Streben beseele, mit allem Gewährten nur Tugend und Gottesfurcht, Wahrheit und Recht, Segen und Heil bei uns und bei unsern Mitmenschen zu fördern und zu mehren. Das walle Gott.



¹⁾ Zumal als auch die ~~hier~~ dahin gewährte Beihilfe der Staatskasse zum Rabbinergehalte im Betrage von 960 ~~Thl.~~, im Mai 1888 durch den Senat nicht wieder bewilligt wurde.

Anhang zu Seite 139.

Aus: Neue Lübedische Blätter. Achter Jahrgang No. 1 (2. Januar 1842).

Einiges zur Entgegnung auf den Aufsatz Juden und Jüdische,
in No. 44—46 der N. L. Bl. vom Jahre 1841.

I.

Ein wohlgemeinter Vorschlag in No. 41 d. Bl. zum Zweck der Unterbringung jüdischer Lehrburschen hat eine ausführliche Erwiderung von Herrn Dr. Ave-Lallemant hervorgerufen, die sich in allgemeiner Weise über die Juden und ihre bürgerliche Stellung ausspricht. Den Vorschlag selbst hat bereits dessen Urheber in No. 48 in Schutz genommen. Wenn es seine Nichtigkeit hat, daß persönliche Einflüsse, daß Rücksichten des Interesses, der Abhängigkeit einzelner Kunstmeister, die zur Annahme jüdischer Lehrlinge bereit waren, davon abzuhalten vermocht haben, so ist schwer einzusehen, warum es gemüthbilligt werden soll, daß, wo es Noth thut, ein wirksamer Einfluß in entgegengesetzter Richtung für einen guten Zweck ausgeübt werde. Daß der Zweck an sich ein guter ist, giebt Herr Dr. A. L., wenn ich ihn recht verstehe, zu; warum sollten nun zu dessen Erreichung die Mittel nicht zulässig sein, die zu seiner Hintertreibung angewendet werden durften? Die Vereinigung der Kräfte Mehrerer ist ja die Form, welche in unsern Tagen fast einem jeden Streben für eine gute Sache unentbehrlich ist; und wenn Die, welche in diesem Falle der guten Sache zugehan sind, die Minderzahl bilden, so ist es ja um so nöthiger, daß sie sich zu gemeinsamem Wirken verbinden. Auch die Härte, mit welcher dem Urheber des Vorschlags seine Anonimität vorgeworfen worden ist, scheint der Sachlage nach unbillig zu sein. Allerdings ist Anonimität unschicklich, ja entehrend bei Ausrufungen, die gegen eine Person gerichtet, auch von einer Person müssen vertreten werden; aber bei einem harmlosen Vorschlag, der nur eine Anregung geben sollte, der Niemanden verletzte, Niemanden zu nahe trat, konnte es in der That auf einen Namen wenig ankommen. Findet der Vorschlag Anklang, so versteht es sich ja von selbst, daß Die, die ihn ins Leben rufen wollen, mit ihrer Person hervortreten werden; denn auf einen Geheim-Bund zur Unterbringung jüdischer Lehrlinge ist es doch gewiß nicht abgesehen. Bleibt er unausgeführt, so ist in dem bloßen Entwurf schwerlich etwas enthalten, wofür Einer mit seiner Person und seiner Ehre einstehen müßte. Allein dieser besondere Anlaß zu den Erörterungen des Herrn Dr. A. L. ist es nicht, über den ich mich zu äußern vorhabe. Den Zweck bestrittet derselbe, wie gesagt, nicht; die Angemessenheit des Mittels vermag ich nach ihren thatsächlichen Voraussetzungen nicht zu beurtheilen und sie ist von dem Urheber des Vorschlags bereits vertheidigt worden; auf die Ausführung des von den edelsten Absichten eingegebenen Planes vermag ich vollends keinen Einfluß zu üben.

Herr Dr. A. L. hat aber zur Bekämpfung des ihm anstößigen Vorschlags weit ausgeholt und eine Menge von Geschäftigkeiten herbeigebracht, wie sie selten da ausbleiben, wo es sich um die Lösung oder Erleichterung einer der Fesseln handelt, in welche das Volkommen der Jahrhunderte das bürgerliche Judentum und die Thätigkeit der Juden geschlagen hat. Man sollte meinen, daß wer den herrschenden Zustand der Dinge, wer die Vorrechte vertheidigt, die ihm die Geburt mit Tausenden vor einer geringen Anzahl Unterdrückter verliehen hat, des Vorwurfs genug auf seiner Seite hat, ohne daß er zur Schmähung Derer, die er im Stande des Druckes und der Zurücksetzung erhalten will, seine Zuflucht nehmen müßte. Allein man fühlt das an sich löbliche Bedürfnis, den Zustand, den die Gewalt des Stärkeren geschaffen hat und erhält, auch mit moralischen Gründen

zu rechtfertigen, und das kann leider nur auf Kosten der Unterdrückten versucht werden. Und so ergibt es sich in der Regel, daß jeder wohlgemeynte Versuch irgend einen noch so kleinen Teil des alten Drudes hinwegzunehmen, einen Ausbruch der Gehässigkeit gegen Die, welchen Hülfe gebracht werden soll, hervorruft. Doch ist dieses eine Probe, welcher sich das Streben für die Freiheit nicht entziehen darf. Eine andere Waffe, als die der Erörterung, der Ueberzeugung durch Gründe steht der Sache der Gerechtigkeit und des Fortschritts in diesem Falle nicht zu Gebote: mit dieser allein muß sie der Uebermacht, mit dieser auch den Aeußerungen des Uebelwillens begegnen, die, wenn es sich um einen weniger hohen und edlen Zweck handelt, es oft könnten bedauern lassen, den Streit angeregt zu haben. Der menschenfreundliche Sinn, der den Vorschlag in No. 41 eingegeben hat, hat in der Erwiderung eine Reihe höchst verletzender Aussprüche gegen Die, zu deren Besten er bestend einschreiten wollte, hervorgerufen. Ich vermag nichts zu thun, um die beabsichtigte Wohlthat zu fördern; aber ich will versuchen, ob es mir vielleicht gelingt, den Eindruck zu mildern, den jene unfreundliche Erwiderung gemacht haben könnte, und zu verhüten, daß die Reime einer wohlwollenderen Gesinnung, die in diesem Kreise, wie in jedem, welcher der Bildung und Sitte unserer Zeit nicht verschlossen ist, zu sprechen beginnen, nicht dem Froste einer beharrlichen Gehässigkeit erliegen. Ich will hiebei den Vorwurf der Anonymität nicht auf mich laden, die so schwer gerügt worden, und setze deshalb meinen Namen unter diese Zeilen, obgleich ich weiß, daß dieser Name der Sache nichts nützen kann, da er sehr wenigen bekannt ist und ich den Uebrigen von meiner Person weiter nichts zu sagen habe, als daß ich ein Jude bin, daß ich hier meine eigne Ehre, mein eignes Menschenrecht, meine eigne Menschenwürde mit der meiner Glaubensgenossen verteidige. Der harte Druck, unter welchem meine armen Glaubensbrüder in Moising leuken, die Ausziedlung von jeder edleren Berufsthätigkeit, die Isolirung von den Bildungsmitteln, welche die Stadt darbietet, machen es erklärlich, wenn bisher keiner unter ihnen es versuchen mag, lieblose Angriffe zurückzuweisen. Wenn sie, wie der Urheber des Vorschlags und die Redaction dieser Blätter ihnen das ehrende Zeugnis geben, eine bessere Jugend-Bildung mit Eifer befördern, so werden sie bald selbst durch das Wort wie durch die That Verunglimpfungen widerlegen. Einstweilen sei es einem Glaubensgenossen vergönnt, für sie das Wort zu nehmen und zu versuchen, ob er in dem Streite einer humaneren, freieren Gesinnung mit einer übelwollenden und besangenen ein geringes Gewicht zu Gunsten der ersteren in die Waagschale zu legen vermag.

Es ist bemerkenswerth, daß Herr Dr. A. J. mit seinem Gegner, dessen Resultate er so lebhaft bestreitet, über die erste, wichtigste Voraussetzung ganz einverstanden ist, über den Zustand der Juden in Moising nämlich. „Hier ist ihre Lage namenlos elend“ heißt es, „so elend, wie der Verfasser jenes Aufsatzes sie mit wahren Farben geschildert hat, und so elend, daß wir die schrecklichsten Folgen aus dieser Lage erwarten können.“ Ist hier etwa von einem Elend die Rede, das durch Mistrach, Krankheit oder ähnliche Naturereignisse erzeugt worden, deren Wirkungen menschliches Mitleid und thätige Hülfe lindern, deren Lauf aber menschliche Kraft nicht aufhalten, deren Quell sie nicht verstopfen kann? Nein, es handelt sich vielmehr um ein Elend, das durch willkürlich getroffene und aufrecht erhaltene Einrichtungen erzeugt worden, durch sie genährt und forsgelant wird. Es werde denen, die sich in so elender Lage befinden, nur die Freiheit gegeben, ihre durch künstliche, gesetzliche Fesseln gebunden und gelähmten, natürlichen Kräfte gleich anderen Staatsangehörigen zu gebrauchen und der Grund des Elends ist gehoben und das Elend selbst wird schwinden, so bald wie nach natürlichen Verhältnissen die Nachwirkung einer beseitigten Ursache ausbüßen kann. Wir sehen hier also einen Zustand, durch welchen die eine, unterdrückte Klasse, auf der er lastet, die Juden, namenlos elend sind, während die andere, herrschende Klasse, die Christen, in deren vermeintlichem Interesse er aufrecht erhalten wird, die doch, sollte man denken, die Früchte davon genießen müßten, „die schrecklichsten Folgen daraus erwarten.“ Ich wähle wahrlich kein stärkeres Argument im Sinne Derer, die eine gründliche Heilung jenes Uebels, ein wahre Umwandlung jenes Zustandes durch Befreiung der Unterdrückten, durch Gleichstellung

der Zurückgekehren wollen. Was für ein seltsamer Wahn kann es sein, der eine Lage der Dinge Menschenalter hindurch festhalten heißt, die gleich heillos ist für die Eine, wie für die Andere? Wer ist denn der Gewinnende dabei? Oder welche höhere Gewalt ist es, der sich Alle beugen müssen, die allen einen Zustand aufzwingt, unter welchem Alle leiden? Die Vertheidiger des Grundsatzes einer gleichen Berechtigung aller Staatsangehörigen zu bürgerlicher Thätigkeit ohne Unterschied des Glaubens und der Geburt haben es freilich stets behauptet, daß hier die Einen gekränkt und unglücklich gemacht werden, ohne Nutzen für die Anderen, daß die Summe menschlichen Lebensglücks vermindert wird ohne irgend einen Ersatz; daß es eine bloße Täuschung ist, wenn hier der eine Theil zu gewinnen wähnt durch das, was dem anderen entzogen wird. So wenig wie die untergrabene Lebenskraft und Gesundheit des einen Menschen die der übrigen vermehrt, eben so wenig wird durch das geminderte bürgerliche Wohlfsein, durch den gehemmten Gebrauch der natürlichen Kräfte der Einen das Wohlfsein und die Thätigkeit des Anderen wesentlich vermehrt und es findet hier ein Verlust ohne Ersatz, ja mit schädlicher Rückwirkung auf die Bevorzugten statt. So oft das alles von den Vertheidigern der Rechtsgleichheit ist gesagt worden, so bedeutsam erscheint das Zugeständnis von Seiten Solcher, die vor jeder Annäherung an den Zustand der Rechtsgleichheit sorgsam warnen zu müssen glauben.

Das schwache Heilmittel nun, der geringe Fortschritt, über dessen Zulässigkeit Herr Dr. A. L. mit seinem Gegner übereinstimmt, besteht in der Anordnung, daß jüdische Knaben als Lehrburschen von den Aemtern eingeschrieben werden müssen, wenn sie bei einem Amtsmeister Ausnahme finden können. Von der Befugnis, das erlernte Handwerk dereinst in der Heimath auszuüben, ist dabei nicht die Rede; diese Aussicht bleibt vorerst noch in der Ferne gerückt und das Aufsuchen einer anderen Heimath, wo — nach dem Ausdruck des Urhebers des Vorschlags — „menschlichere und weisere Gesetze herrschen,“ ist das Ziel, das jene Lehrlinge zunächst im Auge haben müssen. Bedenkt man, daß auch dieses Ziel so leicht nicht zu erreichen ist, daß die meisten deutschen Staaten, die dem eingebornen Juden die Ausübung aller Gewerbe gestatten, doch darum dem fremden die Aufnahme nicht so leicht gewähren; daß die Auswanderung nach Frankreich, England oder Amerika für den ganz Unbemittelten schwierig ist und selten in den Wünschen der Juden liegt: so wird man einräumen, daß die den jüdischen Lehrlingen aus Moissling sich darbietenden Aussichten nicht die erfreulichsten sind. Wenn unter solchen Umständen sich dennoch jüdische Familienväter bemühen, ihre Knaben bei Handwerkern in die Lehre zu bringen, so scheint diese Thatfache für ein ehrenwerthes Streben zu zeugen und mit der Abneigung gegen Handwerke, mit der unüberwindlichen Anhänglichkeit an den Handel, von der so viel Gehässiges gefabelt wird, in einigem Widerspruche zu stehen. Daß ein Streben, dem die Verhältnisse so feindlich sind, das aber an sich ein gutes ist, worüber ja Alle einig sind, Ermunterung verdient, wird kein Billiger leugnen. Statt dessen findet es von Seiten der Jüdische Widerstand. Herr Dr. A. L. will den Grund dieses Widerstandes, wie überhaupt eines jeden wider irgend eine Annäherung der Juden an den Zustand der Rechtsgleichheit gerichteten, in den Juden selbst, in der Juden natur finden. Ich glaube dagegen, daß dieser Widerstand auf irrigen Vorstellungen, Vorurtheilen, ungegründeten Befürchtungen, ganz besonders aber auf der Hartnäckigkeit beruht, mit welcher nun einmal jedes Vorrecht, jede Befugnis zur Ausschließung Anderer, durch Diejenigen, die sich im Besitze solcher befanden, zu allen Zeiten vertheidigt worden ist. Diese Verschiedenheit des Erklärungsgrundes gilt von den allgemeinen Beziehungen der Frage, wie von der besonderen, hier vorliegenden. Ich beginne mit den ersteren.

Wenn Herr Dr. A. L. sagt: „Eine vollständige Emancipation der Juden ist bei uns unmöglich, so lange die Juden so sind, wie sie sind,“ so glaube ich hingegen, daß eine vollständige rechtliche Gleichstellung der Juden oder irgend einer anderen unterdrückten Classe unmöglich ist, solange die Unterdrücker so sind, wie sie sind. So lange die Gesinnung, die den Kern des Widerstandes gegen die Gleichstellung bildet, unverändert bleibt, wird kein Fortschritt in Bildung und Befähigung von Seiten der Zurückgekehren ihn zu überwinden vermögen. Jene verächtliche Furcht Derer, die in jeder Aeußerung einer bis

dahin niedergehaltenen und gelähmten Kraft dem eignen Nachtheil, die eigne Verdrängung mittheilen, wird durch jeden Fortschritt, durch jede edlere Entwicklung, durch jedes Zeichen geistiger Befähigung nur noch mehr zum Reibe und zum Argwohn angeregt werden. Die Frage, auf die alles ankommt, ist die, ob jener Geist der Selbstsucht und der Furcht, der allen Unterdrückten und Bevorrechteten zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen eigen gewesen, in der Gesetzgebung noch ferner die Herrschaft behaupten soll, also ob er das richtig begriffene Gemeinwohl und ob er die Gerechtigkeit für sich hat: denn das sind doch wohl die beiden wesentlichsten Rücksichten, welche die Gesetzgebung zu nehmen hat. Bei der Entscheidung dieser Frage kommt es auf die Eigenschaft Derer, um deren Freiheit oder Knechtschaft es sich handelt, am allerwenigsten an. Wenn auch die Juden gegenwärtig in einem großen Teil von Deutschland die bei weitem unterdrückteste Classe von Staatsangehörigen bilden, so thut man doch Unrecht, zumal wenn man die Sache vom historischen Gesichtspunkt, wie es Herr Dr. A. L. will, betrachtet, diese eine Ari des Druses und der Zurücksetzung als die einzige, als eine ganz isolirte, specifische zu betrachten. Sieht man von dem religiösen Moment ab, dem ja Herr Dr. A. L. kaum irgend eine Wichtigkeit beilegen will, so ist der Druck, der wider die Juden geübt wird, von gleicher Natur mit dem, welchen der Adel gegen den Bürger, der privilegirte Städter gegen den Landmann, oder in einem andern Weltteil der Welke gegen seinen Nebenmenschen von schwarzer oder gemischter Abkunft lange geübt haben und zum Theil noch üben. Nur in dem Verhältnis der Anzahl und der Macht liegen hier große Unterschiede. Wenn auch der Adel für seine mißbräuchlichsten, empörendsten Vorrechte das Herkommen, den Besitzstand, das positive Recht eben sowohl, wie die christliche Mehrheit den Juden gegenüber, für sich hatte, so konnte doch der unterdrückte Bürger und Landmann zu der Gerechtigkeit auch nöthigenfalls die Gewalt, zu der Geltendmachung seines ewigen, unverjährbaren Rechts die Drohung in die Waagschale legen. Dort mußte unterhandelt, in unserm Falle kann nur gebeten werden. Man denke sich aber, daß der Bürgerstand irgendwo sein Recht von einer Versammlung hochmüthiger Junker zu erbitten, daß er es jener bornirten Verachtung einer niedrigen Geburt, einem die Menschheit schändenden Wahn eines in der Abstammung liegenden Vorzugs, durch Grübe und Vorstellung allein abzugewinnen hätte, und man prüfe, ob er glücklicher sein, ob er leichter und schneller zum Ziele gelangen würde, als der Jude dem Christen gegenüber. Und die oft so unbilligen Vorrechte der Städter vor den Landbewohnern, die unnatürliche Unterdrückung der Gewerbetätigkeit auf dem Lande zum Vortheil des städtischen Gewerbetreibenden, die empörende, und ausschließliche Belastung des Landmannes mit der Pflicht des Kriegsdienstes, während der Städter davon befreit ist, — eine Einrichtung, die früher fast allgemein war in Deutschland, in einigen Staaten erst kürzlich aufgehoben worden, in anderen noch fortbesteht — sind diese und ähnliche Mißbräuche etwa mit milderer Härte und und Beharrlichkeit vertheidigt worden, wo die Macht dazu gegeben war, als die rechtliche Zurücksetzung der Juden? Hat es nicht noch in der neueren Zeit — z. B. in vielen Schweizer Cantonen — blutiger Bürgerkriege bedurft, um dergartige Mißbräuche und Ungleichheiten zu überwinden? Und ist ihnen nicht eben sowohl Vorurtheil und Hochmuth, Geringschätzung des Bürgers gegen den Bauer so gut wie des Adels gegen den Bürger zur Seite gegangen? Wohl hat es immer edler Gesinnte in der Classe der Privilegirten gegeben; aber es fehlt auch fürwahr an einer ehrenwerthen Schaar solcher edleren Geister unter den Christen nicht in Beziehung auf die Juden. Kurz, wenn wir die am längsten und die am härtesten Unterdrückten sind, so sind wir doch nicht die einzigen unter dem Druck Leidenden, und so wenig es einer historisch-psychologischen Entwicklung der Bürger- und Bauern-Natur bedarf, um den an ihnen geübten Druck zu erklären, so wenig bedarf es einer solchen in Betreff der Juden-Natur zu Erläuterung ganz entsprechender Erscheinungen.

G. Riesser, Dr.

II.

So wie der Widerstand gegen die Gleichstellung der Juden überhaupt, so soll nun auch der gegen ihre Zulassung als Lehrlinge bei Handwerkern in ihnen selbst, in der „Judenatur“ seinen Grund haben. Herr Dr. Avé-Lallemant behauptet die Unfähigkeit der Juden zur Betreibung von Handwerken und will aus dieser auch das Widerstreben der Jünste erklären. Wir wollen diese Ansicht zunächst mit den vorliegenden Thatsachen zusammenhalten. Neuerlich sich der Widerstand in der Art, daß sich kein Handwerker bereit fände, einen Judenknaben in die Lehre zu nehmen, auch wenn das Jünstgesetz und der Jünstgeist es gestatteten; könnte der jüdische Geselle da, wo ihm in den Jünsteinrichtungen nichts im Wege steht, doch durchweg keine Arbeit finden, weil er erfahrungsmäßig nicht zur Arbeit taugt; müßte sich der ausaelernte jüdische Handwerker keine Kundenchaft zu erwerben oder zu erhalten, weil er seinem Gewerbe nicht gewachsen ist oder doch nicht dafür gilt: dann wäre der Schluß richtig auf die Unfähigkeit der Juden zum Handwerk oder doch auf den allgemeinen Glauben an eine solche: ein Glaube, der, selbst wenn auf Vorurtheilen beruhend, doch ein Un Glück für sie wäre, und der einer Vermuthung, daß ihm einige Wahrheit zum Grunde liege, ohne Zweifel Raum geben würde. Aber dem Allen ist nicht so. Auf diesem Punkte, wie auf allen anderen, ist es nicht die wahre Wirklichkeit des Lebens, sind es nicht die natürlichen, zwanglosen, freien Beziehungen der Menschen zu einander, die uns sichtlich im Wege stehen, sondern es sind gewalttham getroffene Einrichtungen, es sind Zwangsmaßregeln, die die religiöse Unbuddsamkeit finsterner Zeiten in's Leben gerufen hat und die Engherzigkeit unserer aufklärten Zeiten im wirklichen oder vermeintlichen Interesse Einzelner zu erhalten strebt. Mit der Annahme von Lehrlingen steht es allenthalben, wo sie — unter der Herrschaft beschränkender Gesetze — zur Sprache gekommen, so, daß es an einzelnen Meistern, die zur Aufnahme jüdischer Lehrlinge bereit sind, nicht fehlt, daß namentlich Die, die den Versuch einmal gemacht haben, ihn meist gern wiederholen, während von Seiten der Jünste, so lange sie es vermögen, Anstrengungen zur Zurückweisung gemacht werden. Man frage die Erfahrungen aller Derer, die für Vereine, gleich dem in Lübeck jetzt vorgeschlagenen, an andern Orten seit Jahren thätig sind. Auch in Hamburg, wo die Verhältnisse, was die Jünstgesetze anlangt, die unaünstigsten sind, wirkt ein solcher Verein seit 1823, obgleich er auch hier die Frucht der Saaten, die er ausstreut, erst von der Zukunft, von einem verbesserten Rechtszustande erwarten kann. Ich kenne dessen Wirksamkeit genau, da ich längere Zeit an seiner Verwaltung theilgenommen habe. Es hat demselben nie an Meistern in den verschiedensten Handwerken, die zur Annahme seiner Zöglinge bereitwillig waren, gefehlt, und die Zahl derjenigen Lehrlinge, die ihre Lehrzeit gut benutzten und sich zu geschickten, brauchbaren Arbeitern ausbildeten, war nicht geringer, als sie es bei einer entsprechenden Anzahl christlicher Lehrlinge zu sein pflegt. Dieses Resultat ist um so befriedigender, als man den Umstand nicht außer Acht lassen darf, daß diese Knaben mit sehr wenigen Ausnahmen nicht beim Handwerk aufgewachsen sind. Wenn ich nämlich die Ansicht, welche einer ganzen Menschenklasse eine angeborene Unfähigkeit oder Abneigung gegen Handwerke aufbürdet, für eine bellagenerwerthe, durch tausend Erfahrungen widerlegte Thorheit halte, so stelle ich dagegen nicht in Abrede, daß die früheste Umgebung auf Fähigkeit und Neigung mehr oder weniger einwirkt, und daß es dem Sohne des Trödlers etwas schwerer wird, ein tüchtiger Handwerker zu werden, als dem Sohne des Gewerbetreibenden. In ähnlicher Weise habe ich oft versichern hören, daß hiesige Handwerker ungern Knaben aus dem Waisenhaus in die Lehre nehmen, die, so wohl-erzogen sie auch sonst sein mögen, doch nicht die Rührigkeit und Anstellung derer haben, die beim Handwerk groß geworden sind. An dem Grunde dieses Mangels nun sind hauptsächlich die Judenknaben und ihre Väter unschuldig. Daß sich die Klasse der unbemittelten Juden auf ein Paar kümmerliche Handelszweige werfen mußte, weil ihr kein anderes Mittel, ihren Lebensunterhalt zu finden, übrig ge-

lassen war, darüber sind alle einig, und nicht minder darüber, daß dieser Zustand der Dinge für ein Uebel zu halten; nur für die Abhülfe ernsthaft zu wirken, dazu finden sich wenige unter Denen, in deren Händen die Macht zu helfen liegt, bereit. Daß nun diese ebenso bellagenswerthe, wie unfretwillige Einseitigkeit in der Erziehung der meisten Judenknaben, freilich nicht auf eine weite Zukunft und nicht auf ferne Geschlechter hinaus, aber doch für die nächste Zeit und die erste Generation nachtheilig wirken und ihre raschen Fortschritte in der Bildung zum Handwerk hindern werde, mochte allerdings mit Grund besorgt werden, und eben in dieser Besorgniß, verbunden mit den von außen sich darbietenden Schwierigkeiten, lag der Grund, weshalb Juden, denen das Wohl ihrer Glaubensgenossen am Herzen lag, und denen sich an manchen Orten wohlmeinende Christen angeschlossen, der Meinung waren, daß es der Nachhülfe, der Ermunterung und der Unterstützung bedürfte, um ein Streben, dem sich so viele innere und äußere Hindernisse entgegenstellten, rege zu erhalten und zu fördern. Aber die Erfahrung hat Gottlob! bereits gelehrt, daß es selbst mit der nächsten Wirkung dieses allerdings nicht zu leugnenden Uebelstandes so schlimm nicht ist. Wenn Gewohnheit und frühe Umgebung ihre Macht üben und wenn deshalb das heutige Geschlecht in Manchem an den Fehlarissen des ihm vorangegangenen zu leiden hat, so ist dagegen auch die selbstständige Kraft des menschlichen Willens, der sich gegen die Gewalt der Gewöhnung und des Alerzogenen auflehnt, nicht oering zu schätzen. Der belebende Geist des Fortschritts, der alle Klassen der jüdischen Bevölkerung Deutschlands ergriffen hat und täglich mehr durchdringt, hat sich auch in dieser Hinsicht als ein fruchtbringender bewährt. Aus den Kindern der Tröbner werden tüchtige Handwerker, wo weilere Geseze es gestatten, und selbst no die Ausübung des erlernten Gewerbes noch durch barbarische Einrichtungen untersagt wird, hat sich eine nicht geringe Anzahl, in dem leider bisher getäuschten Vertrauen auf den Geist der Zeit, dazu geschickt gemacht. An willigen und mit dem Erfolge zufriedenen Lehrherren fehlt es, wie gesagt, nirgend, an Arbeit fehlt es dem jüdischen Gesellen, an Rundschaft dem ausgebildeten Handwerker ebenso wenig, wo seiner Thätigkeit freier Spielraum gegeben ist. Man vergönne diesen nur, und für alles Uebrige wird die ungefesselte, bessere menschliche Natur von selbst sorgen. Herr Dr. A. L. hat zwei untaugliche jüdische Gesellen gekannt; daß will ich gern glauben; fehlt es doch an solchen unter den christlichen Handwerkern auch fürwahr nicht; aber wenn derselbe eine größere Anzahl jüdischer Handwerker zu beobachten Gelegenheit gehabt hätte, so würde er wahrgenommen haben, daß es unter ihnen in alldem Verhältniß, wie unter den Christlichen, auch brauchbare, fleißige, geschickte Arbeiter giebt. Aber selbst, wenn es sich hiermit anders verstellte, als ich es darstellte, so frage ich, was das Widerstreben der Künste, was die traurigen Schwierigkeiten, die sich dem Streben der Juden nach einer ordentlichen Gewerbetätigkeit in allen Stadien, vom Lehrlinge bis zum Meister, entgegenstellen, mit ihrer behaupteten Unfähigkeit zu thun haben. Das ist der Hauptpunkt bei der Sache, hier liegt der ewige, unbegreifliche Widerspruch, in welchem die Gegner der Sache der Gleichstellung befangen sind. Wenn die Juden unfähig sind zur Betreibung von Handwerken, warum fürchtet man dann ihre Concurrenz? Wie steht es mit der Aufrichtigkeit und mit der Logik aller Derer, die sich abmühen, um darzuthun, daß den Juden durch Charakter, Gewohnheit, Feiertage und sonstige religiöse Gebräuche unüberwindliche Schwierigkeiten für die Betreibung von Handwerken im Wege stehen, und die daraus den Schluß ziehen, nicht etwa, daß man diese Schwierigkeiten zu ebnen, daß man diesen hemmenden Einflüssen nach Kräften entgegenzuwirken suchen müsse, sondern daß man die alten Schranken, welche die Juden vom Handwerk ausschließen, bei voller Kraft erhalten müsse? Glaubt denn im Ernste Jemand, daß die Künste sich der Zulassung der Juden aus zärtlicher Besorgniß widersetzen, sie möchten im Handwerk aus angeborener Unfähigkeit nicht zurecht kommen, sie möchten die kümmerliche Nahrung, die sie bisher nothgebrungen im Tröbeln und Hausiren fanden, darin nicht finden können? Wer meint man denn durch eine solche Mißdeutung der Sachlage zu täuschen? Fürwahr, das Einige, was in Wirklichkeit den Widerstand entzweifeln würde, wäre — nächst der Ueberzeugung, zu der man früher oder später gelangen wird, daß es weder gerecht noch weise ist, durch die Unterdrückung und Lähmung der

natürlichen Kräfte Anderer den eigenen Vorteil fordern zu wollen — die wahrhaftige, volle Gewißheit, daß nie ein Jude sein Fortkommen im Handwerk werde finden können, der aufrichtige Glaube an jene vermeintliche Unfähigkeit, der jede Furcht vor der Konkurrenz ausheben würde. Man hält die Juden nur darum in künstlichen Fesseln fest, weil man im Stillen sehr wohl fühlt, daß ihre natürlichen Kräfte und Fähigkeiten dieselben sind, wie die ihrer andersglaubenden Mitmenschen, und daß sie bei gleicher Freiheit auch gleiche Bahnen betreten, gleiche Früchte nützlicher Thätigkeit genießen, gleiches Vertrauen und gleiche Achtung in jedem Lebensberufe sich erwerben werden, wie sie sich dieselben aller Orten in der That erworben haben, wo die Scheidewände tyrannischer Gesetze gefallen sind. Man braucht die Einseitigkeit in bürgerlicher Beschäftigung und in Manchem, was sich in Sitte und Lebensweise daran knüpft, die sonstigen Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten, welche eine, durch viele Jahrhunderte, früher aus Fanatismus, jetzt aus Hochmuth geübte Zurückstößung und die dadurch bewirkte Isolirung haben erzeugen müssen — man braucht das Alles zum Vorwande des Hasses und des Druckes; aber was man eigentlich mehr als alles Andere haßt und fürchtet, was man durch Unterdrückung jeder Art vor Allem verhindern will, das ist die Gleichheit im Recht wie im Leben, in der Thätigkeit wie in der Gesellschaft, im praktischen Wirken und Streben wie in der höheren Bildung. Die Furcht, die unedelste aller menschlichen Leidenschaften, die Mutter der schlimmsten, verblendendsten Täuschungen, sie, die das Auge trübt und den Sinn umwölkt, sie ist das große, herrschende Motiv des Widerstrebens gegen die Gleichstellung im Ganzen wie im Einzelnen, im Großen, wie im Kleinen, gegen die Zulassung zu Lehrlingen bei Handwerkern, wie zu höherer, geistiger Thätigkeit. Wundern wir uns also bei der Natur dieses Motivs nicht über die seltsamen Einbildungen, die die Furcht erzeugt! Wir unterdrücken die Juden, „weil — wir sie fürchten“ — das sind auch Herrn Dr. A. L.'s eigene Worte. Ich kann die Furcht nicht in Abrede stellen, aber ich lehre das Verhältniß von Ursache und Folge um; ich sage: „Ihr fürchtet die Juden, weil Ihr sie unterdrückt; unterdrückt sie nicht mehr und Ihr werdet sie nicht mehr fürchten.“ Herr Dr. A. L. findet die Quelle dieser Furcht wieder in der Natur der Juden; ich finde sie in der Natur der Unterdrückung, dieser und jeder Unterdrückung. Ich erlaube mir diesen Gedanken durch einige früher schon veröffentlichte Worte zu erläutern. In einer deutschen Ständeverammlung war es auch bei Gelegenheit einer Debatte über die Emancipation der Juden als etwas ganz Eigenthümliches, „als eine sonderbare Verwechselung der Stellung“ hervorgehoben worden, daß es in diesem Falle „die Unterdrücker seien, die sich fürchteten, weshalb es Noth thue, diese zuerst zu beruhigen.“ Ich bemerke in Beziehung darauf folgendes: „Der Bedröckte muß sich gar wenig mit der Beobachtung der Gemüthsstimmung von Unterdrückern aller Art befassen haben, wenn er in der Furcht der Unterdrücker eine sonderbare Verwechselung der Stellung finden kann. Es giebt keine Unterdrückung auf dem weiten Erdenrunde, die nicht von dieser Strafe der Furcht, wie von der Gewissensangst des Unrechtes, begleitet würde. Der Unterdrückte leidet, aber er ist furchtlos, so lange es dem Druck nicht gelungen ist, jedes Gefühl der Kraft in ihm zu ersticken; den Unterdrücker läßt die Angst nicht los in aller Behaglichkeit des Gewinnes; sie schmiedet ihn mit ehernen Ketten an sein eigenes Unrecht fest; denn sie raubt ihm den Muth, davon abzulassen. Das Bild der ersticken Freiheit verfolgt ihn, wie der Schatten eines Ermordeten, das rächende Schwert in der Hand, und die Feigheit der geängsteten Phantasie treibt ihn mehr, als der böse Wille, zu weiteren Freveln. Beruhigt den Despoten über die Folgen der Freiheit, verbürgt ihm seine Sicherheit, gebt ihm Gewißheit, daß die entfesselten Kräfte nicht Rechenschaft von ihm fordern werden für die lange Schmach; und er wird sich vielleicht gern der Bürde einer schrankenlosen Gewalt erledigen. Seht auf den Sklavenbesitzer, wie er zittert, wie das Schreckbild des befreiten Sklaven, der einst Rache nehmen wird, mit dem Schwert und der Fackel für die lange Enweihung seiner Menschenwürde, ihm keine Ruhe läßt, wie er sich fürchtet vor der Freiheit mehr wie der Sklave sich vor der Peinigkeit seines Treibers fürchtet, wie es ihn aufstört aus seiner Ruhe, wenn über weite Meere herüber ein Wort der Befreiung in seine Ohren schallt und er ängstlich besorgt, es könne ein Echo

bavon zu den Ohren der Menschen bringen, die er für sein Eigenthum hält! Oder fürchtet sich etwa der Adel, fürchtet sich jeder unbillig bevorzugte Stand nicht vor dem Verluste seiner Privilegien? Fürchtet er sich nicht vor dem Wetteifer der Kräfte, die er durch sein Monopol von den ihm vorbehaltenen Bahnen für immer fern zu halten sich geschmeichelt hatte? That es auch hier Noth, diese sogenannten Unterdrücker zuerst zu beruhigen ehe man dem Volke die schmähslich entzogene Rechtsgleichheit wiedergab? Und hat nicht der Adel, wie die Despoten, wie die Sklavenbesitzer, oft Schlimmeres, als die bloße Entziehung seiner Privilegien, fürchten und dulden müssen? Hat nicht an ihnen Allen schon manchmal das Volk, das sich im Sturme der Freiheit erhob, die furchtbare Sklavenjacht, die ihre Ketten zerbrach, die Schmach der Jahrhunderte blutig gerächt? Fürwahr, die ungerechte Herrschaft, das naturwidrige Vorrecht sind kein ruhiger Besitz, dessen man sich in Frieden freuen könnte, wie des wohlverordneten Eigenthums; sie sind von Angst und Sorge, wie alles Unrecht begleitet, und wenn ihr mit der Gewährung der Freiheit und der Gleichheit so lange zögern wollt, bis ihr den letzten Despoten und den letzten Privilegirten über ihre Folgen beruhigt habt, so mögt Ihr sie nur bis zum jüngsten Tage verschieben. In unserm Fall nun, da ist es keine Furcht vor blutiger Rache, keine Angst vor Gewalt, kein Gefühl der Unsicherheit, die sich dem Widerwillen gegen die Rechtsgewährung beigesellen; eine Furcht ist freilich da: denn sie ist die unerlässliche Begleiterin der Unterdrückung, das Rainszeichen auf der Stirne des Unrechts; aber sie ist eben so schmerzhaft, wie es die Unterdrückung selbst und ihr Motiv ist. Es ist die Furcht, daß ein Paar hundert Menschen mehr unter Tausenden die Wohlthat der Freiheit, die Früchte ungebundener Thätigkeit, das Glück eines edleren Fleißes mit Euch theilen möchten, und daß Euer Antheil dann um ein unendlich wenig geringere ausfallen könnte. Es ist die Furcht, daß einige Kräfte, die Ihr für die ganze Dauer ihres Daseins geseßelt und gelähmt, oder unter dem Sande vergraben zu haben glaubt, frisch und lebendig aufstehen und die schändliche verfallene Wirksamkeit von Euch fordern möchten. Wider solche Furcht freilich vermag Euch weder menschliche noch göttliche Macht zu beruhigen, so lange das eigene Bewußtsein, das Gefühl der eigenen Würde Euch nicht darüber erhebt."

Es giebt außerdem gegen diese Furcht, gegen welche Vernunftgründe leider wenig vermögen, nur noch ein Mittel, aber ein unsichbares: das ist die wirkliche Anschauung desjenigen Zustandes der Rechtsgleichheit, von welchem sich eine geängstete Phantasie die abenteuerlichsten Bilder ausmalt. Der einzige Trost für alle die Widerwärtigkeiten, welche die Bekämpfung eines durch Gerechtigkeit und wahres Gemeinwohl geforderten Fortschritts zu Tage bringt, liegt in den Erfahrungen solcher Länder, wo irgend ein Fortschritt stattgehabt hat. Ich will mich hier nicht vorzugsweise auf diejenigen Länder berufen, wo der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit aller Staatsangehörigen ohne Unterschied der Geburt und des Glaubens in allen Verhältnissen durchgeführt und auch auf die Juden ist angewendet worden, wie in Frankreich, Holland, Belgien, Amerika und von den Staaten des deutschen Bundes wenigstens in einem, in Kurpfalz. In solchen Ländern steht jedes Recht einem Jeden zu; aber die Ausübung solcher Rechte, deren Uebung Fähigkeit, Verdienst, Vertrauen erfordert, wird nur dem Fähigen, dem Verdienstvollen, dem Geachteten zu Theil und unter den Juden sicherlich nur Dem, der diese Eigenschaften in ganz besonderem Maße besitzt: in dieser Erscheinung liegt die einfache Antwort auf all' das Gerede von vermeintlicher Unwürdigkeit und Unfähigkeit, das man durch eine seltsame Verwirrung der Begriffe in die Frage des Rechts einmischt. Allein die Herbeiführung eines solchen Zustandes steht ja für jetzt in dem Kreise, für den diese Blätter zunächst bestimmt sind, außer Frage. Ich deute deshalb lieber auf diejenigen hin, welcher in dem bei weitem größten Theile Deutschlands, wie in Preußen, Württemberg, Baden, Frankfurt a. M. u. s. w. obwaltet. Hier ist die Ausübung politischer Rechte, die Bekleidung von Aemtern mehr oder weniger noch an das Bekenntniß des herrschenden Glaubens geknüpft; aber im Gebiete der Privat-Thätigkeit kennt das Gesetz keinen Unterschied des Glaubens; es giebt kein Gewerbe, dessen Ausübung nicht dem Juden, wie dem Christen gestattet wäre. Hier ist denn auch die einzige mögliche Lösung der Frage gefunden, auf welche Herr Dr. A. L. im Anfange

seines Anstresses hindeutet, der Frage, wie sich die Juden zu ihrem eigenen Besten und ohne allen Nachtheil für ihre andersglaubenden Mitbürger ernähren sollen. Das kann allein dadurch geschehen, daß man ihnen, gleich Juden, eine freie Bewegung in allen Zweigen bürgerlicher Thätigkeit gestattet, denn nur die eingetragte, die unnatürlich gebundene Kraft wird schädlich; die entfesselte fordert das eigne Wohl mit dem Gemeinwohl zugleich. Wenn nun jene Besorgnisse, die nicht allein der vollkommenen rechtlichen Gleichstellung, sondern — meist noch mit größerer Heftigkeit — der kleinften Aufbesserung, der in noch so geringem Maße zu gestattenden freieren Bewegung sich entgegenstellen, gegründet wären, so müßten sich ja schon unter der Herrschaft jener theilweise fortgeschrittenen Gesetzgebungen die gefährdeten Uebelstände zeigen. Allein ich frage, ob man irgendwo über Nachtheile Klagen hört, welche z. B. die Zulassung der Juden zur Betreibung von Handwerken erzeugt hat. Hört man selbst die Gegner der Juden in den genannten Staaten, diejenigen, welche ihre volle Emancipation bekämpfen, so wird man sie höchstens darüber klagen hören, daß die Juden die ihnen gewährte Freiheit zum Betriebe von Handwerken nicht gehörig benutzt, daß sie sich denselben nicht in gehöriger Anzahl gewidmet haben. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob nicht auch diese Klagen oft ungegründet und einseitig sind, ob sie nicht Unbilliges fordern; es ist auch nicht darauf hinzuweisen, daß viele Erfahrungen ihren durchaus widerstreiten; wie denn z. B. in Württemberg nach dem einstimmigen Zeugnisse aller der Verhältnisse Kundigen seit dem Gesetze von 1828, das dort den Uebergang von dem mittelalterlichen Systeme zu der Freiheit, die im Geiste unserer Zeit liegt, bildet, die ganze seitdem herangewachsene Generation sich mit Eifer von dem Trödel- und Hausir-Handel, der ihren Eltern ein trauriges Dasein fristete, losgemacht und dem Handwerk gewidmet hat. Hierher gehört statt dieses Allen nur die Betrachtung, wie seltsam auch diese feindliche Auffassung der Sache mit denjenigen Argumenten constatirt, durch die man anderswo die ersten Anfänge des Fortschritts, insbesondere die Zulassung zur Ausübung von Handwerken, bestritten. Nicht die Folgen der neu gewährten Freiheit sind es, die beklagt werden, sondern die des alten Drucks der ehemaligen Ausgeschlossenheit: Folgen, die sich allerdings nicht in einem Augenblicke beseitigen lassen. Nicht über die eingetretenen Wirkungen der gestatteten Gewerbefreiheit beschwert man sich; denn daß diese für die Einen segensreich, für die Andern unschädlich sind, darüber herrscht nur eine Stimme; sondern nur das ist Gegenstand der Beschwerde, daß jene Wirkungen nicht in genügendem Umfange, daß sie nicht rasch genug eintreten. Daß die aufgehobenen Beschränkungen widersinnig, verderblich, barbarisch gewesen, das wird von Allen, selbst von denen zugegeben, welche die noch beibehaltenen vorerst behaupten, welche die weiteren Fortschritte der Freiheit noch aussetzen wollen, nicht etwa weil sie von den bereits gemachten Fortschritten Nachtheile wahrgenommen haben, sondern nur weil die Folgen derselben, die im Voraus für so bedenklich ausgegeben worden, ihren wohlthätigen Charakter noch nicht hinlänglich haben entwickeln können. Auch die Zünfte sind aller Orten nicht die letzten gewesen, welche sich in den einmal eingeführten Fortschritt gefunden und das Wohlthätige desselben eingesehen haben. Das ist nicht allein in größeren Staaten, wo man es der Verschiedenheit der Verhältnisse von den hier obwaltenden zuschreiben könnte, sondern es ist eben sowohl z. B. in Frankfurt a. M. der Fall gewesen, daß gewiß eine passende Analoge darbietet. Hier wurde im Jahre 1824 zufolge eines Rechtsstreits durch Vermittelung des Bundestages ein Gesetz eingeführt, welches zu den oben beschriebenen gehört, und ein beschränktes Bürgerrecht, so wie auch Gewerbefreiheit, freilich neben manchen harten Beschränkungen im Einzelnen, gewährte. Dieses Gesetz war von der Bürgerschaft nicht freiwillig angenommen worden, und nirgends ist wohl das Widerstreben, der Zünfte namentlich, nirgends sind die Besorgnisse vor den Folgen heftiger gewesen, als hier. Das Gesetz gilt nun seit siebenzehn Jahren und man hört nicht allein keine Klagen über seine Wirkungen, sondern es ist auch die allgemeine Ansicht über diese Angelegenheit, so weit durch Erfahrung berichtigt worden, daß der gesetzgebende Körper jener Stadt, in welchem die Interessen der Zünfte ebenso vollständig, wie die der anderen Bürgerklassen vertreten sind, in den Jahren 1834 und 1836 den Anträgen des Senats gemäß, mit großer

Menschheit die Aufhebung der beiden härtesten Beschränkungen des Gesetzes von 1842 beschlossen hat. So lange ollenithalben der erste und schwerste Fortschritt weitere und leichtere zu Wege gebracht; die Erfahrung hat die Meinung aufgeklärt und ungegründete Besorgnisse beschwichtigt; die Sache der Rechtsgleichheit wird, wenn sie nur einmal Boden zu gewinnen angefangen hat, allmählig populär auch bei Denen, die ihr früher abhold waren. Derselbe Erfolg wird sicher auch in Lübeck nicht ausbleiben, wenn es einmal Denen, die sich zu einer freieren und wohlmeinenderen Ansicht über diese Frage bekennen, gelungen sein wird, die erste Verbesserung herbeizuführen.

An dieselbe Nichtern, die Erfahrung, appellire ich in Betreff der Besorgniß, die Herr Dr. A. L. sogar vor der freieren Bewegung der Juden im Handel äußert. „Denn unser Kern, unsere Seele ist und bleibt der Handel“ ruft er aus „und wehe uns, könnte uns der Jude an die Seele greifen“. Für Einen, der die vermeintliche, unüberwindliche Neigung der Juden zum Handel für einen Zug ihrer eigenthümlichen Natur erklärt, mit welcher die der Christen im Widerspruch stehe, ist schon das Geständniß des Vorderlassens, ein bemerktenswerthes. Mehr als Kern und Seele kann doch in der That auch den Juden der Handel nicht wohl sein und man sollte meinen, wenn beide Voraussetzungen des Verfassers richtig sind, so müßte hier eher Stoff zur Sympathie, als zum Widerstreben vorhanden sein; es sei denn, daß auch hier wieder eben die Gleichheit und nicht die Verschiedenheit, die gleiche Liebe zum Handel nämlich, und die Neigung, dessen Gewinn für sich allein zu behalten, das Widerstreben erzeugte. Aber in seiner Sphäre ist der Irrthum, welcher durch Minderung der mitwirkenden Kräfte das Wohl der Bevorzugten zu fördern wähnt, so in die Augen fallend, so handgreiflich, wie in der des Handels. Das Gebiet, in welchen sich der echte Handel — und von diesem, ja von dem Welthandel hat der Verfasser doch wohl reden wollen, wenn er in ihn Kern und Seele seiner Mitbürger setzt — bewegt, ist ein unendlich ausdehnbares, das durch die reichen Kräfte, die sich ihm widmen, immer erweitert und bereichert wird. Die Ansicht daher, welche von der Concurrenz Bewegung der Thätigkeit und des Gewinnes spricht — eine Ansicht, welche selbst für viele andere Gewerbe einseitig und irrig — ist in Betreff des Handels vollkommen sinnlos. Wo der Handel bedeutend wurde, ist er es durch freie Bewegung, durch unbeschränkte Concurrenz geworden, und das Prinzip der Freiheit, dem der wahre Geist des Handels huldigt, ist eben so wohl den Juden, wie den andern Classen von Staatsangehörigen zu Gute gekommen. Ueber hat England, an dessen die Erde umfassendem Handel seine jüdischen Bewohner ohne alle Einschränkung den thätigsten Antheil nehmen, hat Holland, das Jahrhundert hindurch die durch den Janatismus Vertriebenen gastlich aufnahm und ihnen jede Freiheit im Handelsgewerbe gewahrte, — haben diese Länder in ihrem Handels-Interesse durch solches freisinniges Verfahren gelitten? Ist etwa Spanien, das die Juden vertrieben hat, in Folge dieser Maßregel in Handelsblüthe und sonstiger Wohlfahrt und Cultur geblieben? Oder hat in Frankreich, hat in den Nordamerikanischen Freistaaten der Handel gelitten durch die den Juden zu Theil gewordene Rechtsgleichheit? Die Antwort auf diese Fragen kann sich ein Jeder selbst geben; es ist bekannt genug, daß da zu allen Zeiten der Handel geblüht hat, wo ihm die meiste Freiheit zu Theil wurde, wo man den Andersglaubenden wie dem Fremden die Niederlassung nicht erschwerte, noch seiner Thätigkeit Fesseln anlegte. Und Ven würde nicht hier auch das naheliegende Beispiel Hamburgs überzeugen? Ich bin sehr weit entfernt, die hamburgische Gesetzgebung in Betreff der Juden als Muster zu empfehlen; denn die Lage der mittleren und niederen Classe ist durch die Ausschließung von allen zünftigen Gewerben eine sehr betragenswerthe, und die schon vor 27 Jahren durch den Senat vergebens versuchte und seitdem oft verheißene Verbesserung wird von Tag zu Tag ein durchdringenderes Bedürfnis. Aber gerade auf diesem Gebiete, gerade in dem Großhandel, der auch Hamburgs Kern und Seele ist, ist die Freiheit, die dessen erstes Bedürfnis ist, die wiederum dessen Kern und Seele kann genannt werden, auch den Juden zu Gute gekommen. Und welcher Unbefangene wird behaupten können, daß Hamburgs Welthandel unter diesem Verhältnisse gelitten, wird wünschen, daß es hierin anders wäre, wird anderen

Handelsstädten die eingebildeten Vorzüge und Vortheile beneiden, die sie in der Ausübung der Juden gesucht haben? Man vergönne diesen in Lübeck eine ähnliche Freiheit des Handelsbetriebes, und es wird kein Jahrzehnt vergehen, ehe sie durch ihre Thätigkeit, wie es in der Natur des Handels liegt, den allgemeinen Vortheil zugleich mit dem eignen befördern werden.

Daß irgend eine Verbesserung der Lage der Juden in Moislung erforderlich sei, wird auch vom Herrn Dr. A. L. eingeräumt und scheint überhaupt ziemlich allgemein anerkannt zu sein. Die Frage wäre demnach, wie weit diese Verbesserung gehen soll. Daß diese Verbesserung nicht durch Humanität allein, sondern eben sowohl durch die Staatsklugheit müsse entschieden werden, darin wird kein Besonnener Herrn Dr. A. L. widersprechen. Wenn nur die Bestimmung dessen, was hier Staatsklugheit ist, nicht nach vorgefaßten Meinungen, nach nagen, grundlosen Befürchtungen, auch nicht nach allseitiger Maßgabe dessen getroffen wird, was wohl dieser oder jener einzelnen Classe, die ihr Interesse durch eine jede Concurrenz gefährdet glaubt, für den Augenblick unbedeutend erscheinen möchte; wenn man vielmehr dabei von richtigen Grundlagen über dasjenige, was dem Gemeinwohl wahrhaft frommt und von den Erfahrungen ausgeht, die ja in reichem Maße vorliegen, so wird das Resultat der Staatsklugheit nicht so gar weit von den Forderungen der Humanität absteilen. Man nehme nur nicht von vorne herein ohne allen Beweis einen gleichsam natürlichen und notwendigen Gegensatz an zwischen dem, was den Juden, und dem, was den übrigen Staatsangehörigen, von denen sie unterdrückt worden, nützt. Erst wenn man es versucht hat, ob denn nicht durch gleiche Weise, durch gleiche Freiheit der Vortheile der Einen und der Anderen auf gleiche Weise zu fördern ist, wird man darüber urtheilen können, ob jener Gegensatz ein wirklicher oder eingebildeter war. Aber selbst wenn man einen solchen annimmt, so sei man wenigstens nicht inhumaner, als es nach den eigenen Voraussetzungen die Klugheit erfordert. Das ist man aber in der That, wenn man mit Herrn Dr. A. L. den Grundsatz aufstellt „den Juden genau soviel einzuräumen als nöthig ist, damit sie uns nicht schaden.“ Ich glaube, daß die Humanität an die Staatsklugheit keine unbillige Zumuthung stellt, wenn sie fordert, daß dieser Grundsatz mindestens dahin modificirt werde, „den Juden so viel einzuräumen, als möglich ist, damit sie uns — vom Standpunkte meines Herrn Gegners gesprochen — nicht schaden.“ Hierin liegt immerhin ein großer Unterschied. Es ist gewiß, daß neben denjenigen Beschränkungen der Juden, welche sowohl ihnen als ihren Unterdrückten schaden, auch solche existiren, welche nur den Ersteren schaden, ohne jedoch den Letzteren zu nützen. Diese nun müßten nach dem Grundsatz des Herrn Dr. A. L. aufrecht erhalten werden, weil ihre Aufhebung nicht „nöthig ist, um uns nicht zu schaden.“ Das scheint mir aber ein Punct der Inhumanität zu sein, den die Staatsklugheit wahrlich nicht fordert. Diese hat, dünkt mich, das Aeußerste gethan, wenn sie dafür sorgt, daß keine Veränderung — sei es auch im Sinne einer gleichen Gerechtigkeit für Alle — vorgenommen werde, die der bisher bevorzugten Mehrheit schaden könnte. Daß sie aber den Unterdrückten auch da nicht helfe, wo die Hülfe gerade nicht durch das eigene Interesse der herrschenden Partei geboten wird, wo sie aber doch, ohne das mindeste Interesse derselben zu verletzen, gewährt werden kann, das wird die Staatsklugheit vor sich selber kaum besser, als vor dem Richterfühle der Moral rechtfertigen können. Wäre man nur aller Orten erst dahin gekommen, den auf den Juden lastenden Druck so weit zu mildern, als es ohne willkürlichen, unerträglichen Nachtheil für die übrigen Staatsangehörigen geschehen kann, so wäre schon viel gewonnen, und man würde sich dem Zustande der Rechtsgleichheit um vieles weiter, als Manche glauben, genähert haben.

In der vorläufigen Verbesserung, wie sie Herr Dr. A. L. will, ist noch ein Zug sehr bemerkenswerth. Auch er ist der Meinung, der Jude müsse dem Handel doch auch nützen können. Er meint freilich nicht, daß das auf dieselbe Weise geschehen könne, wie Leute eines anderen Glaubens dem Handel nützen, und wie sie, die Juden, es auch thun, wo man es ihnen gestattet, durch freie Bewegung nämlich innerhalb der Grenzen des allgemein Erlaubten. Er will vielmehr, daß es auf die nach seiner Ansicht der Natur der Juden eigenthümliche

Reise gefesse. Der Jude meint er, könne aus Allem etwas machen; was Andere wegwerfen, das nehme er auf und stecke es in die Tasche; er müsse daher z. B. „alte verlegene Sachen, die lange Jahre unbeachtet auf dem Lager liegen, doch gewiß noch an den Käufer zu bringen wissen, weil er überall bekannt sei, überall wisse, was man wolle, brauche und passend finde.“ Also geht der Reformplan des Herrn Dr. A. L. zunächst darauf hinaus, den viel verschrieenen Trödel und Schacher gehörig zu organisiren und in ein System zu bringen und das so arg geschmähte Geschick der ärmeren Juden zu diesen kümmerlichen Handelszweigen zwar nicht zu ihrem Vortheil, aber doch zu dem der christlichen Handelsleute auszubenten. Mit Waaren, die leicht einen Käufer finden, soll der Jude freilich bei Reihe nicht handeln dürfen; denn dadurch trete er in Concurrenz mit dem christlichen Kaufmann und könnte dessen Gewinn schmälern; aber daß er all sein Geschick anwende, um an den Mann zu bringen, was sonst Niemand anbringen kann, das soll nicht allein geduldet, nein, — das soll durch eine hohe Staatsweisheit begünstigt und befördert, darauf soll das Augenmerk einer fortschreitenden Gesetzgebung vorzugsweise gerichtet werden. Ich glaube freilich, daß in den alten Beschwerden über den für sie selbst gewiß am meisten beklagenswerthen Schacher und Trödel der armen Handelsjuden gar manche arge Uebertreibung nicht unterläßt; es scheint mir, daß man nicht allein Diesen das bitterste Unrecht thut, indem man den einzigen Erwerbszweig, den eine sinnlose, unmenschliche Beschränkung ihnen übrig gelassen hat, zu einem Gegenstand der gehässigsten Vorwürfe macht, sondern daß man auch die Sache selbst vielfach schlimmer dargestellt hat, als sie sich bei unbefangener Prüfung bewährt. In dessen wie dem auch sei, die Einseltigkeit des Erwerbs bleibt immer ein Uebelstand und ein Unglück, dem durch mildere Gesetze, wie durch Lehre und Erziehung entgegengewirkt werden muß: darüber sind alle Verständige einig. Und nun, da man an dem Schachertalent eine Seite entdeckt zu haben glaubt, die man für die herrschende Parthei nutzbar machen kann, nun soll es plötzlich durch besondere Veranstellungen genährt und gepflegt werden, und zu solchem Zwecke soll die Gesetzgebung in's Mittel treten. Einen Fortschritt in dieser Richtung müssen wir uns verbitten, und ich bekenne, daß ich die einem Vorschlage der Art zu Grunde liegende Ansicht so wenig der ächten Staatsweisheit wie der Moral entsprechend finden kann.

G. Riesser, Dr.

Ich komme nun auf eine ernstere Seite der Erörterungen des Herrn Dr. A. L., welcher dringender, als das, was darin die bürgerliche Frage angeht, eine Erwiderung fordert. Wenn Die, die im Besitze sind, ihren Besitz behaupten, so kann man über das Rechtsprincip dieses Besitzes mit ihnen streiten, man kann untersuchen, in wiefern ihre Vorrechte dem Gemeinwohl förderlich sind, der Gerechtigkeit entsprechen; aber dieser Streit hat nichts persönliches, nichts verlegendes, nichts, was dem Gegner Verletzungen zuzufügen nöthigte. Wenn aber zur Unterdrückung Schmähung hinzukommt, wenn man sich anmaßt eine Gesamtheit zu verläumdern und zu beleidigen, so wird aus dem Streite des Rechts ein Streit der Ehre, hinter welchen jener weit zurücktritt. Mag es nicht immer nöthig sein, Erörterungen, welche die bürgerliche Ausschließung verteidigen, entgegenzutreten, da meist oft Gesagtes wiederholt wird, das kaum anders, als durch eben so oft Gesagtes zu widerlegen ist, so müssen dagegen moralisch verlegende Behauptungen immer zurückgewiesen werden, nicht sowohl ihrer dürftigen Gründe, als der Anmaßung wegen, die nicht gebuldet werden darf. Es ist der Beleg einer traurigen Abstumpfung des sittlichen Gefühls wie des Ehrgefühls, wenn man Schmähungen, die man sich scheuen würde, einem einzelnen öffentlich zu sagen, weil er unter dem Schutze des Gesetzes und des Grundgesetzes der persönlichen Ehre steht, so leichtfertig unter eine Menge wirft, die das Gesetz nicht schützen kann, unter eine durch das Band eines gemeinsamen Glaubens vereinigte Gesamtheit, die gerade als solche von einem edleren Gefühle weit mehr Schöpfung, als das Individuum erwarten darf. Mit dem Einzelnen, dem man sich berufen glaubt, harte Dinge zu sagen, seinen Charakter, seine Ehre anzugreifen, kann der Streit ein ehrenhafter sein, wenn die Anklagen bewiesen und mit Würde behauptet werden; die Schmähung einer Gesamtheit aber ist unehrenhaft, weil Viele dabei gewiß unverdienter Weise gekränkt werden, und weil man sich der Verantwortung gegen Einzelne zu entziehen weiß. So redet auch Herr Dr. A. L. von Ausnahmen, von „waderen und bieder sinnigen Juden, die alle Achtung verdienen.“ Die Besten unter diesen Ausnahmen werden sich für das ihnen gnädigst zugestandene Privilegium bedanken; sie halten die Verläumdung einer ganzen Glaubensgenossenschaft für etwas so Verwerfliches und Verächtliches, daß sie denen, die dergleichen zu Tage fördern, gar kein Urtheil über den moralischen Werth zusetzen und ihnen gern gestatten, auch sie mit den übrigen zu verdammen. Ohne selbst den mindesten Anspruch darauf zu machen, zu den eingeräumten Ausnahmen im Sinne des Herrn Dr. A. L. zu gehören, glaube ich doch zu wissen, wie die besten meiner Glaubensgenossen über solche böswillige Gemeinpläze denken, und, wenn ich gleich nicht glaube, daß durch Erörterungen dieser Art die bürgerliche Frage gefördert wird, so halte ich dagegen eine offene Abwehr solcher Geheißigkeit für eine Pflicht der Ehre, deren unerfreuliche Erfüllung ich nicht von mir weisen will.

Herr Dr. A. L. beginnt mit verschiedenen Höflichkeiten, die er den Juden, die vor 3000 und mehr Jahren gelebt haben — freilich auf Kosten der jetzigen — sagt. Ich bin auch hierin nicht ganz seiner Meinung. Ich glaube nicht, daß die Juden sich vor anderen Nationen des Alterthums durch etwas anderes ausgezeichnet haben, als durch den Glauben an einen ewigen Gott, den Schöpfer und Erhalter des Weltalls und durch die sittlichen Consequenzen dieses Glaubens, der die Seele ihrer politischen und nationalen Einrichtungen war. Eben dieser Glaube der sie den heidnischen Völkern des Alterthums in einen so scharffen

Gegenlag stellte, ist auch allein das belebende und ausdauernde geistige Moment gewesen, das die Juden, nachdem ihre nationale Existenz längst gleich derjenigen größerer, ruhmvollerer und gebildeterer Völker, vernichtet war, als eine religiöse Gesamtheit ohne allen äußeren Halt, ohne irdische Stütze, von Feindschaft und Verfolgung umgeben, dennoch erhalten hat. Daher bin ich denn auch der Meinung, daß da, wo ein geistiges Element, wo die Anhänglichkeit an eine Idee, wenn auch an eine in finsternen Akten vielfach durch Jammer und Vorurtheil getrühte, den Kern des Lebens bildet, — daß da keine Krißhandlung und keine Unterdrückung die, die unter ihr leiden, so tief herunterbringen kann, wie Viele gern und ohne Prüfung annehmen. Es beliebt Herrn Dr. A. L., im Gegensatz zu der alten Herrlichkeit von dem jetzigen „Schmutz der Judenatur“ zu reden: ein Ausdruck, den ich in dieser Allgemeinheit für frech und unverantwortlich erklären muß. Wenn wir unsereits so wahnsinnig wären, die Christenatur nach den Erscheinungen zu beurtheilen, welche die äußerste Niedrigkeit, das Erzeugniß des Elendes und der Noth, darbietet; wenn wir ihr die Gemeinheit und Unsitlichkeit Einzelner ausbürden wollten; wenn wir uns in ähnlicher Gehässigkeit und beleidigender Rede gefielen, wir könnten eben so gut von dem Schmutz der Christen-Natur reden. Aber wir sind Gottlos! fern von solcher rohen Ungerechtigkeit, und wenn man zu den Unterdrückten gehören muß, um billig und menschlich zu urtheilen auch über Andersglaubende, so wollen wir darin einigen Ersatz finden für den Druck, unter dem wir in bürgerlicher Hinsicht leiden. Wir verworfen das Schlechte und achten das Gute, wo wir es finden; wir sind aber gewohnt, das Bessere als die Eigenschaft der Christen-Natur und das Erste als eine Abweichung und Ausnahme davon zu betrachten. Derselbe Billigkeit würden auch wir erwarten können, wenn nicht eine träge, gebankenlose Befangenheit, die sich keine Rechenschaft giebt über ihre verlegendsten Urtheile, die Ansichten vieler verirrte. Man dränge dem Christen jene kümmerlichen Beschäftigungen auf, die eine tyrannische Gesetzgebung vielen Juden als die einzige Quelle für ihren Lebensunterhalt gelassen hat; man verlege ihn in eine gleich gedrückte, traurige Lage, und dann sehe man zu, ob er mehr Seelenadel, mehr Würde und garke Reinheit der Gesinnung entwickeln wird; man vergleiche mit den armeligen Bad- und Trüdel-Juden, nach deren Eigenschaften man die Juden-Natur zu bezeichnen beliebt, diejenigen untersten Classen der christlichen Bevölkerung, mit denen hier allein vernünftiger Weise ein Vergleich stattfinden kann, und das Resultat wird auch eben nicht zum Nachtheil der Juden ausfallen. Von der anderen Seite betrachte man diesen in Verhältnissen, wo er sich in gleicher Sphäre, mit gleicher Freiheit, in gleichwürdigem Thätigkeit, wie sie den glücklicher Gestellten unter den Christen zu Theil wird, bewegt, und man prüfe unparteiisch, ob Jener da weniger Achtung, weniger Liebe und Anerkennung sich erwirbt, ob er in irgend einer Hinsicht, selbst in der Meinung der Christen, durchschnittlich hinter denjenigen von ihnen, die sich mit ihm in gleicher Lage befinden, zurücksteht. Solche allgemeine, vage Schimpfreden, wie die hier gerügten, sind unendlich verlegend und schaden wästelich Keinem, so daß es gewiß an der Zeit wäre, daß sie endlich aus der Redeweise gebildeterer Menschen wenigstens verschwänden. Was dabei von der reichen Natur und Anlage gesagt wird, die durch diesen vermeintlichen Schmutz hindurchschlitten und freilich nicht die Würdigung und Zuneigung, aber doch die Furcht der Christen erregen sollen, ist auch einseitig und übertrieben. Die Juden verdienen das Loß, wenn es ein solches sein soll, so wenig wie den Tadel; sie sind eben so wenig alle besonders begabt, wie sie schmutzig oder unwürdig sind; es giebt sicher auch Einfältige unter ihnen, so gut, wie unter den Christen; wie überhaupt Fähigkeit sowohl als Charakter weit weniger nach Rassen und Stämmen, als nach Individuen unter den Menschen vertheilt sind, so daß allgemeine Urtheile der Art, lobende wie tadelnde, immer viel mehr falsches als wahres enthalten.

Die Religionsverschiedenheit, die ich bei dem ganzen Verhältnisse für das Erheblichste, für das einzige Wesentliche halte, steht Herr Dr. A. L. selbst gar nicht im Betracht; sie gilt ihm höchstens als ein äußerstes Mittel, zu dem die Christen in der Verlegenheit der Furcht ihre Zuflucht nehmen. Auch diese Ansicht halte ich, zumal von der geschichtlichen Seite, für irrig und glaube, daß

sie jede ~~Wichtigkeit~~ einer richtigen Beurtheilung und Behandlung der Sache aufhebt. Was von vorn herein den Gegensatz zwischen Christen und Juden ausgemacht und ihn zu einer so schroffen Kluft erweitert, was den ersten Grund zu allen Bedrückungen und Ausschließungen gegeben hat, was den Kern des ganzen Mißverhältnisses bildet, aus dem sich alle weiteren Spaltungen und Feindseligkeiten entwickelt haben, ist einzig und allein das religiöse Moment. Es hieße der Vorzeit, ja der Menschheit Unrecht thun, wollte man annehmen, die Gesetze der Unbulbsamkeit wider Andersglaubende, wider die Juden namentlich, seien aus denselben schmutzigen Motiven ursprünglich hervorgegangen, aus welchen sie allerdings jetzt von kleinlichen, engherzigen Menschen behauptet werden. Der Fanatismus, der jene Gesetze geschaffen hat, war eine traurige, aber keine verächtliche Leidenschaft; wenn er Opfer schlachten konnte, so konnte er auch Opfer bringen; wenn er Henker erzeugte, so hat er auch Märtyrer erzeugt. So wie nun dieser Glaubens-Fanatismus Scheiterhaufen angezündet, blutige Religionskriege und Reherverfolgungen hervorgebracht hat, so hat er auch, in der Absicht, Irrgläubige zu bekehren, oder die Gläubigen vor jeder Verührung mit ihnen zu schützen, jene unerhörten Bedrückungen und jene traurige Isolirung geschaffen, gegen die eine hellere Zeit zu kämpfen hat. Aber sich vor einer unbequemen Concurrenz zu schützen, Kräfte, deren freie Regung man fürchtet, aus lässlichem Eigennutze zu lähmen, das war fürwahr der Zweck jener Gesetze nicht. Falls Einer jetzt noch wähnte, durch die Aufrechthaltung jener ausschließenden Gesetze den Glauben zu befördern, Seelen zu retten; falls Einer in religiöser Hinsicht Werth legte auf Belehrungen, gehörten sie auch zu denjenigen, die in unserer Zeit öfter durch die von den Gesetzen dargebotenen Vortheile, als in früherer durch Zwang und Drohung, bewirkt werden: dann müßten wir seinen Irrthum, seine beschränkte Einsicht beklagen, aber wir könnten ihn achten. Die aber, die auf den religiösen Unterschied keinen Werth legen und doch ein System behaupten, das allein in ihm seine Entschuldigung finden kann; die, welche die Religion ausbeuten und mißbrauchen zur Förderung von Zwecken, die ihr fremd sind; die, welche dem zum Christenthum übergetretenen ungern, weil sie müssen, die Rechte bewilligen, die sie nichts bekommeniger dem, der nicht um irdischer Vortheile willen den Glauben wechseln will, und den sie darum vielleicht höher schätzen, beharrlich vorenthaltend: ich verhehle nicht, daß ich das Treiben dieser Leute für ein unwürdiges, für ein verächtliches halte.

Ich fühle mich zur vollsten Offenheit in dieser Hinsicht um so mehr verpflichtet, als Herr Dr. A. L. die Meinung meiner Glaubensgenossen über die seinigen auf die folgenreiche, beleidigende Weise herausfordert: „Wir sind gewaltig „im Irrthum“ sagt er, „wenn wir glauben, der Jude dachte nicht sein ~~Wohl~~ „über uns und urtheilte nicht über uns; wir hören das Urtheil nicht, aber wir „sehen und fühlen es genugsam dadurch, daß die Juden uns tagtäglich zu über- „listern und zu betrügen suchen.“ Die Wendung am Schluß gehört zu jenen Aeußerungen der Gehässigkeit, die man, in dieser entstehenden Allgemeinheit gefaßt, nur mit Widerwillen zurückweisen kann. Wenn manche Juden zu Gewerben verdammt sind, bei denen List und Betrug mitunter vorkommen mögen und von Christen in gleicher Lage auf ganz gleiche Weise geübt werden — Gewerbe übrigens, die mein Herr Segner, wie wir gesehen haben, von Juden recht gern getrieben wissen will, sobald er für die von ihm vertretenen Interessen einen noch so kleinen Vortheil dabei wittert — so ist es eine Lieblosigkeit, diese traurige Eigenthümlichkeit des Gewerbes so schlechthin auf „die Juden“ zu übertragen. Daß man vollends, wenn man nach Gedanken, nach Urtheilen fragt, diese nicht bei Denen suche, die zu denken und zu urtheilen im Stande sind, sondern bei Solchen, die ihr bedrücktes Dasein durch tägliche Ueberlistungen zu kräftigen genöthigt sein sollen, und die sich wahrlich wenig um die moralischen Eigenschaften Derer bekümmern werden, mit denen sie Verkehr treiben: das ist ein Mißgriff, den ich bei Einem, der selbst zu denken und zu urtheilen vermag, bisher für unmöglich gehalten habe. Wie wir über die Christen und unser Verhältniß zu ihnen denken, das habe ich und das haben manche meiner Glaubensgenossen oft genug so offen und ohne Rückhalt ausgesprochen, daß, wer es wissen will, sich weder aufs Rathen zu legen, noch es von Herrn Dr. A. L. zu lernen braucht.

Wir muthen Niemanden zu, auf diese Aeußerungen zu achten, da es genug des anziehenderen und lehrreicherer Stoffes zur Lectüre giebt, als unsere gegen Vorurtheil, Haß und Unrecht gerichteten Streitschriften. Wem jedoch daran liegt, zu wissen, wie der Jude über den Christen denkt, der wird wohl thun, sein Wissen an der Quelle zu schöpfen, die jedem Auge offen liegt. Zuvörderst denken und urtheilen wir in der Art gar nicht über die Christen, wie ein großer Theil der Christen über die Juden urtheilt, weil wir eben diese ganze Art zu urtheilen für eine verkehrte halten. Wir sind weit entfernt, uns ein Urtheil über die Moralität der Christen in Masse zu erlauben und darüber die unparteiische Würdigung des Einzelnen zu vergessen; denn wir würden ein solches Verfahren nicht für ein Urtheil, sondern für ein flaches, anmaßendes Aburtheilen halten, das nur dem Vorurtheil, nicht dem Nachdenken entspricht. Wenn wir von dem Christen im Allgemeinen reden, so verstehen wir darunter die Bekenner eines Glaubens, den wir zu achten gewohnt sind, wenn wir auch von seinen Dogmen nicht überzeugt sind. Unter den Christen als Individuen aber finden wir alle menschlichen Tugenden und alle menschlichen Laster, alle edlen und erhabenen Eigenschaften nebst allen Fehlern und Schwächen vertheilt, so daß wir ein sittliches Urtheil, das die Masse treffen soll, widerjännig finden würden. Und das ist eben die Weise, nach der wir uns selbst auch beurtheilt zu sehen wünschten, so daß Jeder nur für seine Fehler und Untugenden, nicht aber für die seiner Glaubensgenossen aufzukommen hat. So ist es mit unserem Denken und Urtheilen über die Christen beschaffen, und ich hege die tiefste Ueberzeugung, daß in den Gemüthern selbst der rohesten unter meinen Glaubensgenossen, geschweige denn der Gebildeteren, nicht das mindeste von Vorurtheil oder Uebelwollen wider Jene obwaltet, wie sie es oft genug von ihnen erfahren. Das hingegen ist wahr und das verheißt keiner von uns, der seinen Empfindungen Worte zu geben vermag, daß wir eben jenes Vorurtheil, jene Geschäftigkeit vieler Christen gegen eine anders glaubende Gesamtheit, daß wir jene an die Religion sich knüpfende Unterdrückung und ihre Noth für etwas wesentlich schlechtes und unsittliches, mit den verwerflichsten und niedrigsten Leidenschaften zusammenhängendes und aus ihnen Nahrung ziehend, halten und sie darum von ganzer Seele verachten. Diese Verachtung gilt nicht den Menschen, die solche Vorurtheile, solche Geschäftigkeit mit mehr oder minder Beharrlichkeit hegen; denn die Erfahrung lehrt, daß Gutes und Schlimmes, Einsicht und Vorurtheil, Wohlwollen und Geschäftigkeit oft neben einander in denselben Gemüthern wohnen, und daß mancher bessere Eindruck jener Art ohne Prüfung in sich aufnimmt; unsere Verachtung trifft nur: das Vorurtheil, die Geschäftigkeit und die Unterdrückung selbst. Wir beachten sehr gern den Tadel, der uns als Einzelne trifft; den wir fühlen sehr wohl, daß wir der Besserung, des Fortschritts bedürftig sind; wir glauben aber, daß wir dieses Loos der Menschlichkeit mit den Bekennern anderer Religionen theilen, und daß wir uns das schlechteste aller Ideale vorsetzen würden, wenn wir etwa Denen gleich zu werden suchten, die uns so blind und gedankenlos in Masse verdammen.

Es ist übrigens für die meisten Fälle nicht möglich, der Fülle von vagen Schmähsungen, die der Aufsatz des Herrn Dr. AIG-Lallouant enthält, Anderes als die Ueberzeugung von ihrer Grundlosigkeit und den Ausbruch der Entrüstung, die sie erregen müssen, entgegen zu setzen. Denn etwas, was Beweisen ähnlich sieht, hat derselbe nicht beigebracht und die dürfte man doch wohl auf dem sittlichen wie auf dem rechtlichen Gebiet von dem Ankläger fordern, und dann erst könnte von der Widerlegung durch Thatfachen die Rede sein. Nur die allgemeineren Beziehungen sollen hier besprochen werden. Was von der Starrheit und Unveränderlichkeit in dem Wesen der Juden gesagt wird, beruht, so oft es auch schon vorher behauptet worden, auf der größten Unkenntniß der Geschichte und mehr noch des gegenwärtigen Zustandes derselben. In dem Cultur- und Religions-Leben der Juden — und das sind ja die einzigen Seiten, wo sie nach dem völligen Untergange einer nationalen Existenz Leben und Bewegung entwickeln konnten — war viele Jahrhunderte hindurch die größte Negligent und geistige Thätigkeit vorherrschend; das Judenthum hat während dieser Jahrhunderte, gleich anderen Confessionen, seine Periode der Blüthe und des Verfalls gehabt; es hat alle Stufen der dogmatischen und mystischen wie der höchsten rationalen

Entwicklung, es hat die heftigsten Kämpfe zwischen diesen streitenden Richtungen durchgemacht. Die Zeit der durch Drangsale allerdings bewirkten Erschöpfung und des geistigen Stillstandes, die dem mächtigen Aufschwung der letzten 50 Jahre vorausgingen, nimmt keine zwei Jahrhunderte ein. Während dieser Zeit stand allerdings das Judenthum an geistiger Bildung und Pflanze zurück, während es in manchen früheren Jahrhunderten andere Religionen darin übertraffen hatte; aber nur die vollendetste Urkunde kann nach diesem Zeitraume der Erschlaffung, wie wir ihn in ähnlicher Weise auch in dem Leben anderer Confectionen wahrnehmen, die ganze vorangegangene, lebens- und bewegungs-reiche Geschichte beurtheilen. Was nun den erwähnten Aufschwung der letzten 50 Jahre betrifft, so ist dieser ein so bedeutender und entscheidender gewesen, wie er je inmitten irgend einer Religionspartei in einem gleichen Zeitraume stattgehabt hat. Es giebt in Deutschland namentlich keine Gemeinde von irgend einiger Erheblichkeit, in der nicht Reformen im Cultus- und Erziehungsweisen angeregt und mehr oder weniger ins Werk gesetzt worden sind. Statt der uns argeidichteten Starrheit erblickt man aller Orten das regste Streben nach Verbesserungen; statt der so irriger Weise behaupteten Einförmigkeit und des engen Zusammenhaltens die freiesten, eingreifendsten, ausgesprochensten Meinungsverschiedenheiten über Fragen der Religion und dieselben Streitigkeiten, wie sie ja zwischen der Partei des Fortschritts und des Stillstandes auch in anderen Kreisen vorkommen: wobei es denn bemerkenswerth ist, daß, während man nicht Schmähungen genug über die starre Bigotterie der Juden ersinnen kann, die Sache des Fortschritts, hinlänglich stark im Innern der Gemeinden, an vielen Orten in äußeren Einflüssen, in der Ungunst der bürgerlichen Gewalt, Hemmungen und Schwierigkeiten findet.

Eben so unbegründet, wie der Vorwurf der Starrheit und Unveränderlichkeit in geistiger, ist der der allzugroßen Beweglichkeit, der Unständigkeit, der Liebe zum Umherschweifen in räumlicher Hinsicht. Es ist fürwahr nicht freie Wahl und Liebhaberei, sondern bittere Noth, was einen Theil der armeren Juden zu einem wandernden Handelsleben veranlaßt, das in der That auch an Rücksichtlosigkeit dem Handwerk, selbst dem schwereren, nicht nachsteht. Man gebe allen den armseligen Wanderern ein noch so dürftiges, aber ruhiges Stüchlein Brod an ihrem Wohnorte, und sie werden das Wandern mit Freuden auf ihre Lebenszeit abschwören. Herr Dr. A. L., der sich aus der Geschichte die Frage, die ihm zu seinen Schilderungen passen, beliebig auswählt, kennt als „Bruchstück von Deconomie“ bei den Juden nur „das nomadische Stielenleben in der früheren Zeit, das zur unstäten Natur des Judenvolkes gepaßt habe“. Dagegen scheint es ihm entgangen zu sein, daß, nachdem die Juden feste Wohnsitze in dem verheereten Lande eingenommen und das Nomadenleben verlassen hatten, sie dem Ackerbau in festem, geschlossenem Besitzthum fast ausschließlich oblagen, daß alle ihre Geseze und Einrichtungen auf diesen berechnet waren. Wenn die Geschichte von keinen großen Städten im jüdischen Reiche — mit Ausnahme von Jerusalem — erzählt, so kommt das (abgesehen davon, daß das Reich gar nicht so ausgebreitet war, um zahlreiche große Städte darin suchen zu dürfen) wohllich nicht daher, daß, wie Herr Dr. A. L. die Sache darstellt, die Bewohner im Lande umherschweiften, sondern im Gegentheil daher, daß die Masse der Bevölkerung dahelst in den festen, ländlichen Wohnsitzen den erblichen Acker bebaute und dem Städtebildenden Handelsverkehr fremd blieb; eben weil der Ackerbau bei ihnen die vorherrschende Beschäftigung war. Die Noth der Zeiten war es, die ihnen den Handel später als ausschließlichen Erwerbszweig aufdrängte, und, wenn es überhaupt zulässig ist, Charakter und Neigung des gegenwärtigen Geschlechts nach der Lebensweise der Vorfahren vor 3000 Jahren beurtheilen zu wollen, so ist es doch widersinnig und der Geschichte offenbar widersprechend, gerade bei den Juden die Liebe zum Handel und zum Umherschweifen als eine ursprüngliche Eigenschaft geltend machen zu wollen.

Vollends empörend sind die gehässigen Beschuldigungen, die Herr Dr. A. L. wider die den gelehrten Ständen angehörenden Juden vorzubringen sich erdreistet, und die ich sammt und sonders für eben so unwahre als beleidigende Erfindungen zu erklären mich genöthigt sehe. Willerer Ausdrücke darf und kann ich mich nicht bedienen, wo ich die eigene Ehre und die von zahlreichen Glaubensgenossen

denen meine innigste Liebe und Verehrung gewidmet ist, gegen die rücksichtslosesten Schmähungen zu vertheidigen habe. Im Uebrigen möchte ich Herrn Dr. A. L. fragen, woher er denn seine genaue Kenntniß der Juden von allen den verschiedenen Fächern geschöpft hat, über die er so leicht aburtheilt? Hat er irgendwo ein schlechtes Exemplar von einem jüdischen Juristen oder Arzte kennen gelernt, so giebt es auch eine gute Menge christlicher, die die von ihm gerügten schlechten Eigenschaften besitzen, ohne daß darum Einer sich erdreisten wird, sie dem ganzen Stande zuzuschreiben. Ich fordere Jeden zum Zeugniß auf, der sich in verschiedenen Städten Deutschlands mit einiger Unbefangenheit umgesehen hat, ob nicht fast in allen jüdische Aerzte, ob es nicht in den wenigeren, wo zur Advocatur der christliche Glaube nicht erfordert wird, auch jüdische Anwälte von hohem Rufe der Fähigkeit, wie der Rechtlichkeit und Uneigennützigkeit giebt, ob nicht hochverehrte und allgemein beliebte Namen sich unter ihnen in ganz gleichem Verhältniß der Anzahl, wie unter den christlichen, befinden. Es ist nichts als eine schnöde Verunglimpfung ganzer ehrenwerther Classen, zu behaupten, daß der jüdische Arzt „nicht verschmähe, Leichbornen zu schneiden“ u. s. w., daß er „fast immer Charlatan“ sei, daß der jüdische Anwalt „immer auf Kosten der Klienten und des Rechtsprincips lebe,“ und was sonst noch widerlicheres in diesem Zusammenhang gesagt wird, und was zu wiederholen mich in tiefster Seele empören würde. Solchen aus der Lust gegriffenen Schmähungen Anderes als den nackten Widerspruch entgegenzusetzen, ist unmöglich, da ich mich nicht auf die Charakteristik von Individuen einlassen kann, auf die es hier allein ankommt, wenn ein Beweis geführt werden sollte, welchen zudem solchem unwürdigen Verfahren gegenüber selbst die Würde der Beleidigten nicht zuläßt. Es würde in der That ein lächerliches Schauspiel sein, wenn man den unerhörtesten Beschimpfungen entgegen die Sittlichkeit der beschimpften Personen durch Belege erhärten wollte. Es bleibt mir hier nichts übrig, als im eigenen Namen und in dem aller Ehrenmänner unter meinen Glaubensgenossen, die sich den Wissenschaften gewidmet haben, die Beleidigung mit gerechter Entrüstung zurückzuweisen; im übrigen aber an das unparteiische Urtheil Derer, die uns ohne Vorurtheil beurtheilen können und wollen, zu appelliren.

G. Riesser, Dr.

Von demselben Verfasser sind erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Zur Jahreswende, 7 Predigten	<i>M</i> 2,—
Drei Reden (Neujahr= und Versöhnungsfest) . . .	„ 0,50
Zum 100. Geburtstag Montefiores	„ 0,35
Einzelne Trauungs-, Trauer- und Gedächtnisreden .	„ 0,30
Predigt zu seiner 25jährigen Amtsführung	„ 0,25
Ein Versuch zur Erklärung des Zahlenrätselfs am Schlusse der Haggodoh schel Pessach, aus- geführt in 5 Predigten zum Pessach-Feste . .	„ 1,50
Predigt zum Schabbos Schavoh 2. Auflage . . .	„ 0,50
Die neue Synagoge in Lübeck (Grundsteinlegungs-, Abschieds- und Einweihungsrede etc.) 2. Auflage	„ 1,—
Eine Trauungs- und zwei Trauerreden 2. Auflage .	„ 0,75



This book should be returned to
the Library on or before the last date
stamped below.

A fine is incurred by retaining it
beyond the specified time.

Please return promptly.

